

Hans-Jörg Albrecht, Ulrich Sieber (Hrsg.):
Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR.

Band 18

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

Zwanzig Jahre
Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien

Herausgegeben von
Hans-Jörg Albrecht und Ulrich Sieber

Freiburg 1984

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

KOLLOQUIUM DER SÜDWESTDEUTSCHEN
KRIMINOLOGISCHEN INSTITUTE (20, 1984,
FREIBURG, BREISGAU):

Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische
Kolloquien / hrsg. von Hans-Jörg Albrecht u.

Ulrich Sieber. - Freiburg i. Br. : Max-Planck-Inst.
für Ausländ. u. Internat. Strafrecht, 1984.

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem
Max-Planck-Institut für Ausländisches und
Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. 18)
ISBN 3-922498-19-1

NE: Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.); Kolloquium der
Südwestdeutschen Kriminologischen Institute
(01, 1965 - 20, 1984); Max-Planck-Institut für
Ausländisches und Internationales Strafrecht
(Freiburg, Breisgau):

Kriminologische Forschungsberichte aus ...; HST

c 1984 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: C. F. Dreyspring GmbH, 7630 Lahr

ISBN 3-922498-19-1

GELEITWORT

Vor 20 Jahren fand im Fachschaftshaus der Universität Freiburg auf dem Schauinsland das erste Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute statt. An ihm nahmen die Direktoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter der kriminologischen Institute an den Universitäten von Freiburg, Heidelberg und Tübingen teil. Ziel dieser Veranstaltung war es, einen Informationsaustausch und eine offene, interdisziplinäre Diskussion über die Forschungsvorhaben der Teilnehmer durchzuführen.

In der Zwischenzeit hat sich der Kreis der Teilnehmer an diesen Kolloquien, die im jährlichen Wechsel von den Mitarbeitern der einzelnen Institute organisiert werden, auf die kriminologischen Institute und Lehrstühle der Universitäten Konstanz, Mannheim, Saarbrücken und Trier sowie die Forschungsgruppe Kriminologie am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht ausgeweitet. Die 20jährige Kontinuität der Veranstaltungen, die gestiegene Teilnehmerzahl und der erfolgreiche Werdegang zahlreicher früherer Mitwirkender waren Grund und Anlaß, das 20. Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute an seinem "historischen" Tagungsort Freiburg mit besonderer Freude zu begehen. Dieses Kolloquium hat auch gezeigt, daß die vor 20 Jahren angestrebten Ziele in der Zukunft weiter verfolgt werden sollten, legen doch die zurückliegenden Veranstaltungen eine positive "Prognoseentscheidung" nahe.

Wir wünschen den künftigen Kolloquien einen erfolgreichen Verlauf und der vorliegenden Jubiläumsschrift eine gute Aufnahme.

Freiburg i.Br., im Juli 1984

Professor Dr. G. Kaiser

Professor Dr. Dr. h.c. K. Tiedemann

VORWORT

20 Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien sind in einer den Zeitströmungen stark ausgesetzten Wissenschaft Grund für eine Zwischenbilanz und ein Nachdenken über die aktuellen Tagesfragen hinaus. In den Mittelpunkt der diesjährigen Veranstaltung wurde deswegen der Vortrag "20 Jahre Kolloquien der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute" gestellt, der nicht nur Rückblick und Bestandsaufnahme, sondern gleichzeitig auch Ausblick auf die Zukunft der Kolloquien sein sollte. Der Vortrag und die durch ihn ausgelöste Diskussion haben die Notwendigkeit einer derartigen Zwischenbilanz bestätigt und gezeigt, daß die bei der Einrichtung der Kolloquien verfolgten Hauptanliegen - aktuelle Information und offene, interdisziplinäre Diskussion über laufende Forschungsarbeiten - auch künftig Grundlage der Veranstaltungen bleiben sollten.

Die auf den Kolloquien der südwestdeutschen kriminologischen Institute gehaltenen Referate wurden bisher meist in der Monatschrift für Kriminologie ausführlich vorgestellt. Um der Jubiläumsveranstaltung einen angemessenen äußeren Rahmen zu geben und um die diesjährigen Beiträge einem größeren Kreis von Wissenschaftlern zugänglich zu machen, legen wir die auf dem 20. Kolloquium gehaltenen Referate in diesem Tagungsband vor. Entsprechend der Zielsetzung der Kolloquien enthält der Tagungsband neben dem Festvortrag von Müller-Dietz einen Überblick über aktuelle Forschungsarbeiten der beiden Institute, die das Kolloquium des Jahres 1984 gemeinsam veranstaltet haben: Das Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht der Universität Freiburg stellt mit den Arbeiten von Dannecker, Fischer-Fritsch, Rüttsch und Sieber seine Untersuchungen zur internationalen Wirtschaftskriminalität vor; die Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht berichtet mit den Beiträgen von Arnold, Lamp/Ganz, Meinberg, Ortmann und Rosner über ihre Forschungen zur Umweltkriminalität, zur Viktimologie und zum Strafvollzug.

Für die Unterstützung, die wir bei der Organisation des 20. Kolloquiums und bei der Herausgabe dieses Bandes erfahren haben, möchten wir an dieser Stelle allen Beteiligten sehr herzlich danken. Unser besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. Müller-Dietz für die freundliche Übernahme des Festvortrages. Den Mitarbeitern der beiden Institute danken wir für die schriftliche Ausarbeitung der Referate, Fräulein Beate Lickert für die sorgfältige Betreuung des Manuskripts. Dank ist jedoch an dieser Stelle auch den in diesem Tagungsband nicht genannten Diskussionsteilnehmern zu sagen sowie den Kollegen, die die vorhergehenden Kolloquien gestaltet haben. Das Jubiläum "20 Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Institute" ist kein Verdienst der diesjährigen Freiburger Veranstalter, sondern Resultat der Zusammenarbeit aller die Veranstaltungen tragender Forschungsinstitute.

Freiburg i.Br., im Juli 1984

Hans-Jörg Albrecht

Ulrich Sieber

INHALT

Geleitwort	V
Vorwort	VI
Teil I: ENTWICKLUNGSTENDENZEN KRIMINOLOGISCHER FORSCHUNG 20 Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien Heinz Müller-Dietz	3
Teil II: INTERNATIONALE WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT Internationale Erforschung und Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Zur Begründung eines neuen kriminologischen und strafrechtlichen Forschungsschwerpunktes - Ulrich Sieber	29
Internationale Steuerflucht und Genese der Normen zur Bekämpfung von Basisgesellschaften Gerhard Dannecker	81
Ahndung supranationaler Wirtschaftsdelikte auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften Jutta Fischer-Fritsch	109
Sanktionierung multinationaler Unternehmensverbände Rechtsanwalt Claus-Jörg Rütsc	128
Teil III: UMWELTKRIMINALITÄT UND UMWELTSTRAFRECHT Das Strafrecht als Mittel zum Umweltschutz - Zur Implementation eines neuartigen Programms - Volker Meinberg	153
Teil IV: VIKTIMISIERUNG UND VERBRECHENSFURCHT Verbrechensangst und/oder Furcht vor Viktimisierung - Folgen von Viktimisierung? Harald Arnold	185

Teil V: FORSCHUNGEN ZUM STRAFVOLLZUG

Resozialisierung im Strafvollzug
- Eine vergleichende Längsschnittstudie zu Regel-
vollzugs- und sozialtherapeutischen Modellanstalten -
Rüdiger Ortmann..... 239

Der Haftverlauf im Jugendstrafvollzug
- Eine Längsschnittuntersuchung zum Ablauf
der Haft bei Jugendstrafgefangenen -
Rainer Lamp/Georg Ganz 279

Organisationsstruktur und Arbeitssituation im offenen,
geschlossenen und sozialtherapeutischen Strafvollzug
Anton Rosner 335

Anhang: Verzeichnis der Berichte über die südwestdeutschen
kriminologischen Kolloquien 385

Teil I:

ENTWICKLUNGSTENDENZEN KRIMINOLOGISCHER FORSCHUNG

von

Professor Dr. Heinz Müller-Dietz

I. PROBLEME EINES JUBILÄUMSVORTRAGS

Im Programm der Veranstaltung ist ein "Jubiläumsvortrag" mit diesem Titel angekündigt. Mit einer solchen Bezeichnung verbindet sich ein mehr oder minder fest umrissener Anspruch. Ich habe Zweifel, ob ich jenen überhaupt einlösen kann. Vor die Alternative gestellt, immer wieder aus meinem Beitrag in der Monatsschrift für Kriminologie - und damit mich selber - zu zitieren oder aus Anlaß des Jubiläums einen mehr oder minder verdünnten Aufguß der Grundsatzdiskussion herzustellen, ob Kriminologie überhaupt eine wissenschaftliche Disziplin sei, ob sie als angewandte, als Erfahrungs-, als Wirklichkeitswissenschaft, als Strafrechtssoziologie, ob sie nomothetisch und/oder sinnverstehend zu interpretieren und zu konzipieren sei, kann ich mich für keines von beiden so recht erwärmen. So sehe ich mich in die leidige Rolle dessen gedrängt, ein tertium zu liefern, wo es vielleicht non datur heißt. Originalität um jeden Preis pflegt leicht sie selber zu kosten; etwas Neues zu einem alten Thema kann nur sagen, wer eben an Altem Neues zu entdecken vermag.

Was allenfalls geboten werden kann, ist eine Skizze, die Subjektives mit Objektivem, Erlebtes mit Gelesenem - nicht immer Erlesenem - zu verknüpfen sucht, eine Skizze, der man Grenzüberschreitungen attestieren, ja vielleicht sogar vorwerfen kann, da und dort das Thema zu verfehlen. Das hat außer den angedeuteten Gründen noch vergleichsweise triviale:

- In die Rolle des Referenten bin ich relativ spät geschlüpft. So blieb nur wenig Zeit zur Vorbereitung.
- Meine Erfahrungsdaten und meine Erinnerung sind recht begrenzt und fragmentarisch. Ich habe beileibe nicht an allen Kolloquien

teilgenommen, namentlich am denkwürdigen ersten nicht.

- Last not least bewegt mich der Zweifel, ob das Dekorurn eines Jubiläumsvortrags Veranstaltungen dieser Art angemessen ist, die einmal mit dem Anspruch des Informellen, des brainstorming angetreten sind. Paßt das überhaupt zum Duktus, zum Stil, zum Selbstverständnis der Kolloquien - oder zeigt das nicht Veränderungen an, welche die Kolloquien offiziellen Veranstaltungen annähern? Hat sich das Credo der Kolloquien gewandelt, sind sie nunmehr zu anderen Überzeugungen konvertiert?

Vielleicht ist das eine Über- oder Fehlinterpretation, und es gehört sich einfach, daß man eines Jubiläums auch durch einen Vortrag gedenkt. Aber waren und sind die Kolloquien von der Art, daß hier geschieht, womit üblicherweise Tagungen bestritten werden? Widerspricht dem nicht der offene Charakter von Veranstaltungen, deren Energie sich auf Intensität des Gesprächs und Erfahrungsaustauschs und nicht so sehr auf die Perfektion der Programmgestaltung konzentriert?

Die Kolloquien hatten sich einst - wenn ich recht sehe - Unmittelbarkeit zum Ziel gesetzt, hatten direkt und ohne Umschweife "zu den Sachen" vorstoßen wollen - was ja auch und gerade bei Kriminologen nicht selten bedeutet: zu den Personen. Mutet ein Jubiläumsvortrag dann nicht an wie Blumentöpfe und Quartette, mit denen offizielle Feiern visuell und akustisch umrahmt zu werden pflegen? Man sieht: Schon an der Ankündigung des Vortrags läßt sich dessen Thema festmachen. Noch ehe wir damit begonnen haben, sind wir schon mitten drin.

II. VOM GEIST DER FRÜHEN KOLLOQUIEN

Selbst auf die Gefahr hin, der Nostalgie - die ja auch nicht mehr das ist, was sie einmal war - geziehen zu werden, soll hier ein Rückblick versucht werden. Nicht alle, welche die Anfänge der Kolloquien erlebt haben, werden meine Eindrücke teilen. Andere werden an dem "Touch" der Idealisierung, der solchen Reminiszenzen leicht anhaftet, Anstoß nehmen. Kriminologen wollen wissen, wie es wirklich gewesen ist, nicht wie es hätte sein können oder sollen.

Die Grenzüberschreitung von der Wirklichkeit zur Möglichkeit hin überlassen sie gern Kriminalpolitikern, Philosophen und Dichtern - siehe MUSIL -, obgleich doch längst ausgemacht ist, daß - freilich nicht wie: wie viel - Spekulation in kriminologischen Studien teils eingeständenermaßen, teils bestrittenermaßen steckt.

Wenn ich mich recht erinnere, lag ursprünglich eine Art Aufbruchstimmung im Ganzen. Da zeigte sich so etwas wie ein neuer Elan. Die Kolloquien bedeuteten eine neue Erfahrung, ein neues Forum interdisziplinärer Diskussion und Auseinandersetzung. Manche mögen gerade das Offene, Unabgeschlossene, ja mehr noch das Improvisierte genossen haben.

Gewiß, man trug sich früh, eigentlich von Anbeginn an schon mit Projekten - und trug sie vor; erinnert sei nur an das Tübinger Jungtäterprojekt und das Freiburger Strafvollzugsprojekt. Aber auch wenn sie ernstgemeint - und wie der Ablauf zeigt - auch ernstzunehmen, also keineswegs i.S. des "Projektemachers" von NESTROY zu verstehen waren, blieb doch in der Anfangsphase jedenfalls noch weitgehend offen, wie und wohin sich die Kolloquien entwickeln würden, und - nicht zuletzt -, welche Gestalt die Kriminologie als wissenschaftliche Disziplin selbst letztlich annehmen würde.

Nach den ersten Anfängen wurden denn auch bereits Anzeichen für den vieldiskutierten, zunächst viel- und dann immer weniger beschworenen Paradigmawechsel sichtbar - etwa SACKS "Neue Perspektiven in der Kriminologie" (1968). Auch sonst kündigten sich wissenschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen an. Es sei daran erinnert, daß die ersten Kolloquien zeitlich ziemlich parallel liefen zu Gärungsprozessen in der studentischen Jugend, vor dem Hintergrund einer politisch-philosophischen Entwicklung stattfanden, in deren Rahmen die Frankfurter Schule machten und bildeten - jene Schule, die sich damals anschickte, zur Gesamtschule für die Geistes- und Kulturwissenschaften zu werden, um inzwischen - teils als Klippeschule denunziert - von der Schließung bedroht zu sein.

Natürlich war auch der "Aufbruch zu neuen Ufern", der in gewisser

Weise für die frühen Kolloquien symptomatisch war, nicht immer ungetrübt, die Milch der frommen Denkungsart gelegentlich sauer. Wie sollte denn angehenden - und angegangenen - Kriminologen Menschliches fremd sein, wie sollten Erfahrungswissenschaftler in einer Welt, in der persönliche Eitelkeiten und Verletztheiten eine so große Rolle spielen, keine entsprechenden Erfahrungen in ihrer Wissenschaft machen können - und dies um so mehr dort, wo Karrieren, Qualifizierungen und Qualifikationen auf dem Spiele zu stehen scheinen? So gab es nicht nur kritische, sondern zuweilen auch polemische Auseinandersetzungen; nicht immer wurde die Wert- und Vorurteilsfreiheit selber realiter so behandelt wie das theoretische Prinzip, zu dem man sich bekannte.

Dazu paßten gelegentliches Schattenboxen, Annexions- und Selbstbehauptungsversuche, etwa die Diskussion über jene nur wissenschaftsgeschichtlich und sozialisationstheoretisch erklärbare Frage, ob denn eine "Strafvollzugswissenschaft" existiere - eine Frage, bei der ich eigentlich sofort rot werden mußte, weil ich eine Reihe ediere, die noch immer die sachlich unangemessene Bezeichnung "Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft" - allerdings nichts Böses im Schilde - führt.

III. ENTWICKLUNGEN SEIT BEGINN DER KOLLOQUIEN

Eine These, die ich bereits in meinem Beitrag in der Monatsschrift für Kriminologie zu begründen versucht habe, geht dahin, daß die Kolloquien - trotz ihres informellen und regionalen Charakters - eine ganze Reihe signifikanter und typischer Entwicklungen innerhalb der Kriminologie als wissenschaftlicher Disziplin und Lehrfach abbildeten. Begünstigt wurde das durch Umstände, die teils in Gestalt und Gestaltung der Kolloquien selbst lagen, teils in der Situation und Organisation der kriminologischen Forschung der letzten 20 Jahre. Beides läßt sich, wie zu zeigen ist, nicht streng voneinander trennen.

- Die Kolloquien mediatisierten - zunächst jedenfalls - Einzelpositionen und Fragestellungen - nicht so stark wie wissenschaftliche Großveranstaltungen. Vor allem Personen und ihre Anschauungen

bestimmten das Bild. Organisatorische Anforderungen und Zwänge der Programmgestaltung hielten sich in vergleichsweise bescheidenen Grenzen. Dadurch traten inhaltliche Probleme und Methodenfragen der Kriminologie wohl unvermittelter und direkter ins Blickfeld.

- Von Bedeutung war sicher auch der einschneidende Wandel, den Organisation und Struktur der kriminologischen Forschung in den vergangenen zwei Jahrzehnten erfuhren. Darauf ist namentlich KAISER in ausführlicheren Studien näher eingegangen (1975 und 1980); deshalb kann ich mich hier auf einige wenige Stichworte beschränken. Zu erwähnen ist vor allem das Wachstum der Institutionen und Institute, welche die Kolloquien tragen und ausrichten. Das gilt etwa für den Ausbau des personellen und sachlichen Substrats, die Verstärkung des interdisziplinären Elements, allgemein für die Ausweitung der Finanzierungsmöglichkeiten. Daß, vornehmlich, wenn auch nicht ausschließlich, jene Institute an den Kolloquien partizipierten (und partizipieren), etwa die in Freiburg, Heidelberg und Tübingen, die einen Gutteil deutscher empirischer Forschung präsentieren und repräsentieren, mußte natürlich den Kolloquien bis zu einem gewissen Grade den Charakter eines Indikators oder Seismographen für Entwicklungen innerhalb der Kriminologie verleihen. Gerade deshalb darf vermutet werden, daß jenen Veranstaltungen mehr als bloß regionale Bedeutung zukommt oder zumindest zugeschrieben wird und daß sie dementsprechend auch von der weiteren Fachwelt zur Kenntnis genommen werden.

- Forschungsbeeinflussenden Charakter hatte gewiß auch die gesteigerte Nachfrage der Praxis, namentlich des Gesetzgebers, aber auch der Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle von der Polizei bis zum Strafvollzug nach kriminologischen Erkenntnissen und Erfahrungsdaten. Welche Motive dem immer zugrundeliegen und -liegen und welche Zielsetzungen damit jeweils verbunden werden - dieses Interesse macht sich bis in die Forschungsplanung und -abläufe hinein geltend. Eine gewichtige Rolle spielen dabei fraglos verfassungsrechtliche und kriminalpolitische Legitimationszwänge sowie rechtstheoretische Maßstäbe

in bezug auf die Rationalität staatlichen Handelns.

In besonders einschneidender Weise wirkten sich natürlich die inhaltlichen Veränderungen, denen die Kriminologie in den vergangenen Dezennien ausgesetzt war, auf Gegenstand und Gestaltung der Kolloquien aus. Setzten doch die Kolloquien - wie bereits angedeutet - in einer Auf- und Umbruchphase der Kriminologie, ja in einer Zeit grundlegender Revision überkommener Gedankensysteme ein. Es gehört nachgerade zu den Gemeinplätzen, daß jene Disziplin wenn sie je über ein geschlossenes "Weltbild" verfügte, dieses jedenfalls im Zuge des Paradigmenwechsels verloren hat. Eine größere Bandbreite dessen, was derzeit als Kriminologie firmiert oder - etwa als Strafrechtssoziologie - an die Stelle von Kriminologie treten soll, ist schwerlich vorstellbar; die Grundlagenstudie von BOCK (1983) vermittelt davon einen Eindruck.

Die Veränderung und der Wechsel von Forschungsperspektiven sind sicher auch durch die jeweilige berufliche Sozialisation beeinflusst. Sie haben gewiß aber zugleich mit der Wiederentdeckung verlorengegangener Terrains, vor allem der Rezeption sozialwissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden zu tun. Damit sind weitere Themen und Sozialbereiche ins Blickfeld der Kriminologie gerückt, wenn sie nicht gar - zeitweise und von bestimmten Ansätzen aus - dominiert haben. Die (Wieder-)Entdeckung der informellen und der formellen Sozialkontrolle als Gegenstand der Kriminologie konnte schließlich auch nicht ohne Konsequenzen auf die Bestimmung von Begriff und Inhalt jener wissenschaftlichen Disziplin bleiben. Daß verschiedentlich die Prozesse der Normgenese, erst recht aber die Handlungsmuster der Instanzen der strafrechtlichen sowie die Mechanismen der informellen Sozialkontrolle in den Blick genommen werden, ist hinlänglich bekannt.

Die Kolloquien stehen daher bis zu einem gewissen Grade für den vorherrschenden Pluralismus der Konzepte von Kriminologie und der Forschungsansätze - mögen sie auch natürlich keine Repräsentativität im ganzen beanspruchen können. Da tritt - in Gestalt von Personen, Meinungen, Forschungsprojekten - das ganze Spektrum

kriminologischer Richtungen von der traditionellen täterorientierten bis hin zur normzentrierten, ja kritischen Kriminologie zutage. Das wird - was das unterschiedliche Selbstverständnis von Kriminologie anlangt - vielleicht nicht gerade auf dieser, der 20. Veranstaltung sichtbar, die ihre Schwerpunkte in der Vollzugs- und Sanktionsforschung, in Problemen der Wirtschaftskriminalität und des Umweltstrafrechts gesetzt hat; aber in der Breite der Fragestellungen vermittelt sie schon einen Eindruck vom weitausgefächerten Spektrum der Themen, die gegenwärtig die (deutsche) Kriminologie beschäftigen.

Noch deutlicher wird jene Spannweite - die denn auch prompt Spannungen ausgelöst hat - in der Retrospektive. Da erwies sich einmal mehr, daß Methodenfragen nicht immer nur Methodenfragen sind, daß sich vielmehr oft genug bestimmte Vorstellungen von Kriminologie dahinter verbergen - ebenso wie natürlich die Auswahl eines bestimmten Forschungsgegenstandes, ungeachtet aller Zufälligkeiten, die über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen von Projekten entscheiden mögen, schon etwas vom Selbstverständnis der Disziplin verraten mag. Dafür, welche Entwicklungen sich in der Kriminologie abzeichnen, sind nicht nur die relativ wenigen Grundsatzreferate charakteristisch, die auf den Kolloquien gehalten werden; ebensoehr, wenn nicht noch mehr sind dafür einzelne Diskussionsbeiträge symptomatisch, die anzeigen, in welche Richtung Tendenzen und Vorstellungen gehen.

IV. VOM SELBSTVERSTÄNDNIS DER KOLLOQUIEN - UND DER KRIMINOLOGIE

Es wäre gewiß unangemessen - nicht einmal nur anmaßend, sondern schlicht unzutreffend -, wollte man die Frage nach dem Selbstverständnis der Kolloquien mit dem Grundthema der künftigen Entwicklung der Kriminologie gleichsetzen. Dennoch bestehen hier offenkundig Zusammenhänge, wenn der Eindruck richtig ist, daß die Kolloquien immer auch bis zu einem gewissen Grade die jeweiligen Tendenzen und Prozesse innerhalb der Kriminologie widergespiegelt haben.

Die Frage, wie ein begrenzter, wenn auch sicher nicht unwichtiger Kreis von Kriminologen - unter denen es der eine oder andere kraft Selbst- oder Fremdzuschreibung sein mag - seinen regelmäßigen Erfahrungsaustausch organisiert, läßt sich nun einmal nicht ganz vom inhaltlichen Problem ablösen, wie es in der Kriminologie im ganzen weitergeht oder weitergehen soll. Und dann könnte es auch legitim sein, danach zu fragen, ob und inwieweit die Themen, Ansätze und Methoden, die hier verhandelt werden, lediglich Indikatoren längst eingetretener wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen sind oder ob und inwieweit die Kolloquien selbst als "Vorreiter" und "Gedankenspeicher" für Kommendes fungieren. Sehr wahrscheinlich existieren hier Wechselbeziehungen, erfüllen die Kolloquien - wenn sie nicht nur dem Geist der Zeit nachfolgen, sondern auch auf ihn einzuwirken suchen - seismographische wie Vorreiterfunktion zugleich. Das Thema hat - wie wir noch sehen werden - eine grundsätzliche forschungsprogrammatische Seite.

Zu diskutieren wäre freilich, ob der Eindruck zutreffend ist, daß sich das, was man in der Frühphase der Kolloquien als "brainstorming" - zumindest ansatzweise - erlebt hat, allmählich und weitgehend in die Einrichtungen zurückverlagert hat, welche die Veranstaltung tragen. Erklärlich wäre es jedenfalls, wenn die Kolloquien nicht mehr wie ehemals - oder wie es wenigstens postuliert wurde - die Entstehungsprozesse abbildeten, die zu Ansätzen und konkreten Projekten führen. Denn mit zunehmendem Wachstum von Forschungseinrichtungen werden auch die Auseinandersetzungen über Ziel und Methode von Untersuchungen zur innerinstitutionellen Angelegenheit. Die wissenschaftliche "Außenwelt" partizipiert dann eher an den Ergebnissen als an den Denk- und Holzwegen, die zu den Ergebnissen führen.

Wie man sieht, verbergen sich hinter der begrenzten Frage nach dem Selbstverständnis und der Selbstorganisation der Kolloquien allgemeine(re) Fragen, die den wissenschaftlichen Diskurs im ganzen, seine Formen und Möglichkeiten betreffen. Man kann diese Überlegungen noch schärfer zuspitzen: Größere Projekte, die auf Institutsebene betrieben werden, bringen sehr wahrscheinlich

besondere Mechanismen und Zwänge sowohl hinsichtlich der internen Konsensbildung als auch der Selbstdarstellung nach außen hervor - wobei es keineswegs allein um Fragen der wissenschaftlichen Reputation und des Renommees geht. Aber sind es gleichsam naturwüchsige Prozesse, die institutionell abgesegnete Konzepte vor wissenschaftliche Persönlichkeiten mit ihren subjektiven Zweifeln, Überzeugungen und Gewißheiten rücken?

Es ist eine Binsenweisheit, daß Wissenschaft von der Pluralität der Anschauungen, Erfahrungen und Temperamente lebt. Für die Kriminologie kann nichts anderes gelten. Deshalb muß auch sie sich vor der steten Gefahr einer "Einebnung" fruchtbarer Differenzen und Unterschiede, einer Mediatisierung von Individualitäten durch institutionelle Abhängigkeiten und Zwänge hüten. So sehr wir auf die schulenbildende Kraft maßgeblicher Persönlichkeiten und Institute angewiesen sind, so sehr profitieren wir aber auch von der Unterschiedlichkeit der Anschauungen, ja sogar von der Haltung des Einzelgängers, der sich nicht auf gemeinsame Konzepte verpflichten läßt.

Das sagt sich so leichthin und fällt doch schwer angesichts einer kriminologischen Szenerie, in der noch nicht einmal ausgemacht ist, ob es so etwas wie einen Grundkonsens über das Wissenschaftsverständnis gibt. Wo schon die wissenschaftstheoretische Vorfrage nach der Legitimität von Zielsetzungen, Methoden und Gegenständen der Forschung offen und im Streit ist, führt leicht der eigene Standpunkt zur bloßen Selbstbehauptung, zur Ausgrenzung abweichender Positionen - und möglicherweise auch zur Reduktion des Wissenschaftsbegriffs, die schwerlich einer Weiterentwicklung der Kriminologie förderlich ist.

Das läßt sich mühelos an Beispielen belegen. So sympathisch etlichen Kriminologen das Denkmodell der analytischen Wissenschaftstheorie - nicht zuletzt zur Abkehr und Abwehr von metaphysischer Sozialphilosophie - als Basiskonzept ihres Wissenschaftsverständnisses erscheinen mag, so sehr müssen andererseits die Implikationen darauf fußender Erhebungen für das Erfassen des Gegenstandes von Kriminologie überdacht werden. So kann es nicht überraschen, daß

erneut danach gefragt wird, ob sich Kriminologie i.S. eines neopositivistischen Wissenschaftsverständnisses in der Ermittlung sozialer Gesetzmäßigkeiten erschöpfe, ob ihr Objekt nicht vielmehr den Rekurs auf die wirklichkeitswissenschaftliche Tradition, das idealtypische Verfahren MAX WEBERS erfordere. Offenkundig ist das eine wie das andere wissenschaftstheoretische Basiskonzept - auch bei gemeinsamer Orientierung am Prinzip der Werturteilsfreiheit - forschungsleitend für bestimmte Untersuchungen.

Auf der anderen Seite werden - fast möchte man sagen: in der alltäglichen Forschungspraxis - die zugrundeliegenden Wissenschaftskonzeptionen gar nicht mehr expliziert, obgleich doch evident ist, daß keine empirische Forschung ohne solche Vorverständnisse betrieben werden kann. Vielleicht hält man da und dort die Auseinandersetzung über jene Positionen für ausgestanden oder für unfruchtbar, obgleich - wie gerade die grundlegende Studie von BOCK beweist - weder das eine noch das andere der Fall ist.

V. KRIMINOLOGIE UND KRIMINALPOLITIK

Die Erfahrung zeigt, daß das jeweilige wissenschaftstheoretische Basiskonzept zugleich über das Verständnis von Kriminologie, ihre Zielsetzung und Funktion entscheidet. Der Test ist das Verhältnis zur Kriminalpolitik, sind Art und Intensität der Einflußnahme empirischer Forschung auf rechtspolitische Entscheidungen und Handlungen.

Wo das Postulat der Werturteilsfreiheit ernst genommen wird, ist die Distanz zur kriminalpolitischen Praxis - so scheint es jedenfalls - offenkundig. Wo hingegen unter pragmatischen oder gesellschaftstheoretischen Vorzeichen die Funktion von Kriminologie - zumindest auch - in der Vorbereitung kriminalpolitischer Entscheidungen, in der Einflußnahme auf die Strafrechtspraxis gesehen wird, werden die - ohnehin nicht zu leugnenden - Übergänge von der Kriminologie zur Kriminalpolitik hin zahlreicher und durchlässiger. Wie kurz der Schritt von der postulierten Autonomie der Forschung zur Parteinahme - etwa zugunsten sozial Benachteiligter und Deklassierter - werden kann, zeigen manche im Kriminologischen Journal vertretenen

Positionen. Freilich sind die dahinterstehenden gesellschaftlichen Konzepte oft weder so konsistent noch so eindeutig, daß sich daraus schon zwingende Rückschlüsse auf eine Art kriminologischer Programmatik ziehen ließen.

Die Frage ist indessen, ob Forschung durch "Rückzug in bloße Empirie" - was immer das konkret heißen mag - dem gesellschaftlichen Kontext, dem sie entstammt, ganz entgehen kann. Vermag sie dadurch ihre uneingestandenenen Prämissen oder Voraussetzungen gleichsam unter Kontrolle zu bringen? Aber liegt umgekehrt für sie Heil im Vorpreschen in den sozialen Raum, in mehr oder minder unmittelbarer Einflußnahme auf die Praxis? Verfällt sie nicht dort leicht dem Schein von Aufklärung über Empirie, hier etwa der Aufklärung des Scheins unabhängiger Forschung?

Die reinliche Scheidung der beiden kontradiktorisch gedachten Positionen verdeckt letztlich, daß Kriminologie - jedenfalls seit ihrer Reflexion auf die wissenschaftstheoretischen Grundlagen und methodologischen Implikationen ihres Vorgehens - tendenziell bestrebt war und ist, den Anspruch empirischer Forschung einzulösen, aber auch - in freilich unterschiedlichem Maße - Veränderungs-Wissenschaft zu sein. In der Tat läßt sich bei einer Vielzahl von Studien und Veröffentlichungen nur schwer entscheiden, wo im einzelnen die Grenzlinien zwischen kriminologischer Analyse und kriminalpolitischer Schlußfolgerung verlaufen - wenn denn die Analyse von Tatsachen solche Schlußfolgerungen überhaupt erlaubt.

Gewiß sind die Grade der Einflußnahme auf die Praxis - eben nach Maßgabe des jeweils zugrundeliegenden Kriminologieverständnisses - unterschiedlich:

- Noch am ehesten mag praxisorientierte empirische Kriminologie, welche von den - wie immer definierten - Problemen und Möglichkeiten der Strafrechtspflege und staatlichen Verbrechensbekämpfung ausgeht und deren Legitimationsbedürfnisse berücksichtigt, Einfluß gewinnen können. Freilich steht angewandte Forschung dieser Art allemal in Gefahr, in das Schlepptau einer anderwärts bereits vorformulierten Kriminalpolitik zu geraten; zumindest gerät sie immer wieder in solchen Verdacht

- Gefragt ist in der Praxis anscheinend nach wie vor jene kriminalpolitisch orientierte Kriminologie traditioneller Provenienz, die sich selbst gleichsam als kritischer Begleiter und Wegweiser der je vorfindlichen Kriminalpolitik versteht. Soweit sie sekundäranalytisch vorgeht, also empirische Befunde sammelt, ordnet und aufbereitet, kommt sie offenkundig Verwertungsinteressen der Praxis entgegen. Man kann jedoch nicht übersehen, daß eine solche Konzeption von Kriminologie sich Einwänden aus den verschiedensten Lagern gegenüber sieht. Bedenken werden von der Position der Werturteilsfreiheit aus geäußert. Seit der teils strafrechtsdogmatisch-rechtsstaatlichen, teils strafrechtssoziologischen Kritik an den Grundanschauungen F. VON LISZTS sind auch die kriminologisch-kriminalpolitischen Konzepte in dessen Nachfolge in Mißkredit geraten.

- Schon weiter scheint kriminologische Grundlagenforschung - wie immer man sie verstehen mag - von Möglichkeiten praktischer Einflußnahme entfernt. Freilich partizipiert sie - in der Theorie jedenfalls -, wenn und soweit sie sich am Wissenschaftsideal MAX WEBERS orientiert, an dessen in der postkritischen Phase wiederbelebtem oder wiedergewonnenem Nimbus. Das Postulat der Werturteilsfreiheit mag von des Gedankens Blässe angekränkt sein. Es hat gleichwohl - nach so manchen Enttäuschungen mit Kehrtwendungen und Paradigmawechseln in der Kriminologie - offenbar wieder Auftrieb erfahren.

- Am weitesten scheint die kritische Kriminologie von Möglichkeiten praktischer Einflußnahme entfernt - jedenfalls soweit sie sich darauf beschränkt, die Praxis von globalen Alternativkonzepten und Gesellschaftsentwürfen aus zu kritisieren, ohne Chancen der Realisierbarkeit auszuloten. Auch unter wissenschaftstheoretischem Vorzeichen sieht sie sich Einwänden ausgesetzt, denkt man etwa an die Positionen des Neopositivismus, des kritischen Rationalismus und der Wirklichkeitswissenschaft i.S. MAX WEBERS.

Mancher mag zudem Schwierigkeiten mit dem Pleonasmus einer sich selbst als kritisch definierenden Wissenschaft haben - als ob

Wissenschaft, wenn sie denn schon beansprucht eine zu sein, nicht schon per se kritisch wäre. Doch geht es mit jenem Terminus offenbar wie mit vielen anderen Zuschreibungen und Selbstdefinitionen: daß sie ungenau sind. Auch hier meint das Epitheton anderes: nämlich Kritik der überkommenen Kriminologie **und** der bestehenden Praxis zugleich.

Freilich hat sich hier das Feld gleichfalls längst ausdifferenziert. Wo kritische Kriminologie mit konkreten Konzepten und Modellen aufwartet, die begrenzte kriminalpolitische Alternativen eröffnen, mag sich schon eher ein Spielraum für praktische Einflußnahmen auftun.

Indessen darf man bei alledem nicht übersehen: Es gibt gewiß ein mehr oder minder großes Interesse der Praxis an einer vorurteilsfreien Erforschung der sozialen Wirklichkeit auf den Feldern der Kriminalitätsentstehung und -bekämpfung. Das wird vor allem dort sichtbar, wo eine inhaltlich und konzeptionell nicht festgelegte amtliche Kriminalpolitik sich einfach bei der Kriminologie Rat holen will, von ihr Entscheidungshilfen erbittet, also von ihr empirisch verwertbare Ergebnisse abrufen, um Antworten auf offene Fragen zu erhalten. Daß fast jedes Gesetzesvorhaben oder jede Planung staatlicher Maßnahmen auf jenen Feldern unter dem Vorbehalt wissenschaftlicher Begründbarkeit und Legitimierbarkeit steht, bringt - so scheint es prima facie jedenfalls - Kriminologie an die kriminalpolitischen Nahtstellen und Entscheidungszentren näher heran.

Doch erschöpft sich jene Beziehung keineswegs in dem scheinbar unkomplizierten Verhältnis einer solchen Praxisberatung. Kriminalpolitik formuliert ja als solche immer schon Ziele und gibt Werte vor, die es realiter einzulösen gilt. Manchmal legt sie auch schon die Wege fest, die beschritten werden sollen. Dann liegt die Gefahr einer kriminalpolitischen Selektion oder Zufallsauswahl empirischer Befunde nahe. Oft genug kommt diesen - wie konsistent und erhärtet, wie anfechtbar und problematisch sie immer sein mögen - im Lichte amtlicher Kriminalpolitik Bestätigungs- und Rechtfertigungscharakter zu; sie sollen nuremehr zur Legitimierung dessen

beitragen, was bereits beschlossene Sache ist.

Es liegt auf der Hand, daß ein von der öffentlichen Meinung oder wem immer gedrängter Gesetzgeber nach empirischen Bestätigungen suchen und fündig werden muß. Da verschlägt dann der Einwand oft wenig, daß sich komplexe(re) Wirkungszusammenhänge oder soziale Interdependenzen jedenfalls mit den derzeitigen Mitteln kriminologischer Forschung nicht ausreichend erschließen lassen; und da interessiert auch schwerlich die Feststellung, daß sich bestimmte Fragestellungen nicht genügend operationalisieren lassen. Denn beides kann ja das Legitimationsbedürfnis der Praxis nicht befriedigen.

So kann es je nach der beabsichtigten kriminalpolitischen Grundentscheidung einmal recht zupaß kommen, daß auch Kriminologen Hoffnungen und Erwartungen in intramurale Behandlung setzen; und es kann umgekehrt die wissenschaftliche Skepsis, hinter Mauern überhaupt resozialisierend wirken zu können, Pläne, die Sozialtherapie auszutrocknen, rechtfertigen helfen.

Ein anderes Beispiel - das wiederum recht charakteristisch ist für die normativen Anforderungen, die man jeweils an die empirischen Befunde stellt - bildete die empirische Wirkungsforschung in bezug auf gewalttätige Videofilme. Will man eine möglichst liberale Jugendschutz- und Strafgesetzgebung in jenem Bereich, dann hält man es mit der beliebten Formel, daß insoweit angesichts unterschiedlicher Untersuchungsergebnisse und erheblicher methodologischer Probleme gesicherte wissenschaftliche Aussagen (noch) nicht möglich seien. Strebt man dagegen eine Verschärfung des staatlichen Eingriffsinstrumentariums an, dann ist man bereit, sich mit bestimmten Trends innerhalb der empirischen Forschung als Kausalitätsnachweis zu begnügen; im Extremfall kann schon eine Argumentation auf Plausibilitätsniveau ausreichen. Man muß freilich sehen, daß sich insoweit das, was uns im Rahmen der Kriminalpolitik immer wieder begegnet, bereits da und dort am "grünen Holz" der empirischen Kriminologie findet.

Vielleicht gereicht das dem kriminalpolitisch interessierten (oder gar

engagierten) Kriminologen ein wenig zum Troste, daß die Möglichkeiten einer Einflußnahme auf die Kriminalpolitik häufig gerne überschätzt zu werden pflegen. Zudem scheint es, daß wir weder im Zeitalter von Jahrhundertgesetzen noch großer Würfe und Entwürfe leben. Auch das könnte kriminologischen Veränderungsperspektiven eine relativ enge Grenze setzen.

Überhaupt ist der reale Einfluß kriminologischer Forschung auf die Praxis noch keineswegs in seiner ganzen Dimension ausgelotet. So kann man derzeit allenfalls vermuten, wie sich die öffentliche Präsentation, Art und Intensität publizistischer Vermittlung von Forschungsergebnissen auf die gesellschaftliche Bewußtseinsbildung auswirken. Der - auch von BOCK apostrophierte - Gedanke liegt nahe, daß die Prozesse der "Um- und Übersetzung" öffentlich wahrgenommener empirischer Befunde und Aussagen ihrerseits Fakten schaffen, die von der Kriminologie zu reflektieren wären.

VI. ZUM RELEVANZPROBLEM KRIMINOLOGISCHER FORSCHUNG

Wenn von Bedingungen und Formen wissenschaftlichen Diskurses die Rede ist, dann gehört hierher gewiß auch die Frage nach den Bedingungen, unter denen wissenschaftliche Projekte entstehen. Sie gilt nicht so sehr den Zufälligkeiten, denen manche Projekte ihre Entstehung verdanken. Sie zielt vielmehr auf die Ausfüllung jenes Entscheidungs- und Freiheitsspielraums, den - ungeachtet von Auftrag- und Geldgebern - doch jede größere Forschungseinrichtung bis zu einem gewissen Grade, freilich in unterschiedlichem Maße, hat.

Für die Kriminologie scheint mir dies eine Kern- und Gretchenfrage zugleich. Denn wo man Akzente der Forschung setzt, in welchen Feldern man mit welchen Zielvorstellungen arbeitet, hängt ja nicht in einem naiven, unreflektierten Sinne allein davon ab, wo sogenannte Forschungslücken bestehen. Nicht immer bestehen Klarheit und Konsens darüber, ob und inwieweit jeweils ein Forschungsdefizit vorliegt. Das ist gewiß auch eine Frage der Definition, des Ansatzes und hängt nicht zuletzt davon ab, welche grundsätzliche Vorstellung von kriminologischer Forschung zugrundeliegt. Hinter Relevanzge-

sichtspunkten stehen kriminologische Grundkonzepte. Um dies zu belegen, braucht noch nicht einmal das Paradebeispiel der Gegenüberstellung von täterorientierter Kriminologie und Strafrechtssoziologie bemüht zu werden. Wir geraten also auch hier sehr rasch auf das Terrain der allgemeinen Fragestellung: Was soll und kann Kriminologie leisten?

Damit treten auch - vermeintliche und wirkliche - Abhängigkeiten von generellen Trends in der Forschung und darüber hinaus in der Gesellschaft ins Blickfeld. Was KAISER seinerzeit (1977) am Verhältnis von Zeitgeist und Resozialisierung thematisiert hat, läßt sich - freilich unter anderem Vorzeichen - bis zu einem gewissen Grade auf dem Gebiet der kriminologischen Forschung konstatieren. Man kann dieses Phänomen in einen allgemeinen Rahmen rücken.

Die - gewiß durch vielerlei Zwischenglieder und Wechselwirkungen vermittelte - Abhängigkeit der Forschung von dem, was man Zeitgeist, öffentliche und veröffentlichte Meinung nennen kann, hat wenigstens zwei Seiten. Die eine besteht in der Binsenweisheit, daß jede Zeit, genauer: die jeweilige gesellschaftliche Situation und Entwicklung gleichsam aus sich heraus Fragen hervortreibt, Fragen stellt, deren Beantwortung sich Wissenschaft nicht entziehen kann. Von der Legitimität einer Position, sich Fragen zu verweigern, will ich hier nicht sprechen, wohl aber von der Kehrseite der Medaille, die in Zugeständnissen an modische Trends zu sehen ist.

Wer kritisch, selbstkritisch genug ist, kann sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob auch und gerade kriminologische Forschung, vor allem dort, wo sie für kriminalpolitische Legitimationsbedürfnisse in Anspruch genommen wird, immer wieder in Gefahr gerät, sich die Relevanz von Fragen durch den sogenannten Zeitgeist vorschreiben zu lassen. Freilich ist es hier außerordentlich schwierig, die Spreu vom Weizen zu trennen. Denn das ist es ja gerade, was den Zeitgenossen - auch den wissenschaftlichen - ausmacht, daß er nicht außer und vor der Zeit lebt, nicht aus ihr heraustreten kann.

Aber gleichwohl muß sich kriminologische Forschung - wegen ihrer Nähe zu oder gar Verknüpfung mit Kriminalpolitik - stets der Frage

stellen, wo und wann sie jeweils ihre wissenschaftliche Reputation in die Waagschale werfen und das Gewicht eines öffentlich gemachten Problems durch Beteiligung an Lösungsversuchen noch verstärken soll. Natürlich stecken hinter Tendenzen, modischen Trends nachzulaufen, nicht selten Profilierungsinteressen. Aber auch sie entbinden nicht von der Pflicht, die **wissenschaftliche** Relevanz eines Themas oder Problems zu prüfen und sie nicht einfach mit einer publizistischen oder wie immer gearteten gleichzusetzen.

Wohlgermerkt: Es geht hier nicht um die überholte Frage, ob die Kriminologie sich zur "Dienstmagd für die niederen Bedürfnisse der Praxis" machen lassen darf - die Legitimität angewandter Forschung versteht sich von selbst; und das Schein-Tabu der Staatsforschung sollte nicht schrecken. Vielmehr geht es um die Frage, ob und inwieweit kriminologische Forschung **selbst** die Themen und Probleme formuliert, auf die sie sich einlassen zu müssen glaubt. Ist es doch ureigene Aufgabe von Wissenschaft, gesellschaftlich noch nicht erkannte oder als solche zurückgewiesene Zukunftsfragen zu stellen und sie sich nicht allein von der öffentlichen Meinung diktieren zu lassen. Laienhaft wäre die Meinung, daß sich Probleme gleichsam von selbst formulierten: "Wer fragt, muß schon wissen" sagt der Aphoristiker ELAZAR BENYÖETZ S. 62.

Vielleicht kann die Kriminologie sich darauf berufen, solche Fragen auf dem Feld der Viktimologie schon zu einer Zeit gestellt zu haben, als die Täter-Opfer-Beziehung eher rudimentäres Interesse fand und der Ausdruck Viktimodogmatik noch in jedem Sinne des Wortes ein Fremdwort war.

Das Problem stellt sich um so eher, je umfangreicher und gewichtiger das Forschungsprojekt ist, das zur Diskussion steht. Dadurch geben Kriminologen zu erkennen, wo sie - in einem durchaus objektiven Sinne - schwerpunktmäßig ihre Aufgaben sehen. Hierfür lassen sich unschwer Beispiele nennen. Charakteristisch sind etwa die Akzente, die kriminologische Forschung im Gefolge der kriminalpolitischen Wellenbewegungen der letzten Jahrzehnte jeweils gesetzt hat. Nun lassen sich die verschiedenen Phasen der Entfaltung, Selbstbehauptung und Zurückdrängung des Vergeltungs-

gedankens einerseits, der Resozialisierungsidee andererseits, die Wiederbelebung der Theorie der Abschreckungsprävention und des Konzepts der Integrationsprävention gewiß nicht - jedenfalls nicht ohne weiteres - als modische Trends identifizieren. Aber es ist offenkundig, daß sich ein Teil der kriminologischen Forschung im Geleitzug derer befunden hat, die gleichfalls von jenen Wellenbewegungen getragen werden.

Gegenbeispiele bilden jene Fälle, in denen kriminologische Forschung Fragestellungen nachgeht, die unzeitgemäß erscheinen und verbreiteten Stimmungen zuwiderlaufen. Hierher gehört etwa die Evaluationsforschung auf dem Gebiet des Strafvollzugs, nicht zuletzt auf dem Feld der Sozialtherapie. Um aber auch da nicht mißverstanden zu werden: Eine ganz andere Frage ist es, ob Forschungsprojekte bestimmter Art wegen mangelnden Zugangs zu Daten oder des fehlenden methodischen Instrumentariums nicht in Angriff genommen werden.

VII. QUO VADIS ODER ZUR AUFGABE DER KOLLOQUIEN

Kehren wir wieder zum Ausgangspunkt unseres Themas zurück. Man muß zweierlei unterscheiden: die Grundfrage nach dem Selbstverständnis der Kriminologie als Wissenschaftsdisziplin und die Selbstdarstellung eben dieser Disziplin im Rahmen so begrenzter Veranstaltungen wie der Kolloquien der südwestdeutschen kriminologischen Institute. Beides geht natürlich nicht zusammen, weil die Kolloquien nun einmal nicht beanspruchen können, die Gesamtheit kriminologischer Strömungen und Erkenntnisse zu repräsentieren. Sie bilden vielmehr nur **ein** Forum unter mehreren; und sie legen es vermutlich ihrer Eigenart wegen nicht einmal darauf an, mit den üblichen wissenschaftlichen Veranstaltungen - von Tagungen und Gesellschaften - zu konkurrieren.

Wenn es aber so etwas wie ein Spezifikum in Zuschnitt und Funktion der Kolloquien gibt, etwas, wodurch sie sich von anderen Veranstaltungen abheben, dann sollten sie dies auch pflegen. Denn hierin gründet ja auch ihre Legitimation. Es scheint mir wenig sinnvoll, über die Daseinsberechtigung der Kolloquien zu spekulieren

- gar noch über ihre Zukunft -, wenn und solange nicht deutlich wird, worin ihre spezifische Aufgabe besteht oder bestehen könnte, wenn und solange darüber nicht Konsens hergestellt werden kann. Bezeichnenderweise wird ja viel **auf** den Kolloquien verhandelt, aber nur wenig **über** sie - sieht man einmal von organisatorischen Details ab.

Was könnte und sollte nun die besondere Funktion der Kolloquien sein? Etwas davon klang bereits im Rekurs auf Entstehungsgeschichte und Frühphase an. So sehr das Bedürfnis nach wissenschaftlicher Qualifizierung, so sehr institutionelle und Karrieregesichtspunkte nach Darstellung von Ergebnissen - vulgo Selbstdarstellung - verlangen -, hier, im Rahmen der Kolloquien, könnte und sollte der Versuch eines unverstellten, offenen Meinungs- und Erfahrungsaustauschs unternommen werden, der, soweit dies überhaupt möglich ist, nicht vorbelastet ist durch leidige Probleme der Selbstbehauptung, sondern zur ureigenen wissenschaftlichen Tätigkeit des Fragens zurückfindet. Da muß es möglich sein, sich mit seinen eigenen ungelösten Problemen zu präsentieren, vielleicht sogar in der vagen Hoffnung, wenigstens vorläufige Antworten zu erhalten oder besser: bisher unausgelotete Möglichkeiten zu erkunden, die weiterführen.

Kolloquien sollten sich von den Gefahren freimachen (können), die aus der gelegentlich anzutreffenden Versteinerung des Wissenschaftsbetriebes, der Dogmatisierung von Positionen resultieren. Sie sollten dies um so mehr tun (können), als die Klischees und Etiketten, die notgedrungen an Personen haften, sich gerade durch direkten Austausch im lockeren Gespräch inner- und außerhalb des sogenannten offiziellen Teils korrigieren lassen.

Zu dieser postulierten Offenheit für Fragen und Fragestellungen gehören nicht zuletzt von Zeit zu Zeit Diskussionen über Forschungsplanung und Schwerpunktsetzung - also über das, was als Relevanzproblem kriminologischer Forschung bezeichnet wurde. Wo die Reflexion auf Zweck und Sinnhaftigkeit des eigenen Tuns aussetzt, setzt auf die Dauer ein Prozeß der Gewöhnung ein, der gerade den kreativen Elementen von Forschung abträglich ist. Auch

darüber muß ein Gespräch möglich sein, was gegebenenfalls gar nicht konsensfähig ist.

Das ist gewiß kein Programm, allenfalls ein anspruchsvolles, um nicht zu sagen idealistisches Verständnis der Kolloquien, aber vielleicht eins, dem nachzugehen lohnt. Man darf freilich nicht den Erosionsprozeß übersehen, der längst eingesetzt hat: Die Größe der Veranstaltungen hat ihre Eigengesetzlichkeit. Mit der Zahl der Teilnehmer verändert sich die Struktur des Ganzen. Wenn sich nicht nur einzelne Kriminologen, sondern ganze Institutionen, die notwendigerweise auf ihre wissenschaftliche Reputation bedacht sein müssen, präsentieren, wenn Forschungsprojekte vielfach nicht mehr in statu nascendi vorgestellt werden können, dann vollzieht sich ein Prozeß der Formalisierung und Institutionalisierung. Institutionelle und organisatorische Zwänge gewinnen inhaltliche Dimensionen.

Man kann dann nicht mehr auf der Veranda oder in einem mehr oder minder kleinen Raum eines Fachschaftshauses in einem Kreis von neugierigen und wißbegierigen Newcomern, die sich dichtgedrängt um den sogenannten Referenten scharen, einfach plaudern, mitten im sogenannten Referat in einen Dialog mit Zuhörern treten, die es eigentlich auch nicht sind, weil Mitreden keiner sogenannten Diskussion vorbehalten, sondern das Ganze schon per se Diskussion ist.

Das mögen Extrembeispiele sein - und im vorgestellten idealistischen Sinne vielleicht noch nicht einmal ideale. Und dem mag ein wenig der "Touch" eines Rufes nach den "guten alten Zeiten" anhaften, der auch schon nicht mehr aufreizend oder belebend wirkt. Aber die Beispiele deuten doch an, wovon man sich - auch - entfernt hat und wohin man sich seit einiger Zeit bewegt.

So bleiben offene Fragen. Sie gelten dem informalen Charakter der Kolloquien, ihrer Größenordnung, dem Freiraum für Diskussionen, der Verständigung darüber, worüber man sich - derzeit jedenfalls - nicht verständigen kann. Vielleicht könnte man sich wenigstens auf GOETHE'S Maxime einigen: "Bei wissenschaftlichen Streitigkeiten nehme man sich in acht, die Probleme nicht zu vermehren".

VIII. SCHLUSSBEMERKUNG

Die Kürze der Vorbereitung auf dieses Referat stand in einem krassen Mißverhältnis zu dessen thematischem Gewicht. Aber nicht allein daran lag es, daß vieles Andeutung, Torso blieb. Wie sagt doch CHRISTA WOLF: "Immer ist der Entwurf um so vieles schöner als die Ausführung". Bei diesem Satz mag jeder unwillkürlich an bestimmte Projekte denken. Für den Referenten gibt es jedoch noch ein anderes Wort, das sich in den Aufzeichnungen ELIAS CANETTIS findet: "Man muß aufhören, bevor man alles gesagt hat".

Literatur

Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G.: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik, MSchrKrim 64 (1981), S. 310-326.

Baratta, A.: Strafrechtsdogmatik und Kriminologie - Zur Vergangenheit und Zukunft des Modells einer gesamten Strafrechtswissenschaft, ZStW 92 (1980), S. 107-142.

Benyöetz, E.: Eingeholt. Neue Einsätze. München 1979.

Bock, M.: Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft (Sozialwissenschaftl. Schriften H. 10). Berlin 1983.

Brumlik, M.: Kritisches zur Entwicklung der Kritischen Kriminologie, KrimJ 16 (1984), S. 81-85.

Canetti, E.: Die Provinz des Menschen. Aufzeichnungen 1942-1972. Frankfurt a.M. 1976.

Frommel, M.: Die Rolle der Erfahrungswissenschaften und Franz von Liszt, in: Liszt der Vernunft. KB 11 (1984), S. 36-53.

Göppinger, H.: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. Heidelberg 1983.

Kaiser, G.: Stand und Entwicklung der kriminologischen Forschung in Deutschland (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e.V., Berlin H. 49). Berlin/New York 1975.

Kaiser, G.: Resozialisierung und Zeitgeist, in: Kultur - Kriminalität - Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag, Berlin 1977, S. 359-372.

Kaiser, G.: Strafrechtssoziologie - Dimension oder Partitur der Kriminologie? - Kriminologie vor dem Tribunal kritisch-radikaler Devianzsoziologie, MSchrKrim 62 (1979), S. 50-62.

Kaiser, G.: Neue Entwicklungstendenzen in der Kriminologie, SchwZStr 97 (1980), S. 264-292.

Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, 6. Aufl. Heidelberg 1983.

Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Köln/Berlin/Bonn/München 1983.

Kury, H. (Hrsg.): Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis, Köln/Berlin/Bonn/München 1984.

Lefferenz, H.: Literaturbericht: Kriminologie, ZStW 91 (1979), S. 988-1033.

- Müller-Dietz, H.: 20 Jahre Kolloquien der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute, MSchrKrim 67 (1984), S. 198-211.
- Naucke, W.: Die Abhängigkeiten zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik, Kiel 1977.
- Naucke, W.: Die Kriminalpolitik des Marburger Programms 1882, ZStW 93 (1982), S. 525-564.
- Quensel, S.: Was kann die Psychiatrie heute der Kriminologie geben? MSchrKrim. 62 (1979), S. 194-205.
- Sack, F.: Probleme der Kriminalsoziologie, in: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 12: Wahlverhalten, Vorurteile, Kriminalität. 2. Aufl. Stuttgart 1978, S. 192-492.
- Scheerer, S.: Die abolitionistische Perspektive, KrimJ 16 (1984), S. 90-111.
- Schöch, H.: Kriminologie und Sanktionsgesetzgebung, ZStW 92 (1980), 143-184.
- Schöch, H.: Verstehen, Erklären, Bestrafen? Vergangenes und Aktuelles zur "gesamten Strafrechtswissenschaft", in: Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung, Göttingen 1980, S. 305-321.
- Schüler-Springorum, H.: Das Verhältnis von Kriminologie und Kriminalpolitik, in: Kielwein, G. (Hrsg.): Entwicklungslinien der Kriminologie, Köln/Berlin/Bonn/München 1984 (zugleich in: Gedächtnisschrift für Peter Noll).
- Spinner, H.F.: Ist der Kritische Rationalismus am Ende? Auf der Suche nach den verlorenen Maßstäben des Kritischen Rationalismus für eine offene Sozialphilosophie und kritische Sozialwissenschaft, Weinheim/Basel 1982.
- Steinert, H.: Vorschlag für ein mögliches Arbeitsprogramm zur Theorie der Kriminalpolitik, KB 8 (1981), S. 36-40.
- Steinert, H.: Was ist eigentlich aus der "Neuen Kriminologie" geworden? Einige Thesen, um die Suche zu orientieren, KrimJ 16 (1984), S. 86-89.
- Strasser, P.: Forensische und therapeutische Kriminologie als "Etikettierungswissenschaften". Ein kritischer Vergleich, in: Reformen des Rechts. Festschrift zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftl. Fakultät der Universität Graz, Graz 1979, S. 281-289.
- Weber, M.: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1922.

Teil II:

INTERNATIONALE WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

INTERNATIONALE ERFORSCHUNG UND BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

- Zur Begründung eines neuen kriminologischen
und strafrechtlichen Forschungsschwerpunktes -

von

Dr. Ulrich Sieber

I. ANLASS UND ZIEL DES BEITRAGS

Das Jubiläum "20 Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien" ist für das Freiburger Universitätsinstitut, das 1964 das erste der Kolloquien ausgerichtet hat, ein besonderer Grund, die in diesem Jahr vorzustellenden Forschungsprojekte im Hinblick auf die Tradition dieser Veranstaltungen auszuwählen¹⁾. Blickt man mehr auf die äußeren Aspekte, so liegt das Besondere, das diese Kolloquien von sonstigen kriminologischen Tagungen unterscheidet, vor allem im informellen Charakter, im Verzicht auf Repräsentation und in der Einbeziehung der Assistenten und Doktoranden; in der Sache steht hinter diesen mehr formalen Gesichtspunkten der inhaltliche Aspekt, daß auf den Veranstaltungen nicht abgeschlossene Projekte präsentiert, sondern die laufenden Arbeiten im Kreise der Kollegen offen und interdisziplinär diskutiert werden. Der äußere Rahmen der Kolloquien kann bei einer Jubiläumsveranstaltung teilweise anders geregelt werden, gerade um auf Traditionen hinzuweisen. Die in der Sache liegenden Besonderheiten der Kolloquien sollen dagegen auch bei einer solchen Veranstaltung erhalten bleiben. Aus diesem Grunde werden hier nicht abgeschlossene Projekte - wie z.B. die in diesem Jahr fertiggestellten Untersuchungen zur V-Mann-Problematik²⁾ oder zur Konkurskriminalität³⁾ - dargestellt, sondern die erst am Beginn stehenden - und im Jahr der zweiten Wahl zum Europäischen Parlament vielleicht

auch besonders aktuellen - Arbeiten zur internationalen Wirtschaftskriminalität diskutiert. Der Gefahr, daß bei der Vorstellung aktueller Einzelprojekte von Assistenten und Doktoranden die Gesamteinordnung der Institutsarbeit verloren geht, soll durch einen einleitenden und zusammenfassenden Überblick begegnet werden, wie dies bereits beim 11. Kolloquium mit dem Vortrag über "Ziele, Methoden und Probleme wirtschaftskriminologischer Forschung"⁴⁾ und beim 15. Kolloquium mit dem Vortrag über "Ziele und Ergebnisse der Untersuchungen zur Delinquenz multinationaler Unternehmen"⁵⁾ erfolgte; diese zusammenfassenden Darstellungen dokumentieren damit in ihrer Gesamtheit auch die Entwicklung der wirtschaftskriminologischen Forschung des Freiburger Universitätsinstituts.

Das Jubiläum "20 Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien" soll auch Thema und Fragestellung dieses einleitenden Überblicks über die Untersuchungen zur internationalen Wirtschaftskriminalität bestimmen. Der Rückblick auf die Tradition der Kolloquien soll nicht nur dazu dienen, Geleistetes und Geplantes aufzählend aneinanderzureihen, sondern vor allem Anlaß zu der kritischen Frage nach dem "Warum" sein. Bei der Beantwortung der deswegen hier diskutierten Frage **"Warum internationale Erforschung und Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität?"** soll allerdings nicht darauf eingegangen werden, daß - was als eine erste Antwort angeführt werden könnte - bereits die zweckfreie **Erlangung von Wissen** über ausländische oder internationale Wirtschaftskriminalität und ihre Bekämpfung Rechtfertigung für kriminologische und strafrechtliche Forschung sein kann⁶⁾; eine derartige Antwort betrifft eher die allgemeine Wissenschaftstheorie als speziell die Kriminologie. Das folgende Referat soll auch nicht - was eine zweite Antwort auf die Rechtfertigungsfrage bietet - die Gründe für eine **vergleichende Kriminologie im Bereich der Wirtschaftskriminalität** darstellen. Die für den gesamten Bereich der Kriminologie gültigen Argumente für eine vergleichende Untersuchung von Verbrechen, Verbrechen und sozialen Kontrollsystemen - insbesondere die Funktion der rechtsvergleichenden Analyse als Ersatz für das Experiment, die Anregung des "Denkens in Alternativen" sowie die Einbeziehung sozio-kultureller Faktoren - sind in der kriminologischen Literatur bereits herausgearbeitet⁷⁾ und wurden auf dem internationalen Kolloquium

des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht im Jahre 1978 von hervorragenden Fachkennern auch so gründlich behandelt⁸⁾, daß es schwerfallen würde, zu dem Thema "Vergleichende Kriminologie" an diesem Tagungsort Neues zu sagen. Speziell für den Bereich der Wirtschaftskriminalität könnte zwar darauf hingewiesen werden, daß bereits das Thema des "white collar-crime" aus den USA importiert wurde⁹⁾, daß - in umgekehrter Richtung - zur Zeit das deutsche Modell der Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und verschiedene andere Neuerungen des deutschen Wirtschaftsstrafrechts erfolgreich ins Ausland exportiert werden¹⁰⁾, oder daß Vorschläge zur Vereinheitlichung der wirtschaftskriminologischen Forschungen vom Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht der Universität Freiburg bereits auf der 12. Konferenz der Direktoren der kriminologischen Forschungsinstitute im Jahre 1976 in Straßburg unterbreitet wurden¹¹⁾; als neuere, in diesem Jahr publizierte einschlägige Institutsarbeiten könnten eine Arbeit zur Abschreckungswirkung von Freiheitsstrafen im amerikanischen Kartellstrafrecht¹²⁾, eine allgemein-rechtsvergleichende Untersuchung der Sanktionen im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts¹³⁾ sowie eine Bestandsaufnahme der internationalen wirtschaftskriminologischen Forschung¹⁴⁾ genannt werden. Da die Kriminologie bereits nach ihrem Grundverständnis eine internationale Disziplin ist und der Begriff der "vergleichenden Kriminologie" deswegen auch nicht zu Unrecht als Pleonasmus bezeichnet wird¹⁵⁾, brauchen die Gründe für eine vergleichende Kriminologie im Bereich der Wirtschaftskriminalität hier jedoch nicht weiter exemplifiziert zu werden. Das vorliegende Referat will die Frage "Warum internationale Erforschung und Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität" im folgenden vielmehr auf einer dritten Ebene beantworten und vor dem Hintergrund der zunehmend enger gewordenen Verflechtung des Wirtschaftslebens untersuchen, ob und inwieweit es eine **spezifisch internationale Wirtschaftskriminalität** gibt und ob und inwieweit eine derartige Kriminalität **spezielle Maßnahmen zur Bekämpfung** erforderlich macht. Die damit umrissene doppelte Fragestellung nach empirischem Befund einerseits und Folgerungen für die Prävention andererseits bestimmt den Gang der folgenden Darstellung.

II. PROBLEMFELD: DIE INTERNATIONALEN ASPEKTE DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Bei der - den 1. Hauptteil der Analyse bildenden - Frage nach einer spezifisch internationalen Wirtschaftskriminalität kann zwischen verschiedenen Aspekten der "Internationalität" unterschieden werden. Der **internationale Bezug der Wirtschaftskriminalität** kann sich ergeben aus dem internationalen Charakter des Opfers, der internationalen Operationsbasis des Täters, dem grenzüberschreitenden oder internationalen Modus operandi der Tat, den im internationalen Bereich liegenden Ursachen der Kriminalität oder den bei der Verfolgung auftretenden internationalen Problemen. Diese Punkte sollen im folgenden untersucht werden.

1. Opfer und Rechtsgut

Die viktimologische Untersuchung der internationalen Aspekte des Verbrechensopfers muß im Bereich der Wirtschaftskriminalität zunächst den von ihr verwandten Opferbegriff klären. Da Wirtschaftskriminalität in der Regel, nach Auffassung vieler Autoren sogar per definitionem überindividuelle Rechtsgüter betrifft und deswegen häufig keine individuellen Opfer unmittelbar schädigt¹⁶⁾, muß entweder der kriminologische Opferbegriff auf die Allgemeinheit und soziale Gruppen ausgedehnt oder aber die kriminologische Frage nach dem Opfer durch die strafrechtliche Fragestellung nach dem beeinträchtigten Rechtsgutsträger ersetzt werden¹⁷⁾.

a) Unter diesem Aspekt des Opfers im weiteren Sinne können als eine erste Gruppe "grenzüberschreitender Wirtschaftskriminalität" zunächst **Delikte gegen ausländische Opfer bzw. Rechtsgutsträger** hervorgehoben werden¹⁸⁾. Vor allem unter strafrechtlichen Gesichtspunkten ist dabei zu unterscheiden zwischen der Schädigung ausländischer Individualopfer (z.B. dem betrogenen ausländischen Kaufmann), der Schädigung ausländischer Staaten (z.B. im Fall der Bestechung ausländischer Amtsträger) sowie der Verletzung sonstiger ausländischer überindividueller Rechtsgüter (z.B. im Fall von Kartellabsprachen zum Nachteil des ausländischen Wettbewerbs). Diese Differenzierung ist für die strafrechtliche Verbrechenskontrolle von Bedeutung, weil das Strafrecht ausländische Individualrechtsgü-

ter in gleichem Maße wie inländische Rechtsgüter schützt, ausländischen staatlichen oder überindividuellen Gütern dagegen meist keinen Schutz gewährt¹⁹⁾. Ob dieses Konzept - also z.B. die Straflosigkeit der Bestechung ausländischer Amtsdieners oder der Durchführung von Exportkartellen - innerhalb enger Wirtschaftsgemeinschaften heute noch zutreffend ist, wird allerdings kritisch in Frage zu stellen sein.

b) Eine zweite Gruppe internationaler Wirtschaftsdelikte stellen unter dem Aspekt des beeinträchtigten Opfers diejenigen Delikte dar, bei denen das Opfer oder der Rechtsgutsträger nicht mehr in einem Nationalstaat lokalisiert werden kann. Zu diesen **"Delikten gegen multinationale Opfer oder Rechtsgüter"** zählen zum einen **Angriffe gegen internationale und supranationale Organisationen**, bei denen von der praktischen Bedeutung her die Schädigung der Europäischen Gemeinschaft im Mittelpunkt steht. Den Kernbereich der gegen die EG gerichteten Delikte bilden dabei noch immer die im Bereich der landwirtschaftlichen Marktordnungen begangenen Vermögensdelikte, die bereits auf einem im Jahre 1971 von JESCHECK für die deutsche Landesgruppe der AIDP veranstalteten Kolloquium über "Wege und Möglichkeiten einer Europäischen Strafrechtspflege" anschaulich als der "Tummelplatz erstaunlicher krimineller Energie" bezeichnet und mit den aktienrechtlichen Gründungsschwindeln in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten im 18. und 19. Jahrhundert verglichen wurden²⁰⁾; eine in demselben Jahr begonnene Untersuchung von TIEDEMANN zur Subventionskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, die 850 Akten der Strafjustiz sowie umfangreiches Zusatzmaterial der Wirtschaftsaufsichtsbehörden und privatwirtschaftlicher Stellen auswertete, erbrachte kurz darauf den empirischen Nachweis für diese Einschätzung²¹⁾. In den letzten Jahren traten neben diese Marktordnungsbetrügereien vor allem auch Delikte gegen die europäische Wettbewerbsfreiheit und gegen krisensteuernde Lenkungsmaßnahmen der EG im Bereich der Stahlquotenregelungen. Auf diese gegen die EG gerichteten Delikte soll unten noch näher eingegangen werden²²⁾. Zu den Delikten gegen "multinationale Opfer oder Rechtsgutsträger" gehören sodann **Angriffe gegen "Universalrechtsgüter"**, die nicht nur einer Nation zuzurechnen sind, sondern allgemeine kulturelle oder soziale Güter der Menschheit darstellen

und von der Unversehrtheit der unterseeischen Telegraphenkabel über den Fischbestand bis zur Reinheit der Hohen See reichen können²³⁾. Die wichtigste Deliktsgruppe bilden hier im Bereich der Wirtschaftskriminalität die Beeinträchtigungen der Umwelt, die sich längst nicht mehr auf die Schädigung nationaler Interessen begrenzen lassen und die deswegen auch bereits im Mittelpunkt zahlreicher internationaler Diskussionen und Konventionen standen²⁴⁾.

Der Schutz dieser internationalen, supranationalen und universalen Rechtsgüter stellt aus verschiedenen Gründen vor besondere **Probleme der Verbrechenskontrolle**: Zum einen sind die psychologischen Hemmungen, die einer Schädigung internationaler oder supranationaler Organisationen und Prozesse entgegenstehen, verhältnismäßig gering, weil aus der Sicht des potentiellen Täters dabei primär nicht "eigene" nationale, sondern "fremde" Interessen geschädigt werden; die Frage, ob sich diese "Distanz" gegenüber supranationalen und universalen Rechtsgütern nicht nur im Bereich der Täter, sondern auch im Bereich der Verfolgungsbehörden findet, soll hier offen gelassen werden, wäre jedoch durchaus eine Untersuchung wert. Zum zweiten besitzen die hier betrachteten "Opfer" häufig nur schwache Schutzwalter, da internationale und supranationale Organisationen in der Regel keine oder nur schwache Exekutivbefugnisse und überindividuelle Rechtsgüter grundsätzlich keine unmittelbaren natürlichen Sachwalter haben²⁵⁾. Im Bereich der strafrechtlichen Sozialkontrolle stellen die hier erörterten internationalen Wirtschaftsdelikte vor Probleme, weil das historisch eng mit dem staatlichen Souveränitätsanspruch verknüpfte Strafrecht ein klassisches nationalstaatliches Kontrollsystem ist, in dem die dargestellten internationalen und supranationalen Sachverhalte schnell zu Lücken und Kollisionen führen²⁶⁾. Diese Aspekte werden bei der - im zweiten Teil des Referates zu behandelnden - Entwicklung von Lösungsstrategien zu berücksichtigen sein.

2. Täter und handelnde Unternehmen

Die mit den Schlagworten "grenzüberschreitend" und "multinational" grob umschriebene Trennung der internationalen Aspekte der

Wirtschaftskriminalität läßt sich auch bei der Untersuchung der Täter durchführen:

a) Der **"grenzüberschreitenden Wirtschaftskriminalität"** kann hier der - vor allem im Bereich der Auslieferung und des Asylrechts vor Probleme stellende - ausländische oder im Ausland operierende Täter zugeordnet werden. **"Multinationale Wirtschaftskriminalität"** stellt unter dem Aspekt des Täters dagegen die Kriminalität multinationaler oder transnationaler Unternehmen dar, vorausgesetzt allerdings, daß der auf natürliche Personen beschränkte Täterbegriff des deutschen materiellen Strafrechts aufgegeben und entsprechend dem in verschiedenen ausländischen Rechtsordnungen geltenden Unternehmensstrafrecht²⁷⁾ auch Unternehmen in die Untersuchung des Täterbereichs einbezogen werden. Da Wirtschaftskriminalität überwiegend aus Firmen heraus begangen wird, ist diese Erweiterung des klassischen kriminologischen Forschungsbereichs in jedem Fall erforderlich.

b) Die damit auftretende politisch brisante Frage einer **speziellen Kriminalität multinationaler oder transnationaler Unternehmen** wurde Anfang der 80er Jahre - vor allem im Rahmen der OECD und der UNO - ausführlich diskutiert und am Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht der Universität Freiburg in einer internationalen Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus Europa, Amerika, Asien und Südamerika intensiv untersucht. Die Studie des Instituts, die nach Ansicht von Kritikern ein neues Forschungsgebiet eröffnete²⁸⁾, kam zu dem Ergebnis, daß es sich bei den schweren Delikten der Bestechung, der unzulässigen Beeinflussung fremder Regierungen sowie der Wettbewerbsbeschränkungen, die multinationalen Unternehmen in der Öffentlichkeit am häufigsten vorgeworfen wurden, nicht um eine für multinationale Unternehmen typische Kriminalität handelt, daß jedoch Manipulationen von Transferpreisen zur Umgehung von Zoll- und Devisenvorschriften sowie Ausweichverhalten gegenüber Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften spezifische Verhaltensformen dieser Unternehmen darstellen. Die Untersuchung zeigte, daß es sich bei den meisten der im Zusammenhang mit multinationalen Unternehmen diskutierten Fragen um Probleme der Kriminalität im internationalen Wirtschaftsverkehr handelt, die sich auch bei der

internationalen Geschäftstätigkeit nationaler Unternehmen stellen, daß diese auslandsbezogene Problematik im Bereich der multinationalen Unternehmen jedoch häufig durch Probleme des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht überlagert und damit verschärft wird²⁹⁾.

c) Abgesehen von dieser Studie liegen empirisch gesicherte **Untersuchungen zum Täterkreis** internationaler Wirtschaftsdelikte bisher noch nicht vor³⁰⁾; dies gilt sowohl bezüglich der Wirtschaftskriminalität, die von multinationalen Unternehmen und von im Ausland operierenden Tätern begangen wird, als auch bezüglich der Wirtschaftskriminalität, die nicht unter dem Aspekt des Täters, sondern unter dem Aspekt des Opfers oder des Modus operandi mit dem Attribut "international" bezeichnet werden kann. Im Bereich der aus **Unternehmen** heraus begangenen internationalen Wirtschaftskriminalität ist beispielsweise offen, inwieweit ein Zusammenhang zwischen der Kriminalitätsbelastung und der Firmengröße besteht, eine Frage, die für die allgemeine Wirtschaftskriminalität zur Zeit vor allem in den USA kontrovers diskutiert wird³¹⁾. Für die Wettbewerbsdelikte der Art. 85 und 86 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) i.V.m. der Verordnung Nr. 17 könnte ein derartiger Zusammenhang deswegen vermutet werden, weil in die betreffenden Verfahren als Betroffene regelmäßig die branchengrößten Firmen verwickelt sind; diese Selektion kann allerdings auch darauf zurückzuführen sein, daß die Art. 85, 86 EWG-Vertrag nur Verhaltensweisen erfassen, die "den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind" bzw. die die mißbräuchliche Ausnutzung einer "beherrschenden Stellung auf dem gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben" voraussetzen, d.h. daß der Taterfolg im Sinne der Art. 85, 86 leichter von größeren Unternehmen erzielt werden kann. - Weiterhin fehlt für den internationalen Bereich der "Unternehmenskriminalität" eine Untersuchung der Frage, ob und inwieweit bestimmte gesellschaftsrechtliche Organisationsformen - wie z.B. Aktiengesellschaften bestimmter Staaten - bevorzugt zur Begehung von Wirtschaftskriminalität benutzt werden³²⁾, wie dies in der Bundesrepublik Deutschland durch die vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht ausgewertete "Bundesweite Erfassung von Wirtschaftskriminalität" für die Gesellschaft mit

beschränkter Haftung nachgewiesen wurde³³⁾. Diese offenen Fragen zeigen ebenso wie die unten noch angesprochene Frage nach den Motiven der Täter und Unternehmen, daß in dem hier untersuchten Bereich noch erhebliche Forschungsdefizite bestehen.

3. Modus operandi

Bei der Analyse internationaler Aspekte des Modus operandi ist zwischen Delikten zu unterscheiden, die nicht nur im Rahmen einer Auslandsbeziehung, sondern in ähnlicher Weise auch im Inland vorgenommen werden können, und Delikten, die bereits in ihrer strafrechtlichen Tatbestandsbeschreibung eine Auslandsbeziehung voraussetzen.

a) Bei Verstößen gegen Tatbestände, die **keine Auslandsbeziehung** voraussetzen, kann sich der internationale Aspekt der Wirtschaftskriminalität daraus ergeben, daß Teile der Tatbegehung - z.B. die Tathandlung, der Taterfolg, der Abtransport der Beute oder die Flucht des Täters - im Ausland erfolgen oder ausländische Gewährschaftsträger und Instrumente - z.B. Ursprungserzeugnisse, Frachtbriefe, Banken oder sonstige juristische Personen - mißbraucht werden. Die zunehmende Durchlässigkeit der Grenzen, die im Bereich der Europäischen Gemeinschaft durch die fünf Grundfreiheiten (Freiheit des Warenverkehrs, Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungsfreiheit, freier Dienstleistungsverkehr sowie freier Kapital- und Zahlungsverkehr) besonders verbürgt ist, haben eine derartige "Internationalität" der Wirtschaftskriminalität in den letzten Jahrzehnten erheblich gefördert. Bisher standen dabei vor allem die Bereiche des Drogenhandels, der organisierten Kfz-Diebstähle, des "Off-shore-banking", der betrügerischen Kapitalanlage, der internationalen Wechseltauschringe, des "Reinwaschens" von Geldern und der illegalen Arbeitnehmervermittlung im Vordergrund³⁴⁾. In der jüngsten Zeit ist eine derartige Internationalisierung vor allem bei solchen Delikten festzustellen, die keinen körperlichen Warenaustausch, sondern lediglich einen - im Zeitalter der Computertechnik und der internationalen Datennetze auch grenzüberschreitend leicht zu bewerkstellenden - Informationsaustausch voraussetzen. Als Beispiele dieser in der amerikanischen

Literatur auch als "informatic crimes" bezeichneten Delikte können z.B. Manipulationen im Auslandszahlungsverkehr der Banken, das Eindringen in fremde Datensysteme über internationale Datennetze durch jugendliche "Hacker" oder die mittels Datenfernverarbeitung erfolgende Industriespionage genannt werden³⁵⁾. Es ist offensichtlich, daß diese grenzüberschreitenden Formen der Deliktsbegehung, bei denen die beiden wichtigsten Entwicklungstendenzen der Wirtschaftskriminalität im 20. Jahrhundert, nämlich Computerisierung und Internationalisierung, zusammenkommen, hinsichtlich der Verfolgung und Ahndung vor besondere Probleme stellen.

b) Bei den Wirtschaftsdelikten, die bereits aufgrund der strafrechtlichen Tatbestandsfassung eine **Auslandsbeziehung** voraussetzen, handelt es sich vor allem um Zoll- und Devisendelikte, Embargoverstöße, Betrügereien im Bereich von Ausfuhrerstattungen oder mittels überhöhter Transferpreise begangene Steuerstraftaten³⁶⁾. Diese "auslandsspezifischen" Tatbestände ziehen häufig eine allgemeine Folgekriminalität nach sich, die sich vor allem in der Fälschung von Rechnungen und amtlichen Dokumenten, der Bestechung von Zollbeamten und der Erpressung von "Devisenflüchtlings" manifestiert³⁷⁾. Die Feststellung, daß Kriminalität durch das soziale System produziert wird, ist bei diesen - nur aufgrund unterschiedlicher Rechts- und Wirtschaftssysteme existierenden - auslandsspezifischen Delikten unbestreitbar und leitet zu den im internationalen Bereich liegenden Ursachen von Wirtschaftskriminalität über.

4. Kriminalitätsursachen und kriminogene Faktoren

a) Bei der ätiologischen Untersuchung der im internationalen Bereich liegenden Ursachen von Wirtschaftsdelinquenz sind die bestehenden **Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsordnungen** an erster Stelle zu nennen. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß Unternehmen beim Vorhandensein unterschiedlicher Rechtsvorschriften umweltgefährdende Produktionsvorgänge im Zweifel in ein Land legen, in dem die Umweltschutzgesetzgebung großzügiger ist, gefährliche Medikamente und Nahrungsmittel in Entwicklungsländern verkaufen, in denen noch keine Verbraucherschutzgesetzgebung existiert, Waren in denjenigen Staaten erwerben, in denen Steuer-

und Zollbelastungen möglichst niedrig sind, Schiffe unter Flaggen anmelden, die geringe Arbeitsschutzvoraussetzungen für die Seeleute verlangen, oder juristische Personen in den Staaten etablieren, in denen die Gründungsvoraussetzungen am leichtesten zu erfüllen sind³⁸⁾. Da dieses Ausweichverhalten durch die nationalen Gesetzgebungen nur teilweise verhindert und bestraft wird, kann hier im normativen Sinne allerdings häufig nicht von Kriminalität gesprochen werden³⁹⁾.

In einzelnen Bereichen versuchen die Staaten, Ausweichverhalten durch strafbewehrte Abschöpfungen und Kontrollen an den nationalen Grenzen zu verhindern; wie die Zoll- und Devisenkriminalität zeigt, liegt die zur Umgehung anreizende und kriminalitätserzeugende Wirkung derartiger Strategien jedoch auf der Hand. Die Beseitigung der für die Kriminalität verantwortlichen Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsordnungen, wie sie mit der geplanten Vereinheitlichung der Mehrwertsteuersätze innerhalb von Deutschland, Frankreich und Belgien nunmehr beabsichtigt ist, stellt unter kriminologischen Gesichtspunkten die eindeutig bessere, weil kriminalitätsvermeidende, Lösung dar. Auch soweit die Ursachen grenzüberschreitender Wirtschaftskriminalität nicht in unterschiedlichen Rechtssystemen, sondern in einer unterschiedlichen Aufsichtstätigkeit der Wirtschaftsverwaltungen und in einer unterschiedlichen Verfolgungsintensität der Ermittlungsbehörden liegen, sollten Lösungen nicht in Grenzkontrollen, sondern in einer internationalen Vereinheitlichung gesucht werden. Diese Vereinheitlichung setzt nicht immer identisch arbeitende Kontrollinstanzen voraus; soweit beispielsweise Entwicklungsländer nicht über das rechtliche und verwaltungsmäßige Instrumentarium einer Medikamentenkontrolle verfügen, besteht auch die Möglichkeit einer verweisenden Lösung durch die Untersagung des Vertriebs von im Herstellungsland verbotenen Produkten⁴⁰⁾.

b) Die bekannten **Schwierigkeiten der Auslandsermittlung** stellen eine zweite im internationalen Bereich liegende wesentliche Ursache der Wirtschaftskriminalität dar. Soweit Rechtshilfeabkommen anwendbar sind⁴¹⁾, führen sie aufgrund des einzuschlagenden schriftlichen Verfahrens, der notwendigen Übersetzungen sowie der oft umständlichen Dienstwege zu Verzögerungen der Ermittlungen gegenüber einem

Täter, der alle Möglichkeiten der Telephon- und Datenübertragungstechnik nutzen und ohne bürokratische Hemmnisse ins Ausland ausweichen kann⁴²⁾. Bei einzelnen Delikten - insbesondere im Fiskalbereich - ist eine Rechtshilfe häufig ausgeschlossen oder erschwert⁴³⁾ und in bestimmten Fällen wird eine Auslandsermittlung durch staatliche Verbote (sog. "blocking acts") unmöglich oder gar strafbar gemacht, wie der Konflikt über das Schweizer Bankgeheimnis zwischen amerikanischen Ermittlungsbehörden und Schweizer Banken oder die strafrechtliche Verfolgung des ehemaligen Hoffmann La Roche-Angestellten ADAMS zeigt, der nach der Unterstützung von Ermittlungen der EG-Kommission in der Schweiz wegen Wirtschaftsverrats verurteilt wurde⁴⁴⁾. Unterschiedliche prozessuale Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote können zu zusätzlichen Schwierigkeiten führen; als Beispiel sei auf das in Japan gegen die Firma Lockheed geführte Bestechungsverfahren hingewiesen, in welchem fraglich war, ob die vor einem amerikanischen Richter gegen Zusage von Straffreiheit gemachte Zeugenaussage deswegen unverwertbar war, weil das japanische Recht eine Zusicherung von Straffreiheit gegenüber Zeugen nicht kennt⁴⁵⁾. Da der kriminelle "homo oeconomicus" diese Schwierigkeiten der Auslandsermittlungen für die Tatbegehung häufig einkalkuliert⁴⁶⁾, kann für die Wirtschaftskriminalität ohne weiteres von der "krimnogenen Wirkung nationalstaatlicher Grenzen" gesprochen werden. Auf die erforderlichen Lösungsstrategien, insbesondere die Verbesserung der Rechtshilfe bis hin zur Gewährung von extraterritorialen Zuständigkeiten und die Schaffung supranationaler Verfolgungsinstanzen wird im zweiten Teil des Überblicks einzugehen sein.

c) Soweit es um die **Schädigung der supranationalen Organisation** "Europäische Gemeinschaft" geht, sind zusätzliche Kriminalitätsursachen festzustellen. Wie bereits erwähnt, sind die psychologischen Hemmungen der Täter gegen eine Schädigung der - nach Ansicht vieler Bürger mit in jedem Fall vergeudeten Steuergeldern ausgestatteten - Europäischen Gemeinschaft und der europäischen Interessen vor allem im Bereich des Agrarfonds, aber auch im Bereich der Wettbewerbsdelikte verhältnismäßig gering; die Tatsache, daß hinter den supranationalen Rechtsgütern konkrete Interessen der Nationalstaaten sowie der europäischen Verbraucher, Arbeitnehmer und

Firmen stehen, ist nur wenig bewußt⁴⁷⁾. Die Komplexität des Rechtssystems der EG mit seinen über 20.000 Regelungen und Direktiven führt zu Rechtsunsicherheit und fördert damit Mißbräuche. In einer französischen kriminologischen Untersuchung bestätigten beispielsweise 75 % der Unternehmensleiter größerer Firmen und 84 % der Unternehmensleiter von kleineren Firmen eine derartige Begünstigung von Unregelmäßigkeiten durch die Kompliziertheit des Rechtssystems⁴⁸⁾. Im Bereich der Subventionskriminalität weckt das mit einem Agrarhaushalt von zur Zeit 37 Milliarden Mark ausgestattete Opfer "Europäische Gemeinschaft" nicht nur neue Begehrlichkeiten, sondern führen die planwirtschaftlichen Komponenten des Subventionswesens und das bestehende Vollzugs- und Kontrolldefizit zu zusätzlichen Kriminalitätsanreizen⁴⁹⁾. Im Bereich der EG-Wettbewerbsdelikte nach Art. 85 und 86 EG-Vertrag i.V.m. VO Nr. 17 und der Stahlquotenüberschreitungen nach Art. 58 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) ist als kriminalitätsverursachender Faktor vor allem die fehlende Akzeptanz der Regelungen zu nennen, die sich deutlich zeigt, wenn einschlägige Delikte von der gesamten Branche in einem Ausmaß begangen werden, für das die sog. "Sog- und Spiralwirkung" der Wirtschaftskriminalität⁵⁰⁾ nicht allein verantwortlich gemacht werden kann. Für die EG-Wettbewerbsdelikte wird die in dem komplizierten Vorschriftensystem bestehende Rechtsunsicherheit durch eine geringe Rückfallquote belegt, die nicht nur durch die Abschreckungswirkung der hohen Geldbußen, sondern vor allem auch durch die in den Bußgeldverfahren eintretende Klärung des Normgehalts und Signalwirkung verursacht werden dürfte. Die im Bereich der supranationalen Organisationsstrukturen zur Zeit noch bestehenden kriminogenen Faktoren müssen im Zuge des weiteren Ausbaus der Gemeinschaft vor allem durch eine entsprechende Aufklärungsarbeit, durch eine Vereinfachung des Rechtssystems, durch eine verbesserte Kontroll- und Verfolgungstätigkeit sowie durch die möglichst weitgehende Abschaffung planwirtschaftlicher Systemkomponenten beseitigt werden.

5. Verfolgung und Ahndung

Bei der - die klassische kriminologische Analyse auf den Bereich der Verbrechenskontrolle ausdehnenden - Untersuchung der Verfol-

gung und Ahndung von internationaler Wirtschaftskriminalität ist zwischen der - oft extraterritorialen - Verfolgung durch nationale Behörden und der Verfolgung durch supranationale Organisationen zu unterscheiden:

a) Für die **Verfolgung von internationaler Wirtschaftskriminalität durch nationale Behörden und Gerichte** wurde bei der Erörterung der Ursachen von internationaler Wirtschaftskriminalität bereits die Erschwerung der Verfolgung durch nationalstaatliche Grenzen erwähnt; bei der Diskussion der viktimologischen Aspekte wurde darauf hingewiesen, daß die supranationalen Rechtsgüter keine oder nur schwache unmittelbar betroffene Sachwalter besitzen. Inwieweit diese Probleme sich bei der internationalen Verfolgung - vor allem im Vergleich mit der sonstigen Verfolgung der Wirtschaftskriminalität⁵¹⁾ - auf Anzeigeverhalten, Dunkelfeld, Selektion der Ermittlungsbehörden und Sanktionspraxis auswirken, ist empirisch wenig und nur in Teilbereichen geklärt.

Für den Bereich der **Betrügereien zum Nachteil des Europäischen Agrarfonds** (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - EAGFL), die von den nationalen Ermittlungsbehörden verfolgt werden, lassen sich einige Erkenntnisse aus den Berichten der EG-Kommission ableiten. Nach den Angaben der EG-Kommission wurden dieser von den Mitgliedstaaten in den letzten zehn Jahren gem. Art. 3 der Verordnung des Rates Nr. 283/72 ca. 2.500 Manipulationen mit einer Gesamtschadenssumme von 300 Millionen Mark gemeldet. Der hieraus resultierende Anteil der betrügerisch erlangten Zahlungen am Gesamtvolumen der entsprechenden Ausgaben in Höhe von 0,14 % verteilt sich dabei in sehr unterschiedlicher Weise auf die einzelnen Staaten: Während eine Hochrechnung der in Deutschland aufgedeckten Betrügereien eine "Betrugsquote" von 0,67 % ergibt, ist Italien nach der einschlägigen Statistik kaum von Subventionskriminalität betroffen. Ob dies wesentlich darauf beruht, daß in Italien besonders sorgfältige Kontrollen vor den Auszahlungen, in der Bundesrepublik Deutschland dagegen mehr "a posteriori"-Prüfungen erfolgen, wie dies die EG-Kommission annimmt⁵²⁾, oder ob für dieses Ergebnis eine geringere Verfolgsintensität der italienischen Behörden bei Bereiche-

rungen ihrer Landsleute auf Kosten der EG verantwortlich ist, wäre eine empirische Untersuchung wert, bei welcher der Forscher zur Erhellung des Dunkelfeldes allerdings eine ausreichende Zahl von Wirtschaftsvorgängen selbst überprüfen müßte, wie dies in einer schwedischen Untersuchung jüngst erfolgte⁵³⁾. - Einzelne Ergebnisse zur Verfolgung von Marktordnungsbetrügereien durch nationale Behörden erbrachte auch eine vom Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht der Universität Freiburg mit unterstützte französische Untersuchung, die empirisches Material aus Frankreich, Deutschland und Großbritannien einbezog und sich vor allem auf Aktenanalysen und Fragebogen stützte: Die Studie kam zu dem Ergebnis, daß sich die Verfolgung der Marktordnungsbetrügereien in allen Staaten durch eine lange Ermittlungsdauer und verhältnismäßig milde Sanktionen (meist finanzieller Art) auszeichnete⁵⁴⁾.

b) Ebenfalls kaum geklärt ist auch die **Verfolgung von Wirtschaftsdelikten durch supranationale Instanzen**, die von der EG-Kommission und dem Europäischen Gerichtshof insbesondere auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts und der krisensteuernden Lenkungsmaßnahmen des EGKS-Vertrags erfolgt und deren rechtliche Aspekte unten noch näher erörtert werden.

Die empirische Forschung auf diesem Gebiet wird bereits dadurch erschwert, daß die Gesamt- und Einzelberichte über die Tätigkeit der EG die vor der Kommission und dem Europäischen Gerichtshof geführten Bußgeldverfahren nicht gesondert, sondern nur gemeinsam mit den sonstigen Wettbewerbssachen ausweisen⁵⁵⁾ - einer Tatsache, welche die Einstellung der EG-Kommission gegenüber einer europäischen Strafrechtspflege oder einer - den Vorläufer hierzu bildenden - "europäischen Bußgeldpraxis" wenig erfreulich erscheinen läßt. Es erstaunt deswegen auch nicht, daß **Dunkelfeld, Anzeigeverhalten** und **selektive Ahndung** im Bereich der supranationalen Ahndung von Wirtschaftskriminalität noch wenig erforscht sind. Die - im Gegensatz zur Praxis des Bundeskartellamts - nur in geringem Umfang vorgenommenen systematischen Marktuntersuchungen der EG-Kommission, die daraus resultierende Abhängigkeit der Ahndungspraxis von Strafanzeigen, welche meist von kleineren Firmen als Ersatz für kostenintensive Zivilverfahren eingereicht werden, und

die unterschiedliche Betroffenheit von Firmen aus verschiedenen Staaten würden hier durchaus lohnenswerte Objekte für kriminologische Forschungen abgeben.

Auch für den Bereich der **Instanzenforschung** stellen sich reizvolle Probleme, wie z.B. die Frage zeigt, ob die Funktionen der oft aggressiv agierenden EG-Kommission und des als Rechtsmittelinstanz dienenden, die verhängten *Bußen of erheblich herabsetzenden Europäischen Gerichtshofes dem klassischen Verhältnis von Polizei und Gericht entsprechen oder aber eine andere Struktur staatlicher Sozialkontrolle darstellen. Bezüglich der von der Kommission verhängten Sanktionen vertritt die oben erwähnte französische Untersuchung im übrigen die Ansicht, daß die auf den ersten Blick sehr hoch erscheinenden Geldbußen den durch die Tat erlangten Gewinn in der Regel nicht aufzehren⁵⁶⁾; die Arbeit erscheint in diesem Punkt allerdings empirisch nicht ausreichend abgesichert. Wenn die Untersuchung an der gleichen Stelle offen läßt, ob die Geldbußen in der Praxis tatsächlich bezahlt werden, so macht dies erneut ein kriminologisches Forschungsdefizit deutlich. Für die notwendige **Sanktionsforschung** treten hier vor allem auch aufgrund des Nebeneinanders der Ahndungspraxis von Europäischer Kommission und Bundeskartellamt⁵⁷⁾ neue Probleme auf: Da die Sanktionen der Europäischen Kommission meist höher als die gegen die gleichen Unternehmen von den nationalen Kartellbehörden verhängten Sanktionen ausfallen, stellt sich vor allem die Frage, ob diese Divergenz auf einer unterschiedlichen Schwereinschätzung beruht oder aber darauf zurückzuführen ist, daß die Europäische Kommission Wettbewerbsdelikte nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Verletzung nationaler Interessen, sondern auch unter dem - qualitativ gewichtigeren - supranationalen Aspekt des Angriffs auf die Integration und damit Grundfunktion des gemeinsamen Marktes beurteilt.

6. Zusammenfassung und Definitionsfragen

Als Zwischenergebnis läßt sich damit festhalten: Die Vermutung, daß die Internationalisierung des Wirtschaftslebens auch zu einer internationalen Wirtschaftskriminalität geführt hat, wird durch die

Analyse des Problemfeldes bestätigt. Internationale Aspekte der Wirtschaftskriminalität zeigen sich sowohl unter dem Aspekt des geschädigten Opfers bzw. Rechtsgutsträgers, des Täters, des Modus operandi, der Kriminalitätsursachen sowie der Verfolgung und Ahndung.

Würde hier über eine abgeschlossene Arbeit berichtet, wäre die kriminologische Analyse des Deliktsbereichs mit einer Definition der "internationalen Wirtschaftskriminalität" zu beenden, wobei aufgrund der Funktionalität jeder Begriffsbestimmung⁵⁸⁾ je nach der Zielsetzung der Untersuchung entweder einer der hier herausgearbeiteten Aspekte für maßgeblich zu erklären oder aber eine Verbindung der verschiedenen Aspekte zur Schnitt- oder Vereinigungsmenge vorzunehmen wäre; für spezielle Aufgabenstellungen - wie z.B. für die Bestimmung des Umfangs eines polizeilichen Meldedienstes oder einer supranationalen Gesetzgebungs- oder Verfolgungszuständigkeit - wären weitere Verfeinerungen und Untergliederungen erforderlich⁵⁹⁾. Da die angesprochenen Fragen jedoch erst am Beginn ihrer Erforschung stehen, soll hier nur eine vorläufige Arbeitshypothese aufgestellt werden, die, um weitere Untersuchungen nicht einzuzengen, dem Begriff der internationalen Wirtschaftskriminalität all diejenigen Wirtschaftsdelikte zuordnet, die unter einem der genannten oder einem weiteren Aspekt spezifisch internationale Probleme aufwerfen.

Auf der Basis dieser weitgefaßten Arbeitshypothese soll im folgenden zweiten Teil des vorliegenden Überblicks untersucht werden, inwieweit die dargestellten internationalen Aspekte der Wirtschaftskriminalität zu speziellen Problemen und Lösungsstrategien im Bereich der Prävention führen. Dabei soll auf die drei wichtigsten Systeme der Sozialkontrolle von Wirtschaftskriminalität eingegangen werden: die formelle strafrechtliche Verbrechenskontrolle, die durch das Zivil-, Steuer- und sonstige Verwaltungsrecht erfolgende Kriminalitätskontrolle sowie den Selbstschutz der Opfer⁶⁰⁾.

III. LÖSUNGSSTRATEGIEN: DIE BEKÄMPFUNG DER INTERNATIONALEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

1. Strafrechtliche Sozialkontrolle

Die dargestellten internationalen Aspekte der Wirtschaftskriminalität stellen die strafrechtliche Sozialkontrolle vor zwei Problemkreise: Erstens Probleme des materiellen Strafrechts und zweitens Probleme der polizeilichen Verfolgung und gerichtlichen Ahndung.

1.1 Materielles Recht

Die durch die internationale Wirtschaftskriminalität für das materielle Strafrecht hervorgerufenen **Probleme und Reformbedürfnisse** zeigen sich vor allem bei Wirtschaftsdelikten zum Nachteil ausländischer, internationaler und supranationaler Interessen. Wie oben dargestellt wurde, schützt das Strafrecht zwar ausländische Individualgüter, nicht jedoch ausländische überindividuelle Rechtsgüter in gleichem Maße wie nationale Interessen⁶¹⁾. Dieses Konzept, das insbesondere auf dem Grundsatz der Nichteinmischung in fremdstaatliche Angelegenheiten beruht, ist jedoch in zahlreichen Fallgestaltungen prüfungs- und reformbedürftig, vor allem in engen wirtschaftlichen Gemeinschaften, in denen der Grundsatz der Nichteinmischung nur eingeschränkt gilt und durch das Prinzip einer gegenseitigen Schutzpflicht ersetzt ist. Das mit der Übertragung hoheitlicher Funktionen auf die Europäische Gemeinschaft entstehende Bedürfnis nach einem strafrechtlichen Schutz der Organe, der Rechts- und Wirtschaftsordnung sowie der sonstigen überindividuellen Rechtsgüter dieser supranationalen Institution ist offensichtlich⁶²⁾. Wie das oben dargestellte Beispiel des grenzüberschreitenden Zugriffs auf fremde Datenbanken mit Hilfe der Datenfernverarbeitung zeigt, bestehen Reformbedürfnisse allerdings auch bei anderen Sachverhalten mit Auslandsbeziehungen.

Für einen Schutz der ausländischen, internationalen und supranationalen Rechtsgüter sind ebenso wie für die materielle Erfassung anderer auslandsbezogener Sachverhalte **zwei grundsätzliche Lösungswege** möglich: zum einen die klassische Lösung einer Ausdehnung des **nationalen Strafrechts** auf den Schutz ausländischer und

supranationaler Rechtsgüter bzw. die betreffenden internationalen Sachverhalte und zum anderen die Schaffung eines **supranationalen Strafrechts**⁶³⁾.

1.1.1 Nationale Lösungen und deren Vereinheitlichung

Beispiele für die **klassische Lösung** des Schutzes ausländischer und supranationaler Rechtsgüter durch das **nationale Strafrecht** sind die §§ 324, 330d Nr. 1 StGB, welche die Verunreinigung des Meeres bestrafen⁶⁴⁾, die §§ 264 Abs. 6 StGB, 370 Abs. 5, 374 Abs. 2 AO, die die Tatbestände des Subventionsbetrugs, der Steuerhinterziehung und der Steuerhehlerei auch auf Leistungen und Abgaben der EG erstrecken⁶⁵⁾, sowie der amerikanische Foreign Corrupt Practices Act von 1977, der die Strafbarkeit der Beamtenbestechung auch auf die Bestechung ausländischer Amtsdienere ausdehnt⁶⁶⁾. Wie die Strafflosigkeit der Bestechung ausländischer Amtsdienere nach deutschem Strafrecht (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) veranschaulicht, können diese Beispiele allerdings nicht als typisch für die internationale Rechtslage angesehen werden.

Sowohl aus Gründen der Gerechtigkeit, der Normakzeptanz, der Generalprävention, der Wettbewerbsgleichheit, der Rechtssicherheit und der Gewährleistung der gegenseitigen Strafbarkeit in Auslieferungssachen als auch zur Vermeidung von Ausweichverhalten ist es wichtig, daß der Schutz der ausländischen und supranationalen Rechtsgüter durch die nationalen Rechtsordnungen einheitlich geregelt wird. Diese **Forderung nach Rechtsangleichung, Rechtsharmonisierung oder Rechtsvereinheitlichung**⁶⁷⁾ gilt nicht nur für den Schutz ausländischer und multinationaler Rechtsgüter, sondern - wie die weitgehende Verallgemeinerungsfähigkeit der angeführten Argumente zeigt - grundsätzlich auch für das auf sonstige internationale Sachverhalte anwendbare Wirtschaftsstrafrecht. Dabei ist allerdings zu beachten, daß wirtschaftsstrafrechtliche Regelungen nicht nur von verfassungs- und wirtschaftsrechtlichen Grundentscheidungen (z.B. für einen freien Wettbewerb, für Privateigentum oder für ein Subventionssystem) abhängen⁶⁸⁾, sondern oft auch durch geschichtliche, soziale und kulturelle Besonderheiten beeinflusst sind⁶⁹⁾ und daß die Präventivwirkung der Strafnormen wesentlich von ihrer

Akzeptanz und Internalisierung bestimmt wird; entsprechende geschichtliche, kulturelle und soziale Unterschiede und damit auch differierende sozioethische Grundüberzeugungen bestehen auch in engen wirtschaftlichen Bereichen wie den im Europarat und in der EG zusammengeschlossenen Staaten. Die Forderung nach Rechtsvereinheitlichung und -angleichung darf deswegen nicht zum ausnahmslos geltenden Dogma werden; vielmehr sollten den Einzelstaaten vor allem in historisch stark verwurzelten Bereichen **ausreichende Freiräume** zur Berücksichtigung ihrer nationalen Eigenheiten belassen werden. Voraussetzung jeder Rechtsvereinheitlichung ist daher stets eine sorgfältige **Rechtsvergleichung**; eine am Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht bereits im Jahre 1980 abgeschlossene Arbeit hatte deswegen die Vereinheitlichung der Strafnormen zum Schutz der europäischen Marktordnungen für die Landwirtschaft zum Thema⁷⁰⁾. Auf der Grundlage einer rechtsvergleichenden Analyse kann die Vereinheitlichung der Strafnormen vor allem durch **Resolutionen internationaler Organisationen** gefördert und durch **völkerrechtliche Verträge** zwingend vorgeschrieben werden. Die völkerrechtlichen Verträge können sich dabei entweder auf die Festlegung allgemeiner Grundsätze beschränken oder aber bereits Normen vorsehen, die zur innerstaatlichen Wirksamkeit nur noch in nationales Recht transformiert zu werden brauchen⁷¹⁾; im letzteren Fall entsteht eine Lösung, die dem unten erörterten supranationalen Strafrecht sehr nahe kommt⁷²⁾ und damit auch die kriminologische Erkenntnis von der Austauschbarkeit der Strategien der Sozialkontrolle belegt⁷³⁾. Träger der Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts sind zur Zeit neben wissenschaftlichen Vereinigungen - wie der Association Internationale de Droit Pénal (AIDP) oder der Fondation Internationale Pénale et Pénitentiaire - vor allem der Europarat und die Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD). Bei der Tätigkeit der OECD verstärkt sich dabei in der gegenwärtigen Praxis die Tendenz, anstelle von starren und verbindlichen Regelungswerken lediglich allgemeine Grundsätze oder Konsultationsverfahren zu vereinbaren. Diese - in der Praxis auch als "soft law" bezeichneten Regelungen - führen zwar zu einem geringeren Grad der Vereinheitlichung, sind jedoch in unterschiedlichen Rechtsordnungen leichter konsensfähig und können einfacher an veränderte Realitäten angepaßt werden.

Im Bereich des **Besonderen Teils des Strafrechts** erweist es sich - vor allem auch im Hinblick auf die politischen Widerstände gegen eine Rechtsvereinheitlichung - dabei selbst in engen wirtschaftlichen Gemeinschaften häufig als zweckmäßig, zunächst in einer ersten Phase der Rechtsangleichung allgemein akzeptierte **Mindestforderungen**⁷⁴⁾ eines strafrechtlichen Schutzes einzuführen. Solche Regelungen sollten vor allem für neu entstehende Rechtsgebiete - z.B. im Bereich des Umweltschutzes, der Datenverarbeitung und der Datenkommunikation⁷⁵⁾ oder im Bereich der Genforschung und der Experimente mit Embryos - erfolgen, bevor nationale Lösungen sich verfestigen und zu dem oben beschriebenen Ausweichverhalten führen können. Da die Genese der bisher entwickelten Mindestforderungen zeigt, daß eine wichtige rechtsvereinheitlichende Wirkung dieser Regelungen nicht erst von den fertiggestellten Resolutionen, sondern vor allem auch von der Diskussion und Einigung der mit der Ausarbeitung befaßten Fachleute aus den verschiedenen Nationen ausgeht, sollten die mit der Entwicklung von "minimum rules" befaßten Gremien die für die nationalen Gesetzgebungen zuständigen Personen in ihre Beratungen einbeziehen. Ein aktuelles Beispiel für die Rechtsvereinheitlichung im Besonderen Teil des Strafrechts, für die Entwicklung von Mindestforderungen und für deren Einfluß auf die nationale Gesetzgebung stellen die Arbeiten dar, welche die OECD zur Zeit im Bereich der "informatic crimes" im Anschluß an ihre Empfehlungen zum Datenschutz⁷⁶⁾ vornimmt: Um zu verhindern, daß die zur Zeit in zahlreichen westlichen Staaten auf diesem Gebiet erfolgenden Reformarbeiten die im Bereich der Wirtschaftskriminalität bereits bestehenden "tax havens" um "computer crime havens" und "data havens" erweitern, hat die OECD den Verfasser im Frühjahr dieses Jahres beauftragt, eine rechtsvergleichende Studie über die Erfassung der einschlägigen Handlungen in den westlichen Industriestaaten vorzubereiten, auf deren Grundlage dann Ende dieses Jahres in Paris "minimum rules" für die Mitgliedstaaten der OECD erarbeitet werden sollen. Die Vorarbeiten zu diesem Projekt haben die Beratungen des Deutschen Bundestages über das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität bereits beeinflusst⁷⁷⁾.

Die Angleichung der nationalen Strafrechte darf sich jedoch nicht auf den Besonderen Teil des Strafrechts beschränken, sondern muß

auch den **Allgemeinen Teil** einbeziehen. Die historisch gewachsenen Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen bilden allerdings auch hier Hindernisse und Grenzen. Als - den oben genannten "minimum rules" vergleichbarer - möglicher Motor einer Rechtsangleichung kann dabei im Allgemeinen Teil des Strafrechts die Entwicklung von **Modell- und Mustervorschriften** dienen, wie vor allem der im Jahre 1971 verabschiedete "Parte General" des "Código penal tipo para Latinoamérica" gezeigt hat⁷⁸⁾. Um im Wirtschaftsstrafrecht zu einer Bestandsaufnahme und längerfristig zu übereinstimmenden Grundsätzen zu gelangen, organisierte das Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht der Universität Freiburg im September 1982 unter Teilnahme von Vertretern aus 25 Staaten ein Kolloquium über "Begriff und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts". Die auf diesem Kolloquium erarbeiteten Empfehlungen, die z.B. die allgemeine Anerkennung des Schuldgrundsatzes und das Verbot der Beweislastumkehr im Wirtschaftsstrafrecht fordern, sollen im Oktober dieses Jahres in Kairo auf dem XIII. Internationalen Strafrechtskongreß der AIDP unter der Sektionsleitung von TIEDEMANN diskutiert werden⁷⁹⁾.

Die Rechtsvereinheitlichung muß sich weiter auf das **Sanktionsrecht** erstrecken. Aus dem Bereich des allgemeinen Sanktionsrechts können hier als Beispiele die Mindestgrundsätze der UNO und des Europarats für die Behandlung der Gefangenen von 1955 und 1973⁸⁰⁾, das Europäische Übereinkommen zur Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen aus dem Jahre 1964⁸¹⁾ oder das Europäische Übereinkommen über die internationalen Wirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis von 1970⁸²⁾ angeführt werden. Zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sollte insbesondere gewährleistet werden, daß **berufsbeschränkende Sanktionen** wie z.B. das Berufsverbot gem. § 6 Abs. 2 GmbHG⁸³⁾ nicht nur national, sondern zumindest innerhalb enger wirtschaftlicher Gemeinschaften auch international wirken, damit sie nicht durch ein Ausweichen ins Ausland umgangen werden können⁸⁴⁾. Besondere Probleme des Sanktionsrechts stellen sich auch im Bereich der Kriminalität multinationaler Unternehmen: Nehmen inländische Tochterfirmen ausländischer multinationaler Unternehmen kriminelle Handlungen vor, so geschieht dies zwar regelmäßig innerhalb der planmäßig

gesteuerten Unternehmensstruktur und im Interesse der ausländischen Konzernmütter; bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ziehen sich die im Ausland nur unter Schwierigkeiten zu belangenden Mutterunternehmen jedoch stets auf die **juristische Selbständigkeit der Tochterunternehmen** zurück. Die Frage, ob und wie weit die faktische Einbeziehung der Tochter in die Organisationsstruktur des Konzerns das Strafrecht berechtigt - eventuell in Anlehnung an die bekannten Kategorien der Anstiftung, des Täters hinter dem Täter, der Aufsichtspflichtverletzung und des Unterlassens - sich bei der Verhängung, Bemessung und Vollstreckung von Geldbußen über die zivilrechtliche Haftungsgrenze mit einem im amerikanischen Wirtschaftsrecht entwickelten Konzept der "Unternehmenseinheit" hinwegzusetzen, ist Gegenstand einer zur Zeit am Freiburger Institut durchgeführten Dissertation, über die RÜTSCH in dem unten abgedruckten Beitrag berichtet⁸⁵⁾.

1.1.2 Supranationales Strafrecht

Die im Bereich des materiellen Strafrechts bestehenden internationalen Probleme der Wirtschaftskriminalität können in engen wirtschaftlichen Gemeinschaften außer mit dieser - durch die Probleme der Harmonisierung belasteten - nationalen Lösung auch durch ein materielles **supranationales Strafrecht** angegangen werden. Aus dem Bereich des allgemeinen Strafrechts ist ein entsprechender universaler Lösungsweg vor allem durch die Verbrechen gegen den Frieden, die Kriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit bekannt, die in einzelnen Staaten als ungeschriebenes Völkerstrafrecht anerkannt sind, für deren Geltung in der Bundesrepublik Deutschland allerdings der Grundsatz "nulla poena sine lege" (Art. 103 Abs. 2 GG) zu beachten ist⁸⁶⁾; außerhalb des Wirtschaftsstrafrechts bestehende interessante Beispiele für supranationales Strafrecht bilden ferner die bis 1938 bestehende Rechtssetzungsbefugnis der Europäischen Donaukommission⁸⁷⁾ und die vom Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVP) vorgesehene - allerdings nicht wirksam gewordene - Übertragung der Militärstrafgewalt von den Mitgliedstaaten auf die EVP⁸⁸⁾. Im Bereich des vorliegend zu erörternden Wirtschaftsstrafrechts existiert ein supranationales Strafrecht im Bereich der Europäischen Gemeinschaft.

Das **Strafrecht der Europäischen Gemeinschaft** wird durch **zwei verschiedene Gesetzestechniken** in Kraft gesetzt⁸⁹⁾: Zum einen wird **auf nationale Straftatbestände verwiesen**. Ein - allerdings noch das allgemeine Strafrecht betreffendes - Beispiel einer unmittelbaren Verweisung ist Art. 27 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 17.4.1957, nach dem jeder Mitgliedstaat "die Eidesverletzung eines Zeugen oder Sachverständigen wie eine vor seinen eigenen in Zivilsachen zuständigen Gerichten begangene Straftat" behandelt⁹⁰⁾; ein - bereits zum Wirtschaftsstrafrecht zählendes - Beispiel einer modifizierenden Anwendung nationaler Strafvorschriften bildet Art. 184 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM), wonach jeder Mitgliedstaat eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung "als einen Verstoß gegen seine Geheimhaltungsvorschriften" bestraft⁹¹⁾. Die Frage, ob es sich bei dem durch diese Verweisungen entstehenden Strafrecht um international angeglichenes nationales Strafrecht, um supranationales Strafrecht oder um eine Mischform mit Elementen nationalen und supranationalen Rechts handelt⁹²⁾, soll hier offen gelassen werden; da die Verweisung auf nationales Recht nicht nur zu einer uneinheitlichen Rechtslage, sondern auch häufig zu Unklarheiten führt, wäre eine **originäre und unmittelbare Setzung von supranationalem Gemeinschaftsstrafrecht** in jedem Fall vorzugswürdig. Als Beispiel dieser zweiten Gesetzgebungstechnik kann auf die Bestimmungen des EWG-Vertrages (Art. 85, 86 i.V.m. Art. 15 der Verordnung Nr. 17 und Art. 22 der Verordnung Nr. 1017/68) oder des EGKS-Vertrages (Art. 58 § 4, Art. 59 § 7, Art. 65 § 5, Art. 66 § 6) verwiesen werden, die allerdings nur Geldbuße vorsehen und bei denen streitig ist, ob es sich in der deutschen Terminologie um Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Verwaltungsstrafrecht oder Sanktionen sui generis handelt⁹³⁾. Einen Überblick über diesen Deliktsbereich gibt das unten abgedruckte Referat von FISCHER-FRITSCH.

Ein supranationales Strafrecht kommt vor allem in engen wirtschaftlichen Gemeinschaften in Betracht, in denen wie in der EG eine gemeinsame Wirtschaftsordnung als strafrechtliches Schutzobjekt existiert. Die **Vorzüge eines übergreifenden supranationalen Gemeinschaftsrechts** gegenüber divergierenden und nur unter großen

Anstrengungen zu harmonisierenden nationalen Lösungen liegen hier vor allem darin, daß mit den überstaatlichen Normen ein (bei Schaffung einer einheitlichen Rechtsmittelinstanz auch in der Auslegung) einheitliches Recht entsteht, das Interessenkonflikte und Ungleichheiten zwischen nationalstaatlichen Rechtsordnungen vermeidet und bei einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz der supranationalen Organe erforderlichenfalls auch schnell geändert werden kann; soweit es um die Verletzung supranationaler Rechtsgüter geht, ist die Gemeinschaft auch der geeignete ("geborene") Repräsentant der verletzten Rechtsgüter⁹⁴⁾. Die Probleme, die aus der Überlagerung der nationalen durch eine supranationale Rechtsordnung entstehen, sind geringer als die aus dem Nebeneinander verschiedener nationaler Rechtsordnungen resultierenden Probleme und können durch eine klare Vorrangregelung gelöst werden⁹⁵⁾.

Bisher stieß die Einführung supranationaler Strafnormen in der **(rechts-)politischen Praxis** vor allem deswegen auf Schwierigkeiten, weil die Verhängung staatlicher Zwangsmittel "Staatsinteresse und Bürgersphäre am stärksten berührt"⁹⁶⁾ und weil das Strafrecht historisch ein wichtiges Attribut staatlicher Souveränität darstellt. Im Hinblick auf den damit zu berücksichtigenden politischen Aspekt ist deswegen darauf hinzuweisen, daß von einem supranationalen Strafrecht - das im Bereich der EG einmal zu einem Europäischen Strafgesetzbuch führen könnte - auch erhebliche Integrationswirkungen ausgehen würden. Aus historischer Sicht ist gegenüber dem weit verbreiteten Pessimismus gegen die Schaffung eines "Europäischen Strafrechts" in Erinnerung zu rufen, daß auch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15.5.1871 den Zeitgenossen 40 Jahre zuvor noch undenkbar erschien, als am 16.4.1831 die Väter des deutschen Zollvereins in Art. 7 des Preußisch-Waldeckschen Vertrages feststellten, daß es "für das beiderseitige Interesse von besonderer Wichtigkeit ist, daß die vorkommenden Zoll- und Steuervergehen nach übereinstimmenden Grundsätzen beurtheilt und bestraft werden" und Maßnahmen zur Verhinderung von "Ungleichförmigkeit in den Erkenntnissen" der Gerichte beider Staaten bei der Anwendung des Zollstrafrechts vorsahen⁹⁷⁾. Die Bemühungen um ein supranationales Strafrecht sollten deswegen fortgesetzt werden; das Wirtschaftsstrafrecht ist aufgrund der oben analysierten internatio-

nalen Aspekte für eine Vorreiterfunktion in besonderer Weise prädestiniert. Die Abgrenzung der sukzessive auf einen supranationalen Gesetzgeber zu übertragenden Regelungsbereiche wird sich dabei maßgeblich auf die kriminologische Analyse der internationalen Aspekte der Wirtschaftskriminalität zu stützen haben, die im Bereich des Modus operandi im übrigen erstaunliche Ähnlichkeiten mit den in den USA bundesgesetzlich geregelten "Federal Fiscal Offences"⁹⁸⁾ aufweisen und damit einen Gleichklang kriminologischer und rechtsvergleichender Erkenntnisse für eine zukünftige supranationale Kriminalpolitik andeuten. Es ist deswegen zu begrüßen, daß eine internationale Gruppe von Wissenschaftlern, die im Juni dieses Jahres in Paris auf Anregung von LEAUTE zusammenkam, eine Ausdehnung des supranationalen Strafrechts zum Schutz der gemeinsamen europäischen Kulturgüter und der Umwelt forderte⁹⁹⁾.

Auch im Bereich des supranationalen Strafrechts ist eine Beschränkung auf den **Besonderen Teil** des Strafrechts nicht ausreichend und die Schaffung eines übergreifenden **Allgemeinen Teils** erforderlich. Die Tatsache, daß ein solches Unterfangen möglich ist, wird durch das Justizprotokoll zu dem oben erwähnten Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft belegt, in welchem sich die beteiligten Staaten für die noch zu schaffenden Militärstrafbestimmungen bereits auf die wichtigsten allgemeinen Grundsätze des Strafrechts einigten¹⁰⁰⁾. Das oben dargestellte europäische Straf- bzw. Bußgeldrecht kennt derartige Regelungen weder in den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften noch in den dazu ergangenen Verordnungen. Der Europäische Gerichtshof zieht deswegen - z.B. zur Bestimmung des Notstandes, des Irrtums oder der Geltung des Schuldprinzips - meist die Lösung der Mehrzahl der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten heran, scheut sich allerdings auch nicht, gelegentlich eine der nationalen Lösungen als "führend" zu bezeichnen. Bei dem hieraus resultierenden, dem englischen case law entsprechenden Rechtsfindungsverfahren und Rechtssystem konnte sich der strenge deutsche Dogmatismus bisher nicht durchsetzen; in den letzten Jahren ist allerdings ein stärker werdendes Bedürfnis nach Systematik festzustellen. Mit der damit entstehenden neuen und unmittelbaren Nutzenanwendung der Rechtsvergleichung hat sich eine am Institut für Kriminologie und

Wirtschaftsstrafrecht vor kurzem fertiggestellte Untersuchung befaßt¹⁰¹⁾.

Da die meisten Wirtschaftsdelikte aus Firmen heraus begangen werden, stellt sich im Bereich der **Sanktionen des supranationalen Gemeinschaftsrechts** vor allem die Frage nach der strafrechtlichen **Verantwortlichkeit juristischer Personen**. Bekanntlich wird eine solche Verantwortlichkeit von einzelnen Rechtsordnungen bejaht, von anderen Rechtsordnungen abgelehnt und vom deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht mit der Kompromißlösung einer "Nebenfolge der Tat" in § 30 OWiG praktiziert¹⁰²⁾. Um hier zu möglichst einheitlichen Lösungen zu kommen, wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen zur Zeit in einem Ausschuß des Europarats, dem das Institut beratend zur Seite steht, erörtert.

1.2 Verfolgung und Ahndung

Die Analyse der strafrechtlichen Sozialkontrolle internationaler Wirtschaftskriminalität kann sich nicht auf das System der materiellen Normen beschränken, sondern muß auch die Probleme der Verfolgung und Ahndung einbeziehen. Um eine wirksame Bekämpfung der international operierenden Wirtschaftsstraftäter zu ermöglichen, ist es hier vor allem wichtig, daß die für den Täter leicht zu überschreitenden **nationalen Grenzen auch für die Verfolgungsbehörden durchlässig** werden. Die Notwendigkeit der Erreichung dieses Zieles zeigt sich vor allem bei der Gegenüberstellung der weltweit operierenden multinationalen Unternehmen mit den im Grundsatz auf das jeweilige Staatsgebiet begrenzten Verfolgungsbehörden. Die notwendige Öffnung der Grenzen für die Strafverfolgung kann dabei sowohl auf der Ebene der gerichtlichen Ahndung als auch der polizeilichen Verfolgung wiederum durch eine **nationale** und durch eine **supranationale Lösung** erreicht werden:

1.2.1 Nationale Lösung

Im Rahmen der klassischen nationalen Lösung können die **nationalen Ermittlungsbehörden und Gerichte** sowohl nationales als auch überstaatliches Recht anwenden. Als Beispiel für die Anwendung von nationalem Recht kann die - gem. § 6 Nr. 8 StGB durch das

Strafanwendungsrecht weit gezogene¹⁰³⁾ - Verfolgung des Betrugs zum Nachteil der Europäischen Gemeinschaft genannt werden, ein Beispiel für die Anwendung des supranationalen Rechts durch nationale Behörden bildet die oben erwähnte Falschaussage gem. Art. 27 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁰⁴⁾.

Für die Bekämpfung der internationalen Wirtschaftskriminalität durch die nationalen Behörden ist es - sowohl bei der Anwendung von nationalem als auch bei der Anwendung von supranationalem Recht - erforderlich, daß durch Schaffung eines **einheitlichen Kollisionsrechts** klare Abgrenzungen und Zuständigkeiten geschaffen¹⁰⁵⁾ sowie durch gesetzliche und organisatorische Maßnahmen die Möglichkeiten der internationalen **Zusammenarbeit und Rechtshilfe** erweitert werden. Als allgemeine Beispiele für die hier bereits geleisteten Arbeiten können insbesondere das Europäische Auslieferungsabkommen von 1957¹⁰⁶⁾, das Europäische Abkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959¹⁰⁷⁾ und das Europäische Übereinkommen über die Übertragung von Strafverfahren von 1972¹⁰⁸⁾ genannt werden. Für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wird es in der Zukunft vor allem nötig sein, Konflikte zwischen den verschiedenen Rechtssystemen abzubauen, klare Kollisionsnormen zu schaffen, Bürokratien und Dienstwege zu vereinfachen, die Rechtshilfe auch auf Steuer- und Zolldelikte auszudehnen, Zuständigkeiten und Zwangsbefugnisse bis hin zum extraterritorialen Tätigwerden von Ermittlungsbehörden zu erweitern, die Abgabe von Zuständigkeiten und die Verbindung von Verfahren zum Zwecke der Konzentration zu erleichtern, die nationalen Prozeßrechte anzugleichen, die Arbeitsmethoden und -techniken der nationalen Ermittlungsbehörden aufeinander abzustimmen, die Arbeit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - Interpol - auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität zu verstärken sowie durch eine gemeinsame Ausbildung der Ermittlungs- und Verfolgungsbeamten zu gleichartiger Rechtsanwendung und zu gegenseitigem Vertrauen zu gelangen¹⁰⁹⁾. Die Forderung nach einer Verbesserung der Rechtshilfe stößt dabei vor allem auf die Schwierigkeit, daß die Staaten ihre Angehörigen nicht der Strafgewalt ausländischer Behörden und Gerichte unterwerfen wollen; diesem Hindernis kann vor allem durch die Harmonisie-

rung des materiellen Strafrechts und des Prozeßrechts entgegenewirkt werden. Die Angleichung der prozessualen Eingriffsrechte wird zwar wiederum durch staatliches Souveränitätsdenken erschwert; da die prozeßrechtlichen Regelungen jedoch auch die Rechtsstellung des Beschuldigten und anderer Prozeßbeteiligter betreffen, könnte die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (MRK) und die Gerichtspraxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) hier jedoch einen wirksamen Hebel zur Angleichung bilden¹¹⁰⁾.

1.2.2 Supranationale Verfolgung

Als Beispiel für den zweiten Lösungsweg einer **supranationalen Verfolgung und Ahndung** von Wirtschaftskriminalität kann die - allerdings auf das Territorium der Europäischen Gemeinschaft begrenzte - Tätigkeit der EG-Kommission und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft bei der Verhängung von Bußgeldern nach dem EGKS-Vertrag genannt werden, bei welcher die EG-Kommission sowohl Ahndungs- als auch Ermittlungsbefugnisse und der Gerichtshof das Recht zur vollen Nachprüfung der verhängten Bußgeldbescheide hat (Art. 89, 155, 173 ff. EWG-Vertrag; Art. 36 Abs. 2 EGKS-Vertrag; Art. 14, 17 VO Nr. 17; Art. 21, 24 VO Nr. 1017/68)¹¹¹⁾. Gem. Art. 14 der Verordnung Nr. 17 und Art. 21 der Verordnung Nr. 1017/68 steht der EG-Kommission dabei nur das Recht zu, Bücher zu prüfen, Abschriften anzufertigen, mündliche Erklärungen an Ort und Stelle anzufordern sowie Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel der Unternehmen zu betreten¹¹²⁾; das in der fehlenden Beschlagnahmefugnis liegende Vollzugsdefizit wird durch buß- und zwangsgeldbewehrte Mitwirkungs- und Herausgabepflichten ausgeglichen¹¹³⁾ - eine sowohl unter rechtsvergleichenden als auch unter kriminologischen Gesichtspunkten interessante Lösung.

Die Tätigkeit der EG-Kommission und des Europäischen Gerichtshofs zeigt, daß eine Ahndung durch supranationale Instanzen nicht nur Vorzüge aufweist, sondern auch zu neuen **Bürokratien, Instanzenzügen und zahlreichen Problemen** führt; es ist deswegen auch nicht erstaunlich, daß die bereits seit Beginn des Jahrhunderts erfolgten,

vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg verstärkten Bemühungen um Einsetzung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofes erfolglos blieben¹¹⁴⁾ und auch die Exekutivgewalt einiger internationaler Schifffahrtskommissionen wenig praktische Bedeutung erlangte¹¹⁵⁾. Auch aus politischen Gründen - insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Machtaufteilung - wäre eine zentralisierte supranationale Polizeigewalt selbst in engen Wirtschaftsgemeinschaften wie der EG nicht wünschenswert. Die weitere **Schaffung supranationaler Verfolgungsbehörden** kommt deswegen nur in **begrenztem Maße** und nur dann in Betracht, wenn sie für ein bestimmtes Sachgebiet aus zwingenden Gründen der Kriminalitätsbekämpfung notwendig ist. Ein derartiges Bedürfnis könnte sich aufgrund der oben¹¹⁶⁾ dargestellten Analyse im Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor allem bei der Verfolgung von Subventionsbetrügereien zum Nachteil der EG ergeben: Die uneinheitlichen und - häufig bereits aufgrund von Sprachschwierigkeiten - unabgestimmten Verfolgungsstrategien der nationalen Ermittlungsbehörden sprechen dafür, der bisher nur über Kontrollbefugnisse verfügenden EG-Kommission oder einer anderen europäischen Behörde auf diesem Sachgebiet auch Strafverfolgungskompetenzen einzuräumen. Da die gerichtliche Ahndung auf der Ebene der Tatsacheninstanz hier wie auch grundsätzlich weiterhin bei den nationalen Strafgerichten verbleiben sollte¹¹⁷⁾, würde damit eine Lösung eingeführt, die dem Modell des deutschen Steuerstrafverfahrens entspräche¹¹⁸⁾. Für den Bereich der Anwendung von supranationalem Recht wäre zur Gewährleistung der Rechtseinheit eine supranationale Rechtsmittelinstanz zu schaffen¹¹⁹⁾.

Für die Zukunft wird damit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mit einer nach den Besonderheiten des Sachgebietes **differenzierenden Lösung** zu rechnen sein. Bei dem dabei entstehenden Nebeneinander nationaler und supranationaler Verfolgungs- und Ahndungstätigkeit sollten **Überschneidungen und Kollisionen**, wie sie zur Zeit im europäischen Kartellrecht bestehen, möglichst vermieden werden: Internationale Wettbewerbsbeschränkungen werden hier sowohl von den nationalen Kartellbehörden nach nationalem Recht als auch von der EG-Kommission unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des EG-Rechts geahndet. Insbesondere wegen der dabei beschränkten Ahndungskompetenzen wird das Doppelbestrafungsverbot des "ne bis

in idem" hierbei nicht als verletzt angesehen, sondern lediglich eine Anrechnung der verhängten Bußen vorgenommen¹²⁰⁾. Die damit bestehende, auch durch Art. 90 EGKS-Vertrag nicht beseitigte Doppelbelastung sowohl der angeklagten Personen und Firmen als auch der verfolgenden und verurteilenden Behörden, ist jedoch wenig sinnvoll. Die - bei Vereinheitlichung der nationalen Rechte und des supranationalen Rechts mögliche - Abgabe des Verfahrens von der nationalen an die supranationale Behörde - entsprechend der Verfahrensabgabe von den deutschen Landeskartellbehörden an das Bundeskartellamt¹²¹⁾ - wäre sicherlich eine zweckmäßigere Lösung¹²²⁾. Daß eine solche im EG-Bereich nach materiellem Recht nicht mögliche "Abgabe" vom Bundeskartellamt mit Hilfe einer auf das Opportunitätsprinzip gestützten Einstellungspraxis faktisch vorgenommen wird, wenn das Bundeskartellamt die Bußen der Kommission für ausreichend ansieht, kann als ein die rechtspolitische Forderung unterstützender kriminologischer Befund am Rande festgehalten werden.

2. Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch Zivilrecht, Steuerrecht und sonstiges Verwaltungsrecht

Die staatliche Sozialkontrolle der internationalen Wirtschaftskriminalität kann sich nicht auf das - häufig allerdings zu pauschal als "ultima ratio" bezeichnete¹²³⁾ - Strafrecht beschränken, sondern muß auch das Zivil-, Steuer- und sonstige Verwaltungsrecht umfassen; eine Empfehlung des Europarats aus dem Jahre 1981 schlägt vor, primär mit diesen letztgenannten Instrumenten zu arbeiten¹²⁴⁾.

a) Die **Einbeziehung des Zivilrechts** ist im Bereich der Wirtschaftskriminalität vor allem deswegen erforderlich, weil das Wirtschaftsstrafrecht in weiten Bereichen zivilrechtsakzessorisch ist, indem es entweder zivilrechtliche Begriffe zugrunde legt oder mittels Blankettstrafatbeständen auf zivilrechtliche Verbote und Regelungen verweist¹²⁵⁾. Wenn beispielsweise - wie vom Freiburger Universitätsinstitut im Juni dieses Jahres in der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in Bonn - zur Bekämpfung der Software-Piraterie eine Verschärfung des Urheberstrafrechts gefordert wird¹²⁶⁾, so hängt dieser Vorschlag zunächst von der zivilrechtli-

chen Frage ab, ob Computerprogramme überhaupt urheberrechtlich geschützt sind¹²⁷⁾. Die Bedeutung des Zivilrechts zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität beruht weiterhin darauf, daß zivilrechtliche Sanktionen wie die Nichtigkeit von Verträgen oder Schadensersatzansprüche (insbesondere die treble-damage-Klage im amerikanischen Recht) auch zu einem Ersatz für strafrechtliche Bußgelder werden können; die in der Kriminologie allgemein festgestellte "breite Austauschbarkeit und beträchtliche Flexibilität" der verschiedenen Systeme und Mittel der Sozialkontrolle¹²⁸⁾ wird hier durch die rechtsvergleichende zivilrechtliche Forschung bestätigt, die zu dem Ergebnis kommt, daß die Funktionen "Schadensersatz" und "Strafe" bis zu einem gewissen Grade sowohl mit strafrechtlichen als auch mit zivilrechtlichen Regelungen verwirklicht werden können und daß die Grenze zwischen den beiden Formen der "Unrechtsreaktion" in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich gezogen wird¹²⁹⁾. Schließlich ist auf die kriminalitätsbeeinflussenden Auswirkungen von handelsrechtlichen Organisationsnormen, insbesondere im Bereich der Gründungsvoraussetzungen von juristischen Personen, und auf die kriminalitätsverhindernde Wirkung handelsrechtlicher Publizitäts- und Bilanzierungspflichten hinzuweisen¹³⁰⁾. Die **Bedeutung des Verwaltungsrechts** für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wird nicht nur bei den auf verwaltungsrechtliche Vorschriften und Genehmigungen verweisenden Blankettstrafatbeständen (insbesondere im Umweltstrafrecht) deutlich¹³¹⁾, sondern vor allem auch bei der verwaltungsrechtlichen Kontrolltätigkeit, deren Berufszulassungsregelungen und Berufsverbote oft die gleichen Wirkungen wie strafrechtliche Berufsverbote haben und deren wichtigster Anwendungsbereich für die Bekämpfung der internationalen Wirtschaftskriminalität heute noch durch Grenzkontrollen gebildet wird. Die enge Beziehung zwischen kriminellen Umgehungsverhalten und **Steuerrecht** liegt vor allem darin begründet, daß das strafrechtliche Unrecht hier erst durch das materielle Steuerrecht definiert wird¹³²⁾; DANNECKER zeigt in seinem unten abgedruckten Beitrag über "Internationale Steuerflucht und Genese der Normen zur Bekämpfung von Basisgesellschaften" unter anderem, wie der Staat die schwierige Bestimmung einzelner Transferpreise im Leistungsaustausch von Basisgesellschaften dadurch vermeidet, daß er bestimmte Zahlungen an Basisgesellschaften steuerrechtlich generell nicht berücksichtigt.

b) Da die Zielsetzungen und Prinzipien des Zivil-, Steuer- und sonstigen Verwaltungsrechts von denen der strafrechtlichen Kriminalitätskontrolle abweichen, kann hier nicht allgemein erörtert werden, inwieweit die Entwicklung des internationalen Handels und der supranationalen Organisationen Veränderungen in diesen Rechtsbereichen erforderlich macht¹³³⁾; die Betrachtung muß vielmehr auf den Aspekt der zivil-, steuer- und verwaltungsrechtlichen Kriminalitätskontrolle beschränkt bleiben. Aus diesem begrenzten Blickwinkel der Kriminalitätskontrolle läßt sich jedoch feststellen, daß die **Lösungsprinzipien und Bekämpfungsstrategien** der zivilrechtlichen, steuerrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Kontrolle internationaler Wirtschaftskriminalität den Lösungsprinzipien und Bekämpfungsstrategien der strafrechtlichen Kriminalitätskontrolle entsprechen:

Die Forderung nach **Rechtsvereinheitlichung** wurde oben für den Bereich des Steuer- und Verwaltungsrechts bereits mit der Forderung nach Beseitigung bestimmter kriminogener Faktoren - insbesondere unterschiedlicher Steuersätze, unterschiedlicher Aufsichtstätigkeit und unterschiedlicher Verfolgungsintensität - aufgezeigt¹³⁴⁾. Im Bereich des Zivilrechts gilt Entsprechendes für die Vereinheitlichung der handelsrechtlichen Publizitätspflichten, der Bilanzrechte, der Vorschriften über die Gründung juristischer Personen und der sonstigen Organisationsnormen, welche die fünf Grundfreiheiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einschränken¹³⁵⁾. Als Beispiel für die Vereinheitlichung der durch akzessorische Strafbestimmungen in Bezug genommenen zivilrechtlichen Vorschriften kann auf die Bekämpfung der Software-Piraterie hingewiesen werden, bei der im Hinblick auf die internationale Verkehrsfähigkeit der Computerprogramme eine weltweit einheitliche Beurteilung erforderlich ist; mit den einschlägigen Fragen des Rechtsschutzes der Computersoftware beschäftigen sich deswegen inzwischen nicht nur die OECD, sondern auch die EG-Kommission, die WIPO und die UNESCO¹³⁶⁾.

Als Beispiel für die Forderung nach einer **verstärkten Zusammenarbeit** kann für das Gebiet des Zivilrechts die internationale Rechtshilfe der Zivilgerichte¹³⁷⁾ erwähnt werden und für das Gebiet des öffentlichen Rechts die Tätigkeit der Organisation "Interfisc", in

deren Rahmen die Steuerverwaltungen der wichtigsten westlichen Staaten einen laufenden Informationsaustausch vornehmen¹³⁸⁾. Eine entsprechende Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den nationalen Subventionsvergabestellen, wie er von der EG-Kommission angestrebt wird, wäre in hohem Maße wünschenswert¹³⁹⁾.

Die für den Bereich strafrechtlicher Sozialkontrolle gestellte Forderung einer **Ergänzung der nationalen durch internationale und supranationale Lösungen** wird im Bereich des Zivilrechts durch die in der Praxis häufige Vereinbarung internationaler Schiedsgerichte deutlich. Die Notwendigkeit einer internationalen oder supranationalen Lösung im Bereich der verwaltungsrechtlichen Kriminalitätskontrolle zeigt sich bei der Bekämpfung der internationalen Warenfälschungen, die zur Zeit die europäischen Staaten und die USA vor allem aus Asien überschwemmen: Solange nationale Grenzen, die wegen der dahinterstehenden staatlichen Interessen hier besonders schwer zu überwinden sind, verhindern, daß die Warenfälschungen im Ursprungsland bekämpft werden können, und deswegen eine Abwehr an der Grenze erforderlich ist, sollten die Kontrollmaßnahmen nicht an jeder nationalen Grenze, sondern einheitlich von der Europäischen Gemeinschaft vorgenommen werden¹⁴⁰⁾. Ein interessantes Modell zur Vermeidung und Lösung von allgemeinen Rechtskonflikten enthält auch die - wiederum auf dem Prinzip des "soft law" beruhende - Empfehlung der OECD über "Conflicting Requirements Imposed on Multinational Enterprises" vom 17./18.5.1984, die für auftretende Rechtskonflikte neben bilateralen Abstimmungen auch ein Konsultationsverfahren im Rahmen der OECD vorsieht.

3. Selbstschutz der Opfer und "Selbstregulierung" der Wirtschaft

Die gleichen Forderungen nach einheitlichen, koordinierten und supranationalen Lösungen gelten in wichtigen Bereichen der internationalen Wirtschaftskriminalität auch für den Selbstschutz der betroffenen Opfer und für die "Selbstregulierung" der Wirtschaft.

Für den - in der modernen Kriminalpolitik heute oft vernachlässigten - **Selbstschutz der Opfer**¹⁴¹⁾ läßt sich die Forderung nach einer **Vereinheitlichung der Sicherungen** wiederum in dem - für internationale Wirtschaftskriminalität besonders anfälligen - Bereich der

"informatic crimes" verdeutlichen: Wenn maschinenlesbare Scheck-, Bankomaten- und Chipkarten weltweit einsatzfähig oder Datenfernverarbeitungssysteme über Satelliten weltweit verwendbar sein sollen, müssen sich die Beteiligten international auf bestimmte Sicherheitskonzepte bis hin zu den Einzelheiten der jeweiligen Prüfbits einigen. Die Forderung nach einer **verstärkten internationalen Zusammenarbeit** zeigt sich beispielsweise bei der Kriminalitätsprophylaxe durch Auskunfteien, Meldedienste oder Sperrlisten für entwendete Kreditkarten: Wenn diese Instrumente gegen das international operierende Verbrechen wirksam sein sollen, müssen sie ebenfalls international funktionieren¹⁴²⁾.

Entsprechendes gilt für die Kriminalitätsbekämpfung durch eine **"Selbstregulierung" der Wirtschaft**, die vor allem in den USA stark propagiert, in Deutschland dagegen eher skeptisch beurteilt wird¹⁴³⁾: Wenn **"Guidelines"**, **"Codes of Conduct"** oder **"Business Ethics"**, z.B. über die Grundsätze des Datenschutzes, die Unzulässigkeit der Bestechung ausländischer Amtsdienner oder die Nichtdiskriminierung schwarzer Arbeitnehmer in Südafrika, eine Chance der Realisierung haben sollen, müssen sie bei dem heutigen internationalen Konkurrenzdruck **weltweit eingeführt** werden, wie es die OECD mit ihren bereits 1976 verabschiedeten und inzwischen weiterentwickelten "Guidelines for Multinational Enterprises" und "Guidelines on the Protection of Privacy and Transborder Flows of Personal Data" versucht hat¹⁴⁴⁾.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der vorgenommenen kriminologischen und strafrechtlichen Analyse läßt sich feststellen:

Die alte, geschichtlich bereits mit der Entwicklung der Waffentechnik, der Industrialisierung, der Motorisierung und der Computerisierung zu belegende Erkenntnis, daß Kriminalität sich neuen gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen rasch anpaßt, gilt auch für die Internationalisierung des Wirtschaftslebens. Die neuen internationalen Aspekte der Wirtschaftskriminalität, die als Arbeitshypothese mit dem Begriff der "internationalen" Wirtschaftskriminalität umschrieben wurden, lassen sich sowohl in den Bereichen der

Opfer, der Täter, des Modus operandi, der Ursachen und der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität feststellen.

Die - zuletzt bei den Untersuchungen zur Computerkriminalität deutlich gewordene - Erkenntnis, daß auch die sozialen Kontrollsysteme und die Schutzmaßnahmen der potentiellen Opfer den neuen Entwicklungen angepaßt werden müssen, und daß dieser Umstellungsprozeß zu erheblichen Schwierigkeiten führt, wurde ebenfalls bestätigt: Um der internationalen Wirtschaftskriminalität wirksam begegnen zu können, müssen die bisher überwiegend national ausgerichteten sozialen Kontrollsysteme und Bekämpfungsstrategien weiter vereinheitlicht und teilweise auf supranationale Organisationen übertragen werden. Hierbei ist zwischen den verschiedenen Systemen, Trägern, Strategien und Mitteln der Sozialkontrolle zu differenzieren. Die unterschiedlichen Strategien der Bekämpfung von internationaler Wirtschaftskriminalität, bei denen insbesondere internationale und supranationale Lösungen möglich sind, stehen dabei - vor allem im Hinblick auf die zu ordnenden unterschiedlichen Wirtschaftsräume - nicht in einem Ausschluß-, sondern in einem Ergänzungsverhältnis; beispielsweise muß auch bei Realisierung eines supranationalen Wirtschaftsstrafrechts im Bereich der EG noch eine Rechtsvereinheitlichung innerhalb der in der EG nicht vertretenen Mitgliedsstaaten des Europarats und eine - eventuell weniger weitreichende - Angleichung der Rechte anderer westlicher Industriestaaten im Rahmen der OECD erfolgen. Da die internationalen und supranationalen Strategien der Kriminalitätsbekämpfung innerhalb identischer geographischer Räume bis zu einem gewissen Grade austauschbar sind, ist eine wirksame Bekämpfung der internationalen Wirtschaftskriminalität auch in einer Zeit möglich, in der bestimmte - z.B. supranationale - Konzepte aus politischen Gründen keine Chance der Realisierung haben.

In dem hier sowohl für die Erforschung als auch für die Bekämpfung der internationalen Wirtschaftskriminalität zu leistenden Beitrag liegt die Antwort auf die Frage nach dem "Warum" der einschlägigen wirtschaftskriminologischen und wirtschaftsstrafrechtlichen Forschungsarbeiten. Die Klärung der hier angedeuteten empirischen Fragestellungen und die Umsetzung der hier nur

skizzierten Lösungsstrategien wird sicherlich noch erhebliche, die Möglichkeiten des Freiburger Universitätsinstituts weit übersteigende Forschungsarbeiten voraussetzen. Der anlässlich des Jubiläums erfolgte Blick in die Vergangenheit umreißt damit gleichzeitig die von den kriminologischen Forschungsinstituten gemeinsam zu bewältigenden Aufgaben der Zukunft.

Fußnoten

- 1) Vgl. zur Zielsetzung und Entwicklung der Kolloquien den Bericht über die Gründungsveranstaltung von Quensel, S., Steiner, J.: Neue Wege kriminologischer Zusammenarbeit, MschrKrim 1965, S. 41-44, und den Rückblick von Müller-Dietz, H.: 20 Jahre Kolloquien der südwestdeutschen kriminologischen Institute, MschrKrim 1984, S. 198-211.
- 2) Vgl. dazu Tiedemann, K., Sieber, U.: Die Verwertung des Wissens von V-Leuten im Strafverfahren, NJW 1984, S. 753-762.
- 3) Vgl. dazu Tiedemann, K., in: Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, 10. Aufl. Berlin 1984, Vorbem. § 283 Rndr. 9-29.
- 4) Tiedemann, K.: Ziele und Probleme wirtschaftskriminologischer Forschung, in: Lange-Festschrift, Berlin 1976, S. 541-554. Vgl. zu dem 11. Kolloquium auch Rottenecker, R.: Bericht über das XI. Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute, MschrKrim 1975, S. 287-293; Sieber, U.: Aktuelle Kriminologie - 11. Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute, JZ 1976, S. 37-38.
- 5) Vgl. Sieber, U.: Transnational enterprises and criminal law: A general analysis and recommendations for the future, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): Multinationale Unternehmen und Strafrecht, Köln 1980, S. 155-175 (der Vortrag ist nur in englischer Sprache veröffentlicht). Vgl. zu dem 15. Kolloquium auch Albrecht, H.-J., Sieber, U.: Evaluation von Behandlungsprogrammen im Strafvollzug und Wirtschaftsdelinquenz multinationaler Unternehmen, MschrKrim 1980, S. 162-171.
- 6) Vgl. allgemein zur Legitimation kriminologischer Forschung Kaiser, G.: Kriminologie, Ein Lehrbuch, Heidelberg 1980, S. 10-20; zur Rechtsvergleichung, die als "zweckfreie Grundlagenforschung ... ohne Nützlichkeitsabwägungen der unmittelbaren Rechtserkenntnis dient", Jescheck, H.-H.: Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft, ausgewählte Beiträge hrsg. von Vogler, T., Berlin 1980, S. 305.
- 7) Vgl. Glueck, S.: Wanted: A comparative criminology, in: Glueck, S. und E.: Ventures in criminology, London 1964, S. 304-322; Kaiser, G.: Lehrbuch, a.a.O. (Fußn. 6), S. 90-102; ders.: Die vergleichende Methode in der Kriminologie, in: Jescheck, H.-H. (Hrsg.): Deutsche strafrechtliche Landesreferate zum X. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung, Budapest 1978, Berlin 1978, S. 129-174. Speziell für den Bereich der Wirtschaftskriminalität vgl. Tiedemann, K.: Internationale und vergleichende Aspekte der Wirtschaftskriminalität, in: Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.): Beiträge über Wirtschaftskriminalität, Frankfurt 1979, S. 69-84 (77-82); ders.: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, 2 Bde., Reinbek bei Hamburg 1976, Bd. 2 S. 192-233 (insbes. S. 198-204).

- 8) Vgl. dazu den Tagungsband Jescheck, H.-H., Kaiser, G. (Hrsg.): Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie, Berlin 1980.
- 9) Vgl. Heinz, W.: Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts, ZStW 96 (1984), S. 417-451 (417); Kaiser, G.: Lehrbuch, a.a.O. (Fußn. 6), S. 101, 478; Tiedemann, K.: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, a.a.O. (Fußn. 7), Bd. I S. 48. Zur geschichtlichen Entwicklung in den USA vgl. z.B. Horoszowski, P.: Economic special-opportunity conduct and crime, Lexington 1980, S. 3-17.
- 10) Vgl. dazu Tiedemann, K.: Die kriminologische Erforschung der Wirtschaftskriminalität, in: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, BKA-Vortragsreihe Bd. 29, Wiesbaden 1984, S. 113-133 (113); ders.: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, a.a.O. (Fußn. 7), Bd. I S. 27-28. Zur Bewertung der deutschen Schwerpunktstaatsanwaltschaften vgl. auch Berckhauer, F.H.: Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, Freiburg 1981, S. 10-25, 102-168, 250-254; Kaiser, G.: Lehrbuch, a.a.O. (Fußn. 6), S. 491 f., 497; ders.: Wirtschaftskriminologische Forschung am Freiburger Max-Planck-Institut, in: Freiburger Universitätsblätter Heft 77 (1982), S. 41-54 (56); Liebl, K.: Kriminologie und Rechtspolitik: Aktion oder Reaktion am Beispiel der Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Brusten, M., Häußling, J.M. (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis, Deutsche Beiträge zum 9. Weltkongreß der Kriminologie, Stuttgart 1984/1985.
- 11) Vgl. Tiedemann, K.: Phenomenology of economic crime, in: Council of Europe (Hrsg.): 12th Conference of Directors of Criminological Research Institutes, Straßburg 1978, S. 208-264; ferner Sieber, U.: ebenda, S. 13-26. Zu neueren Anstößen zur Vereinheitlichung der Forschungsmethoden (Vergleichung der Kriminalstatistiken) vgl. Tiedemann, K.: Zur quantitativen und vergleichenden Erfassung von Wirtschaftskriminalität, JZ 1980, S. 206 f.
- 12) Vgl. de Frênes, M.: Das US-amerikanische Kartellstrafrecht, Köln 1984, insbes. S. 159-182.
- 13) Vgl. Tiedemann, K.: Le système des sanctions en matière de délinquance économique dans les divers ordres juridiques, in: International Penal and Penitentiary Foundation (Hrsg.): The sanctions in the field of economic criminal law - Proceedings of the meeting of Kristiansand, Norway, 10.-13. Sept. 1983, IPFF Publ.No. 26, 1984.
- 14) Vgl. Tiedemann, K.: Die kriminologische Erforschung der Wirtschaftskriminalität, in: BKA (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 10), S. 113-133.
- 15) Kaiser, G.: Lehrbuch, a.a.O. (Fußn. 6), S. 92 und ähnlich ders.: Die vergleichende Methode in der Kriminologie, in: Jescheck, H.-H. (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 7), S. 133.

- 16) Vgl. zur Definition des Begriffs "Wirtschaftskriminalität" zusammenfassend Heinz, W.: a.a.O. (Fußn. 9), ZStW 96 (1984), S. 421 f.; Kaiser, G.: Wirtschaftskriminologische Forschung, a.a.O. (Fußn. 10), Freiburger Universitätsblätter Heft 77 (1981), S. 44-46; Tiedemann, K.: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, a.a.O. (Fußn. 7), S. 48-55; speziell aus internationalem Blickwinkel Sieber, U.: Grundfragen des Wirtschaftsstrafrechts in rechtsvergleichender Sicht, ZStW 96 (1984), S. 258-279 (264-266) (englische Fassung in Revue Internationale de Droit Pénal 54 (1983), S. 81-99).
- 17) Vgl. dazu Kaiser, G.: Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: Göppinger, H., Walder, H. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität - Beurteilung der Schuldfähigkeit, Stuttgart 1978, S. 27-38 (34); ders.: Lehrbuch, a.a.O. (Fußn. 6), S. 180-181, 194 jeweils m.w.N.
- 18) Vgl. dazu auch Bernasconi, P.: Wirtschaftskriminalität - Internationale Verflechtungen, in: Neutra Treuhand AG (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, Zürich 1982, S. 67-97 (83).
- 19) Vgl. dazu Jescheck, H.-H.: Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 3. Aufl. Berlin 1978, S. 141 f.; Pabsch, W.: Der strafrechtliche Schutz der überstaatlichen Hoheitsgewalt, Bonn 1965, S. 111-123; Pedrazzi, C.: Multinationale Unternehmen und nationale Straf Gewalt, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): Multinationale Unternehmen und Strafrecht, Köln 1980, S. 89-96; Reschke, E.: Der Schutz ausländischer Rechtsgüter durch das deutsche Strafrecht, Diss. Freiburg 1962; Sieber, U.: Transnational enterprises, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 5), S. 168-169.
- 20) So Johannes, H.: Neue Tendenzen im Strafrecht der Europäischen Gemeinschaften, Revue Internationale de Droit Pénal 42 (1971), S. 82-88 (83).
- 21) Tiedemann, K.: Subventionskriminalität in der Bundesrepublik, Reinbek bei Hamburg 1974, insbes. S. 97-177.
- 22) Vgl. zu den Subventionsbetrügereien gegen die EG unten II 4 c, II 5 a; zu den EG-Wettbewerbsdelikten unten II 4 c, III 1.1.2, III 1.2.2; allgemein zu den Delikten gegen überstaatliche Gemeinschaften Pabsch, W.: a.a.O. (Fußn. 19), S. 47-110.
- 23) Vgl. dazu Jescheck, H.-H.: Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft, a.a.O. (Fußn. 6), S. 623-626; Oehler, D.: Internationales Strafrecht, 2. Aufl. Köln 1983, S. 19-25.
- 24) Vgl. Tiedemann, K.: Die Neuordnung des Umweltstrafrechts, Berlin 1980, S. 12 f.
- 25) Vgl. zu letzterem Sieber, U.: Grundfragen, a.a.O. (Fußn. 16), ZStW 96 (1984), S. 267.
- 26) Vgl. dazu oben im Text bei Fußn. 19 und unten im Text bei Fußn. 61.

- 27) Vgl. zu den Sanktionen gegen Unternehmen Müller, E.O.: Die Stellung der juristischen Person im Bußgeldverfahren, jur. Diss. Freiburg 1984; Schmitt, R.: Strafrechtliche Maßnahmen gegen Verbände, Stuttgart 1958; Schünemann, B.: Unternehmenskriminalität und Strafrecht, Köln 1979, S. 155-167, 172-177, 232-255 et passim; speziell aus rechtsvergleichender und internationaler Sicht Ackermann, B.: Die Strafbarkeit juristischer Personen im deutschen Recht und in ausländischen Rechtsordnungen, Europäische Hochschulschriften II Bd. 362, Frankfurt 1984; Fisse, B.: Reconstructing corporate criminal law, Southern California Law Review 56 (1983), S. 1141-1246; Horoszowski, P.: a.a.O. (Fußn. 9), S. 33-43; Delmas-Marty, M.: Strafbarkeit und Strafhaftung multinationaler Unternehmen, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): Multinationale Unternehmen und Strafrecht, Köln 1980, S. 69-80 (71-76); Schroth, H.-J.: Economic offences in EEC law, Kehl 1983, S. 65-70.
- 28) Vgl. Volk, K.: MschrKrim 1981, 124 f.
- 29) Vgl. dazu den Sammelband Tiedemann, K. (Hrsg.): Multinationale Unternehmen und Strafrecht, Köln 1980, mit den Beiträgen von Tiedemann, K., Delmas-Marty, M., Pedrazzi, C., Bacigalupo, E., Rajan, H., Kamiyama, T., Shibahara, K. und Sieber, U.
- 30) Vgl. dazu die Ansätze bei Bernasconi, P.: a.a.O. (Fußn. 18), S. 81-83; Delmas-Marty, M., Roche-Pire, E.: Criminalité des affaires et marché commun, Paris 1982, S. 145-149; Göppinger, H.: Kriminologie, 4. Aufl. 1980, S. 568 f.; Schaefer, K.: Internationale Verbrechensbekämpfung, BKA-Schriftenreihe Bd. 44 (hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden), 1977, S. 13; Tiedemann, K.: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, a.a.O. (Fußn. 7), Bd. 2 S. 197 f. - Allgemein zum Täter von Wirtschaftsdelikten vgl. Berckhauer, F.H.: a.a.O. (Fußn. 10), insbes. S. 71-87; Göppinger, H.: Kriminologie, a.a.O. (Fußn. 30), S. 665 f.; Heinz, W.: a.a.O. (Fußn. 9), ZStW 96 (1984), S. 449 f.; Herren, R.: Psychogramm des Wirtschaftsverbrecher, Freiburger Universitätsblätter Heft 77 (1982), S. 25-28; Mergen, A.: Wirtschaftsverbrechen und Wirtschaftsverbrecher, in: Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.): Beiträge über Wirtschaftskriminalität, Schimmelpfeng Schriftenreihe Bd. 11 Frankfurt 1979, S. 151-170 (und auch bereits in Bd. 4 derselben Schriftenreihe, 1974, S. 13-27); Kaiser, G.: Lehrbuch, a.a.O. (Fußn. 6), S. 476-483; Schmid, N.: Zur Täterpersönlichkeit des Wirtschaftsdelinquenten aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden, in: Göppinger, H., Walder, H. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität - Beurteilung der Schuldfähigkeit, Stuttgart 1978, S. 67-77; Tiedemann, K.: Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Gutachten C zum 49. Deutschen Juristentag, München 1972, S. C 22 f.
- 31) Vgl. dazu Tiedemann, K.: Die kriminologische Erforschung der Wirtschaftskriminalität, in: BKA (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 10), S. 121 m.w.N.

- 32) Vgl. dazu Tiedemann, K.: Handelsgesellschaften und Strafrecht, eine vergleichende Bestandsaufnahme, in: Würtenberger-Festschrift, Berlin 1977, S. 241-256.
- 33) Vgl. dazu Kaiser, G.: Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität, in: Göppinger, H., Walder, H. (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 17), S. 30 f.
- 34) Vgl. dazu Bernasconi, P.: a.a.O. (Fußn. 18), S. 69-80, 83-87, 94 f.; van Dijken, P.: Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, BKA-Vortragsreihe Bd. 29, Wiesbaden 1984, S. 191-203 (194-199); Müller, R., Wabnitz, H.-B.: Wirtschaftskriminalität, München 1982, S. 103-123 (insbes. 118-123); Tiedemann, K.: Internationale und vergleichende Aspekte der Wirtschaftskriminalität, in: Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 7), S. 71-77; ders.: Die kriminologische Erforschung der Wirtschaftskriminalität, in: BKA (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 10), S. 122; ders.: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, a.a.O. (Fußn. 7), Bd. 2 S. 192-193.
- 35) Vgl. Bernasconi, P.: a.a.O. (Fußn. 18), S. 71 f.; Sieber, U.: Computerkriminalität und Strafrecht, 2. Aufl. 1980 (insbes. S. 2/100-2/105); ders.: Gefahr und Abwehr der Computerkriminalität, BB 1982, S. 1433-1442; ders.: Urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Erfassung der unbefugten Softwarenutzung, BB 1981, S. 1547-1556 (1548 f.); Tiedemann, K.: Computerkriminalität und Mißbrauch von Bankomaten, WM 1983, S. 1326-1331 (1327).
- 36) Vgl. dazu Bacigalupo, E.: Multinationale Unternehmen und die Probleme des Steuerstrafrechts in Spanien und Lateinamerika, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): Multinationale Unternehmen und Strafrecht, Köln 1980, S. 99-110; Cosson, J.: La fraude fiscale et la fraude douanière en France et les fraudes internationales, in: Revue Internationale de Droit Pénal 53 (1982), S. 215-231 (221-231); Dannecker, G.: Steuerhinterziehung im internationalen Wirtschaftsverkehr, Köln 1984, S. 5-123; Delmas-Marty, M.: White-collar crime and the EC, in: Leigh, L.H. (Hrsg.): Economic crime in Europe, London 1980, S. 78-105 (83 f.); Hutt, T.: Embargoverstöße im System des Außenwirtschaftsrechts, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): Die Verbrechen in der Wirtschaft, 2. Aufl. Karlsruhe 1972, S. 71-81; Müller, R., Wabnitz, H.-B.: a.a.O. (Fußn. 34), S. 103-118; Tiedemann, K.: Delinquenzverhalten und Machtmißbrauch multinationaler Unternehmen, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): Multinationale Unternehmen und Strafrecht, Köln 1980, S. 56-62; ders.: Die kriminologische Erforschung der Wirtschaftskriminalität, in: BKA (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 10), S. 119.
- 37) Vgl. zu dieser Folgewirkung Bernasconi, P.: a.a.O. (Fußn. 18), S. 87.
- 38) Vgl. Sieber, U.: Transnational enterprises, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 5), S. 172. Zur kriminogenen Natur der

- Rechtsunterschiede vgl. auch Delmas-Marty, M., in: Leigh (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 36), S. 84 f., 100 f.; Delmas-Marty, M., Roche-Pire, E.: a.a.O. (Fußn. 30), S. 154-156.
- 39) Vgl. dazu Horoszowski, P.: a.a.O. (Fußn. 9), S. 19-22; Sieber, U., in: Council of Europe (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 11), S. 21-23.
- 40) Vgl. dazu Tiedemann, K.: Die kriminologische Erforschung der Wirtschaftskriminalität, in: BKA (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 10), S. 124.
- 41) Vgl. dazu Grützner, H., Pötz, P.-G.: Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 2. Aufl. Heidelberg, Loseblattsammlung Stand März 1984; Müller, R., Wabnitz, H.-B.: a.a.O. (Fußn. 34), S. 124-139; Oehler, D.: a.a.O. (Fußn. 23), S. 4-6; Oehlke, K.: Internationaler Rechtshilfeverkehr und Auslandsermittlungen, in: Poerting, P. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, BKA-Schriftenreihe 52, Wiesbaden 1983, S. 141-158.
- 42) Vgl. Bernasconi, P.: a.a.O. (Fußn. 18), S. 91-94; van Dijken, P.: a.a.O. (Fußn. 34), S. 194-201.
- 43) Vgl. Dannecker, G.: a.a.O. (Fußn. 36), S. 24 f.; Müller, R., Wabnitz, H.-B.: a.a.O. (Fußn. 34), S. 124-128.
- 44) Vgl. dazu die Ausführungen in dem unten abgedruckten Referat von Rütsch. Zum Konflikt zwischen dem völkerrechtlichen Grundsatz der Gebietshoheit und fremdstaatlichen Strafermittlungsmaßnahmen vgl. Tiedemann, K.: Privatdienstliche Ermittlungen im Ausland - strafprozessuales Verwertungsverbot?, in: Bockelmann-Festschrift, München 1979, S. 819-830.
- 45) Vgl. dazu insbes. Shibahara, K.: Lockheed payoff scandal and criminal law in Japan, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): Multinationale Unternehmen und Strafrecht, Köln 1980, S. 137-153 (150-153).
- 46) Vgl. dazu Tiedemann, K.: Gutachten C zum 49. DJT, a.a.O. (Fußn. 30), S. C 40 f. Zum Täter im Bereich der Wirtschaftskriminalität vgl. die Nachw. oben Fußn. 30.
- 47) Vgl. dazu auch die Schadensanalyse bei Delmas-Marty, M., Roche-Pire, E.: a.a.O. (Fußn. 30), S. 135-143.
- 48) Vgl. Delmas-Marty, M., in: Leigh (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 36), S. 94-96, 100; Delmas-Marty, M., Roche-Pire, E.: a.a.O. (Fußn. 30), S. 153.
- 49) Vgl. Delmas-Marty, M., in: Leigh (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 36), S. 96-99; Delmas-Marty, M., Roche-Pire, E.: a.a.O. (Fußn. 30), S. 91-99, 149-162; Gurski, H.: Die kriminogenen Wirkungen der europäischen Marktwirtschaft, in: Schäfer, H. (Hrsg.): Grundlagen der Kriminalistik Bd. 13/1, Hamburg 1974, S. 493-509; Tiedemann, K.: Die kriminologische Erforschung der Wirtschaftskriminalität, in: BKA (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 10),

- S. 119; ders.: Kriminologische und kriminalistische Aspekte der Subventionserschleichung, in: Schäfer, H. (Hrsg.): Grundlagen der Kriminalistik Bd. 13/1, Hamburg 1974, S. 19-152 (insbes. 63); ders.: Subventionskriminalität, a.a.O. (Fußn. 21), S. 357-368.
- 50) Vgl. dazu Tiedemann, K.: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, a.a.O. (Fußn. 7), Bd. I S. 25-27.
- 51) Zur Verfolgung der allg. Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland vgl. Berckhauer, F.H.: a.a.O. (Fußn. 10), S. 10-297; Heinz, W.: a.a.O. (Fußn. 9), ZStW 96 (1984), S. 446-450.
- 52) Vgl. dazu und zu den vorgenannten Zahlenangaben Reinke, S.: Wirtschaftskriminalität und Europäische Gemeinschaft, in: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, BKA-Vortragsreihe 29, Wiesbaden 1984, S. 35 f., 42 f.
- 53) Vgl. dazu Tiedemann, K.: Die kriminologische Erforschung der Wirtschaftskriminalität, in: BKA (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 10), S. 118 m.w.N.
- 54) Vgl. Delmas-Marty, M., Roche-Pire, E.: a.a.O. (Fußn. 30), S. 100-125.
- 55) Vgl. zuletzt Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Siebzehnter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1983, Brüssel 1974, S. 353-355.
- 56) Vgl. Delmas-Marty, M., Roche-Pire, E.: a.a.O. (Fußn. 30), S. 118 f. Zur Bemessung der EG-Unternehmensbuße vgl. Schroth, H.-J.: EG-Geldbußen gegen existenzbedrohte Unternehmen, Wistra 1984, S. 164-168 (166-167).
- 57) Zur Verfolgungstätigkeit der deutschen Behörden vgl. Heinz, W.: a.a.O. (Fußn. 9), ZStW 96 (1984), S. 444-446; Tiedemann, K., in: Immenga, U., Mestmäcker, E.J.: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Kommentar, München 1981, vor § 38 Rdnr. 10-12, § 81 Rdnr. 10-27; ders.: Kartellrechtsverstöße und Strafrecht, Köln 1976, S. 59-93.
- 58) Vgl. im Zusammenhang mit der Bestimmung kriminologischer Begriffe Sieber, U.: Computerkriminalität und Strafrecht, a.a.O. (Fußn. 35), S. 1/186-1/188, 2/138; ders.: Grundfragen, a.a.O. (Fußn. 16), ZStW 96 (1984), S. 264-266; Tiedemann, K.: Die kriminologische Erforschung der Wirtschaftskriminalität, in: BKA (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 10), S. 115.
- 59) Vgl. aus der bisherigen Literatur zum Begriff "Internationale Verbrechensbekämpfung" Schaefer, K.: a.a.O. (Fußn. 30), S. 15 f.; zum Begriff des "Internationalen Strafrechts" Oehler, D.: a.a.O. (Fußn. 23), S. 1-4.
- 60) Vgl. allg. zum Begriff und den Strategien der Sozialkontrolle Göppinger, H.: Lehrbuch, a.a.O. (Fußn. 30), S. 44-45; Kaiser,

- G.: Lehrbuch, a.a.O. (Fußn. 6), insbes. S. 160-163; Sack, F., in: Kaiser, G., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines kriminologisches Wörterbuch, Freiburg 1974, S. 263-267. Zu den Formen der Sozialkontrolle von Wirtschaftskriminalität Heinz, W.: a.a.O. (Fußn. 9), ZStW 96 (1984), S. 438 f. und (auch unter vergleichenden Aspekten) Tiedemann, K.: Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland, Recht und Staat Heft 480/481, Tübingen 1978, S. 21-30.
- 61) Vgl. vor und in Fußn. 19.
- 62) Vgl. dazu Pabsch, W.: a.a.O. (Fußn. 19), S. 47-110.
- 63) Vgl. insbes. auch die Trennung bei Pabsch, W.: a.a.O. (Fußn. 19), S. 111-159, 160-200.
- 64) Vgl. dazu Oehler, D.: Die internationalstrafrechtlichen Bestimmungen des künftigen Umweltstrafrechts, GA 1980, S. 241-248; Tiedemann, K.: Die Neuordnung des Umweltstrafrechts, a.a.O. (Fußn. 24), S. 12 f.
- 65) Vgl. zu § 264 Abs. 6 StGB Tiedemann, K., in: Jescheck, H.-H., Ruß, W., Willms, G.: Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, 10. Aufl. 1979, § 264 Rdnr. 24, 43; zu §§ 370 Abs. 5, 374 Abs. 2 AO Kühn, R., Kutter, H., Hofmann, R.: Abgabenordnung, 14. Aufl. 1983, Anm. I b.
- 66) Das Gesetz ist abgedruckt in Tiedemann, K. (Hrsg.): Multinationale Unternehmen, a.a.O. (Fußn. 5), S. 179-186. Vgl. dazu Pedrazzi, C.: Multinationale Unternehmen und nationale Strafgewalt, ebenda, S. 92-95. Zu weiteren Beispielen aus dem internationalen Bereich vgl. Delmas-Marty, M.: Rapport général, Revue Internationale de Droit Pénal 54 (1983), S. 41-63 (61 f.).
- 67) Vgl. zu den verschiedenen Begriffen näher Jung, H., Schroth, H.-J.: Das Strafrecht als Gegenstand der Rechtsangleichung in Europa, GA 1983, S. 241-272 (244 f.) m.N.; zur internationalen Entwicklung der Forderung nach Rechtsangleichung Sieber, U.: Grundfragen, a.a.O. (Fußn. 16), ZStW 96 (1984), S. 277 f.; zu den Gründen der Rechtsangleichung Vogler, T.: Bemühungen um eine europäische Strafrechtsvereinheitlichung, in: Lüttger (Hrsg.): Strafrechtsreform und Rechtsvergleichung, Berlin 1979, S. 144-170 (144 f.).
- 68) Vgl. zum Strafrecht der sozialistischen Staaten z.B. Wiener, I.: Outline to the general report for the socialist countries, Revue Internationale de Droit Pénal 54 (1983), S. 65-74 und die in diesem Band der Revue abgedruckten Landesberichte der sozialistischen Staaten.
- 69) Vgl. z.B. die Entscheidung BVerfGE 39, 1 (66-68), in welcher das Gericht die Strafflosigkeit der Abtreibung in anderen europäischen Staaten für die deutsche Rechtslage mit der Begründung unberücksichtigt läßt, daß in der Bundesrepublik

Deutschland aufgrund der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus die Menschenwürde in den Mittelpunkt des Grundgesetzes gestellt sei. Zur Abhängigkeit des Strafrechts von der jeweiligen Staats- und Wirtschaftsverfassung vgl. auch Jung, H., Schroth, J.-J.: a.a.O. (Fußn. 67), GA 1983, S. 242, 256, 267 f.

- 70) Vgl. Bruns, W.: Der strafrechtliche Schutz der europäischen Marktordnungen für die Landwirtschaft, Berlin 1980.
- 71) Vgl. zu den Möglichkeiten der Strafrechtsangleichung auch Jung, H., Schroth, H.-J.: a.a.O. (Fußn. 67), GA 1983, S. 254-270.
- 72) Vgl. dazu auch Pabsch, W.: a.a.O. (Fußn. 19), S. 178-181 und unten im Text vor Fußn. 92.
- 73) Vgl. allg. Kaiser, G.: Lehrbuch, a.a.O. (Fußn. 6), S. 163; für den Bereich der Wirtschaftskriminalität Heinz, W.: a.a.O. (Fußn. 9), ZStW 96 (1984), S. 438 f.
- 74) Vgl. dazu Sieber, U.: Grundfragen, a.a.O. (Fußn. 16), ZStW 96 (1984), S. 277 f.
- 75) So zutreffend Vogler, T., in: Lüttger, H. (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 71), S. 152 f.
- 76) Vgl. dazu unten bei Fußn. 144.
- 77) Vgl. Sieber, U., in: Stenographisches Protokoll über die 26. Sitzung des Rechtsausschusses am 6.6.1984, S. 26/170-178, 190-193, Anlage S. 237-274 (insbes. S. 249-251, 255, 269).
- 78) Vgl. dazu und zum "Model Penal Code" des American Law Institute von 1962 zusammenfassend und m.w.N. Jescheck, H.-H.: Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft, a.a.O. (Fußn. 6), S. 274-302, 429-430.
- 79) Die vollständigen Materialien des Kolloquiums sind in der Revue Internationale de Droit Pénal 1983 Heft 1/2, abgedruckt. Die deutschsprachige Kommentierung des Kongreßthemas von Tiedemann, K., ist in ZStW 93 (1981), S. 1077-1084 veröffentlicht, der zusammenfassende Tagungsbericht von Sieber, U., in ZStW 96 (1984), S. 258-280.
- 80) Vgl. dazu Jescheck, H.-H.: Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft, a.a.O. (Fußn. 6), S. 421 f.
- 81) Nr. 51 European Treaty Series. Vgl. dazu Jescheck, H.-H.: Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft, a.a.O. (Fußn. 6), S. 478-580, 622 f.
- 82) Nr. 88 European Treaty Series. Zu weiteren Beispielen vgl. Jescheck, H.-H., Löffler, K.: Quellen und Schrifttum des Strafrechts, Bd. I Europa, München 1972, S. 19 f.

- 83) Vgl. dazu Tiedemann, K.: Kommentar zum GmbH-Strafrecht, Sonderausgabe der Kommentierung der §§ 82-85 zum GmbH-Gesetz von Scholz, 6. Aufl., Köln 1981, vor § 82 Rdnr. 10, § 82 Rdnr. 83.
- 84) Vgl. dazu auch Schnorr v. Carolsfeld, L.: Probleme des internationalen Strafprozeßrechts, in: Maurach-Festschrift, Karlsruhe 1972, S. 615-628 (621).
- 85) Vgl. dazu auch Delmas-Marty, M.: Strafbarkeit und Strafhaftung multinationaler Unternehmen, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): Multinationale Unternehmen und Strafrecht, Köln 1980, S. 76-78; Schroth, H.-J.: a.a.O. (Fußn. 56), Wistra 1984, S. 165 f.
- 86) Vgl. dazu Jescheck, H.-H.: Lehrbuch, a.a.O. (Fußn. 19), S. 91-98, 545-565; ders.: Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft, a.a.O. (Fußn. 6), S. 492-517, 581-594; Oehler, D.: a.a.O. (Fußn. 23), S. 605-644.
- 87) Vgl. dazu Jescheck, H.-H.: Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft, a.a.O. (Fußn. 6), S. 457, 459.
- 88) Vgl. Art. 1, 51 Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft v. 27.5.1952 (BGBl. 1954 II S. 342); Art. 18, 19, 22 Zusatzprotokoll zu dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft - Justizprotokoll (BGBl. 1954 II, 342, 390) und Protokoll über allgemeine Strafrechtsgrundsätze (BGBl. 1954 II, 342, 397). Vgl. dazu Jescheck, H.-H.: Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft, a.a.O. (Fußn. 6), S. 466-470; Pabsch, W.: a.a.O. (Fußn. 19), S. 180-183. Anders demgegenüber das Militärstrafrecht der NATO, das lediglich die Strafgewalt von Entsende- und Aufnahmestaaten abgrenzt. Vgl. Art. VII Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) v. 19.6.1951 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und Zusatzabkommen hinsichtlich der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Truppen v. 3.8.1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218, 1973 II S. 1021, 1022).
- 89) Vgl. dazu Jescheck, H.-H.: Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft, a.a.O. (Fußn. 6), S. 455-471 (insbes. 458 f.), 626-628; Oehler, D.: a.a.O. (Fußn. 23), S. 547-570.
- 90) Vgl. BGBl. 1957 II S. 1166, 1081. Ebenso Art. 28 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Atomgemeinschaft v. 17.4.1957 (BGBl. 1957 II S. 1194). Teilweise anders Art. 28 Abs. 4 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl v. 18.4.1951 (BGBl. 1952 II S. 482, 1981 II S. 15). Vgl. dazu auch Jung, H., Schroth, H.-J.: a.a.O. (Fußn. 67), GA 1983, 264 Fußn. 99; Pabsch, W.: a.a.O. (Fußn. 19), S. 155 f., Oehler, D.: a.a.O. (Fußn. 23), S. 549-552.
- 91) Vgl. dazu BGHSt 17, S. 121-123; Oehler, D.: a.a.O. (Fußn. 23), S. 555-557; Pabsch, W.: a.a.O. (Fußn. 19), S. 153 f.

- 92) Vgl. dazu Pabsch, W.: a.a.O. (Fußn. 19), S. 152-156, 174; Vogler, T., in: Lüttger (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 71), S. 147 f.
- 93) Vgl. zum vorgenannten Deliktsbereich und zum Sanktionsrecht der EG Delmas-Marty, M., Roche-Pire, E.: a.a.O. (Fußn. 30), S. 37-47; Jescheck, H.-H.: Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft, a.a.O. (Fußn. 6), S. 459-466; Oehler, D.: a.a.O. (Fußn. 23), S. 558-570; Pedrazzi, C.: Multinationale Unternehmen und nationale Strafgewalt, a.a.O. (Fußn. 19), S. 66; Schroth, H.: a.a.O. (Fußn. 27), insbes. S. 31-64; Tiedemann, K.: Der Allgemeine Teil des europäischen supranationalen Strafrechts, in: Jescheck-Festschrift, Baden-Baden (1985); ders.: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, a.a.O. (Fußn. 7), S. 214-216, 225-232; Winkler, R.: Die Rechtsnatur der Geldbuße im Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Tübingen 1971.
- 94) Vgl. dazu vor allem Pabsch, W.: a.a.O. (Fußn. 19), S. 163-178, 201; skeptisch gegenüber einem europäischen Strafrecht dagegen Golsong, H.: Wege und Möglichkeiten einer europäischen Strafrechtspflege, Revue Internationale de Droit Pénal 42 (1971), S. 65-71 (65 f.) und Vogler, T., in: Lüttger, H. (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 71), insbes. S. 146-151, 156.
- 95) Vgl. zum Verhältnis und gegenseitigen Einfluß des supranationalen und des nationalen Strafrechts die Beiträge in dem Tagungsband Università di Parma: Droit communautaire et droit pénal, Mailand 1981, insbes.: Decocq, A.: Le conflit entre la règle communautaire et la règle pénale interne, S. 3-31; Hartley, T.: L'impacte du droit communautaire sur le procès pénal, S. 33-48, und Pedrazzi, C.: Droit communautaire et droit pénal des états membres, S. 49-81.
- 96) So Vogel, H.J.: Die Europäischen Gemeinschaften auf dem Weg zur Rechtsunion, NJW 1977, S. 977-982 (981); vgl. dazu auch Jung, H., Schroth, H.-J.: a.a.O. (Fußn. 67), GA 1983, S. 241, 253; ferner Johannes, H.: Zur Angleichung des Straf- und Strafprozeßrechts in der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ZStW 83 (1972), S. 531-575 (550-553).
- 97) Vgl. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Berlin 1983, S. 159-168 (163); dazu auch Pabsch, W.: a.a.O. (Fußn. 19), S. 204.
- 98) Vgl. dazu Ginsberg, R.: Fiscal offences: The federal approach in the United States, Revue Internationale de Droit Pénal 53 (1982), S. 233-276 (233-234).
- 99) Vgl. in dem von Léauté 1984/1985 herausgegebenen Tagungsband insbes. die Déclaration commune de constitution d'un groupe d'étude de l'avancement d'un droit sanctionnateur communautaire v. 15.6.1984 sowie die Beiträge von Biancarelli, J., Léauté, J., Legros, R., Leigh, L. und Tiedemann, K. Zur gegenwärtigen Kompetenz des Gemeinschaftsgesetzgebers für strafrechtliche Regelungen und Zwangsmaßnahmen vgl. Bruns, W.: a.a.O. (Fußn. 70), S. 81-92.

- 100) Vgl. BGBl. 1954 II, S. 394 und oben Fußn. 88.
- 101) Vgl. Tiedemann, K.: Der Allgemeine Teil des europäischen supranationalen Strafrechts, in: Jescheck-Festschrift, a.a.O. (Fußn. 93).
- 102) Vgl. die Nachweise oben Fußn. 27.
- 103) Vgl. dazu Tiedemann, K.: a.a.O. (Fußn. 65), LK § 264 Rdnr. 43. Allg. zum Strafanwendungsrecht vgl. Jescheck, H.-H.: Lehrbuch, a.a.O. (Fußn. 6), S. 127-142.
- 104) Vgl. die Nachweise oben Fußn. 90.
- 105) Vgl. dazu Jescheck, H.-H.: Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft, a.a.O. (Fußn. 6), S. 521-544, 615-619; Oehler, D.: a.a.O. (Fußn. 23), S. 1 f., 9-545.
- 106) European Treaty Series No. 24, 86, 98.
- 107) European Treaty Series No. 30, 99.
- 108) European Treaty Series No. 73. Weitere Hinweise und Nachweise bei Jescheck, H.-H., Löffler, K.: a.a.O. (Fußn. 81), S. 18-20; Jung, H., Schroth, H.-J.: a.a.O. (Fußn. 67), GA 1983, S. 258 f.
- 109) Vgl. Beck, W.: Gedanken zur kriminalpolizeilichen Strafverfolgung überregionaler und internationaler Wirtschaftsverbrechen, in: Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.): Aktuelle Beiträge zur Wirtschaftskriminalität, Schriftenreihe Schimmelpfeng Bd. 4, Frankfurt 1974, S. 29-41 (insbes. 36-41); Bernasconi, P.: a.a.O. (Fußn. 18), insbes. S. 90-94; Delmas-Marty, M., Roche-Pire, E.: a.a.O. (Fußn. 30), S. 169-171; van Dijken, P.: a.a.O. (Fußn. 34), S. 201 f.; Jescheck, H.-H.: Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft, a.a.O. (Fußn. 6), S. 472-491, 566-580, 595-605, 606-614, 619-623; Johannes, H.: a.a.O. (Fußn. 96), ZStW 83 (1971), S. 555-575; Pedrazzi, C.: Multinationale Unternehmen, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 19), S. 87-98; Schnorr v. Carolsfeld, L.: a.a.O. (Fußn. 84), S. 615-628; Sieber, U.: Grundfragen, a.a.O. (Fußn. 16), ZStW 96 (1984), S. 279; Spreutels, J.: Vers un droit pénal international des affaires, Revue Internationale de Droit Pénal 53 (1982), S. 173-209 (176-184); Tiedemann, K.: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, a.a.O. (Fußn. 7), Bd. II S. 188, 193 f.
- 110) Vgl. dazu auch Jescheck, H.-H.: Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft, a.a.O. (Fußn. 6), S. 626; Jung, H., Schroth, H.-J.: a.a.O. (Fußn. 67), GA 1983, S. 252; de Salvia, M.: Droit communautaire, droit pénal et convention Européenne des Droits de l'Homme, in: Università di Parma: Droit communautaire et droit pénal, Mailand 1981, S. 105-124; Vogler, T., in: Lüttger (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 58), S. 155, 168 f.
- 111) Vgl. dazu oben Fußn. 93. Zur Frage eines Rechtsmittels gegen Urteile des EuGH vgl. Schroth, H.-J.: a.a.O. (Fußn. 56), Wistra 1984, S. 167 f.

- 112) Vgl. dazu die Ausführungen in dem Referat von Fischer-Fritsch, J., unten sowie Hermanns, F.: Ermittlungsbefugnisse der Kartellbehörden nach deutschem und europäischem Recht, 2. Aufl. Köln 1978, S. 121-172.
- 113) Vgl. z.B. Art. 11, 15, 16 VO Nr. 17; Art. 19, 22, 23 VO Nr. 1017/68.
- 114) Vgl. Jescheck, H.-H.: Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft, a.a.O. (Fußn. 6), S. 517-519; Oehler, D.: a.a.O. (Fußn. 23), S. 3 f., 28 f., 653-663.
- 115) Vgl. den Nachweis oben Fußn. 87.
- 116) Ziff. II 1 und Ziff. II 5 a.
- 117) Vgl. dazu vor allem Pabsch, W.: a.a.O. (Fußn. 19), S. 183-200, sowie für das europäische Kartellrecht Lillich, K.: Das Doppelstrafverbot bei Kartelldelikten im deutschen Recht und im Recht der Europäischen Gemeinschaft, Berlin 1978, S. 71-73.
- 118) Zu den Befugnissen der Finanzbehörden im Steuerstrafverfahren vgl. Dannecker, G.: a.a.O. (Fußn. 36), S. 125-128.
- 119) Vgl. dazu Pabsch, W.: a.a.O. (Fußn. 19), insbes. S. 197-200.
- 120) Vgl. BGHSt 24, 54 (57-61); Jescheck, H.-H.: Lehrbuch, a.a.O. (Fußn. 19), S. 140 f.; Lillich, K.: a.a.O. (Fußn. 117), insbes. S. 45-55; Oehler, D.: a.a.O. (Fußn. 23), S. 566.
- 121) Vgl. §§ 44, 45 Abs. 3 GWB.
- 122) Ebenso Lillich, K.: a.a.O. (Fußn. 117), S. 71.
- 123) Vgl. dazu insbes. Tiedemann, K.: Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, ZStW 87 (1975), S. 253-296 (266-268); ders.: Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für eine wirksame Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?, a.a.O. (Fußn. 30), S. 33-99; ferner Sieber, U.: Computerkriminalität, a.a.O. (Fußn. 35), S. 34 und ders.: Grundfragen, a.a.O. (Fußn. 16), ZStW 96 (1984), S. 262 f.
- 124) Recommendation Nr. R (81) 12 on economic crime. Vgl. dazu Council of Europe: Economic crime, Straßburg 1981.
- 125) Vgl. zu den daraus resultierenden Problemen Tiedemann, K.: Wettbewerb und Strafrecht, Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Bd. 128, Karlsruhe 1976, S. 40-44; ders.: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, a.a.O. (Fußn. 7), Bd. I S. 188-202.
- 126) Vgl. Sieber, U.: a.a.O. (Fußn. 77), in: Stenographisches Protokoll über die 26. Sitzung des Rechtsausschusses am 6.6.1984, Anlage S. 270.

- 127) Vgl. dazu Sieber, U.: Urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Erfassung der unbefugten Softwarenutzung, a.a.O. (Fußn. 35), BB 1981, S. 1550; ders.: Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen - Eine Bilanz der ersten landgerichtlichen und oberlandesgerichtlichen Entscheidungen, BB 1983, S. 977-986.
- 128) Vgl. allg. Kaiser, G.: Lehrbuch, a.a.O. (Fußn. 6), S. 163; für den Bereich der Wirtschaftskriminalität Heinz, W.: a.a.O. (Fußn. 9), ZStW 96 (1984), S. 438 f.
- 129) Vgl. insbes. Stoll, H.: Schadensersatz und Strafe, eine rechtsvergleichende Skizze, in: Ius Privatum Gentium, Festschrift für Max Rheinstein, Tübingen 1969, S. 569-590. Zur Treble-damage-Klage im US-Kartellrecht vgl. de Frênes, M.: a.a.O. (Fußn. 12), S. 71-74.
- 130) Vgl. Tiedemann, K.: Handelsgesellschaften und Strafrecht, in: Würtenerberger-Festschrift, a.a.O. (Fußn. 32), S. 252-256.
- 131) Vgl. Tiedemann, K.: Die Neuordnung des Umweltstrafrechts, a.a.O. (Fußn. 24), S. 25-27.
- 132) Vgl. dazu Dannecker, G.: a.a.O. (Fußn. 36), S. 142-205.
- 133) Zur unterschiedlichen Notwendigkeit der Rechtsangleichung in den verschiedenen Rechtsgebieten vgl. Jung, H., Schroth, H.-J.: a.a.O. (Fußn. 67), GA 1943, S. 248; Vogel, H.J.: a.a.O. (Fußn. 92), NJW 1977, S. 977-982.
- 134) Vgl. Ziff. II. 4.
- 135) Vgl. dazu auch Tiedemann, K.: Handelsgesellschaften und Strafrecht, in: Würtenerberger-Festschrift, a.a.O. (Fußn. 32), S. 255 f.
- 136) Zu den Arbeiten der OECD vgl. oben im Text vor Fußn. 77; zu den Aktivitäten der WIPO vgl. zuletzt den Bericht der "WIPO - Working Group on Technical Questions Relating to the Legal Protection of Computer Software" über die Tagung in Canberra v. 2.-6.4.1984 (Genf 30.4.1984).
- 137) Vgl. Bülow, A., Böckstiegel, K.H.: Der internationale Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, München, Loseblattsammlung Stand April 1983.
- 138) Vgl. dazu Dannecker, G.: a.a.O. (Fußn. 36), S. 25 f.
- 139) Vgl. dazu Delmas-Marty, M., Roche-Pire, E.: a.a.O. (Fußn. 30), S. 166-168.
- 140) Zu den diesbezüglichen neuen französischen Vorschlägen vgl. den Bericht in GRUR Int. 1984, S. 116; zu entsprechenden Verhandlungen der EG mit den USA im Rahmen des GATT vgl. den Bericht in GRUR Int. 1980, S. 656-660; zur Warenfälschung im EG-Markt vgl. Delmas-Marty, M., Roche-Pire, E.: a.a.O. (Fußn. 30), S. 47-49.

- 141) Vgl. dazu Carroll, J.: Controlling white-collar crime, Boston 1982; Sieber, U.: Gefahr und Abwehr, a.a.O. (Fußn. 35), BB 1982, S. 1433-1442; Tiedemann, K., Sasse, C.: Delinquenzprophylaxe, Kreditsicherung und Datenschutz in der Wirtschaft, Köln 1973, insbes. S. 28 f., sowie zuletzt die Diskussion "Schutz vor Wirtschaftskriminalität durch Selbstschutzeinrichtungen der Wirtschaft", in: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, BKA-Vortragsreihe Bd. 29, Wiesbaden 1984, S. 99-112.
- 142) Zur Bedeutung des Auskunfteiwesens für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vgl. Tiedemann, K., Sasse, C.: Delinquenzprophylaxe, a.a.O. (Fußn. 141), insbes. S. 33-42.
- 143) Vgl. Cressey, G.: Self-regulation in the control of white-collar crime, Revue Internationale de Droit Pénal 53 (1982), S. 73-88; Delmas-Marty, M., in: Leigh, L.H. (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 36), S. 78-80; Delmas-Marty, M., Roche-Pire, E.: a.a.O. (Fußn. 30), S. 163-166; Delord-Raynal: Les codes de conduite, Revue Internationale de Droit Pénal 53 (1982), S. 92-95; Tiedemann, K.: Die kriminologische Erforschung der Wirtschaftskriminalität, in: BKA (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 10), S. 125.
- 144) Die OECD-Guidelines über multinationale Unternehmen sind (zusammen mit den Agreements der UN-ECOSOC) abgedruckt in: Tiedemann, K. (Hrsg.): Multinationale Unternehmen, a.a.O. (Fußn. 29), S. 187-199. Zu den Privacy Guidelines vgl. OECD (Hrsg.): Guidelines on the protection of privacy and transborder flows of personal data, Paris 1981.

INTERNATIONALE STEUERFLUCHT UND GENESE DER NORMEN
ZUR BEKÄMPFUNG VON BASISGESELLSCHAFTEN

von

Dr. Gerhard Dannecker

I. EINLEITUNG

Die internationale Steuerflucht, die eine der wichtigsten Formen des Steuerwiderstandes darstellt, beruht auf der Ausnutzung des internationalen Steuergefälles und tritt trotz der national unterschiedlich ausgeprägten Steuermentalität¹⁾ in nahezu allen hoch besteuernenden Staaten auf²⁾. Zwar besteht in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit darüber, daß jedermann seine wirtschaftlichen Verhältnisse einrichten darf, wie er will, und daß die Vermeidung steuerpflichtiger Sachverhalte nicht unter Sanktionsandrohung gestellt werden sollte³⁾. Dennoch klassifizieren alle Steuerfluchtländer wirtschaftlich oder steuerlich unerwünschte Geschäftsbeziehungen oder Verflechtungen mit dem niedrig besteuernenden Ausland durch den Begriff der Steuerflucht von vornherein als negativ⁴⁾. Dabei gehen sie davon aus, daß es sich bei dem Phänomen der Steuerflucht um ein gegen die Steuergerechtigkeit gerichtetes, den Staat schädigendes **Umgehungsverhalten** handele, das den allgemeinen Prinzipien der Zurechnung von Steuergütern widerspreche⁵⁾. Die politische Dimension dieser Einschätzung wird deutlich, wenn Luxemburg als zum EG-Wirtschaftsraum gehöriges Land von deutschen Unternehmen als bevorzugtes Oasenland zur Steuerflucht genutzt werden kann⁶⁾, weil eine Einigung über die Gewinnaufteilung zwischen Luxemburg und den hoch besteuernenden Industrieländern nicht zu erzielen ist⁷⁾. Hieraus erhellt, daß der Einsatz von Basisgesellschaften nach wie vor einen Kristallisationspunkt der international-steuerlichen Problematik bildet, an dem sich die Schwierigkeiten aus dem unkoordinierten Nebeneinander staatlicher Rechtssysteme zeigen⁸⁾.

Soweit bestehende Steuergesetze durch Auslegung auf Steuerfluchtfälle angewandt oder neue Steuernormen eingeführt werden, wird dadurch

zugleich der Tatbestand der Steuerhinterziehung erweitert, da der vollständige Straftatbestand erst durch Zusammenlesen von Strafnorm und in Bezug genommener Steuernorm gebildet wird⁹⁾. § 370 AO setzt nämlich voraus, daß unrichtige oder unvollständige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen gemacht werden, die zugleich kausal sein müssen für eine Verkürzung der Steuern. Ob eine Steuerverkürzung vorliegt, bestimmt sich durch einen Vergleich des tatsächlich erhobenen Steueranspruchs mit dem "richtigen" Steueranspruch, der hätte festgestellt werden müssen¹⁰⁾. Eine Ausdehnung des materiellen Steuerrechts durch extensive Auslegung oder durch Gesetzesänderung führt damit grundsätzlich auch zu einer Erweiterung des Tatbestandsmerkmals der Steuerverkürzung. Deshalb liegt auch der Schluß nahe, daß die meisten der zu steuerlichen Korrekturen führenden Fälle der internationalen Steuerflucht zugleich als strafbare Steuerhinterziehungen einzuschätzen sind.

Insbesondere stand zu erwarten, daß die Einführung des Außensteuergesetzes¹¹⁾ im Jahre 1972 zu einer erheblichen **Zunahme der Steuerstrafverfahren** führen würde, da durch dieses Gesetz den bei internationaler Begehungsweise auftretenden Aufdeckungs- und Nachweisschwierigkeiten Rechnung getragen werden sollte¹²⁾. Soweit ersichtlich, wurden jedoch keine Strafverfahren durchgeführt, bei denen die Steuerverkürzung aufgrund des Außensteuergesetzes bestimmt wurde. Um die Gründe für diese Diskrepanz aufzudecken, um aber auch klären zu können, inwieweit die mit dem Außensteuergesetz beabsichtigten Wirkungen hätten erzielt werden können, soll die Normgenese dieses Gesetzes dargestellt werden, die neben der eigentlichen Entstehung auch die Rezeption und Anwendung der Normen umfassen soll¹³⁾. Die Untersuchung der Rezeption und Anwendung von Gesetzen empfiehlt sich in besonderem Maße für die Fälle, in denen die Normen primär außerhalb des Strafrechts Anwendung finden, durch Inbezugnahme eines Straftatbestandes aber auch strafrechtliche Relevanz erlangen, zumal Überlegungen zur Durchsetzbarkeit der steuerlichen Normen bereits in den Prozeß der Normsetzung eingegangen sind.

II. ERSCHEINUNGSFORMEN DER INTERNATIONALEN STEUERFLUCHT

Erklärtes Ziel des Außensteuergesetzes ist die Bekämpfung der internationalen Steuerflucht¹⁴⁾. Hierbei handelt es sich um ein Verhalten, durch welches der Steuerpflichtige einen für die Besteuerung erheblichen Sachverhalt bewußt nicht verwirklicht, sondern so handelt, daß die Besteuerung des Einkommens oder einzelner Einkommensteile einem Staat zugunsten eines anderen Staates entzogen wird und insgesamt eine Steuereinsparung eintritt¹⁵⁾. In der Presse werden bevorzugt Fälle der Steuerflucht im engeren Sinne aufgegriffen, in denen wohlhabende Bürger, Künstler oder Großaktionäre den Wohnsitz unter Mitnahme ihres Vermögens in ein Niedrigsteuerland verlagern, um die Vermögenswerte der hohen inländischen Besteuerung zu entziehen¹⁶⁾. Weiterhin wird das internationale Steuergefälle dadurch genutzt, daß Gelder oder Wertpapiere bei der ausländischen Bank deponiert und die im Inland steuerpflichtigen Einkünfte nicht deklariert werden¹⁷⁾.

In Zusammenhang mit dem internationalen Wirtschaftsverkehr finden sich verdeckte Gewinnausschüttungen, die auf manipulierten Verrechnungspreisen zwischen verbundenen Unternehmen beruhen¹⁸⁾, sowie die Übertragung von Einkommensquellen auf ausländische Steuersubjekte, die in einem niedrig-besteuernden Land ansässig sind¹⁹⁾. Die beiden zuletzt genannten Formen der Steuerflucht - die verdeckte Gewinnverlagerung und der Einsatz von Basisgesellschaften - weisen eine erheblich höhere Sozialschädlichkeit als die Steuerflucht im engeren Sinne auf, da es sich um ein **Umgehungsverhalten** handelt, das in der Regel zu wirtschaftspolitisch unerwünschten Verlagerungen von Unternehmensbereichen ins Ausland und insbesondere zu **Wettbewerbsvorteilen** der Steuerpflichtigen aufgrund der erzielten steuerlichen Einsparungen führt. Dadurch werden die Mitkonkurrenten veranlaßt, gleichfalls Steuerumgehungen mittels Basisgesellschaften zu begehen²⁰⁾. Insbesondere aus Wettbewerbsverzerrungen und weniger aus Steuereinbußen²¹⁾ resultieren die intensiven Bemühungen der Finanzministerien, den Einsatz von Basisgesellschaften durch effektive gesetzgeberische und organisatorische Maßnahmen zu bekämpfen²²⁾.

III. BEGRIFF UND ERSCHEINUNGSFORMEN DER BASISGESELLSCHAFT

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf das Phänomen der internationalen Basisgesellschaften, die zunächst von US-amerikanischen Unternehmen eingesetzt wurden, seit Aufnahme der deutschen Wirtschaft in den Weltmarkt aber auch von deutschen Unternehmen zur Reduzierung der Gewinnsteuern benutzt werden²³⁾.

Der Begriff Basisgesellschaft geht auf eine US-amerikanische Untersuchung aus dem Jahre 1956 zurück, die im Rahmen des Internationalen Steuerprogramms der Harvard-Law-School erstellt wurde²⁴⁾. In dieser Untersuchung werden Länder, in denen internationale Geschäftsinteressen steuergünstig verfolgt werden können, als **base countries** bezeichnet, d.h. als Länder, die sich als Stützpunkte (bases) für internationale Geschäftstätigkeiten eignen. Welche Staaten als Basisländer zu qualifizieren sind, ist allerdings in der Regel nur schwer zu bestimmen: Der japanische Gesetzgeber, der durch das Steuerreformgesetz vom 31.3.1978 gezielt gegen den Mißbrauch von Basisgesellschaften vorging, definiert Steueroasen als "Länder oder Gebiete, in denen die Steuerbelastung auf das Gesamteinkommen oder einzelne Arten von Einkommen von Gesellschaften erheblich niedriger ist als auf das Gesellschaftseinkommen in Japan und die durch eine Regierungsverordnung als solche bezeichnet werden"²⁵⁾. Trotz der inzwischen gelegentlich vertretenen volks- oder betriebswirtschaftlichen Definitionsversuche²⁶⁾ soll hier - entsprechend der historischen Begriffsbestimmung - auf den **steuersparenden Aspekt** abgehoben werden²⁷⁾: Für Basisgesellschaften ist kennzeichnend, daß sie die Steuervorteile von Niedrigsteuereländern²⁸⁾ nutzen können - Vorteile, die in geringen direkten Abgaben oder attraktiven steuerlichen Vergünstigungen für ausländische Investoren bestehen²⁹⁾. Durch die Verlagerung von Vermögenswerten und den aus diesen erzielten Einkünften sowie durch die Übertragung eines Teils der internationalen Geschäfts- und Investitionstätigkeit auf selbständige ausländische Gesellschaften versuchen die Steuerpflichtigen, ihre inländische Steuerpflicht auf die Beteiligungen und die ihnen daraus zufließenden Gewinnausschüttungen zu begrenzen³⁰⁾. Die Tätigkeiten, die von Basisgesellschaften ausgeübt werden, sind durch eine hohe Standortelastizität

ausgezeichnet³¹⁾ und könnten daher ebenso im Inland vorgenommen werden³²⁾.

Besonders spektakulär sind die zahlreichen Gründungen sogenannter **Briefkastenfirmen**³³⁾, die keine eigenen wirtschaftlichen Funktionen entfalten, sondern ihre Tätigkeit auf die Unterhaltung eines Briefkastens beschränken. Dies soll anhand eines Falles, der dem Landgericht Mannheim zur Entscheidung vorlag³⁴⁾, verdeutlicht werden: Ein deutsches Unternehmen bestellte über eine Briefkastenfirma in der Schweiz Daunen-Anoraks in Hongkong. Während der Transport direkt von Hongkong in die Bundesrepublik erfolgte, wurde die Rechnung an das schweizerische Unternehmen ausgestellt und von diesem auch bezahlt. Das deutsche Unternehmen "kaufte" die Anoraks bei seiner Briefkastenfirma zu einem erheblich höheren Preis als dem an die Hongkonger Firma bezahlten, wodurch ihr steuerbares Einkommen entsprechend verringert wurde. Das Beispiel zeigt, daß es sich bei den Tätigkeiten von Basisgesellschaften, wenn diese lediglich Rechnungen ausstellen und für Dienstleistungen des inländischen Mutterunternehmens Zahlungen empfangen, um als Scheingeschäfte zu bewertende Aktivitäten handelt, die steuerlich zu korrigieren sind und damit das Tatbestandsmerkmal der Steuerverkürzung erfüllen.

Seit der Untersuchung von SHULMAN dürfte außer Frage stehen, daß die Behandlung steuerpolitischer Fragen innerhalb der **Unternehmenspolitik** transnationaler Gesellschaften einen hohen Rang einnimmt³⁵⁾. Aber auch kleinere Unternehmen neigen dazu, sich im Ausland zu engagieren, nicht zuletzt, um mögliche inländische Steuererhöhungen und -reformen besser abfangen zu können, wie eine Umfrage aus dem Jahre 1972 zeigt³⁶⁾. Auch die Entwicklung der Steuerflucht in Großbritannien bestätigt die zentrale Bedeutung des steuerlichen Aspekts für die Organisation der internationalen Geschäftstätigkeit: Großbritannien kannte zunächst keine speziell gegen den Einsatz von Basisgesellschaften gerichteten Rechtsnormen. Einige allgemeine steuerliche Regelungen konnten durch extensive Auslegung oder einen gesetzlich vorgesehenen Genehmigungsvorbehalt für bestimmte Aktivitäten angewandt werden³⁷⁾ und reichten im Zusammenhang mit der hohen Steuermoral und den detaillierten Devisenbestimmungen aus,

um die Steuerflucht in politisch tragbaren Grenzen zu halten³⁸⁾. Nachdem aber 1979 die bereits 1939 als Kriegsmaßnahme eingeführten Devisenbestimmungen abgeschafft worden waren, wonach alle Transaktionen im internationalen Bereich der Devisengenehmigung bedurft hatten, setzten auch englische Unternehmen Basisgesellschaften in einem solchen Umfang ein, daß sich das Parlament zu ihrer Bekämpfung gezwungen sieht³⁹⁾.

IV. GENESE DER DEUTSCHEN NORMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER BASISGESELLSCHAFTEN

Wenn im folgenden die Normgenese des Außensteuergesetzes, soweit sich dieses Gesetz gegen den Einsatz von Basisgesellschaften richtet, dargestellt werden soll, ist dies zum einen unter **kriminalpolitischen Gesichtspunkten** von besonderer Relevanz, da das Außensteuergesetz Vorbild für die kanadische, japanische und französische Steuerreform geworden ist⁴⁰⁾ und gegenwärtig dem englischen Parlament als Diskussionsgrundlage für eine geplante Gesetzesnovelle dient³⁹⁾. Auch diese ausländischen Verschärfungen des Steuerrechts haben nicht oder allenfalls vereinzelt zu strafrechtlichen Verfolgungen geführt⁴¹⁾. Außerdem entspricht das Außensteuergesetz einer international erhobenen Forderung, **Generalklauseln im Strafrecht** weitestgehend durch detaillierte Gesetzesregelungen zu **ersetzen**⁴²⁾. Insoweit bieten die Erfahrungen, die mit der Anwendung des Außensteuergesetzes gemacht worden sind, eine empirische Grundlage für die Überprüfung dieser unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten erhobenen Forderung.

1. Prozeß der Normsetzung

Der Interessenkonflikt zwischen den inländischen Steuerbehörden und den Unternehmen, die Gesellschaften in Steueroasenländern unterhalten, war jedenfalls vor Verabschiedung des Außensteuergesetzes dadurch gekennzeichnet, daß die Finanzbehörden rechtsmißbräuchliches Verhalten vermuteten und deshalb die Bewertungsspielräume in der Regel zu Lasten der Unternehmen ausnutzten: Wer eine Basisgesellschaft unterhielt, hatte bereits seine "steuerliche Unschuld" verloren⁴³⁾.

Die international tätigen Unternehmen waren insbesondere deshalb an einer Verlagerung wirtschaftlicher Funktionen auf ihre Basisgesellschaften interessiert, um eine einheitliche Verwaltung und Kontrolle ihrer in verschiedenen Ländern ansässigen Gesellschaften und dadurch eine Verstärkung der Verbindung zwischen den Untergesellschaften und eine Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen diesen zu erreichen⁴⁴⁾. Außerdem sollte für Zeiten des Notstandes wie Krieg, Revolution oder Nationalisierung vorgesorgt werden⁴⁵⁾. Zunehmende Bedeutung erlangten in den letzten Jahren auch die Gründungen von Gesellschaften in Ländern, die gesellschaftsrechtliche Beschränkungen wie gläubigerschützende Vorschriften, gesetzliche Unternehmensmitbestimmung oder Vorschriften zur Verbesserung der Stellung der Arbeitnehmer nicht kannten⁴⁶⁾. Auch die Verlagerung der Finanzierung in Steueroasenländer diente nicht mehr ausschließlich steuerlichen Zielen, sondern ebenso dem raschen Einsatz der dem Stammhaus zur Verfügung stehenden Mittel am Bedarfsort, der Einräumung günstiger Kreditbedingungen sowie der Vermeidung von Devisenkontrollen und sonstigen Beschränkungen des Kapitalverkehrs⁴⁷⁾. Die Unternehmen, die bereits Basisgesellschaften mit wirtschaftlichen Funktionen unterhielten, waren daran interessiert, diese außersteuerlichen Vorteile weiterhin zu nutzen, konnten dies jedoch unter Rentabilitäts Gesichtspunkten nur solange vertreten, wie nur die niedrigen Steuern der Oasenländer anfielen.

a) Eine **erste Phase** der Bekämpfung der Steuerflucht, die bis Anfang der 60er Jahre reichte, ist dadurch gekennzeichnet, daß eine Abgrenzung zwischen bloß rechtsmißbräuchlichen oder steuerlichen Scheingestaltungen einerseits und der Übertragung wirtschaftlicher Funktionen als Form der zulässigen Steuervermeidung andererseits für erforderlich gehalten wurde, daß jedoch Abgrenzungskriterien für eine sichere Beurteilung der steuerlichen Anerkennung fehlten. Für die international tätigen Unternehmen war die Rechtsunsicherheit besonders folgenschwer, weil die Nichtanerkennung von Transaktionen die Steuerpflicht des inländischen Anteilseigners zur Folge hatte, bei der die im Oasenland bereits angefallene Steuer nicht berücksichtigt werden konnte. Dadurch entstand eine steuerliche Doppelbelastung. Wegen der internationalen Wettbewerbssituation konnten die Unternehmen jedoch nicht gänzlich auf den Einsatz von Basisgesellschaften verzichten⁴⁸⁾.

Den Finanzbehörden war zwar bekannt, daß nach Auffassung der Finanzministerien die Übertragung wirtschaftlicher Funktionen auch steuerlich anzuerkennen war; bei der Durchführung der Betriebsprüfungen traten jedoch zu den rechtlichen Abgrenzungsproblemen⁴⁹⁾ **Ermittlungsschwierigkeiten**, weil der allgemeine völkerrechtliche Grundsatz des Territorialitätsprinzips steuerliche Überprüfungen im Ausland verbietet⁵⁰⁾. Auch waren und sind Steueroasenländer in der Regel nicht bereit, Doppelbesteuerungsabkommen abzuschließen, die den großen Auskunftsverkehr vorsehen, wonach die ausländischen Behörden zum Austausch von Informationen in Anspruch genommen werden können⁵¹⁾. Ebenso scheiterten die briefliche und telephonische Einholung von Auskünften aus dem Ausland oder Dienstbesprechungen mit ausländischen Kollegen, beides gängige Mittel der Steuerfahndungsbehörden außerhalb des offiziellen Amtshilfeverkehrs⁵²⁾, am Widerstand der Steueroasenländer, da diese gerade von der Steuerflucht profitierten und deshalb nicht an einer Unterbindung des Einsatzes von Basisgesellschaften interessiert sein konnten. Diese Länder waren mangels anderer Wirtschaftszweige nicht selten vom Einsatz ausländischer Basisgesellschaften wirtschaftlich abhängig⁵³⁾ und deshalb auch bestrebt, die in den Steuerfluchtländern für die Steuerpolitik Verantwortlichen von den Vorteilen der Basisgesellschaften für die internationalen Geschäfts- und Investitionstätigkeiten zu überzeugen⁵⁴⁾. Aus diesem Grund stieß auch die bei internationaler Begehungsweise regelmäßig geforderte internationale Zusammenarbeit bei der Aufklärung⁵⁵⁾ auf erheblichen Widerstand.

b) Anlaß zur politischen Diskussion der Steuerflucht in der Bundesrepublik gab vor allem die Steuerreform der USA im Jahre 1962, die eine **zweite Phase** in der Bekämpfung der internationalen Steuerflucht einleitete. Die damalige **Kennedy-Tax-Reform**⁵⁶⁾ hatte vor allem währungspolitische Gründe; sie sollte der ständigen Verschlechterung der amerikanischen Devisenbilanz entgegenwirken⁵⁷⁾. Um die ausländischen Basisgesellschaften zu veranlassen, ihre erwirtschafteten Gewinne an die US-amerikanischen Anteilseigner auszuschütten, wurde ein steuerlicher Durchgriff durch die ausländische juristische Person auf die amerikanischen Gesellschafter

vorgenommen und unterstellt, daß der Gewinn ausgeschüttet worden sei⁵⁸⁾. Außerdem wurden erweiterte Melde- und Informationspflichten eingeführt, deren Nichtbefolgung mit Kriminalstrafe geahndet wurde⁵⁹⁾.

In demselben Jahr, in dem die amerikanische Steuerreform durchgeführt wurde, richtete der deutsche Bundestag eine Anfrage an die Bundesregierung mit dem Ziel, über das Ausmaß der Steuerflucht und die dadurch hervorgerufenen Wettbewerbsverzerrungen informiert zu werden⁶⁰⁾. Im Gegensatz zu der amerikanischen Steuerreform stand im Vordergrund der deutschen Diskussion die **Verfälschung des Wettbewerbs**⁶¹⁾, ein klassisches Beispiel für die im Wirtschaftsstrafrecht nicht selten auftretende Sog- und Spiralewirkung⁶²⁾: Zum einen führte das internationale Steuergefälle dazu, daß die Unternehmen eines Steueroasenlandes im Wettbewerb mit deutschen Unternehmen erhebliche finanzielle Vorteile hatten, die nur durch Gründung von Basisgesellschaften ausgeglichen werden konnten; durch den Einsatz von Basisgesellschaften wurde dann vor allem der Wettbewerb deutscher Unternehmen untereinander verfälscht. Zum anderen wurde der Wettbewerb zwischen deutschen Unternehmen und Unternehmen dritter Staaten beeinträchtigt, wenn diese Staaten ein der deutschen Steuerbelastung vergleichbares Steuerniveau aufwiesen, jedoch keine Maßnahmen gegen die unberechtigte Nutzung von Basisgesellschaften ergriffen.

Als der Deutsche Bundestag im Jahre 1964 den sogenannten **Steueroasenbericht** vorlegte, in welchem die Formen der Steuerflucht dargestellt und Beispiele aus der Finanzpraxis aufgeführt wurden⁶³⁾, erfuhr erstmals eine breitere Öffentlichkeit von den durch die Steuerflucht ausgelösten Problemen. Für die Praxis der steuerlichen Behandlung wichtig wurde ein gleichlautender koordinierter Ländererlaß⁶⁴⁾, dessen Ziel es war, "in Anwendung des geltenden Rechts die Maßstäbe zu fixieren, nach denen Einkommens- und Vermögensverlagerungen in niedrig-besteuernde Länder die steuerliche Anerkennung zu versagen ist". Der Erlaß enthielt Richtlinien zur Behandlung von Problemen, zu denen sich noch keine gefestigte Rechtsprechung gebildet hatte. Die deutsche Finanzverwaltung stellte hierin erstmals dar, welche Wertungen im Zusammenhang mit

Basisgesellschaften beachtet werden und welche Folgen diese nach sich ziehen sollten. Abgestellt wurde auf die steuerlichen Tatbestände der unzulässigen Scheingestaltung⁶⁵⁾ und des Rechtsmißbrauchs⁶⁶⁾. Die Finanzrechtsprechung griff die Auslegung der Verwaltung auf und bejahte einen Rechtsmißbrauch dann, wenn für die Errichtung der Basisgesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlten und die Gesellschaft keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit entfaltete, wobei das Motiv der Steuereinsparung für die Wahl des Gesellschaftssitzes nicht als mißbrauchsverneinend anerkannt wurde⁶⁷⁾. Durch den Steueroasenerlaß wurde die Unsicherheit der Finanzverwaltung bezüglich der steuerlichen Behandlung von Basisgesellschaften zwar eingeschränkt, in der Literatur blieb die gewählte Abgrenzung zwischen legalem Verhalten und nicht anzuerkennenden Manipulationen jedoch äußerst umstritten⁶⁸⁾. Die unsichere Rechtslage führte dazu, daß die Finanzbehörden lediglich in eindeutigen Fällen Strafverfahren durchführten und sich ansonsten darauf beschränkten, die Kooperationsbereitschaft der betroffenen Unternehmen durch Androhung von Strafverfahren zu erhöhen. In aller Regel wurden die steuerlichen Ergebnisse in schwierig abzugrenzenden Fällen ausgehandelt und für den Fall eines Rechtsmittels strafrechtliche Ermittlungen angedroht⁶⁹⁾.

c) Die im Oasenerlaß vorgesehenen Reaktionen sah man deshalb mehr und mehr als zur Bekämpfung der Steuerflucht unzureichend an⁷⁰⁾, zumal auch kleinere Unternehmen Basisgesellschaften einsetzten, um konkurrenzfähig zu bleiben. Weiterhin traten erhebliche Probleme bei dem Versuch auf, eine Revision der Doppelbesteuerungsabkommen mit den Oasenländern durchzusetzen⁷¹⁾. Insgesamt waren die dabei erzielten Erfolge gering⁷²⁾; vor allem lehnten die Oasenländer die Vereinbarung des großen Auskunftsverkehrs ab. Schließlich wurde 1968 die **Steuerreformkommission** zum Außensteuerrecht eingesetzt, die die Möglichkeit und den Umfang einer gesetzlichen Lösung zur Bekämpfung der internationalen Steuerflucht überprüfen sollte. Durch den Regierungsantritt der sozial-liberalen Koalition im Jahre 1969 erfuhr die Gesetzgebungsdiskussion neue Impulse, die das Reformvorhaben wesentlich beschleunigten. In seiner Regierungserklärung kündigte WILLY

BRANDT an, er werde für mehr Steuergerechtigkeit sorgen und den sozialen Rechtsstaat verwirklichen⁷³⁾. Daraufhin legte der Hessische Finanzminister im Juni 1970 den "Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerflucht" vor⁷⁴⁾, der in Anlehnung an das amerikanische Vorbild einen weitgehenden steuerlichen Durchgriff auf ausländische Tochtergesellschaften vorsah. Allerdings sah die Mehrheit der Steuerreformkommission hierin eine Gefahr für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft im Ausland⁷⁵⁾ und hielt deshalb ein Abrücken von der amerikanischen Vorlage für erforderlich, zumal die Bundesrepublik in weit stärkerem Maße als die USA auf den Außenhandel und eine wettbewerbsfähige Position ihrer Unternehmen im Ausland angewiesen war. Vor allem wurde berücksichtigt, daß die Bundesrepublik im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten an einem Kapitalexport interessiert sein mußte. Nicht zuletzt sollte von dem vollen Durchgriff durch die Basisgesellschaft auf den inländischen Gesellschafter abgesehen werden, um die Fälle echter wirtschaftlicher Betätigung im Ausland von der Besteuerung auszunehmen⁷⁶⁾. Die Bundesregierung schloß sich dieser Auffassung an und ging von vornherein von einer eingeschränkten Zielsetzung aus, die am 17.12.1970 in den Leitsätzen für ein "Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen" (**Außensteuergesetz**) niedergelegt wurde⁷⁷⁾. Dem zunächst erhobenen Widerspruch von Seiten der Wirtschaftsverbände konnte dadurch Rechnung getragen werden, daß die Kumulierung von Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer bei inländischen Muttergesellschaften und ihren werbend tätigen ausländischen Tochtergesellschaften unabhängig vom Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens beseitigt wurde. Damit war eine bis in Einzelheiten gehende Kooperation eingeleitet⁷⁸⁾. Weiterhin wurden Verbesserungen der steuerlichen Wettbewerbslage für Direktinvestitionen in aktiv tätige ausländische Tochtergesellschaften durch Einführung der indirekten Steueranrechnung gewährt. Auf Schachtelerträge aus Entwicklungssteuermändern wurde keine deutsche Körperschaftsteuer mehr erhoben. Für die Gewerbe- und Vermögensteuer wurde ein internationales Schachtelprivileg vorgesehen, wodurch in vielen Fällen die Zwischenschaltung einer Basisgesellschaft überflüssig wurde⁷⁹⁾. Schließlich versprach man sich von der auf diese

Weise geschaffenen Ordnung eine Wiedergewinnung positiver steuerpolitischer Handlungsräume für den Gesetzgeber⁸⁰⁾.

d) Kernpunkt des 1972 in Kraft getretenen Außensteuergesetzes, das mit den Leitsätzen von 1970 im wesentlichen übereinstimmt⁸¹⁾, ist die **Hinzurechnungsbesteuerung**: In Anlehnung an die amerikanische Reform werden Einkünfte deutsch beherrschter Basisgesellschaften, die ohne aktive Wirtschaftstätigkeit anfallen, unmittelbar den Steuerinländern zum Zweck der Besteuerung hinzugerechnet⁸²⁾. Allerdings richtet sich das Gesetz nicht nur gegen rechtsmißbräuchliches Verhalten, sondern allgemein gegen als ungerechtfertigt angesehene Steuervorteile bei Auslandsbeziehungen. Der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen solche bei der Basisgesellschaft anfallende Einkünfte, die als "schädliche" Einkünfte anzusehen sind. Aus § 8 AStG, der die "unschädlichen" Einkünfte abschließend aufzählt, ergeben sich im Wege des Gegenschlusses als schädliche Einkünfte solche, die aus der Tätigkeit von Handels- und Dienstleistungsunternehmen, Vermietungs-, Verpachtungs- und Finanzierungsgesellschaften entstehen, sowie weiterhin die aus Vermögensanlagen stammenden Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne. Erfolgen die genannten Geschäfte im Rahmen eines aktiven Geschäftsbetriebes der Basisgesellschaft und sind weder der Steuerpflichtige noch ihm nahestehende Personen an dem Geschäftsbetrieb beteiligt, so liegen unschädliche Transaktionen vor. Hierfür trägt jedoch der Steuerpflichtige die Beweislast⁸³⁾. Dadurch wird zwar den Aufdeckungs- und Nachweisproblemen des deutschen Fiskus Rechnung getragen, zugleich wird aber der gesamte Bereich, der die Abgrenzungsproblematik zwischen legalem, wirtschaftlich motiviertem Verhalten einerseits und illegaler Steuerumgehung andererseits betrifft, einseitig zugunsten des Steuerfluchtlandes geregelt. Hierauf beruht auch der gelegentlich erhobene Vorwurf der Strafbesteuerung durch das Außensteuergesetz⁸⁴⁾.

2. Anwendung des Außensteuergesetzes im Steuerrecht und Steuerstrafrecht

Wenn der Erfolg des Außensteuergesetzes als Mittel zur Bekämpfung der internationalen Steuerflucht und die Bedeutung dieses Gesetzes

für die strafrechtliche Verfolgung beurteilt werden sollen, muß zunächst festgestellt werden, daß die Einführung dieses Gesetzes in die Steuerprüfungspraxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war, die auch heute noch fortbestehen: Die Steuerprüfer zogen und ziehen es vor, steuerliche Korrekturen beim Einsatz von Basisgesellschaften auf der Grundlage von **Generalklauseln** vorzunehmen, die rechtsmißbräuchliches Verhalten und Scheingestaltungen für steuerlich unbeachtlich erklären⁸⁵⁾. Aufgrund der Erlasse der Finanzministerien und der höchstrichterlichen Urteile sind diese Generalklauseln zwischenzeitlich so weit konkretisiert, daß sie als die einfacher anzuwendenden Regelungen die Steuerpraxis weitgehend bestimmen. Allerdings wurde die Finanzrechtsprechung seit 1972 bei der Bestimmung der Grenzen, die dem Einsatz von Basisgesellschaften nach § 42 AO gesetzt sind, auch durch das Außensteuergesetz beeinflusst⁸⁶⁾. Lediglich in Fällen, in denen multinationale Unternehmen auf ihre Basisgesellschaften wirtschaftliche Funktionen übertragen und keine eindeutigen Fälle des Rechtsmißbrauchs vorliegen, greifen die Steuerprüfer auf die Regelungen über die Hinzurechnungsbesteuerung zurück⁸⁷⁾.

a) Im Vordergrund der politischen Diskussion über die Bekämpfung der internationalen Steuerflucht stand die **Sog- und Spiralwirkung** des Einsatzes von Basisgesellschaften, die zu nicht mehr tragbaren Wettbewerbsverzerrungen führt⁸⁸⁾. Die Einführung der Hinzurechnungsbesteuerung hatte insoweit Erfolg, als heute keine Notwendigkeit mehr besteht, Basisgesellschaften einzuschalten, um konkurrenzfähig zu bleiben. Vor allem haben multinationale Unternehmen, gegen die sich die Durchgriffsbesteuerung in erster Linie richtet, von der im Gesetz vorgesehenen Übergangsregelung Gebrauch gemacht und sich zum Abbau ihrer Basisgesellschaften entschlossen. Während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Außensteuergesetzes konnte das investierte Sachvermögen zum Buchwert der Beteiligung in das Inland zurückgeführt werden, ohne daß die stillen Reserven aufgedeckt werden mußten. Dies führte zu einem erheblichen Rückgang des Einsatzes von Holding- wie auch von Ein- und Verkaufsgesellschaften, deutsch beherrschter Unternehmen. Ebenso ging die oft unüberlegte Gründung von Basisgesellschaften durch inländische Unternehmen erheblich zurück⁸⁹⁾. Im übrigen kann

festgestellt werden, daß die Konzerne und Großunternehmen ihr Verhalten den Steuergesetzen entsprechend ausgerichtet haben⁹⁰⁾, so daß das Außensteuergesetz insoweit keinen praktischen Anwendungsbereich mehr findet. Dennoch beliefen sich die **steuerlichen Mehreinnahmen** von der Einführung des Außensteuergesetzes im Jahre 1972 bis Mitte 1979 auf insgesamt etwa 170 Millionen DM. Davon entfielen allein 50 Millionen DM auf 500 im Spitzenjahr 1973 erfaßte Fälle. Gerade in den ersten beiden Jahren, in denen das Außensteuergesetz zur Anwendung kam, wurden durchschnittlich je erfaßtem Fall Mehreinkünfte von 180.000 DM jährlich in die deutsche Besteuerung einbezogen, während sich diese Beträge in den Folgejahren erheblich verringerten und sich z.B. 1977 nur noch auf 37.000 DM je erfaßtem Fall beliefen⁹¹⁾. In diesen Zahlen sind allerdings weder die beträchtlichen Berichtigungen der verdeckten Gewinnausschüttungen nach § 1 AStG enthalten noch diejenigen Fälle, in denen die steuerlichen Korrekturen nach den Regeln des Rechtsmißbrauchs vorgenommen wurden. Wenn darauf hingewiesen wird, daß die steuerlichen Mehreinnahmen weit hinter den Erwartungen zurückblieben, so muß berücksichtigt werden, daß während der ersten sechseinhalb Jahre lediglich 15-25 % der Verdachtsfälle überprüft wurden⁹²⁾.

In den meisten Fällen, in denen die Voraussetzungen der Hinzurechnungsbesteuerung vorliegen, dürften auch die Tatbestandsmerkmale der Steuerhinterziehung erfüllt sein. Wenn die Finanzbehörden, denen auch die Kompetenz der strafrechtlichen Ermittlung zukommt⁹³⁾, dennoch auf die Einleitung von Strafverfahren verzichten und sich mit der steuerlichen Erfassung der Sachverhalte begnügen, beruht dies darauf, daß die Steuerprüfer primär **fiskalische Interessen** verfolgen und die Strafandrohung eher als Zwangsmittel einsetzen, um steuerliche Zugeständnisse auszuhandeln⁹⁴⁾. Nur bei besonders groben Verstößen werden Strafverfahren eingeleitet; in diesen Fällen liegen jedoch auch die Voraussetzungen des Rechtsmißbrauchs vor, so daß es insoweit der Hinzurechnungsbesteuerung nicht bedarf. Vor allem bieten die Generalklauseln den Vorteil, daß sie weniger rechtliche Zweifelsfragen als das Außensteuergesetz aufwerfen⁹⁵⁾ und einfacher zu handhaben sind. Weiterhin dürfte die bei der Hinzurechnungsbesteuerung vorgesehene **Beweislastumkehr**,

die im Strafrecht wegen des Grundsatzes in dubio pro reo keine Geltung beanspruchen kann, zu einer generellen Zurückhaltung bei der Anwendung dieses Gesetzes im Strafrecht führen, obwohl einer Bestimmung des Steuerverkürzungsbegriffs durch die übrigen Regelungen des Außensteuergesetzes keine Hindernisse entgegenstehen⁹⁶⁾. Die Zurückhaltung bei der strafrechtlichen Anwendung des Außensteuergesetzes beruht weiterhin darauf, daß die **Typisierungen** bei der Hinzurechnungsbesteuerung im Gegensatz zu den Generalklauseln keine am Einzelfall orientierte Beurteilung zulassen. Bei den Steuerfahndern wie auch bei den Vertretern der Steuerstrafsachenstellen besteht generell die Tendenz, von den Formalisierungen des Steuerstrafrechts abzuweichen und stärker auf Vorstellungen der Steuergerechtigkeit zurückzugreifen, wenn ein Strafverfahren durchgeführt werden soll. Diese Gesichtspunkte hätten bereits im Rahmen der Gesetzgebungsdiskussion berücksichtigt werden können, wäre der Sanktionscharakter der Durchgriffsbesteuerung bedacht und das Verhalten der Finanzbeamten bei der Anwendung solcher Normen in die Überlegungen einbezogen worden.

b) De lege lata der Hinzurechnungsbesteuerung unterworfen, de facto jedoch weder steuerlich noch strafrechtlich erfaßt sind die Fälle, in denen die Finanzbehörde keine Kenntnis davon hat, daß der Steuerinländer Anteilseigner einer ausländischen Basisgesellschaft ist, über die er seine Transaktionen leitet. Die **wesentliche Beteiligung des Steuerinländers** an der ausländischen Gesellschaft als Voraussetzung der Hinzurechnungsbesteuerung muß nämlich trotz partieller Beweislastumkehr von den Finanzbehörden positiv festgestellt werden. Während dies bei multinationalen Unternehmen, die nicht selten eine Weltbilanz erstellen⁹⁷⁾, in der Regel problemlos möglich ist, fehlen über die Direktinvestitionen kleinerer und mittlerer Unternehmen im niedrig-besteuernden Ausland entsprechende Informationen. Auf diese Unternehmen dürfte auch der nach Einführung des Außensteuergesetzes zu verzeichnende Anstieg von Briefkasten- und Holdinggesellschaften in der Schweiz, in Luxemburg und Liechtenstein entfallen. So bestanden in der Schweiz bei Einbringung des Außensteuergesetzes ca. 11.400 Holdinggesellschaften - von diesen waren 2.500 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch in der Bundesrepublik ansässige

Personen beherrscht⁹⁸⁾ -, während sich die Anzahl im Jahre 1977 auf 17.000 belief⁹⁹⁾. 1974 sollen in Liechtenstein 15.000 deutsch beherrschte Liechtensteinische Anstalten tätig gewesen sein¹⁰⁰⁾; in Luxemburg, das aufgrund seiner Lage für deutsche Unternehmen besonders vorteilhaft ist¹⁰¹⁾, soll sich die Zahl der Basisgesellschaften von 1970 bis 1977 auf 5.000 verdoppelt haben¹⁰²⁾.

Hätte man bei den Beratungen des Gesetzesvorhabens stärker die **Effektivität** der strafrechtlichen Bekämpfung berücksichtigt, so wäre diese Entwicklung jedenfalls vorhersehbar gewesen. Ebenso hätte die aus der Strafverfolgung bekannte Zurückhaltung der Finanzbehörden bezüglich der Anwendung von Formalisierungen, die den Vorstellungen einer gerechten Besteuerung widersprechen, das Anwendungsdefizit des Außensteuergesetzes verhindern können. Unter strafrechtlichen Gesichtspunkten hätte es sich außerdem angeboten, auf die Beweislastumkehr zu verzichten, um die Zurückhaltung bei der Anwendung des Außensteuergesetzes im Rahmen des Steuerhinterziehungstatbestandes zu vermeiden.

V. ZUSAMMENFASSUNG

Abschließend bleibt festzuhalten, daß das **Außensteuergesetz** die Phänomene der internationalen Steuerflucht **nur unzureichend** erfaßt, da es weder die Aufklärung noch den Nachweis der eindeutigen Fälle des Rechtsmißbrauchs erleichtert. Die Finanzbehörden wenden die komplizierte Regelung wegen ihres steuerlichen Sanktionscharakters nur zögernd an. Zwar war die Einführung einer Steuer mit Sanktionscharakter insoweit erfolgreich, als das Außensteuergesetz präventive Wirkung entfaltete und auch in die Finanzrechtsprechung zu § 42 AO Eingang fand; der Gesamtdynamik des internationalen Wirtschaftsverkehrs konnte dieses Gesetz jedoch nicht vollständig gerecht werden. Es stellt sich daher die Frage, ob bei Rechtsgebieten des Wirtschafts- und Steuerrechts, deren materielle Normen durch einen Blankettstrafatbestand wie die Steuerhinterziehung in Bezug genommen werden, die materiellen Regelungen zur Bekämpfung rechtsmißbräuchlichen Verhaltens keinen **Sanktionscharakter** aufweisen sollten, da ansonsten alle am Wirtschaftsverkehr Beteiligten betroffen sind, während die Anwendung des Strafrechts nur

denjenigen trifft, der eine Rechtspflicht verletzt¹⁰³⁾. Jedenfalls aber sollten, wenn im außerstrafrechtlichen Bereich Normen mit Sanktionscharakter eingesetzt werden, **kriminologische Erfahrungen** genutzt werden, um ein Defizit bei der Anwendung der Normen zu vermeiden. Dies gilt vor allem auch für Länder, die das deutsche Außensteuergesetz übernehmen wollen, ohne zuvor geklärt zu haben, ob aufgrund ihrer Behördenorganisation mit einer gleichmäßigen und effektiven Anwendung der Rechtsnormen gerechnet werden kann.

Fußnoten

- 1) Eingehend dazu Beichelt, B., Biervert, B., Daviter, J., Schmolders, G., Strümpel, G.: Steuermentalität und Steuermoral in Großbritannien, Frankreich, Italien und Spanien, in: Steuernorm und Steuerwirklichkeit, Bd. 2, Köln, Opladen 1969; Daviter, J., Könke, J., Schwerin, O.: Steuertechnik und Steuerpraxis in Frankreich, Großbritannien, Italien und Deutschland, in: Steuernorm und Steuerwirklichkeit, Bd. 1, Köln, Opladen 1969.
- 2) Recourse to tax havens - Use and abuse, IFA-Congress Seminar Series, Vol. 5, Rotterdam 1981. Zur Steuerflucht in Italien vgl. Uckmar, V.: International tax avoidance and evasion, Intertax 1983, S. 435 ff.; zur Steuerflucht in Großbritannien vgl. Maskall, M.E.: United Kingdom: Tax consequences of the abolition of exchange controls, Intertax 1981, S. 32 ff.; zur Verwendung von Steueroasen durch US-Steuerpflichtige vgl. Gordon, R.A.: Tax havens and their use by United States taxpayers - An overview, Intertax 1981, S. 231 ff.
- 3) Vgl. BVerfGE 9, S. 237, 250; BFH, BStBl. 1972 II, S. 836, 838; BStBl. 1980 II, S. 28, 30; van Hoorn, J.: The use and abuse of tax havens, in: Avery Jones, J.F. (Hrsg.): Tax havens and measures against tax evasion and avoidance in EEC, London 1974, S. 1 ff.
- 4) Vgl. nur Jahrmarkt, M., Fischer, G.: Steuervorteile durch Auslandsbeziehungen: Organisationsformen, Wahlrechte, Gestaltungsmöglichkeiten, 2. Aufl., Freiburg i.Br. 1978, S. 5.
- 5) Vgl. nur Streck, M.: Art. "Internationales Steuergefälle", in: HwStR, Bd. 1, 2. Aufl., München/Bonn 1981, S. 797.
- 6) Gassner, H.: Steueroasenreport, 2. Aufl., Ansbach 1982, S. 90. Vgl. auch die schriftliche Anfrage Nr. 83/80 von Vayssade, und Moreau, J. an die Europäische Kommission, inwieweit der hohe Lebensstandard in Luxemburg auf die besondere Steuergesetzgebung zurückzuführen sei; European Committee: Tax avoidance and tax havens, Intertax 1980, S. 472 f. Einen Überblick über die steuerlichen und nichtsteuerlichen Vorteile von Basisgesellschaften gibt Langer, M.J.: Practical international tax planning, 2. Aufl., New York 1979, S. 171.
- 7) Weitere Oasenländer, die vor allem von deutschen Unternehmen genutzt werden, sind die Schweiz und Liechtenstein, vgl. nur Koch, K.: Zur Frage der Bewährung des Außensteuergesetzes aus der Sicht der Verwaltung, in: Vogel, K., Ellis, M.J. u.a.: Steueroasen und Außensteuergesetze, München 1981, S. 83, 84 m.w.N.
- 8) Vgl. nur Großfeld, B.: Basisgesellschaften im Internationalen Steuerrecht, Tübingen 1974, S. 234.
- 9) Nach ganz h.M. handelt es sich bei § 370 AO um einen Blankettatbestand; Franzen, K., Gast, B., Samson, E.:

Steuerstrafrecht mit Steuerordnungswidrigkeiten, Kommentar, 2. Aufl., München 1978, § 370 Rdnr. 5. Zu § 392 AO a.F. vgl. nur BGH, wistra 1982, S. 108, 109 sowie Kohlmann, G.: Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht einschließlich Verfahrensrecht, Kommentar, 3. Aufl., Köln-Marienburg 1980, B 12.

Zur Technik des Zusammenlesens bei Blankettstraftatbeständen vgl. insbes. Tiedemann, K.: Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht, Tübingen 1969, S. 89 ff.; Engisch, K.: Die Einheit der Rechtsordnung, Heidelberg 1935, S. 26 Fußn. 3.

- 10) Franzen, K., Gast, B., Samson, E.: a.a.O. (Fußn. 9), § 370 Rdnr. 27.
- 11) Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8.9.1972, BGBl. 1972 I., S. 1713 ff.
- 12) Vgl. die Amtliche Begründung zum Außensteuerreformgesetz, BT-Drucksache VI/2883, Nr. 36-38.
- 13) Haferkamp, H., Lautmann, R., Brusten, M.: Empirische Erforschung der Normgenese, MschrKrim. 1978, S. 351, 353 f.; Aubert, V.: Einige soziale Funktionen der Gesetzgebung, in: Hirsch, E., Rehinder, M. (Hrsg.): Studien und Materialien zur Rechtssoziologie, Köln 1967, S. 284 ff.
- 14) Vgl. die Amtliche Begründung zum Außensteuerreformgesetz, BT-Drucksache VI/2883, Nr. 1-4.
- 15) Hierbei werden, um eine vielzitierte Begriffsbestimmung aus der schweizerischen Untersuchung von Schmid, A. (Die internationale Steuerflucht, Zürich, St. Gallen 1961, S. 4) anzuführen, "Steuerbelastungsdifferenzen zwischen national verschiedenen Steuerhoheiten durch die Verlagerung von vorhandener/oder künftiger Steuersubstanz ... (ausgenutzt), wobei die Verlagerung mindestens beiläufig zum Zwecke der Steuereinsparung zu erfolgen hat, und als Ergebnis auch eine tatsächliche Steuereinsparung einbringen muß. Es ist jedoch gleichgültig, ob das Vorgehen des Steuerpflichtigen gegenüber dem Fiskus des Steuerfluchtlandes rechtlich eine zulässige Steuerersparnis oder eine untaugliche Steuerumgehung oder eine strafbare Steuerhinterziehung darstellt".
- 16) Vgl. nur Brestel, H.: Das Auslandsgeld in der Schweiz, FAZ v. 30.5.1964, S. 7; Bucerius, G.: Dolce Vita am Lago Maggiore, oder: Wie man Steuern spart, Die Zeit v. 9.12.1960, S. 1; o.V.: Liechtenstein - Ein Steuerparadies, Instriekurier v. 3.11.1962, S. 5; o.V.: Durch Briefkästen Millionen sparen, Der Spiegel v. 15.5.1963, S. 40 ff.; o.V.: Die steuerliche Bewußtseinspaltung, Christ und Welt v. 15.11.1963, S. 16. Nach einer Untersuchung "Die verschlungenen Wege der Steuerflucht", hrsg. vom BdF, 1970, wanderten im Zeitraum von 1959 bis 1964 "88 Millionäre und andere Personen mit Einkommen über 300.000 DM in die Schweiz und in andere steuergünstige Nachbarländer aus".

- 17) Hierbei wird die Beschränkung der deutschen Hoheitsgewalt auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgenutzt.
- 18) Brezing, K.: Verrechnungsentgelte und Umlagen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern im Steuerrecht, Köln 1975/77; Bellstedt, C.: Die Besteuerung international verflochtener Gesellschaften, 3. Aufl., Köln 1973; Dannecker, G.: Steuerhinterziehung im internationalen Wirtschaftsverkehr, Köln 1984, S. 6 ff., 79 ff.; Kormann, H.: Die Steuerpolitik der internationalen Unternehmung, 2. Aufl., Düsseldorf 1970; Seidel, G.: Gewinnverschiebungen über die Grenze, Düsseldorf 1972; Tiedemann, K.: Le droit fiscal international et la délinquance des entreprises multinationales, Revista delle Società 1976, S. 801 ff.
- 19) Debatin, H.: Die internationalen Basisgesellschaften, DStZ/A 1964, S. 9 ff.; Striegel, G.: Steuerflucht durch Basisunternehmen, München 1973; Großfeld, B.: a.a.O. (Fußn. 8); Haas, G.: Basisgesellschaften - in Typen von heute, RIW/AWD 1976, S. 421 ff.; Friedrich, K.D.: Die Basisgesellschaft als Instrument betrieblicher Steuerpolitik, Köln 1980; Dannecker, G.: a.a.O. (Fußn. 18), S. 54 ff., 108 ff.
Verlässliche Schätzungen über die Höhe des Steuerausfalls aufgrund des Einsatzes von Basisgesellschaften liegen nicht vor; vgl. nur European Commission: Tax evasion through tax havens, Intertax 1981, S. 461.
- 20) Vgl. nur Dannecker, G.: a.a.O. (Fußn. 18), S. 156 f. m.w.N.
- 21) Eine genaue Feststellung der Steuerverkürzungen konnte trotz eingehender Diskussion nicht getroffen werden; einen Überblick gibt Tiedemann, K.: Delinquenzverhalten und Machtmißbrauch multinationaler Unternehmen, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): Multinationale Unternehmen und Strafrecht, Köln, Berlin, Bonn, München 1980, S. 1, 51 f.
Zur generellen Problematik der Abschätzung des Dunkelfeldes der Wirtschaftskriminalität vgl. Heinz, W.: Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz), ZStW 1984, S. 417, 428 ff.
- 22) Vgl. die Amtliche Begründung zum Außensteuerreformgesetz, BT-Drucksache VI/2883, Nr. 7-9.
- 23) Vgl. Jagdfeld, A.: Steuerflucht und Steuerfluchtbekämpfung von Brüning bis Brandt, StuW 1972, S. 258, 260.
- 24) Gibbons, W.J.: Tax effects of basing international business abroad, Harvard Law Review, vol. 69, 1956, S. 1206 ff.; vgl. auch Solo, R.A.: Economics of the international base company, National Tax Journal 1961, S. 70.
- 25) In der Regierungsverordnung werden die 27 aufgenommenen Länder eingeteilt in solche mit niedriger Besteuerung auf jedwedes Einkommen, mit niedriger Besteuerung auf Einkommen aus ausländischen Quellen und mit niedriger Besteuerung auf bestimmte Arten von Gesellschaften oder Geschäften wie z.B.

Holding-Gesellschaften; vgl. Ishiyama, Y.: Anti-tax haven legislation in Japan, Intertax 1980, S. 77 f.

- 26) Vgl. nur Rädler, A.J.: Zum betriebswirtschaftlichen Begriff der Basisgesellschaft, StuW 1964, Sp. 545 ff.; vgl. auch den Überblick bei Friedrich, K.D.: a.a.O. (Fußn. 19), S. 23 ff. m.w.N. sowie Striegel, G.: a.a.O. (Fußn. 19), S. 23 f.
- 27) So die heute h.M.: Bellstedt, C.: a.a.O. (Fußn. 18), S. 313; Fischer, L., Warneke, P.: Grundlagen der internationalen betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Berlin 1974, S. 194; Kluge, V.: Das internationale Steuerrecht der Bundesrepublik, München 1976, S. 82; Dannecker, G.: a.a.O. (Fußn. 18), S. 54 ff.
- 28) Als Steueroasenländer gelten Andorra, die Bahamas, die Bermudas, Haiti, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, die Niederländischen Antillen, Panama, die Schweiz, Uruguay, Venezuela etc. Einen Überblick über die steuerlichen Vorteile dieser Länder geben Gassner, H.: a.a.O. (Fußn. 6); Grundy, J. (Hrsg.): Tax havens, 2. Aufl., London 1972; Langer, M.J.: a.a.O. (Fußn. 6).
- 29) Zur steuerlichen Ausgangslage vgl. Großfeld, B.: a.a.O. (Fußn. 8), S. 6 ff. m.w.N.
- 30) Eingehend zu den Steuereffekten der Basisgesellschaften Dannecker, G.: a.a.O. (Fußn. 18), S. 58 ff.
- 31) In der Regel betreiben Basisgesellschaften Geschäfte, die sich unternehmerisch vom Schreibtisch aus abwickeln lassen; vgl. Debatin, H.: Die Doppelbesteuerungsabkommen als Instrument der Steuerersparnis, RIW/AWD 1962, S. 333, 335.
- 32) Vgl. nur Striegel, G.: a.a.O. (Fußn. 19), S. 18 f.
- 33) Allein für Liechtenstein wird mehrfach die Zahl von 25.000 - 40.000 Briefkastenfirmen bei einer Einwohnerzahl von 25.000 genannt; vgl. den Bericht des Abgeordneten Petterson, Council of Europe, Parliamentary Assembly, Doc. 4372 v. 5.6.1979, S. 3; Diefenbacher: Taxation levels and disparities in relating to the problem of tax avoidance and evasion, Working Paper, Council of Europe, Parliamentary Assembly, AS/Ec/TAX (31), S. 3.
- 34) Dannecker, G.: a.a.O. (Fußn. 19), S. 69 m.w.N.
- 35) Shulman, J.S.: Transfer pricing in multinational business, Harvard 1966, S. 146 ff.
- 36) Jahrmarkt, M., Fischer, G.: Steuervorteile durch Auslandsbeziehungen: Organisationsformen, Wahlrechte, Gestaltungsmöglichkeiten, 1. Aufl., Freiburg i.Br. 1973, S. 6.
- 37) Vgl. den Überblick über die englische Rechtslage bei Görl, M.: Die gesetzlichen Regelungen der USA, Großbritanniens, Kanadas und Japans gegen den Mißbrauch von Steueroasen, in: Vogel, K., Ellis, M.J. u.a.: Steueroasen und Außensteuergesetze, S. 43 ff.

- 38) Zum Einfluß der Devisenbestimmungen auf die Steuerflucht vgl. Maskall, M.E.: a.a.O. (Fußn. 2), Intertax 1981, S. 32 ff.
- 39) United Kingdom: Taxation of international business, Inland Revenue Consultative Paper, Intertax 1983, S. 186, 188 ff.; United Kingdom: International tax avoidance, Intertax 1982, S. 83, 89; Davies, D.: United Kingdom: Inland revenue proposals on company residence and tax havens and the corporate sector, Intertax 1983, S. 301 ff.
- 40) Görl, M.: a.a.O. (Fußn. 37), S. 39 ff.; Baconnier, R.: Das neue französische Außensteuerrecht, in: Vogel, K., Ellis, M.J. u.a.: Steueroasen und Außensteuergesetze, S. 53 ff.
- 41) Zu den amerikanischen Erfahrungen vgl. Chaote, A.: Federal tax policy for foreign income and foreign taxpayers - History, analysis and prospects, 44 Temple Law Quarterly 1971, S. 441, 502, 516; zu den japanischen Erfahrungen vgl. Kamiyama, T.: Multinationale Unternehmen und Wirtschaftsstrafrecht in Japan, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 21), S. 121, 135.
- 42) Resolutions of the colloquium of the AIDP on "Conception and principles of economic and business criminal law", Revue Internationale de Droit Pénal, Toulouse 1983, S. 78 No. 7.
- 43) Flick, H.: Gesetzliche Maßnahmen gegen eine illegitime Einschaltung von Steueroasen, in: Vogel, K., Ellis, M.J. u.a.: Steueroasen und Außensteuergesetze, S. 29, 36.
- 44) Vgl. Friedrich, K.D.: a.a.O. (Fußn. 19), S. 37 f.; Ellis, M.J.: Steuervermeidung durch Einschaltung von Steueroasen in der internationalen Praxis, in: Vogel, K., Ellis, M.J. u.a.: Steueroasen und Außensteuergesetze, S. 7, 10, 12; Wisselink, M.A.: Tax haven companies and Dutch tax law, Intertax 1978, S. 211, 215; Striegel, G.: a.a.O. (Fußn. 19), S. 53 f.; Eggert, W.: Internationaler Einsatz von Holding-Gesellschaften unter Berücksichtigung der Zurechnungsbesteuerung im Außensteuergesetz, RIW/AWD 1976, S. 27, 28.
- 45) Vgl. Ellis, M.J.: a.a.O. (Fußn. 44), S. 7, 12 sowie Großfeld, B.: a.a.O. (Fußn. 8), S. 3. m.w.N.
- 46) Ellis, M.J.: a.a.O. (Fußn. 44), S. 7, 11 f.
- 47) Vgl. nur Ellis, M.J.: a.a.O. (Fußn. 44), S. 7, 10 ff.
- 48) Vgl. Ellis, M.J.: a.a.O. (Fußn. 44), S. 7, 8 ff. sowie Tiedemann, K.: a.a.O. (Fußn. 21), S. 1, 51 f.
- 49) Eingehend dazu Dannecker, G.: a.a.O. (Fußn. 18), S. 114 ff.
- 50) Statt aller, Vogel, K.: Der räumliche Anwendungsbereich der Verwaltungsrechtsnorm, Frankfurt, Berlin 1965, S. 101 f., 342 m.w.N. Zu den Problemen der Sachaufklärung bei Auslandsbeziehungen vgl. auch Großfeld, B.: a.a.O. (Fußn. 8), S. 198 ff.

- 51) Art. 26 Abs. 1 OECD-Musterabkommen, der den großen Auskunftsverkehr regelt, sieht den Austausch solcher Informationen vor, "die erforderlich sind zur Durchführung dieses Abkommens und des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung mit dem Abkommen im Einklang steht". Zu den gravierenden Lücken des Rechtshilfesystems in Steuerstrafsachen vgl. Pedrazzi, C.: Multinationale Unternehmen und nationale Strafgewalt, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 21), S. 81, 87 f. m.w.N.
- 52) Tiedemann, K.: Privatdienstliche Ermittlungen im Ausland - strafprozessuales Verwertungsverbot?, in: Festschrift für Bockelmann, 1979, S. 819, 820 f.
- 53) Zur Einstellung der Steueroasenländer vgl. Moore, R.E.: Der Standpunkt der Steueroasenländer (am Beispiel der karibischen und pazifischen Staaten), in: Vogel, K., Ellis, M.J. u.a.: Steueroasen und Außensteuergesetze, S. 15 ff. sowie Langer, M.J.: Steueroasen als Folge von Doppelbesteuerungsabkommen, ebenda, S. 19 ff.
- 54) Eingehend dazu Moore, R.E.: a.a.O. (Fußn. 53), S. 15 ff.
- 55) Zu den neueren Entwicklungen in diesem Bereich vgl. Flämig, C.: Art. "Fluchtsteuer", in: HwStR, Bd. 1, S. 545, 546 f. m.w.N.
- 56) 76 United States statutes at large 960, 1962; dazu näher Report of the Committee on Finance, United States Senate to accompany H.R. 10.650 - Senate Report No. 1881, 87th Congress, 2nd Session, S. 78 ff.
- 57) Vgl. nur Großfeld, B.: a.a.O. (Fußn. 8), S. 231 m.w.N.
- 58) Zu den Regelungen im einzelnen vgl. Großfeld, B.: a.a.O. (Fußn. 8), S. 115 ff.
- 59) Zur Steueroasenkriminalität in den USA, die in den staatlichen Steuerstatistiken jedoch nicht in Erscheinung tritt, vgl. Statements on foreign tax havens by IRS Commissioner Kurtz, J.; Carr Ferguson, M., Assistant Attorney General, Tax Division; and International Tax Counsel Rosenblom, D. before the house ways and means subcommittee on oversight, April 24, 1979; Bureau of National Affairs, Washington, 0148-8155/79/S 0050.
- 60) Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, FDP vom 12.4.1962, Umdruck 75, Stenographische Berichte, Bd. 50, S. 1148.
- 61) Bericht der Bundesregierung an den Bundestag v. 23.6.1964, BT-Drucksache IV/2412, Nr. 4-6.
- 62) Auf diese Wirkung wird insbesondere für die Bereiche der Kartellabsprachen, der Subventionsdelinquenz, der Lebensmittel-

und Weinfälschung, der Zollkriminalität und der Steuerdelikte im internationalen Wirtschaftsverkehr hingewiesen; vgl. Tiedemann, K.: Wirtschaftskriminalität als Problem der Gesetzgebung, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): Die Verbrechen in der Wirtschaft, 2. Aufl., Karlsruhe 1972, S. 9, 10.; ders.: Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?, in: Verhandlungen des 49. DJT 1972, Bd. I, München 1972, S. C 21 f.; ders.: Ziele und Probleme wirtschaftskriminologischer Forschung, in: Festschrift für Lange, Berlin, New York 1976, S. 541, 553; ders.: Wirtschaftsdelinquenz und Wirtschaftsstrafrecht in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 13, Stuttgart 1978, S. 7, 15; ders.: Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 1978, S. 18; Dannecker, G.: a.a.O. (Fußn. 18), S. 156 f.

- 63) Bericht der Bundesregierung an den deutschen Bundestag über Wettbewerbsverfälschungen, die sich aus Sitzverlagerungen in das Ausland und dem zwischenstaatlichen Steuergefälle ergeben - Oasenbericht, BT-Drucksache IV/2412.
- 64) Gleichlautende Ländererlasse v. 14.6.1965 betr. Verlagerungen von Einkünften und Vermögen in sogenannte Steueroasenländer - Oasenerlaß, BStBl. 1965 II, S. 74 f.
- 65) Großfeld, B.: a.a.O. (Fußn. 8), S. 93.
- 66) Nach § 6 StAnpG, der dem heutigen § 42 AO entspricht, ist zu prüfen, ob ein Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts vorliegt.
- 67) Vgl. die Zusammenfassung im Urteil des BFH v. 29.7.1976, BStBl. 1977 II, S. 263 ff.
- 68) Vgl. z.B. Rädler, A., Raupach, A.: Beruht der Oasenerlaß auf einer zutreffenden Auslegung gesetzlicher Vorschriften? DStZ/A 1968, S. 249 ff.; Heinze, G.B., Thomae, W.E.: Oasenerlaß teilweise ohne Rechtsgrundlage?, RIW/AWD 1968, S. 332 ff.
- 69) Dannecker, G.: a.a.O. (Fußn. 18), S. 130.
- 70) Vgl. dazu das Gutachten der Steuerreformkommission zum Außensteuergesetz 1971, Bonn 1971, S. 569 ff.
- 71) Debatin, H.: Neue Entwicklungen im internationalen steuerlichen Auskunftsverkehr, DB 1977, S. 2064 ff.
- 72) Eine Ausnahme bildet insoweit das Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit der Schweiz; eingehend dazu Großfeld, B.: a.a.O. (Fußn. 8), S. 148 ff.
- 73) Der Spiegel 1971, Nr. 1/2, S. 36.
- 74) Hessischer Finanzminister: Entwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung der Steuerflucht, Wiesbaden 1970.

- 75) Eine Minderheit der Steuerreformkommission wollte alle Verträge aus deutschen Auslandsinvestitionen in die deutsche Besteuerung einbeziehen; Bericht der Steuerreformkommission zum Außensteuerrecht, Bonn 1970, S. 41.
- 76) Bericht der Steuerreformkommission zum Außensteuerrecht, S. 42 f.
- 77) Finanznachrichten des BdF Nr. 258 v. 17.12.1970; vgl. auch Debatin, H.: Leitsätze für ein Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen, DStZ/A 1971, S. 89 ff. Zu der dadurch hervorgerufenen Kapitalflucht vgl. Jagdfeld, A.: a.a.O. (Fußn. 23), StuW 1972, S. 258, 262 m.w.N.
- 78) Vgl. den schriftlichen Bericht des Finanzausschusses (6. Ausschuß) über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen, Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile, BT-Drucksache VI/3537, S. 1, 2.
- 79) Eingehend dazu und zur weiteren Entwicklung des Außensteuergesetzes vgl. Diehl, W.: Das deutsche Außensteuergesetz - praktische Anwendungsfragen und ein Versuch einer ersten Bilanz, in: Vogel, K., Ellis, M.J. u.a.: Steueroasen und Außensteuergesetze, S. 59, 65 ff.
- 80) Ritter, W.: Zur Frage der Bewährung des Außensteuergesetzes aus der Sicht der betroffenen Wirtschaft, in: Vogel, K., Ellis, M.J. u.a.: Steueroasen und Außensteuergesetze, S. 75, 77.
- 81) Vgl. den schriftlichen Bericht des Finanzausschusses über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen, Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile, BT-Drucksache VI/3537, S. 1, 3.
- 82) Zu den Regelungen im einzelnen vgl. Flick, H., Wassermeyer, F., Becker, H.: Kommentar zum Außensteuergesetz, Köln 1973 ff.
- 83) Zur strafrechtlichen Geltung dieser Beweislastumkehr vgl. Dannecker, G.: a.a.O. (Fußn. 18), S. 137 f.
- 84) Vgl. die Diskussion über das neue französische Außensteuerrecht und die Bewährung des deutschen Außensteuergesetzes, in: Vogel, K., Ellis, M.J. u.a.: a.a.O. (Fußn. 7), S. 93, 98 f.
- 85) Vgl. Koch, K.: a.a.O. (Fußn. 7), S. 83, 87.
- 86) Koch, K.: a.a.O. (Fußn. 7), S. 83, 86. Im März 1983 hat das schwedische Parlament eine neue Generalvorschrift gegen Steuerumgehungen eingeführt, die im wesentlichen den deutschen Generalklauseln entspricht; vgl. Lindencrona, G.: Sweden: The new general anti-avoidance clause, Intertax 1983, S. 349 ff.

- 87) Vgl. Flick, H.: a.a.O. (Fußn. 43), S. 29, 35 f.; Ritter, W.: a.a.O. (Fußn. 80), S. 75, 80.
- 88) Vgl. o. IV. 1. b).
- 89) Koch, K.: a.a.O. (Fußn. 7), S. 83, 87 f.
- 90) Flick, H.: a.a.O. (Fußn. 43), S. 29, 37; Ritter, W.: a.a.O. (Fußn. 80), S. 75, 78.
- 91) Diese Angaben sind dem Bericht von Koch, K.: a.a.O. (Fußn. 7), S. 83 ff., entnommen.
- 92) Koch, K.: a.a.O. (Fußn. 7), S. 83, 86.
- 93) Streck, M.: Das Recht des Verhältnisses von Steuer- und Strafverfahren, in: Kohlmann, G. (Hrsg.): Strafverfolgung und Strafverteidigung im Steuerstrafrecht, München 1983, S. 217 ff.
- 94) Dannecker, G.: a.a.O. (Fußn. 18), S. 131.
- 95) Vgl. dazu den Überblick von Diehl, W.: a.a.O. (Fußn. 79), S. 59 ff.
- 96) Eingehend dazu Dannecker, G.: a.a.O. (Fußn. 18), S. 137 ff.
- 97) Nach geltender Rechtslage besteht gem. § 11 des Publizitätsgesetzes von 1969 nur für Konzerne einer bestimmten Größe die Pflicht zur Erstellung einer Weltbilanz. Vgl. aber auch die 7. EG-Richtlinie über die Harmonisierung der Konzernrechnungslegung (Beilage 9/76 zum Bulletin der EG; BT-Drucksache VII/5221), mit deren Verabschiedung in den nächsten Jahren zu rechnen ist.
- 98) BT-Drucksache 394/71, S. 19.
- 99) Vgl. Koch, K.: a.a.O. (Fußn. 7), S. 83, 84.
- 100) Müller, R.: Begünstigung der Steuer- und Wirtschaftsstraftäter durch den Staat?, ZRP 1975, S. 49, 51.
- 101) Gassner, H.: a.a.O. (Fußn. 6), S. 90.
- 102) Koch, K.: a.a.O. (Fußn. 7), S. 83, 84.
- 103) Otto, H.: Strafrecht als Instrument der Wirtschaftspolitik, MschrKrim. 1980, S. 397, 403 f.; Tiedemann, K.: a.a.O. (Fußn. 9), S. 145; ders.: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, Bd. I, Reinbek bei Hamburg 1976, S. 79 ff.; ders.: Kartellrechtsverstöße und Strafrecht, Köln, Berlin, Bonn, München 1976, S. 95 ff.; Volk, K.: Strafrecht und Wirtschaftskriminalität, JZ 1982, S. 85, 88; Weber, U.: Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz), ZStW 1984, S. 376, 380 f.

Literatur

Bellstedt, C.: Die Besteuerung international verflochtener Gesellschaften. 3. Aufl., Köln 1973.

Dannecker, G.: Steuerhinterziehungen im internationalen Wirtschaftsverkehr. Köln 1984.

Davies, D.: United Kingdom: Recent tax cases concerning parent company and subsidiary/branch operations. Intertax 1983, S. 301 ff.

Debatin, H.: Rechtsmißbrauch im internationalen Steuerrecht im Lichte deutscher Rechtsprechung, d.B. 1979, S. 181 ff., 229 ff.

European Commission: Tax evasion through tax havens. Intertax 1981, S. 461.

Friedrich, K.D.: Die Basisgesellschaft als Instrument betrieblicher Steuerpolitik. Köln 1980.

Gibbons, W.J.: Tax effects of basing international business abroad. Harvard Law Review, vol. 69, 1956, S. 1206 ff.

Gordon, R.A.: Tax havens and their use by United States taxpayers - An overview. Intertax 1981, S. 231 ff.

Großfeld, B.: Basisgesellschaften im Internationalen Steuerrecht. Tübingen 1974.

Ishiyama, Y.: Anti-tax haven legislation in Japan, Intertax 1980. S. 77 ff.

Jagdfeld, A.: Steuerflucht und Steuerfluchtbekämpfung von Brüning bis Brandt. StuW 1972, S. 258 ff.

Kluge, V.: Die Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7-14 - AStG und die Normen des allgemeinen Steuerrechts. StuW 1976, S. 101 ff.

Langer, M.J.: Practical international tax planning. 2. Aufl., New York 1979.

Lindencrona, G.: Sweden: The new general anti-avoidance clause. Intertax 1983, S. 349 ff.

Maskall, M.E.: United Kingdom: Tax consequences of the abolition of exchange controls. Intertax 1981, S. 32 ff.

OECD: Tax evasion and avoidance, a report by the OECD Committee on Fiscal Affairs. Paris 1980.

Striegel, G.: Steuerflucht durch Basisunternehmen unter Berücksichtigung des Außensteuerreformgesetzes. München 1973.

Uckmar, V.: Italy: International tax avoidance and evasion. Intertax 1983, S. 435 ff.

United Kingdom: International tax avoidance. Intertax 1982, S. 83 ff.

Vogel, K., Ellis, M.J. u.a.: Steueroasen und Außensteuergesetze. München 1981.

AHNDUNG SUPRANATIONALER WIRTSCHAFTSDELIKTE AUF DER EBENE
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

von

Jutta Fischer-Fritsch

I. EINLEITUNG

Die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften basiert primär auf den drei Gründungsverträgen der Montanunion, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie der Europäischen Atomgemeinschaft¹⁾ und wird durch eine Vielzahl von Verordnungen und Entscheidungen der in den Verträgen ermächtigten Organe sekundärrechtlich ergänzt²⁾. Sie ist vorwiegend wirtschaftlichen Integrationszielen verpflichtet und ermöglicht durch verschiedene Vergünstigungsregelungen die Begehung einer breiten Palette von klassischen Wirtschaftsdelikten. So zieht z.B. der Wegfall der Binnenzölle zwangsläufig Schmuggel nach sich und eine Agrarpolitik mit Interventionsmaßnahmen, Ausfuhrerstattungen und Beihilfen ist naturgemäß mit Betrugereien und Subventionserschleichung verbunden³⁾. Der größte Teil der gemeinschaftsrelevanten Wirtschaftskriminalität muß von den Mitgliedsstaaten verfolgt werden, weil die Organe der Gemeinschaft nur eine stark eingeschränkte und im einzelnen kontrovers diskutierte Kompetenz haben, (Kriminal-)Strafrecht zu statuieren⁴⁾ und durchzusetzen. Eine kleine Gruppe von Wirtschaftsdelikten jedoch - und dieser ist der vorliegende Beitrag gewidmet - hat supranationalen Charakter, d.h. ist durch gemeinschaftsrechtliche Tatbestände definiert und durch gemeinschaftsrechtlich repressive Rechtsfolgen zu ahnden.

Da sowohl die rechtlichen Fragen des Anwendungsbereiches der Normen als auch die kriminologischen Aspekte dieser supranationalen Wirtschaftsdelikte und deren Bekämpfung noch weitgehend ungeklärt sind, können im folgenden nur die relevanten Problemstellungen aufgezeigt werden. Dies gilt auch für die noch immer umstrittene

Prämisse, ob es sich bei den Geldbußen des EG-Rechtes überhaupt um Strafrecht oder um Verwaltungsmaßnahmen handelt⁵⁾. Hierzu kann hier aus Raumgründen nur darauf hingewiesen werden, daß es sich in jedem Fall um Strafrecht im weiteren Sinne handelt, das Vieles mit den deutschen Ordnungswidrigkeiten gemeinsam hat, so daß - auch nach den Rechtsordnungen der meisten Mitgliedsstaaten - in jedem Fall die Einhaltung des Gesetzlichkeits- und des Schuldprinzips erforderlich ist, wenn auch vor allem das französische Recht noch die verschuldensunabhängigen délits purement matériels kennt⁶⁾.

Im folgenden sollen zunächst die Erscheinungsformen supranationaler europäischer Wirtschaftsdelinquenz und Aspekte der Ahndungspraxis näher beleuchtet werden.

II. ERSCHEINUNGSFORMEN SUPRANATIONALER WIRTSCHAFTSDELIKTE

Im EWG-Vertrag und im EGKS-Vertrag einschließlich der aufgrund dieser Verträge ergangenen Komplementärrechtsquellen sind deliktstypologisch zwei Hauptgruppen von bußgeldbewehrten Verbotstatbeständen enthalten: einerseits materiellrechtliche Marktverhaltensregeln, andererseits verfahrenssichernde Vorschriften im Zusammenhang mit Auskunfts- und Kontrollbefugnissen der Kommission. Die materiellrechtlichen Tatbestände sind mit einer Bußgelddrohung versehen, die bis zu 10 % des Jahresumsatzes erreicht, bei verfahrenssichernden Delikten ist dagegen nur Geldbuße in Höhe von maximal 5.000 Rechnungseinheiten nach EWG-Vertrag, und bis zu 1 % des Jahresumsatzes nach EGKS-Vertrag vorgesehen.

Bei all diesen Verbotsnormen geht das Gemeinschaftsrecht von einer entindividualisierten Unternehmenskriminalität aus, denn es wird ausdrücklich von Zuwiderhandlungen "der Unternehmen" und von Sanktionen "gegen Unternehmen" gesprochen. Richtigerweise dürften jedoch als eigentliche Normadressaten die unternehmenstragenden Rechtspersönlichkeiten, also juristische oder natürliche Personen anzusehen sein, denn nur sie sind gegen diese Bußgeldentscheidungen klagebefugt (Art. 173 EWG-Vertrag) und nur gegen sie kann die Geldbuße vollstreckt werden, da insoweit das Gemeinschaftsrecht auf

das nationalstaatliche Vollstreckungsrecht der Mitgliedsstaaten verweist (Art. 92 EGKS-Vertrag, 192 EWG-Vertrag)⁷⁾. Eine andere noch weitgehend ungelöste Frage ist es, ob und inwieweit dem Unternehmen Handlungen und Verschulden von Einzelpersonen zugerechnet werden können. Eine solche Zurechnungsmöglichkeit wird man jedenfalls nicht auf die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter beschränken dürfen, da sonst eine allzu einfache Umgehungsmöglichkeit eröffnet wäre⁸⁾.

1. Materiellrechtliche Delikte nach EGKS-Vertrag

Im Rahmen des EGKS-Vertrags, der nur die Grundstoffindustrien Kohle und Stahl betrifft, sind an erster Stelle **Zuwiderhandlungen gegen krisensteuernde Lenkungsmaßnahmen der Kommission** (Art. 58, 59) zu nennen. Ein aktuelles Beispiel hierzu ist das Verbot der Überschreitung von Erzeugungsquoten in der Stahlindustrie, die im Jahre 1980 wegen einer durch Überproduktion entstandenen Absatzkrise eingeführt wurden. Seit dem 1.1.1984 ist neben die bußgeldbewehrte **Produktionsquotenregelung** noch ein **Mindestpreissystem** getreten, das die Stahlunternehmen mit Geldbuße bedroht, wenn sie die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten (Art. 60)⁹⁾. Für das Jahr 1983 konnten fünf Urteile und drei Beschlüsse zu Stahlquotenüberschreitungen festgestellt werden, bei denen die Geldbußenfestsetzung oder -vollstreckung zentrale Bedeutung hatte¹⁰⁾. Zwei Urteile davon betrafen die Klöckner-Werke in Duisburg¹¹⁾. Klöckner machte geltend, die Einhaltung der Quoten hätte zu einer ersten Gefahrenlage geführt, da dem Unternehmen Verluste entstanden wären, die es in Konkursnähe geführt hätten. Die streitige Überschreitung habe auch das Quotensystem nicht gestört, denn die anderen Unternehmen in der Gemeinschaft hätten ihre Produktion zu den vorgesehenen Preisen absetzen können. Der Gerichtshof lehnte jedoch eine Rechtfertigung nach den Grundsätzen des **Notstandes** generell ab, da das Quotensystem auf der Solidarität eines Wirtschaftssektors beruhe, der von einer so schweren Krise erfaßt sei, daß die Existenz aller branchenzugehörigen Unternehmen in Frage stehe. Würde man die Quoteneinhaltungspflicht zugunsten eines Unternehmens lockern, so hätte dies zwangsläufig die Kürzung der Quoten der anderen Unternehmen zur Folge, so daß diese sich

ihrerseits auf Notstand berufen und so sanktionslose Überschreitungen vornehmen könnten¹²⁾. Im Fall Klöckner wurde die Regelgeldbuße von 75 Rechnungseinheiten pro unzulässigerweise produzierter Tonne Stahl verhängt. Im Fall Thyssen wurden dann jedoch verschiedene äußere Umstände mildernd berücksichtigt, so daß sich die Geldbuße letztlich nur noch auf einen symbolischen Betrag von ca. 12 DM belief; Thyssen hatte geltend gemacht, die Unternehmensleitung habe sich in einem unvermeidbaren Irrtum über den Berechnungsmodus der zulässigen Überschreitungsmenge befunden, daneben habe auch ein Vertreter der Kommission bei einem Gespräch signalisiert, daß etwaige Überschreitungen geduldet würden. Dem Thyssen-Urteil des EuGH kann nur im Ergebnis zugestimmt werden, da in der Begründung jegliche Auseinandersetzung mit den aufgeworfenen Rechtsfragen fehlt. Insgesamt zeigen die Fälle Klöckner und Thyssen eine restriktive Haltung sowohl der Kommission als auch des Gerichtshofes bei der Berücksichtigung von wirtschaftlichen Zwangslagen, die im Ansatz sicher berechtigt ist. In Fällen nachgewiesener konkreter Existenzbedrohung, der nicht durch nachträgliche Quotenanpassung begegnet werden kann, ist jedoch ein kriminalpolitisches Sanktionsbedürfnis nicht mehr feststellbar¹³⁾.

Eine zweite Deliktsgruppe, die der **Wettbewerbsdelikte**, sichert eine auf unverfälschten Wettbewerb gerichtete Politik mit den drei klassischen Steuerungsmitteln des Kartellverbotes (Art. 65), des Verbotes des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 66 § 7), sowie der Fusionskontrolle (Art. 66 §§ 1-6) ab. Im Gegensatz zum EWG-Bereich kommt den Wettbewerbsstatbeständen nach EGKS-Vertrag nur eine untergeordnete sanktionsrechtliche Bedeutung zu. Im Jahre 1983 erließ die Kommission nur 5 Entscheidungen zu Art. 66, in denen Unternehmenszusammenschlüsse genehmigt wurden¹⁴⁾. Die inkriminierten Verhaltensweisen decken sich - bis auf einige strukturelle Unterschiede¹⁵⁾ - weitgehend mit denen nach EWG-Vertrag, die untenstehend noch näher erläutert werden.

Die **übrigen Verbotstatbestände nach EGKS-Vertrag**, auf die hier wegen zu geringer praktischer Bedeutung nicht näher eingegangen werden kann, betreffen das Verbot der Fremdfinanzierung von Investitionsprogrammen, zu denen die Kommission ablehnend Stellung

genommen hat (Art. 54 Abs. 6), das Verbot der Diskriminierung bei Preisen und Verkaufsbedingungen (Art. 60, 61), und den Verstoß gegen verbindliche Empfehlungen, die die Kommission zum Ausgleich von zu niedrigen Arbeitslöhnen ausgesprochen hat (Art. 68 § 6).

2. Materiellrechtliche Delikte nach EWG-Vertrag

Die materiellrechtlichen Marktverhaltensregeln des EWG-Vertrages betreffen nur den **Wettbewerb**. Art. 85 enthält das Kartellverbot, Art. 86 das Verbot des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung¹⁶⁾. Anders als im EGKS-Vertrag ist hier das dritte Steuerungsmittel der Fusionskontrolle nicht geregelt, es liegt jedoch der Entwurf einer Fusionskontrollverordnung vor¹⁷⁾. Die EWG-Wettbewerbsgesetze gelten grundsätzlich für alle Wirtschaftszweige, lediglich für die Betriebe der landwirtschaftlichen Produktion¹⁸⁾ sowie des Verkehrs¹⁹⁾ bestehen Ausnahmen und Sonderregeln. Die meisten gemeinschaftsrechtlichen Geldbußen werden aufgrund von Wettbewerbsverstößen nach EWG-Vertrag festgesetzt, wobei EG-rechtswidrige Kartellabsprachen an erster Stelle stehen. Die Kommission veröffentlichte im Zeitraum von 1964 bis einschließlich 1982 153 Entscheidungen über Verfahren nach Art. 85, jedoch nur 14 Verfahren nach Art. 86²⁰⁾.

2.1 Art. 85 EWG-Vertrag (i.V.m. Art. 15 Abs. 2 lit. a. 1. Alt. der VO 17)

Art. 85 EWG-Vertrag inkriminiert die konzertierte Wettbewerbsbeschränkung und verbietet sowohl die Kartellbildung durch Vereinbarung als auch deren Praktizierung durch abgestimmte Verhaltensweisen (sog. "Frühstückskartell"), wenn die Marktbedingungen spürbar verfälscht werden. Dieses Kartellverbot ist durch Art. 85 Abs. 3 unter einen Ausnahmehorizont gestellt, der Freistellungen zuläßt, die durch verschiedene Verordnungen der Kommission und des Rates konkretisiert sind²¹⁾. Stellt die Kommission eine wettbewerbswidrige Verhaltensweise fest, so kann sie vor Festsetzung einer Geldbuße die Zuwiderhandlung zunächst förmlich feststellen und die erforderlichen Abhilfemaßnahmen anordnen. Dabei können einzelfallbezogene verbindliche Empfehlungen und Verbote ausgesprochen werden. Für alle Maßnahmen besteht sowohl Entschließungs- als auch Auswahlermes-

sen, es gilt das Opportunitätsprinzip. Die Kommission veröffentlicht in ständiger Praxis alle Entscheidungen in Freistellungs- und Bußgeldverfahren im Amtsblatt, eine Maßnahme, deren Zulässigkeit im Hinblick auf den Sanktionscharakter umstritten ist, die der Gerichtshof jedoch für unbedenklich, ja sogar wettbewerbsfördernd hält²²⁾. Als wettbewerbswidrige Verhaltensweisen, die "den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind" (abstraktes Gefährdungsdelikt!) nennt Art. 85 beispielhaft die gemeinsame Festsetzung von Preisen oder Geschäftsbedingungen, die Aufteilung von Produktionsmengen und Absatzgebieten, die Diskriminierung von Handelspartnern durch Ungleichbehandlung und schließlich den Abschluß von Koppelungsgeschäften.

Beim X. Internationalen Forum "EG-Kartellrecht" im April 1983 war dem Schlußvortrag von Generaldirektor CASPARI, der die Generaldirektion Wettbewerb leitet, zu entnehmen, daß die Kommission derzeit auf eine "Entschlackung" des Art. 85 von solchen Fällen hinarbeitet, die die Gemeinschaftsinteressen nicht oder nur unwesentlich berühren²³⁾. Ob dies eine verstärkte Verfolgung von Großunternehmen bei relativer Großzügigkeit gegenüber Kleinbetrieben zur Folge hat, bleibt abzuwarten. In rechtlicher Hinsicht wird vom Gerichtshof ohnehin das ungeschriebene Merkmal der Spürbarkeit der Wettbewerbsverfälschung im Rahmen von Art. 85 vorausgesetzt, um Bagatellfälle bereits auf der Tatbestandsebene ausscheiden zu können²⁴⁾. Dabei wird als Maßstab für die Beurteilung der Spürbarkeit der Gesamthandel der streitgegenständlichen Waren zwischen den betroffenen Mitgliedsstaaten angesehen, wobei sich der Gerichtshof inzwischen darauf festgelegt hat, bei einem Marktanteil von 10 % aufwärts immer Spürbarkeit anzunehmen, dagegen bei einer Quote von weniger als 1 % Spürbarkeit in der Regel zu verneinen²⁵⁾.

Wenngleich noch exakte Untersuchungen fehlen, so scheint doch dem Gesichtspunkt der Unternehmensgröße in der Ahndungspraxis eine gesteigerte Bedeutung zuzukommen, denn die Geldbußen wurden häufig in Fällen festgesetzt, in denen ganze Branchen in die Kartellrechtsverstöße verwickelt waren, so z.B. die Glasindustrie oder die Tabak-, Zement-, Zucker- und Farbenhersteller²⁶⁾. Als

besonders schwerwiegend gelten Wettbewerbsbeschränkungen durch Vertragswerke oder Abstimmungen, mit denen die Unternehmen die nationalen Märkte aufzuteilen und gegeneinander "abzuschotten" versuchen, etwa in Form von Gebietsschutzklauseln, Exportverboten, Verboten oder Erschwerungen von Parallelimporten usw., da solche Verhaltensweisen das Integrationsziel des EWG-Vertrags unterlaufen, einen gemeinsamen Markt mit binnenmarktähnlichen Verhältnissen zu schaffen²⁷⁾. So wurden im Jahre 1975 im sog. Zuckerurteil, das rund 30 Hersteller, Großhändler und Verkaufsgesellschaften der Zuckerbranche betraf, hohe Geldbußen festgesetzt, weil die Unternehmen nach dem Prinzip "chacun chez soi" verfahren. Die Unternehmen hatten verabredet, Lieferungen in den Mitgliedsstaaten nur entweder untereinander oder an von den ortsansässigen Beteiligten gebilligte Abnehmer zu tätigen und im übrigen andere Kaufinteressenten abzulehnen²⁸⁾. In diesen Fällen erscheint die Sozialschädlichkeit von Kartellabsprachen (oder -praktiken) in einer besonderen, gleichsam supranational-europäischen Dimension.

2.2 Art. 86 (i.V.m. Art. 15 Abs. 2 lit. a. 2. Alt. der VO 17)

Neben Art. 85 wird wirksamer, unverfälschter Wettbewerb durch Art. 86 EWG-Vertrag geschützt, der die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung verbietet, wenn sie - insoweit entsprechend Art. 85 - geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten spürbar zu beeinträchtigen. Art. 85 und 86 bieten Wettbewerbsschutz gegen Angriffe unterschiedlicher Art: Art. 85 richtet sich gegen konzertierte Wettbewerbsbeschränkungen zwischen Unternehmen, Art. 86 gegen einseitiges Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens, dessen Existenz ohnehin schon die marktregulierende Funktion des Wettbewerbs einschränkt. Die Zentralbegriffe des "Mißbrauchs" sowie der "marktbeherrschenden Stellung" sind noch nicht abschließend geklärt und bieten somit zumindest über Irrtumskonstellationen zahlreiche Möglichkeiten und Anreize, eine Herabsetzung der Geldbuße zu verlangen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes und der Praxis der Kommission liegt eine marktbeherrschende Stellung vor, wenn ein Unternehmen nicht mehr einem effektiven Wettbewerb ausgesetzt ist, d.h. weitgehend ohne große Rückabsichten auf Wettbewerber, Abnehmer oder Lieferanten handeln kann²⁹⁾.

Wie schwierig die Anwendung von Art. 86 sein kann, zeigt der Fall Hoffmann-La Roche, in welchem die Kommission auf verschiedenen Vitaminmärkten eine marktbeherrschende Stellung von Hoffmann-La Roche bejahte. Anlaß für diese Entscheidung waren die hohen Marktanteile (auch relativ im Verhältnis zu Wettbewerbern) und das breite Vitaminsortiment des Unternehmens. Die Kommission nahm an, Hoffmann-La Roche sei der größte Vitaminhersteller der Welt mit dem höchsten Umsatz, auch liege trotz Ablaufs der Herstellungspatente ein technischer Vorsprung sowie ein umfassendes, spezielles Vertriebsnetz vor. Diese Position habe das Unternehmen dadurch ausgenutzt, daß es seine Vertragspartner durch Ausschließlichkeitsverträge und Treuerabatte an sich band, wodurch Handelspartner mit gleichwertigen Leistungen benachteiligt worden seien. Hoffmann-La Roche beanstandete zunächst die Abgrenzung der einzelnen Märkte für Vitamingruppen, ferner die Berücksichtigung und Gewichtung der einzelnen Gesichtspunkte zur Beurteilung einer Marktdominanz sowie die **Unbestimmtheit** der sanktionsauslösenden Begriffe "Mißbrauch" und "marktbeherrschende Stellung". Die Ausfüllung dieser Begriffe sei für das Unternehmen nicht vorhersehbar gewesen und widerspreche deshalb dem Grundsatz "**nulla poena sine lege**". Der Gerichtshof bestätigte gleichwohl die Geldbußenfestsetzung der Kommission dem Grunde nach, reduzierte jedoch deren Höhe, weil einzelne Gesichtspunkte der Kommission bezüglich der marktbeherrschenden Stellung sowie der Dauer ihrer Ausnutzung sich als nicht tragfähig erwiesen. Den Unbestimmtheitsseinwand des Unternehmens und damit Fragen im Zusammenhang mit Rechtsirrtümern verwarf der Gerichtshof mit der Begründung, daß das Unternehmen sich durch Einholung eines Negativattestes hätte Klarheit verschaffen können³⁰⁾.

Im wesentlichen bejaht der Gerichtshof den Mißbrauch von Marktdominanz, wenn Wettbewerber oder Verbraucher Zwangslagen ausgesetzt sind, die nicht von der Wechselwirkung Angebot und Nachfrage herrühren, sondern von marktbeherrschenden Unternehmen herbeigeführt werden; dabei setzt der Mißbrauchs begriff weder eine wettbewerbsfeindliche Zwecksetzung noch ein Verschulden voraus³¹⁾. Eine Ahndung ist freilich nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit möglich (vgl. Art. 15 VO 17).

3. Verfahrens- und kontrollsichernde Delikte

Die Überwachung der Einhaltung der materiellrechtlichen Marktordnungs- und Wettbewerbsregeln wird sowohl im EGKS-Vertrag als auch im EWG-Vertrag durch umfassende Kontrollbefugnisse der Kommission ergänzt, die den Unternehmen sanktionsbewehrte Duldungs- und Mitwirkungspflichten auferlegen (vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. a-c VO 17, Art. 47 Abs. 3 EGKSV).

Im Rahmen des EWG-Vertrags sieht die Kartellverordnung Nr. 17 für die Kontrolle der Einhaltung der Wettbewerbsregeln ein mehrgleisiges, auf Kooperation mit den Unternehmen angelegtes Verwaltungsverfahren vor, das gegen wissentlich falsche oder unvollständige Angaben durch Delikte abgesichert ist, die eine Geldbuße bis zu 5.000 Rechnungseinheiten vorsehen. So können die Unternehmen z.B. ein Negativattest beantragen, das ihnen bescheinigt, daß - soweit ersichtlich - kein Verstoß gegen Wettbewerbsregeln vorliegt. Die Bußgeldpflicht wird durch unrichtige oder entstellte Angaben bei der Beantragung ausgelöst. Obwohl es sich hier um eine nur fakultative Kooperationsmöglichkeit der Unternehmen handelt, ist bisher in der Judikatur des Gerichtshofes das Instrument des Negativattests dazu verwendet worden, den Unternehmen Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Versicherung der Unbedenklichkeit ihres Wettbewerbsverhaltens aufzuerlegen, so daß sie sich insoweit nicht auf eine etwaige Unbestimmtheit der Normen oder auf fehlendes Unrechtsbewußtsein bzw. auf Rechtsirrtümer berufen konnten³²⁾.

Ahndbar ist weiterhin die Unterbreitung falscher Angaben im sog. Anmeldeverfahren, das die Unternehmen zwecks Freistellung vom Kartellverbot betreiben müssen (vgl. Art. 4, 5 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 lit. a. 2. Alt. VO 17), ferner die unrichtige oder verspätete Auskunftserteilung an die Kommission (Art. 15 Abs. 1 lit. b.) und schließlich die Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtung, Kontrollmaßnahmen zu dulden und Geschäftsunterlagen vorzulegen (Art. 15 Abs. 1 lit. c.).

Sowohl nach EGKS-Vertrag als auch nach EWG-Vertrag ist das Auskunfts- und Nachprüfungsrecht der Kommission sehr weit gefaßt

und nur durch das Merkmal der Erforderlichkeit im Hinblick auf eine zweckentsprechende Überwachungstätigkeit begrenzt. Diese Weite erklärt sich daraus, daß die Ermittlungsbefugnisse im übrigen stark eingeschränkt sind³³⁾. So hat die Kommission nach Art. 14 der VO 17 nur ein begrenztes Durchsuchungsrecht, das sich auf die Befugnisse beschränkt, Geschäftsunterlagen zu prüfen, Kopien daraus anzufertigen, mündliche Erklärungen vor Ort anzufordern und alle Räumlichkeiten sowie etwaige Transportmittel der Unternehmen zu betreten. Ein Zugang zu Privatwohnungen ist der Kommission ebensowenig möglich, wie die Beschlagnahme oder Mitnahme von Originalunterlagen; auch hat sie nicht das Recht, Zeugen zu vernehmen. Der Rechtsschutz der von den Kontrollmaßnahmen betroffenen Unternehmen beschränkt sich auf eine Klage, die keine aufschiebende Wirkung hat (Art. 185 EWG-Vertrag); der Gerichtshof kann die Durchführung einzelner Kontrollmaßnahmen aussetzen, eine Möglichkeit, von der jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird³⁴⁾. Daraus folgt zugleich, daß nach der Judikatur des Gerichtshofes keinerlei Auskunftsverweigerungsrechte oder Rechtfertigungsgründe bestehen, die von der Kommission geforderten Unterlagen nur unvollständig vorzulegen. Im Gegensatz zum deutschen Recht beruht das europäische Recht vielmehr ganz wesentlich auf der Verpflichtung der Unternehmen zur Selbstbelastung³⁵⁾.

III. AHNDUNGSPRAXIS

1. Instanzenforschung

Vorab ist festzustellen, daß viele materiellrechtliche Voraussetzungen der Verhängung einer Geldbuße strafrechtsdogmatisch kaum geklärt sind³⁶⁾. Beispielsweise werden verabredete, jedoch nicht ausgeführte Kartellabsprachen teilweise geahndet, teilweise nicht³⁷⁾. Ebenso unterscheidet weder die Kommission noch der Gerichtshof zwischen Tatbestands- und Verbotsirrtum³⁸⁾, was den Schluß nahelegt, daß beide Instanzen bei rechtskundig geführten Unternehmen der Unterscheidung von Vorsatz und Fahrlässigkeit wenig Bedeutung beimessen. Sowohl hinsichtlich der Beurteilung materiellrechtlicher Fragen als auch bei der Bemessung der Geldbuße erweist sich jedoch die Kommission als die eindeutig aggressivere Instanz,

während der Gerichtshof die Anforderungen an den Nachweis gemeinschaftsrechtswidrigen Verhaltens sowie verfahrensmäßige Rechte (z.B. Akteneinsicht, rechtliches Gehör)³⁹⁾ beschuldigtenfreundlicher auslegt. Bislang ist kein einziger Fall bekannt, in dem der Gerichtshof die von der Kommission festgesetzte Geldbuße erhöhte, obwohl das Verfahrensrecht der EG kein Verschlechterungsverbot kennt⁴⁰⁾. Auffallend ist auch, daß sich der Gerichtshof vor der Aufstellung von Grundsätzen und vor der Festlegung auf Gesetzmäßigkeiten scheut. Seine Spruchpraxis ist von Pragmatismus gekennzeichnet. So stand z.B. im bereits erwähnten Stahlquotenfall Thyssen die seit langem umstrittene Frage der Geltung des **Schuldprinzipes im Montanunionsbereich** zur Entscheidung, da sich Thyssen mit beachtlichen Gründen darauf berufen hatte, das Unternehmen sei in subjektiver Hinsicht von gemeinschaftsrechtskonformem Verhalten ausgegangen. Die Kommission trug ausdrücklich vor, daß Stahlquotenüberschreitungen den Charakter von Formaldelikten hätten, die unabhängig vom Verschulden zu ahnden seien, wogegen Generalanwalt VERLOREN VAN THEMAAT einwandte, das Schuldprinzip müsse gelten, da es als gesicherter Grundsatz in den Rechtsordnungen der meisten Mitgliedsstaaten verankert sei. Der Gerichtshof vermied eine klare Stellungnahme und entschied, daß jedenfalls aus einer Gesamtschau aller zu berücksichtigenden Umstände nur noch eine Geldbuße in Höhe des (symbolischen) Betrags von 5 Rechnungseinheiten (ca. 12 DM) zu verhängen sei⁴¹⁾.

Zu der schwierigeren Frage, wann und inwieweit die Kommission als Verfolgungsbehörde im Vergleich zu nationalen Kartellrechtsbehörden oder Polizeieinrichtungen als die strengere oder aggressivere erscheint, ist eine abschließende, klare Einschätzung bislang nicht möglich, da hierzu noch keine empirischen Untersuchungsergebnisse vorliegen. Sowohl in den Stahlquotenfällen (vgl. Fall Thyssen) als auch im Wettbewerbsbereich ist jedoch eine ausgeprägte Dialogbereitschaft der Kommission den Unternehmen gegenüber erkennbar, wobei - soweit ersichtlich - Konflikte weder nach dem Muster der aus dem französischen Recht bekannten "transaction"⁴²⁾ noch der deutschen Einstellungspraxis nach § 153a StPO⁴³⁾ vergleichbar gelöst werden, sondern in viel polarisierterer Form entweder bedingungslos auf Verfolgung verzichtet wird oder eine Abstellungsverfügung ergeht, bei deren Nichterfüllung in aller Regel Geldbuße festgesetzt wird⁴⁴⁾.

2. Präventionseffizienz der Geldbuße

Die Höhe der Geldbuße bemißt sich nach Dauer und Schwere der Zuwiderhandlung. Im Rahmen der Beurteilung der Schwere kommt dem Zumessungsspielraum Auffangfunktion zu für die Berücksichtigung vieler ungeklärter Fragen des materiellen Strafrechts. Daneben werden auch viele täterbezogene Gesichtspunkte berücksichtigt, wie der Umsatz und die Marktstellung des Unternehmens, die Höhe des Gewinns und die Auswirkungen auf den Markt⁴⁵⁾. Sowohl die Kommission als auch der Gerichtshof sind um einen hohen Grad von Präventionseffizienz bemüht und setzen die Geldbuße u.a. auch zur Gewinnabschöpfung ein. Diese Art der Sanktionierung scheint die Unternehmen durchaus auch zu erreichen, denn sowohl aus dem EGKS-Bereich (mit Ausnahme der Stahlquotenfälle) als auch aus dem EWG-Bereich sind bislang kaum Rückfälle bekannt, wobei jedoch genauere Erhebungen aus der Dunkelfeldforschung noch ausstehen. Von abträglichem Einfluß auf die Präventionseffizienz sind in jedem Fall die mitgliedersstaatlichen **Vollstreckungsgegenrechte**, mit deren Ausschöpfung die Unternehmen zumindest Zeit gewinnen können⁴⁶⁾; wesentlich sind daneben aber auch die **Folgewirkungen** der Geldbuße, etwa wie die erst jüngst in Deutschland abgeschaffte Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit von betriebsbezogenen Bußgeldern⁴⁷⁾. Zu diesen nationalstaatlichen Besonderheiten fehlt bislang eine rechtsvergleichende Bestandsaufnahme, und grenzüberschreitende Lösungsansätze sind folglich noch nicht zu erkennen.

IV. SCHLUSSBEMERKUNG

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß sich das supranationale Ahndungssystem der Europäischen Gemeinschaft gegenwärtig zwar noch weitgehend in einer Aufbauphase befindet, jedoch bereits jetzt weitgehend funktionsfähig erscheint. Zu einer Vielzahl der hier aufgezeigten Fragenkreise rechtlicher und kriminologischer Art bestehen erhebliche Forschungsdefizite, deren Aufarbeitung sich für die Zukunft als durchaus lohnend erweisen dürfte, da sich insgesamt der supranationale Ansatz der Kriminalitätsbekämpfung bewährt hat.

Fußnoten

- 1) Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18.4.1951, Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.3.1957, Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 25.3.1957; einführender Überblick bei Beutler, B., Bieber, R., Pipkorn, J., Streil, J.: Die Europäische Gemeinschaft - Rechtsordnung und Politik, 1982, S. 39-61; Vogel, H.-J.: Die Europäischen Gemeinschaften auf dem Weg zur Rechtsunion, NJW 1977, S. 977-987.
- 2) Bußgeldtatbestände enthalten: Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 14 v. 8.7.1964, ABl. Nr. 120 v. 28.7.1964, S. 1967; Verordnung des Rates der EWG Nr. 11 v. 27.6.1960, ABl. Nr. 52 v. 16.8.1960, S. 1121; Verordnung des Rates der EWG Nr. 17 v. 6.2.1962 (sog. Kartellverordnung) ABl. Nr. 13 v. 21.2.1962, S. 204; Verordnung des Rates der EWG Nr. 1017 v. 19.7.1968, ABl. Nr. L 175 v. 23.7.1968, S. 1.
- 3) Allein auf dem Agrarsektor wurden im Zeitraum von 1971-1981 1.380 Unregelmäßigkeiten (nur Fälle über 1.000 ECU!) erfaßt, die einen volkswirtschaftlichen Schaden von 79,84 Mill. ECU verursachten, vgl. Mitteilungen der Kommission, Dienst "Agrarinformation" Nr. 193: "Grünes Europa, Kampf gegen Betrügereien bei den Agrarausgaben", S. 17; vgl. dazu auch die Studie Delmas-Marty, M., Roche-Pire, E.: Criminalité des affaires et Marché Commun, 1982, S. 68-75.
- 4) Vgl. Tiedemann, K.: Der Allgemeine Teil des europäischen supranationalen Strafrechts, in: Jescheck-Festschrift, Baden-Baden 1985 und Kartellrechtsverstöße und Strafrecht, 1976, S. 57; Winkler, R.: Die Rechtsnatur der Geldbuße, 1971, S. 17; Otto, H.: Conception et principes du droit pénal économique et des affaires y compris la protection du consommateur, Rapport national (R.F.A.), Revue Internationale de Droit Pénal 1983, S. 568; Oehler, D.: Internationales Strafrecht, 1982, S. 559-564; Bianconi, L.: Vers un droit pénal communautaire, RMC 1975, S. 33-39.
- 5) Schroth, H.-J.: Economic offences in EEC-Law, 1983, S. 144-186; Oehler, D.: Internationales Strafrecht, 1982, S. 564; Koch, N., in: Grabitz, E.: Kommentar zum EWG-Vertrag 1984, Art. 15 VO 17, Rdnr. 5; Winkler, R.: Die Rechtsnatur der Geldbuße, 1971, S. 50-86.
- 6) Vgl. Mattes, H.: Untersuchungen zur Lehre von den Ordnungswidrigkeiten, Bd. 2/1, 1977, S. 312-319; Pradel, J.: Conception et principes du droit pénal économique et des affaires y compris la protection du consommateur, Rapport national (France), Revue Internationale de Droit Pénal, S. 284-285; Tiedemann, K.: Der Allgemeine Teil des europäischen supranationalen Strafrechts, in: Jescheck-Festschrift, Berlin 1985.
- 7) So schon Jescheck, H.-H.: Die Strafgewalt supranationaler Gemeinschaften, ZStW 65 (1953), S. 506; Mestmäcker, E.-J.:

Europäisches Wettbewerbsrecht 1974, S. 193-194; Tiedemann, K.: Der Allgemeine Teil des europäischen supranationalen Strafrechts, in: Jescheck-Festschrift, Baden-Baden 1985 und ders., Strafrechtliche Grundprobleme im Kartellrecht, NJW 1979, S. 1849-1850; Gleiss, A., Hirsch, M.: Kommentar zum EWG-Kartellrecht, 3. Aufl. 1978, Art. 85 Rdnr. 1-14.

- 8) Gleiss, A., Hirsch, M.: Kommentar zum EWG-Kartellrecht, 3. Aufl. 1978, Art. 15 VO 17; Schröter, H., in: von der Groeben, H., von Boeckh, H., Thiesing, J., Ehlermann, K.-D.: Kommentar zum EWG-Vertrag, 3. Aufl. 1983, Art. 87, Rdnr. 32a. Die Formel des Gerichtshofes, der eine Unternehmenshaftung für alle Personen annimmt, die befugterweise für das Unternehmen handeln, bedarf allerdings der Präzisierung für Fälle der Vollmachtüberschreitung im Innenverhältnis; vgl. Urt. vom 7.6.1983 (Pioneer-Electronic) RS 100-103/83, Rdnr. 75, 97, 105 und in WuW/E EWG/MUV 1984, S. 617-623; 17. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1983, Brüssel, Luxemburg 1984, S. 328. Auf Dauer dürfte allein die Festschreibung bestimmter fallgruppenbezogener Aufsichtspflichten zu nachvollziehbaren Zurechnungsbegründungen führen. Vgl. dazu: Schönemann, B.: Unternehmenskriminalität und Strafrecht, 1979, S. 216-226.
- 9) Allgemeine Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS v. 31.10.1980, ABl. Nr. L 291, S. 1; Nr. 1831/81/EGKS v. 24.6.1981, ABl. Nr. L 180, S. 1; Nr. 1696/82/EGKS v. 30.6.1982, ABl. Nr. L 191, S. 1; Nr. 1809/83/EGKS v. 29.6.1983, ABl. Nr. L 177, S. 1. Vgl. auch 17. Gesamtbericht 1983, S. 96-98.
- 10) Urt. vom 11.5.1983 (Klößner), RIW 1983, S. 39-445; Urt. v. 14.12.1983 (Klößner), RIW 1984, S. 135-136; Urt. v. 16.11.1983 (Thyssen), RIW 1984, S. 48 ff.; die Beschlüsse Rspr GH 1983, 725 (Ferriere de Roè Volciano), Rspr GH 1983, 1237 (Industrie Rimite Odolin), Rspr GH 1983, 1241 (Metalgoi) betrafen Anträge über die Aussetzung des Vollzugs der Geldbußenvollstreckung. Daneben Urt. v. 19.10.1983 (Lucchini Siderurgica S.p.A. Brescia), RIW 1984, S. 381-382, Urt. v. 19.10.1983 (USINOR), RIW 1984, S. 467-468.
- 11) Aus dem Jahre 1984 liegen bislang 2 Stahlquoten-Urteile des Gerichtshofes mit Geldbußenfestsetzung vor: Urt. v. 29.2.1984 gegen das niederländische Stahlwerk Estel N.V. (noch unveröffentlicht); Urt. v. 16.5.1984 (Eisen und Metall AG, Gelsenkirchen) RIW 1984, S. 543-546.
- 12) RIW 1984, S. 135-136.
- 13) Die Gefahr des Zusammenbruchs des Quotensystems bei Überschreitungen einzelner Unternehmen kann schon allein deshalb nicht in der vom Gerichtshof beschriebenen allgemeinen Form bestehen, weil die Quotenregelungen selbst Einzelanpassungen vorsehen, vgl. nur Entscheidung Nr. 1696, Art. 14, FN 9.
- 14) Vgl. 17. Gesamtbericht, S. 116, 118.

- 15) Vgl. Koch, N., in: Grabitz, E.: Kommentar zum EWG-Vertrag 1984, vor Art. 85 Rdnr. 56-62 m.w.N.
- 16) Zum sachlichen Geltungsbereich: Mailänder, D., in: Müller-Henneberg, H., Schwartz, G.: Gemeinschaftskommentar, 3. Aufl. 1978, VO 17 Rdnr. 21; Koch, N., in: Grabitz, E.: vor Art. 85 Rdnr. 19-29; Gleiss, A., Hirsch, M.: Einl. Rdnr. 51-53; zum räumlichen Geltungsbereich: Koch, N., in: Grabitz, E.: vor Art. 85 Rdnr. 10-18; Gleiss, A., Hirsch, M.: Einl. Rdnr. 38-44.
- 17) Vgl. ABl. C 36/1982, S. 3. Vgl. dazu Schröter, H., in: von der Groeben, H., von Boeckh, H., Thiesing, J., Ehlermann, K.-D.: Kommentar zum EWG-Kartellrecht, 3. Aufl. 1983, Art. 85 Rdnr. 70-73.
- 18) VO 26 des Rates der EWG vom 4.4.1962; vgl. dazu Schröter, H., in: von der Groeben, H., von Boeckh, H., Thiesing, J., Ehlermann, K.-D.: Vorbem. zu den Art. 85-94 Rdnr. 18.
- 19) VO 141 des Rates der EWG vom 26.11.1962 und VO 1017 des Rates der EWG v. 19.7.1968; vgl. dazu Schröter, H., in: von der Groeben, H., von Boeckh, H., Thiesing, J., Ehlermann, K.-D.: Vorbem. zu den Art. 85-94 Rdnr. 19.
- 20) Vgl. Liste einschl. Fundstellen bei Koch, N., in: Grabitz, E.: nach Art. 87 (am Ende).
- 21) Vgl. Schröter, H., in: von der Groeben, H., von Boeckh, H., Thiesing, J., Ehlermann, K.-D.: Art. 85 Abs. 3 Rdnr. 143 m.w.N.
- 22) Rspr GH 1970, S. 661, 695.
- 23) Vgl. Mitteilung von Pfeffer, J.: NJW 1984, S. 536.
- 24) Gleiss, A., Hirsch, M.: Art. 85 Rdnr. 90-143; Schröter, H., in: von der Groeben, H., von Boeckh, H., Thiesing, J., Ehlermann, K.-D.: Art. 85 Abs. 1 Rdnr. 90-93; Koch, N., in: Grabitz, E.: Art. 85 Rdnr. 97-105. Aus der Rechtsprechung vgl. nur Rspr GH 1982, 2015, 2069.
- 25) Vgl. auch die sog. "Bagatellbekanntmachung" der Kommission vom 27.5.1970 in der Fassung vom 29.12.1977, ABl. Nr. C 313 vom 29.12.1977, S. 3.
- 26) Rspr GH 1975, 1663 (Zucker); Rspr GH 1967, 100 und 1972, 977 (Zement); Rspr GH 1980, 3125 (Tabak); Rspr GH 1972, 619, 787, 845 (Farben); KOM E 80/1334/EWG, ABl. 1980 Nr. L 383, S. 19 (Gußglas) und KOM E 81/881/EWG, ABl. 1981 Nr. L 326; S. 32 (Flachglas).
- 27) Vgl. auch Mitteilung von Pfeffer, J.: NJW 1984, S. 536.
- 28) Rspr GH 1975, 1663.

- 29) Schröter, H., in: von der Groeben, H., von Boeckh, H., Thiesing, J., Ehlermann, K.-D.: Art. 86 Rdnr. 39, Gleiss, A., Hirsch, M.: 3. Aufl. 1978 Art. 86 Rdnr. 29-49; Mailänder, P., in: Müller-Henneberg, H., Schwartz, G.: Art. 86 Rdnr. 16-46. Daß auch kleinere Betriebe mit Monopolstellung eine marktbeherrschende Stellung haben können, zeigt für den Dienstleistungsbereich Rspr GH 1983, 483, 506-508.
- 30) Rspr GH 1979, 461.
- 31) Zum Mißbrauchs begriff vgl. Mailänder, P., in: Müller-Henneberg, H., Schwartz, G.: Art. 86 Rdnr. 47, S. 49-58; Schröter, H., in: von der Groeben, H., von Boeckh, H., Thiesing, J., Ehlermann, K.-D.: Art. 86 Rdnr. 40-43a; vgl. auch Tiedemann, K.: Der Allgemeine Teil des europäischen supranationalen Strafrechts, in: Jescheck-Festschrift, Baden-Baden 1985.
- 32) Trotz des deklaratorischen Charakters können vom Negativattest erfaßte, zutreffend vorgetragene Tatsachen nachträglich nicht sanktionsauslösend wirken, da insoweit eine Selbstbindung der Kommission besteht (vgl. auch Art. 15 Abs. 5 lit. a VO 17 für die Freistellung). Aus der Literatur: Mestmäcker, E.-J., 1974, S. 512; Gleiss, A., Hirsch, M., Art. 2 VO 17 Rdnr. 14.
- 33) Vgl. dazu Hermanns, F.: Ermittlungsbefugnisse der Kartellbehörden nach deutschem und europäischem Recht, 2. Aufl. 1978, S. 124-172.
- 34) Vgl. Hermanns, F., S. 161; Koch, N., in: Grabitz, E.: Art. 14 VO 17 Rdnr. 47-48, der zutreffend darauf hinweist, daß bei gerichtlich festgestellter Rechtswidrigkeit die auf unzulässige Weise erlangten Erkenntnisse nicht verwertet werden dürfen.
- 35) Ein auf Selbstbeziehungsfälle beschränktes Auskunftsverweigerungsrecht (das vom Europäischen Parlament vorgeschlagen worden war), wurde ausdrücklich abgelehnt, vgl. Mestmäcker, E.-J., 1974, S. 602.
- 36) Vgl. Koch, N., in: Grabitz, E.: Art. 15 VO 17 Rdnr. 11-50; Tiedemann, K.: Der Allgemeine Teil des europäischen supranationalen Strafrechts, in: Jescheck-Festschrift, Baden-Baden 1985 und ders.: Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht, 1969, S. 315-334, wo ein vorsatztheoretischer Ansatz vorgeschlagen wird.
- 37) Vgl. Rspr GH 1975, 1491, 1514 (belg. Tapetenhersteller), aber KOM 80/1334/EWG (ABl. Nr. L 383 vom 31.12.1980, S. 19) (Gußglas in Italien); vgl. auch Koch, N., in: Grabitz, E.: Art. 15 VO 17 Rdnr. 42-45 mit reichlicher Kasuistik.
- 38) Vgl. Urt. v. 16.11.1983 (Thyssen), RIW 1984, S. 48 ff. und v. 29.2.1984 (Estel N.V.) (noch unveröffentlicht); Rspr GH 1979, 461 (Hoffmann-La Roche), Rspr GH 1978, S. 207, 310, 311 (United Brands); Jescheck, H.-H.: Die Strafgewalt übernationaler Gemeinschaften, ZStW 65 (1953), S. 496, 506; Tiedemann, K.: Der Allgemeine Teil des europäischen supranationalen Strafrechts, in: Jescheck-Festschrift, Baden-Baden 1985 mit Hinweisen zur Rechtsvergleichung.

- 39) Vgl. jüngst Urt. v. 7.6.1983 (Pioneer-Electronic), WuW/E EWG/MUV 1984, S. 617-623; Schröter, H., in: von der Groeben, H., von Boeckh, H., Thiesing, J., Ehlermann, K.-D.: Art. 87 Rdnr. 39-39b m.w.N.
- 40) Vgl. ausdrücklich Art. 17 VO 17; zweifelnd, jedoch lediglich den Euratom-Vertrag betreffend, von der Groeben, H., Thiesing, J., Ehlermann, K.-D.: Handbuch für die europäische Wirtschaft, 163. Lieferung § 144 AGV Rdnr. 4.
- 41) Ähnlich auch im Urteil vom 29.2.1984 (Estel N.V.).
- 42) Vgl. Dupré, J.-F.: La transaction en matière pénale, 1977, S. 26-28.
- 43) Hertwig, V.: Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit, 1982, S. 23-25, 84, 248-250; Tiedemann, K.: Kartellrechtsverstöße und Strafrecht, 1976, S. 153-154.
- 44) Empirische Untersuchungen liegen derzeit noch nicht vor, ähnlich wie hier jedoch auch Koch, N., in: Grabitz, E., Art. 3 VO 17 Rdnr. 1, 2.
- 45) Vgl. nur Gleiss, A., Hirsch, M.: Art. 15 VO 17 Rdnr. 43-60; Koch, N., in: Grabitz, E., Art. 15 VO 17 Rdnr. 73-80.
- 46) Dazu allgemein Koch, N., in: Grabitz, E., Art. 15 VO 17 Rdnr. 91-97; Schroth, H.-J.: EG-Geldbußen gegen existenzbedrohte Unternehmen, Wistra 1984, S. 164-168.
- 47) BFHE 135, 449= BB 1982, 1346; BFHE 135, 531= BB 1982, 1346 m. Anm. von Bornhaupt, K.-J.; BFH Beschluß vom 21.11.1983, BB 1984, 450; vgl. dazu auch Rettig, G.: Das Problem der Rückwirkung bei der neuen gesetzlichen Geldbußen-Regelung, BB 1984, 595-597.

Literatur

Beutler, B., Bieber, R., Pipkorn, J., Streil, J.: Die Europäische Gemeinschaft - Rechtsordnung und Politik -. Baden-Baden 1982.

Bianconi, L.: Vers un droit pénal communautaire. Revue du Marché Commun 1975, S. 33-39.

Delmas-Marty, M., Roche-Pire, E.: Criminalité des affaires et marché commun. Paris 1982.

Dupré, J.-F.: La transaction en matière pénale. Paris 1977.

Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft 1983. Brüssel, Luxemburg 1984.

Gleiss, A., Hirsch, M.: Kommentar zum EWG-Kartellrecht. 3. Aufl. Heidelberg 1978.

Grabitz, E.: Kommentar zum EWG-Vertrag. München 1984.

Von der Groeben, H., Von Boeckh, H., Thiesing, J., Ehlermann, K.-D.: Kommentar zum EWG-Vertrag. 3. Aufl., Baden-Baden 1983.

Von der Groeben, H., Thiesing, J., Ehlermann, K.-D.: Handbuch für die europäische Wirtschaft, Bd. 19, IIIA 55. Baden-Baden, Lieferung Juni 1979.

Hermanns, F.: Ermittlungsbefugnisse der Kartellbehörden nach deutschem und europäischem Recht. 2. Aufl., Köln 1978.

Hertwig, V.: Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Geringfügigkeit. Göttingen 1982.

Jescheck, H.-H.: Die Strafgewalt übernationaler Gemeinschaften. ZStW 65 (1953), S. 496-518.

Mattes, H.: Untersuchungen zur Lehre von den Ordnungswidrigkeiten. Bd. 2/1, Berlin 1977.

Mestmäcker, E.-J.: Europäisches Wettbewerbsrecht. München 1974.

Müller-Henneberg, H., Schwartz, G.: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Gemeinschaftskommentar. 3. Aufl. 11. Lieferung (Europäisches Kartellrecht), Köln, Berlin, Bonn, München 1979.

Oehler, D.: Internationales Strafrecht. 2. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1983.

Otto, H.: Rapport national (R.F.A) "Conception et principes du droit pénal économique et des affaires y compris la protection du consommateur". Revue Internationale de Droit Pénal 1983, S. 539-569.

Pradel, J.: Rapport national (France) "Conception et principes du droit pénal économique et des affaires y compris la protection du consommateur". Revue Internationale de Droit Pénal 1983, S. 275-292.

Schroth, H.-J.: Economic offences in EEC-Law. Kehl, Straßburg, Arlington 1983, Schriftenreihe des Institutes für Europäisches Recht der Universität des Saarlandes, Bd. 18, Serie A.

Schroth, H.-J.: EG-Geldbußen gegen existenzbedrohte Unternehmen. Wistra 1984, S. 164-168.

Schünemann, B.: Unternehmenskriminalität und Strafrecht. Köln, Berlin, Bonn, München 1979.

Tiedemann, K.: Der Allgemeine Teil des europäischen, supranationalen Strafrechts, in: Festschrift für Jescheck, H.-H., Baden-Baden 1985.

Tiedemann, K.: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität. Bd. 2, Hamburg 1976.

Tiedemann, K.: Kartellrechtsverstöße und Strafrecht. Köln, Berlin, Bonn, München 1976.

Tiedemann, K.: Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht. Tübingen 1971.

Tiedemann, K.: Strafrechtliche Grundprobleme im Kartellrecht. NJW 1977, S. 1849-1856.

Vogel, H.-J.: Die europäischen Gemeinschaften auf dem Weg zur Rechtsunion. NJW 1977, S. 977-987.

Winkler, R.: Die Rechtsnatur der Geldbuße im Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Tübingen 1971.

von

Claus-Jörg Rütch

Der vorliegende Beitrag behandelt Probleme, die im Bereich multinationaler Unternehmen bei der Ermittlung, bei der Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und bei der Vollstreckung von Geldbußen entstehen. Dabei werden nationale Lösungsansätze sowie die Regelungsmodelle des EG-Rechts und des amerikanischen Rechts diskutiert, insbesondere wird das in den beiden zuletzt genannten Rechtskreisen entwickelte Konzept der wirtschaftlichen Einheit dargestellt.

I. PROBLEMSTELLUNG

Der Einsatz strafrechtlicher Mittel gegenüber multinationalen Unternehmensverbänden ist nur ein Aspekt einer Diskussion, die seit nunmehr 10 Jahren auf internationaler Ebene geführt wird¹⁾. Gegenstand dieser Diskussion ist die umfassende Kontrolle der Aktivitäten multinationaler Unternehmensgruppen, unter denen man nach der gebräuchlichen, wenn auch nicht allumfassenden Definition der OECD²⁾ Unternehmen versteht, die mindestens eine Produktionsstätte außerhalb ihres Sitzlandes kontrollieren oder besitzen. Diese Definition, die für diesen Beitrag übernommen wurde, weist bereits auf die Wurzel vieler Probleme der Kontrolle der sog. "Multis" hin: Die grenzüberschreitende Arbeitsteilung, durch die sich die multinationalen Unternehmensverbände einer rein nationalen Erfassung z.B. durch Steuer-, Umwelt-, Wettbewerbs- und Arbeitsrecht eines einzelnen Staates entziehen.

Neben **freiwilligen Verhaltenskodizes** der OECD und der UNO³⁾ sowie **Publizitätsgesetzen**, z.B. der gegenwärtig für das EG-Recht disku-

tierten Vredeling Direktive⁴⁾, gewinnt die Kontrolle im Wege von **Straf- oder Bußgeldverfahren gegen Unternehmensgruppen** zunehmend an Bedeutung. Dies beruht zum Teil auf der Aufmerksamkeit, die Vorgänge und damit auch Delikte im Rahmen bekannter multinationaler Unternehmensgruppen, z.B. Lockheed, erregen, zum Teil beruht dies auf den weitreichenden Folgen und Schädigungen der Wirtschaft, wie z.B. Umweltschäden im Fall Seveso oder Wettbewerbsbeschränkungen wie im Fall der Ölmultis und im anhängigen Verfahren der EG-Kommission gegen IBM, die eine effiziente Kontrolle erfordern.

Die strafrechtlichen Verfahren in diesem Zusammenhang zeigen, daß über die Verantwortung des einzelnen Konzernunternehmens hinaus auch die **Beziehungen innerhalb der Unternehmensgruppe** zu berücksichtigen sind. Nach dem Seveso-Giftvorfall wurden Ermittlungsverfahren gegen zwei Unternehmen der Hoffmann La Roche-Gruppe eröffnet, die italienische Gesellschaft Ikmesa, die die Fabrik in Seveso betrieb, und die sie kontrollierende Hoffman La Roche-Tochtergesellschaft Givaudan, deren Leitungspersonen Verfehlungen vorgeworfen wurden⁵⁾. Ein bedeutendes Kartellrechtsverfahren, in dem der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) im Herbst 1983 eine Geldbuße von ca. 2,5 Millionen DM bestätigte, hatte das Wettbewerbsverhalten der AEG-Muttergesellschaft AEG-Telefunken AG mit Sitz in Frankfurt und der AEG-Tochtergesellschaft Telefunken Fernseh- und Rundfunk GmbH mit Sitz in Hannover sowie der AEG-France S.A. mit Sitz in Clichy und der AEG S.A. Belge mit Sitz in Brüssel zur Grundlage⁶⁾. Seit dem Lockheed Skandal ist allgemein bekannt, daß auch bei Korruption und Bestechung eine strafrechtliche Kontrolle gegenüber multinationalen Unternehmensverbänden erforderlich werden kann. Bereits im Jahre 1971 wurden in den USA Strafverfahren wegen Bestechung gegen eine Unternehmensgruppe durchgeführt. In diesem Fall waren durch die Muttergesellschaft Beneficial Finance Company und deren Tochtergesellschaft Beneficial Management, beide mit Sitz in Wilmington Delaware, öffentliche Kreditkontrolleure bestochen worden, um möglichst hohe Zinssätze für andere Tochtergesellschaften zu gewährleisten⁷⁾. Diese drei Beispiele verdeutlichen, daß die Verantwortlichkeit für die verschiedenen Wirtschaftsdelikte nicht nur beim unmittelbar handelnden Unterneh-

men, sondern auch bei anderen Gesellschaften derselben Gruppe gesucht wurde.

Der **Anteil verbundener Unternehmen am Wirtschaftsleben** nimmt auf nationalem und internationalem Niveau immer mehr zu⁸⁾. Durch Gründungen von Gemeinschaftsunternehmen, durch Mehrheitsbeteiligungen und die Übernahme anderer Unternehmen, insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Rezession, schreitet die Konzentration der Wirtschaft weiter fort. Wie eine Untersuchung der EG-Kommission ergab, geht es dabei primär nicht um Kapitalanlagen, sondern um die Einflußnahme auf die wirtschaftlichen Entscheidungen und das Wettbewerbsverhalten der betroffenen Unternehmen⁹⁾. Dieser Einfluß wird - gegebenenfalls - dazu ausgeübt, ein Konzernunternehmen im Sinne der Interessen der ganzen Gruppe einzusetzen.

Betrachtet man die drei genannten Beispiele unter dem **Gesichtspunkt des Gruppeninteresses**, so ist ersichtlich, daß die Produktionsstätte der Hoffmann La Roche-Gruppe in Seveso nur als Teil des gesamten Produktions- und Vertriebssystems angesehen werden kann. In umweltrechtlicher Hinsicht ist die italienische Gesellschaft kaum ein autonomes Unternehmen. Die Weigerung des Unternehmens AEG-France S.A., bestimmte Händler als AEG-Vertragshändler in Frankreich zuzulassen und zu beliefern, ist ebenfalls nur aus dem Gesamtinteresse der AEG-Gruppe heraus verständlich. Dieses bestand primär darin, keine Händler zuzulassen, die durch niedrige Preise die Gewinnspannen der europäischen AEG-Händler beeinträchtigen könnten. Dagegen widerspricht es dem eigenen wirtschaftlichen Interesse der französischen AEG-Tochter, wenn sie potentielle Kunden abweist; nur im Interesse der gesamten Unternehmensgruppe hält sie den eigenen Absatz künstlich niedrig¹⁰⁾. Auch die Bestechungen durch die Beneficial Finance Gruppe dienten nicht einem einzelnen Unternehmen, sondern hielten die Zinssätze für alle Unternehmen der Gruppe auf einem möglichst hohen Niveau¹¹⁾. Die Verflechtung von Unternehmen, die sich im Zuge weiterer Konzentration noch verstärken wird, erfordert bei der Sanktionierung von multinationalen Unternehmensverbänden eine Gesamtbetrachtung des Gruppenverhältnisses sowie strafrechtliche Lösungsansätze, die die Einbindung der Unternehmen in das Gruppenverhältnis berücksichtigen und eine

kriminologische Diskussion der Faktoren des Einflusses, die kriminogene Wirkung haben.

Die gegenwärtige Diskussion steht zur Zeit erst am Anfang der Entwicklung einer **strafrechtlichen Verantwortung von multinationalen Unternehmensverbänden**. In der Bundesrepublik Deutschland, die einen hohen Konzentrationsgrad der Wirtschaft aufweist, scheint diese Entwicklung noch gar nicht eingeleitet zu sein. Während die EG-Kommission und das US-Justizministerium das Verhältnis von Konzernunternehmen zueinander durchaus berücksichtigen, gibt es in der Praxis des Bundeskartellamts bisher noch keinen Hinweis darauf, daß aus dem Bestand eines Unternehmensverbandes rechtliche Konsequenzen gezogen werden¹²⁾. Wie bald eine Antwort auf diese Fragen aber schon notwendig sein könnte, zeigt das Verfahren wegen Totschlags gegen die Ford Motor Company im Bundesstaat Louisiana, USA¹³⁾. Dieses Verfahren endete schon nach der Prüfung vermeintlicher Verfehlungen bei der Entwicklung und dem Einbau des Benzintanks in Autos der Marke Ford Pinto mit einem Freispruch. Die Arbeitsteilung und die Verantwortlichkeit innerhalb der Ford Gruppe stand daher noch nicht zur Entscheidung an. Nach diesem ersten Vorstoß in den Bereich des Totschlags erscheint es aber durchaus möglich, daß im nächsten Verfahren Fragen der Sanktionierung eines multinationalen Unternehmensverbands beantwortet werden müssen.

Der gegenwärtige Stand der Entwicklung und die offenen Fragen sollen anhand von drei wesentlichen Aspekten erörtert werden: Der **Ermittlung des Sachverhalts** innerhalb einer Unternehmensgruppe, der **Begründung der strafrechtlichen Verantwortung** im Verhältnis der Unternehmen des Verbandes zueinander und der **Vollstreckung** der verhängten Sanktionen. Dazu werden - exemplarisch - Beispiele aus dem Wettbewerbsrecht der EG und der USA aufgezeigt, die das Ergebnis einer langjährigen Entscheidungspraxis zu diesen Fragen darstellen und darüber hinaus einen Lösungsweg erläutern, den der US-Supreme Court in einer Entscheidung vom 19. Juni 1984 unter partieller Aufgabe der sog. Intra-Enterprise-Conspiracy Doktrin übernommen hat¹⁴⁾. In dieser Entscheidung erkannte der US-Supreme Court das **Konzept der Unternehmenseinheit** (auch wirtschaftliche

Einheit genannt) an, wie es im europäischen Wettbewerbsrecht und im amerikanischen Recht insgesamt verwendet wird.

II. PROBLEME DER ERMITTLUNG

Entscheidenden Einfluß auf die Sanktionierung haben bereits die Ermittlungsbefugnisse und -möglichkeiten gegenüber multinationalen Unternehmensgruppen, da schon hier die Basis für die rechtliche Beurteilung nachhaltig eingeschränkt wird und prozedurale Schranken spürbar sind.

Die grenzüberschreitende Struktur von multinationalen Unternehmensgruppen kann im Rahmen der Ermittlung zur Verhinderung oder zumindest zur Verzögerung ausreichender Untersuchungen führen. Kompetenzen nationaler Ermittlungsbehörden sind grundsätzlich auf das Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates beschränkt. In Verfahren gegen multinationale Unternehmensgruppen reichen die Ermittlungsbefugnisse nicht aus, um den Unternehmensverband insgesamt zu erfassen, in dem verschiedene juristische Personen über staatliche Grenzen hinweg verflochten sind¹⁵⁾. Da hoheitliche Maßnahmen, wie z.B. Durchsuchungen durch nationale Behörden in einem Nachbarstaat unzulässig sind, enden die Befugnisse, sofern keine speziellen Abkommen abgeschlossen wurden, an der Grenze. Den Behörden bleibt nur der Weg der Amtshilfe.

Selbst die EG-Regelung über Auskunftsverlangen und Untersuchungen, zu denen die EG-Kommission nach Art. 11 und 14 VO 17/62 im gesamten Gemeinschaftsgebiet befugt sind, gewährt **keine vollständige Ermittlung des Wettbewerbsverhaltens** wenn Unternehmen außerhalb der EG betroffen sind. Verlangt die EG-Kommission in diesen Fällen Information über die Unternehmensgruppe, z.B. Gesamtumsatzzahlen, mittels Auskunftersuchen, die sie an Tochtergesellschaften in der EG adressiert, so führt dies nicht immer zu den begehrten Informationen. Tochtergesellschaften beantworten solche Ersuchen gelegentlich mit dem Hinweis, Gesamtumsatzzahlen oder Gesamtvertriebsinformationen ständen ihnen nicht zur Verfügung. Auskunftersuchen, die unmittelbar an ausländische Muttergesellschaften adressiert werden, stellen einen Eingriff in die Hoheit der

Drittstaaten dar. Eine unmittelbare Verpflichtung zur Auskunftserteilung wird abgelehnt; häufig untersagt sogar ein sog. Blocking Act die freiwillige Auskunftserteilung¹⁶⁾. Eine Amtshilfe wird jedenfalls dann nicht gewährt werden, wenn das Sitzland der Muttergesellschaft die Zielsetzung der Wettbewerbspolitik des auskunftsverlangenden Landes nicht teilt oder gar eine andere Wettbewerbspolitik betreibt; z.B. scheint es unwahrscheinlich, daß die EG-Kommission in ihrem gegenwärtigen Verfahren gegen IBM Amtshilfe durch amerikanische Behörden erhalte, nachdem diese das Kartellverfahren gegen IBM in den USA unter dem Einfluß einer sich ändernden Wettbewerbspolitik eingestellt haben.

Verbundene Unternehmen versuchen selbst innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Hindernisse aufzubauen oder Verzögerungen zu erreichen. So können Unternehmen darauf bestehen, daß Auskunftersuchen und sonstige Mitteilungen in der jeweiligen Landessprache abgefaßt sind, d.h. daß z.B. der gesamte Schriftverkehr mit der Tochtergesellschaft eines amerikanischen Konzerns in Kopenhagen auf Dänisch oder der Kontakt mit einer Tochtergesellschaft in Athen auf Griechisch durchgeführt werden muß. In gewissem Maße kann die Kommission diesen Schwierigkeiten durch Untersuchungen begegnen, die sie ohne Ankündigung an Ort und Stelle durchführt¹⁷⁾. Verzweigte Unternehmensverbände erfordern einen erheblichen internen Informationsaufwand. Dies kann dazu führen, daß die EG-Kommission bei Untersuchungen aussagekräftiges Beweismaterial findet, das sie im Wege des Auskunftsverlangens nur unter großen Schwierigkeiten erhalten hätte. Trotzdem hängt das Ermittlungsergebnis wesentlich auch von der **Kooperationsbereitschaft** der betroffenen Unternehmen ab¹⁸⁾, die Behörden in Verfahren gegenüber sog. Multis gelegentlich erfahren. Einerseits beruht diese Kooperation darauf, daß die Unternehmen ihre langfristigen wirtschaftlichen Ziele in bezug auf den europäischen Markt höher einschätzen als vorübergehende Verzögerungen. Andererseits erlaubt die Sorge um ein positives Image in der Öffentlichkeit es diesen Unternehmen nicht, eine Auskunft in jeder möglichen Konstellation zu verweigern, wie kleinere Unternehmen dies tun. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Ermittlungen gegen multinationale Unternehmen auch dadurch erleichtert werden, daß den internen Rechtsab-

teilungen kein "legal privilege", d.h. ein aus dem angelsächsischen Recht stammendes Vertraulichkeitsprivileg für Informationen zwischen Mandant und Jurist, zusteht. Nach dem AMS-Urteil des EuGH¹⁹⁾ betrifft dieses Privileg nur das Verhältnis zwischen Unternehmen und unabhängigen Rechtsanwältinnen, worunter man "nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Unternehmen stehende, in einem Mitgliedstaat zugelassene Anwältinnen" versteht. Das Privileg erstreckt sich damit weder auf sog. Unternehmensanwältinnen noch auf amerikanische Anwältinnen, die europäische Unternehmen beraten.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Ermittlung gegen multinationale Unternehmensverbände wird durch die **Untergliederung in mehrere juristische Personen** in verschiedenen Staaten behindert, die durch unterschiedliche rechtliche Bestimmungen Ermittlungen erschweren. Eine Überwindung dieser Hindernisse hängt einerseits von der **Kooperationsbereitschaft** der Unternehmen, andererseits von bestehenden **bilateralen Abkommen** über Ermittlungsmaßnahmen ab, wie sie z.B. nach dem Lockheed Skandal von den USA mit Japan und Italien geschlossen wurden.

III. BEGRÜNDUNG STRAFRECHTLICHER VERANTWORTLICHKEIT

a) Die strafrechtliche Verantwortung eines einzelnen Unternehmens innerhalb eines Verbands hängt zunächst von denselben Grundsätzen ab, die unter dem Schlagwort "**strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen**" für alle Gesellschaftsformen diskutiert werden. Auch die Sanktionierung multinationaler Unternehmensverbände hängt davon ab, ob, wie in den USA, die **Unternehmensstrafbarkeit** anerkannt ist²⁰⁾, oder, ob, wie im deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht, nur eine **quasi-strafrechtliche Sanktionsmöglichkeit** als Nebenfolge der Straftat oder Ordnungswidrigkeit einer natürlichen Person gegeben ist²¹⁾. Die Reformvorhaben des 2. WiKG enthalten zwar Vorschläge zur Vereinfachung dieser Sanktion, aber keine speziellen Regelungen wie der Leitungsbereich eines multinationalen Unternehmensverbands zu bestimmen ist, auf den im folgenden abgestellt werden soll²²⁾. Bei der Sanktionierung arbeitsteiliger, zentral geleiteter Konzerngesellschaften geht es - untechnisch gesprochen - erstens darum, die Aufgliederung in verschiedene

rechtliche Einheiten strafrechtlich zu erfassen, da es unzureichend erscheint, einer einzelnen Tochtergesellschaft allein die Sanktion für einen Gesetzesverstoß aufzuerlegen, den sie in Verfolgung der Interessen des Unternehmensverbands, zum Teil sogar im Widerspruch zu ihrem eigenen Interesse begangen hat. Eine solche Sanktionierung ließe die Tatsache außer Betracht, daß diese Tochtergesellschaft in eine Unternehmensstruktur eingebunden ist, die auf Arbeitsteilung und Ausnutzung von Vorteilen, z.B. aufgrund des Standorts, der Produktionskonzentration oder der vielfältigen rechtlichen Gestaltungsformen mit ihren jeweiligen haftungs- und steuerrechtlichen Konsequenzen abzielt. Es ist zweitens ohne weiteres ersichtlich, daß diese Organisation nur durch Delegation einzelner Teilbereiche und unter gleichzeitiger detaillierter Abstimmung der Operationen wirtschaftlich effizient und gewinnbringend produzieren kann, so daß von vornherein enge Beziehungen zwischen den Unternehmen einer Gruppe bestehen müssen. Die Abstimmung kann die unterschiedlichsten Formen haben, z.B. bindende Weisungen, unverbindliche Empfehlungen, gemeinsame Konferenzen und gezielte Schulung des Managements durch konzerninterne Seminare. Die Schwierigkeiten, in strafrechtlicher Hinsicht zwischen unverbindlicher Information und unmittelbarer bindender Einflußnahme im jeweiligen Einzelfall zu unterscheiden, beschränken Versuche, eine Muttergesellschaft wegen aktiver Beteiligung am Wettbewerbsverstoß der Tochtergesellschaft verantwortlich zu machen. Für eine im Hintergrund stehende Muttergesellschaft sind die Voraussetzungen einer Mittäterschaft und einer mittelbaren Täterschaft im Sinne des herrschenden restriktiven Täterbegriffs kaum gegeben. Im Falle verbindlicher Weisungen fehlt ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken zweier Täter aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes, da der gebundenen Tochtergesellschaft keine andere Entscheidung bleibt. Bei Empfehlungen scheidet eine mittelbare Täterschaft deswegen aus, weil die Tochtergesellschaft selbst voll verantwortlich ist²³⁾.

Einen dogmatischen Lösungsweg bietet dagegen die **Rechtsfigur des Täters hinter dem Täter**, die zur Erfassung der Strafbarkeit im Rahmen staatlicher Machtapparate sowie von Untergrundbewegungen und Geheimorganisationen entwickelt wurde²⁴⁾. Es fehlt der Unternehmensgruppe zwar sowohl an der unumschränkten Macht als auch

an der geheimbündlerischen Verschworenheit untereinander, aus der sich die beliebige Austauschbarkeit der Tatmittler ergeben soll. Hervorzuheben ist aber die Erkenntnis, daß es innerhalb der Unternehmensverbände unterschiedliche Informationsebenen gibt, die es der Leitungsebene ermöglichen, Untergebene, die nicht über alle Informationen verfügen, zu steuern. Diese Form der organisatorischen Tatherrschaft durch umfassendere Information, die im Wirtschaftsstrafrecht im Ansatz diskutiert wird²⁵⁾, hat auch der ehemalige Hoffmann La Roche-Manager ADAMS in seinem vor kurzem erschienenen Buch bestätigt, in welchem er schreibt:

"Wie in allen Multis, ist ein Roche-Manager in Übersee ein Diener des Mutterunternehmens. Wie sehr dies zutrifft, wurde mir erst klar, als ich nach Basel zurückkehrte, um in einer gehobenen Management-Position zu arbeiten und sah, wie eng die Tätigkeit des Managers in Übersee reglementiert ist, auch in bezug auf die Information, die das Mutterunternehmen ihm gibt oder nicht gibt. Bei der Zahlung von Gehältern waren die Beschränkungen, denen ein Manager in Übersee unterlag, am offensichtlichsten. Wir konnten Leuten nicht das Gehalt zahlen, das wir persönlich für gerechtfertigt hielten. Uns waren die Grenzen vorgegeben, entschieden von Leuten in Basel, die den ganzen Tag den Weltmarkt beobachteten und theoretische Entscheidungen trafen, die ich und andere Manager dann in die Realität umsetzen mußten. Wir hatten einigen Spielraum... aber feste Grenzen, die wir nicht überschreiten konnten"²⁶⁾.

Die **Steuerung von Unternehmensteilen** oder, im Fall des Unternehmensverbands, einzelner Gesellschaften erscheint mit diesen Mitteln ebenso möglich wie die Steuerung einzelner Personen. Inwieweit der Informationsumfang verglichen mit anderen Einflußfaktoren, wie Identifikation mit der Unternehmensgruppe, Gruppengefühl der Mitarbeiter, Austauschbarkeit des Managements und Direktionsrecht, tatsächlich zu einer **organisatorischen Tatherrschaft** und damit der strafrechtlichen Verantwortung einer Muttergesellschaft als Täter hinter dem Täter, Anstifter oder Gehilfe führen kann, ist für das deutsche Recht noch unentschieden. Für eine abschließende Beurteilung sind noch eingehende Studien der internen Struktur der

Unternehmensverbände erforderlich. Die vorliegenden Studien von BRELAND²⁷⁾, ROCHE-PIRE und DELMAS-MARTY²⁸⁾ belegen bisher lediglich eine Wirkung der Unternehmensstruktur auf Werte und Risikoverhalten der leitenden Angestellten. Spezielle Daten bezüglich der Angestellten auf verschiedenen Stufen eines Konzernunternehmens liegen noch nicht vor.

b) Die Bedeutung eines Mutterunternehmens für die strafrechtliche Betrachtung ist damit im deutschen Recht noch nicht abschließend festgestellt. Deshalb soll im folgenden auf die Frage der **strafrechtlichen Verantwortung einer Muttergesellschaft im EG-Recht** eingegangen werden, wo die Beteiligung mehrerer Unternehmen derselben Gruppe auf andere, einfachere Art mit Hilfe des Konzepts der wirtschaftlichen Einheit gelöst wird²⁹⁾. Die strafrechtliche Verantwortung der Muttergesellschaft wird innerhalb der wirtschaftlichen Einheit im Wege der Zurechnung begründet, d.h. der Muttergesellschaft wird in einer Art strafrechtlichen Durchgriffs das Wettbewerbsverhalten der Tochtergesellschaft zugerechnet³⁰⁾. Die jeweilige Gewichtung des Tatbeitrags spielt eine geringe Rolle, wenn Mutter- und Tochtergesellschaft eine **wirtschaftliche Einheit** bilden. Eine Einheit zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften wird dann angenommen, wenn die Tochtergesellschaft ihr Vorgehen auf dem Markt nicht wirklich autonom bestimmen kann, wofür die Kommission auf die Erteilung von Weisungen³¹⁾, Mehrheitsbesitz³²⁾, Abhängigkeit von einem Produkt der Muttergesellschaft³³⁾, Eingliederung in ein Vertriebssystem³⁴⁾ und Personengleichheit in den Leitungsgremien³⁵⁾ abstellt. Meine Untersuchung der Entscheidungen der EG-Kommission und des EuGH ergab, daß die wichtigsten Kriterien Mehrheitsbesitz und Weisungserteilung sind, während Personengleichheit, Abhängigkeit von einem Produkt und Eingliederung in ein Vertriebssystem zwar zur Begründung einer wirtschaftlichen Einheit verwendet werden, aber für sich genommen nicht ausschlaggebend sind.

Ein Beispiel aus der jüngsten Entscheidungspraxis soll dies verdeutlichen. Im Verfahren gegen die Unternehmen der AEG-Gruppe sah die Kommission den Wettbewerbsverstoß im Praktizieren eines bestimmten, selektiven Vertriebssystems durch AEG und ihre deut-

schen, belgischen und französischen Tochtergesellschaften. Die Kommission wies darauf hin, daß der Verstoß gegen Art. 85 in der Praktizierung des gesamten Vertriebssystems zu sehen sei. Das von AEG eingeführte System sei von ihren Tochtergesellschaften praktisch angewendet worden. Die Tochtergesellschaften unterständen der Kontrolle der AEG, seien mit der Durchführung des selektiven Vertriebssystems betraut und von Weisungen abhängig gewesen³⁶⁾. Dagegen wandte AEG im Verfahren vor dem EuGH ein, daß das Vertriebsverhalten und die Vertriebspolitik Sache der AEG-Tochtergesellschaft Telefunken sei. Ein Durchgriff auf die Muttergesellschaft sei nicht möglich. Generalanwalt Reischel folgte in seinen Schlußanträgen der Argumentation der AEG und erklärte, ihr seien jedenfalls nicht alle Aspekte des Vertriebssystems, für welche Telefunken verantwortlich sei, zuzurechnen³⁷⁾. In seiner Entscheidung nahm der EuGH ebenso wie die Kommission eine wirtschaftliche Einheit an. Die Begründung der Verantwortlichkeit von AEG, welche die vorläufig letzte Stellungnahme des EuGH zur Frage verbundener Unternehmen darstellt, ist bemerkenswert: AEG habe nicht bestritten, daß das Unternehmen in der Lage gewesen sei, die Vertriebs- und Preispolitik ihrer Tochtergesellschaften zu beeinflussen. Eine an sich erforderliche Prüfung der tatsächlichen Erteilung von Weisungen erübrige sich, da Telefunken als 100%ige Tochter der AEG zwangsläufig eine Politik befolge, die von denselben satzungsmäßigen Organen festgelegt werde, die auch die Politik von AEG bestimmten³⁸⁾. Diese Entscheidung zeigt, daß der EuGH auf die drei Einflußfaktoren Weisungserteilung, Mehrheitsbesitz und Personengleichheit abstellte. Gleichzeitig wird durch diese Begründung verdeutlicht, daß die Unterscheidung zwischen Verantwortlichkeit des Mutterunternehmens aus **aktiver Beteiligung**, z.B. Weisung, oder **Unterlassen** oder **Aufsichtspflichtverletzung** im EG-Recht noch nicht eindeutig getroffen wird.

Bisher umfassen die europäischen Entscheidungen zur wirtschaftlichen Einheit nahezu ausschließlich Fälle, in denen die EG-Kommission eine aktive Beteiligung der Muttergesellschaften wenigstens durch Weisungserteilung annahm. Während es damit Entscheidungen über die objektive Zurechnung im Rahmen einer Unternehmenseinheit bei aktiver Beteiligung gibt, ist die wesentliche Frage der

Verantwortlichkeit der Konzernspitze aus Unterlassen ungeklärt. Es finden sich nur einige wenige Hinweise darauf, daß in einer wirtschaftlichen Einheit eine Verantwortlichkeit der Muttergesellschaft auch begründet werden kann, wenn die Muttergesellschaft sich völlig passiv verhält. In der Entscheidung gegen die multinationale Unternehmensgruppe Johnson & Johnson³⁹⁾ ging die Kommission lediglich auf die Möglichkeit der Muttergesellschaft ein, die Vertriebs- und Preispolitik ihrer Tochtergesellschaften in der EG zu beeinflussen, ohne die Merkmale einer Garantenstellung näher zu diskutieren.

In erster Linie ist die wirtschaftliche Einheit im EG-Recht ein Mittel, um einer Muttergesellschaft die Handlungen ihres Tochterunternehmens objektiv zuzurechnen, also eine strafrechtliche Betrachtung des Unternehmensverbands ohne eine Wertung der einzelnen Tatbeiträge. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale, auf die die Kommission häufig nur am Rande und sehr allgemein eingeht⁴⁰⁾, müssen dagegen sowohl für die aktive Beteiligung als auch und vor allem für die Verantwortlichkeit aus Unterlassen und die Aufsichtspflichtverletzung erst noch entwickelt werden.

c) Im Zusammenhang mit der Rechtsfigur der wirtschaftlichen Einheit im EG-Recht erscheint die aktuelle Entwicklung der **Unternehmensstrafbarkeit in den USA** besonders bemerkenswert.

In den USA wird das Problem der Unternehmensstrafbarkeit einerseits durch gesetzlich vorgesehene Überwachungspflichten (strict liability) und Dritthaftung (vicarious liability) gelöst, andererseits werden bei Handlungen verantwortlicher Angestellter im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses Handlung und Bewußtsein einer natürlichen Person dem Unternehmen zugerechnet⁴¹⁾. Innerhalb einer Unternehmensgruppe stellt sich daher in den USA nur die Frage, ob Handlung und Schuld der natürlichen Person nur der Tochtergesellschaft oder im Wege des Durchgriffs (disregard of legal entity) auch der Muttergesellschaft zugerechnet werden. Im Verfahren gegen Beneficial Finance wurde die Handlung eines Angestellten der Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft zugerechnet und deren strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet⁴²⁾. In der Urteilsbe-

gründung wurde auf anerkannte Durchgriffskriterien abgestellt, z.B. darauf, daß die Muttergesellschaft Beneficial Finance die Tochtergesellschaft für ihre eigenen Zwecke einsetzte und eine umfassende Kontrolle aller Aktivitäten der Tochtergesellschaft praktizierte, daß die Tochtergesellschaft also nur ein Mittel (instrumentality) der Mutter darstellte.

Die Beteiligung verschiedener Unternehmen an einem Gesetzesverstoß wird in den USA im übrigen im Wege der "Konspiration" (conspiracy) erfaßt. Bei Wirtschaftsstraftaten wird mit dieser Rechtsform der Bereich der Unternehmensstrafbarkeit sehr weit ausgedehnt, ohne daß das Verhältnis von Mutter- und Tochtergesellschaft zueinander eine Rolle spielt. Auch innerhalb einer Unternehmensgruppe wurde in Antitrustverfahren die strafrechtliche Verantwortung im Wege der "Konspiration", der sog. "**Intra-Enterprise-Conspiracy**", begründet⁴³⁾. Der US-Supreme Court entwickelte diese Doktrin in einer Präzedenzkette trotz anhaltender Kritik im Schrifttum an dieser Rechtsfigur⁴⁴⁾. Die Kritiker wiesen insbesondere auf die wirtschaftliche und strukturelle Einheit einer Unternehmensgruppe hin, innerhalb derer es keine zwei unabhängigen Einheiten geben könne, die miteinander konspirierten⁴⁵⁾. Eine entscheidende Änderung zeichnet sich in diesem Bereich ab, nachdem der US-Supreme Court am 19.6.1984 im Copperweld Urteil entschied, daß es zwischen einer Muttergesellschaft und ihrer 100%igen Tochter **keine Konspiration** zur Marktabschottung geben könne⁴⁶⁾. Mit dieser Entscheidung erkannte nach der EG ein weiterer bedeutender Rechtskreis die Unternehmens-einheit an: wenn der US-Supreme Court die Voraussetzung zweier unabhängiger Einheiten ablehnt, so bedeutet dies, daß die Leitung und damit auch die Verantwortlichkeit an einer Stelle in der Unternehmensgruppe zusammengefaßt sein muß.

Bekanntlich hat sich die Unternehmensstrafbarkeit im angelsächsischen Recht aus Überwachungs- und Instandhaltungspflichten für Eisenbahnen, Brücken und Anlagen entwickelt. Der historische Ursprung der heute allgemein anerkannten strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen lag somit darin, dem jeweiligen Unternehmen für bestimmte Gefahrenquellen, später auch für die Aktivitäten anderer Unternehmensteile, **Überwachungs- und Kontrollpflichten**

aufzuerlegen⁴⁷⁾. Hinweise auf diese Grundhaltung finden sich auch heute noch in Antitrustentscheidungen in den USA und in der Literatur zur Unternehmensstrafbarkeit⁴⁸⁾. Allerdings setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, daß der wichtige Bereich der Unternehmensstrafbarkeit nicht nur mit unklaren Überwachungspflichten und Dritthaftung (vicarious liability) geregelt werden kann⁴⁹⁾. Neuerdings zeigen sich sowohl für die Zurechnung als auch für die Überwachungspflichten Tendenzen, den Umfang der Verantwortlichkeit durch genauere Bestimmung der Pflichten zu beschränken und die "strict liability"-Delikte abzubauen⁵⁰⁾. Dies erfordert die Verbesserung ihrer gesetzlichen Fassung ebenso wie neue dogmatische Modelle.

Die **europäischen Begründungen der Unterlassensverantwortlichkeit** sind, wie oben gezeigt, wenig entwickelt. Ein Hinweis findet sich in der Johnson & Johnson-Entscheidung⁵¹⁾, in der die Kommission nur darauf abstellte, daß die amerikanische Muttergesellschaft die wettbewerbswidrige Politik der Tochtergesellschaften nicht beanstandete. Ähnliche Vorstellungen enthält im Ansatz die AEG-Entscheidung des EuGH.

Im deutschen Wirtschaftsstrafrecht wird der **Verantwortlichkeit aus Unterlassen** besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Sie ist als allgemeine Figur im Strafrecht und im Ordnungswidrigkeitenrecht vorhanden und verdrängt die Aufsichtspflichtverletzung des § 130 OWiG. Letztere ist auf Pflichten beschränkt, die den Inhaber eines Unternehmens treffen, der die Leitung über die organisatorische Einheit der Arbeitsmittel sachlicher und persönlicher Art hat. Dieses Erfordernis ist im Verhältnis von Mutter- und Tochtergesellschaft nur bei 100 %igem Anteilsbesitz gegeben, wodurch der große Teil der Mehrheitsbeteiligungen ausscheidet. Der Anwendungsbereich dieser Aufsichtspflichtverletzung im Rahmen des Unternehmenverbands erscheint daher eher gering⁵²⁾. Dagegen kommt dem **unechten Unterlassensdelikt** größere Bedeutung zu. Neben den traditionellen Begründungen einer Garantenstellung aus Vertrag, Gesetz und enger Lebensgemeinschaft, kommen im Rahmen des Unternehmenverbandes vornehmlich Gesichtspunkte der Sachherrschaft und der Kontrollpflichten über eine Gefahrenquelle hinzu⁵³⁾. Wann diese Kriterien

innerhalb eines multinationalen Unternehmensverbands vorliegen und eine Garantenstellung der Muttergesellschaft begründen, wird sich abschließend erst nach weiteren Studien der internen Struktur des Unternehmens beurteilen lassen. Die Auswirkungen der Beherrschung einer Tochtergesellschaft durch die Konzernspitze ist bisher noch weitgehend ungeklärt.

Das **Konzept der wirtschaftlichen Einheit** kann in dieser Situation noch nicht als Antwort auf alle auftretenden Fragen verstanden werden. Es erscheint für die Fortentwicklung in diesem Bereich aber insofern verwendbar, als mit ihm in eindeutigen Fällen das Problem objektiver Zurechnung innerhalb der Unternehmenseinheit gelöst werden könnte und die Struktur des Unternehmensverbands im Tatbestand berücksichtigt würde. Im Bereich der subjektiven Zurechenbarkeit wird mit diesem Konzept wenigstens die richtige Frage gestellt: Unter welchen Voraussetzungen kann eine Verantwortlichkeit anderer juristischer Personen innerhalb einer Gruppe begründet werden?

Die Rechtsfigur der wirtschaftlichen Einheit, die der ganzheitlichen kriminologischen Betrachtungsweise von Unternehmensverbänden teilweise entspricht, könnte so als Ansatz für die weitere Untersuchung dienen und die Bemühungen um eine Klärung in die richtige Richtung lenken. Darüber hinaus würden schon Arbeiten, die schließlich zur Ablehnung dieses Konzepts führen, die Entwicklung der Strafbarkeit der Unternehmensverbände voranbringen.

Abschließend soll nun noch auf einen letzten Aspekt der Sanktionierung eingegangen werden: die Vollstreckung, deren Effizienz die Wirkung der gesamten Kontrolle entscheidend beeinflusst.

IV. PROBLEME DER VOLLSTRECKUNG

Die Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen gegenüber transnationalen Unternehmensverbänden erfordert die Beteiligung mehrerer Staaten. Während bei der Vollstreckung in einem Land nur dessen Vollstreckungsvoraussetzungen beachtet werden müssen, stellt die Vollstreckung gegenüber multinationalen Unternehmensgruppen ein

Problem der Extraterritorialität dar. Unter Extraterritorialität versteht man insbesondere die Anwendung hoheitlicher Gewalt im Territorium eines anderen Staates. Sie ist ohne Zustimmung des betroffenen Staates grundsätzlich unzulässig. Für die Vollstreckung gegen einen multinationalen Unternehmensverband ist daher meist die Amtshilfe eines anderen Staates erforderlich.

Die Vollstreckung der Geldbußen im europäischen Recht erfolgt nach den jeweiligen **nationalen Bestimmungen der Zwangsvollstreckung**⁵⁴⁾. Soweit sie gegen Vermögenswerte innerhalb der EG durchgeführt werden kann, gibt die Zustellung der Entscheidung an das Unternehmen, die Zwangsvollstreckung und die Vereinnahmung des Betrags durch die Kommission keine besonderen technischen Probleme auf. Anders ist es allerdings, wenn sich die Entscheidung gegen Unternehmen in Drittstaaten richtet. Hier kann es sich um vorgeschriebene Verhaltensweisen (Abstellungsverfügungen) und Zahlungsverpflichtungen handeln. Ein Beispiel ist die bekannte Commercial Solvents-Entscheidung⁵⁵⁾, in der die Kommission die Abstellung des Wettbewerbsverstoßes durch Belieferung anordnete, obwohl eine Vollstreckung dieser Anordnung einen hoheitlichen Akt erforderte, der ohne die Zustimmung des Drittstaates nicht durchgeführt werden kann. Die EG-Kommission wandte zur Überwindung dieses Problems wiederholt ein Konzept der wirtschaftlichen Einheit an und ließ die spezifische rechtliche Gestaltung der Unternehmensgruppe unbeachtet⁵⁶⁾. Dies ermöglicht die Zwangsvollstreckung gegen Tochtergesellschaften oder Betriebsstellen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Eine Geldbuße gegen eine amerikanische Muttergesellschaft könnte danach gegen die deutsche oder belgische Tochter vollstreckt werden. Allein der Hinweis auf diese Möglichkeit führt nicht selten zur "freiwilligen" Zahlung der Geldbuße durch die Muttergesellschaft.

Dieser Ausweg ist nicht unproblematisch, wenn die Vollstreckung einer hohen Geldbuße, welche gegen eine Muttergesellschaft im Drittland festgesetzt wurde, die Zahlungsfähigkeit der Tochtergesellschaft gefährdet oder die vorhandenen Vermögenswerte innerhalb der EG nicht zur Deckung des Bußgeldbetrags ausreichen. In der Pioneer-Entscheidung⁵⁷⁾ hat der EuGH auf die Berücksichtigung der

Leistungsfähigkeit der Tochtergesellschaften bei Zahlungsverpflichtungen hingewiesen. Die Frage, ob im Falle der Vollstreckung auch ein Bankrott einer Tochtergesellschaft verantwortet werden kann, ist allerdings noch ungeklärt. Sie hat sich noch nicht konkret gestellt, da die multinationalen Unternehmen Geldbußen bisher gezahlt haben⁵⁸⁾. Dies mag darauf zurückzuführen sein, daß die längere Weigerung, eine Geldbuße zu zahlen, zusätzliche Publizität hervorrufen und das Image eines multinationalen Unternehmens beeinträchtigen könnte. Eine Rolle spielt insbesondere das Interesse der Gesellschaften, den europäischen Markt offenzuhalten. Langfristige Ziele verbieten damit die Ausnutzung aller kurzfristigen Möglichkeiten.

Die **Nachfolge in die Position einer bußgeldpflichtigen Gesellschaft**, z.B. beim Kauf eines Unternehmens, ist zwar kein spezifisches Problem von Unternehmensverbänden, jedoch kommt es bei multinationalen Unternehmen häufig zum Wechsel des Eigentümers durch Verkäufe⁵⁹⁾. In Europa und in den USA beriefen sich die erwerbenden Muttergesellschaften gelegentlich auf die Trennung juristischer Personen, um die Vollstreckung der Geldbußen zu verhindern⁶⁰⁾. Allerdings wiesen die Behörden diese Argumente unter Hinweis auf die Nachfolge in die Rechtsposition bzw. die Übernahme der Verbindlichkeiten zurück. Es bleibt fraglich, ob der Vollstreckung das Vermögen der wirtschaftlichen Einheit, also des gesamten Konzerns, unterliegt. Zweifel bestehen zumindest in bezug auf Tochtergesellschaften, die in einer anderen Branche tätig sind. Der EuGH erkannte für die Bußgeldbemessung zwar den Gesamtumsatz der Unternehmensgruppe zur Berechnung der bis zu 10 % des Jahresumsatzes zulässigen Geldbuße an. Die Entscheidung, ob auch das **Gesamtvermögen der Gruppe** der Zwangsvollstreckung unterliegt, ist damit aber noch nicht getroffen, wie eine wichtige Einschränkung im Pioneer-Urteil⁶¹⁾ zeigt. Der EuGH sah den Gesamtumsatz dort nur als Indiz für die relative Bedeutung der Unternehmensgruppe an. Für die Zwangsvollstreckung werden höhere Anforderungen zu stellen sein, bevor die Vollstreckung auf alle Vermögenswerte einer heterogenen Unternehmensgruppe erstreckt werden kann.

In dem vorliegenden Überblick konnten längst nicht alle Probleme der Sanktionierung multinationaler Unternehmensverbände aufgezeigt werden. Die vorliegenden Ausführungen zeigen jedoch, daß weitere Untersuchungen zur Organisation und zu den Leitungsstrukturen von Unternehmensverbänden erforderlich sind, um in diesem Bereich eine strafrechtliche Kontrolle zu gewährleisten.

Fußnoten

- 1) Vgl. United Nations (Dept. of Economic and Social Affairs): Multinational corporation in world development, New York 1973; UNCTAD: Restrictive business practices, New York 1974; OECD: Restrictive business practices of multinational enterprises, Paris 1977; EG-Kommission: 11. Bericht über die Wettbewerbspolitik, Brüssel 1981, S. 41-43; EG-Kommission: Die multinationalen Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsvorschriften, Mitteilung der Kommission an den Rat, Dok. Kom. (73) 1930 v. 7.11.1973, BT-Drucksache 7/1368 v. 5.12.1973, Anhang 2.
- 2) OECD: Restrictive business practices, a.a.O. (Fußn. 1), S. 7. Durch das Erfordernis der Produktions- oder Dienstleistungseinrichtungen scheiden nach dieser Definition Unternehmensgruppen (wie z.B. Lockheed) aus, die auf dem internationalen Markt lediglich grenzüberschreitend tätig sind, aber keine Produktionsstätten und Serviceeinrichtungen haben. Sie werden von dem insofern weiteren UNO-Begriff "transnationale Unternehmen" erfaßt.
- 3) Vgl. Horn, N.: Die Entwicklung des internationalen Wirtschaftsrechts durch Verhaltensrichtlinien, Rabelszeitschrift 44 (1980), S. 423-454.
- 4) Vgl. Wallace, C.D.: Control through disclosure legislation: foreign multinational enterprises in industrial states, International and Comparative Law Quarterly 32 (1983), S. 141-174, 151.
- 5) Delmas-Marty, M.: Strafbarkeit und Strafhafung multinationaler Unternehmen, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): Multinationale Unternehmen und Strafrecht, Berlin 1979, S. 71-80, 78.
- 6) EUGH: AEG Rs 107/82, WuW EWG/MUV 600-608, vgl. dazu EG-Kommission: 13. Bericht über Wettbewerbspolitik, Brüssel 1984, S. 114, 116.
- 7) Supreme Court of Massachusetts: Commonwealth versus Beneficial Finance Company, North Eastern Reporter 275, 2. Serie 1971, S. 33.
- 8) Vgl. dazu Monopolkommission: Hauptgutachten 1977/1978, TZ 918, Baden-Baden 1978; Bundeskartellamt: Tätigkeitsbericht 1981/1982, Berlin 1983, Einleitung S. II und S. 112, 113, 122; EG-Kommission: 13. Bericht über Wettbewerbspolitik, a.a.O. (Fußn. 6), S. 212 ff.
- 9) EG-Kommission: 13. Bericht über Wettbewerbspolitik, a.a.O. (Fußn. 6), S. 215, 226.
- 10) EuGH: AEG Rs 107/82 WuW EWG/MUV 600.
- 11) Supreme Court of Massachusetts: Commonwealth versus Beneficial Finance Company, a.a.O. (Fußn. 7), S. 91.

- 12) Vgl. Bundeskartellamt: Tätigkeitsbericht 1981/1982, "Blutgerinnungsmittel", S. 59, "Japanische Hifi-Geräte" WuW/E OLG 2476.
- 13) Vgl. Leigh, L.H.: The criminal liability of corporations and other groups, Michigan Law Review 80 (1982), S. 1508-1528, 1512; Ottley, B.: Criminal liability of defective products, Revue Internationale de Droit Pénal 53 (1982), S. 145-163, 148 f.
- 14) Die Entscheidungsgründe sind mitgeteilt im Bureau of National Affairs, Inc.: The United States Law Week v. 19.6.1984, S. 4821-4833, Washington D.C.; s. auch Berichte über die US-Supreme Court-Entscheidung in: Int. Herald Tribune v. 20.6.1984, s. weiteren Bericht in Washington Post v. 20.6.1984.
- 15) Wallace, C.D.: a.a.O. (Fußn. 4), S. 141; Grabitz, E., Pernice, I. (Bearb.): Kommentar zum EG-Vertrag, München 1984, nach Art. 87 VO Nr. 17 (Art. 11) Rdz. 18; Grabitz, E., Koch, N. (Bearb.): ebenda, vor Art. 85 Rdz. 17.
- 16) Wallace, C.D.: a.a.O. (Fußn. 4), S. 162.
- 17) Vgl. Grabitz, E., Pernice, I. (Bearb.): a.a.O. (Fußn. 15) nach Art. 87 VO 17 Art. 14; Hermann, F.: Ermittlungsbehörden nach deutschem und europäischem Recht, 2. Aufl., Köln 1978, S. 121-172; Joshua, J.: The element of surprise, EEC European Law Review 1983, S. 3-23, S. 5; s. auch Grützner, H., Pötz, P.-G.: Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 2. Aufl. Heidelberg, Loseblattsammlung Stand März 1984.
- 18) Vgl. Tiedemann, K.: Strafrechtliche Grundprobleme im Kartellrecht, NJW 1979, S. 1849-1852.
- 19) Vgl. Joshua, J.: a.a.O. (Fußn. 17), S. 15; EuGH: AMS-Rechtsache 155/79, Slg. 1982, S. 1575, 1605 f.
- 20) Vgl. Ginsbergen, R.: United States national report, Revue Internationale de Droit Pénal 54 (1983), S. 229-248, 240; Leigh, L.H.: a.a.O. (Fußn. 13), S. 15; de Frênes, M.: Das US-amerikanische Kartellstrafrecht, Köln 1984, S. 27 f.
- 21) Vgl. Göhler, E.: Ordnungswidrigkeitengesetz, 7. Aufl., München 1984, Vor. § 30 Rdnr. 14; Rotberg: Ordnungswidrigkeitengesetz, beab. v. Kleineweber, H. u.a., 5. Aufl., München 1975, § 30 Rdnr. 1; Immenga, U., Mestmäcker, E.-J., Tiedemann, K. (Bearb.): Kommentar zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, München 1981, Vor. § 38 Rdnr. 28; Delmas-Marty, M.: a.a.O. (Fußn. 5), S. 74.
- 22) Vgl. zu den Reformvorschlägen Möhrenschlager, M.: Der Entwurf des 2. Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Belke/Oehmichen (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, Bamberg 1983, S. 315-340, 330 f.; Weber, U.: Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz), ZStW 96 (1984), S. 376-416, 414.

- 23) Vgl. für die dogmatischen Grundlagen Jescheck, H.-H.: Lehrbuch des Strafrechts, 3. Aufl., Berlin 1978, S. 552, 527; Jakobs, G.: Strafrecht Allgemeiner Teil, Berlin 1983, S. 511, 522; Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, bearbeitet von Jescheck, H.-H., Roxin, K., Russ, W., Willms, W., 10. Aufl., Berlin 1978 § 25 Rdnr. 45 und § 25 Rdnr. 107; Schönke, A., Schröder, H.: Strafgesetzbuch, 21. Aufl., München 1982, § 25 Rdnr. 61, § 25 Rdnr. 6.
- 24) So Bacigalupo, E.: Multinationale Unternehmen und die Probleme des Strafrechts in Spanien und Lateinamerika, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): Multinationale Unternehmen und Strafrecht, S. 101-110, 109; vgl. Roxin, K.: Täterschaft und Tatherrschaft, 4. Aufl., Berlin 1984, S. 250.
- 25) Vgl. Weber, U.: a.a.O. (Fußn. 22), S. 405; Schünemann, B.: Strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Grundfragen der Unternehmenskriminalität, Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht 1982, S. 41-50, 45; zuletzt ders.: Die Unterlassungsdelikte und strafrechtliche Verantwortung für Unterlassungen, ZStW 96 (1984), S. 288-320, 318; Bacigalupo, E.: a.a.O. (Fußn. 24), S. 108.
- 26) Adams, S.: Roche versus Adams, London 1984, S. 9, 10.
- 27) Breland, M.: Lernen und Verlernen von Kriminalität, Opladen 1975, S. 142.
- 28) Roche-Pire, E., Delmas-Marty, M.: Criminalité des affaires et marché commun, Paris 1982, S. 307 ff., 331.
- 29) Vgl. Grabitz, E., Koch, N. (Bearb.): a.a.O. (Fußn. 15), Art. 85 Rdnr. 13; von der Groeben, H., von Boeckh, H., Thiesing, J., Ehlermann, K., Schröter, H. (Bearb.): Kommentar zum EWG-Vertrag Bd. I, 3. Aufl., Baden-Baden 1983, Vorbem. Art. 85-89 Rdnr. 13; Tiedemann, K.: a.a.O. (Fußn. 18), S. 1852.
- 30) Vgl. EG-Kommission: 11. Bericht über Wettbewerbspolitik (1981), a.a.O. (Fußn. 1), S. 43.
- 31) EG-Kommission: ICI, Geigy ABl. EG 1969 L 195, S. 11, 17; EG-Kommission: AEG ABl. EG 1982 L 117, S. 27.
- 32) EG-Kommission: Moet et Chandon ABl. EG 1982 L 94, S. 7; EG-Kommission: Commercial Solvents ABl. EG 1972 L 299, S. 51.
- 33) EG-Kommission: Continental Can. ABl. EG 1972 L 7, S. 25.
- 34) EG-Kommission: Chiquita ABl. EG 1976 L 95, S. 1, 2.
- 35) EG-Kommission: Moet et Chancon ABl. EG 1982 L 94, S. 7.
- 36) EG-Kommission: AEG ABl. EG 1982 L 117, S. 27.
- 37) Generalanwalt Reischel: Schlußanträge VI-2, noch nicht veröffentlicht.

- 38) EuGH: AEG Rs 107/82 WuW EWG/MUV 604.
- 39) EG-Kommission: Johnson & Johnson, ABl. EG L 377, S. 26.
- 40) Vgl. umfassende Übersicht von Grabitz, E., Koch, N. (Bearb.): a.a.O. (Fußn. 15), nach Art. 87 VO 17 (Art. 15) Rdz. 31, 32.
- 41) Vgl. Bernard, T.: The historical development of corporate criminal liability, Criminology 22 (1984), S. 3-17, 12; de Frênes, M.: a.a.O. (Fußn. 20), S. 28; Leigh, L.H.: a.a.O. (Fußn. 13), S. 1512; Ginsbergen, R.: United States national report, Revue Internationale de Droit Pénal 54 (1983), S. 229-248.
- 42) Supreme Court of Massachusetts: Commonwealth versus Beneficial Finance Company, a.a.O. (Fußn. 7), S. 94.
- 43) Areeda, P.: Antitrust analysis, 3. Aufl., Boston 1981, S. 49; ders.: Intraenterprise conspiracy in decline, Harvard Law Review 97 (1983), S. 451-473, 453; de Frênes, M.: a.a.O. (Fußn. 20), S. 29.
- 44) Vgl. Note: Intraenterprise conspiracy, Michigan Law Review 75 (1977), S. 717-748; Crane, M.: Confronting antitrust doctrine with the law of criminal conspiracy, Antritrust Law Journal 47 (1978), S. 635-666; zuletzt Areeda, P.: a.a.O. (Fußn. 43), S. 464 m.w.N. zur neuesten Entwicklung in den USA.
- 45) Vgl. nur Handler, U.: Antitrust law reform, Columbia Law Review 82 (1982), S. 1297-1365, 1290; Areeda, P.: a.a.O. (Fußn. 43), S. 46.
- 46) Bureau of National Affairs, Inc.: a.a.O. (Fußn. 14), Law Week 1984, S. 4828; Washington Post v. 20.6.1984; Intern. Herald Tribune v. 20.6.1984.
- 47) Vgl. Bernard, T.: a.a.O. (Fußn. 41), S. 6 f.; La Fave, W., Scott, A.: Handbook on criminal law, St. Paul, Minnesota 1972, S. 229.
- 48) Vgl. Leigh, L.H.: a.a.O. (Fußn. 13), S. 1513; Ginsbergen, R.: a.a.O. (Fußn. 41), S. 240.
- 49) Vgl. dazu Ginsbergen, R.: a.a.O. (Fußn. 41), S. 240; La Fave, W., Scott, A.: a.a.O. (Fußn. 47), S. 234.
- 50) Vgl. Sieber, U.: Grundfragen des Wirtschaftsstrafrechts in rechtsvergleichender Sicht, ZStW 96 (1984), S. 258-279, 271.
- 51) EG-Kommission: Johnson & Johnson ABl. EG 1980 L 377, S. 26.
- 52) Vgl. Tiedemann, K.: a.a.O. (Fußn. 18), S. 1852; ders., in: Immenga, U., Mestmäcker, E.-J., Tiedemann, K. (Bearbeiter): a.a.O. (Fußn. 21), vor § 38 Rdnr. 55; Schünemann, B.: Unternehmenskriminalität und Strafrecht, Köln 1979, S. 123.

- 53) Vgl. Schünemann, B.: a.a.O. (Fußn. 25), S. 43; Jakobs, G.: a.a.O. (Fußn. 23), S. 660; Jescheck, H.-H.: a.a.O. (Fußn. 23), S. 505.
- 54) Vgl. Grabitz, E., Koch, N. (Bearb.): a.a.O. (Fußn. 15), vor Art. 85 Rdz. 18, nach Art. 87 VO Nr. 17 (Art. 15) Rdnr. 94; Runge, Ch.: Die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaften, Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters 1962, S. 337-339, 338; Langen, E., Niederleithinger, E., Ritter, L., Schmidt, U.: Kommentar zum Kartellgesetz, 6. Aufl. 1982, Rdnr. EG 66; von der Groeben, H., von Boeckh, H., Thiesing, J., Ehlermann, K., Daig, H.-W. (Bearb.): a.a.O. (Fußn. 29), Art. 192 Rdnr. 8.
- 55) EG-Kommission: Commercial Solvents ABl. EG 1972 L 299, S. 51, 54.
- 56) EG-Kommission: Hoffmann La Roche ABl. EG 1976 L 233, S. 27, 28; EG-Kommission: Chiquita ABl. EG 1976 L 95, S. 1, 2; vgl. Grabitz, E., Koch, N. (Bearb.): a.a.O. (Fußn. 15), vor Art. 85 Rdnr. 18, nach Art. 87 VO Nr. 17 (Art. 15) 93; Harding, C.: The use of fines as a sanction in EEC competition, European Common Market Law Review 1981, S. 591-614; EG-Kommission: 11. Bericht über Wettbewerbspolitik, a.a.O. (Fußn. 1), S. 43.
- 57) EuGH Pioneer: Verb. Rs 100-103/80 Slg. 1983, S. 1825 Rdnr. 120.
- 58) Vgl. Tiedemann, K.: a.a.O. (Fußn. 18), S. 1852.
- 59) Vgl. dazu nur Bundeskartellamt: Tätigkeitsbericht 1981/1982, a.a.O. (Fußn. 8), S. 54-56.
- 60) Vgl. EG-Kommission: 11. Bericht über Wettbewerbspolitik, a.a.O. (Fußn. 1), S. 43; US-District Court: United States versus Van Raalte Co., Federal Supplement 328 (1971), S. 827.
- 61) EuGH Pioneer: Verb. Rs 100-103/80 Slg. 1983, S. 1825, Rdnr. 132-134, 121.

Teil III:

UMWELTKRIMINALITÄT UND UMWELTSTRAFRECHT

DAS STRAFRECHT ALS MITTEL ZUM UMWELTSCHUTZ

- Zur Implementation eines neuartigen Programms -

von

Volker Meinberg

I. UMWELTSCHUTZ DURCH STRAFRECHT - ZUM PROGRAMMATISCHEN AUSGANGSPUNKT

Während die Förderung eines kollektiven Umweltbewußtseins noch in den 60er Jahren weitgehend dem Einzelengagement aufklärungsmotivierter Außenseiter vorbehalten war, ist das folgende Jahrzehnt - unter dem Einfluß zunehmender Realisierung früherer Prophezeiungen - von einer schrittweisen Rezeption der ökologischen Idee durch die öffentlichen Entscheidungsträger geprägt gewesen. Allgemeinen programmatischen Absichtserklärungen, wie sie z.B. das Umweltprogramm der Bundesregierung von 1971¹⁾ beinhaltet und infolge der UN-Umweltkonferenz 1972 in Stockholm allenthalben abgegeben wurden, folgte schon bald eine beispiellose Normsetzungsaktivität, die sich in der Reform bzw. Neucodifizierung von annähernd 600 Gesetzen und Verordnungen, welche sich mit Fragen verwaltungsrechtlichen Umweltschutzes befassen, niederschlug. Als bekannteste und wesentlichste Steuerungsinstrumente seien hier nur das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG), das Chemikaliengesetz und das Atomgesetz genannt.

Indes stand der Regelungsflut keine auch nur annähernd vergleichbare Vollzugstätigkeit gegenüber. Diesbezüglich konstatierte der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem Gutachten 1978 u.a. "wachsende Defizite" sowie "Programmlücken zwischen Zielvorgaben und Maßnahmen"²⁾. Als problematisch erwies sich offenbar vor allem die praktische Ausfüllung der der Verwaltung eingeräumten Ermes-

sensspielräume, die sich nicht nur auf die Rechtsfolgenseite im Falle konkreter Verstöße, sondern mangels abstrakter Regelbarkeit vielfach auch bereits auf die Festlegung deren materieller Voraussetzungen - z.B. in Form von Grenzwerten - bezog und bezieht.

Angesichts solcher Erfahrungen wie zunehmender Zweifel an der Tauglichkeit außerrechtlicher Kontrollmechanismen verwundert es nicht, daß stets auch die Forderung nach einem effektiven strafrechtlichen Schutz der Umwelt erhoben und davon generalpräventive, bewußtseins- und wertebildende Wirkung erwartet wurde³⁾. Zwar enthielen zahlreiche Umweltverwaltungsgesetze bereits Vorschriften, die bestimmte Verwaltungsverstöße unter Strafe stellten, jedoch wurde insoweit neben der Anbindung an das Verwaltungsrecht vor allem die materielle und systematische Vereinzelung im Nebenstrafrecht bemängelt⁴⁾.

Durch das **Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität** von 1980 ist diesen Forderungen jedenfalls soweit Rechnung getragen worden, daß nunmehr die wesentlichen Tatbestände in einem selbständigen Abschnitt des StGB als "Straftaten gegen die Umwelt" einen neuartigen strafrechtlichen Rechtsgüterschutz dokumentieren. Die bisherigen nebenstrafrechtlichen Regelungen sind dabei z.T. ergänzt und erweitert bzw. in ihrer Strafdrohung angehoben worden⁵⁾.

Im 28. Abschnitt des Strafgesetzbuches dient § 324 StGB dem Gewässerschutz, indem er Gewässerverunreinigungen oder sonst nachteilige Eigenschaftsveränderungen inkriminiert, sofern diese "unbefugt" erfolgen, also nicht durch eine behördliche Erlaubnis, Bewilligung usw. gedeckt sind.

§ 325 StGB hat den strafrechtlichen Schutz vor Luftverunreinigungen und Lärm zum Gegenstand. Er sanktioniert die "Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft" sowie die Verursachung von Lärm "beim Betrieb einer Anlage". Zwar ist damit einerseits der Strafrechtsschutz in das Vorfeld potentieller Schädigungen vorverlagert, durch das Erfordernis einer "Vorwarnung" des Täters durch "vollziehbare Anordnungen und Auflagen" sowie eine Beschränkung auf "grob pflichtwidrige Verstöße" (Abs. 4) andererseits aber auch wieder stark beschränkt worden.

§ 326 sowie auch § 327 Abs. 2 StGB stellen die ungeordnete Abfallbeseitigung unter Strafe. § 326 ist zwar als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet, seine weite Fassung wird allerdings durch die "Minima-Klausel" des Abs. 5 eingeschränkt, wonach die Strafbarkeit

entfällt, wenn "schädliche Einwirkungen auf die Umwelt offensichtlich ausgeschlossen sind".

§ 327 StGB dient dem Schutz vor unkontrolliertem Betrieb umweltgefährdender Anlagen, stützt also vor allem die Genehmigungs- und Überwachungskompetenz der Verwaltung nach dem BImSchG ab. Der unerlaubte Umgang mit Kernbrennstoffen ist nach § 328 StGB, die Gefährdung ökologisch besonders empfindlicher Gebiete nach § 329 StGB strafbar. Schließlich stellen die §§ 330, 330a StGB erhöhte Strafdrohungen für besonders gefährliche oder folgenschwere Umweltbeeinträchtigungen auf; Geldstrafen sind hier nur noch bei fahrlässiger Begehung möglich.

Neben den Strafnormen des 28. Abschnitts, bestehen aber auch weiterhin zahlreiche Ordnungswidrigkeitenvorschriften und nebenstrafrechtliche Regelungen. Nur als Beispiel seien hier (für den Bereich des Gewässerschutzes) §§ 41 WHG, 50 WaStrG, 63 ff. BSeuchenG, 51 f. LMBG i.V.m. § 4 Trinkwasseraufbereitungs-VO und (für den Immissionsschutz bzw. den Abfallbereich) §§ 62 BImSchG, 7 BenzinbleiG, 58 LuftVG, 18 AbfG, 46 AtomG genannt.

Neuartig ist jedoch nicht nur die grundsätzliche Anerkennung des natürlichen menschlichen Lebensraums und seiner ökologischen Bestandteile als eigenständige Rechtsgüter⁶⁾, neuartig ist vor allem auch die praktisch nahezu vollständige Delegation der insoweit materiellen Definitionsmacht auf außerstrafrechtliche Instanzen. Indem nämlich durch entsprechend verweisende Formulierungen wie "unbefugt"⁷⁾, "unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Vorschriften"⁸⁾ oder "ohne die erforderliche Genehmigung"⁹⁾ wiederum eine **verwaltungsakzessorische Ausgestaltung der Straftatbestände** gewählt wurde, folgen Inhalt und Umfang des Schutzbereiches jedenfalls faktisch weitgehend deckungsgleich den verwaltungsrechtlichen Regelungsvorgaben mit der Konsequenz, daß deren Befolgung von jedem strafrechtlichen Risiko befreit¹⁰⁾.

Für eine solche Lösung ist vor allem vorgebracht worden, daß es bislang noch an eigenständigen Kriterien, die eine Abgrenzung von strafwürdigem und nicht strafwürdigem Verhalten erlaubten, z.B. festen Grenzwerten, fehle. Entsprechend sei eine flexible Regelung erforderlich, die darüber hinaus die Einheit der Rechtsordnung gewährleiste¹¹⁾. Andererseits liegen die Nachteile ersichtlich in der gleichzeitigen Transmission der verwaltungsrechtlichen Vollzugsprobleme auch auf den strafrechtlichen Umweltschutz, der mithin nur beschränkt eine selbständige Alternative zum Verwaltungsrecht

darstellen kann. Auch erscheint es im Lichte der gesetzgeberischen Zielvorgaben, d.h. im Interesse einer Stärkung des öffentlichen Schutz- und Normbewußtseins für die Sozialschädlichkeit von Umweltbelastungen, nicht gerade konsequent, das zu schützende Rechtsgut in Blankettvorschriften einzubetten und den materiellen Unwertgehalt tatsächlicher Beeinträchtigungen weniger von deren ökologischer Bedeutsamkeit als von ihrer Qualität als Verwaltungsungehorsam abhängig zu machen¹²⁾.

Darüber hinaus erscheint es durchaus zweifelhaft, ob die Verwaltungsträger ihre strafrechtliche Definitionsmacht überhaupt als solche erkennen bzw. akzeptieren, ob also der strafnormative Rechtsgüterschutz in den Entscheidungsleitlinien und Einzelfallabwägungen der Umweltverwaltung auch seinen realen Niederschlag findet. Immerhin besteht die primäre Funktionszuweisung der Umweltverwaltung traditionell nicht in einem absoluten Schutz der Umwelt, sondern in einer allgemeinverträglichen **Bewirtschaftung** der natürlichen Güter. Ferner wissen wir aus empirischen Forschungen, daß (Umwelt-)Behörden offenbar eher Strategien einvernehmlicher Lösungen als dekretive bzw. repressive Handlungsalternativen präferieren und entsprechend gerade strafrechtlichen Schritten eher kritisch gegenüberstehen¹³⁾. Wenn aber mögliche Strafrechtsfolgen mit den vorgelagerten Verwaltungsentscheidungen gar nicht antizipiert bzw. intendiert würden, die materielle Strafbarkeit späterer Verstöße also weniger auf einem finalen Rechtssetzungsakt als vielmehr auf einem quasi "automatischen Rechtsreflex" beruhen, stellt sich zwangsläufig auch die Frage, inwieweit dem "Täter" daraus überhaupt noch ein (individueller Schuld-)Vorwurf zu machen ist¹⁴⁾.

Die durch die Verwaltungsakzessorietät begründeten Probleme der praktischen Schutzbereichskonkretisierung werden gesetzestechnisch noch durch die Verwendung zahlreicher **unbestimmter Rechtsbegriffe** verstärkt. So stellt sich besonders bei Formulierungen wie "nachteilige Eigenschaftsveränderungen"¹⁵⁾, "Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft"¹⁶⁾ oder (Beeinträchtigung von) "Bestandteilen des Naturhaushalts von erheblicher ökologischer Bedeutung"¹⁷⁾ die Frage nach dem Bezugspunkt solcher Strafbarkeitsbegründung wie nach Kriterien für deren Begrenzung. Eigenständige strafrechtli-

che Begriffsbildungen sind hier jedenfalls ebensowenig zu erwarten wie z.B. hinsichtlich der Handlungsobjekte "Lärm"¹⁸⁾ oder "Abfall"¹⁹⁾.

II. IMPLEMENTATIONSPROBLEME DES UMWELTSTRAFRECHTS

Müssen sich also schon aus der Normkonstruktion Zweifel an einer hinlänglich effizienten Umsetzung des strafrechtlichen Umweltschutzprogramms ergeben, so verfestigen sich diese angesichts organisatorisch wie interaktionistisch außerordentlich komplexer und diffiziler **Implementationsprämissen.**

Die Verwaltungsakzessorietät sowie der Charakter des Umweltschutzes als "Querschnittsmaterie", d.h. praktisch alle Bereiche des öffentlichen Lebens betreffendes Anliegen, bedingen nämlich, daß (zumindest potentielle) Akteure auch des strafrechtlichen Programms auf nahezu allen Ebenen staatlichen Verwaltungshandelns zu finden sind.

In allein 52 Senats- bzw. Ministerialressorts der Länder bestanden Ende 1983 Zuständigkeiten für das Gebiet der Umweltverwaltung, wobei die eigentliche Strafverfolgung, die den Innen- bzw. Justizressorts zugeordnet ist, aber auch die zuständigen Bundesministerien, insoweit noch unberücksichtigt sind. Entsprechend der organisatorischen Ausgestaltung wird der Stellenwert des Umweltschutzes insgesamt bzw. in seinen verschiedenen operativen Varianten eher interministeriell oder - im Falle zentraler Funktionszuweisung (wie z.B. in Bremen und Bayern) - im Internum einzelner Ministerien festgelegt werden. Jedenfalls wird aber bereits auf der politischen Ebene eine Abwägung mit anderen öffentlichen Aufgabenfeldern (wie z.B. Landwirtschaft oder Arbeitsmarktpolitik) zu erfolgen haben und deren Ergebnis vermutlich neben rein sachbezogenen auch personenabhängige Entscheidungskomponenten widerspiegeln.

Im Bereich der nachgeordneten Instanzen folgen Vollzugszuständigkeiten für Umweltschutz grundsätzlich der Kompetenzzuweisung der allgemeinen (Bezirks-²⁰⁾, Kreis-/Stadt- und Gemeinde-)Verwaltung, wobei sich - je nach politischer Präferenz - zentralisierende und

dezentralisierende Delegationsmöglichkeiten ergeben. Darüber hinaus sind für bestimmte Teilbereiche der Umweltverwaltung sonderbehördliche Zuständigkeiten begründet, die, wie z.B. die Gewerbeaufsicht, einstufig, oder, wie die Wasser-, Schifffahrts-, Berg- und Forstbehörden, mehrstufig strukturiert sein können. Überwiegend ohne Vollzugsaufgaben im eigentlichen Sinne sind dagegen die zentralen Umwelteinrichtungen des Bundes und der Länder, namentlich das Umweltbundesamt, die Bundesanstalt für Gewässerkunde und die verschiedenen Landesanstalten/-ämter für Umweltschutz. Ihnen obliegt primär die übergreifende Erfassung und Bewertung des Umweltzustandes sowie die Ermittlung von Ursachen für Umweltbelastungen, womit sie allerdings zumeist die wesentlichen Grundlagen späterer Einzelfallentscheidungen liefern. Darüber hinaus können sie daran aber auch unmittelbar, z.B. im Wege der Amtshilfe, beteiligt sein²¹⁾.

Während die Verwaltung materiell von jeher mit Umweltpflegeaufgaben im weiteren Sinne betraut war, durch das ökologische Postulat also allenfalls eine Verschiebung der inhaltlichen Schwerpunkte erfolgt sein dürfte, erschließt sich für die Strafverfolgung weitgehend und überwiegend ein neuartiges Betätigungsfeld. Dies hat sich auch in organisatorischen Konsequenzen niedergeschlagen:

So sind bei den Staatsanwaltschaften inzwischen praktisch bundesweit Sonderzuständigkeiten in Form von Umweltdezernaten eingerichtet, die allerdings nur im Ausnahmefall einen Dezernenten voll ausfüllen. Während daher überwiegend eine geschäftsverteilungsmäßige Koppelung mit der Zuständigkeit für Wirtschaftsstrafsachen vorzufinden ist, wurden aber auch nicht selten Kombinationen mit entfernter liegenden Gebieten, wie Jugendstraf-, Vollstreckungs- und Gnadensachen, gewählt, angesichts derer sich die Dezernatsbezeichnung "Sonstiges" anbietet und entsprechend eine tatsächliche fachliche Kapazitätssteigerung fraglich erscheint. Eine konsequentere Spezialisierung scheidet offenbar weitgehend an den zwar steigenden, aber absolut doch noch geringen Fallzahlen²²⁾, weshalb auch bei den Gerichten Sonderzuständigkeiten bislang nur vereinzelt eingerichtet sind²³⁾.

Im Polizeibereich sind - länderspezifisch sehr unterschiedlich - z.T. neue Spezialeinheiten für Umweltstrafverfolgung eingerichtet, z.T. die Aufgabenfelder bereits bestehender Organisationsformen entsprechend ausgeweitet worden. Überwiegend ergeben sich Zuständigkeiten der Kriminalpolizei nur für Fälle von besonderer Bedeutung²⁴⁾ und der Wasserschutzpolizei für Verschmutzungen schiffbarer Gewässer, während im übrigen die Ermittlungsarbeit bei der Schutzpolizei liegt. Nur als Beispiele für die dort geschaffenen Sondereinrichtungen seien an dieser Stelle der Wirtschaftskontrolldienst in Baden-Württemberg, der Gewerbeaußendienst Berlin und die Zentralen Ermittlungsgruppen in Hessen genannt.

Praktische Vollzugsprobleme ergeben sich im Internum der Strafverfolgung zunächst aus einem erheblichen Nachholbedarf an persönlicher Sachkunde wie technischer Ausstattung, der naturgemäß nur schrittweise gedeckt werden kann. Dabei ist zu beachten, daß viele Beamte nicht nur mit einer für sie neuartigen Materie, sondern - besonders im Falle gewerblich und behördlich veranlaßter Handlungen - mit einem gegenüber der allgemeinen Kriminalität untypischen Täterkreis konfrontiert werden, die Ausbildung mithin nicht nur technische Inhalte umfassen sollte.

Hinzu kommt, daß auch mit modernem technischem Gerät nicht alle Verunreinigungen rechtzeitig feststellbar und in Hinblick auf die Ermittlung ihres Verursachers analysierbar sind. Besonders im Immissionsschutz kommen aufgrund der hohen Flüchtigkeit der Schadstoffe reaktive Messungen im Sinne einer hinreichenden Beweissicherung häufig zu spät. Eigene Präventivmaßnahmen zur selbständigen Verdachtsgewinnung durch die Strafverfolgungsorgane²⁵⁾ könnten wiederum mit den Gefahrenabwehraufgaben der allgemeinen Verwaltung kollidieren.

Die Strafverfolgung ist also nicht nur materiellechtlich durch die Verwaltungsvorgaben gebunden, sie ist auch in der praktischen Ermittlungsarbeit weitgehend auf die Mitwirkung der Umweltbehörden angewiesen. Jedenfalls dort, wo Verstöße nicht problemlos optisch wahrgenommen werden können, wird bereits die Verfahrensentstehung zu einem großen Teil von verwaltungsbehördlichen Feststellungen

und Anzeigen abhängen; in späteren Verfahrensstadien dürfte zumindest die Hinzuziehung der entsprechenden Aktenunterlagen nützlich, wenn nicht erforderlich sein.

Wie bereits ausgeführt, stehen Umweltverwaltungsbehörden aber gerade strafrechtlichen Maßnahmen eher zurückhaltend gegenüber, möglicherweise, weil sie darin die Gefahr einer ungünstigen Vertrauensstörung im Verhältnis zu gewerblichen Anlagebetreibern sehen²⁶⁾. Tatsächlich liegt der grundsätzliche Unterschied der Aufgabenzuweisung an Strafverfolgung und Verwaltung darin, daß erstere primär retrospektiv, also auf die Ahndung von Verstößen, letztere vor allem prospektiv, d.h. auf die Abwehr von Gefahren ausgerichtet ist. Mag auch die Prävention als übergeordneter Leitgesichtspunkt gleichermaßen von Bedeutung sein, folgt daraus doch nicht eine Gleichschaltung der Handlungsstrategien: Kann einerseits eine Präventivwirkung des Strafrechts - wenn überhaupt - nur bei einer gleichmäßigen und relativ dichten Verhaltenskontrolle und Realisierung der Strafdrohung erwartet werden²⁷⁾, und unterliegt die Verfolgung dementsprechend dem Legalitätsprinzip, benötigt andererseits die Verwaltung für ihre Prognoseentscheidungen einen adäquaten Ermessensspielraum, der durch das Opportunitätsprinzip gewährleistet wird. Es liegt auf der Hand, daß aus der praktischen wie rechtlichen Verbindung dieser beiden Handlungsvorgaben sicher ein Hauptproblem der Implementation des Umweltstrafrechts herrührt. So ist zu befürchten, daß formell durchaus rechtmäßige Ermessensausübungen der Verwaltung in Hinblick auf das Strafrecht materiell unzuträgliche Konsequenzen mit sich bringen, dies vor allem, indem private wie öffentliche Großbetreiber - und damit auch "Großverschmutzer" - von der Kooperationsbereitschaft der Verwaltung profitieren, Kleinverschmutzer aber mangels Verhandlungsbasis sanktioniert werden²⁸⁾. Darüber hinaus folgt die Gefahr ungleicher Rechtsanwendung aber auch schon aus dem verschiedenen Grundrisiko bei Verunreinigungen in Bereichen mit hoher polizeilicher Kontrollmöglichkeit und solchen mit eher verwaltungsrechtlicher Kompetenzkonzentration²⁹⁾.

Ob die hier nur kurz skizzierten Problemkreise sozusagen "programmimmanent" zu lösen sind, muß vorerst äußerst zweifelhaft

erscheinen. Skepsis ist jedenfalls gegenüber der Vermutung geboten, durch eine (umwelt-)strafrechtliche Kontrolle des Verwaltungshandelns selbst könne eine Vereinheitlichung der verschiedenen Strategien erreicht werden³⁰⁾. Ganz abgesehen von den materiellrechtlichen Fragen, die eine solche strafrechtliche Nachprüfung von Verwaltungsermessen aufwirft³¹⁾, ist nämlich statt der erwünschten Verhaltensänderung der Verwaltung auch deren Rückzug auf "ungefährdete" Positionen im Sinne eines "Dienstes nach Vorschrift" denkbar. So ist im Zuge der jüngeren Diskussionen um die "Amtsträgerstrafbarkeit" verschiedentlich bereits eine starke Verunsicherung der unteren Verwaltungszweige festzustellen, die sich in einem verstärkten Vorlageverhalten und in einer noch weiter gesunkenen Informationsbereitschaft gegenüber der Strafverfolgung niederschlagen³²⁾. Teilweise ist auch versucht worden, für bestimmte, schwerwiegendere Verstöße durch eine Anzeigepflicht der Verwaltungsbehörden eine Kenntnisnahme der Strafverfolgungsorgane zu gewährleisten³³⁾; die Effizienz dieser Maßnahmen, die maßgeblich von ihrer Durchsetzbarkeit abhängen dürfte, kann jedenfalls gegenwärtig und von hier noch nicht beurteilt werden.

Eine programmatische Alternative hätte sicher zunächst bei der materiellrechtlichen Verselbständigung des Strafrechts anzusetzen. Allerdings wäre mit der Aufstellung insoweit selbständiger Grenzwerte, die auch für die Verwaltung bindend sein müßten und dementsprechend nur absolute Höchstwerte bezeichnen könnten, auch ein partieller Rückzug des Strafrechts, nämlich aus dem Bereich reinen Verwaltungsungehorsams, verbunden. Darüber hinaus bliebe das Problem der praktischen Kontrolle. Die technischen und personellen Voraussetzungen für eine weitgehend selbständige Ermittlungsarbeit der Strafverfolgung wären zweifellos herzustellen, die Kompetenzabgrenzung zur verwaltungsrechtlichen Gefahrenabwehr vermutlich problematischer. Möglicherweise könnte insoweit die praktisch unkomplizierte Kooperation von Polizei- und allgemeinen Ordnungsbehörden bei der Straßenverkehrsüberwachung als Vorbild dienen.

III. UMWELTKRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STATISTIK

Strukturelle Implementationsbedingungen des Umweltstrafrechts verdeutlichen sich z.T. auch bereits im statistischen Erscheinungsbild von Strafverfolgungs- und Verwaltungstätigkeit.

a) **Die Polizeiliche Kriminalstatistik**, in der Umweltdelikte seit 1973 gesondert ausgewiesen sind, belegt einen bundesweiten Anstieg der absoluten Fallzahlen bis 1983 um insgesamt 223 %. Einer starken Steigerung in den Jahren 1973-1975, die maßgeblich durch die Entwicklung in Bayern und Schleswig-Holstein beeinflusst war, folgte bis 1978 ein fast gleichbleibendes Fallaufkommen. Ab 1979 stiegen die Fallzahlen wieder kontinuierlich um jährlich 11 % bis 19 % an (Tabelle 1).

Lediglich in Bayern und Hamburg deutet insoweit ein gegenüber den Vorjahren besonders starker Anstieg in den Jahren 1981/82 auf einen unmittelbaren Interventionseffekt der Einführung des neuen Umweltstrafrechts hin, während im übrigen zumeist nur ein auch bereits zuvor - aber möglicherweise mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zusammenhängender - Trend fortgesetzt wurde³⁴⁾.

Interessant sind darüber hinaus unterschiedliche Entwicklungslinien in den Flächen- und Stadtstaaten. Mit Ausnahme des Saarlandes, das konstant nur sehr niedrige Fallzahlen aufweist, war bei ersteren nämlich schon von vornherein ein nicht unerhebliches Fallaufkommen vorhanden, das sich in der Folge mehr oder minder kontinuierlich steigerte. Dagegen spielten Umweltdelikte in den Stadtstaaten zunächst praktisch keine Rolle, um ab 1977/78 sprunghaft anzusteigen (1976-1982: 1.373 %). Während sich diese Entwicklung in Hamburg auch 1983 weiter fortsetzte, wurde sie in Bremen und vor allem Berlin im letzten Jahr recht abrupt gestoppt. Dies überrascht besonders deshalb, weil ansonsten nur noch in Bayern ein (allerdings leichter) Rückgang der Fallzahlen zu beobachten war. Über die Gründe kann gegenwärtig nur spekuliert werden.

Die besondere Bedeutung, die Umweltkriminalität bzw. -strafverfolgung in den Stadtstaaten gleichwohl noch immer zukommt, läßt

Tabelle 1: Polizeilich registrierte Umweltstraftaten 1973-1983

	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Baden-Württemberg	561	566	580	545	554	523	575	614	568	681	886
Bayern	733	861	1.058	1.080	959	774	826	825	943	1.084	1.022
Berlin	-	-	13	43	43	107	214	430	592	658	485
Bremen	22	76	35	33	94	83	137	181	241	290	268
Hamburg	2	10	8	25	129	173	255	287	480	540	631
Hessen	230	283	279	383	417	516	698	795	755	925	1.017
Niedersachsen	70	160	179	220	357	382	443	644	689	717	957
Nordrhein-Westfalen	333	459	590	537	722	547	636	721	768	931	1.192
Rheinland-Pfalz	138	148	266	271	195	225	232	305	333	425	431
Schleswig-Holstein	188	201	427	238	306	348	327	330	448	468	574
Saarland	44	36	10	20	8	21	39	19	27	31	44
BRD	2.321	2.800	3.445	3.395	3.784	3.699	4.382	5.151	5.844	6.750	7.507

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistiken des Bundes und der Länder 1973-1983

sich vor allem an der "Häufigkeitszahl", die das Fallaufkommen pro 100.000 Einwohner ausdrückt, demonstrieren (Tabelle 2).

Einschließlich 1978 ergab sich ein relativ homogenes Gesamtbild im Bereich bis zu 13 Fällen; 1976 betrug die maximale Varianz sogar nur 8,5 Fälle. 1982 lag dagegen die durchschnittliche Häufigkeitszahl der Flächenstaaten bei 9,2, die der Stadtstaaten aber bereits bei 35,4 und damit fast doppelt so hoch wie in Schleswig-Holstein als dem Flächenstaat mit der höchsten Zahl. 1983 ist zwar durch den Rückgang der Fallzahlen in Bremen und Berlin ein Trendwechsel eingetreten, die exponierte Stellung zumindest von Bremen und Hamburg bleibt aber nach wie vor bestehen.

Weitergehende Aussagekraft dürfte der Häufigkeitszahl jedoch kaum zukommen; insbesondere kann sie aufgrund der sehr unterschiedlichen Intensität schädlicher Auswirkungen von Umweltverstößen keinen realen Maßstab für die "potentielle" Gefährdung der jeweiligen Einwohner darstellen. Überhaupt ist es äußerst problematisch, sachgerechte Bezugsgrößen für die relative Einordnung der PKS-Fallzahlen zu finden, ohne genauere Sachverhaltsangaben zu besitzen. Denkbar wäre beispielsweise unter Gefährdungsgesichtspunkten eine geographische Bezugnahme bzw. in Hinblick auf die Verursacher eine solche nach Kriterien der gewerblichen Sozialstruktur. Von Interesse dürfte jedenfalls auch das Verhältnis zur faktischen Kontrollkapazität sein, wengleich insoweit nur schwer verlässliche Größen zu ermitteln sind³⁵⁾.

Hinweise auf die Sachverhaltskonstellationen registrierter Umweltkriminalität lassen sich der Polizeilichen Kriminalstatistik nur über die Deliktsspezifizierung entnehmen. Danach liegt der ganz eindeutige Schwerpunkt nach wie vor bei den Gewässerverschmutzungen, deren Anteil allerdings nach altem Recht (§§ 38, 39 WHG) noch konstant 90 % betrug, danach aber bis auf (1983) 76 % sank. Gleichzeitig nahmen die Abfalldelikte von durchschnittlich 5 % (1974-1979) auf nunmehr 16 % (1983) zu, was auf eine verbesserte Praktikabilität des neuen § 326 StGB gegenüber § 16 AbfG a.F. hindeutet³⁶⁾. Quantitativ ohne Bedeutung waren dagegen

Tabelle 2: Polizeilich registrierte Umweltdelikte auf 100.000 Einwohner 1973-1983

	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Baden- Württemberg	6,1	6,1	6,3	6,0	6,1	5,7	6,3	6,6	6,1	7,3	9,6
Bayern	6,8	7,9	9,8	10,0	8,9	7,2	7,6	7,6	8,6	9,9	9,3
Berlin	-	-	0,6	2,2	2,2	5,2	11,2	22,6	31,3	35,0	26,1
Bremen	3,0	10,5	4,9	4,6	13,3	11,8	19,7	26,1	34,8	42,1	39,3
Hamburg	0,1	0,6	0,5	1,5	7,6	10,3	15,4	17,4	29,3	33,1	39,0
Hessen	4,1	5,1	5,0	6,9	7,5	9,3	12,6	14,2	13,5	16,5	18,2
Niedersachsen	0,9	2,2	2,5	3,0	4,9	5,3	6,1	8,9	9,5	9,9	13,2
Nordrhein- Westfalen	1,9	2,7	3,4	3,1	4,2	3,2	3,7	4,2	4,5	5,5	7,1
Rheinland- Pfalz	3,7	4,0	7,2	7,4	5,3	6,2	6,4	8,4	9,1	11,7	11,9
Schleswig- Holstein	7,3	7,8	16,5	9,2	11,8	13,4	12,6	12,7	17,1	17,9	21,9
Saarland	3,9	3,2	0,9	1,8	0,7	2,0	3,6	1,8	2,5	2,9	4,2
BRD	3,7	4,5	5,6	5,5	6,2	6,0	7,1	8,4	9,5	11,0	12,2

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundes und der Länder 1973-1983;
 Statistisches Jahrbuch 1983 für die Bundesrepublik Deutschland, 3.2

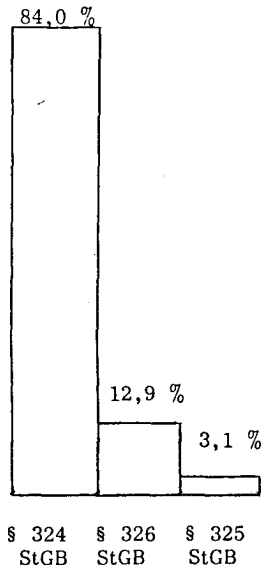
stets Luftverunreinigungen und Lärmverursachungen nach § 325 StGB bzw. §§ 63, 64 BImSchG a.F., die 1981-1983 bundesweit nicht 2,5 % der registrierten Umweltkriminalität ausmachten. Lediglich relative Schwerpunkte ergaben sich insoweit in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg mit einem Anteil von insgesamt ca. 40 % am Bundesaufkommen (1981/82).

Die Deliktsverteilung überrascht angesichts der Tatsache, daß gerade Luftverschmutzungen und Lärmbelästigungen zu direkter Betroffenheit breiter Bevölkerungskreise führen. So beziehen sich beispielsweise die Beschwerden, die die **Umweltmeldestelle beim Baden-Württembergischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten** von öffentlicher wie privater Seite entgegennimmt, bereits seit Jahren ganz überwiegend auf diesen Bereich von Umweltstörungen, während der Gewässerschutz vergleichsweise selten Gegenstand von Meldungen ist. Diese gänzlich entgegengesetzte Tendenz bei registrierter Umweltkriminalität und im öffentlichen Beschwerdeverhalten verdeutlicht das folgende Schaubild, in dem für den Zeitraum 1981/82 die prozentuale Verteilung der Meldungen an das Baden-Württembergische Umweltministerium den Anteilen nach den Polizeilichen Kriminalstatistiken für die Bundesrepublik Deutschland, für Berlin und Baden-Württemberg gegenübergestellt ist. Dabei erfolgt eine Beschränkung nur auf Gewässerverunreinigungen, Abfallbeseitigungsverstöße und Luftverunreinigungen bzw. Lärmverursachungen.

Allerdings findet das öffentliche Beschwerdepotential aber offenbar nur selten auch seinen Niederschlag in Strafanzeigen. Nach den Befunden einer empirischen Arbeit zum alten Rechtszustand ging nämlich nur etwa jedes fünfte dort untersuchte Verfahren auf eine Privatanzeige und etwa jedes achte auf eine Mitteilung von Behörden zurück, während in zwei Dritteln der Fälle Eigenermittlungen der Polizei ursächlich wurden³⁷⁾. Entsprechend ist es naheliegend, daß sich gerade dort, nämlich im Gewässerschutz, Schwerpunkte bilden, wo aufgrund organisatorischer Vorgaben (Präsenz der Wasserschutzpolizei) bzw. unproblematischer Wahrnehmbarkeit der Verstöße (Einleiten von Öl bzw. landwirtschaftlichen Abfällen)³⁸⁾ auch tatsächlich eine relativ eigenständige Arbeit der Polizeiorgane

Schaubild: Gewässerverunreinigungen, Abfallbeseitigungsverstöße und Luftverunreinigungen/Lärmverursachungen bei registrierter Umweltkriminalität und im öffentlichen Meldeverhalten

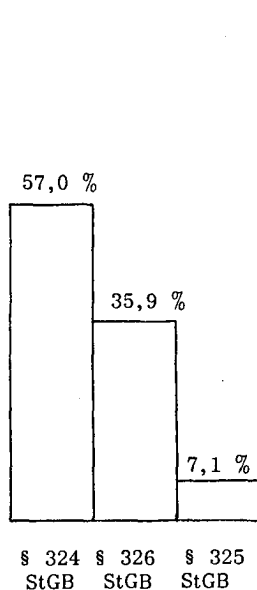
Pol. Kriminalstatistik Bundesrepublik
Deutschland 1981/1982



N = 11.760

(Sonst.: N = 834)

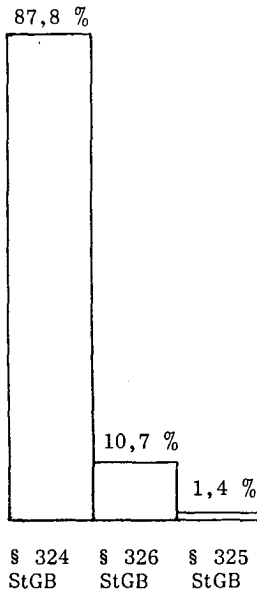
Pol. Kriminalstatistik
Berlin 1981/1982



N = 1.037

(Sonst.: N = 213)

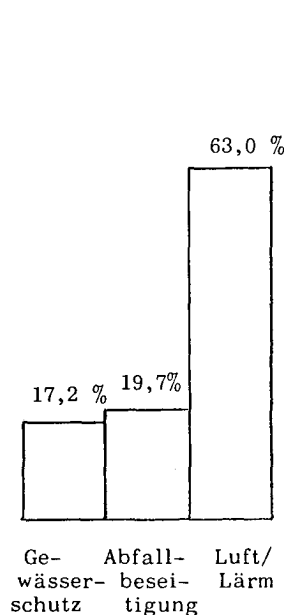
Pol. Kriminalstatistik
Baden-Württemberg
1981/1982



N = 1.181

(Sonst.: N = 68)

Umweltmeldestelle
Baden-Württemberg
1981/1982



N = 1.939

(Sonst.: N = 383)

möglich ist, und demgegenüber Defizite dort auftauchen, wo man auf (vor allem technische) Mithilfe anderer angewiesen ist.

Für den Bereich des Immissionsschutzes läßt sich die geringe Neigung der Verwaltungsbehörden gegen Störungen strafrechtlich bzw. auch nur repressiv vorzugehen, aus den **Tätigkeitsstatistiken der Gewerbeaufsicht** belegen. Tabelle 3 gibt Auswertungen; der Jahresberichte 1981/82 für die Bundesländer Bayern, Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wieder³⁹⁾. Es werden darin die bei verschiedenen Kontrolltätigkeiten im Außendienst aufgetretenen Beanstandungen bezüglich Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen den im Innendienst erfolgten Maßnahmen gegenübergestellt. Zum Vergleich sind die entsprechenden Werte für den "sozialen Arbeitsschutz"⁴⁰⁾, ein eher traditionelles Aufgabenfeld der Gewerbeaufsicht, aufgeführt. Die Prozentuierungen beziehen sich auf die Anzahl der Beanstandungen, ohne daß diese notwendig die Grundgesamtheit (möglicher Maßnahmen) darstellen müßten.

Tabelle 3: Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht Bayern, Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein 1981/82

		Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen		sozialer Arbeitsschutz	
Außendienst	Besichtigungen/ Überprüfungen	26.430		351.380	
	Messungen	4.543		534	
	Beanstandungen	13.113		154.148	
Innendienst	Ablehnungen	93	0,7 %	1.215	0,8 %
	Anordnungen	631	4,8 %	2.009	1,3 %
	Verwaltungszwang	24	0,2 %	234	0,2 %
	Verwarnungen	82	0,6 %	20.087	13,0 %
	Bußgeldbescheide	110	0,8 %	28.111	18,2 %
	Abgaben an die StA	21	0,2 %	3.192	2,1 %
	Strafanzeigen	14	0,1 %	60	0,0 %

Quellen: Jahresberichte der Gewerbeaufsicht Bayern, Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein 1981-1982

Auch wenn hier nichts über die Art der Beanstandungen bekannt ist, sie vor allem nicht vollen Umfangs als Verletzungen von Straf- oder Ordnungswidrigkeitsvorschriften gedeutet werden können, fällt doch sofort das geringe Vorkommen von in diesem Sinne förmlichen Reaktionen im Immissionsschutzbereich ins Auge. 101 Bußgeldbescheide und 14 Strafanzeigen in 2 Jahren und 4 Bundesländern machen nicht einmal 1 % der Summe im gleichen Zeitraum erfolgter Beanstandungen aus, was um so erstaunlicher erscheint, als auch die übrigen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen nur seltene Ausnahmen darstellten und im sozialen Arbeitsschutz jedenfalls mit der Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren und dem Erlaß von Bußgeldbescheiden wesentlich weniger zurückhaltend verfahren wurde. Strafanzeigen sind allerdings auch dort ohne mengenmäßige Bedeutung.

b) Wenden wir uns nun vom kriminalstatistischen Erscheinungsbild der Umweltkriminalität und den Kriterien der Verfahrensentstehung dem weiteren Gang der Strafverfolgung zu, müssen wir zunächst feststellen, daß verlässliche Aussagen über die staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit noch nicht zu treffen sind.

Auch die "Mitteilungen in Strafsachen" (MiStra)⁴¹⁾, die schon seit 1978 für eine bessere Information über Verfahrensaufkommen und -erledigung bei den Staatsanwaltschaften dienen sollten, haben bislang aufgrund offenbar sehr unterschiedlicher Meldetätigkeit der Dezernenten nicht die Lücke zwischen Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik schließen können. So weist eine vom Bundeskriminalamt vorgenommene Auswertung der gemäß Nr. 52 MiStra erfolgten Mitteilungen in Umweltstrafsachen für das Jahr 1982 lediglich 1.682 Verfahrenseinleitungen aus, was schon nach den PKS-Fallzahlen wenig realistisch erscheint. Nach den Ergebnissen einer eigenen Umfrage, die im Jahre 1983 bei allen Staatsanwaltschaften des Bundesgebiets durchgeführt wurde, war seinerzeit sogar von einem Jahresaufkommen von ca. 10.000 Umweltstrafverfahren auszugehen, eine Zahl, angesichts derer wiederum Zweifel an der Vollständigkeit der Polizeilichen Kriminalstatistik angebracht sind.

Die bereits erwähnte Untersuchung zum alten Recht ergab hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstruktur einen

Anteil an Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO in Höhe von ca. 42⁴²⁾ %, wobei hauptsächlich Beweisprobleme im Vordergrund standen. In immerhin 16 % der Verfahren erfolgte der Abschluß durch Einstellung nach §§ 153, 153a StPO, dies offenbar zu einem maßgeblichen Teil aus eher verfahrenspragmatischen Erwägungen⁴³⁾.

Die **Strafverfolgungsstatistik** gibt Aufschluß über die gerichtliche Erledigungspraxis. In Tabelle 4 werden für die Jahre 1975-1982 Art und Anzahl der Aburteilungen den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen gegenübergestellt. Aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten erfolgt eine Beschränkung auf die Delikte der §§ 324-327 StGB bzw. deren Entsprechung nach altem Recht.

Es zeigt sich, daß die Entwicklungen der polizeilich registrierten Umweltkriminalität offenbar noch keine Entsprechung im Hinblick auf den Abschluß der Verfahren besitzen. So ist zwar auch die Zahl der Aburteilungen fast kontinuierlich angestiegen, dies jedoch keineswegs in dem Maße wie die Zahl der Tatverdächtigen, was auch gewisse Rückschlüsse auf eine gesunkene Anklagequote zuläßt.

Beachtlich ist aber vor allem der stetige Rückgang der Verurteilungsquote bei gleichzeitigem Anstieg des Anteils gerichtlicher Einstellungen. Während bezogen auf die Gesamtkriminalität 1982 jedem zweiten Tatverdächtigen eine Verurteilung gegenüberstand und nur 2 von 10 Aburteilungen Einstellungen betrafen, kamen bei Umweltkriminalität auf 1 Verurteilung immerhin 5 Tatverdächtige und betrug die Einstellungsquote 35 %. Soweit sich diesbezüglich Beweisprobleme auswirken sollten, überrascht die hohe Aufklärungsquote der Fälle laut Polizeilicher Kriminalstatistik⁴⁴⁾; möglicherweise werden insoweit aber auch unterschiedliche Bemessungskriterien wirksam.

Jedenfalls spricht auch die Struktur der verhängten Strafen nicht gerade für eine hohe Sanktionsbereitschaft der Gerichte. In Tabelle 5 sind die Strafaussprüche nach den Strafverfolgungsstatistiken 1981/1982 für alle Umweltstraftaten des StGB sowie parallel dazu nur für die materiellrechtlich besonders hervorgehobenen Delikte der schweren Umweltgefährdung und der schweren Gefährdung durch Freisetzen von Giften⁴⁵⁾ aufgeführt.

Tabelle 4: Strafverfolgungsentwicklung für Gewässerverschmutzungen, Abfallbeseitigungsverstöße, Luftverschmutzungen und Lärmverursachungen (§§ 38, 39 WHG, 16 AbfG, 63, 64 BImSchG a.F.; §§ 324-327 StGB) Bundesrepublik Deutschland 1975-1982

	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Tatverdächtige (nach PKS)	2.771	2.668	2.994	3.048	3.446	3.920	4.604	5.187
Abgeurteilte	1.011	1.017	1.138	1.286	1.429	1.295	1.418	1.636
davon: Verurteilungen	68 %	68 %	66 %	64 %	64 %	61 %	60 %	58 %
Einstellungen	23 %	23 %	24 %	29 %	30 %	31 %	33 %	35 %
Freisprüche	9 %	9 %	10 %	7 %	6 %	8 %	7 %	6 %

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik und Rechtspflegestatistik Bundesrepublik Deutschland 1975-1982

Tabelle 5: Nach Erwachsenenstrafrecht verhängte Strafen bei
Umweltdelikten 1981/1982

	§§ 324-330a StGB		nur §§ 330/330a StGB	
	N	%	N	%
Geldstrafen	1.824	97,7	58	72,5
5 - 15 Tagessätze	493	27,0	11	19,0
16 - 30 Tagessätze	801	43,9	16	27,6
31 - 90 Tagessätze	488	26,8	29	50,0
91 - 180 Tagessätze	41	2,2	2	3,4
181 und mehr Tagessätze	1	0,1	-	-
Freiheitsstrafen	42	2,3	22	28,5
ohne Strafaussetzung	12	28,6	10	45,5
mit Strafaussetzung	30	71,4	12	55,5
bis 6 Monate	25	59,5	10	45,5
> 6 bis 9 Monate	9	21,4	6	27,3
> 9 bis 12 Monate	4	9,5	2	9,1
> 12 bis 24 Monate	2	4,8	2	9,1
> 24 bis 36 Monate	2	4,8	2	9,1
Gesamt	1.866	100,0	80	100,0

Quelle: Strafverfolgungsstatistik Bundesrepublik Deutschland 1981-1982

In 2 Jahren wurden danach bundesweit gerade 42 Freiheitsstrafen, dazu noch ganz überwiegend unter Aussetzung zur Bewährung, verhängt. Längere als neunmonatige Freiheitsstrafen kamen nur in 8 Einzelfällen vor. Die verhängten Geldstrafen überschritten zu 71 % nicht 30 Tagessätze und blieben selbst bei den schweren Gefährdungsdelikten noch fast zur Hälfte unter dieser Marke⁴⁶⁾.

Zieht man als Anhaltspunkt für die richterliche Bewertung und Einstufung der zur Verurteilung kommenden Umweltdelikte die Sanktionsstrukturen anderer Deliktgruppen heran, ergeben sich nach alledem deutliche Parallelen zum Bagatelbereich der Eigentumsdelinquenz bzw. zur fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr⁴⁷⁾.

Wir können also feststellen, daß die steigenden Fallzahlen registrierter Umweltkriminalität keineswegs auch auf eine gleichmäßige und reibungsfreie Rezeption des strafrechtlichen Programms durch die Praxis schließen lassen. Länder- und deliktsspezifisch sehr unterschiedliche Entwicklungslinien sowie eine unbefriedigende Verurteilungspraxis deuten vielmehr darauf hin, daß die gesetzgeberische Intention jedenfalls noch nicht auf allen Ebenen (potentieller) Implementationsträger nachvollzogen wird.

IV. ZUR KONZEPTUALISIERUNG EMPIRISCHER IMPLEMENTATIONS-FORSCHUNG IM BEREICH DES UMWELTSTRAFRECHTS

Entsprechend den normativen und organisationsstrukturellen Vorgaben bedingt ein Konzept zur empirischen Erforschung der tatsächlichen Implementationsfunktionen einen **umfassenden theoretischen und methodischen Ansatz**. Dabei werden sowohl Aspekte des labeling approach⁴⁸⁾ wie auch interessenspezifische Perspektiven⁴⁹⁾ und handlungs- bzw. strukturtheoretische Ansätze⁵⁰⁾ zu berücksichtigen sein, um die Resultate jedenfalls auch als Beitrag zu einer allgemeinen Theorie politischer Gesellschaftssteuerung nützlich zu machen⁵¹⁾. Insoweit dürfte gerade der umweltstrafrechtliche Programmansatz von hohem Erkenntnisinteresse sein, eröffnet sich doch hier durch die Verknüpfung im Prinzip unterschiedlicher Normbereiche die Chance einer Beurteilung auch verschiedener Formen regulativer Politik.

Die **Analyseebenen** sind zwar konstruktiv durch die sich aus Rechtsvorschriften und Organisationsplänen ergebende formelle Prozeßstruktur⁵²⁾ vorgegeben, faktisch dürften sich jedoch insoweit zahlreiche abweichende Kompetenzzuweisungen ergeben. Das vorrangige Erkenntnisziel muß daher in einer exakten Ermittlung der organisatorischen Rahmenbedingungen bestehen. Erst in einem zweiten Schritt kann sodann die konkrete Umsetzung des Programms sowohl im Internum der Implementationsträger wie im interorganisatorischen Zusammenwirken Gegenstand der Untersuchungen sein.

Hier gilt es zunächst festzustellen, ob sich auf den verschiedenen Ebenen eine einheitliche Begriffsbildung ergeben hat bzw. insoweit zumindest eine wechselseitige Berücksichtigung unterschiedlicher Wertungsmaßstäbe erfolgt. Darüber hinaus wird eine Analyse der jeweiligen rechtlichen wie tatsächlichen Zielvorgaben und Handlungsleitlinien Aufschluß über die Hintergründe praktischer Vollzugsdefizite, vor allem im Bereich der Kooperation zwischen Strafverfolgung und Umweltverwaltung, vermitteln. Besondere Beachtung wird dabei den Fragen zukommen, inwieweit das Strafrecht im Kontext verwaltungsrechtlicher Aufgabenzuweisung überhaupt als Handlungsalternative realisiert wird, wie sich diesbezüglich die Prämissen des Legalitäts- bzw. Opportunitätsprinzips auswirken und ob bzw. auf welchem Wege Versuche einer Angleichung verschiedener operativer Strategien unternommen werden. In Hinblick auf die Normadressaten - und damit in präventivem Sinne - dürfte schließlich von Interesse sein, in welcher Weise sich die dargestellten rechtskonstruktiven Besonderheiten und Implementationsbedingungen auch in den Verteidigungsstrategien der Betroffenen niederschlagen und welche Entwicklung die privaten bzw. nichtöffentlichen Anzeigen genommen haben.

Bei der Wahl der zu verwendenden **Forschungsmethoden** ist besonders zu beachten, daß quantitative Verfahren nur dort sinnvoll zur Anwendung gebracht werden können, wo auch eine hinreichende Anzahl homogener, d.h. vergleichbarer Untersuchungseinheiten vorhanden ist. Dies mag zwar weitgehend für die Ebene der allgemeinen Schutzpolizei und der unteren Verwaltungsbehörden zutreffen, in

den Bereichen der Sonderzuständigkeiten, vor allem auf höherer Verwaltungsebene, wird indes eine personelle Kompetenzkonzentration auf wenige Positionsträger, die zudem sachlich wie regional sehr verschiedene Erfahrungswerte aufweisen, möglicherweise einem an quantitativer Vergleichbarkeit orientiertem Verfahren entgegenstehen⁵³⁾. Es erscheint demnach ein Ansatz geboten, der sowohl quantitative wie qualitative Verfahren beinhaltet. Im Wege qualitativer Untersuchungsschritte sollten zunächst die Rahmenbedingungen präzisiert und dadurch strukturelle Handlungsprämissen des eigentlichen Implementationsprozesses herausgearbeitet werden. Sodann sollte den sich daraus ergebenden Fragenkomplexen und Wirkungsannahmen mit den der jeweiligen Organisationsform entsprechenden, auch quantitativen Verfahren nachgegangen werden. Vor allem aber wird es erforderlich sein, das Forschungsprogramm im Rahmen der Gesamtkonzeption flexibel zu halten und den jeweiligen Informationsstand in die weiteren Erhebungsschritte einfließen zu lassen. Die Auswahl der geeigneten Verfahren hat sich dabei in jedem Fall dem Ziel einer möglichst umfassenden Informationsgewinnung unterzuordnen⁵⁴⁾, zumal sich die Frage einer Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse angesichts der Einmaligkeit des Gesamtprozesses allenfalls für Teilbereiche stellen kann.

In diesem Sinne sind nach dem derzeitigen Planungs- und Erkenntnisstand neben der Analyse von Verwaltungs-, Kriminalitäts- und Strafverfolgungsstatistiken sowie forschungszugänglichen Organisationsplänen folgende empirische Erhebungsschritte vorgesehen:

a) **Expertengespräche auf Ministerialebene** anhand eines grobstrukturierten Leitfadens sollen zur Ermittlung des Planungs- und Organisationsstandes im jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie zu einer problemorientierten Vorbereitung weiterer Untersuchungsschritte dienen. Im Interesse einer möglichst fachbezogenen Problematisierung werden diese Gespräche grundsätzlich ressortspezifisch geführt. In von der Sach- wie Motivationslage dafür geeigneten Bundesländern können die Gespräche in späteren Untersuchungsstadien wiederholt bzw. vertieft werden. Bereits vorliegende (Zwischen-)Ergebnisse können so - in diesem Stadium möglicherweise unter Beteiligung mehrerer Fachressorts - einer gemeinsamen und begleitenden Reflexion durch Wissenschaft und Praxis zugeführt werden.

b) Mit der **Analyse von dokumentierten Prozessvorgängen** sollen vor allem Erkenntnisse über die der registrierten Umweltkriminalität zugrunde liegenden Sachverhaltskonstellationen sowie über die Kriterien der Erledigung von in den formellen Strafverfolgungsprozeß gelangten Fällen gewonnen werden. Als Vergleichsgruppe zu den Strafverfahren bietet sich die Analyse von Ordnungswidrigkeitenverfahren an.

c) Schließlich sollen durch **Befragungen bei Strafverfolgungs- und Verwaltungsorganen** Hintergrundinformationen zum Vollzug des Umwelt(-straf-)rechts erlangt und die Einstellung der Praxis zum strafrechtlichen Umweltschutz ermittelt werden. Die Befragungen sollen dort, wo die Organisationsstruktur ein entsprechendes Vorgehen erlaubt, in schriftlicher Form, ansonsten im Wege halboffener Interviews erfolgen.

V. AUSBLICK

Das Strafrecht als Mittel zum Umweltschutz - ob sich dieses gesetzgeberische Vorhaben tatsächlich realisieren läßt, wird sich erst noch zeigen müssen. Zweifel sind gegenwärtig jedenfalls nicht nur aufgrund der normkonstruktiven Vorgaben und Erfahrungen aus früheren empirischen Forschungsarbeiten, sondern auch angesichts aktueller statistischer Daten und erster Eindrücke der eigenen Untersuchung durchaus angebracht.

Den Kritikern, die dem neuen Umweltstrafrecht eher "symbolischen Charakter" zuschreiben⁵⁵⁾, ist sicher zuzugeben, daß allein die Einstellung der Normen in das StGB und die Anhebung der Strafdrohungen noch keinen effektiven Rechtsgüterschutz bewirken können. Auch mag es sich der Gesetzgeber mit der Deklaration neuer Rechtsgüter in Form von Blankettvorschriften ohne "Gebrauchsanweisung" allzu leicht gemacht haben. Andererseits griffe es aber auch zu kurz, daraus schlicht auf eine zwangsläufige Fortschreibung der früheren Vollzugsdefizite zu schließen⁵⁶⁾, denn damit würde man zumindest dem zweifellos gestiegenen Problembewußtsein der Praxis nicht gerecht.

Die grundlegendere Frage, die - soweit ersichtlich - bislang kaum diskutiert wird, dürfte vielmehr sein, inwieweit das Strafrecht als retrospektiv ausgerichtetes und aus gutem Grund wenig flexibles Instrument überhaupt als Mittel bzw. auch nur im Kontext regulativer Politik einsetzbar ist. Hier dürften die eigentlichen **Programm**widersprüche angesiedelt sein, deren "Lösung" den ausführenden Instanzen überlassen worden ist, und angesichts derer man sich fragt, ob ihre Realisierung in der Praxis mit dem Ausdruck "**Vollzugsdefizit**" zutreffend bezeichnet ist.

Strafrechtlicher Umweltschutz existiert jedenfalls nicht um seiner selbst Willen, dies sollte vor allem bei der aktuellen Diskussion um seine Anwendbarkeit im Internum der Implementationsträger, nämlich auf die Verwaltungsbeamten, bedacht werden. Im Kampf um die Erhaltung unserer natürlichen Existenzgrundlagen sollte einerseits jedes - rechtliche wie außerrechtliche - Mittel genutzt werden, es muß sich andererseits aber auch stets an dem übergeordneten Ziel messen lassen.

Strafrecht versteht sich als ultima ratio - immerhin das spricht zwischenzeitlich für seine verstärkte Anwendung.

Fußnoten

- 1) BT-Drucksache VI/2710 vom 14.10.1971.
- 2) Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen: Umweltgutachten 1978, Stuttgart/Mainz 1978, S. 126 f.
- 3) Vgl. die ausführlichen Nachweise bei Triffterer, O.: Umweltstrafrecht, Baden-Baden 1980, S. 15 ff.
- 4) Vgl. dazu den Regierungsentwurf eines 16. StrÄndG, BT-Drucksache 8/2382, S. 10.
- 5) So wurden zur Reduzierung von Kausalitätsproblemen die Umweltdelikte weitgehend als "abstrakte" bzw. "abstrakt-konkrete" Gefährdungsdelikte ausgestaltet (§§ 325-329 StGB; zu den abstrakt-konkreten Gefährdungsdelikten vgl. Cramer, P., in: Schönke, A., Schröder, H.: Strafgesetzbuch-Kommentar, 21. Aufl., München 1982, vor §§ 324 ff., Rdnr. 9) und darüber hinaus die Versuchsstrafbarkeit ausgedehnt. Strafschärfungen enthalten die §§ 324-326 StGB gegenüber §§ 38, 39 WHG a.F., §§ 63, 64 BImSchG a.F. und § 16 AbfG a.F. sowie die Qualifikationstatbestände der "schweren Umweltgefährdung" (§ 30 StGB) und der "schweren Gefährdung durch Freisetzung von Giften" (§ 330a StGB).
- 6) Vgl. Regierungsentwurf, BT-Drucksache 8/2382, S. 9 f.; aus der Sicht des Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuchs 1971 (bes. Teil, Straftaten gegen die Person, 2. Halbband, 9. Titel: Personengefährdungen, Begr. S. 49) bedeutete strafrechtlicher Umweltschutz dagegen allein den "Schutz menschlichen Lebens und menschlicher Gesundheit vor den Gefahren der Umwelt", also den Schutz des Menschen vor der Umwelt (zustimmend z.B. Kaufmann, A.: Tatbestandsmäßigkeit und Verursachung im Contergan-Verfahren. JZ 1971, S. 569-576, 576). Die Fassung des 18. StrÄndG erkennt nunmehr eindeutig an, daß die Umwelt auch als solche, freilich in ihrer Funktion für den Menschen, schutzwürdig und erhaltenswert ist, der Schutzcharakter der Normen ist also zumindest auch überindividueller Natur (vgl. Rogall, K.: Das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität. JZ-GD 1980, S. 101 ff., 104; Cramer, P.: a.a.O. (Fußn. 5), Vorbem. §§ 324 ff., Rdnr. 8; Triffterer, O.: a.a.O. (Fußn. 3), S. 33 ff.).
- 7) §§ 324 Abs. 1, 326 Abs. 1 StGB.
- 8) § 325 Abs. 1 StGB.
- 9) §§ 327 Abs. 1, 328 Abs. 1 StGB.
- 10) Die Verwaltungsakzessorietät ist also im wesentlichen auf zweierlei Art und Weise ausgestaltet: In den §§ 324, 326 StGB ist das strafbare Verhalten zwar originär strafrechtlich umschrieben, die zuständigen Behörden können aber Erlaubnistatbestände setzen; in den §§ 325, 327-329 und 330 Abs. 1 Satz

1 Nr. 3 und 4 StGB muß das umweltschädigende Verhalten schon von vornherein gegen eine Verwaltungsvorschrift, einen Verwaltungsakt oder eine Genehmigungspflicht verstoßen.

- 11) Vgl. Rogall, K.: a.a.O. (Fußn. 6), S. 104 und Cramer, P.: a.a.O. (Fußn. 5), Vorbem. §§ 324 ff., Rdnr. 4.
- 12) Letztlich ohne große praktische Bedeutung dürfte jedenfalls die dogmatische Einordnung der verwaltungsakzessorischen Verweisungen als Tatbestands- oder Rechtswidrigkeitsmerkmale sein; vgl. dazu Cramer, P.: a.a.O. (Fußn. 5), Vorbem. §§ 324 ff., Rdnr. 14; Dreher, E., Tröndle, H.: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 41. Aufl., München 1983, § 324, Rdnr. 7, § 325, Rdnr. 3, § 326, Rdnr. 10; zum Charakter der "behördlichen Genehmigung" Goldmann, H.G.: Die behördliche Genehmigung als Rechtfertigungsgrund, Freiburg 1967.
- 13) Mayntz, R.: Vollzugsprobleme der Umweltpolitik. Empirische Untersuchung der Implementation von Gesetzen im Bereich der Luftreinhaltung und des Gewässerschutzes. Wiesbaden 1978; Hüms-Krusche, M., Krusche, M.: Die strafrechtliche Erfassung von Umweltbelastungen. Strafrecht als ultima ratio der Umweltpolitik? Stuttgart u.a. 1982.
- 14) So wird ein Verwaltungsbeamter, der die materiellen Strafrechtsfolgen zutreffend antizipiert, die entsprechenden Grenzwerte im Rahmen seines Ermessens genau so hoch ansetzen; daß Überschreitungen einen seines Erachtens strafwürdigen Charakter besitzen; er füllt damit in rechtlich einwandfreier Weise die ihm übertragende Definitionskompetenz aus, die Justiz ist an seine Schwereinschätzung gebunden. Anders dagegen, wenn er - aus welchen Gründen auch immer - die Grenzwerte niedriger setzt, denn nunmehr folgt die Strafbarkeit und - im Rahmen des Legalitätsprinzips - die Strafverfolgung bereits bei Überschreitung dieser Werte, möglicherweise ohne daß irgend ein Beteiligter den Verstoß für wirklich strafwürdig hält. (Die Problematik findet sich in ähnlicher Weise in einem aktuellen Fall, über den DER SPIEGEL, Nr. 2, 9.1.1984, berichtete. Dort führte die Duldung von Überschreitungen der selbst gesetzten Grenzwerte sogar zu einem Strafverfahren gegen den Verwaltungsbeamten. Allerdings ist nicht bekannt, ob eine höhere Grenzwertfestsetzung auf das für sanktionswürdig gehaltene Maß noch vom Ermessensspielraum des Beamten gedeckt gewesen wäre.)
- 15) Vgl. § 324 Abs. 1 StGB.
- 16) § 325 Abs. 1 Nr. 1 StGB.
- 17) § 330 Abs. 2 Nr. 2 StGB.
- 18) § 325 Abs. 1 Nr. 2 StGB.
- 19) § 326 Abs. 1 StGB.
- 20) Entfällt im Saarland und Schleswig-Holstein.

- 21) Eigene Vollzugskompetenz besitzen - mangels verwaltungsrechtlicher Mittelinstanz - z.B. die Schleswig-Holsteinischen Landesämter für Wasserhaushalt und Küsten bzw. Naturschutz und Landschaftspflege, die insoweit faktisch Regierungspräsidialaufgaben wahrnehmen.
- 22) S. dazu unten III. a).
- 23) Z.B. bei den Amtsgerichten Kassel und Frankfurt/Main.
- 24) Vgl. dazu die "Konzeption zur Bekämpfung der Umweltkriminalität", hrsg. vom Bund deutscher Kriminalbeamter, Bonn 1983, die eine stärkere Beteiligung der Kriminalpolizei an der Umweltstrafverfolgung postuliert (S. 22).
- 25) So gefordert vom Bund deutscher Kriminalbeamter: a.a.O. (Fußn. 24), S. 38 ff.; vgl. auch Lotz, H.: Wo der Main in den Rhein fließt. Polizei gegen Umweltsünder. Hessische Polizeirundschau 1982, S. 11-16.
- 26) Dieser Umstand wurde auch im Gesetzgebungsverfahren bereits gesehen, vgl. den Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß), BT-Drucksache 8/3633 vom 4.2.1980, S. 20 f.
- 27) Zur Entwicklung und zum Stand empirischer Generalpräventionsforschung vgl. Otto, H.-J.: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Freiburg 1982 und zuletzt Schöch, H.: Kriminalprävention durch Generalprävention? In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. München 1984, S. 273-280 m.w.N.
- 28) In diese Richtung deuten jedenfalls die Ergebnisse bei Hümb-Krusche, M., Krusche, M.: a.a.O. (Fußn. 13), S. 128 ff., 284 wie auch diejenigen früherer Erhebungen (vgl. Möhrenschlager, M.: Neuere Entwicklungen im Umweltstrafrecht des Strafgesetzbuches. Natur + Recht 1983, S. 209-218, 210 m.w.N.). Einen nur geringen Anteil gewerblicher und behördlicher Täter an der registrierten Umweltkriminalität weisen auch Auswertungen des Bundeskriminalamts auf der Grundlage der nach Nr. 52 MiStra eingegangenen Meldungen in (Umwelt-)Sachen aus (vgl. die Übersicht bei Albrecht, H.-J., Heine, G., Meinberg, V.: Umweltschutz durch Strafrecht? Empirische und rechtsvergleichende Untersuchungsvorhaben zum Umweltstrafrecht und zur Umweltkriminalität. ZStW 96 (1984) Heft 4. Zur MiStra s. auch unten III. b)).
- 29) S. dazu unten III. a).
- 30) Vgl. vor allem Horn, E.: Strafbares Fehlverhalten von Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden? NJW 1981, S. 1-11; dagegen Geisler, C.: Strafbarkeit von Amtsträgern. NJW 1982, S. 11-15 und zuletzt Rudolphi, H.-J.: Primat des Strafrechts im Umweltschutz? NStZ 1984, S. 193-199.
- 31) Vgl. Albrecht, H.-J., Heine, G., Meinberg, V.: a.a.O. (Fußn. 28) unter Bezugnahme auf den Bescheid der GenStA Hamm vom 23.8.1983. NStZ 1984, S. 219-220.

- 32) Der Autor bezieht sich insoweit auf Informationen aus mehreren Intensivinterviews auf Ministerialebene (vgl. unten IV.).
- 33) Z.B. Verwaltungserlaß des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 25.9.1983 (nicht veröffentlicht); Hessischer gemeinsamer Runderlaß vom 24.9.1975 (Hess. StAnz, S. 1877).
- 34) Die Aufklärungsquote der Fälle schwankte bundesweit 1973- 1978 zwischen 74 % und 76 % und fiel dann bis 1982 auf 69,5 % (1983: 71,1 %). Sie liegt damit jedoch immer noch erheblich über derjenigen der Gesamtkriminalität (1982: 46 %). Ein strukturell relevanter Rückgang bei steigenden Fallzahlen, der auf ein geändertes Einleitungs- bzw. Ermittlungsverhalten der Polizei schließen ließe, ist bislang nicht festzustellen. Lediglich in Nordrhein-Westfalen ging die Aufklärungsquote seit 1977 kontinuierlich von 75 % auf 62 % (1982) zurück.
- 35) Kaum mehr als experimentellen Charakter kann daher die Gegenüberstellung von PKS-Fallzahlen und der Anzahl (vollbeschäftigter) Polizeibeamter haben. Immerhin ergeben sich insoweit für das Bezugsjahr 1982 nach Bremen (90 Fälle pro 100.000 Beamte) "Spitzenplätze" für die Flächenstaaten Schleswig-Holstein (68 Fälle) und Hessen (67 Fälle).
- 36) Von maßgeblicher Bedeutung für diese Entwicklung war Berlin, wo noch 1976 überhaupt keine Abfallbeseitigungsverstöße registriert wurden. 1979 (38 Fälle = 18 %) erfolgte sodann eine Steigerung bis zum Jahre 1982, in dem die Polizeiliche Kriminalstatistik 207 Fälle (= 31 % aller Umweltdelikte) von Vergehen nach § 326 StGB auswies. Fast jedes vierte registrierte Abfallbeseitigungsdelikt wurde damit 1982 in Berlin begangen.
- 37) Vgl. Hümbs-Krusche, M., Krusche, M.: a.a.O. (Fußn. 13), S. 181 ff.
- 38) In diesen Bereichen lagen auch die eindeutigen Schwerpunkte der MiStra-Fallgestaltungen, vgl. Albrecht, H.-J., Heine, G., Meinberg, V.: a.a.O. (Fußn. 28).
- 39) Die Berichte der anderen Länder lagen zur Zeit der Drucklegung entweder nicht vollständig vor oder folgten anderen Erfassungssystemen.
- 40) Bestehend aus den Unterpunkten "Arbeitszeitschutz", "Jugendarbeitsschutz", "Frauenarbeitsschutz", "Heimarbeitsschutz" und "Gemeinschaftsunterkünfte".
- 41) S. bereits oben Fußn. 28 und 38; vgl. die als Sonderdruck erschienene Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung vom 15.11.1977.
- 42) Hümbs-Krusche, M., Krusche, M.: a.a.O. (Fußn. 13), S. 203 ff.
- 43) Hümbs-Krusche, M., Krusche, M.: (Fußn. 13), S. 225 ff., 228.
- 44) S.o. Fußn. 34.

- 45) Strafrahmen § 330 Abs. 1-3 StGB: 3 Monate bis 5 Jahre, § 330 Abs. 4, 330a Abs. 1 StGB: 6 Monate bis 10 Jahre, §§ 330 Abs. 5, 330a Abs. 2 StGB (fahrlässige Verursachung der Gefahr oder Beeinträchtigung): Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe, § 330 Abs. 6 StGB (fahrlässige Begehung und fahrlässige Verursachung der Gefahr bzw. Beeinträchtigung): Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe.
- 46) Hinsichtlich §§ 330, 330a StGB ist darüber hinaus bezeichnend, daß sich offenbar nur selten vorsätzliches Handeln nachweisen ließ, denn nur bei fahrlässiger Begehung ist überhaupt eine andere als Freiheitsstrafe möglich (vgl. Fußn. 45).
- 47) In diesem Sinne auch die Ergebnis-Schlußfolgerungen bei Hümb's-Krusche, M., Krusche, M.: (Fußn. 13), S. 284.
- 48) Vgl. Rüther, W.: Empirische Normgeneseforschung. Theorie, Methode und erste Ergebnisse eines Projektes zur Umweltstrafrechtssetzung. KrimJ 1982, S. 177-193, 180 f.
- 49) Vgl. Knoepfel, P., Weidner, H.: Normbildung und Implementation: Interessenberücksichtigungsmuster in Programmstrukturen von Luftreinhaltepolitiken. In: Mayntz, R. (Hrsg.): Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte. Königstein 1981, S. 82-104.
- 50) Vgl. Wollmann, H. (Hrsg.), Politik im Dickicht der Bürokratie. Beiträge zur Implementationsforschung. Opladen 1980.
- 51) Vgl. Mayntz, R.: Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte. Königstein 1980, S. 15.
- 52) Vgl. oben II.
- 53) Vgl. zu dieser Frage Hucke, J./Wollmann, H.: Methodenprobleme der Implementationsforschung. In: Mayntz, R. (Hrsg.): Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte. Königstein 1980, S. 216-235, 219 f.
- 54) Hucke, J., Wollmann, H.: a.a.O. (Fußn. 53), S. 220.
- 55) Rüther, W.: Umweltschutz und strafrechtliche Sozialkontrolle - Implementationsprobleme und Selektionsprozesse bei der Anwendung des Umweltstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Bd. 2, Köln u.a. 1983, S. 1053-1078, 1064.
- 56) Hümb's-Krusche, M., Krusche, M.: a.a.O. (Fußn. 13), S. 28, 291 f.

Teil IV:

VIKTIMISIERUNG UND VERBRECHENSFURCHT



VERBRECHENSANGST UND/ODER FURCHT VOR VIKTIMISIERUNG
- FOLGEN VON VIKTIMISIERUNG?

von

Harald Arnold

I. ZUR RELEVANZ DES THEMAS: EINLEITENDE ÜBERLEGUNGEN

Wer sich mit dem Thema Verbrechenangst¹⁾ beschäftigt und dabei die hierzu erstellten Analysen und ergangenen Bewertungen zur Kenntnis nimmt, der mag stellenweise den Eindruck bekommen, als ob die Auseinandersetzung mit dieser Seite des gesellschaftlichen Phänomens Kriminalität - zumindest aus der kriminalpolitischen Perspektive gesehen - intensiver und kontroverser geführt werde als es vergleichsweise den unmittelbaren Kriminalitätsfolgen, den Viktimisierungen, zuteil wird²⁾.

Kriminalitätsangst scheint nach verbreiteter Auffassung in der modernen Gesellschaft allgegenwärtig zu sein, diese zu durchdringen und wie die Kriminalität als Bestandteil der sozialen Realität des Alltagslebens feststellbar³⁾, wobei die Verbrechenangst teilweise als nicht minder großes Problem als die Kriminalität selbst erachtet wird⁴⁾.

Geht man davon aus, daß die soziale Wirklichkeit das Ergebnis eines differenzierten und komplexen Prozesses von Interaktionen, Kommunikations- und Interpretationshandlungen ist, damit die Kriminalität als Resultat einer Konstruktion betrachtet werden kann, so muß man Gleiches für die Verbrechenangst annehmen⁵⁾, jedoch mit der Feststellung verknüpft, daß diese zweite Ebene der Betrachtung, die Ebene der subjektiven Sicherheit, mit jener ersten, allgemein als objektive Sicherheitslage apostrophiert⁶⁾, in eigenartigem Spannungsverhältnis, um nicht zu sagen partiellem Widerspruch, steht⁷⁾. Bezuggenommen wird dabei auf die Tatsache, daß sich die empirisch erhebbare und statistisch dargestellte Bedrohung durch Kriminalität

in weiten Bereichen nur unzureichend mit den subjektiv erlebten Bedrohungsgefühlen in Einklang bringen läßt⁸⁾, wenn etwa festgestellt wird, daß gerade relativ wenig durch Viktimisierung belastete Bevölkerungsteile - zu denken ist hier etwa an Frauen und ältere Menschen beiderlei Geschlechts - besonders unter Unsicherheitsgefühlen leiden und eine erhöhte Angstbereitschaft aufweisen⁹⁾.

Die Verbrechensfurcht wird damit in zweifacher Hinsicht zum Problem: Einmal, weil sie sich konzeptuell und kriminologisch als widerspenstig erweist¹⁰⁾, sich nur schwer mit ihrem Auslöser, der Kriminalität, zu stimmiger Deckung bringen läßt, zum anderen, weil sie als solche ein soziales Problem konstituiert¹¹⁾, sie über den direkten Einfluß des Verbrechensgeschehens hinaus in das Leben der Menschen hineingreift, dieses beeinträchtigt und - so eine gängige Umschreibung - die Lebensqualität vermindert¹²⁾. Düstere Prognosen, wie sie bevorzugt für die USA erstellt werden, sprechen von einer Erodierung des gesellschaftlichen Lebens, einer zunehmenden sozialen Isolation und Desintegration in den Städten aufgrund der gefühlsmäßigen Verunsicherung durch unkontrollierbare Lebensverhältnisse, woraus z.T. weitreichende kriminalpolitische Schlußfolgerungen gezogen und Maßnahmen ins Auge gefaßt, zumindest diskutiert werden; staatliche wie private Reaktionen auf die geschilderten Bedrohungen sind festzustellen oder kündigen sich an, beide sind gleichermaßen ernstzunehmen¹³⁾. Wenngleich die bundesdeutsche Situation sich nicht im selben Maße gravierend erweist, so deuten doch ebenfalls vorfindbare Anzeichen auf die Existenz eines wenn auch erheblich schwächer ausgeprägten, doch ähnlich gearteten Problems hin¹⁴⁾.

Macht man nicht nur die Bekämpfung der unmittelbar feststellbaren Kriminalität, sondern auch die Reduzierung der gesellschaftlich vorfindbaren Bedrohungsgefühle hinsichtlich potentieller krimineller Viktimisierung zur staatlichen Aufgabe, sei sie an sozialpolitischen Wohlfahrtsüberlegungen oder an kriminalpolitischen Kontrollauffassungen orientiert, beides wird gleichermaßen diskutiert, so gilt es maßgeblich, das Bedingungs- und Entstehungsgefüge der als Verbrechensangst oder ähnlich bezeichneten Phänomene zu durchdringen. Zu gering ist nämlich noch der diesbezügliche Kenntnisstand,

als daß man wohlüberlegte Maßnahmen zur Problemlösung ergreifen könnte, zu schmal noch das Blickfeld, um den Komplex in seiner Gesamtheit fassen zu können, zu schwach die Blickschärfe zur Problemdurchdringung. Unzureichende theoretische Vorarbeiten und ein Mangel an empirisch gehaltvollen Ergebnissen sind gleichermaßen hierfür verantwortlich.

II. KRITIKPUNKT: BEGRIFFSVIELFALT UND TERMINOLOGISCHE UNBESTIMMTHEIT

Auf der begrifflichen Ebene fällt bei der Auseinandersetzung mit Verbrechensangst zunächst auf, daß eine Vielzahl sinnverwandter und ähnlicher Termini teils synonym, teils diskriminativ verwendet wird, ohne daß im einzelnen dies jeweils deutlich gemacht wird. Derartige Begriffsvielfalt und Unklarheit ist einer wissenschaftlich ernsthaften Auseinandersetzung mit einem sozialen Phänomen abträglich und sollte vermieden bzw. überwunden werden. Bringen wir uns exemplarisch einige der häufig verwendeten Umschreibungen ins Gedächtnis: Da ist von Verbrechens- und Kriminalitätsangst bzw. -furcht die Rede, von Bedrohtheitsgefühlen und Unsicherheit; ebenfalls Viktimisierungserwartung (-angst, -furcht), subjektive Opferwahrscheinlichkeit und anderes wird stellvertretend verwandt. Die begriffliche Vielfalt setzt sich auf empirischer Ebene in entsprechend multiplen und uneinheitlichen Operationalisierungsbestrebungen fort, was neben grundsätzlichen Validitätsbedenken gegenüber den Indikatoren auch den Vergleich der erzielten Resultate einschränkt. Nur schwerlich läßt sich bei genauerer Betrachtung der Eindruck vermeiden, daß sich hinter solcher sprachlicher Differenziertheit partiell eine Erkenntnisschwäche verbirgt, der es schwer fällt, das untersuchte Phänomen begrifflich und inhaltlich zutreffend zu fassen.

III. ANGST UND FURCHT ALS FACHPSYCHOLOGISCHE KONSTRUKTE - EIN EXKURS

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß die Psychologie als Erfahrungswissenschaft vom menschlichen Verhalten und Erleben sehr wohl geeignet ist, einen angemessenen Begriffsapparat nebst theoretischem Bezugsrahmen zur Analyse der angesprochenen Probleme

im Zusammenhang mit Verbrechensangst und -furcht zur Verfügung zu stellen, handelt es sich doch bei dem zugrunde liegenden Phänomen um ein solches, das sowohl in den Grundlagendisziplinen als auch in den angewandten Richtungen thematisiert wird¹⁵⁾. In gebotener Kürze, unter Hintanstellung feiner Unterschiede sei zum weiteren Verständnis Folgendes vorausgestellt: Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Grundkonstellation unseres Problems, der Verbrechensangst. Ausgangspunkt ist die Feststellung bestimmter Reaktionen bei Individuen, welche wir als Verbrechensangst oder zutreffender als Ausdruck von Verbrechensangst bezeichnen. Solche Reaktionen können sowohl äußere Verhaltensweisen, etwa Vermeidung oder Flucht, sein, aus denen wir mittelbar auf das korrespondierende Gefühl rückfolgern oder auch direkte erlebnisbezogene Mitteilungen der betreffenden Individuen selbst, u.a. Antworten auf unsere Fragen nach einem solchen Gefühl, wie wir es mittels Fragebogen zu erheben versuchen¹⁶⁾. Gleichermaßen besteht das Problem, daß wir eine mehr oder weniger willentliche Entäußerung als Indiz oder Indikator für das Vorherrschen eines Gefühls nehmen, welches selbst uns nicht zugänglich ist, sondern sich nur aus den persönlichen Stellungnahmen des Individuums zu den Inhalten seines Erlebens, seien es Gedanken, Vorstellungen oder Wahrnehmungen, erschließen läßt¹⁷⁾. Diesen feststellbaren Reaktionen (Furcht/Angst) schreiben wir nun als auslösende Ursache unmittelbar schädigende Erfahrungen, d.h. Viktimisierungserlebnisse, oder mittelbare Wahrnehmungen derartiger Einwirkungen zu¹⁸⁾. Damit ist vereinfacht der erstellte Bedingungs-zusammenhang skizziert.

Wenn wir die Konsequenzen einer aktuellen Gefahr, einer vermeintlichen Bedrohung oder einer erlebten Viktimisierung betrachten, so empfiehlt es sich bei der Analyse der Wirkungen die einzelnen Ebenen zu unterscheiden, das an sich komplexe und ganzheitliche Geschehen aufzuschlüsseln. Somit ist das prozessuale Wirkungsgefüge von Verhalten und Erleben in die Teilbereiche der behavioralen, emotionalen und kognitiven Konsequenzen zu unterteilen¹⁹⁾; der Vollständigkeit halber seien hier auch die physiologischen Reaktionen zu erwähnen, die in diesem Zusammenhang aber von geringerem Interesse sind²⁰⁾. Im Falle der Verbrechensangst oder -furcht ist nun primär der emotionale und gefühlsmäßige Erlebnisbereich der

Persönlichkeit angesprochen, wobei auch für die psychologische Wissenschaft einschränkend zu bemerken ist, daß beide Begriffe - Angst bzw. Furcht - nicht immer konsequent unterschieden werden, d.h. synonyme Verwendung vorzufinden ist, aber ebenso die theoretisch begründete differenzierte Unterscheidung²¹⁾. Grund für eine eher sinnverwandte Verwendung besteht u.a. in der Tatsache, daß die Qualität des gefühlsmäßigen Erlebens bei beiden emotionalen Zuständen als weitgehend identisch beschrieben wird. Unterschieden werden beide hingegen hinsichtlich der auslösenden Momente, so jedenfalls eine gängige Auffassung. Während die Furcht als stärker objektbezogen betrachtet wird, die Bedrohung also eher eine konkrete Form besitzt, wird bei der Angst in stärkerem Maße die Unsicherheit über die möglicherweise eintretende potentielle Gefahr hervorgehoben²²⁾. Ist bei der Furcht die emotionale Regung eher heftiger und affektartig, mit Ausdrucksbewegungen als Begleitscheinung verbunden, oft die Aktivität unmittelbar lähmend oder kurzfristig in spontane Vermeidungsreaktion umschlagend, so sind hingegen bei der Angst die Ausdrucksformen eher gemäßigt, oft schleichend im Charakter, wobei aber auch hier eine eindeutige kategoriale Unterscheidung schwer vornehmbar ist, vielmehr das Allmähliche im Übergang zu betonen ist. Die Differenz im Grade der Vorhersagbarkeit des bedrohlichen Ereignisses wirkt sich auf der Verhaltensebene aus²³⁾: Da bei der Furcht die Bedrohung umschriebener und erkennbarer ist, sie auftritt, wenn äußere situative Reize als Hinweise zur Verfügung stehen, ist das Verhalten maßgeblich durch die Tendenz zur Vermeidung der absehbaren Gefahr charakterisiert; bei der Angst mangelt es hingegen an derartigen Hinweisreizen, so daß die Möglichkeit der Vermeidung gering und daher das Verhalten weniger durch ein Ausweichen umschriebener Situationen gekennzeichnet ist²⁴⁾. Die Furcht wird damit als in Art und Umfang der Bedrohung angepaßter eingeschätzt²⁵⁾. Vergleichbare Beobachtungen werden bei der Betrachtung der Verbrechensangst auch in der kriminologischen Literatur gemacht, was gelegentlich zu der Feststellung führt, daß bei einer Diskrepanz zwischen objektiver Bedrohung im Sinne eines statistisch ermittelbaren Opferrisikos und empfundener Unsicherheit und Bedrohungsgefühlen nicht selten von "irrationaler" Verbrechensangst gesprochen wird, damit versucht, auf die Unangemessenheit und Unangepaßtheit der Gefühls- und Vermeidungsreaktionen hinzuweisen²⁶⁾.

Wenden wir uns damit in der Betrachtung von Furcht und Angst noch dem kognitiven Bereich zu, womit wir jene innerpsychischen Prozesse und Strukturen meinen, die mit dem Wahrnehmen, Erkennen und Erinnern, Vorstellen und Erwarten, Denken und Problemlösen verbunden sind²⁷⁾. Alle genannten Funktionen spielen zusammen, wenn furcht- und angstauslösende, bedrohliche Situationen und Viktimisierungsereignisse wahrgenommen, verarbeitet und memoriert werden. Sie tragen dazu bei, ob in einem Falle durch eine Schwellenerhöhung oder einen Ausfilterungsprozeß bedrohliche Signale ignoriert werden, oder im anderen Fall eine gesteigerte Aufmerksamkeit gegenüber diesen diskriminativen Reizen entwickelt wird. Der Herausbildung angstauslösender Vorstellungen kommt dabei eine bedeutende Rolle zu²⁸⁾; sie treten in Interaktion mit der Wahrnehmung und vermögen gestaltende und formende Kräfte zu entwickeln, welche eine adäquate Repräsentation realer Situationen unter Umständen verhindern. Die Antizipation potentieller bedrohlicher Ereignisse vermag dabei beklemmende Angstgefühle zu induzieren und eine subjektive Überbewertung situativer Reize zu bewirken²⁹⁾. Andererseits verdient dabei aber auch die realitätskonforme Assoziation von bedrohlichen Situationsmerkmalen mit den eigenen Bewältigungsfähigkeiten Beachtung; so sind etwa bei Erfolgsunsicherheit hinsichtlich des eigenen Vermögens, antizipierte Probleme bewältigen zu können, die entstehenden Befürchtungen keineswegs unangemessen oder irrational³⁰⁾. Solchermaßen vorzunehmende Unterscheidungen sind jedoch im Einzelfall nicht einfach durchzuführen, entziehen sich aber fast ganz einer globalen Betrachtung vorfindbarer Tendenzen innerhalb gesellschaftlicher Segmente.

Eine letzte persönlichkeitspsychologische Betrachtung sei der kurzen Darstellung zum Phänomen Angst und Furcht angefügt: Die Unterscheidung zwischen Angst als einem mehr oder weniger passageren Zustand und der Angstbereitschaft oder -neigung als einem Persönlichkeitszug oder einer Eigenschaft, letzteres als Ängstlichkeit bezeichnet³¹⁾. Entsteht Angst im Sinne moderner Persönlichkeitstheorie durch Assoziation bzw. Konditionierung zwischen neutralen und bedrohlichen, unangenehmen oder schädigenden Reizen, so kann durch häufige und intensive Erfahrungen dieser Art, quasi minitraumatische Ereignisse, in Verbindung - so eine der hypotheti-

schen Annahmen - mit konstitutioneller Erregbarkeit Ängstlichkeit entstehen³²⁾. Es wird gewissermaßen eine stabile und zeitüberdauernde Verhaltensdisposition erworben, welche beim Individuum bewirkt, daß auch objektiv bzw. vergleichsweise weniger gefährliche Situationen als bedrohlich wahrgenommen und empfunden werden und mit Angst reagiert wird, d.h. Besorgnis, innere Unruhe und Furcht vor zukünftigen Ereignissen entsteht.

Auch in der kriminologischen Betrachtung der Verbrechensangst ist bei der Analyse der Ursachen über die methodischen Probleme adäquater operationalisierender Erfassung hinaus, auf die Schwierigkeit der Validierung hingewiesen worden, nämlich im Zusammenhang mit der Feststellung, daß die Gefahr der Konfundierung von Verbrechensangst mit anderen sozialen Ängsten, Entfremdungsgefühlen und anomischen Zuständen existiert³³⁾.

Wie die vorausgegangenen Ausführungen versucht haben zu verdeutlichen, erfordert eine viktimologische Analyse der unmittelbaren und mittelbaren Kriminalitätswirkungen und -folgen auf das Individuum, sei es Opfer oder Nichtopfer, eine differenzierte Betrachtung behavioraler, emotionaler und kognitiver Persönlichkeitsbereiche gleichermaßen sowie deren wechselseitigem Zusammenfunktionieren. Nur so ist zu einer zutreffenden Bestandsaufnahme zu kommen, die dem komplexen Phänomen gerecht wird, nicht zu simplen und unrealistischen Vereinfachungen führt und Fehlschlüsse vermeiden hilft. Damit dies gelingt, wird neben einer verfeinerten theoretischen Konzeptualisierung auch vermehrte empirische Forschung nötig, welche ausreichend Material für wissenschaftliche Erkenntnisgewinnung zu liefern hat, um einer Stagnation in der Auseinandersetzung mit dem Thema vorzubeugen.

IV. UNTERSUCHUNGSRAHMEN UND FRAGESTELLUNGEN - PROJEKTSKIZZE

Rufen wir uns das Thema dieses Beitrages ins Gedächtnis zurück: Verbrechensangst und/oder Furcht vor Viktimisierung - Folgen von Viktimisierung? Vielleicht ist jetzt durch die vorangegangene Bemerkung verständlicher geworden, was diese Formulierung und Fragestellung beabsichtigte auszudrücken: Zum einen den Zweifel daran,

daß es sich bei den verschiedenen Erscheinungsformen - sei es Verbrechensangst oder Furcht vor Viktimisierung - um das Gleiche handle, zumindest aus analytischen und theoretischen Gründen nicht handeln sollte, zum anderen die Ungewissheit darüber, inwieweit das eine oder andere, beides oder auch keines von beiden, kausale Folge erlebter Viktimisierung ist³⁴⁾.

Im Versuch der Beantwortung dieser Fragen sei in der Folge empirisches Material aus einer Untersuchung des Max-Planck-Instituts angeführt, das wir auf seine Ergiebigkeit bezüglich der Klärung des anstehenden Problems überprüfen werden. Vorangestellt sei zunächst ein knapper Überblick über den Forschungsrahmen und das Design des Projektes³⁵⁾.

Bei der anzuführenden Studie handelt es sich um eine international vergleichende Opferbefragung, eine sogenannte victim survey, welche die kriminelle Viktimisierung und Verbrechensfurcht in einem komparativen Ansatz untersucht. (Einfügend sei hier angemerkt, daß die Methode der Opferbefragung, wie sie sich im Rahmen der Dunkelfeldforschung entwickelt hat, in ihrer Grundkonzeption als bekannt vorausgesetzt wird, wie auch ihre forschungsleitenden Vorstellungen, etwa als Alternative oder Ergänzung zur Polizeilichen Kriminalstatistik gelten zu können, so daß ich im einzelnen nicht auf die wesentlichen Merkmale oder forschungshistorische Aspekte einzugehen brauche)³⁶⁾.

Innerhalb des Gesamtprojekts wurden Untersuchungen an repräsentativen Stichproben relativ zeitgleich in drei Nationen, nämlich der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinigten Staaten und mit Ungarn als einem sozialistischen Land, durchgeführt, wobei eine weitgehende Angleichung auf methodischer Ebene angestrebt wurde³⁷⁾. Aus forschungsökonomischen und organisatorisch bedingten Einschränkungen konnten jeweils keine gesamt-nationalen Erhebungen durchgeführt werden; in der BRD beschränkt sich die Erhebung auf das Bundesland Baden-Württemberg, in den USA auf den Staat Texas und in der Volksrepublik Ungarn auf das Komitat Baranya. Die Angleichung der Vorgehensweisen, die Vereinheitlichung der wesentlichen Untersuchungsbestandteile wurde durch die unmittelbare

Zusammenarbeit der Projektleiter gewährleistet; hier ist im wesentlichen die Abfassung des Erhebungsinstrumentes sowie die Planung und Durchführung der Erhebung zu erwähnen. Folgende Einzelheiten mögen dabei noch von besonderem Interesse sein: Die Repräsentativstichprobe wurde mittels systematischer Zufallsauswahl erstellt, damit eine notwendige statistische Voraussetzung geschaffen, um generalisierende Aussagen machen zu können. Die Datenerhebung selbst wurde mittels einer postalischen Befragung durchgeführt, was in diesem thematischen Forschungsbereich relativ selten ist, deshalb aus methodischen Gründen von Interesse³⁸⁾. Die zufriedenstellenden bzw. erfreulichen Rücklaufquoten sowie der bisherige Auswertungsstand bestätigen insgesamt die Richtigkeit der Entscheidung zugunsten dieser Erhebungsform. Abbildung 1 veranschaulicht die Projekt-konzeption aus erhebungstechnischer Sicht im Überblick; in ihm sind die Erhebungsgebiete, die Erhebungszeitpunkte, Größe der Ausgangsstichprobe, Rücklaufquote sowie das der bundesdeutschen Studie angehängten Teilprojekt aufgeführt. Bei diesem Teilprojekt handelt es sich um eine Minoritätenstudie, in der Stichproben griechischer Fremdarbeiter in zwei baden-württembergischen Großstädten (einmal mündlich, einmal schriftlich) befragt, sowie eine mündliche Befragung einer Stichprobe in einer griechischen Gemeinde durchgeführt wurden³⁹⁾.

Zur inhaltlichen Veranschaulichung der forschungsleitenden Interessen seien die zugrunde gelegten Themenkomplexe, welche im Fragebogen enthalten sind, kurz angeführt: Vorrangig ist hier der viktimisierungsbezogene Themenkreis zu nennen. Erfahrungswerte der Befragten werden getrennt für einen zwölfmonatigen Berichtszeitraum rückwirkend vom Befragungszeitpunkt erhoben als auch für den Gesamtbereich der vorausgegangenen Lebensgeschichte. Folgende Straftatbestände wurden explizit erfaßt, wobei aus Gründen des beabsichtigten Vergleichs der empirischen Werte mit den Angaben der offiziellen Statistiken - sowohl im nationalen Bereich wie im internationalen Vergleich - eine Orientierung stattfand an den Index Crimes des Uniform Crime Reports, also der offiziellen Polizeistatistik für die Vereinigten Staaten, wie sie durch das FBI erstellt werden: Im einzelnen waren es 1. Einbruch, 2. Kraftfahrzeugdiebstahl, 3. sonstige Diebstähle, 4. Raub, 5. Körperverlet-

Abbildung 1: Projektdesign "International vergleichende Opferbefragung"

Texas/USA (1980)

Repräsentativstichprobe: N= 2.000

Rücklaufquote: 66,6 %

postalische Befragung

Baden-Württemberg/BRD (1981)

Repräsentativstichprobe: N= 3.830

Rücklaufquote: 58,8 %

postalische Befragung

Texas/USA (1982)

Repräsentativstichprobe: N= 2.000

Rücklaufquote: 72,1 %

postalische Befragung

Baranya/HU (1982)

Repräsentativstichprobe: N= 3.600

Rücklaufquote: 72,5 %

postalische Befragung

Freiburg/BRD (1982)

Stichprobe: N= 52

Interview

Stuttgart/BRD (1983)

Stichprobe: N= 510

Rücklaufquote: 42,9 %

postalische Befragung

telephonische Nachbefragung

Stichprobe: N= 118

Leonidion/GR (1983)

Stichprobe: N= 83

Interview

zung mit Waffe, 6. Körperverletzung ohne Waffe, 7. Vergewaltigung, 8. Brandstiftung, 9. Sachbeschädigung und als (zehnte und) letzte Kategorie eine offene Frage nach sonstigen Straftaten, durch die die Befragten zu Schaden gekommen sind. Für jeden Deliktsbereich wurden gegebenenfalls ergänzende Informationen erfaßt bezüglich der Häufigkeit der Vorfälle, ausgestaltender Merkmale der Deliktsschwere, ausgedrückt entweder im verursachten Schadensumfang oder erlittener Verletzungen, Anzahl der Täter, Bekanntheit des Täters oder Täterverdacht, bei den Gewaltdelikten erfolgte Gegenwehr des Opfers und benötigte ärztliche Hilfe; bei allen Fällen auch Fragen nach der erfolgten Anzeigeerstattung sowie bei Nichterstattung Erhebung der Nichtanzeigemotive und Gründe; soweit erforderlich wurde auch der Ort der Tathandlung erfaßt. Für Viktimisierungserfahrungen vor dem engeren Berichtszeitraum, d.h. solche, die länger als 12 Monate zurücklagen, verringerte sich der Fragenkatalog auf Merkmale, die eine Einordnung hinsichtlich Häufigkeit und Schwere der erlittenen Schädigungen zuließen.

Der Bereich sogenannter mittelbarer Viktimisierungen wurde durch die Erfassung der Kenntnis von Opfern aus dem sozialen Nah- und Umfeld des Befragten jeweils für die genannten Straftatbestände operationalisiert. Dies geschah mit der Absicht, den Effekt sozialer Mediation und Multiplikation von viktimisierenden Ereignissen hinsichtlich der Entstehung von Viktimisierungserwartungen und Verbrechensangst abschätzen zu können. Diesem Bereich sind auch Fragen zum "Konsum" von Kriminalitätsdarstellungen in den Medien (im Sinne massenkommunikativ vermittelter Erfahrungen) sowie die Erfassung von Erfahrungen als Zeuge einer Straftat zuzurechnen⁴⁰. Hierbei handelt es sich quasi um (symbol-)vermittelte und stellvertretende (vikariierende) Bedingungen der Angstgenese.

Als Sonderbereich alltäglicher Viktimisierung wurden Fragen zu erlittenen Verkehrsunfällen aufgenommen. Sie stellen in gewissem Maße ein Korrektiv dar, an dem objektiv feststellbare Alltagsrisiken und Unsicherheit sowie deren Wahrnehmung und Beurteilung durch die Befragten mit den kriminellen Bedrohungen in Beziehung gesetzt und relativiert werden können.

Der zweite thematische Hauptkomplex betrifft, wie schon angedeutet, den Schwerpunkt Verbrechensangst und -furcht, wobei eine differenziertere Aufschlüsselung behavioraler, emotionaler und kognitiver Aspekte, ansatzweise und soweit im gegebenen Rahmen möglich, versucht wurde. Neben den bekannten Standardfragen zur Verbrechensfurcht werden solche nach der subjektiv beurteilten Viktimisierungswahrscheinlichkeit, der damit verknüpften emotionalen Beunruhigung, den individuellen Sicherheitsvorstellungen und Präventivmaßnahmen sowie Fragen zur allgemeinen Bedrohung durch Straftaten gestellt. Letzteres schließt auch ein die Wahrnehmung der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung und die Möglichkeit erfolgreicher Kontrolle aus der Sicht der Befragten.

Aspekte wahrgenommener Unsicherheit, erlebter Beängstigung sowie vermutlicher vorbeugender Möglichkeiten wurden hier ebenfalls für den Bereich von Straßenverkehrsviktimisierungen aus Gründen vergleichender Überbelegungen berücksichtigt.

Als besondere Themen wurden Fragen zum Themenbereich Entfremdung und Anomie aufgenommen, um zu prüfen, inwieweit Zusammenhänge zwischen Verbrechensangst und den genannten gesellschaftlichen Störungssymptomen existieren. Indikatoren der gemeindlichen und sozialen Integration sowie ausgewählte Zufriedenheitsmaße runden diesen Aspekt ergänzend ab⁴¹⁾.

Ergänzt werden die viktimisierungsbezogenen Fragestellungen durch eine Reihe issue-orientierte Einstellungsfragen zu Problemen des Rechtssystems, der Strafverfolgung und Vollstreckung, den Kontrollinstanzen und ihrer Arbeits- und Funktionsweise usw. Es erübrigen sich die Ausführungen zu dem ebenfalls aufgeführten soziodemographischen Merkmalskatalog, wie er bei Umfragen und Erhebungen üblich ist. Abbildung 2 gibt noch einmal einen Überblick über die wesentlichen Themen und Variablenkomplexe, wie sie in die Untersuchung Eingang gefunden haben, und an dieser Stelle im einzelnen nicht auf- und ausgeführt werden können.

Abbildung 2: Themenkomplexe

Kriminelle Viktimisierung

- Opferstatus
- Viktimisierungshäufigkeit
- finanzieller Gesamtschaden
- Verletzung/Arzthilfe
- Gegenwehr
- Anzeigeverhalten/Nichtanzeigemotiv
- Täterkenntnis/Täterverdacht/Täteranzahl
- Tatort/Tatgegend

Mittelbare Viktimisierung

- Opferkenntnis im sozialen Nahraum
- Kriminalität in Medien
- Zeugenstatus

Verkehrsviktimisierung

- Opferstatus
- Viktimisierungshäufigkeit
- Schadensart
- Schadensursache
- Schuld

Verbrechensangst

- Verbrechensfurcht
- Viktimisierungserwartung
- Viktimisierungswahrscheinlichkeit
- Beunruhigung durch Viktimisierungswahrscheinlichkeit
- Vorbeugungsmöglichkeit
- Sicherungsmaßnahmen
- Sicherheitsbeurteilung
- Anomia/Entfremdung
- Sozialintegration

Einstellungsbereich

- Kriminalitätsproblem
- Kriminalitätsursache
- Kriminalitätsinteresse
- Todesstrafe
- Bewährung
- Gefängnisfunktionen
- Beurteilung der Kontrollorgane
- Schußwaffenbesitz

V. THEMENSCHWERPUNKTE VIKTIMISIERUNG UND VERBRECHENSFURCHT: EXEMPLARISCHE RESULTATE IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Nach der erfolgten kurzen Projektskizze soll nun, ohne auf die einzelnen methodischen Probleme und Realisierungsschwierigkeiten sowie die globalen Intentionen und Forschungshypothesen einzeln einzugehen, zur Darstellung einzelner empirischer Ergebnisse übergegangen werden. Die Projektskizze sollte damit weniger einer umfassenden Informierung über das Gesamtvorhaben dienen als vielmehr die Möglichkeit zur Einordnung des im folgenden dargestellten Zahlenmaterials bieten.

Wenden wir uns zunächst den ermittelten Gesamtviktimisierungsanteilen zu. Aber auch hier vorab eine Bemerkung: Wünschenswert wäre an dieser Stelle eine Darstellung der Daten der nationalen Polizeilichen Kriminalstatistiken gewesen, um einen Vergleich hinsichtlich des offiziell ausgewiesenen Kriminalitätsaufkommens, quasi als Erwartungswert, vorgeben zu können. Dies konnte (bisher) in einer akzeptablen Form nicht geleistet werden. Ein Versuch in dieser Richtung ist ansatzweise für einen Vergleich Baden-Württembergs mit Texas gelungen, wobei ein schwieriger Angleichungsakt auf der Ebene der strafrechtlichen Tatbestandsdefinition wie auch der praktischen Registriertätigkeit unternommen wurde, allerdings einschränkend nur für die Index Crimes⁴²⁾. Ein Vergleich mit Ungarn stellt demgegenüber weitaus größere Probleme und wurde deshalb bisher nicht in Angriff genommen⁴³⁾. Neben der bekanntermaßen vorsichtigen Publikationsweise sozialistischer Staaten, was Justizstatistiken anbelangt, und dies gilt auch für die relativ offene Volksrepublik Ungarn, kommen erhebliche Schwierigkeiten aufgrund von Unterschieden auf materielle rechtlichem Gebiet wie auch hinsichtlich der Funktionsweise des Rechtssystems und seiner Kontrollorgane hinzu, etwa bei der Aufnahme und Registrierung von Straftaten. Daneben spielen die periodischen und nicht selten wesentlichen und einschneidenden Rechtsnormenveränderungen eine wichtige Rolle, so daß selbst ein innerstaatlicher Vergleich über Jahre hinweg in sozialistischen Ländern fragwürdig erscheint. Jedoch kann unter Vorbehalt und mit allen Einschränkungen - auf die einzelnen Probleme kriminalstatistischen Vergleichens kann nicht

weiter eingegangen werden - die Annahme vertreten werden, daß hinsichtlich des kriminellen Aufkommens ein deutlicher stufiger Anstieg von Ungarn über die BRD zu den USA zu erwarten ist; Belege aus Publikationen lassen eine derartige Vermutung zu.

Betrachten wir nun die globale Viktimisierungsrate für einen zwölfmonatigen Referenzzeitraum, wie er sich aus unseren empirischen Daten ergibt, so treffen wir auf eine erste Überraschung: Zwar hat Texas mit 36,4 % Opfern erwartungsgemäß den höchsten Viktimisierungsanteil, doch liegt Baranya mit 23,1 % noch über dem Wert von Baden-Württemberg mit 19,9 %, wobei im Durchschnitt in allen drei Ländern ca. 2 Deliktsbereiche benannt werden. Die Interrelation zwischen den Staaten bleibt bei Rückgriff auf die deliktsspezifische Ebene fast vollständig bestehen. Die amerikanischen Werte halten bei allen Straftaten die Spitzenposition, während die ungarischen Opferanteile mit Ausnahme von Sachbeschädigung und Körperverletzung ohne Waffengewalt sowie der insgesamt allerdings nur gering besetzten Brandstiftung die bundesdeutschen Werte übertreffen.

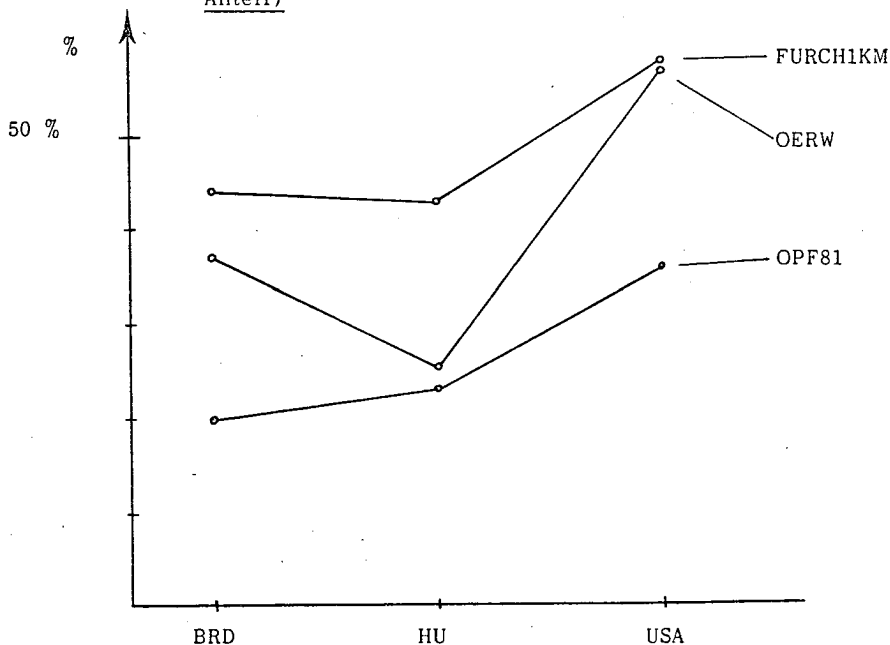
Einen interessanten Vergleich erlaubt die Gegenüberstellung deliktsdifferenzierter und globaler Viktimisierungswerte einerseits und Viktimisierungserwartungen andererseits, wie sie korrespondierend für die genannten Straftatbestände ermittelt wurden. In Texas glauben insgesamt 57,4 %, also mehr als jeder zweite, in den dem Befragungszeitpunkt folgenden zwölf Monaten durch (mindestens) eine der angeführten strafbaren Handlungen zu Schaden kommen zu können. Weitaus optimistischer und zukunftsicherer erweisen sich hinsichtlich der Viktimisierungserwartung die Ungarn, bei denen lediglich 25,4 %, damit jeder vierte Befragte und weniger als die Hälfte im Vergleich zu den amerikanischen Bürgern, an den Eintritt eines viktimisierenden Ereignisses glaubt. Eher amerikanischen Proportionen entsprechend zeichnen sich die baden-württembergischen Befragten durch eine deutliche Überschätzung des Viktimisierungsaufkommens - im Verhältnis zu den oben genannten Opferanteilen gesprochen - aus: 37,2 %, damit mehr als ein Drittel geht von der Annahme einer Viktimisierung in den kommenden zwölf Monaten aus. Auch auf deliktsspezifischer Ebene wird den globalen Verhältnissen zwischen den Ländern entsprochen, jedenfalls im

großen und ganzen. Für Ungarn liegen die Erwartungswerte für alle Rechtsverletzungen am niedrigsten, in den Staaten am höchsten, mit Ausnahme der insgesamt eher geringen Zahl der "sonstigen Straftaten" und bei Körperverletzung ohne Waffengewalt.

Veranschaulichen wir uns nochmals die Gesamtverhältnisse in Abbildung 3. Deutlich ist die Diskrepanz zwischen Opferanteilen 1981 (OPF81) und Viktimisierungserwartung (OERW) in der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten abzulesen, während die ungarischen Werte nahezu übereinstimmen. Als dritte und oberste Kurve wurden ergänzend die Werte für die ("Standardvariable" zur Erfassung der) Verbrechensangst (FURCHIKM) hinzugefügt. Sie zeigt den Anteil derjenigen auf, die angeben, daß innerhalb eines Umkreises von 1 km von ihrer Wohnung ein Ort existiert, an dem sie sich fürchten würden, nachts alleine spazieren zu gehen. In Texas sind dies 58,0 %, in Ungarn und der Bundesrepublik etwa gleich viele mit 43,3 % bzw. 44,4 %.

Der genaueren Analyse und Erklärung dieser Variablen, sie ist als Standardvariable zur Erfassung von Verbrechensfurcht insofern zu bezeichnen, weil sie fast in allen nationalen und internationalen Opferstudien, aber auch in polls bzw. Umfragen als Indikator verwendet wurde und wird, will ich mich im folgenden zuwenden⁴⁴). Nicht nur aus Gründen des Vergleichs mit anderen Studien scheint eine Analyse notwendig, sondern gerade weil durch ihre häufige Verwendung nicht immer gewährleistet ist, daß über ihre Indikatorenqualität nachgedacht und deren Validität kritisch überprüfend in Zweifel gezogen wird. Außerdem sei nun der zweite Fragenteil des Referatstitels in den Vordergrund gestellt, nämlich die Frage, inwieweit Verbrechensfurcht, wie sie operationalisiert und festgestellt wurde, eine Folge von Viktimisierungserfahrungen ist. Einschränkend sei noch vorausgeschickt, daß damit nur ein Teilaspekt des Komplexes "Verbrechensangst" - quasi stellvertretend - einer Analyse unterzogen wird, wie er der Untersuchung zugrundeliegt; eine umfassende Auswertung hat noch zu erfolgen, würde auch den hier gesteckten Rahmen überschreiten.

Abbildung 3: Viktimisierungserfahrung, Viktimisierungserwartung und Verbrechensfurcht in Deutschland, Ungarn und den Vereinigten Staaten im Vergleich (relativer Anteil)



FURCH1KM	44,4 %	43,3 %	58,0 %
OERW	37,2 %	25,4 %	57,4 %
OPF81	19,9 %	23,1 %	36,4 %

- FURCH1KM = Anteil Befragter, die angaben, daß es im Umkreis von einem Kilometer von der eigenen Wohnung einen Ort gibt, an dem sie sich fürchten würden, nachts alleine spazieren zu gehen
- OERW = Anteil Befragter, die glaubten, daß sie innerhalb der kommenden 12 Monate das Opfer einer Straftat sein werden
- OPF81 = Anteil Befragter, die mitteilten, in den vorausgegangenen 12 Monaten durch eine Straftat zu Schaden gekommen zu sein

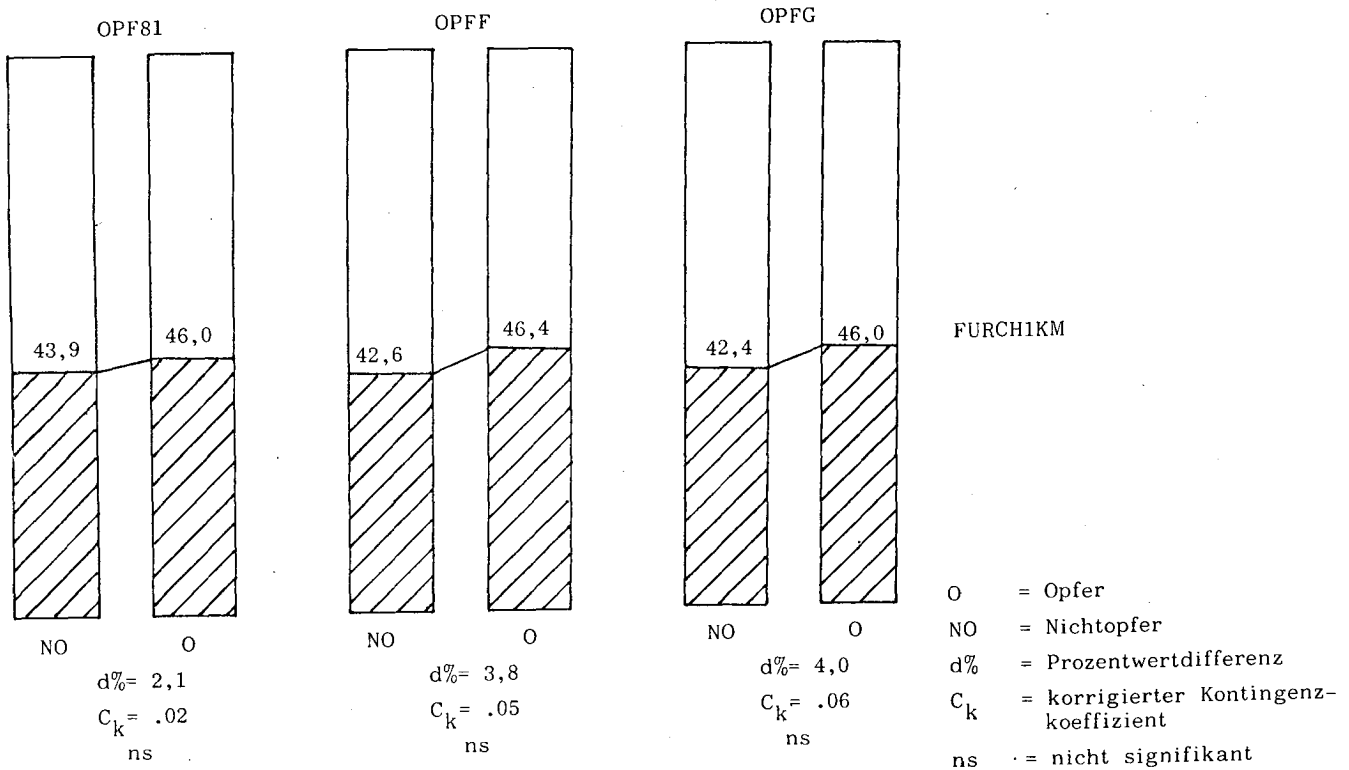
VI. OPFERERFAHRUNG UND VERBRECHENSFURCHT - KAUSALITÄTSFRAGE UND BIVARIATE ANALYSE

Die mit der bivariaten Betrachtung von Opfererfahrung und Verbrechenfurcht gestellte Frage formuliert nicht nur die Vermutung einer Beziehung zwischen beiden Variablen, sondern ist als sogenannte Kausalhypothese⁴⁵⁾ zu verstehen in Form der Aussage: Kriminalitätsfurcht (hier: abhängige Variable) wird verursacht - oder besser: wird bedingt - durch Viktimisierungserlebnisse (hier: unabhängige Variable). Da wir diese Kausalhypothese nicht durch experimentelle Manipulation überprüfen können, bleibt nur die Möglichkeit, wie in Querschnittsuntersuchungen naheliegen, die Befragungsdaten durch statistische Verfahren manipulativ zur Überprüfung der kausalen Annahmen heranzuziehen⁴⁶⁾.

Drei Bedingungen müssen erfüllt sein, damit von einer Kausalbeziehung⁴⁷⁾ gesprochen werden kann: Erstens, die Viktimisierung muß der Furcht kausal, d.h. zeitlich vorausgehen; zweitens, zwischen beiden Variablen muß ein statistisch gesicherter Zusammenhang bestehen und drittens, darf die Beziehung nicht verschwinden, wenn die Wirkung weiterer Variablen, die beiden vorangehen, kontrolliert werden⁴⁸⁾; letzteres weist auf das Problem der Scheinkorrelation hin⁴⁹⁾.

Gehen wir nun davon aus, daß das erstgenannte Kriterium erfüllt sei, d.h. eine zeitliche Abfolge Viktimisierung-Furcht besteht - alternative Vorstellungen scheinen in dieser Relation weniger naheliegend oder plausibel - und wenden uns dem zweiten Kriterium zu, der Überprüfung der Assoziation. Die Inspektion der bivariaten (2 x 2)-Häufigkeitstabelle zeigt nun auf, daß nur eine geringe Prozentdifferenz von 2,1 % besteht; der vorgenommene Chi-Quadrat-test bestätigt die Indifferenz, womit eine Assoziation nicht nachgewiesen werden kann. Das Ergebnis verändert sich insgesamt nicht, wenn man anstatt der aktuelleren Viktimisierungserfahrung die weiter zurückliegende, frühere oder die Gesamtviktimisierungserfahrung als erklärende Variable nimmt (vgl. Abbildung 4)⁵⁰⁾. Damit wird die Annahme eines Zusammenhangs zwischen früherer Opfererfahrung und Verbrechenfurcht fraglich, aber keineswegs

Abbildung 4: Furcht nach Viktimisierung



unmöglich. So kann sein, daß eine Drittvariable eine Beziehung zwischen den beiden genannten Variablen verdeckt, weshalb das Nicht-Vorhandensein einer Assoziation kein Beweis dafür ist, daß Viktimisierung und Verbrechensfurcht nicht kausal verbunden sind⁵¹⁾.

Bevor diesem Problem weiter nachgegangen wird, wollen wir einige weitere Annahmen bezüglich eines Zusammenhanges mit der abhängigen Variable Verbrechensfurcht auf der bivariaten Ebene überprüfen. Die Vorstellungen, die der Analyse der Ursachen von Verbrechensfurcht zugrunde liegen, waren ja keineswegs so einfach und unrealistisch, daß angenommen wurde, ausschließlich die frühere Viktimisierungserfahrung habe einen, damit absoluten Einfluß auf die Verbrechensfurcht, vielmehr ging es um deren Beitrag, neben dem anderer Faktoren.

Eine weitere wichtige Einflußvariable hatten wir im Alter vermutet, deutet doch die Mehrzahl der vorliegenden Ergebnisse auf eine Zunahme der Verbrechensfurcht mit ansteigendem Lebensalter hin⁵²⁾. Besonders in den Vereinigten Staaten hat sich gerade im Zusammenhang mit der Analyse der Lebensbedingungen älterer Menschen die Erforschung der Verbrechensfurcht als eigener Teilaspekt und Schwerpunkt viktimologischer Tätigkeit etabliert⁵³⁾.

In den uns vorliegenden Ergebnissen konnten wir nun eine besonders hohe Belastung der Älteren nicht eindeutig nachweisen, auch keinen linearen Anstieg von den jüngeren Jahrgängen zu den älteren, wie zuvor vermutet⁵⁴⁾. Ein eindeutiges Verlaufsmuster läßt sich über die Jahrgangsguppen nicht feststellen; am ehesten zeigte sich noch eine kurvilineare Beziehung als angemessen. Die Verbrechensfurcht hat bei den unter 30jährigen einen Höhepunkt (46,8 %), sinkt dann zwischen 30 und 50 Jahren leicht ab (41,5 %), um dann bei den über 50jährigen wieder gering anzusteigen (44,8 %) und kommt bei den über 65jährigen an den Wert der jüngeren Altersgruppe (unter 30jährigen) heran (46,1 %). Dieses Ergebnis, das sollte betont werden, gilt nur für die Analyse der "Standardfurchtvariable". Insgesamt steht dieses Ergebnis aber insofern mit anderen Resultaten in Einklang, als die mittleren Altersjahrgänge weniger

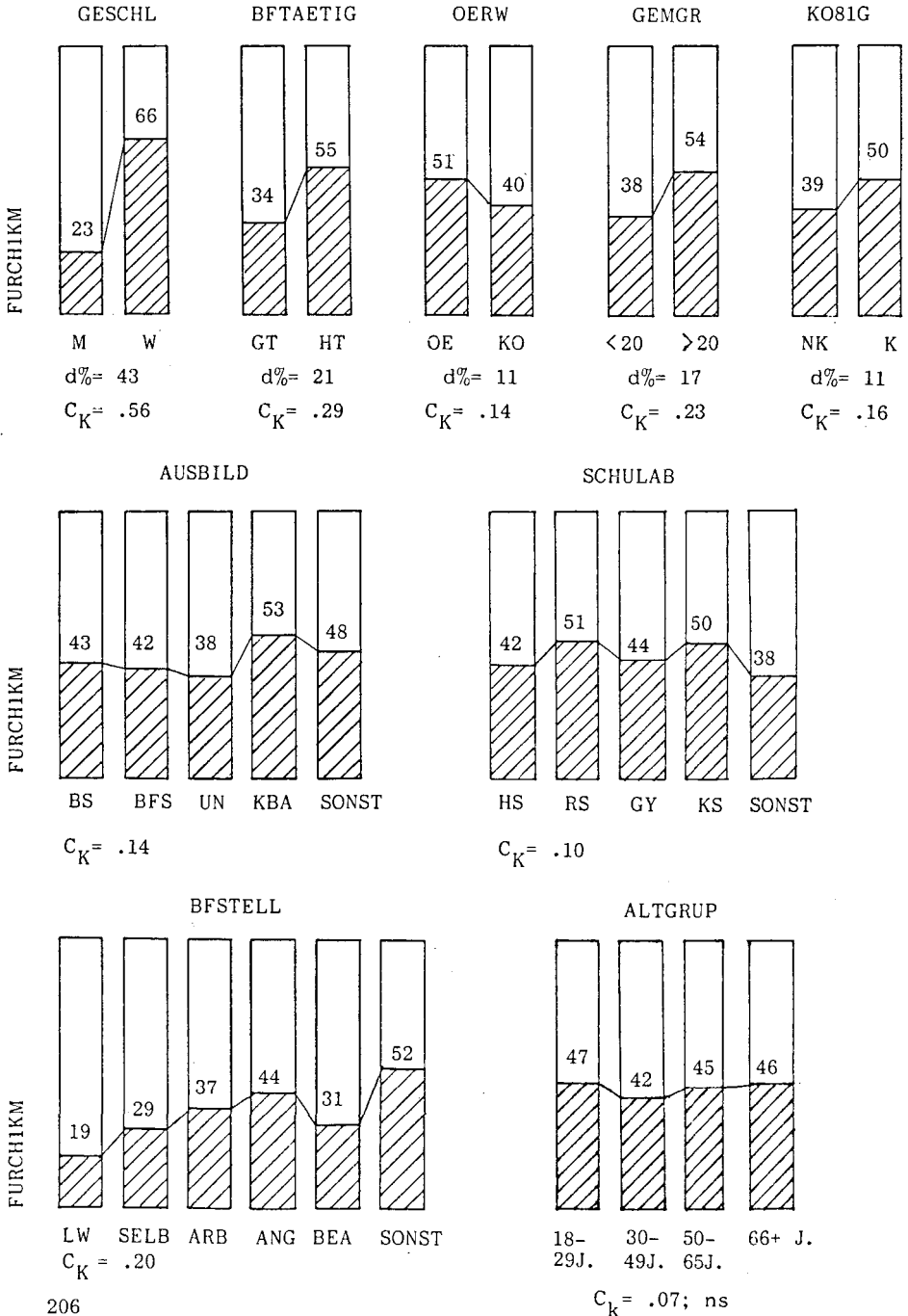
geplagt erscheinen, was die Verbrechensfurcht anbelangt. Teilweise abweichende Ergebnisse liegen bei den anderen Furchtindikatoren vor, auf die an dieser Stelle jedoch nicht mehr eingegangen werden kann.

Betrachten wir eine weitere Kernvariable unseres vermuteten Wirkungsgefüges: Das Geschlecht; hier läßt sich nun die angenommene Beziehung bestätigen⁵⁵). Erwartungsgemäß und deutlich zeigen die Frauen eine erhöhte Furchtbereitschaft: 65,7 % der befragten Frauen bejahen die Frage nach der Furcht, hingegen nur 22,8 % der Männer. Dies entspricht einer Prozentdifferenz von 42,9 % bzw. einer Assoziation von $C = .56$, was hoch signifikant ist:

Nach dieser exemplarischen Betrachtung einiger Kernvariablen, soll nicht mehr weiter auf die überprüften bivariaten Zusammenhänge im einzelnen eingegangen werden; in Abbildung 5 ist nochmal eine Auswahl an Ergebnissen dargestellt. Stattdessen greife ich das zuvor angesprochene Problem wieder auf, daß möglicherweise doch eine Beziehung zwischen Verbrechensfurcht und Viktimisierungserfahrung besteht, die allerdings durch eine Drittvariable verdeckt wird. Umgekehrt könnte es sich bei der hohen Korrelation zwischen Geschlecht und Verbrechensfurcht um eine sogenannte Scheinkorrelation handeln, die bei Kontrolle der adäquaten Drittvariable verschwinden könnte⁵⁶). Um diesen Einfluß der Drittvariablen zu kontrollieren, bedarf es einer multivariaten Betrachtung. Angemessen wäre bei Vorliegen nominaler Variablen - wie in unserem Fall - die Analyse multivariater Tabellen, als Elaboration oder Verfeinerungsanalyse bzw. Drittvariablenkontrolle bezeichnet, weil sie meist nur eine dritte Variable, die Kontrollvariable bzw. den Testfaktor zusätzlich in die Analyse miteinbezieht. Im einfachsten Fall führt eine dichotome Grundtabelle zu einer $2 \times 2 \times 2$ -Häufigkeitstabelle, d.h. eine Ausgangs- und Originaltabelle (auch als Marginaltabelle bezeichnet) und zwei Partialtabellen, wobei durch Konstanthaltung der Drittvariablen kontrolliert wird, ob die Beziehung zwischen unabhängiger Variable (z.B. Viktimisierungserfahrung) und abhängiger Variable (z.B. Verbrechensfurcht) in den Partialtabellen verschwindet.

Abbildung 5:

Zusammenhang zwischen Verbrechensfurcht und soziodemographischen Variablen (Auswahl)



Fortsetzung Abbildung 5

GESCHL	=	Geschlecht	M	=	männlich
			W	=	weiblich
BETAETIG	=	Berufstätigkeit	GT	=	ganztätig
			HT	=	nicht berufstätig
OERW	=	Viktimisierungserwartung	OE	=	Viktimisierungserwartung
			KO	=	keine Viktimisierungserwartung
GEMGR	=	Gemeindegröße	< 20	=	unter 20.000 Einwohner
			> 20	=	über 20.000 Einwohner
KO81G	=	Opferkenntnis 1981	NK	=	keine Opferkenntnis
			K	=	Kenntnis eines Opfers
AUSBILD	=	Berufsausbildung	BS	=	Berufsschule
			BFS	=	Berufsfachschule
			UN	=	Hochschule
			KBA	=	keine Berufsausbildung
			SONST	=	sonstige Berufsausbildung
SCHULAB	=	Schulabschluß	HS	=	Hauptschulabschluß
			RS	=	mittlere Reife
			GY	=	Abitur
			KS	=	keinen Schulabschluß
			SONST	=	sonstigen Schulabschluß
BESTELL	=	Berufsstellung	LW	=	Landwirt
			SELB	=	Selbständiger, Freiberufler
			ARB	=	Arbeiter
			ANG	=	Angestellter
			BEA	=	Beamter
			SONST	=	sonstige Berufsstellung
ALTGRUP	=	Altersgruppe			

Mit dieser Vorgehensweise lassen sich kausale Beziehungen in der Analyse multivariater Kontingenztabelle identifizieren. Wird eine statistische Abhängigkeit zwischen einer vorangehenden unabhängigen und einer abhängigen Variablen festgestellt, so sucht man nach weiteren sogenannten antezedierenden Variablen, die in Betracht gezogen werden können, die Assoziation verursacht zu haben. Findet man einen solchen Faktor bzw. Kontrollvariable, der die ursprüngliche Beziehung zwischen unabhängiger und abhängiger Variable zum Verschwinden bringt, also die Scheinbeziehung enthüllt, so spricht man von Erklärung. Gelingt dies nicht, so ist die Schlußfolgerung hinsichtlich einer Bestätigung der Beziehung keineswegs zu treffen, weil nicht sicher, da grundsätzlich weitere, bisher nicht überprüfte antezedierende Variablen die Assoziation erklären könnten. Eine derart festgestellte Kausalbeziehung ist also nur vorläufig, nicht definitiv anzusehen, allerdings erhöht sich das Vertrauen in die Annahme, wenn weitere Erklärungsversuche ebenfalls negativ bleiben.

Mit einer Vielzahl antezedierender Variablen wird nun aber die multivariate Analyse von Kreuztabellen zum aufwendigen und unüberschaubaren Verfahren, was zudem keine anschauliche Form der Beurteilung differentieller Effekte unabhängiger Variablen zuläßt. Aus diesem Grund möchte ich folgend auf ein relativ neues Verfahren zur Analyse der multiplen Kontingenztabelle hinweisen, das nicht nur dem Datenniveau angemessen ist sondern sich auch aus Gründen seiner Anschaulichkeit empfiehlt⁵⁷⁾.

VII. EIN ERKLÄRUNGSMODELL ZUR VERBRECHENSFURCHT - MULTIVARIATE ANALYSE

Das multivariate statistische Verfahren zur Analyse von Kreuztabellen und anderen nichtmetrischen Daten, das ich vorstellen möchte und mittels dessen ich meine Analyse fortführe, ist der sogenannte GSK-Ansatz, so benannt nach seinen Autoren GRIZZLE, STARMER und KOCH⁵⁸⁾. Beim GSK-Ansatz handelt es sich formalstatistisch gesehen um eine generalisierte Chi-Quadratanalyse unter Verwendung der Schätzmethode gewichteter kleinster Quadrate (WLS), ein elaboriertes statistisches Verfahren, dessen Vorzug es ist, in seiner Grundkon-

zeption auch ohne größere statistische Kenntnisse nachvollziehbar zu sein und Kennwerte zu liefern, die eine intuitiv nachvollziehbare Bedeutung besitzen. Da der Ansatz nur vergleichsweise schwache Annahmen hinsichtlich der statistischen Verteilung der Daten erfordert, mindert sich auch die Gefahr artifizierlicher Ergebnisse. Daneben bieten sich gute Möglichkeiten zur Absicherung der Ergebnisse gegenüber Zufallsschwankungen. Auch bietet sich die begrenzte Möglichkeit geschlossene Pfadmodelle zu testen. Lediglich bezüglich der zur Verfügung stehenden Fallzahl sind gewisse Grenzen zu beachten.

Der GSK-Ansatz geht von einer mehrdimensionalen Kreuztabelle aus, basiert also bereits auf aggregierten Daten, und versucht diese Häufigkeitstabelle durch ein Modell zu beschreiben. Dabei sollen die empirischen Informationen möglichst vollständig aber gleichzeitig sparsam im Modell repräsentiert sein. Dies geschieht in einem Prozeß schrittweiser Modellanpassung - dem sogenannten Modellfitting, dessen Endergebnis ein Modell sein soll, das mit einer geringen Anzahl von Parametern die Ausgangstabelle statistisch hinreichend beschreiben soll. Die Parameter, die die Häufigkeitstabelle und ihre Detailinformationen ersetzen, d.h. ihre grundlegende Struktur repräsentieren, lassen sich gleichzeitig als Effekte deuten.

Wir wollen dies nun anhand der eigenen Daten beispielhaft durchführen. Ausgangspunkt ist eine fünfdimensionale Kreuztabelle mit $(2 \times 2 \times 2 \times 2 \times 4 =)$ 32 Ausprägungskombinationen, die wir als Subpopulation bezeichnen, und deren Elemente hinsichtlich der zu betrachtenden Erklärungsfaktoren homogen sind. In unserem Beispiel (vgl. Tabelle 1) sind dies die unabhängigen Variablen Geschlecht (GESCHL), Opferstatus 1981 (OPF81), Opferkenntnis 1981 (KO81G) und Altersgruppe (ALTG); die abhängige Variable, Verbrechensfurcht (FURCH1KM), ist die Zielvariable, welche durch die Anordnung und Konstellation der Daten quasi metrisiert wird. Die Subpopulationen lassen sich aber auch als "Typen" interpretieren, wobei die Anteilswerte der Zielvariablen als (Beispiel: Verbrechensfurcht) Wahrscheinlichkeiten (p) zu verstehen sind. Der GSK-Ansatz sichert nun die Unterschiede der typspezifischen Wahrscheinlichkeit stati-

Tabelle 1: Fünfdimensionale Häufigkeitstabelle mit den unabhängigen Variablen Geschlecht, Opferstatus, Opferkenntnis und Altersgruppe sowie der abhängigen Variable Furcht

SP	GESCHL	OPF81	K081G	ALTG	FURCH1KM	
					ja (p)	nein
1	M	NO	NK	18-29	16 (.18)	72
2	W	NO	NK	18-29	49 (.60)	33
3	M	O	NK	18-29	8 (.30)	19
4	W	O	NK	18-29	10 (.67)	5
5	M	NO	K	18-29	17 (.17)	81
6	W	NO	K	18-29	89 (.79)	23
7	M	O	K	18-29	19 (.27)	51
8	W	O	K	18-29	45 (.90)	5
9	M	NO	NK	30-49	27 (.15)	155
10	W	NO	NK	30-49	112 (.59)	77
11	M	O	NK	30-49	4 (.13)	27
12	W	O	NK	30-49	15 (.65)	8
13	M	NO	K	30-49	31 (.25)	93
14	W	NO	K	30-49	90 (.67)	44
15	M	O	K	30-49	25 (.31)	56
16	W	O	K	30-49	35 (.70)	15
17	M	NO	NK	50-65	22 (.17)	107
18	W	NO	NK	50-65	84 (.57)	63
19	M	O	NK	50-65	3 (.27)	8
20	W	O	NK	50-65	7 (.64)	4
21	M	NO	K	50-65	20 (.33)	41
22	W	NO	K	50-65	56 (.78)	16
23	M	O	K	50-65	8 (.28)	21
24	W	O	K	50-65	12 (.63)	7
25	M	NO	NK	66 u.m.	26 (.25)	78
26	W	NO	NK	66 u.m.	66 (.58)	48
27	M	O	NK	66 u.m.	2 (.29)	5
28	W	O	NK	66 u.m.	5 (.63)	3
29	M	NO	K	66 u.m.	9 (.38)	15
30	W	NO	K	66 u.m.	26 (.79)	7
31	M	O	K	66 u.m.	1 (.20)	4
32	W	O	K	66 u.m.	5 (.71)	2

944 (.44) | 1.193

stisch ab und gliedert den Gesamteinfluß der die Typen konstituierenden Merkmale - das sind die Parameter oder Effekte - spezifisch auf, und zwar mit dem Ziel einer einfacheren Charakterisierung. Zum Vergleich sei bemerkt, daß dies technisch dem Ansatz einer modifizierten Dummy-Regression entspricht.

Ich habe nun eine Reihe von einfachen und komplexeren Modellen zur Erklärung der Verbrechensfurcht gerechnet und getestet, wobei sich im Verlauf eine Anzahl von unabhängigen, erklärenden Variablen als nicht aussagekräftig erwiesen, d.h. keine Effekte erzielten, u.a. auch solche, die zunächst bei bivariater Betrachtung deutlich signifikante Ergebnisse erzielen, z.B. die Variable Berufstätigkeit⁵⁹). Auch für die Altersvariablen ließen sich keine guten Erklärungswerte erzielen, wie schon zuvor. Das Modell, das ich folgend darstelle, ist mit sieben Dimensionen relativ komplex; insgesamt ergeben sich 64 Subpopulationen. Als erklärende Variablen dienten dabei Geschlecht (GESCHL), Viktimisierungserwartung (OERW), Opferkenntnis (KO81G), Gemeindegröße (GEMGR) sowie Viktimisierungserfahrungen 1981 (OPF81) und früher (OPFF), deren Einfluß auf die abhängige Variable Verbrechensfurcht (FURCH1KM) besondere Beachtung geschenkt werden soll (vgl. Tabelle 2). Die Aufspaltung in der multidimensionalen Kontingenztabelle bewirkte eine gute Variation innerhalb der metrisierten Zielvariable Verbrechensfurcht, d.h. eine große Streubreite der Anteilswerte, was wünschenswert ist. Da ich die Datenkonstellation wegen ihrer Komplexität als Gesamt-Schaubild hier nicht anschaulich darstellen kann, möchte ich eine Auswahl aus der gesamten Spannbreite der 64 Subpopulationen abbilden (vgl. Abbildung 6). Zwei Beispiele seien daran erläutert: Subpopulation (SP) 17 enthält nicht viktimisierte Männer aus Kleinstädten ohne Opferkenntnis und ohne Viktimisierungserwartung; der Anteil an Befragten, die Furcht bejahten, beträgt hier 12 %. Subpopulation 60 setzt sich zusammen aus Frauen mit Opferkenntnis und früherer, aber nicht aktueller Viktimisierungserfahrung ohne Viktimisierungserwartung; hier bejahen 89 % Verbrechensfurcht⁶⁰).

Den eigentlichen Prozeß der Modellanpassung (Modellfitting), der sich durchaus langwierig gestalten kann, möchte ich nicht weiter

Tabelle 2: Siebdimensionale Häufigkeitstabelle mit den unabhängigen Variablen Geschlecht, Opferkenntnis, Opferstatus (1981 und früher), Opfererwartung, Gemeindegröße sowie der abhängigen Variablen Furcht

SP	GESCHL	KOBIG	OPF81	OPFF	KOERW	GEMGR	FURCHIKM		
							ja	(p)	nein
1	M	NK	NO	NO	OE	< 20 Tsd.	13	(.24)	42
2	W	NK	NO	NO	OE	< 20 Tsd.	21	(.53)	19
3	M	K	NO	NO	OE	< 20 Tsd.	9	(.31)	20
4	W	K	NO	NO	OE	< 20 Tsd.	28	(.70)	12
5	M	NK	O	NO	OE	< 20 Tsd.	1	(.08)	12
6	W	NK	O	NO	OE	< 20 Tsd.	7	(.64)	4
7	M	K	O	NO	OE	< 20 Tsd.	4	(.40)	6
8	W	K	O	NO	OE	< 20 Tsd.	11	(.85)	2
9	M	NK	NO	O	OE	< 20 Tsd.	5	(.17)	25
10	W	NK	NO	O	OE	< 20 Tsd.	14	(.74)	5
11	M	K	NO	O	OE	< 20 Tsd.	9	(.20)	34
12	W	K	NO	O	OE	< 20 Tsd.	28	(.90)	3
13	M	NK	O	O	OE	< 20 Tsd.	0	(.06)	8
14	W	NK	O	O	OE	< 20 Tsd.	2	(.40)	3
15	M	K	O	O	OE	< 20 Tsd.	14	(.28)	36
16	W	K	O	O	OE	< 20 Tsd.	14	(.74)	5
17	M	NK	NO	NO	KO	< 20 Tsd.	21	(.12)	156
18	W	NK	NO	NO	KO	< 20 Tsd.	103	(.46)	120
19	M	K	NO	NO	KO	< 20 Tsd.	10	(.16)	53
20	W	K	NO	NO	KO	< 20 Tsd.	60	(.61)	39
21	M	NK	O	NO	KO	< 20 Tsd.	2	(.15)	11
22	W	NK	O	NO	KO	< 20 Tsd.	4	(.50)	4
23	M	K	O	NO	KO	< 20 Tsd.	0	(.04)	11
24	W	K	O	NO	KO	< 20 Tsd.	5	(.56)	4
25	M	NK	NO	O	KO	< 20 Tsd.	3	(.07)	38
26	W	NK	NO	O	KO	< 20 Tsd.	21	(.47)	24
27	M	K	NO	O	KO	< 20 Tsd.	6	(.14)	37
28	W	K	NO	O	KO	< 20 Tsd.	30	(.79)	8
29	M	NK	O	O	KO	< 20 Tsd.	4	(.27)	11
30	W	NK	O	O	KO	< 20 Tsd.	4	(.67)	2
31	M	K	O	O	KO	< 20 Tsd.	1	(.07)	13
32	W	K	O	O	KO	< 20 Tsd.	13	(.76)	4

SP	GESCHL	KO81G	OPF81	OPFF	KOERW	GEMGR	FURCHIKM	
							ja	(p) nein
33	M	NK	NO	NO	OE	> 20 Tsd.	9 (.32)	19
34	W	NK	NO	NO	OE	> 20 Tsd.	27 (.90)	3
35	M	K	NO	NO	OE	> 20 Tsd.	10 (.50)	10
36	W	K	NO	NO	OE	> 20 Tsd.	20 (.80)	5
37	M	NK	O	NO	OE	> 20 Tsd.	1 (.20)	4
38	W	NK	O	NO	OE	> 20 Tsd.	5 (.91)	0
39	M	K	O	NO	OE	> 20 Tsd.	5 (.36)	9
40	W	K	O	NO	OE	> 20 Tsd.	15 (.83)	3
41	M	NK	NO	O	OE	> 20 Tsd.	9 (.41)	13
42	W	NK	NO	O	OE	> 20 Tsd.	16 (.94)	1
43	M	K	NO	O	OE	> 20 Tsd.	18 (.37)	31
44	W	K	NO	O	OE	> 20 Tsd.	31 (.91)	3
45	M	NK	O	O	OE	> 20 Tsd.	3 (.38)	5
46	W	NK	O	O	OE	> 20 Tsd.	6 (.67)	3
47	M	K	O	O	OE	> 20 Tsd.	21 (.39)	33
48	W	K	O	O	OE	> 20 Tsd.	24 (.80)	6
49	M	NK	NO	NO	KO	> 20 Tsd.	17 (.18)	75
50	W	NK	NO	NO	KO	> 20 Tsd.	73 (.69)	33
51	M	K	NO	NO	KO	> 20 Tsd.	10 (.36)	18
52	W	K	NO	NO	KO	> 20 Tsd.	34 (.69)	15
53	M	NK	O	NO	KO	> 20 Tsd.	2 (.40)	3
54	W	NK	O	NO	KO	> 20 Tsd.	2 (.33)	4
55	M	K	O	NO	KO	> 20 Tsd.	1 (.10)	9
56	W	K	O	NO	KO	> 20 Tsd.	5 (.83)	1
57	M	NK	NO	O	KO	> 20 Tsd.	7 (.18)	31
58	W	NK	NO	O	KO	> 20 Tsd.	28 (.76)	9
59	M	K	NO	O	KO	> 20 Tsd.	7 (.22)	25
60	W	K	NO	O	KO	> 20 Tsd.	24 (.89)	3
61	M	NK	O	O	KO	> 20 Tsd.	4 (.40)	6
62	W	NK	O	O	KO	> 20 Tsd.	5 (.91)	0
63	M	K	O	O	KO	> 20 Tsd.	5 (.28)	13
64	W	K	O	O	KO	> 20 Tsd.	8 (.67)	4
							919 (.44)	1.168
							N= 2.087	

darstellen und lasse die Zwischenschritte, die vom sogenannten saturierten Modell, d.h. einem Modell mit den Haupteffekten sowie allen Interaktionen - in diesem geprüften Fall sind das immerhin 64 Parameter - entfallen. Das vorzulegende Ergebnis ist als "passabel" anzusehen, insofern es den Anpassungskriterien, die an ein Modell hinsichtlich seiner Eigenschaft, die Ausgangsdaten möglichst gut zu repräsentieren, entspricht, was sich im nichtsignifikanten χ^2 -Wert ablesen läßt⁶¹⁾; zusätzlich sind alle ausgewählten Modellparameter bzw. Effekte signifikant (vgl. Tabelle 3)⁶²⁾. Es ist hinzuzufügen, daß es bei diesem Verfahren der Modellanpassung kein "bestes Modell" im eigentlichen Sinne gibt; theoretische Vorüberlegungen sollen zu einfachen und plausiblen Erklärungsmustern führen. Insofern ist das hier dargestellte Modell aus Gründen der Anschaulichkeit einfach gehalten, indem etwa die Interaktionen nicht in konditionale Haupteffekte aufgelöst wurden⁶³⁾.

Tabelle 3: Ergebnis der GSK-Analyse ("bestes Modell")

Parameter	b	p	Abk.
Mean	0.4837		
S	0.2551	0.0000	S= GESCHL
G	-0.0676	0.0000	G= GEMGR
E	0.0589	0.0000	E= OERW
K	-0.0334	0.0003	K= KO81G
VOS	0.0363	0.0000	O= OPF81
EKS	-0.0210	0.0192	V= OPFF
EOK	0.0193	0.0393	

Goodness-of-fit: χ^2 (due to error)= 57.9601; df= 56;
p= .4029.

Kommen wir nun zur inhaltlichen Interpretation: Als erstes ist zunächst festzustellen, daß die Viktimisierungswerte keine bedeutenden Haupteffekte hinsichtlich der Variation in der Zielvariablen Verbrechensfurcht abgeben; dies gilt für aktuelle wie auch länger zurückliegende Opfererfahrungen. In diesem Modell besitzt die Viktimisierungserfahrung keine alleinige Wirkung auf die Verbrechensfurcht. Hingegen bestehen zwei bedeutsame Interaktionseffekte unter Mitwirkung der Viktimisierungsvariablen und zwar zwischen aktueller und früherer Viktimisierungserfahrung sowie Geschlecht einerseits, und aktueller Viktimisierungserfahrung, Viktimisierungserwartung und Opferkenntnis andererseits. Als wichtigster Effekt bestätigt sich insgesamt auch hier der Geschlechtsfaktor.

Wie ist nun dieses Modell bzw. seine Effekte zu interpretieren? Der b-Wert des Parameters S (GESCHL), der seine Effektstärke ausdrückt, besagt, daß sich der Furchtwert der Männer um 25,5 % unter dem mittleren Furchtwert für alle Subpopulationen, also der Gesamtstichprobe befindet. Anders könnte man sagen, - und das hat die gleiche Bedeutung bezüglich des Effekts bzw. seiner Stärke -, daß zwischen Männern und Frauen eine Differenz hinsichtlich der Furchtreaktion (Anteile mit Bejahung bzw. Verneinung der Furchtfrage) von 51,0 Prozentwertpunkten besteht. Der mittlere Furchtwert, d.h. der durchschnittliche Anteil mit Verbrechensfurcht in der Stichprobe, ist im "mean" ausgedrückt; er beträgt 48,4 %. Als zweitstärkster Effekt erweist sich die Gemeindegröße G (GEMGR). Bei Kleinstädtern liegt der Furchtwert um 6,8 % unter dem mittleren Furchtwert bzw. um 13,5 % unter dem der Bewohner mittlerer und von Großstädten. Es folgt als drittstärkster Effekt die Viktimisierungserwartung E (OERW): Bei Personen mit Opfererwartung ist der Furchtwert um 5,9 % über dem Durchschnitt bzw. um 11,8 % höher als bei Personen ohne eine Viktimisierungserwartung. Als letzter bedeutsamer Haupteffekt dieses Modells ist die Variable "Opferkenntnis" - Effekt K (KO8IG) - zu nennen: Befragte, die eine in naher Vergangenheit durch eine Straftat viktimisierte Bezugsperson kennen bzw. nennen, haben einen um 3,3 % erhöhten Furchtwert und liegen damit um 6,7 % über dem Wert für jene, die kein Verbrechensopfer aus dem näheren sozialen Umfeld kennen.

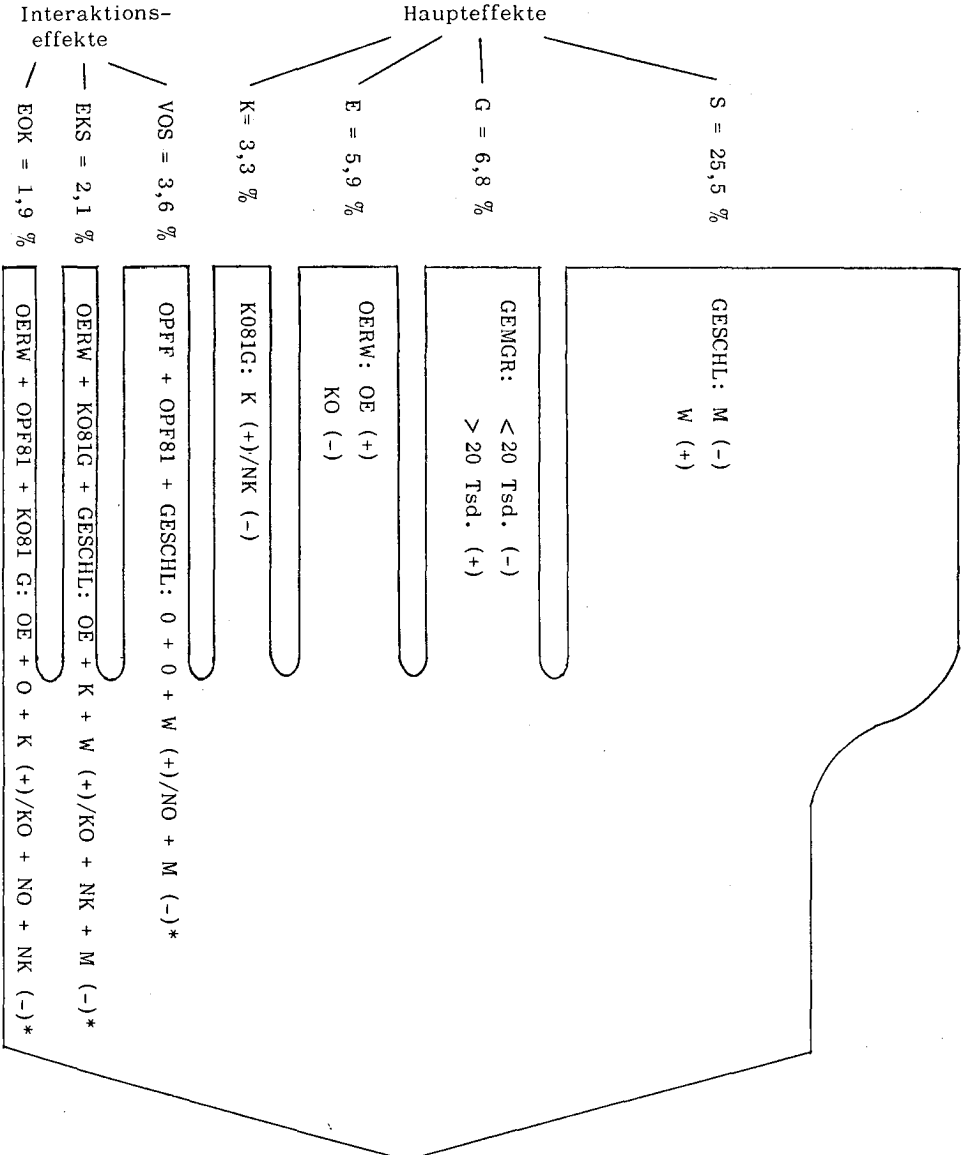
Bleiben neben den genannten bedeutsamen Haupteffekten noch die statistisch signifikanten Interaktionseffekte zu interpretieren; es sind in diesem relativ einfach gehaltenen, allerdings den Kriterien genügenden und befriedigenden Modell nur drei (von immerhin 57 potentiell bildbaren). Hierbei ist anzumerken, daß die Interaktionseffekte, im Gegensatz zu den konditionalen Haupteffekten, keineswegs einfach zu deuten sind, daß sich je nach Kombination sogar relativ komplizierte Interpretationen ergeben, worauf an dieser Stelle jedoch nicht weiter eingegangen werden soll. Soviel sei allerdings hinsichtlich einer inhaltlichen Wertung der Ergebnisse noch exemplarisch hinzugefügt⁶⁴): Der Interaktionseffekt VOS ist z.B. so zu interpretieren, daß bei viktimisierten Frauen zusätzlich (zum Geschlechtseffekt) eine Erhöhung der Furchtwerte um 3,6 % auftritt. Die Bedeutung der Geschlechtsvariablen wird auch durch den zweiten Interaktionsterm EKS betont: Eine weitere Anhebung der Furchtwerte erfolgt bei Frauen mit Viktimisierungserwartung und Opferkenntnis und zwar um 2,1 %. Der drittstärkste Interaktionseffekt (EOK) bezieht nochmals den Einfluß aktueller Viktimisierung mit ein: bei Opfern mit Viktimisierungserwartung und Kenntnis anderer Verbrechenopfer erhöht sich der Furchtwert um zusätzliche 1,9 %. Eine anschauliche Version der Interpretation der Modelleffekte sehen Sie in Abbildung 7⁶⁵).

Es lassen sich nun auch unter Rückgriff auf die Prozentwerte relativ einfach die Anteilswerte der abhängigen Variablen (hier: Verbrechensfurcht (FURCH1KM)) in den Subpopulationen (rück-)berechnen. Dies geschieht verfahrenstechnisch mittels einer linearen Regressionsgleichung, welche die entsprechenden Haupt- und Interaktionseffekte enthält⁶⁶). Ich möchte dies jedoch im einzelnen nicht mehr weiter ausführen und mich mit dem Hinweis begnügen.

Es wurden darüber hinaus eine Reihe weiterer Modelle mit anderen abhängigen Variablen geprüft. Sie können hier aus Zeitgründen im einzelnen nicht mehr dargestellt werden. Eine kleine Ergänzung sei hier aus Vergleichsgründen jedoch noch angeführt: Hinsichtlich der Variable Viktimisierungserwartung hat sich im Gegensatz zur Verbrechensfurcht die Viktimisierungserfahrung, sei sie aktueller oder früherer Natur, als stärkster Effekt im Erklärungsmodell

Abbildung 7:

Erklärungsmodell zu Verbrechensfurcht (FURCH1KM) - (7-Variablenmodell)



MEAN: 48,4 %
 (durchschnittlicher Anteil mit Verbrechensfurcht (FURCH1KM))

* Beispielsinterpretation der Interaktionen; vgl. Fußn. 63

erwiesen. Ein weiterer Unterschied zum Furchtmodell besteht darin, daß die Variable Gemeindegröße keinen besonderen Erklärungswert hinsichtlich der Viktimisierungserwartungswerte besitzt.

VIII. RESUMEE

Ich fasse zusammen und schließe mit einem Ausblick: Nach dem vorgelegten Ergebnis scheinen vorhergegangene Viktimisierungserfahrungen keine direkten Auswirkungen auf die Verbrechensfurcht zu haben. Wir können also vorerst den zweiten Teil der Fragestellung - Folgen von Viktimisierung? - verneinen. Dies gilt zunächst mit der Einschränkung, daß Verbrechensfurcht in der vorgenommenen (zugegebenermaßen einfachen) Weise operationalisiert wird, d.h. in Form der von mir so genannten Standardfurchtvariablen. Diese Einschränkung mag ebenfalls in bezug auf die unabhängige Variable Viktimisierungserfahrung zutreffen, die hier nur relativ global, nicht etwa nach Schwere oder differenziert nach Eigentums- und Gewaltdelikten, eingeführt wurde. Es bleibt zu prüfen, inwieweit das Resultat sich bei anderen Indikatoren bestätigen läßt. Die von mir angedeuteten Ergebnisse für die Erklärung der Viktimisierungserwartung deuten darauf hin, daß mit den herkömmlichen Indikatoren nicht (nur) etwa quantitativ Unterschiedliches erfaßt wird, d.h. die Indikatoren nur mehr oder weniger sensibel für das Indizieren von Verbrechensfurcht sind, sondern diese vielmehr qualitativ Verschiedenes anzeigen. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, daß durch die multiplen Operationalisierungen eine Unschärfe des Konstrukts Verbrechensfurcht bzw. -angst bewirkt wird.

Eine knappe mögliche Interpretation für das vorliegende Resultat könnte weiter lauten, und damit knüpfe ich an den ersten Teil der Fragestellung - Verbrechensangst und/oder Furcht vor Viktimisierung? - an, daß mit der Standardfurchtvariablen mehr emotionale Reaktionsbereiche erfaßt werden, mit der von uns ebenfalls verwendeten Variablen Viktimisierungserwartung, auf die ich kurz hingewiesen habe, hingegen eher kognitive Anteile eines allerdings jeweils komplexen Reaktionsgefüges. Zusammen mit der Tatsache, daß es sich des weiteren um erfahrungsgemäß zumeist weniger viktimisierte, gleichenfalls weniger risikobedrohte Populationen zu handeln

scheint, die Verbrechensfurcht bejahen, liegt der Schluß nahe, daß mit der Standardfurchtvariablen eher Bereiche der Angst und Ängstlichkeit erfaßt werden - im psychologischen Sinne gesprochen -, d.h. um diffusere Bedrohtheitsgefühle und generellere Reaktionsbereitschaften und weniger konkrete, objektsbezogene Furcht. Die durch die Standardfurchtvariable indizierten Bereiche lassen sich andererseits mit potentiellen, imaginierten Konsequenzen von Viktimisierung, damit den Konzepten der Verletzbarkeit (vulnerability) und Bewältigungsfähigkeit (coping), assoziieren, haben insofern durchaus prospektiv-antizipatorische, d.h. kognitive Anteile.

Wenn Viktimisierungserfahrung einen Einfluß auf die Verbrechensfurcht hat, dann ist dieser eher gering und mittelbar, d.h. feststellbar über andere, wesentlichere und einflußstärkere Faktoren. Hier ist zu denken an die konkretere Viktimisierungserwartung, welche selbst wieder durch Viktimisierungserfahrungen mitbestimmt wird und generalisierend, wenn auch schwach, in eine diffusere Verbrechensangst, als allgemeinem emotionalem Bedrohungsempfinden, einmündet. Für eine derart unspezifische Antizipation spricht auch der Einfluß der mittelbaren Viktimisierung, ausgedrückt in der Opferkenntnis im sozialen Nahraum, welche ebenfalls als Faktor nachweisbar war.

Der starke Einfluß der Geschlechtsvariablen scheint auf eine geschlechtsrollenspezifische emotionale Reaktionsbereitschaft hinzuweisen, welche durch die hier vorgenommene Operationalisierung relativ leicht zu evozieren ist. Der eigenständige Einfluß der Variablen Gemeindegroße ist ebenfalls mehrdeutig interpretierbar: Zum einen kann sich ein realitätsorientierter Aspekt tatsächlicher kommunaler Kriminalitätsbelastung ausdrücken, welcher demnach Ausdruck realistischer Risikobeurteilung wäre. Zum anderen ist aber auch denkbar, daß es sich eher um eine Art soziale Klimavariablen handelt, Ergebnis konkreter Interaktionen und spezifischer Interaktionsformen, die nur mittelbar mit größerer städtischer Belastung zusammenhängt, eher Resultat einer spezifischen Realitätskonstruktion ist, in der sich - egal ob realistisch oder nicht - gesteigerte Sensibilität für erhöhtes Risiko im städtischen Umfeld ausdrückt. Wie

man sieht, läßt sich etwa der Irrationalitätsvorwurf hinsichtlich der Verbrechensfurcht aufgrund der vorliegenden Analyse (noch) nicht eindeutig ausräumen. Entsprechend sind die angestellten Überlegungen eher vorläufiger und hypothetischer Art, gerade angesichts der exemplarischen und eingeeengten Fragestellung, und bedürften einer genaueren Analyse.

Soviel sei als knappes Fazit an den Schluß gestellt: Viktimisierungserfahrung scheint keinen unmittelbaren, direkten Einfluß auf die Verbrechensfurcht zu haben. Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang zutreffender von Verbrechensangst zu sprechen, um dem Charakter der unspezifischen Bedrohtheitsempfindung näherzukommen. Es wird Aufgabe weiterer Analysen sein, die aufgestellten Hypothesen zu bestätigen und weiterzuspezifizieren, sowie ihre mögliche Generalisierung im interkulturellen Kontext zu prüfen. Die Tatsache, daß der genannte Phänomenbereich in der vorliegenden Untersuchung durch ein breites Spektrum indiziert wurde, wird die Erstellung eines aussagekräftigen Erklärungsmodelles des Wirkungsgefüges, wie es hier nur angedeutet werden konnte, begünstigen. Eine erfolgreiche Durchführung wird ein Schritt dahin sein, ein komplexes, häufig simplifiziertes Problem adäquater verstehen zu können, und damit erforderliche Maßnahmen zu seiner Lösung bereitstellen helfen.

Fußnoten

- 1) Eine repräsentative Auswahl einleitender und vertiefter theoretischer wie empirischer Arbeiten zum Thema Verbrechensangst findet sich in den angefügten Literaturhinweisen.
- 2) Nach dem Urteil Jungs steht, wie er anlässlich seines Tagungsberichts über das Vierte Internationale Symposium für Viktimologie feststellt, das Thema Verbrechensfurcht "erkennbar im Zentrum der gegenwärtigen viktimologischen Forschung", vgl. Jung, H.: Das Vierte Internationale Symposium für Viktimologie. Ein Tagungsbericht. MschrKrim 1984 (67), S. 125-134. Ein weiterer Hinweis für die Relevanz dieses Aspekts ist in der Betonung seiner Bedeutung bei der Entwicklung von Empfehlungen für Grundlagenforschung im Bereich der Viktimologie zu sehen, wie im Rahmen des durch das Office of Research Programs (ORP) des amerikanischen National Institute of Justice (NIJ) initiierten victimological research agenda development Projektes geschehen. Vgl. hierzu Dahmann, J.S., Sasfy, J.H. (Hrsg.): Victimology research agenda development. Volume I: Invited papers, McLean, Virginia 1980, dies.: Volume II: Workshop proceedings, McLean, Virginia 1980. Sasfy, J.H., Dahmann, J.S.: Victimological research agenda development. Volume III: Analysis and recommendation. McLean, Virginia 1980.
- 3) Vgl. etwa für deutsche Verhältnisse zuletzt Kunz, K.-L.: Die Verbrechensfurcht als Gegenstand der Kriminologie und als Faktor der Kriminalpolitik. MschrKrim 1983 (66), S. 162-174, und Reuband, K.-H.: Fear of crime in West Germany and the United States 1965-1982. A cross national comparison. Paper presented at the IXth International Congress of Criminology, Vienna, September 1983, mit weiteren Ausführungen.
- 4) So auch Hough, M., Mayhew, P. in ihrem ersten Bericht über die britische nationale Opferbefragung (crime survey), vgl. Hough, M., Mayhew, P.: The British crime survey: First report. Home Office Research Study No. 76. London 1983, S. 22.
- 5) In Garofalos differenziertem Modell zur Verbrechensfurcht könnte dieser Aspekt beispielsweise in dem Variablenkomplex "information about crime" Berücksichtigung finden, vgl. Garofalo, J.: The fear of crime: Causes and consequences. The Journal of Criminal Law and Criminology 1981 (72), S. 843. Arzt trägt dem komplexen Konstruktionsprozeß Rechnung, insofern er von der "Transformierung" sozialer Ereignisse, in seinem Fall von Veränderungsangst, in Gefühle krimineller Bedrohung spricht, vgl. Arzt, G.: Der Ruf nach Recht und Ordnung. Ursachen und Folgen der Kriminalitätsfurcht in den USA und in Deutschland. Tübingen 1976, S. 33. Überlegungen zu derartigen "Transformationsprozessen" wurden in der folgend dargestellten Untersuchung zum Zusammenhang von Verbrechensangst und Entfremdungs-/Anomieerscheinungen angestellt. - Es sei in diesem Kontext auf das Anfang der 20er Jahre von dem Soziologen Thomas aufgestellte Theorem verwiesen, wonach die

von Individuen als real erachteten Situationen (gesellschaftliche Phänomene) in ihren Konsequenzen tatsächlich real seien, eine Auffassung, die gerade in bezug auf die Verbrechensangst erinnerungs- und diskussionswürdig erscheint. Im übrigen wurde von Berger und Luckmann aus wissenssoziologischer Perspektive auf die differenzierten Prozesse bei der "gesellschaftlichen Konstruktion der Wirklichkeit" hingewiesen, vgl. Berger, P., Luckmann, T.: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. Stuttgart, 1969.

- 6) Zur Frage der öffentlichen Sicherheit und subjektiven Komponenten der Sicherheitseinschätzung vgl. Kerner, H.-J.: Kriminalitätseinschätzung und innere Sicherheit. Eine Untersuchung über die Beurteilung der Sicherheitslage und über das Sicherheitsgefühl in der Bundesrepublik Deutschland, mit vergleichenden Betrachtungen zur Situation im Ausland, BKA-Forschungsreihe Bd. 11. Wiesbaden 1980; Murck, M.: Die Angst vor Verbrechen und Einstellungen zu Problemen der öffentlichen Sicherheit. Kriminologisches Journal 1978 (10), S. 202-214; ders.: Soziologie der öffentlichen Sicherheit. Eine staatliche Aufgabe aus der Sicht der Bürger, Frankfurt. New York 1980; ders.: Sicherheitsbedürfnisse und Politik - zum Bedeutungsverlust einer staatlichen Aufgabe in den Prozessen der politischen Beteiligung, in: Hoffmann-Nowotny, H.-J. (Hrsg.): Unbeabsichtigte Folgen sozialen Handelns. Frankfurt a.M. 1982, S. 109-128, sowie Kunz, K.-L.: a.a.O. (Fußn. 3), 1983 und Meyer, M., Ventzke, K.-U.: Opfererfahrung, Selbstschutz, Prävention. Unerbetener Beitrag zur Erstellung eines realistischen Lagebildes innerer Sicherheit. KrimJ 1980 (12), S. 179-198; zum Zusammenhang von Angst und subjektiver Sicherheit aus psychologischer Sicht vgl. Fürntratt, E.: Angst und instrumentelle Aggression. Eine Analyse auf der Grundlage experimentalpsychologischer Forschungsbefunde. Weinheim 1974, S. 9 ff., 29 ff., 177 ff.
- 7) Kerner, H.-J.: a.a.O. (Fußn. 6), S. 187 f. spricht z.B. von einer "paradoxen Situation" und sieht auch nach kritischer Würdigung alternativer Erklärungen keine zwingenden Gründe, die Widersprüche als aufgelöst anzusehen.
- 8) Nicht nur daß sich z.T. äußerst geringe Zusammenhänge oder gar keine statistisch bedeutsamen zwischen eigener Viktimisierungserfahrung und Verbrechensangst in empirischen Untersuchungen nachweisen ließen, sie waren vereinzelt erwartungswidrig, etwa bei Skogan und Klecka, wo die Opfer, mit Ausnahme der Raubopfer geringere Angstwerte aufwiesen als die Nichtopfer, vgl. Skogan, W.G., Klecka, W.R.: The fear of crime. Washington, D.C. 1977, S. 46. Allerdings stellt sich beim Vergleich verschiedener Studien das Problem unterschiedlicher Indizierungen was die Belastungsvariable anbelangt. So wurden nicht nur erlebte Viktimisierungserfahrungen als erklärende Variable verwandt, sondern etwa alternativ die statistisch feststellbare offizielle Belastung von Wohnvierteln, in denen die Furchtwerte erhoben wurden, oder Risikowerte für gesellschaftliche Subgruppen. Ähnliche Unterschiede liegen für

die Indikatoren der Verbrechensfurcht vor. Zur inversen Relation von Opferbelastung und Viktimisierungsfurcht vgl. auch Kerner, H.-J.: a.a.O. (Fußn. 6), S. 187 f.

- 9) Diese Zusammenhänge konnten in nahezu allen nationalen und internationalen Opferstudien bestätigt werden, insbesondere was die Geschlechtsvariable anbelangt. Vgl. für den bundesdeutschen Bereich Gefeller, I., Trudewind, C.: Bedrohtheitsgefühl: Erfassung, Verteilung und Beziehungen zu ökologischen Variablen und Persönlichkeitsvariablen, in: Schwind, H.-D., Ahlborn, W., Weiß, R.: Empirische Kriminalgeographie. Bestandsaufnahme und Weiterführung am Beispiel von Bochum ("Kriminalitätsatlas Bochum"). Wiesbaden 1978, S. 326 ff.; Kerner, H.-J.: a.a.O. (Fußn. 6), S. 189 ff.; Murck, M.: Soziologie der öffentlichen Sicherheit. Eine staatliche Aufgabe aus der Sicht der Bürger, Frankfurt, New York 1980, S. 45 ff.; Stephan, E.: Die Stuttgarter Opferbefragung. Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität, (BKA-Forschungsreihe Bd. 3). Wiesbaden 1976, S. 74 ff.; stellvertretend für weitere internationale Ergebnisse Braithwaite, J., Biles, D., Whithrod, R.: Fear of crime in Australia, in: Schneider, H.J. (Hrsg.): The victim in international perspective, Berlin 1982, S. 221 ff.; Dijk, J.J. van: Public attitudes toward crime in the Netherlands. *Victimology* 1978 (3), S. 265-273; Hindelang, M.J., Gottfredson, M.R., Garofalo, J.: Victims of personal crime: An empirical foundation for a theory of personal victimization. Cambridge, Mass. 1978, S. 193 ff.; Hough, M., Mayhew, P.: a.a.O. (Fußn. 4), S. 23 ff.; Ishii, A.: Die Opferbefragung in Tokyo, in: Kirchhoff, G.F., Sessar, K. (Hrsg.): Das Verbrechenopfer. Ein Reader zur Viktimologie. Bochum 1979, S. 133-157; Kellens, G.: La peur et la ville. Rapport d'une enquête sur le sentiment de sécurité des Liégeois. Liège 1981; Research & Forecasts, Inc. with Friedberg, A.: America afraid. How fear of crime changes the way we live. New York 1983, S. 43 ff.; Stinchcombe, A.L. et al.: Crime and punishment - changing attitudes in America. San Francisco, CA. 1980, S. 55 ff.
- 10) Dubow, F., McCabe, E., Kaplan, G.: Reactions to crime. A critical review of the literature, Washington, D.C. 1979, S. 1 f., wie auch Hough, M., Mayhew, P.: a.a.O. (Fußn. 9), S. 22 f. sprechen von "konzeptueller Ambiguität"; andere Autoren, die sich mit dem Problem Verbrechensangst befassen, tragen diesem Aspekt insofern implizit Rechnung, als sie sich um eine konzeptuelle Differenzierung des Indikators bemühen oder zumindest auf die Vielfältigkeit der Begriffsbestimmungen verweisen. Vgl. u.a. Garofalo, J.: The fear of crime: Causes and consequences. *The Journal of Criminal Law and Criminology* 1981 (72), S. 840 ff.; Gefeller, I., Trudewind, C.: a.a.O. (Fußn. 9), S. 310 ff.; Kerner, H.-J.: a.a.O. (Fußn. 6), S. 139 ff.; Stinchcombe, A.L. et al.: a.a.O. (Fußn. 9), S. 43 ff.
- 11) Vgl. dazu Davis, J.A.: Sociological theory and the production of a social problem: The case of fear of crime. Phil.Diss.

University of California, Santa Cruz 1980; eine Ignoranz und Vernachlässigung gegenüber den Bedingungen krimineller Viktimisierung, mit Ausnahme der Gruppen mißhandelter Kinder und vergewaltigter Frauen, konstatiert Teevan, J.J., wobei er ebenfalls auf die Diskreditierung von Verbrechensängsten als unangemessen und übertrieben kritisiert, vgl. Teevan, J.J.: Crime victimization as a neglected social problem. Sociological Symposium 1979 (25), S. 6-22; s. auch z.B. Pfohl, S.J.: The "discovery" of child abuse. Social Problems 1977 (24), S. 310-323; Rose, V.M.: Rape as a social problem: A byproduct of the feminist movement. Social Problems 1977 (25), S. 75-89.

- 12) Die Formel von der Einschränkung der Lebensqualität wird nicht nur in bezug auf die konkrete Viktimisierung, sondern vielmehr auch hinsichtlich der Konsequenzen allgemeiner Unsicherheits- und Bedrohtheitsgefühle als globale Umschreibung des Resultats veränderter Lebensverhältnisse potentieller Opfer verwandt. Obwohl die Zusammenhänge keinesfalls einfach sind, wird zumeist erhöhte Verbrechenangst mit reduzierter Lebensqualität in Verbindung gebracht, wobei auch hier das Indikatorenproblem eine wichtige Rolle spielt; gleichwohl soll die grundsätzliche Tendenz hier nicht in Frage gestellt werden. Vgl. im Zusammenhang mit Kriminalitätskontrolle hierzu Reiss, A.J.: Crime control and the quality of life. American Behavioral Scientist 1983 (27), S. 43-58. Vgl. auch Wilkins, L.T.: Crime, quantification, and the quality of life, in: Elliston, F., Bowie, N. (Hrsg.): Ethics, public policy, and criminal justice. Cambridge, MA. 1982, S. 18-32; Bohle, H.H.: Soziale Probleme und soziale Indikatoren. Ein Beitrag zur Diskussion der Anwendungsmöglichkeiten der Soziologie für das Problemfeld "Kriminalität". Berlin 1981, S. 196 sieht demzufolge konsequenterweise die Funktion von Opferbefragungen in deren Beitrag zur Messung von Lebensqualität, wodurch eine Angliederung viktimologischer Surveyforschung an die Sozialindikatorenbewegung angedeutet wird. Vgl. hierzu die Vorstellungen der OECD, die in ihrem inventory of data sources for social indicators einen Abschnitt über persönliche Sicherheit aufweist und in der Liste der "social concerns" sowohl aktuelle Viktimisierung als auch wahrgenommene Bedrohung durch Viktimisierung aufführt; s. OECD: Manpower and social affairs committee inventory of data sources for social indicators. (Note by the secretariat). MAS/WPI (78) 6 Scale 8, Paris 1979.
- 13) Vgl. im Überblick Arzt, G.: a.a.O. (Fußn. 6); Balkin, S.: Victimization rates, safety and fear of crime. Social Problems 1979 (26), S. 343-358; Baumer, T.L.: Research on fear of crime in the United States. Victimology 1978, (3), 3-4, S. 254-264; Brooks, J.: The fear of crime in the United States. Crime and Delinquency 1974 (20), S. 241-244; Clemente, F., Kleimann, M.B.: Fear of crime in the United States: A multivariate analysis. Social Forces 1977 (56), S. 519-531; Erskine, H.: The polls: Fear of violence and crime. POQ 1974 (38), S. 131-145; The Figgie Report on fear of crime: America afraid. Part I: The general public. Willoughby, Ohio 1980; The Figgie Report on fear of crime: America afraid. Part II: The corporate response to fear of crime. Willoughby, Ohio 1980; Furstenberg,

F.F.: Public reaction to crime in the streets. American Scholar 1971, S. 601-610; Davis, J.A.: a.a.O. (Fußn. 11); Lewis, D.A., Maxfield, M.G.: Fear in the neighbourhoods: An investigation of the impact of crime. Journal of Research in Crime and Delinquency 1980 (17), S. 160-189; Research & Forecasts, Inc. with Friedberg, A.: a.a.O. (Fußn. 9), Skogan, W.G. et al.: The reactions to crime project. Executive summary. Washington, D.C. 1982; Skogan, W.G., Maxfield, M.G.: Coping with crime. Individual and neighborhood reactions. Beverly Hills, CA. 1981; Stinchcombe, A.L. et al.: a.a.O. (Fußn. 9), zur allgemeinen Situation in den USA, was das Ausmaß an Verbrechensangst, ihre Ursachen und Folgen anbelangt. Fragen zur Verbrechensangst, zur Kriminalitätsentwicklung und zu ähnlichen Aspekten sind im übrigen seit den 60er Jahren fester Bestandteil etablierter periodischer Umfragen (Gallup, Harries, National Opinion Research Center etc.) und ermöglichen somit einen Überblick im Längsschnitt, d.h. über die Entwicklung des nationalen Sicherheitsgefühls. Vgl. dazu auch die Wiedergaben im seit 1972 jährlich erscheinenden Sourcebook of Criminal Justice, zuletzt für die 80er Jahre in Hindelang, M.J., Gottfredson, M.R., Flanagan, T.J. (Hrsg.): Sourcebook of Criminal Justice Statistics - 1980. Washington, D.C. 1981, S. 171 ff., Flanagan, T.J., Alstyn, D.J., Gottfredson, M.R. (Hrsg.): Sourcebook of Criminal Justice - 1981. Washington, D.C. 1982, S. 179 ff., Flanagan, T.J., McLeod, M. (Hrsg.): Sourcebook of Criminal Justice Statistics - 1982. Washington, D.C. 1983, S. 2 ff.. Ein Vergleich der USA mit der Bundesrepublik unter Längsschnittbetrachtung wurde neuestens von Reuband, K.-H.: a.a.O. (Fußn. 3), unternommen. - Auf den im Zusammenhang mit den amerikanischen Verhältnissen u.a. kriminalpolitisch interessanten Aspekt der Privatisierung von sozialer Kontrolle durch Entwicklung eines privatwirtschaftlichen Sicherheitsmarktes kann hier nur verwiesen werden. Ebenfalls ist hier an die zahlreichen Initiativen im Rahmen nachbarschaftlicher Selbstschutzes oder individueller Sicherungsmaßnahmen mittels kommerziell vorgegebener Strategien und Mittel zu denken, welche gleichenfalls als Folge der gesellschaftliche vorfindbaren Bedrohtheits- und Unsicherheitsgefühle sowie Kriminalitätseinschätzungen zu sehen sind. Vgl. etwa Shearing, C.D., Stenning, P.C.: Private security: Implications for social control. Social Problems 1983 (30), S. 493-505, dazu auch Meyer, M., Ventzke, K.-U.: a.a.O. (Fußn. 6).

- 14) Vgl. die empirischen Resultate bei Gefeller, I., Trudewind, C.: a.a.O. (Fußn. 9), Kerner, H.-J.: a.a.O. (Fußn. 6), Murck, M.: a.a.O. (Fußn. 9), Stephan, E.: a.a.O. (Fußn. 9); mit kriminalpolitischen Überlegungen desweiteren Arzt, G.: a.a.O. (Fußn. 13), Kunz, K.L.: a.a.O. (Fußn. 3), Meyer, M., Ventzke, K.-U.: a.a.O. (Fußn. 6); s. auch Arzt, G.: Ursachen und Folgen der Kriminalitätsfurcht. Juristische Blätter 1978, S. 173-183, Kerner, H.-J.: Fear of crime and attitudes toward crime. Comparative criminological reflections. Annales Internationales de Criminologie 1978 (12), S. 83-99, Murck, M.: Die Angst vor Verbrechen und Einstellungen zu Problemen der öffentlichen Sicherheit. Kriminologisches Journal 1978 (10),

- S. 202-214, ders.: Sicherheitsbedürfnisse und Politik - zum Bedeutungsverlust einer staatlichen Aufgabe in den Prozessen der politischen Beteiligung, in: Hoffmann-Nowotny, H.-J. (Hrsg.): Unbeabsichtigte Folgen sozialen Handelns. Frankfurt a.M. 1982, S. 109-128, Reuband, K.-H.: a.a.O. (Fußn. 3).
- 15) Vgl. Becker, P.: Studien zur Psychologie der Angst. Ein interaktionistischer Ansatz zur Messung und Erklärung normaler und pathologischer Angst. Weinheim 1980; Birbaumer, N. (Hrsg.): Psychophysiologie der Angst (2. veränd. u. überarb. Aufl. von "Neurophysiologie der Angst"). München 1978; Butollo, W.: Chronische Angst. Theorie und Praxis der Konfrontationstherapie, München 1979; Fürntratt, E.: Angst und instrumentelle Aggression. Eine Analyse auf der Grundlage experimentalpsychologischer Forschungsbefunde. Weinheim 1974; Klicpera, C.: Psychologie der Angst, in: Strian, F.: Angst. Grundlagen und Klinik. Ein Handbuch zur Psychiatrie und medizinischen Psychologie. Berlin 1983, S. 1-42; Krohne, H.W.: Angst und Angstverarbeitung. Stuttgart 1975; ders.: Theorien der Angst, 2. Aufl., Stuttgart 1981; Larbig, W., Birbaumer, N.: Angst, in: Wittling, W. (Hrsg.): Handbuch der klinischen Psychologie, Bd. 4: Ätiologie gestörten Verhaltens. Hamburg 1980, S. 182-243; Lazarus-Mainka, G.: Psychologische Aspekte der Angst. Stuttgart 1976; Schwarzer, R.: Streß, Angst und Hilflosigkeit. Stuttgart 1981; Spielberger, C.D., Sarason, I.G.: Stress and anxiety, vol. 5. Washington 1978; Strian, F.: Angst. Grundlagen und Klinik. Ein Handbuch zur Psychiatrie und medizinischen Psychologie. Berlin 1983.
- 16) Bei der Angst handelt es sich, in der Terminologie der psychologischen Fachsprache, um ein sog. hypothetisches Konstrukt, d.h. um einen theoretisch verankerten Sachverhalt, der selbst nicht zugänglich ist, sondern mittels diverser Indikatoren operational definiert wird. Über Schwierigkeiten und Probleme, Angst psychologisch zu erfassen und zu messen, vgl. Krohne, H.W.: a.a.O. (Fußn. 15), 1975, S. 20 ff.; Lazarus-Mainka, G.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 19 ff. sowie neuerdings Fahrenberg, J.: Methodische Überlegungen zur mehrbenen Prozeßforschung, in: Baumann, U. (Hrsg.): Psychotherapie: Makro-/Mikroperspektive. Göttingen 1984, S. 198-222.
- 17) Butollo, W.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 13 weist auf die grundsätzliche "Schwierigkeit einer einigermaßen eindeutigen begrifflichen Erfassung des Gefühlslebens" hin und im konkreten Fall auf das scheinbar Paradoxe, daß zwar jeder weiß, was Angst ist, gleichwohl die Beschreibung ungenügend bleibt; vgl. auch Lazarus, R.S.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 10 ff.
- 18) Vgl. zum Einfluß mittelbarer Wahrnehmungen die Ausführungen Fürntratts, E.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 75 ff. zum symbolvermitteln und stellvertretenden (vikariierenden) Angst-Bedingen.
- 19) So auch Gefeller, I., Trudewind, C.: a.a.O. (Fußn. 9) S. 310 ff. bei ihrer Analyse des subjektiven Bedrohtheitsgefühls.

- 20) Mit Akzent auf den psychophysiologischen Aspekten des Phänomens Angst, vgl. Birbaumer, N. (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 15) und Larbig, W., Birbaumer, N.: a.a.O. (Fußn. 15).
- 21) Vgl. bezüglich der Unterscheidung und Abgrenzung bzw. Gleichsetzung von Angst und Furcht, Birbaumer, N. (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 15), S. 167; Krohne, H.W.: a.a.O. (Fußn. 15), 1975, S. 10 ff.; Lazarus, R.S.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 15 ff.; Klicpera, C.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 19 f.; Larbig, W., Birbaumer, N.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 182 f.; Becker, P.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 16, 298 ff.
- 22) So Klicpera, C.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 20.
- 23) Vgl. zum Folgenden Birbaumer, N. (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 15), S. 167; Klicpera, C.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 20; Krohne, H.W.: a.a.O. (Fußn. 15), 1975, S. 10 ff.; Lazarus-Mainka, G.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 15; Seligman, M.E.P.: Erlernte Hilflosigkeit. 2. Aufl., München 1983, S. 107.
- 24) Epstein etwa in seiner Theorie der Angsthemmung definiert Angst und Furcht über Flucht- und Vermeidungsmöglichkeit, wonach Furcht als ein Gefühlszustand bezeichnet wird, der verhaltensbezogen zur Flucht und Vermeidung einer mehr oder weniger konkreten Bedrohung oder Gefahr motiviert, wohingegen Angst als die durch die Unmöglichkeit zur Flucht oder Vermeidung erfolgende emotionale Reaktion bezeichnet wird. Wegen dieser Blockierung wird sie auch als "ungelöste Furcht" bezeichnet. Vgl. Butollo, W.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 59; Krohne, H.W.: a.a.O. (Fußn. 15), 1981, S. 77 ff. Ähnlich hält Seligman, M.E.P.: a.a.O. (Fußn. 23) in seiner Theorie der Hilflosigkeit den Aspekt der Unkontrollierbarkeit für zentral. Vgl. auch Schwarzer, R.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 147 ff.; Birbaumer, N. (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 15), S. 165 ff.; Larbig, W., Birbaumer, N.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 197 ff.
- 25) Das Kontinuum Furcht-Angst läßt sich hinsichtlich des Anpassungs-, Angemessenheits- bzw. Bewältigungsaspektes fortlaufend vorstellen. So wird auch in der Psychologie, Psychotherapie oder Psychopathologie in bestimmten Fällen von chronischer, neurotischer, pathologischer Angst gesprochen. Butollo, W.: a.a.O. (Fußn. 15), nennt zur Unterscheidung von Alltagsängsten und exzessiven Ängsten den Leidensdruck und die Irrationalität als Kriterien, weist aber auf diagnostische Probleme im Grenzbereich hin.
- 26) So spricht etwa Hassemer, W. von phantasierter Bedrohung und eingebildetem Opferrisiko, vgl. Hassemer, W.: Rücksichten auf das Verbrechensopfer, in: Kohlmann, G. (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Klug zum 70. Geburtstag. Köln 1983, S. 229. Kunz, K.-L.: a.a.O. (Fußn. 3), S. 164, nimmt bezug auf das irrationale gesellschaftliche Bedrohungsempfinden. Kerner, H.-J.: a.a.O. (Fußn. 6), S. 212, sieht in der Irrationalität den wesentlichen Faktor bei der Bestimmung des Widerspruchs zwischen Opferbelastung und Verbrechensfurcht, trotz und eingedenk vorhandener Einwände. Dabei ist auch für die

Fachpsychologie eine derartige Wertung und Einordnung, wie Butollo, W. im Zusammenhang mit chronischer Angst überzeugend umschreibt, nicht ohne Schwierigkeit: "Problematisch ist, ..., die Abgrenzung der Irrationalität der Angst: Sie soll hier pragmatisch dadurch gegeben sein, daß der Angstinhalt keine tatsächliche Bedrohung der physischen, sozialen oder kulturellen Existenz darstellt. Es ist aber häufig schwierig, die reale Bedrohung abzuschätzen - neben der Denkmöglichkeit einer realen Bedrohung ist auch die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß der befürchteten Beeinträchtigung zu berücksichtigen, wenn die 'Irrationalität' einer Angstreaktion festgestellt wird. Darüber hinaus haben viele Angstreaktionen einen absolut realen Grund, sind aber nichtsdestoweniger störend und verhindern ein optimales Verhalten in der kritischen Situation", vgl. Butollo, W.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 23. Eine derartige Einschätzung läßt sich kommentarlos auf Probleme im Umgang mit dem Phänomen Verbrechensangst übertragen. Neuere theoretische Ansätze im Rahmen des lifestyle/exposure/routine activity-Modells mit differenzierender Risikobeurteilung (risk assessment) bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Folgeschwere potentieller Verletzungen bei Opfern im Verhältnis zur Verletzbarkeit (vulnerability) und Bewältigungsfähigkeit (coping) bieten Möglichkeiten zu veränderter Betrachtung des "Irrationalitätseinwandes" in anderem Lichte. Dies läßt zugleich eine angemessenere kriminalpolitische Bewertung zu, wobei auch die Frage nach der Funktionalität von Furcht und Angst in dieser Hinsicht neu zu stellen ist. Vgl. in diesem Zusammenhang Balkin, S.: a.a.O. (Fußn. 13); Garofalo, J.: a.a.O. (Fußn. 10), S. 853 ff.; Hindelang, M.J., Gottfredson, M.R., Garofalo, J.: a.a.O. (Fußn. 9); Jaycox, V.H.: The elderly's fear of crime: Rational or irrational? *Victimology* 1978 (3), S. 329-334; Kerner, H.-J.: a.a.O. (Fußn. 6), S. 212 f.; Lawton, M.P., Nahemow, L., Yaffe, S., Feldman, S.: Psychological aspects of crime and fear of crime, in: Goldsmith, J., Goldsmith, S.S. (Hrsg.): *Crime and the elderly. Challenge and response*. Lexington, Mass. 1966, S. 21-29; Lindquist, J.H., Duke, J.M.: The elderly victim at risk: Explaining the fear-victimization paradox. *Criminology* 1982 (20), S. 115-126; Riger, St., Gordon, M.T., Lebailly, R.: Women's fear of crime: From blaming to restricting the victim. *Victimology* 1978 (3), S. 274-284; Stafford, M.C., Galle, O.R.: Victimization rates, exposure to risk, and fear of crime. *Criminology* 1984 (22), S. 173-185; Warr M., Stafford, M.: Fear of victimization: A look at the proximate causes. *Social Problems* 1983 (61), S. 1033-1043; Yin, P.: Fear of crime as a problem for the elderly. *Social Problems* 1982 (30), S. 240-245.

- 27) Vgl. die Ausführungen zu den kognitiven Angsttheorien speziell zu Epstein und Lazarus bei Butollo, W.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 58 ff.; Krohne, H.W.: a.a.O. (Fußn. 15), 1981, S. 76 ff.; Krohne, H.W.: a.a.O. (Fußn. 15), 1975, S. 54 ff.; Birbaumer, N. (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 15), S. 182 ff.
- 28) Vgl. etwa Klicpera, C.: a.a.O. (Fußn. 15) bezüglich angstauslösender Vorstellungen; desweiteren Fürntratt, E.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 75 ff. zum symbolvermittelten Angstbedingen.

- 29) Zu Entstehung von Angst im Gesellschaftsverband vgl. Lazarus-Mainka, G.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 152 ff.
- 30) Vgl. dazu die Hinweise in Fußn. 26; Erfolgsunsicherheit und mangelnde Bewältigungsfähigkeit im Sinne von Unvorhersagbarkeit und Unkontrollierbarkeit sind im übrigen zentrale Begriffe in Seligmans Theorie erlernter Hilflosigkeit, wobei auch hier darauf hingewiesen wurde, daß es keinesfalls nur um die jeweils objektiv gegebene, sondern auch die subjektiv erlebte Hilflosigkeit und deren erlebens- und verhaltensbestimmende Wirkung geht, s. Seligman, M.E.P.: a.a.O. (Fußn. 23). Vgl. dazu auch Birbaumer, N. (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 15), S. 165 ff.
- 31) Vgl. Becker, P.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 16 ff.; Klicpera, C.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 37 f.; Krohne, H.W.: a.a.O. (Fußn. 15), 1975, S. 10; Lazarus-Mainka, G.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 106 ff.; Schwarzer, R.: a.a.O. (Fußn. 15), S. 80 f.; Spielberger, C.D., Sarason, I.G.: a.a.O. (Fußn. 15).
- 32) Dazu mit weiteren Ausführungen Krohne, H.W.: a.a.O. (Fußn. 15), 1981, S. 29 ff.
- 33) Vgl. DeFronzo, J. mit einer Sekundäranalyse unter Einbezug von Entfremdungs-/Anomievariablen sowie Kerner, H.-J. zum Aspekt generalisierte Angst; s. DeFronzo, J.: In search of the behavioral and attitudinal consequences of victimization. Sociological Symposium 1979 (25), S. 23-39; Kerner, H.: a.a.O. (Fußn. 6), S. 189 ff.
- 34) Vgl. Kerner, H.-J.: a.a.O. (Fußn. 6), S. 203 ff. m.w.N.; zuletzt mit neuen Ergebnissen, Kritik und methodischen Einwänden Stafford, M.C., Galle, O.R.: a.a.O. (Fußn. 26). Vgl. dazu auch die Modelle bei Garofalo, J.: a.a.O. (Fußn. 5), S. 843 und Skogan, W.G. et al.: a.a.O. (Fußn. 13), S. 23.
- 35) S. zum Folgenden Teske, R.H.C. jr., Arnold, H.R.: A comparative investigation of criminal victimization in the United States and the Federal Republic of Germany. In: Criminological research unit (Hrsg.): Research in criminal justice. Freiburg 1982a, S. 63-83 mit ergänzenden Ausführungen.
- 36) Vgl. den Überblick zum Stand der victim-survey-Forschung Block, R.: A comparison of national crime surveys. Paper presented at the IXth International Congress on Criminology, Vienna, September 1983; Lehnen, R.G., Skogan, W.G. (Hrsg.): The national crime survey: Working papers. Volume I: Current and historical perspectives. Washington, D.C. 1981; Skogan, W.G.: Victimization surveys and criminal justice planning. Washington, D.C. 1978; ders.: Issues in the measurement of victimization. Washington, D.C. 1981; Sparks, R.F.: Surveys of victimization - An optimistic assessment. Crime and Justice 1981 (3), S. 1-60; ders.: Research on victims of crime: Accomplishments, issues, and new directions. National institute of mental

health 1982. Rockville, Maryland 1982 sowie mit Ausblick auf weitere Entwicklungen Dahmann, J.S., Sasfy, J.H. (Hrsg.): a.a.O. (Fußn. 2); Dijk, J.J.M. van, Steinmetz, C.H.D.: Victimization surveys: Beyond measuring the volume of crime. The Hague 1982; Kaiser, G.: Viktimologie an der Schwelle der 80er Jahre - ein kritisches Resumee, in: Kirchhoff, G.F., Sessar, K. (Hrsg.): Das Verbrechenopfer. Ein Reader zur Viktimologie. Bochum 1979, S. 481-493; ders.: Victim survey: Stocktaking, needs and prospects. - A German view -. Paper presented at the IVth International Symposium on Victimology, Tokyo, August 1982; Sasfy, J.H., Dahmann, J.S.: a.a.O. (Fußn. 2). Zum Aspekt einer vergleichenden Opferbefragung s. auch Clinard, M.B.: Comparative crime victimization surveys: Some problems and results. International Journal of Criminology and Penology 1978 (6), S. 221-231; Clinard, M.B., Junger-Tas, J.: Probleme und Resultate beim Vergleich übernationaler victim surveys, in: Kirchhoff, G.F., Sessar, K. (Hrsg.): Das Verbrechenopfer. Bochum 1979, S. 159-176; Sveri, K.: Comparative analyses of crime by means of victim surveys - The Scandinavian experience, in: Schneider, H.J. (Hrsg.): The victim in international perspective. Berlin 1982, S. 209-219.

- 37) Vgl. Teske, R.H.C. jr., Moore, J.B.: Texas victimization survey: 1979. A special Texas crime poll survey (unpublished manuscript). Huntsville, Texas 1980; Teske, R.H.C. jr., Hazlett, M.H., Parker, M.L.: Texas crime poll - 1982 survey. Huntsville, Texas 1983 mit Ergebnissen zu den beiden texanischen sowie Korinek, L.: Opferbefragung in Baranya/Ungarn 1982. -Deskriptive Statistiken-. (Unveröffentlichte Materialien). Pecs 1983 mit Resultaten zur ungarischen Opferbefragung.
- 38) Vgl. dazu Dijk, J.J.M.: Mail screening pilot study in the Netherlands. The Hague 1978; St. Louis, A.: Measuring crime by mail surveys: The Texas crime trend survey. Victimology 1978 (3), S. 124-135.
- 39) Im Gegensatz zu täterbezogenen Fragestellungen haben in der BRD viktimologische Aspekte in der kriminologischen Ausländerforschung bisher relativ wenig Berücksichtigung gefunden, eine Tatsache, die im Rahmen von größeren Erhebungen wegen der sprachlichen Probleme und dem damit verbundenen höheren Erhebungsaufwand verständlich wird. Zur Ausländerkriminalität vgl. Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg 1980, S. 362 ff.; ders.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 6. Aufl. Heidelberg 1983, S. 231 ff.; Kürzinger, J.: Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen. Stuttgart 1982, S. 221 ff. m.w.N. Vergleichsweise kommt den Minoritäten in US-amerikanischen Opferstudien größere Bedeutung zu, insbesondere hinsichtlich rassistischer Probleme; hierzu beispielsweise Wiltz, C.: Criminal victimization of minorities: A statistical profile. Urban League Review 1981 (6/1), S. 35-45. In der o.a. Hauptstudie in Baden-Württemberg wurden Ausländer in die Stichprobe mitaufgenommen.
- 40) Vgl. z.B. Doob, A.N., MacDonald, G.E.: Television viewing and fear of victimization: Is the relationship causal? 1979 (37),

S. 170-179; Förster, M., Schenk, J.: Der Einfluß massenmedia-
ler Verbrechensdarstellungen auf Verbrechensfurcht und Einstel-
lung zu Straftätern. MschrKrim 1984 (67), S. 90-104 und
Killias, M.: Massenmedien und Kriminalitätsfurcht: Abschied
von einer plausiblen Hypothese. Ein selektiver Literaturbericht.
Schweiz.Z.Soziol. 1983 (2), S. 419-436 zum Themenkomplex
Massenmedien und Verbrechensfurcht; s. auch Wright, J.N.J.:
Bibliography on the fear of crime: Mass media research and
assorted subjects. Monticello, III: Vance Bibliographies 1978
m.w.N.

- 41) Die Fragen wurden in Anlehnung an die Studie von DeFronzo,
J.: a.a.O. (Fußn. 32) entwickelt; zum Anomiebegriff vgl. auch
die Diskussion bei Klages, H.: Die unruhige Gesellschaft.
Untersuchungen über Grenzen und Probleme sozialer Stabilität.
München 1975.
- 42) Vgl. Teske, R.H.C. jur., Arnold, H.R.: Comparison of the
criminal statistics of the United States and the Federal
Republic of Germany. Journal of Criminal Justice 1982 (10),
S. 359-374.
- 43) Einen Überblick über die offiziell ausgewiesene Kriminalitätsbe-
lastung in Ungarn geben Horváth, T.: Die rechtlichen und
kriminalpolitischen Probleme der Strafzumessung in Ungarn.
Acta Juridica 1983 (25), S. 35-59 und Korinek, L.: Die
Kriminalitätsentwicklung in Ungarn (1965-1978). Archiv für
Kriminologie 1979 (164), S. 172-184; vgl. auch Arnold, H.R.,
Korinek, L.: Viktimisierungserfahrungen und Verbrechensfurcht
in der Bundesrepublik Deutschland und Ungarn: Ergebnisse
einer international vergleichenden Opferbefragung. Referat auf
dem Symposium Kriminologie & Kriminalpädagogik in sozialisti-
schen Ländern, Johannes Gutenberg-Universität, Mainz,
4./5. Mai 1984; International Criminal Police Organisation -
Interpol - General Secretariat: International crime statistics
1979-1980. Saint Cloud (1984) sowie Dörmann, U.: Interpolstatistik:
Kein wahrer Spiegel der tatsächlichen Kriminalitätsbelas-
tung. Kriminalistik 1984 (38), S. 414-420 mit kritischen
Hinweisen.
- 44) Vgl. Skogan, W.G., Maxfield, M.G.: a.a.O. (Fußn. 13).
- 45) Die kausale Annahme sei hier nicht im Sinne deterministischer
Beziehungen verstanden, sondern bestenfalls als probabilisti-
scher Zusammenhang im Rahmen eines Modelltests. Zum statisti-
schen Kausalitätsbegriff vgl. Falter, J.W., Ulbricht, K.: Zur
Kausalanalyse qualitativer Daten. Grundlagen, Theorie und
Anwendungen in Wahlforschung und Hochschuldidaktik, Frank-
furt a.M. 1982, S. 45 ff. sowie zum Begriff der Kausalitätsana-
lyse bzw. des Kausalmodellls, dies., S. 82 ff.
- 46) Vgl. hierzu und im folgenden die kurze und anschauliche
Einführung von Benninghaus, H.: Deskriptive Statistik,
4. Aufl. Stuttgart 1982, S. 257 ff.; weiterführend und an-
spruchsvoller zum Thema Kausalitätsanalyse vgl. Asher, H.B.:
Causal Modeling, 2. Aufl. Beverly Hills, CA. 1983; Blalock,

H.M.: Theory construction. From verbal to mathematical formulation. Englewood Cliffs. N.J. 1969, S. 27 ff.; Blalock, H.M.: Causal models in the social sciences. Chicago 1971; Davis, J.A.: Elementary survey analysis. Englewood Cliffs, N.J. 1971, S. 107 ff; James, L.R., Mulaik, S.A., Brett, J.M.: Causal analysis. Assumption, models and data. Beverly Hills, CA. 1982.

- 47) Gemeinhin wird eine Unterscheidung zwischen Ursache und Wirkung (cause-effect) getroffen. Es empfiehlt sich jedoch, zunächst zu fragen, welche Ereignisse und Umstände ein Geschehnis ermöglichen. Ermöglicht i.d.S. eine Bedingung ein Ereignis, so nennt man diese eine notwendige Bedingung. Alle notwendigen und hinreichenden Bedingungen für den Eintritt eines Ereignisses können dann als Ursache bezeichnet werden. Für die Erklärung von sozialen Phänomenen ist dabei die Unterscheidung zwischen kausaler Möglichkeit und Notwendigkeit erforderlich und zwar auch dann, wenn durch Einführung konkreter Wahrscheinlichkeiten der Begriff der Möglichkeit exakter bestimmt wird. Eine derart quantifizierte Möglichkeit genügt also im strengen Sinne als Erklärung nicht. (Luhmann hat für "schwache" Antezedenz-Bedingungen, also mögliche Beziehungen, den Begriff Kontingenz-Kausalität verwandt; vgl. dazu Ruloff, D.: Geschichtsforschung und Sozialwissenschaft. Eine vergleichende Untersuchung zur Wissenschafts- und Forschungskonzeption in Historie und Politologie. München 1984). Gleichwohl behalten probabilistische Theorien mit ihren wahrscheinlichkeitstheoretisch begründeten Aussagen die begriffliche Relation von Ursache und durch sie ausgelöste Wirkung bei, unter Hintanstellung der sie verbindenden kausalen Gesetzmäßigkeiten. Zu den wissenschaftstheoretischen Problemen in diesem Zusammenhang vgl. Bunge, M.: Epistemologie. Aktuelle Fragen der Wissenschaftstheorie, Mannheim 1983, S. 136 f.; eine umfassende Diskussion des Kausalitätsverständnisses in der modernen Wissenschaft findet sich bei Bunge, M.: Causality and modern society. New York 1979.
- 48) Diese Aufstellung von drei Kausalitätskriterien - zeitliche Priorität, konkomitante Variation und Ausschluß alternativer Zusammenhänge - geht auf einen Vorschlag von Lazarsfeld zurück; Vgl. Babbie, E.: The practice of social research, 3. Aufl. Belmont, CA. 1983, S. 57 f.; Falter, J.W., Ulbricht, K.: a.a.O. (Fußn. 45, S. 55 ff. mit ausführlicher Darstellung der Grundlagen; ebenfalls Hirschi, T., Selvin, H.C.: Principles of survey analysis. (Formerly titled delinquency research). New York 1973 sowie Selltiz, C. et al.: Untersuchungsmethoden der Sozialforschung. Teil I. Neuwied 1972, S. 97 ff. als "klassische" Arbeiten.
- 49) In diesem Zusammenhang die interessante Bemerkung von Blalock, A.B., Blalock, H.M.: Introduction to social research, 2. Aufl. Englewood Cliffs, N.J. 1982, S. 20 f.: "It is important to realize, that, strictly speaking, no proof of causation is ever possible, since an investigator can never guarantee that there is no variable producing spurious relationship. This is another way of saying that there is no method for deciding that all possible causes have been identified and controlled.

This generalization applies even to experimental designs and is a fundamental limitation of all scientific research".

- 50) Die beiden untersuchten Variablen, Viktimisierungserfahrung und Verbrechensfurcht, lagen jeweils in dichotomer Form (ja/nein) vor. Aktuelle Viktimisierungserfahrung (OPF81) bezieht sich auf die dem Befragungszeitraum vorausgegangenen 12 Monate; die frühere Opfererfahrung (OPFF) betrifft den zeitlich davor liegenden Lebensabschnitt; die Gesamtviktimisierungserfahrung (OPFG) umfaßt beide Bereiche, also das gesamte bisherige Leben.
- 51) Vgl. dazu die Bemerkungen in Fußn. 49.
- 52) Vgl. z.B. Hindelang, M.J., Gottfredson, M.R., Garofalo, J.: a.a.O. (Fußn. 9), S. 193 ff.; Hough, M., Mayhew, P.: a.a.O. (Fußn. 4), S. 23 f.; Kerner, H.-J.: a.a.O. (Fußn. 6), S. 142 ff.; Murck, M.: a.a.O. (Fußn. 9), S. 48 ff., Stafford, M.C., Galle, O.R.: a.a.O. (Fußn. 26), S. 179 f.
- 53) Vgl. z.B. Goldsmith, J., Goldsmith, S.S. (Hrsg.): Crime and the elderly. Challenge and response. Lexington, Mass. 1976; Hochstedler, E.: Crime against the elderly in 26 cities. Washington 1981; Jayewardenne, C.H.S.: The elderly as a victim of crime in Ottawa. Paper presented at the IXth International Congress on Criminology, Vienna September 1983; Lindquist, J.H., Duke, J.M.: a.a.O. (Fußn. 26); McMurray, H.L.: The criminal victimization of the elderly. Washington, D.C. 1983; Sengstock, M.C., Liang, J.: Response of the elderly to criminal victimization. Detroit Mich. 1979; Schack, St., Frank, R.S.: Police service delivery to the elderly. Annals, AAPSS 1978 (438), S. 81-95; Yin, P.P.: Fear of crime among the elderly: Some issues and suggestions. Social Problems 1980 (27), S. 492-504; ders.: a.a.O. (Fußn. 26).
- 54) Bei Prüfung auf Unterschiede im Mittelwertsvergleich ergab der t-Test kein signifikantes Resultat (bei homogenen Varianzen); wegen der im folgenden angestellten multivariaten Kontingenztabellenanalyse wurden die Befragten in vier Altersklassen eingeteilt.
- 55) Im Gegensatz zur Altersvariable findet sich bei der Geschlechtsvariable auch in anderen Untersuchungen dieser Zusammenhang übereinstimmend; vgl. Fußn. 9 und 52 oben.
- 56) Vgl. Fußn. 49.
- 57) Über die in den empirischen Sozialwissenschaften zunehmend Verbreitung findende (Alternative zu den metrischen Verfahren der) multivariaten Kontingenztabellenanalyse in weiterentwickelter Form informieren einschlägige Werke; z.B. Bishop, Y.M.M., Fienberg, S.E., Holland, P.W.: Discrete multivariate analysis. Theory and practice. Cambridge, Mass. 1975; Fienberg, S.E.: The analysis of cross-classified categorical data. Cambridge Mass. 1977; Goodman, L.A.: Analyzing qualitative/categorical data. Log-linear models and latent structure analysis. London 1978; Goodman, L.A., Kruskal, W.H.: Measures of association

- for cross classifications. New York 1979; Haberman, S.J.: The analysis of frequency data. Chicago 1974; ders.: Analysis of qualitative data, vol. 1. Introductory topics. New York 1978; Reynolds, H.T.: The analysis of cross-classifications. New York 1977.
- 58) Eingeführt in die bundesdeutsche Sozialwissenschaft und in anschaulicher Weise dargestellt hat dieses Verfahren Küchler, M.; vgl. dazu Küchler, M.: Multivariate Analyse nominalskaliertter Daten. ZfS 1976 (5), S. 237-255; ders.: Alternativen in der Kreuztabellenanalyse - ein Vergleich zwischen Goodmans "General Model" (ECTA) und dem Verfahren gewichteter Regression nach Grizzle et al. (NONMET II). ZfS 1978 (7), S. 347-365; ders.: Multivariate Analyseverfahren. Stuttgart 1979; ders.: Multivariate Analyse nicht-metrischer Daten: Ein Verfahren für die Forschungspraxis. In: Kury, H. (Hrsg.): Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis. Köln 1984, S. 129-152. Zur multivariaten Analyse nominalskaliertter Daten vgl. auch Hamerle, A., Kemeny, P., Tutz, G.: Kategoriale Regression. In: Fahrmeier, L., Hamerle, A. (Hrsg.): Multivariate statistische Verfahren. Berlin 1984, S. 211-256; Hamerle, A., Tutz, G.: Zusammenhangsanalysen in mehrdimensionalen Kontingenztabellen. In: Fahrmeier, L., Hamerle, A. (Hrsg.): Multivariate statistische Verfahren. Berlin 1984, S. 473-574; Kemper, F.-J.: Multivariate Analysen für nominalskalierte Daten. Ein Handbuch zur Benutzung ausgewählter EDV-Programme. Bonn 1982 und Falter, J.W., Ulbricht, K.: a.a.O. (Fußn. 45); in englischer Sprache dazu Forthofer, R.N., Lehnen, R.G.: Public program analysis. A new categorical data approach. Belmont, CA. 1981; vgl. auch die Hinweise in Fußn. 57.
- 59) Die Rechenarbeiten erfolgten mittels des Programms NONMET II, Version 6.11 von Kritzer, H.M.; vgl. Kritzer, H.M.: NONMET II. A program for the analysis of contingency tables and other types of nonmetric data by weighted least squares. Madison, Wisconsin 1981. Zur Programmbeschreibung vgl. auch Kemper, F.-J.: a.a.O. (Fußn. 58) und Küchler, M.: a.a.O. (Fußn. 58), 1979.
- 60) Zur Nomenklatur in Tab. 4 und Abb. 6: männlich (m), weiblich (w), Opferkenntnis (K), keine Opferkenntnis (NK), Opfer (O), Nichtopfer (NO), Viktimisierungserwartung (OE), keine Viktimisierungserwartung (KO), Kleinstadtbewohner (< 20 Tsd.), Einwohner einer Mittel- oder Großstadt (> 20 Tsd.), Anzahl der Personen in einer Subpopulation (NSP).
- 61) Zur Logik und Methodik der Modellbildung beim GSK-Verfahren, die eine Umkehr der gewohnten Signifikanzbetrachtung verlangt, hier wird nach nichtsignifikanten Werten gesucht, d.h. empirischer Befund und die durch das Modell gebildete Datenstruktur sollen möglichst wenig voneinander abweichen, vgl. Kemper, F.-J.: a.a.o. (Fußn. 58) und Küchler, M.: a.a.O. (Fußn. 58), 1979.

- 62) Zur hier vorgenommenen Modellbildung sei noch folgendes bemerkt: Ein Modell ausschließlich mit den Haupteffekten, das main-model, war (mit $\text{Chi}^2 = 80$, $\text{df} = 57$ und $p = .02$) signifikant; die Werte der Effekte für die Viktimisierungsvariablen lagen knapp um die 5 %-Grenze, die anderen Haupteffekte hingegen deutlich darunter. Das Modell erwies sich damit in dieser Form als nicht angemessen den empirischen Befunden angepaßt. Ein ebenfalls gerechnetes log-lineares Modell unter der Verwendung der log-odds ($\ln(p/q)$) war hingegen allein schon mit den Haupteffekten hinreichend angepaßt ($\text{Chi}^2 = 53.35$, $\text{df} = 57$, $p = .61$); allerdings waren die Effekte der Viktimisierungsvariablen nichtsignifikant. Aber auch ein Modell unter Weglassung der Viktimisierungseffekte erwies sich als gut angepaßt ($\text{Chi}^2 = 55.10$, $\text{df} = 59$, $p = .62$); alle verbliebenen Haupteffekte waren jetzt signifikant. Weiter in Übereinstimmung mit dem additiven Responsemodell erwies sich die Bedeutung des Interaktionsparameters VOS auch im multiplikativen, log-linearen Modell. Wegen der mangelnden Anschaulichkeit des log-linearen Modells, was die inhaltliche Deutung der Effekte anbelangt, erfolgt an dieser Stelle keine entsprechende Darstellung. Insgesamt lesen wir aber aus diesem Vergleich eine Bestätigung des Grundmodells mit den vier Haupteffekten G (GEMGR), S (GESCHL), E (OERW), K (KO8IG) sowie der Interaktion VOS ab.
- 63) Zur Modellbildung, der Auflösung von Interaktionen und der Bewertung gebildeter Modelle vgl. Kemper, F.-J.: a.a.O. (Fußn. 58) und Küchler, M.: a.a.O. (Fußn. 58), 1979. Im übrigen bleibt die Güte der Anpassung des Modells an die empirischen Resultate durch die Auflösung der Interaktion in konditionale Haupteffekte unverändert; es ändern sich nur die Werte für die einzelnen Effekte.
- 64) Diese Deutung ist der hier dargestellten Form nicht direkt zu entnehmen, da die Interaktionseffekte nicht in konditionale Haupteffekte aufgelöst wurden, sie sei jedoch als Ergebnis einer genaueren und weiterführenden Modellbildung, die nicht dargestellt wurde, ergänzend und der Anschaulichkeit halber eingefügt. Da die vorausgegangene kurze Darstellung der Methode aus Verständlichkeitsgründen ohne Rekurs auf die sog. Design-Matrix erfolgte, wäre eine Verdeutlichung der Unspezifität des Interaktionsparameters erklärungsbedürftig. Da dieser Aspekt unterschlagen wurde, sei auf die einschlägige Literatur verwiesen; vgl. Fußn. 63.
- 65) Die Form der Darstellung geschieht in Anlehnung an Hellwig, G.: Probleme demographischer Modellbildung. Nichtmetrische Verfahren (GSK-Ansatz) in der Bevölkerungswissenschaft. In: Heckmann, F., Winter, P. (Hrsg.): 21. Deutscher Soziologentag 1982. Beiträge der Sektions- und ad hoc-Gruppen. Opladen 1983, S. 860-865.

66) In unserem Beispiel sähe diese Gleichung wie folgt aus:

$$p_{1i} = b_0 + b_1x_1(i) + b_2x_2(i) + b_3x_3(i) + b_4x_4(i) + \\ b_{156}x_{156}(i) + b_{134}x_{134}(i) + e_i$$

p_{1i} ist der Prozentteil aller zur Subpopulation i gehörenden Einheiten der Kategorie 1 der abhängigen Variablen. b_0 ist ein konstantes Glied; es entspricht dem Mittelwert der unabhängigen Variablen j bzw. der Variablenkombinationen für die Subpopulation i . Die zugestellten Regressionskoeffizienten (b) entsprechen den bekannten Effektstärken der unabhängigen Variablen j . Der Wert e_i ist ein Residuum oder Fehlerterm, welcher durch die Regression nicht erklärt werden konnte; er variiert mit der Güte der Modellanpassung und verschwindet bei vollständiger Anpassung.

Teil V:

FORSCHUNGEN ZUM STRAFVOLLZUG

RESOZIALISIERUNG IM STRAFVOLLZUG
- EINE VERGLEICHENDE LÄNGSSCHNITTSTUDIE ZU
REGELVOLLZUGS- UND SOZIALTHERAPEUTISCHEN MODELLANSTALTEN -

- Ein Beitrag zur Präzisierung von Grundbegriffen
der sozialtherapeutischen Arbeit¹⁾ -

von

Dr. Rüdiger Ortman

I. EINLEITUNG

Eine typische Evaluationsstudie zur Wirkung sozialtherapeutischer Maßnahmen, die nach dem Stand der Forschung und den Möglichkeiten der Strafvollzugspraxis bereits als gut konzipiert gelten kann, läßt sich etwa folgendermaßen skizzieren²⁾:

1. Eine Experimentalstichprobe aus Insassen der Sozialtherapie und eine Kontrollstichprobe aus Insassen des Regelvollzugs werden nach einem quasi-experimentellen Design gebildet. Damit haben die beiden Stichproben in der Regel systematische Ausgangsunterschiede, die die interne Validität und damit die Interpretierbarkeit der Ergebnisse stark beeinträchtigen³⁾.
2. Der untersuchte Zeitabschnitt beginnt bei der Aufnahme der Insassen in die sozialtherapeutische Anstalt und endet mit der Entlassung der Insassen aus der Sozialtherapie.
3. Es sind mindestens zwei Testzeitpunkte vorhanden, nämlich ein Prä- und ein Posttest⁴⁾.
4. Es werden Insassenmerkmale psychodiagnostisch erfaßt, die mutmaßlich mit dem Rückfallverhalten zusammenhängen⁵⁾.
5. Es werden - jedenfalls vereinzelt - unabhängige Variablen der Resozialisierung, nämlich Maßnahmen der Anstalt und die ungünstigen Einflüsse der Haft in Form von Prisonisierungsmerkmalen, gemessen⁶⁾.

Nach diesem Schema wurde die von mir betreute Studie zur Sozialtherapie in der JVA Berlin-Tegel konzipiert⁷⁾. Wie bereits an anderer Stelle berichtet wurde, sind die vorläufigen Hauptergebnisse⁸⁾ der Berliner Studie zweifach:

1. Die nachweisbaren Wirkungen der sozialtherapeutischen Behandlung sind gering⁹⁾.
2. Die nachweisbaren ungünstigen Wirkungen der allgemeinen Haftsituation in Gestalt von Prisonisierungsvariablen sind beträchtlich¹⁰⁾.

Diese Aussagen sind jedoch, wie die Aussagen anderer Evaluationsstudien zur Sozialtherapie auch, unter dem Vorbehalt der eingeschränkten internen Validität zu sehen¹¹⁾. Ferner kann nach dem Versuchsplan der Berliner Studie auch nur bedingt beurteilt werden, ob nicht bei einer anderen sozialtherapeutischen Klientel bessere Ergebnisse nachweisbar wären, denn die Studie beginnt mit der Aufnahme der Insassen in die Sozialtherapie, so daß ein Vergleich mit allen im Prinzip zur Verfügung stehenden Insassen nicht möglich ist¹²⁾. Mit anderen Worten: Das Einweisungs- und Aufnahmeverfahren kann in dieser Untersuchung nicht umfassend studiert werden. Aus diesen Gründen wurde eine neue Studie konzipiert, in der die beiden verbesserbaren Punkte angemessener berücksichtigt wurden. Die Studie wird in Nordrhein-Westfalen durchgeführt, und zwar in den sozialtherapeutischen Anstalten Düren und Gelsenkirchen, den Einweisungsanstalten Duisburg-Hamborn und Hagen und den Verbüßungsanstalten des Landes. Die interne Validität dieser Untersuchung ist gut, indem Kontroll- und Experimentalstichprobe per Zufall gebildet werden¹³⁾. Der zweite genannte Kritikpunkt wurde berücksichtigt, indem der eigentlichen Hauptstudie eine Teilstudie in den Einweisungsanstalten vorgeschaltet wurde, mit der das Verfahren, nach dem die Insassen für eine sozialtherapeutische Behandlung empfohlen werden, untersucht werden soll¹⁴⁾. Über diese Teilstudie möchte ich hier berichten. Mein Bericht konzentriert sich auf fünf Hauptvariablen dieser Teilstudie:

1. Therapie als aus der Sicht der Einweisungsanstalten wünschenswerte Maßnahme

2. Sozialtherapie als empfohlene Maßnahme
3. Persönlichkeitsstörungen
4. sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit
5. sozialtherapeutische Behandelbarkeit

Dabei interessieren uns vor allem drei übergreifende Fragen:

1. Wie sehen die Häufigkeitsverteilungen der in der Studie berücksichtigten Merkmale aus? Wie wird z.B. die Behandlungsbedürftigkeit der Insassen durch die Einweisungsanstalten eingestuft?
2. Welche Bedeutung haben diese Merkmale für die Empfehlungspraxis der Einweisungsanstalten?
Diese Frage ist wichtig, weil zum einen die sozialtherapeutischen Anstalten eine Klientel suchen, die **behandlungsbedürftig** und **behandlungsgeeignet** ist, und zum anderen Begriff und Merkmal der Persönlichkeitsstörung mit sozialtherapeutischen Einrichtungen verknüpft sind.
3. Was verstehen die Fachdienste der Einweisungsanstalten, die das Einweisungsverfahren durchführen, unter diesen Merkmalen? Diese Frage ist allein schon deshalb wichtig, weil z.B. der Begriff der Persönlichkeitsstörung nach wie vor als recht unbestimmt gelten muß.

II. VERSUCHSPLAN

Die Teilstudie, über die ich hier berichten möchte, wurde in den Einweisungsanstalten Hagen und Duisburg-Hamborn durchgeführt. In den Einweisungsanstalten werden alle Insassen, deren Strafe mindestens 18 Monate beträgt, psychodiagnostisch untersucht. Entsprechend den Ergebnissen dieser Untersuchung geben die Einweisungsanstalten Empfehlungen für die Aufstellung des Vollzugsplanes bzw. weisen die Gefangenen in die verschiedenen Anstalten des Landes ein.

Die Merkmale dieser Teilstudie wurden überwiegend schriftlichen Unterlagen des Landes Nordrhein-Westfalen entnommen, die das

Einweisungsverfahren, aber auch das Aufnahmeverfahren der sozialtherapeutischen Anstalten regeln¹⁵⁾. Einzelheiten werden bei der Darstellung der Ergebnisse deutlich. Die Merkmale wurden in einem Fragebogen zusammengestellt, anhand dessen Anstaltsmitarbeiter den jeweils untersuchten Insassen einstuften. In die untersuchte Stichprobe wurden alle Insassen aufgenommen, die nach den formalen Aufnahmekriterien für eine sozialtherapeutische Anstalt geeignet sind. Aus den übrigen Insassen wurde eine Zufallsstichprobe gezogen.

III. ERGEBNISSE

1. Eindimensionale Häufigkeitsverteilungen

Wir beginnen mit einer Beschreibung der Stichprobe aus den Einweisungsanstalten. Dies geschieht durch die Darstellung eindimensionaler Häufigkeitsverteilungen (s. Schaubild 1). Dabei folgen wir dem Aufbau des Fragebogens. Die Stichprobe aus den Einweisungsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen besteht aus 1.080 Insassen. Die Stichprobe ist ausreichend groß, um im Zusammenhang der Art ihrer Ziehung als typisch für die Einweisungsanstalten gelten zu können. 577 oder 53 % der untersuchten Insassen stammen aus der JVA Duisburg-Hamborn, 503 oder 47 % aus der JVA Hagen¹⁶⁾. Jeder der Insassen nahm - wie in Nordrhein-Westfalen üblich - an einer umfangreichen diagnostischen Untersuchung teil. Die Untersuchung wird vom Fachpersonal der Einweisungsanstalten durchgeführt. Ein Spruchkörper, der je nach Problemlage unterschiedlich zusammengesetzt sein kann, stellt im Rahmen einer abschließenden Sitzung eine endgültige Diagnose, auf der dann Empfehlungen hinsichtlich wünschenswerter Maßnahmen und der in Frage kommenden Anstalten des Landes ausgesprochen werden.

An diesen Spruchkörpersitzungen nahm der juristische Dienst, der Anstaltsleiter oder sein Vertreter, in 1.080 Fällen, also immer, teil. Bezüglich der Häufigkeit der Teilnahme an den Spruchkörpersitzungen folgen der psychologische Dienst mit 80 %, der Arbeitsberater mit 68 %, der Sozialdienst mit 57 %, der pädagogische Dienst mit 50 %, der allgemeine Vollzugsdienst mit 30 % und der so-

ziologische Dienst mit 14 % teilgenommener Sitzungen. Man sieht an dieser Verteilung auch, in welchen Bereichen die Hauptprobleme bei den Insassen gesehen werden¹⁷⁾. Die einzelnen während einer Spruchkörpersitzung behandelten Fälle werden jeweils von einem Mitarbeiter, der sich mit dem Insassen besonders intensiv befaßt hat, federführend vorgetragen. Der Federführer hat dann auch jeweils anhand des Fragebogens dieser Untersuchung den betreffenden Insassen eingestuft. Die Federführung lag in 37 % der Fälle beim psychologischen Dienst, zu 29 % beim Sozialdienst, zu 21 % beim pädagogischen Dienst, zu 8 % beim soziologischen Dienst und zu 5 % beim juristischen Dienst. Zusatzinformationen zu den Fragebogendaten liegen nicht vor, auch nicht zum Modus, nach dem die Federführung auf die einzelnen Fälle verteilt wird. Man darf aber wohl annehmen, daß ein Zusammenhang zwischen der Problemsituation des beurteilten Insassen und der Fachausbildung des Federführers besteht. Unter dieser Voraussetzung gibt die Häufigkeitsverteilung der Federführung auch Hinweise zur Häufigkeitsverteilung der bei den Insassen gesehenen Probleme.

Bei 3 % der untersuchten Insassen wurde keine kriminelle Gefährdung festgestellt, bei 31 % eine geringere und bei 66 % eine stärkere kriminelle Gefährdung. Ein Schwerpunkt der Einstufung betrifft naturgemäß Persönlichkeitsmerkmale in einem weitgefaßten Sinn¹⁸⁾. Die Einstufung erfolgte auf einer fünfstufigen Skala, deren Extrempole mit "niedrig, schwach" bzw. "hoch, stark" gekennzeichnet waren. Auf Anregung der Mitarbeiter der Einweisungsanstalten wurde zusätzlich die Kategorie "nicht einschätzbar" und die Kategorie "wurde nicht geprüft" eingeführt.

Wir besprechen jetzt die einzelnen Merkmale, wobei jeweils die beiden Extremkategorien "hoch, stark" bzw. "sehr hoch, sehr stark", die Skalenwerte 4 und 5, zusammengefaßt und mitgeteilt werden. Die vollständige Häufigkeitsverteilung findet man in Schaubild 1¹⁹⁾:

Persönlichkeitsstörung: Die beiden Extremkategorien im Sinne einer schweren oder sehr schweren Persönlichkeitsstörung wurden für 45 % der untersuchten Insassen markiert. Dies ist ein hoher Prozentsatz,

wenn man einmal bedenkt, wie wenig Haftplätze zur fachgerechten Behandlung von Persönlichkeitsstörungen vorhanden sind. Die Einstufung wurde für 94 % der untersuchten Insassen vorgenommen, d.h., daß in lediglich 6 % der Fälle auf die Kategorien "nicht einschätzbar" oder "wurde nicht geprüft" ausgewichen wurde.

Verwahrlosung: Die beiden ungünstigen Extremkategorien sind mit 36 % besetzt. Normbewußtsein: 17 %; Integration in kriminelle Subkultur: 25 %; Integration in Drogenszene: 11 %; **aggressive Verhaltensauffälligkeiten:** 28 %; Intelligenz: 22 %; **sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit**, eine der Schlüsselvariablen: 39 %. An der Häufigkeitsverteilung dieses wichtigen Merkmals sieht man aber auch, daß die sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit vermutlich schwierig einzuschätzen ist, denn es entfallen immerhin 20 % der Fälle auf die Kategorien "nicht einschätzbar" oder "wurde nicht geprüft".

Ähnliches gilt für eine weitere Schlüsselvariable, die **sozialtherapeutische Behandelbarkeit**. Sie wird für 14 % der Probanden sinngemäß mit "gut" oder "sehr gut" beantwortet, für 16 % mit "nicht einschätzbar" und für 17 % mit "wurde nicht geprüft".

Fast identisch ist das Bild für die dritte Schlüsselvariable, die **Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung**. Für 15 % der Probanden wurde sinngemäß eine hohe oder sehr hohe Bereitschaft gesehen, in 28 % der Fälle wurde keine Merkmalseinstufung durchgeführt.

Ein Vergleich der Häufigkeitsverteilungen der drei letztgenannten Merkmale ergibt, daß eine sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit viel häufiger diagnostiziert wird als eine sozialtherapeutische Behandelbarkeit und auch die Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung.

Die übrigen Merkmale zum Persönlichkeitsbereich zeigen folgendes Bild: Haftbedingter Leidensdruck: stark oder sehr stark: 37 %; persönlichkeitsbedingter Leidensdruck, stark oder sehr stark: 18 %; Unrechtsbewußtsein zum eigenen Fehlverhalten; stark oder sehr

stark: 24 %; Bereitschaft zur Verhaltensänderung, stark oder sehr stark: 28 %; Wunsch nach Hilfe, stark oder sehr stark: 34 %; Erfolgserwartung des Gefangenen, hoch oder sehr hoch: 23 %; allgemeine Kontaktfähigkeit, gut oder sehr gut: 22 %; Gruppenfähigkeit, gut oder sehr gut: 11 %; Verminderung der Rückfallgefährdung durch sozialtherapeutische Behandlung, stark oder sehr stark: 10 %. Die Erfolgserwartung der Mitarbeiter der Einweisungsanstalten an die sozialtherapeutische Behandlung steht in einer Kluft zur eingeschätzten sozialtherapeutischen Behandlungsbedürftigkeit. Ferner ist die Unsicherheit des Urteils hier stark ausgeprägt, indem 30 % der Probanden als "nicht einschätzbar" und weitere 26 % als "wurde nicht geprüft", das sind zusammen 56 % der Fälle, bezeichnet wurden; Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeit in sozialtherapeutischer Anstalt, gut oder sehr gut: 8 %; Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten einer nichtsozialtherapeutischen Anstalt, gut oder sehr gut: 38 %. Der Vergleich der Häufigkeitsverteilungen der beiden letzten Merkmale weist auf ein Problem der sozialtherapeutischen Anstalten im Arbeits- und Ausbildungsbereich hin; Sicherheitsrisiko für Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt, hoch oder sehr hoch: 10 %.

In einem weiteren Variablen-schwerpunkt dieser Untersuchung wird die Zuordnung der Inhaftierten zu wünschenswerten Maßnahmen erfaßt: Hier werden als "dringlich" oder "sehr dringlich" genannt: Maßnahmen zur Arbeit bzw. beruflichen Tätigkeit für 49 % der untersuchten Insassen, Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für 44 %, therapeutische Maßnahmen für 39 %, soziale Hilfen für 36 %, pädagogische Maßnahmen für 32 %, vollzugliche Maßnahmen für 20 %, seelsorgerische Maßnahmen für 9 % und medizinische Maßnahmen für 5 % der Insassen, wobei Mehrfachnennungen möglich waren. Man sieht hier, daß die als wünschenswert erachteten Maßnahmen in erster Linie auf die Beseitigung schulischer und beruflicher Sozialisationsdefizite abstellen, soweit die Häufigkeit der empfohlenen Maßnahmen betroffen ist.

Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich der Frage, welche dieser Maßnahmen für am dringlichsten gehalten werden:

Therapeutische Maßnahmen werden hier in 25 % der Fälle als am dringenden erachtet, Arbeitsmaßnahmen in 21 % der Fälle, pädagogische Maßnahmen in 14 %, soziale Hilfen in 13 % und Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung in 12 % der Fälle.

Trotz des relativ hohen Anteils empfohlener therapeutischer Maßnahmen werden jedoch lediglich 14 % der erfaßten Insassen, das sind 154 Probanden, für eine sozialtherapeutische Behandlung empfohlen. 33 Probanden, das sind 3 %, werden als Härtefall eingestuft, die unabhängig vom Versuchsplan der Hauptuntersuchung in jedem Fall in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden sollten.

Fragt man nun, warum Insassen nicht für die Sozialtherapie empfohlen werden, so nennen die Federführer die folgenden Gründe:

An erster Stelle steht mit 44 % der nicht empfohlenen Probanden die Einschätzung, es liege "keine Therapiemotivation" vor; an zweiter Stelle mit 27 %: "andere Maßnahmen dringender"; dann mit 20 %: "keine gravierende Störung der Persönlichkeit"; "zu kurze Haftdauer" in 11 % der Fälle und "erhebliche Suchtgefährdung" in 10 % der Fälle.

2. Therapie als wünschenswerte Maßnahme

Wir untersuchen jetzt, von welchen Merkmalen es abhängt, ob therapeutische Maßnahmen für wünschenswert erachtet werden. In **Tabelle 1a** sind die Korrelationskoeffizienten dieser als wünschenswert eingestuften Maßnahme mit den übrigen Merkmalen, die für die Vorhersage verwendet werden, zusammengestellt²⁰⁾.

Die höchste Korrelation besteht zum Merkmal der "**sozialtherapeutischen Behandlungsbedürftigkeit**". Der Koeffizient ist mit 0,62 substantiell. Der Zusammenhang weist darauf hin, daß therapeutische Maßnahmen primär in sozialtherapeutischen Anstalten möglich sind.

Es folgt das Merkmal "**Persönlichkeitsstörung**" mit einem Korrelationskoeffizienten von 0,45, dann die "**Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung**" mit einem Korrelationskoeffizienten von 0,39

und die erwartete **"Verminderung der Rückfallgefährdung durch sozialtherapeutische Behandlung"** mit einem Koeffizienten von 0,37.

Die sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit und die Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung können als zwei Schlüsselvariablen der sozialtherapeutischen Arbeit verstanden werden. Es ist deshalb sinnvoll, daß die Einweisungsanstalten diese beiden Merkmale bei der Zuweisung therapeutischer Maßnahmen zentral berücksichtigen. Therapie im Strafvollzug, so wird das Konzept der Einweisungsanstalten durch die anderen Korrelationskoeffizienten deutlich, dient der Beseitigung einer Persönlichkeitsstörung und einer dadurch erhofften Verminderung der Rückfallkriminalität.

In der **multiplen Korrelationsanalyse**²¹⁾ (Tabelle 1b) ergibt sich für den multiplen Zusammenhang zwischen dem Merkmal "therapeutische Maßnahme wünschenswert" und den acht wichtigsten Prädiktorvariablen ein multipler Korrelationskoeffizient von 0,68. Aus der Tabelle 1b geht jedoch hervor, daß bereits mit nur einer einzigen Variablen, nämlich der sozialtherapeutischen Behandlungsbedürftigkeit, ein Korrelationskoeffizient von 0,62 erzielt wird. Man kann demnach sagen, daß über die sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit hinaus, kaum wesentliche Zusatzinformationen bei Berücksichtigung weiterer Variablen gewonnen werden können.

3. Sozialtherapie als empfohlene Maßnahme²²⁾

Wir beschäftigen uns jetzt mit der Frage, nach welchen Gesichtspunkten die Einweisungsanstalten unter allen Insassen diejenigen heraussuchen, die sie zur Aufnahme in eine sozialtherapeutische Abteilung vorschlagen. Abhängige Variable ist dabei die Empfehlung zur Aufnahme in eine sozialtherapeutische Abteilung, als unabhängig werden alle diejenigen Merkmale betrachtet, die zur Erklärung der Aufnahmeempfehlung herangezogen werden können und im Fragebogen dieser Untersuchung enthalten sind.

Wir beginnen mit zweidimensionalen Kontingenztabellen, die in Schaubild 2 komprimiert zusammengestellt sind. Wir beschränken uns

auf die Darstellung derjenigen Kontingenztabelle, die einen signifikanten oder sehr signifikanten Chi-Quadrat-Wert haben. Dabei werden nur die Prozentwerte der für Sozialtherapie Empfohlenen mitgeteilt, also eine Spalte der zweispaltigen Tabelle.

Zusätzlich wird der sogenannte Lambda-Koeffizient genannt, sofern er größer als Null ist. Dieser Koeffizient bestimmt den prozentualen Anteil, um den sich die Vorhersage, ob ein Insasse zur Aufnahme empfohlen wird oder nicht, verbessert, wenn man die Ausprägung und den Zusammenhang zur unabhängigen Variablen berücksichtigt.

Spruchkörpersitzungen, an denen der psychologische Dienst teilnimmt, sprechen in 16 % dieser Sitzungen eine Empfehlung für die Sozialtherapie aus, gegenüber 9 % bei Nichtteilnahme.

Sind die Insassen **bis 25 Jahre alt**, werden 17 % Empfehlungen ausgesprochen, sind sie älter als 25 Jahre aber nicht älter als 35 Jahre, 14 % Empfehlungen und für die über 35jährigen 5 % Empfehlungen. Man sieht, daß der Zusammenhang linear ist.

Bei der Einschätzung "ohne feststellbare **kriminelle Gefährdung**" kommt es zu keinen Empfehlungen, bei geringerer krimineller Gefährdung zu 9 % und bei stärkerer krimineller Gefährdung zu 17 % Empfehlungen.

Liegt das **Delikt** Raub oder Erpressung vor, so werden 17 % Empfehlungen ausgesprochen gegenüber 13 %, wenn es nicht vorliegt.

Liegt ein **BTM-Verstoß** vor, so kommt es in 1 % zu einer Empfehlung gegenüber 16 %, wenn das Delikt nicht vorliegt. Nach den übrigen Deliktkategorien wird nicht systematisch selektiert.

Hinsichtlich der **Persönlichkeitsmerkmale** gibt es z.T. sehr starke Zusammenhänge zum Merkmal der Empfehlung. Wir nennen den Prozentsatz der Empfehlungen jeweils in der fünfstufigen Reihenfolge der Skala, beginnend bei sehr niedrig und endend bei sehr hoch.

Persönlichkeitsstörung:

1 %, 3 %, 8 %, 19 %, 34 %. Man sieht, daß der Prozentsatz der Empfehlungen mit der Schwere der diagnostizierten Persönlichkeitsstörung monoton steigt.

Verwahrlosung:

9 %, 17 %, 11 %, 18 %, 21 %. Die Zahl der Empfehlungen nimmt mit dem Grad der diagnostizierten Verwahrlosung zu.

Integration in Drogenszene:

16 %, 19 %, 16 %, 4 %, 5 %. Drogenabhängige werden bevorzugt nicht für die Sozialtherapie empfohlen.

Intelligenz:

8 %, 6 %, 15 %, 18 %, 15 %. Es werden eher die intelligenteren Insassen empfohlen.

Es folgen jetzt drei Schlüsselvariablen:

Sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit:

1 %, 1 %, 6 %, 16 %, 50 %. Je behandlungsbedürftiger Insassen eingestuft werden, desto wahrscheinlicher ist ihre Empfehlung für die Sozialtherapie.

Sozialtherapeutische Behandelbarkeit:

3 %, 4 %, 17 %, 44 %, 73 %. Empfehlung für eine sozialtherapeutische Behandlung hängt substantiell von der Einstufung der sozialtherapeutischen Behandelbarkeit ab, wobei allerdings noch offen bleibt, was darunter zu verstehen ist. Lambda beträgt 0,21, d.h., daß der Fehler der Vorhersage, wenn die Einweisungsanstalten für die Sozialtherapie empfehlen, um 21 % verringert werden kann, wenn man weiß, wie die sozialtherapeutische Behandelbarkeit eingeschätzt wird. Dies ist ein beträchtlicher Beitrag zur Vorhersage der Empfehlungen der Einweisungsanstalten.

Haftbedingter Leidensdruck:

11 %, 10 %, 12 %, 22 %, 19 %. Die Zahl der Empfehlungen nimmt mit dem haftbedingten Leidensdruck zu.

Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung:

4 %, 5 %, 21 %, 55 %, 71 %. Auch dies ist eine für die Empfehlung sehr wesentliche Variable. Allerdings bleibt auch hier unklar, wann die Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung angenommen wird. Lambda liegt bei 0,29, damit kann der Fehler der Vorhersage der Empfehlung der Einweisungsanstalten durch Kenntnis dieses Variablenzusammenhangs um 29 % reduziert werden.

Persönlichkeitsbedingter Leidensdruck:

8 %, 8 %, 16 %, 40 %, 31 %. Mit dem persönlichkeitsbedingten Leidensdruck nimmt die Zahl der Empfehlungen zu.

Unrechtsbewußtsein zu eigenem Fehlverhalten:

10 %, 8 %, 17 %, 24 %, 20 %. Je stärker das Unrechtsbewußtsein zum eigenen Fehlverhalten entwickelt ist, desto wahrscheinlicher wird eine Empfehlung.

Bereitschaft zur Verhaltensänderung:

5 %, 7 %, 14 %, 27 %, 30 %. Auch nach diesem Merkmal werden eher diejenigen Insassen für die Sozialtherapie empfohlen, deren Entwicklung günstiger beurteilt wird.

Wunsch nach Hilfe:

2 %, 5 %, 10 %, 23 %, 41 %. Hier gilt das Gleiche wie für die Bereitschaft zur Verhaltensänderung.

Erfolgserwartung des Gefangenen:

3 %, 6 %, 16 %, 25 %, 34 %.

Verminderung der Rückfallgefährdung durch sozialtherapeutische Behandlung:

3 %, 3 %, 29 %, 51 %, 58 %. Lambda beträgt 0,07, so daß der Fehler der Vorhersage um 7 % reduziert wird.

Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeit in sozialtherapeutischer Anstalt:

7 %, 10 %, 29 %, 56 %, 72 %. Lambda ist gleich 0,15 und damit nicht unbeträchtlich hoch. Dem kommt eine besondere Bedeutung zu, weil dieses Merkmal die Möglichkeiten der sozialtherapeutischen Anstalten beschreibt und insofern eine Anpassung der sozialtherapeutischen Klientel an die Ausstattung der sozialtherapeutischen Anstalten erfolgt.

Die **bivariate Korrelationsanalyse** für die Abhängigkeit der Empfehlung für die Sozialtherapie von anderen Merkmalen - dargestellt in Tabelle 2a - ergibt die höchsten Korrelationskoeffizienten zu den folgenden Merkmalen:

<u>Merkmal</u>	<u>Korrelationskoeffizient</u>
Persönlichkeitsstörung	0,29
sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit	0,42
sozialtherapeutische Behandelbarkeit	0,45
Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung	0,54
Wunsch nach Hilfe	0,31
Verminderung der Rückfallgefährdung durch sozialtherapeutische Behandlung	0,36
Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeit in sozialtherapeutischer Anstalt	0,39

Man hat mit diesen bivariablen Korrelationskoeffizienten etwa das gleiche Ergebnis wie mit den Lambda-Werten der zweidimensionalen Kontingenztabellen. Die wichtigsten Einzelvariablen für die Empfehlung einer Aufnahme in die sozialtherapeutische Abteilung sind

1. die Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung
2. sozialtherapeutische Behandelbarkeit
3. sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit

Faßt man alle Einzelinformationen, die in den Variablen zur Vorhersage der Empfehlung enthalten sind, in einer **multiplen Korrelationsanalyse** zusammen, so zeigt Tabelle 2b, daß einmal erwartungsgemäß die Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung den stärksten Beitrag zur Vorhersage leistet und zum anderen, daß der zusätzliche Vorhersagebeitrag der übrigen Variablen recht gering ist. Denn die schrittweise Analyse ergibt für die Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung erwartungsgemäß einen Korrelationskoeffizienten von 0,54, der bei Hinzunahme sozialtherapeutischer Behandlungsbedürftigkeit im zweiten Schritt und der Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten sozialtherapeutischer Anstalten lediglich sehr mäßig auf 0,62 ansteigt.

In der **logistischen Regression**, deren Voraussetzungen diesem Datensatz genauer entsprechen als dies bei der multiplen Regression der Fall ist, erscheinen die sozialtherapeutische Behandelbarkeit, die Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung und die Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeit der sozialtherapeutischen Anstalten als zentrale Variablen. Die beiden Modelle stimmen nicht völlig, für unseren Zweck aber hinreichend genau, überein.

4. Kernvariablen der Empfehlung für eine sozialtherapeutische Behandlung

Unter theoretischen und empirischen Gesichtspunkten sind **Persönlichkeitsstörungen**, die **sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit** und die **sozialtherapeutische Behandelbarkeit** als Kernvariablen bzw. wesentliche Konzepte der Sozialtherapie zu verstehen. Wir versuchen jetzt, diese Konzepte empirisch zu präzisieren. Dies geschieht, indem die Korrelationen dieser Kernmerkmale zu anderen Merkmalen dieser

Studie untersucht werden. Wir beginnen mit dem zentralen Begriff der **Persönlichkeitsstörung**. Aus Tabelle 3 geht hervor, daß die Korrelation zum Merkmal **Verwahrlosung** am höchsten ist. Sie beträgt 0,41. Das Merkmal der Verwahrlosung ist damit die wichtigste in dieser Untersuchung berücksichtigte Komponente einer von den Einweisungsanstalten klassifizierten Persönlichkeitsstörung. Es folgt die kriminelle Gefährdung mit 0,37, gefolgt vom Merkmal "aggressive Verhaltensauffälligkeiten" mit einem Koeffizienten von 0,30, dann **Gruppenfähigkeit** mit -0,28. In der **multiplen Korrelationsanalyse** wird mit den vier Prädiktoren Verwahrlosung, Gruppenfähigkeit, kriminelle Gefährdung und persönlichkeitsbedingter Leidensdruck ein multipler Korrelationskoeffizient von 0,52 erzielt. Entsprechend den Möglichkeiten der kriminologischen Forschung kann deshalb gesagt werden, daß der Begriff der Persönlichkeitsstörung mit den genannten Komponenten ausreichend präzise gefaßt wird.

In Tabelle 4a sind die Korrelationskoeffizienten der **sozialtherapeutischen Behandlungsbedürftigkeit** mit den Prädiktoren oder Komponenten der Behandlungsbedürftigkeit zusammengestellt. Die höchsten Korrelationen bestehen zum Merkmal "Persönlichkeitsstörung" mit einem Koeffizienten von 0,57 und zum Merkmal "Verminderung der Rückfallgefährdung durch sozialtherapeutische Behandlung" mit einem Koeffizienten von 0,43. Es scheint, daß ein Aspekt der sogenannten Behandlungsbedürftigkeit auch den Erfolg betrifft, der von einer sozialtherapeutischen Behandlung erwartet wird. Ähnlich ist auch die Korrelation zum Merkmal "Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten in sozialtherapeutischer Anstalt" zu interpretieren. Sie beträgt immerhin 0,31 und belegt, daß im Konzept der Behandlungsbedürftigkeit auch die Komponente der Eignung enthalten ist - sei es die des Insassen, sei es die der sozialtherapeutischen Anstalt -, die Probleme des Insassen angemessen zu bearbeiten. Etwas überspitzt kann man formulieren: Wer auf die konkret vorhandenen sozialtherapeutischen Maßnahmen mutmaßlich nicht positiv anspricht, braucht keine Sozialtherapie.

In der **multiplen Korrelationsanalyse** (Tabelle 4b) wird mit insgesamt 12 unabhängigen Variablen ein beachtlich hoher Korrelationskoeffizient von 0,71 erreicht. Jedoch liegt der Korrelationskoeff-

fizient schon bei Einbeziehung eines einzigen Merkmals, nämlich der Persönlichkeitsstörung, bei 0,57 und bei zusätzlicher Einbeziehung der Verminderung der Rückfallgefährdung bei 0,66. Das bedeutet, daß in den weiteren 10 Merkmalen keine wesentlichen Informationen zum Merkmal der Behandlungsbedürftigkeit enthalten sind, die nicht bereits durch die Merkmale "Persönlichkeitsstörung" und "Verminderung der Rückfallgefährdung" repräsentiert werden.

Die Ergebnisse zu einem weiteren Schlüsselmerkmal der **sozialtherapeutischen Behandelbarkeit**, sind in den Tabellen 5a und 5b zusammengestellt.

Die höchsten Korrelationen bestehen zum Merkmal

- Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung mit einem Koeffizienten von 0,56
- Verminderung der Rückfallgefährdung durch sozialtherapeutische Behandlung mit einem Koeffizienten von 0,54
- persönlichkeitsbedingter Leidensdruck mit einem Koeffizienten von 0,46
- Bereitschaft zur Verhaltensänderung mit einem Koeffizienten von 0,45
- Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten in sozialtherapeutischer Anstalt mit einem Koeffizienten von 0,41.

Behandelbarkeit ist demnach Bereitschaft des Insassen, Verminderung der Rückfallgefährdung und Eignung der sozialtherapeutischen Anstalt. Die Merkmalskombination ist überzeugend, wenn auch das letzte Merkmal bedeutet, daß Insassen als sozialtherapeutisch nicht behandelbar eingestuft werden können und eingestuft werden, weil die Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten der sozialtherapeutischen Anstalten beschränkt sind. Im Grunde handelt es sich hierbei nicht um ein Insassenmerkmal, sondern um ein Merkmal der sozialtherapeutischen Anstalten.

In der **multiplen Korrelationsanalyse** ergibt sich für elf Prädiktoren ein multipler Korrelationskoeffizient von 0,74, womit immerhin 54 % der Gesamtvarianz der sozialtherapeutischen Behandelbarkeit durch die Prädiktoren erklärt werden. Auch hier zeigt sich jedoch, daß

bereits mit erheblich weniger Prädiktoren eine gute Konzeptbeschreibung möglich ist, denn die beiden Merkmale "Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung" und "Verminderung der Rückfallgefährdung" korrelieren zusammengefaßt mit der Behandelbarkeit zu 0,66, das sind 44 % erklärte Varianz.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Zum Schluß möchte ich einige Ergebnisse dieser Studie interpretierend hervorheben:

1. Die Berücksichtigung von Persönlichkeitsmerkmalen im Einweisungsverfahren Nordrhein-Westfalens ist insofern sehr sinnvoll, als diese substantielle Zusammenhänge zur Empfehlungspraxis aufweisen.
2. Mit diesen Persönlichkeitsmerkmalen konnten die diskutierten Grundbegriffe der therapeutischen und sozialtherapeutischen Arbeit genauer beschrieben werden.
3. Es wäre zu überlegen, inwieweit das Einweisungsverfahren und insbesondere die Entscheidung für oder gegen therapeutische Maßnahmen auf der Grundlage der hier besprochenen multiplen Korrelationsgleichungen objektiviert werden kann.
4. Der Bedarf an therapiebezogenen Haftplätzen ist erheblich größer als die vorhandene Kapazität.
5. Vom hohen Anteil der behandlungsbedürftigen Insassen gilt ein hoher Anteil als nicht behandelbar. Dies wird einerseits mit Insassenmerkmalen, hier v.a. mangelnder Therapiemotivation, andererseits mit Merkmalen der sozialtherapeutischen Anstalten begründet. In beiden Bereichen könnte man an Verbesserungen denken.
6. Das Bild, das die Einweisungsanstalten von den Möglichkeiten sozialtherapeutischer Arbeit haben, könnte positiver sein. Man fragt sich, woran das liegt.

7. Eine wesentliche Beschränkung der Möglichkeiten der sozialtherapeutischen Anstalten liegt im Ausbildungs- und Berufsbereich.
8. Bei dem Versuch, einige Grundbegriffe der sozialtherapeutischen Arbeit zu präzisieren, zeigte sich, daß man mit wenigen Kategorien oder Konzepten auskommt. Es wäre zu überlegen, ob man sich bei der Zuweisung zu Maßnahmen und Anstalten nicht auf diese wichtigsten Kategorien beschränkt, um damit die Standardisierung und Objektivierung des Klassifikationsverfahrens zu verbessern.

Fußnoten

- 1) Den Mitarbeitern der Einweisungsanstalten Duisburg-Hamborn und Hagen sei an dieser Stelle herzlich gedankt, daß sie trotz starker Arbeitsbelastung die Fragebogen dieser Untersuchung bereitwillig bearbeitet und dadurch diese Studie ermöglicht haben.
- 2) Die wohl jüngste und erschöpfendste deutschsprachige Darstellung zur Anlage und Kritik von Evaluationsstudien zu Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug findet man bei Kury, H.: Probleme der Behandlung und der Behandlungsforschung, unveröffentlichtes Manuskript, Hannover 1984.
- 3) Die Bedeutung der systematischen Ausgangsunterschiede zwischen Experimental- und Kontrollstichprobe vor Beginn der Behandlungsmaßnahmen wird auch in den deutschen Arbeiten zur Sozialtherapie deutlich unterschätzt. Es werden dann aus Unterschieden, die nach Abschluß der Behandlung zwischen den Stichproben bestehen - z.B. Unterschiede in der Rückfallquote - Schlüsse auf die Wirksamkeit der Behandlungsmaßnahmen gezogen. In der deutschsprachigen Literatur wird dieses Problem überaus kritisch behandelt bei Blass, W.: Strafvollzugsevaluation - Ein kritischer Überblick, in: Hellstern, G.M., Wollmann, H. (Hrsg.): Experimentelle Politik - Reformstrohfeuer oder Lernstrategie, 1983.
- 4) Bei den Legalbewährungsstudien liegt häufig nur ein Meßzeitpunkt vor. Dadurch entstehen zusätzliche Probleme der Interpretierbarkeit der Ergebnisse im Hinblick auf die Wirksamkeit der untersuchten Maßnahmen, wenn - wie die Regel - mit systematischen Ausgangsunterschieden zwischen den Stichproben zu rechnen ist. Ausgangsunterschiede sind allein schon deshalb zu erwarten, weil die Insassen sozialtherapeutischer Anstalten nach systematischen Kriterien, wie Behandlungsbedürftigkeit und Behandlungsseignung selektiert werden.
- 5) Die psychodiagnostische Erfassung von Insassenmerkmalen ist wichtig, weil die Vorstellungen des Gesetzgebers über die Ursachen der Rückfallkriminalität auch persönlichkeitsorientiert sind und Sozialtherapie entsprechend und wesentlich auch Psychotherapie ist.
- 6) Meist wird das Behandlungsprogramm lediglich verbal-beschreibend dargestellt. Dieser Zugang zu den unabhängigen Variablen ist unbefriedigend. Denn auf diese Weise ist es nicht möglich, für jeden untersuchten Insassen Meßwerte für die unabhängigen Variablen zu erhalten. Es bleibt deshalb auch unmöglich, Zusammenhängen (Korrelationen) zu den Kriterien nachzugehen.
- 7) Kaiser, G., Ortmann, R.: Resozialisierung im Strafvollzug: Eine vergleichende Längsschnittstudie zu Regelvollzugs- und sozialtherapeutischen Modellanstalten, unveröffentlichter Forschungsplan, Freiburg i.Br. 1978.

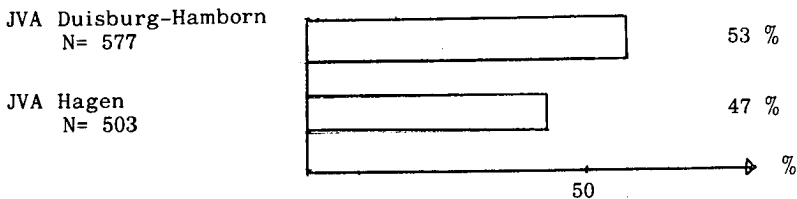
- 8) Ortmann, R.: Resozialisierung durch Sozialtherapie. Zur Auswahl und Behandlung von Insassen sozialtherapeutischer Anstalten, ZStW 96 (3), 1984 (im Druck).
- 9) Die Untersuchung ist noch nicht vollständig ausgewertet. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Merkmale als auch hinsichtlich der Meßzeitpunkte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Gesamtauswertung ein differenzierteres Bild ergibt. Ferner ist diese Aussage unter den Beschränkungen zu sehen, die durch den Versuchsplan gegeben sind.
- 10) Die nachweisbaren Zusammenhänge zwischen den erfaßten Prisonisierungsvariablen und den Kriterien der Untersuchung (Persönlichkeitsmerkmale in einem weitgefaßten Sinne) sind so eng, daß es schwerfällt, sie als Ergebnis versuchsplanbedingter Mängel zu verstehen.
Zum Begriff und zur Bedeutung von Prisonisierungsmerkmalen, vgl. Ortmann, R.: Prisonisierung, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg 1984 (2. Aufl.), Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.).
- 11) Grundlegend zur internen Validität: Cook, Th.D., Campbell, D.T.: Quasi-Experimentation. Design and analysis issues for field-settings, 1979.
- 12) Diese Frage berührt auch das Problem der trait-treatment-Interaktionen, indem es denkbar ist, daß eine bestimmte Behandlungsmaßnahme nicht bei allen Behandelten wirkt (kein Haupteffekt) sondern lediglich für spezifizierte Teilgruppen.
- 13) Die zufällige Zuteilung der Insassen auf Kontroll- und Experimentalstichprobe stellt sicher, daß sich die beiden Stichproben vor Aufnahme der sozialtherapeutischen Behandlung nur zufällig und d.h. unsystematisch unterscheiden. Damit werden die Auswirkungen der (zufälligen) Ausgangsunterschiede auf die Unterschiede nach der Behandlung statistisch berechenbar.
Für die Studie in Nordrhein-Westfalen wird die Zufallszuteilung unter denjenigen Insassen durchgeführt, die sich um Aufnahme in eine sozialtherapeutische Abteilung beworben haben und von den zuständigen Gremien für geeignet gehalten werden. Das Zufallsverfahren ist vertraglich an die Voraussetzung gebunden, daß stets mehr Kandidaten für die sozialtherapeutische Behandlung als sozialtherapeutische Haftplätze vorhanden sind.
- 14) Es wurde nicht das gesamte Einweisungs- oder Empfehlungsverfahren, das seitens der Einweisungsanstalten auch umfangreiche psychodiagnostische Untersuchungen der Insassen einschließt, untersucht, sondern Zuordnungen zu vorgegebenen Merkmalen.
- 15) Die Variablen des Fragebogens wurden in Kooperation mit den Einweisungsanstalten zusammengestellt. So wurde z.B. der Begriff der "Verwahrlosung" auf Wunsch der Einweisungsanstalten in den Fragebogen aufgenommen. Damit sei nicht gesagt, daß die Merkmalszusammenstellung ganz oder auch nur überwiegend den Vorstellungen der Einweisungsanstalten entspricht.

- 16) Aus Datenschutzgründen wird in der weiteren Darstellung der Ergebnisse auf eine getrennte Behandlung der beiden Einweisungsanstalten verzichtet. Die Fachdienste der Einweisungsanstalten sind nämlich so klein, daß z.B. bei Informationen über die Arbeit des "soziologischen Dienstes" in Duisburg-Hamborn eine personenbezogene Identifizierung unschwer möglich wäre.
- 17) Die Spruchkörperbildung wird z.T. auch durch das Delikt oder andere Merkmale beeinflusst. So ist die Teilnahme der Psychologen bei der Diagnose "Persönlichkeitsstörung" vorgesehen, sofern sie sich aus der durchgeführten Testbatterie ergibt.
- 18) Zum Zusammenhang von Persönlichkeitsmerkmalen und Kriminalität s. Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch, 1980, S. 141 ff.
- 19) Die Summe der 5 Skalenstufen ergibt nicht immer 100 %. Die Differenz zu 100 % entfällt auf die Kategorien "wurde nicht geprüft" und/oder "nicht einschätzbar".
- 20) Je höher der Koeffizient desto wichtiger ist das jeweilige Merkmal für die Definition und das Verständnis des Merkmals "Therapeutische Maßnahme wünschenswert". Eine genaue Abschätzung der Bedeutung der einzelnen Variablen ermöglicht das Quadrat des Korrelationskoeffizienten (Determinationskoeffizient).
- 21) In der multiplen Korrelationsanalyse wird der Zusammenhang zwischen einem Kriterium (hier: Therapeutische Maßnahme wünschenswert) und einem Satz von Prädiktoren bestimmt. Bei dem hier verwendeten schrittweisen Verfahren werden die Prädiktoren nacheinander in die Berechnung eingeführt. So wird in Tabelle 1b das Merkmal "Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung" im zweiten Schritt berücksichtigt. Dadurch werden im zweiten Schritt nur diejenigen Informationen des Merkmals für die Vorhersage des Kriteriums berücksichtigt, die nicht bereits im ersten Schritt mit dem Merkmal "sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit" einbezogen wurden. Auf die Darstellung anderer statistischer Verfahren mit anderen Anwendungsvoraussetzungen wird hier verzichtet.
- 22) Zu den notwendigen Voraussetzungen erfolgreicher Therapie und Sozialtherapie vgl. Binswanger, R.: Rahmenbedingungen analytisch orientierter Psychotherapie im Strafvollzug, ZfStrVo 1979, S. 145-147; Graupe, S.R.: Ergebnisse und Probleme der quantitativen Erforschung traditioneller Psychotherapieverfahren, in: Strotzka, H. (Hrsg.): Psychotherapie: Grundlagen, Verfahren, Indikationen 1975, S. 32-82; Heigl, F.: Indikation und Prognose in Psychoanalyse und Psychotherapie, 1972; Krause, R., Simons, D.: Sozialtherapeutische Ansätze im Strafvollzug, in: Pongratz, L.J. (Hrsg.): Klinische Psychologie, Bd. 8, 1978, S. 2980-3001; Schmook, C., Bastine, P., Henkel, D., Kopf, C., Malchow, C.: Verhaltensanalyse, in: Schraml, W.J., Baumann, U. (Hrsg.): Klinische Psychologie, Bd. 2, 1974, S. 353-373; Steller, M.: Sozialtherapie statt Strafvollzug, 1977.

EINDIMENSIONALE
HÄUFIGKEITSVERTEILUNGEN

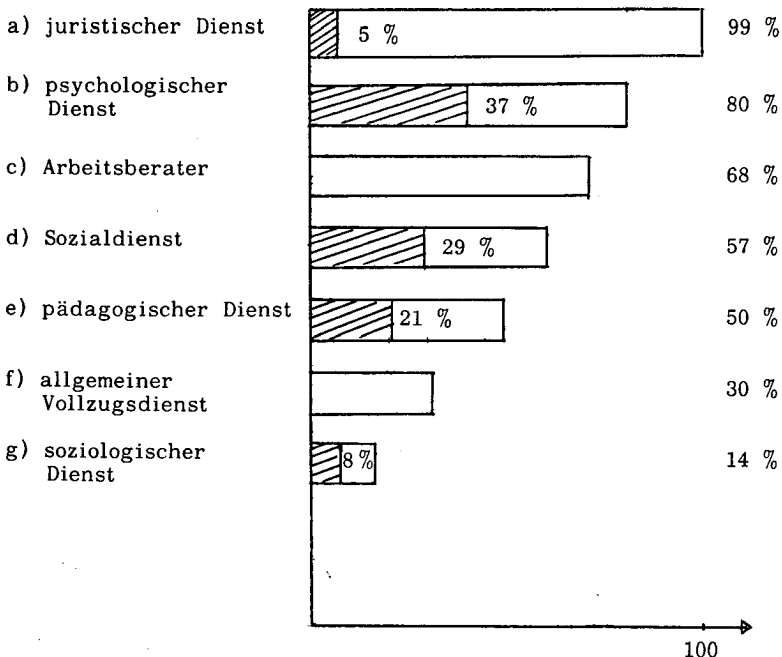
Anmerkung: Ist in den folgenden Graphiken die Summe der Werte kleiner als 100 %, so erklärt sich der Rest durch Missing Data.

1. Stichprobenzusammensetzung



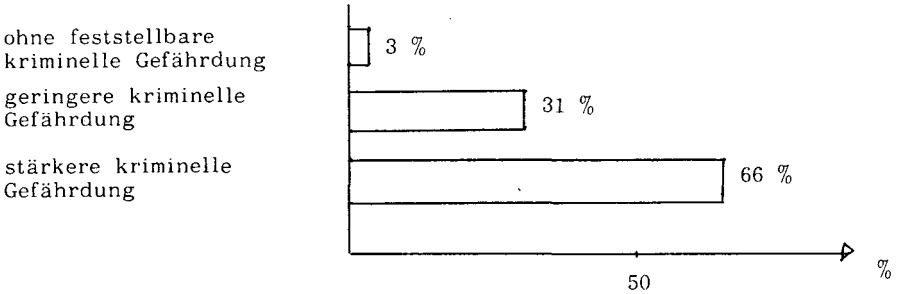
2. Spruchkörperzusammensetzung

3. Federführung

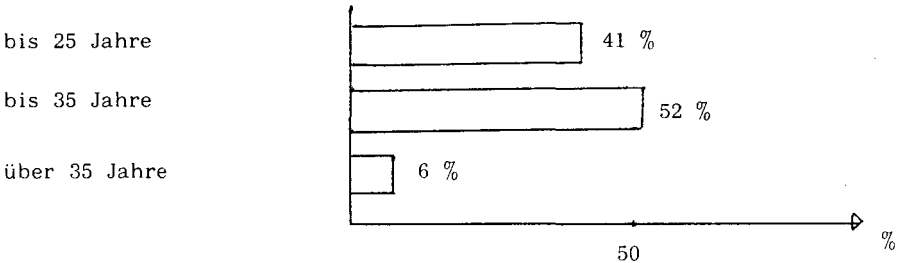


Anmerkung: Da Mehrfachnennungen möglich waren, summieren sich die Werte nicht zu 100 %.

4. Krimineller Gefährdungsgrad

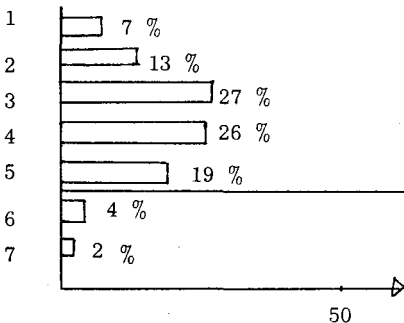


5. Altersverteilung der Stichprobe

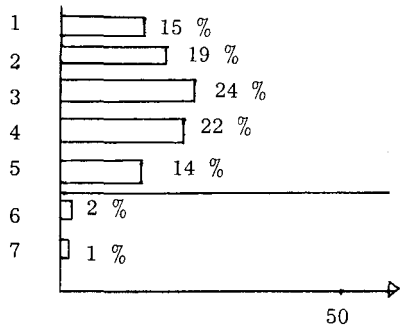


6. Persönlichkeitsvariablen

a) Persönlichkeitsstörung



b) Verwahrlosung



Bei den Persönlichkeitsvariablen bedeutet:

1 : sehr niedrig; sehr schwach

2 : niedrig; schwach

3 : mittel

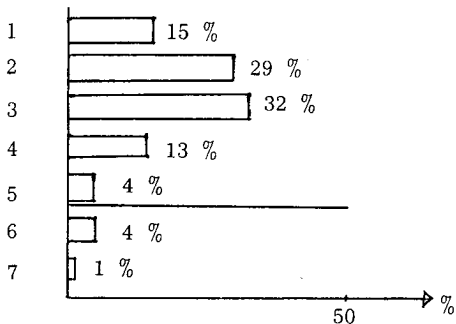
4 : hoch; stark

5 : sehr hoch; sehr stark

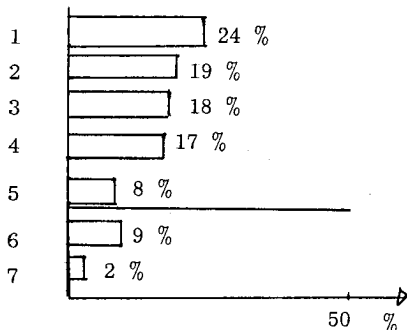
6 : nicht einschätzbar

7 : wurde nicht geprüft

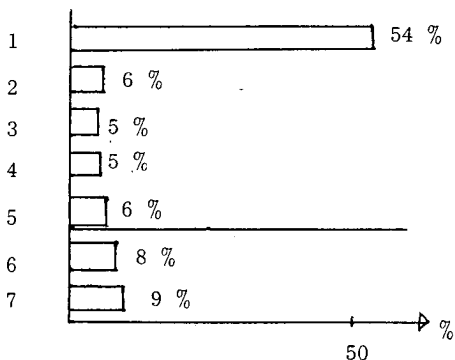
c) Normenbewußtsein



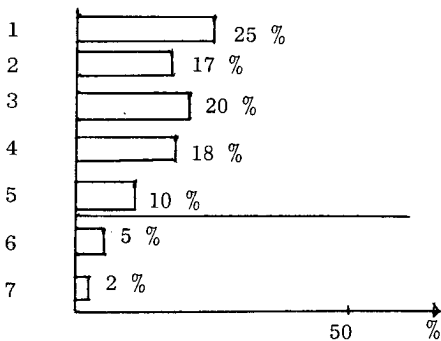
d) Integration in krimineller Subkultur



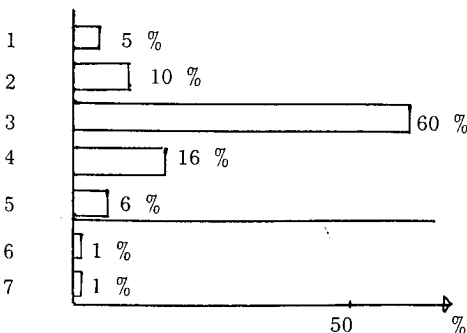
e) Integration in Drogenszene



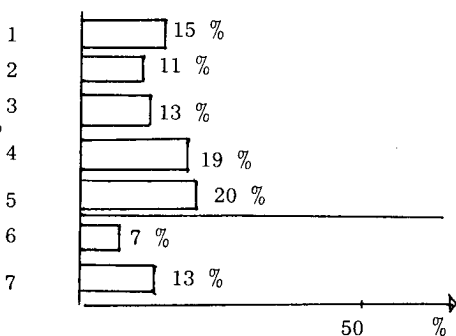
f) Aggressive Verhaltens-auffälligkeiten



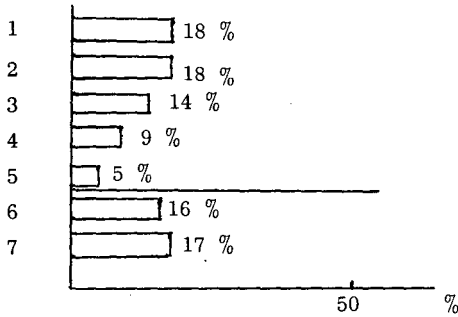
g) Intelligenz



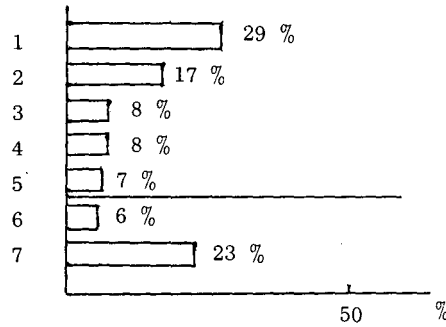
h) Sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit



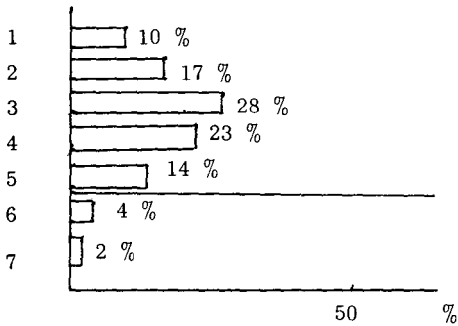
i) Sozialtherapeutische Behandelbarkeit



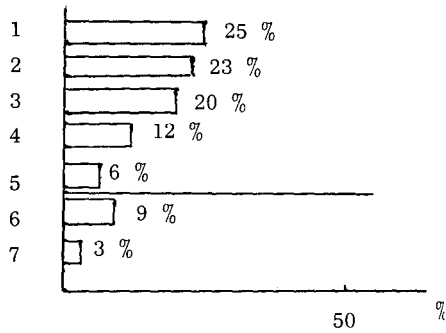
j) Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung



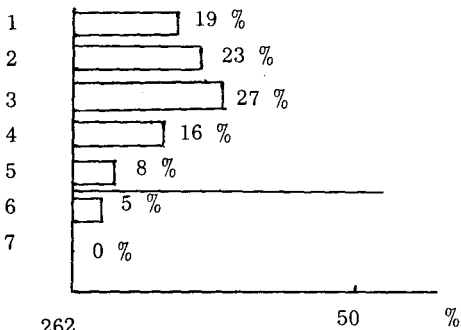
k) Leidensdruck (haftbedingt)



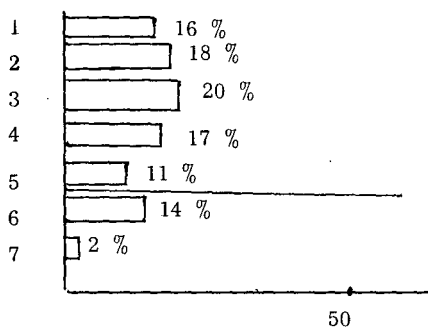
l) Leidensdruck (persönlichkeitsbedingt)



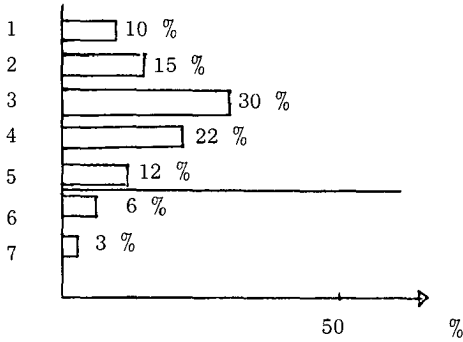
m) Unrechtsbewußtsein zu eigenem Fehlverhalten



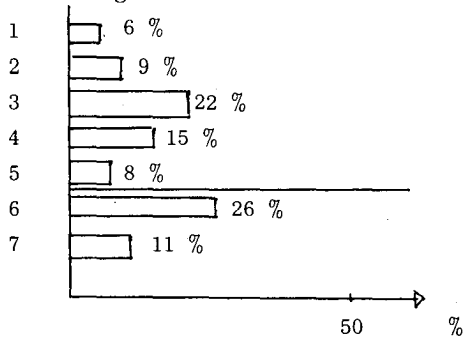
n) Bereitschaft zur Verhaltensänderung



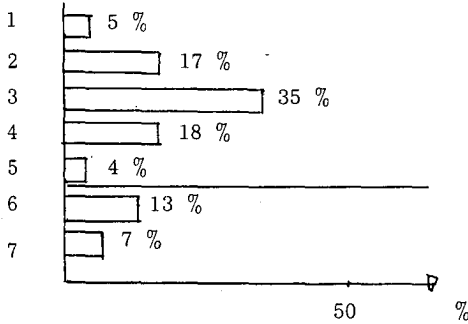
o) Wunsch nach Hilfe



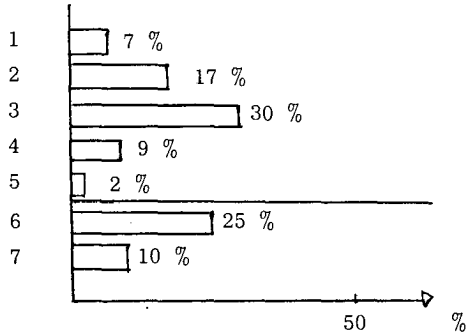
p) Erfolgserwartung des Gefangenen



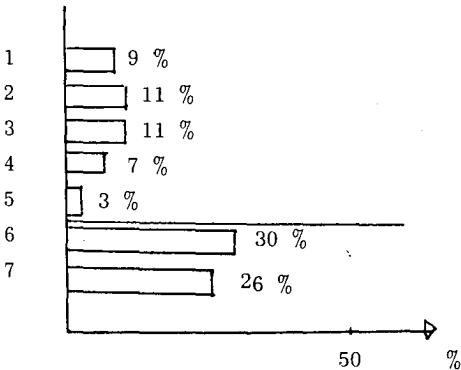
q) Allgemeine Kontaktfähigkeit



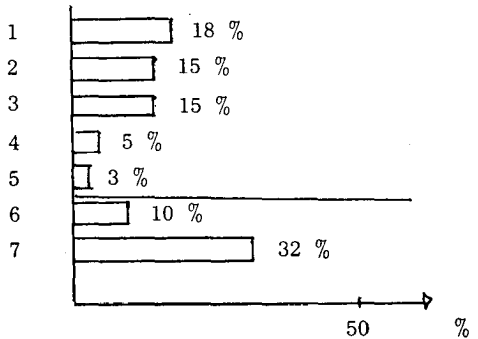
r) Gruppenfähigkeit



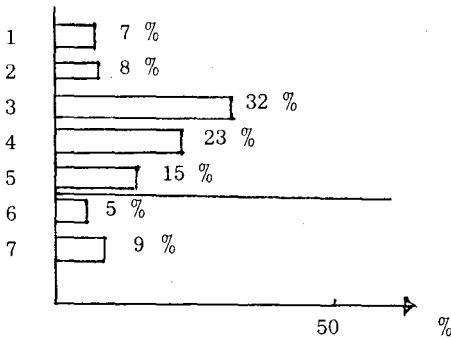
s) Verminderung der Rückfallgefährdung durch sozialtherapeutische Behandlung



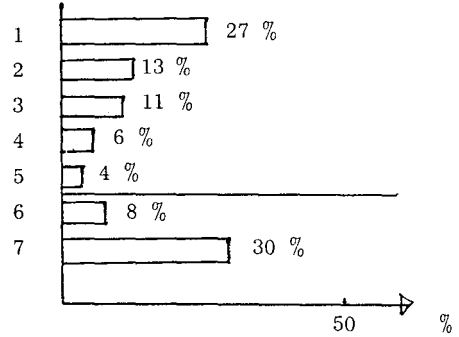
t) Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeit in sozialtherapeutischer Anstalt



u) Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeit einer nicht-sozialtherapeutischen Anstalt

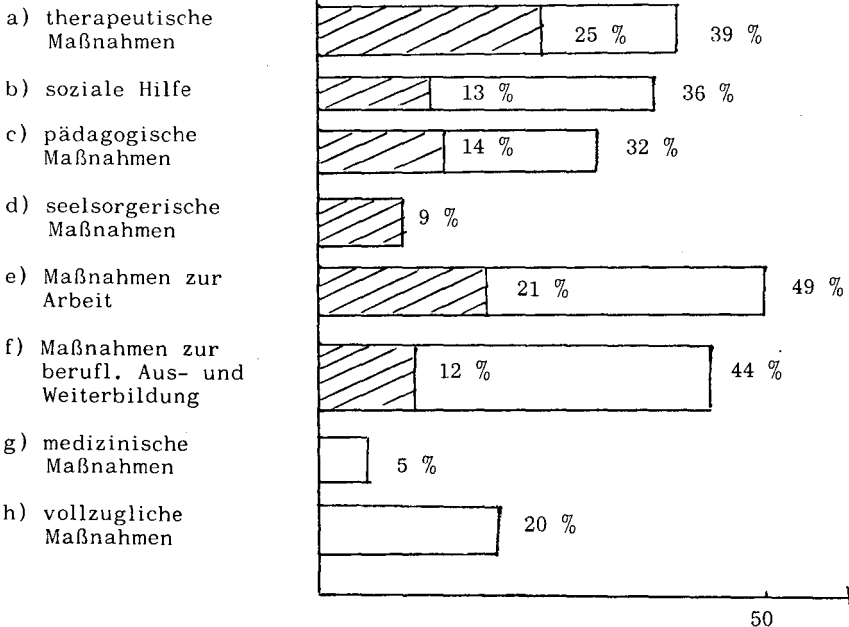


v) Sicherheitsrisiko für Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

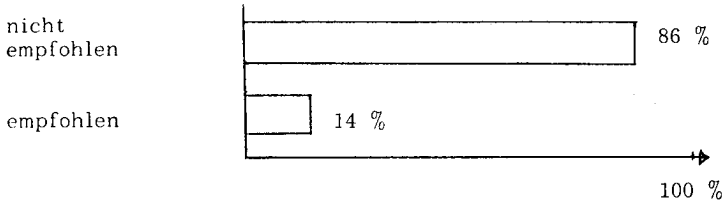


7. Wünschenswerte Maßnahmen (dringlich; sehr dringlich)

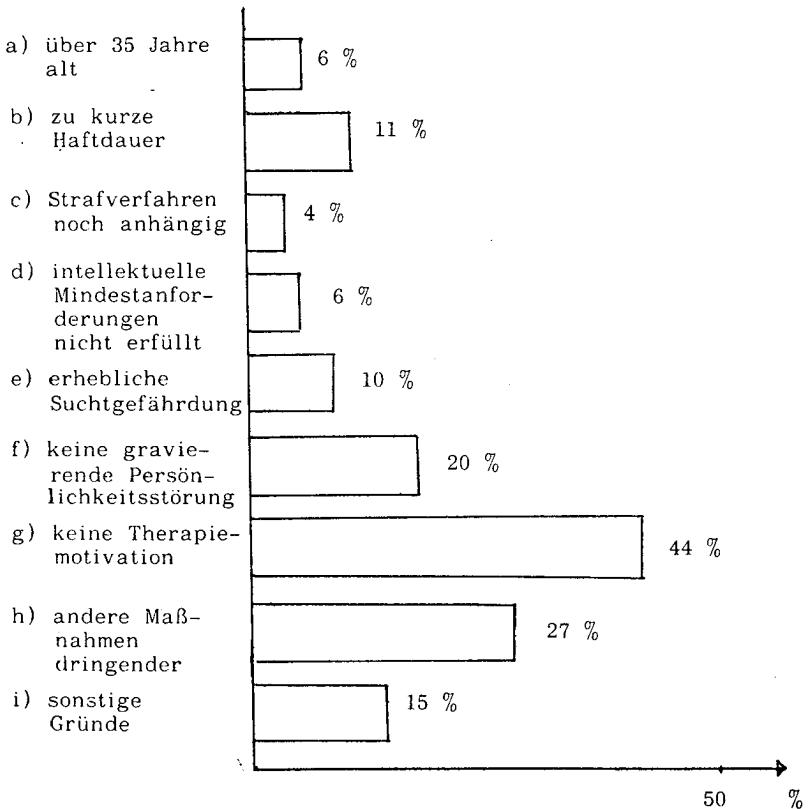
8. Dringlichste Maßnahme



9. Empfehlung für Sozialtherapie



10. Gründe für Nichtempfehlung für Sozialtherapie



Anmerkung: Da Mehrfachnennungen möglich waren, summieren sich die Werte nicht zu 100 %.

Tabelle 1a: KOMPONENTEN DER VARIABLEN "THERAPEUTISCHE MASSNAHMEN WÜNSCHENSWERT"

Korrelationskoeffizienten

krimineller Gefährdungsgrad	.24
Alter	-.14
Persönlichkeitsstörung	.45
Verwahrlosung	.16
Normbewußtsein	-.02
Integration in krimineller Subkultur	.08
Integration in Drogenszene	.01
Aggressive Verhaltensauffälligkeiten	.17
Intelligenz	.10
sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit	.62
sozialtherapeutische Behandelbarkeit	.36
Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung	.39
Leidensdruck (haftbedingt)	.07
Leidensdruck (persönlichkeitsbedingt)	.20
Unrechtsbewußtsein zu eigenem Fehlverhalten	.08
Bereitschaft zur Verhaltensänderung	.12
Wunsch nach Hilfe	.20
Erfolgserwartung des Gefangenen	.10
allgemeine Kontaktfähigkeit	-.07
Gruppenfähigkeit	-.10
Verminderung der Rückfallgefährdung durch sozialtherapeutische Behandlung	.37
Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeit in sozialtherapeutischer Anstalt	.29
Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeit einer nicht-sozialtherapeutischen Anstalt	.06
Sicherheitsrisiko für Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt	.08

Tabelle 1b: KOMPONENTEN DER VARIABLEN "THERAPEUTISCHE MASSNAHMEN WUNSCHENSWERT"

Multiple Korrelationskoeffizienten und multipler R^2 bei schrittweiser Hereinnahme der Prädiktoren

	<u>Mult.Korr.</u>	<u>Mult.R^2</u>
1) sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit	.62	.38
2) Bereitschaft zur psychothera- peutischen Behandlung	.65	.42
3) Persönlichkeitsstörung	.66	.43
4) Verminderung der Rückfall- gefährdung durch sozialthera- peutische Behandlung	.66	.44
5) Unrechtsbewußtsein zu eigenem Fehlverhalten	.67	.44
6) krimineller Gefährdungsgrad	.67	.45
7) Verwahrlosung	.68	.46
8) Sicherheitsrisiko für Verlegung in eine sozial- therapeutische Anstalt	.68	.46

Schaubild 2:

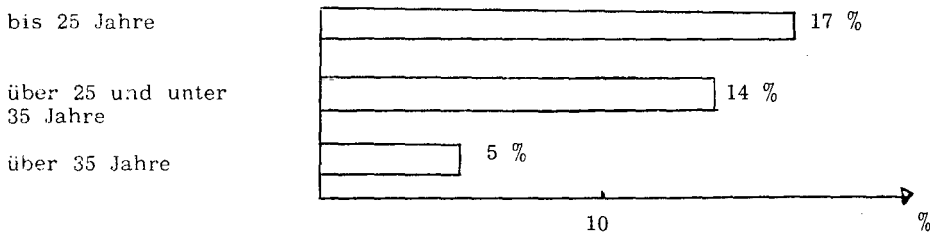
ZWEIDIMENSIONALE
KONTINGENZTABELLEN

Anmerkung: Im folgenden werden nur die Werte der für Sozialtherapie Empfohlenen mitgeteilt.

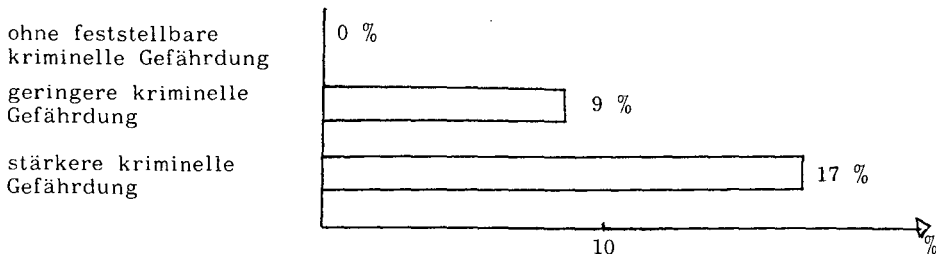
1. Teilnahme des psychologischen Dienstes am Spruchkörper



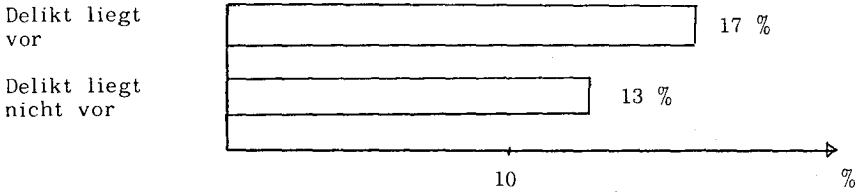
2. Alter



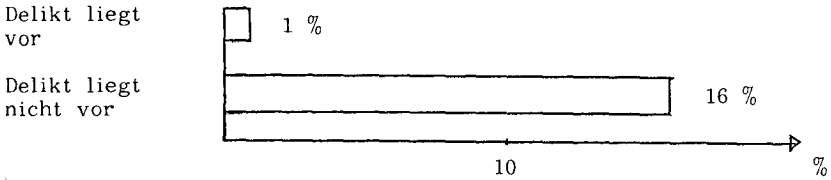
3. Krimineller Gefährdungsgrad



4. Deliktsgruppe "Raub, Erpressung"

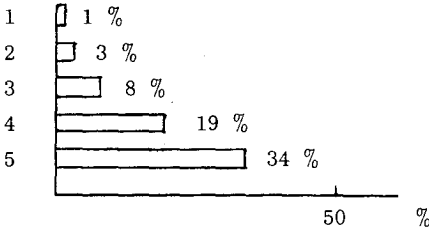


5. Deliktsgruppe "Verstoß gegen das BtMG"

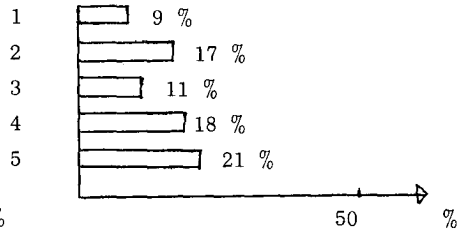


6. Persönlichkeitsvariablen

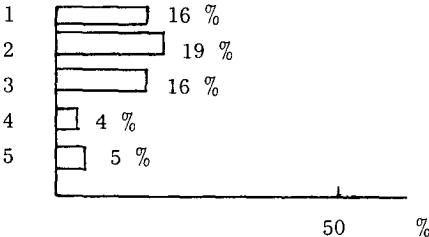
a) Persönlichkeitsstörung



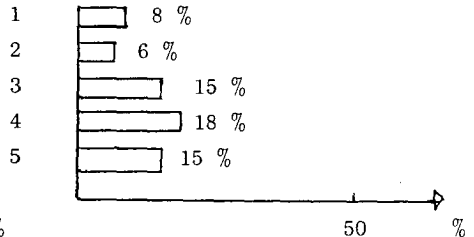
b) Verwahrlosung



c) Integration in Drogenszene



d) Intelligenz



Bei den Persönlichkeitsvariablen bedeutet:

1 : sehr niedrig; sehr schwach

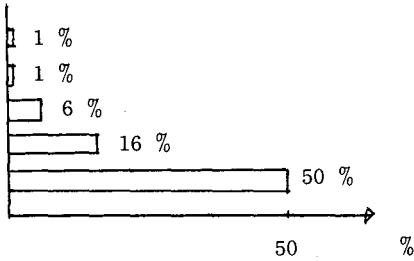
2 : niedrig; schwach

3 : mittel

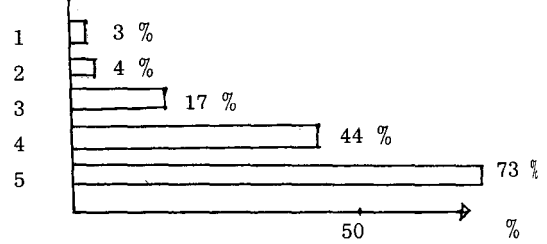
4 : hoch; stark

5 : sehr hoch; sehr stark

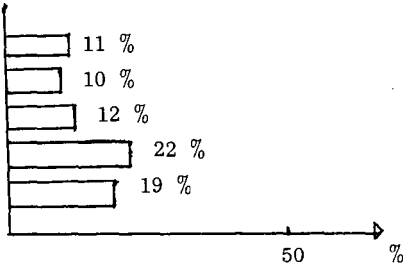
Sozialtherapeutische
Behandlungsbedürftigkeit



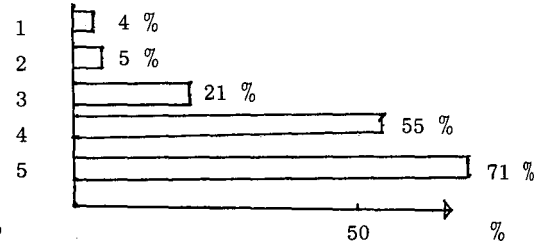
f) Sozialtherapeutische
Behandelbarkeit



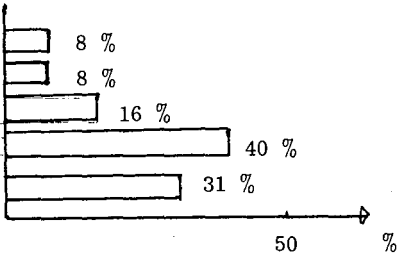
g) Leidensdruck (haftbedingt)



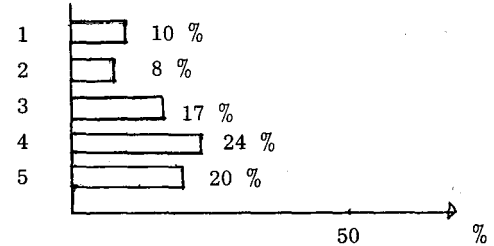
h) Bereitschaft zur psychotherapeu-
tischen Behandlung



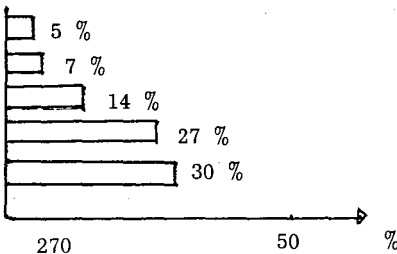
i) Leidensdruck
(persönlichkeitsbedingt)



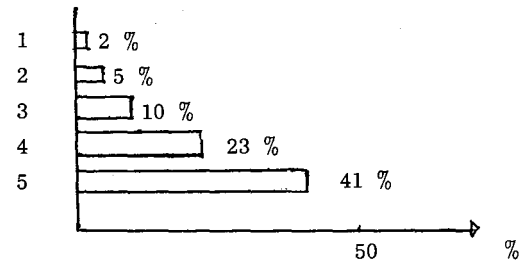
j) Unrechtsbewußtsein zu eigenem
Fehlverhalten



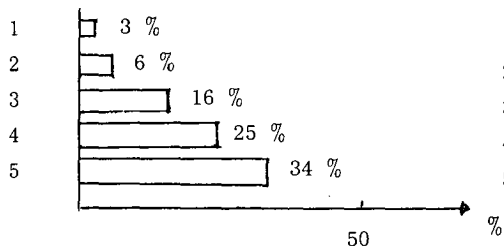
k) Bereitschaft zur
Verhaltensänderung



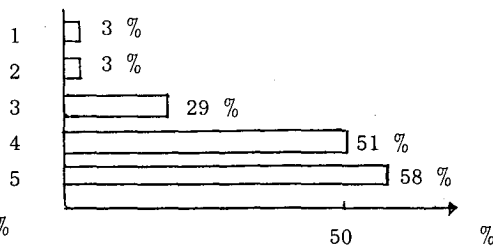
l) Wunsch nach Hilfe



m) Erfolgserwartung des Gefangenen:



n) Verminderung der Rückfallgefährdung durch sozialtherapeutische Behandlung



o) Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeit in sozialtherapeutischer Anstalt

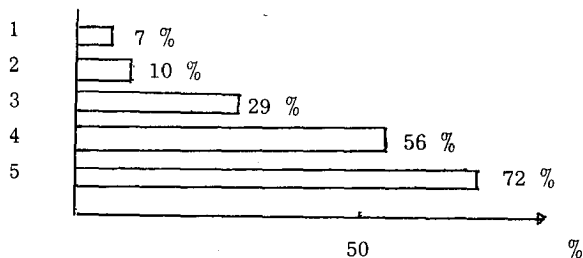


Tabelle 2a: KOMPONENTEN DER "EMPFEHLUNG FÜR SOZIALTHERAPIE"

<u>Korrelationskoeffizienten</u>	
krimineller Gefährdungsgrad	.13
Alter	-.08
Persönlichkeitsstörung	.29
Verwahrlosung	.09
Normenbewußtsein	-.03
Integration in krimineller Subkultur	.03
Integration in Drogenszene	-.09
Aggressive Verhaltensauffälligkeiten	.07
Intelligenz	.07
sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit	.42
sozialtherapeutische Behandelbarkeit	.45
Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung	.54
Leidensdruck (haftbedingt)	.10
Leidensdruck (persönlichkeitsbedingt)	.26
Unrechtsbewußtsein zu eigenem Fehlverhalten	.14
Bereitschaft zur Verhaltensänderung	.25
Wunsch nach Hilfe	.31
Erfolgserwartung des Gefangenen	.21
allgemeine Kontaktfähigkeit	.03
Gruppenfähigkeit	.02
Verminderung der Rückfallgefährdung durch sozialtherapeutische Behandlung	.36
Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeit in sozialtherapeutischer Anstalt	.39
Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeit einer nicht-sozialtherapeutischen Anstalt	.04
Sicherheitsrisiko für Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt	-.06

Tabelle 2b: KOMPONENTEN DER "EMPFEHLUNG FÜR SOZIALTHERAPIE"

Multiple Korrelationskoeffizienten und multipler R^2 bei schrittweiser Hereinnahme der Prädiktoren

	<u>Mult.Korr.</u>	<u>Mult.R^2</u>
1) Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung	.54	.29
2) sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit	.60	.36
3) Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten in sozialtherapeutischer Anstalt	.62	.38
4) sozialtherapeutische Behandelbarkeit	.63	.39
5) Persönlichkeitsstörung	.63	.40
6) Integration in Drogenszene	.63	.40
7) Normenbewußtsein	.64	.41
8) Wunsch nach Hilfe	.64	.41
9) Bereitschaft zur Verhaltensänderung	.64	.41
10) Leidensdruck (haftbedingt)	.65	.42

Tabelle 3: KOMPONENTEN DER "PERSÖNLICHKEITSSTÖRUNG"

1. Korrelationskoeffizienten

krimineller Gefährdungsgrad	.37
Verwahrlosung	.41
Normenbewußtsein	-.23
Integration in krimineller Subkultur	.22
Integration in Drogenszene	.06
Aggressive Verhaltensauffälligkeiten	.30
Intelligenz	-.03
Leidensdruck (haftbedingt)	.01
Leidensdruck (persönlichkeitsbedingt)	.04
Unrechtsbewußtsein zu eigenem Fehlverhalten	-.19
allgemeine Kontaktfähigkeit	-.19
Gruppenfähigkeit	-.28

2. Multiple Korrelationskoeffizienten und multipler R^2 bei schrittweiser Hereinnahme der Prädiktoren

	<u>Mult.Korr.</u>	<u>Mult.R^2</u>
1) Verwahrlosung	.40	.16
2) Gruppenfähigkeit	.47	.22
3) krimineller Gefährdungsgrad	.50	.25
4) Leidensdruck (persönlichkeitsbedingt)	.52	.27
5) aggressive Verhaltensauffälligkeiten	.54	.29
6) Intelligenz	.54	.29

Tabelle 4a: KOMPONENTEN DER SOZIALTHERAPEUTISCHEN
BEHANDLUNGSBEDURFTIGKEIT

Korrelationskoeffizienten

krimineller Gefährdungsgrad	.26
Alter	-.19
Persönlichkeitsstörung	.57
Verwahrlosung	.30
Normenbewußtsein	-.14
Integration in krimineller Subkultur	.16
Integration in Drogenszene	.02
Aggressive Verhaltensauffälligkeiten	.23
Intelligenz	.07
sozialtherapeutische Behandelbarkeit	.37
Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung	.34
Leidensdruck (haftbedingt)	.05
Leidensdruck (persönlichkeitsbedingt)	.12
Unrechtsbewußtsein zu eigenem Fehlverhalten	-.04
Bereitschaft zur Verhaltensänderung	.00
Wunsch nach Hilfe,	.17
Erfolgserwartung des Gefangenen	.08
allgemeine Kontaktfähigkeit	.05
Gruppenfähigkeit	.11
Verminderung der Rückfallgefährdung durch sozialtherapeutische Behandlung	.43
Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeit in sozialtherapeutischer Anstalt	.31
Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeit einer nicht-sozialtherapeutischen Anstalt	.03
Sicherheitsrisiko für Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt	.10

Tabelle 4b: KOMPONENTEN DER SOZIALTHERAPEUTISCHEN
BEHANDLUNGSBEDURFTIGKEIT

Multiple Korrelationskoeffizienten und multipler R^2 bei
schrittweiser Hereinnahme der Prädiktoren

	<u>Mult.Korr.</u>	<u>Mult.R^2</u>
1) Persönlichkeitsstörung	.57	.32
2) Verminderung der Rückfall- gefährdung durch sozial- therapeutische Behandlung	.66	.44
3) sozialtherapeutische Behandelbarkeit	.68	.46
4) Sicherheitsrisiko für Verlegung in sozial- therapeutische Anstalt	.69	.48
5) Verwahrlosung	.70	.48
6) Alter	.70	.49
7) Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten in sozialtherapeutischer Anstalt	.70	.49
8) Aggressive Verhaltensauffälligkeiten	.70	.50
9) Bereitschaft zur psycho- therapeutischen Behandlung	.71	.50
10) Leidensdruck (persönlichkeitsbedingt)	.71	.50
11) Intelligenz	.71	.51
12) Gruppenfähigkeit	.71	.51

Tabelle 5a: KOMPONENTEN DER SOZIALTHERAPEUTISCHEN
BEHANDELBARKEIT

Korrelationskoeffizienten

krimineller Gefährdungsgrad	- .09
Alter	- .10
Persönlichkeitsstörung	.11
Verwahrlosung	- .08
Normenbewußtsein	.23
Integration in krimineller Subkultur	- .05
Integration in Drogenszene	- .05
Aggressive Verhaltensauffälligkeiten	- .10
Intelligenz	.20
sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit	.37
Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung	.56
Leidensdruck (haftbedingt)	.20
Leidensdruck (persönlichkeitsbedingt)	.46
Unrechtsbewußtsein zu eigenem Fehlverhalten	.37
Bereitschaft zur Verhaltensänderung	.45
Wunsch nach Hilfe	.31
Erfolgserwartung des Gefangenen	.29
allgemeine Kontaktfähigkeit	.17
Gruppenfähigkeit	.22
Verminderung der Rückfallgefährdung durch sozialtherapeutische Behandlung	.54
Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeit in sozialtherapeutischer Anstalt	.41
Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeit in nicht-sozialtherapeutischer Anstalt	.12
Sicherheitsrisiko für Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt	- .25

Tabelle 5b: KOMponenten der Sozialtherapeutischen
 Behandelbarkeit

Multiple Korrelationskoeffizienten und multipler R^2 bei
schrittweiser Hereinnahme der Prädiktoren

	<u>Mult.Korr.</u>	<u>Mult.R^2</u>
1) Bereitschaft zur psychotherapeutischen Behandlung	.55	.31
2) Verminderung der Rückfall- gefährdung durch sozial- therapeutische Behandlung	.66	.44
3) Bereitschaft zur Verhaltensänderung	.69	.48
4) Eignung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten in sozialtherapeutischer Anstalt	.70	.49
5) Intelligenz	.71	.51
6) Sicherheitsrisiko für Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt	.72	.52
7) sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit	.73	.53
8) Leidensdruck (persönlichkeitsbedingt)	.73	.54
9) Gruppenfähigkeit	.74	.54
10) Unrechtsbewußtsein zu eigenem Fehlverhalten	.74	.55
11) Normenbewußtsein	.74	.55

DER HAFTVERLAUF IM JUGENDSTRAFVOLLZUG

- Eine Längsschnittuntersuchung zum Ablauf
der Haft bei Jugendstrafgefangenen -

von

Rainer Lamp und Georg Ganz

I. FRAGESTELLUNG UND FORSCHUNGSANSATZ

1. Einleitung

Der Abschluß des seit 1980 laufenden Forschungsprojekts über den Haftverlauf von Jugendstrafgefangenen, dessen Durchführung und Ergebnisse im folgenden dargestellt werden, fällt in eine Zeit, da es den Anschein hat, daß sowohl das öffentliche als auch das wissenschaftliche Interesse am Strafvollzug erlahmt ist. Nach dem Abklingen der "Reformeuphorie" in bezug auf die Möglichkeiten der Resozialisierung im Strafvollzug hat sich das Interesse nachhaltig auf andere Sanktionsformen und Zielsetzungen der Kriminalpolitik gerichtet.

Einhergehend mit der skeptischer gewordenen Beurteilung des Resozialisierungsbeitrags des Strafvollzugs selbst, wird vielerorts auch der mögliche Ertrag der Strafvollzugsforschung, zumindest im Hinblick auf verbesserte Praxis, pessimistischer beurteilt als noch zu Beginn der Reformdebatte.

Wird somit das durchgeführte Forschungsprojekt mancherorts von vornherein auf mangelndes Interesse und Skepsis stoßen, so lassen sich doch andererseits eine ganze Reihe guter Gründe finden, die das Projekt als legitim und seine Ergebnisse als hoffentlich sinnvoll erscheinen lassen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei der vorliegenden Untersuchung um die erste, größere Haftverlaufsuntersuchung des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs nach Errichtung der neuen Anstalt Adelsheim handelt. Diese Anstalt wurde 1974 als Reformanstalt in Betrieb genommen. Die durchgeführte Untersuchung wird zumindest Hinweise darauf geben, inwieweit das Reformversprechen eingelöst wurde.

Zum zweiten harrt generell der Jugendstrafvollzug der Bundesrepublik Deutschland einer verbesserten gesetzlichen Lösung. Pläne und Entwürfe liegen hierzu vor. Einige der Ergebnisse der Untersuchung dürften relevant sein für die Frage der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs. Dies gilt besonders für den Bereich der sogenannten Planung des Vollzugs und der damit verbundenen organisatorischen Ausgestaltungen. Baden-Württemberg hat hier im Bereich des Jugendstrafvollzugs bisher das Modell der zentralen Einweisungsanstalt verfolgt.

Neben diesem Bereich der Praxisrelevanz des Projekts ist auch eine wissenschaftliche Relevanz des Projekts beabsichtigt, und zwar in methodischer und theoretischer Hinsicht; in methodischer Hinsicht dadurch, daß bestimmte Verfahren der dynamischen Analyse, die sich in benachbarten Wissenschaftsdisziplinen schon seit einiger Zeit einer gewissen Beliebtheit erfreuen, angewendet werden, in theoretischer Hinsicht dadurch, daß zur Erklärung abweichenden Verhaltens während der Haft eine Theorie abweichenden Verhaltens angewendet und getestet wurde, die bezüglich der Erfüllung bestimmter wissenschaftstheoretischer Postulate eine interessante Theorie zu sein verspricht, jedoch in ihrer nun vorliegenden Form noch nicht getestet wurde. Dies auf dem Hintergrund der Theoriefortbildung zu tun, war ein weiteres wichtiges Anliegen des Projekts.

2. Zur Entstehungsgeschichte des Projekts

Die vorliegende Untersuchung ist eingebettet in ein **Forschungsprogramm zum Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg**, welches im Januar 1978 von einem Gremium, bestehend aus Vertretern der Abteilung Strafvollzug des Justizministeriums in Baden-Württemberg,

den Leitern der beiden Jugendvollzugsanstalten des Landes sowie den Direktoren kriminologischer und anderer Forschungsinstitute des Landes (Gremium "Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs") verabschiedet wurde.

Der von diesem Gremium nach Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe im Januar 1978 verabschiedete Forschungsplan umfaßte die folgenden Themenbereiche (vgl. GRÜBL 1981):

1. Beschreibung der Gefangenenpopulation nach spezifischen Gesichtspunkten
2. Verfahren und Kriterien der Zuweisung in der Zugangsabteilung
3. Verlaufsanalysen im Vollzug
4. Katamnese.

Der **erste Teil des Forschungsprogramms** wurde bereits realisiert, wobei man sich in der zeitlichen Abfolge an das Phasenschema des Programms hielt. Es betrifft die "Beschreibung der Population der Jugendstrafanstalten nach spezifischen Gesichtspunkten" (Punkt 1. der Themenbereiche). Die Durchführung der Untersuchung lag in den Händen des Max-Planck-Institutes sowie des Kriminologischen Dienstes der JVA Adelsheim. Bei diesem ersten Untersuchungsteil handelt es sich um die Ergebnisse einer Befragung von neu aufgenommenen Insassen (sogenannten Zugängen) der JVA Adelsheim zwischen dem zweiten Halbjahr 1976 und dem zweiten Halbjahr 1979 (vgl. KUPKE/KURY 1977 und KURY 1977). Diese Untersuchung bildet den Zustand der zu behandelnden Klientel in Hinsicht auf eine Vielzahl von Merkmalen insbesondere biographischer Art zum Zeitpunkt des Haftantritts ab. Die Ergebnisse bestätigten im wesentlichen das Bild einer von vielen Defiziten betroffenen Gruppe (vgl. im einzelnen KURY 1977). Veränderungen im Verlauf der untersuchten sieben Halbjahre blieben gering. Diese Tatsache trug mit dazu bei, daß dieser Untersuchungsabschnitt mit dem zweiten Halbjahr 1979 abgeschlossen wurde. In der Fortsetzung des Forschungsprogramms durch die vorliegende Untersuchung wurde jedoch eine direkte Beziehung zu dem Datenmaterial der "Sozialstatistik" hergestellt.

Der **zweite Teil des Forschungsvorhabens**, der den Haftverlauf zwischen Beginn und Ende der Haft in den Jugendstrafanstalten betrifft, wurde ebenfalls dem Max-Planck-Institut übertragen und Ende 1978 konzeptionell in Angriff genommen. Im Januar 1979 wurde ein Forschungsantrag bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft gestellt. Das Untersuchungsvorhaben wurde ab Juni 1979 von der DFG gefördert. Der Schwerpunkt der Thematik dieses Vorhabens betraf zunächst nur die Interaktion zwischen dem Vollzugsstab und den Insassen, wobei dem Zusammenhang zwischen dem Erziehungsverhalten des Stabes und der Reaktionen der Insassen besondere Bedeutung beigemessen wurde. Dieses Forschungsvorhaben, das teilweise parallel zu der vorliegenden Untersuchung durchgeführt wurde, ist inzwischen abgeschlossen (vgl. zu diesem Projektteil BRAUNS-HERMANN 1980).

Der Wunsch nach **Erweiterung der Fragestellung** in bezug auf den Haftverlauf führte zur Konzeption der vorliegenden Untersuchung. Sie begann Mitte 1979 und wurde in den ersten Fortsetzungsantrag des Parallelprojekts eingebracht. Das Gesamtprojekt wurde in dem beantragten Umfang ab Juni 1980 gefördert.

3. Fragestellungen der Untersuchung

Die Untersuchung enthält - wie einleitend bereits erwähnt - drei Arten von Fragestellungen: 1. deskriptive, 2. evaluative und 3. theoretische Fragestellungen.

Deskriptive Fragestellungen:

Von den im Forschungsprogramm des Gremiums "Wissenschaft und Praxis" genannten deskriptiven Untersuchungsbereichen wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die folgenden aufgegriffen: 1. Statistik der Zuweisung zu einzelnen Vollzugsbereichen, 2. Entwicklung von Instrumenten zur Beschreibung des Vollzugsverlaufs, 3. Durchführung des Vollzugsplans in den verschiedenen Bereichen des Vollzugs, 4. vorbereitende Maßnahmen zur Entlassung, 5. Registrierung von Art, Anzahl und Dauer der Kontakte zwischen Gefangenen und Vollzugsbediensteten, 6. Angebot und Nutzung von Freizeit im Jugendstrafvollzug, 7. Abweichungen vom Vollzugsplan,

8. Gestaltung des Zugangsvollzugs, 9. Anforderungen und Belastungen der Gefangenen im Jugendstrafvollzug, 10. Sanktionsformen im Vollzug.

Darüber hinaus wurden zahlreiche eigene - nicht explizit theorieorientierte - Fragestellungen entwickelt. Dazu gehören die Fragen des selbstwahrgenommenen Wandels von Insassen während der Haft, der erlebte Vollzugsalltag, der wahrgenommene Eindruck von der Anstalt, psychisches Befinden, Beschwerden während der Haft usw. (s. Tabelle 2).

Da die Untersuchung als **Verlaufsuntersuchung** konzipiert war, beschränken sich die Deskriptionen nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt während der Haft, sondern zeigen den **Wandel** während der Haft. Die **Zeit** als Bezugsgröße wird explizit durch ein entsprechendes Untersuchungsdesign berücksichtigt: eine Längsschnittanalyse mit mehreren Meßzeitpunkten pro Individuum (vgl. dazu weiter unten).

Evaluative Fragestellungen:

Eine Reihe weiterer Untersuchungsthemen betreffen evaluative Fragestellungen. Da eine Evaluation zeigen soll, ob bestimmte angestrebte Ziele erreicht wurden und in welcher Weise dies durch die ergriffenen Maßnahmen bewirkt wurde, stellt sich die Frage, welche Ziele und welche Maßnahmen im Rahmen des evaluativen Teils der Untersuchung ausgewählt wurden. Zum Zwecke der Auswahl wurde zunächst das Vollzugsprogramm für den Jugendvollzug in Baden-Württemberg analysiert. Dieses ist enthalten in der programmatischen Schrift "Der neue Weg", die begleitend zum Neubau der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim im Jahre 1974 vom Justizministerium Baden-Württemberg herausgegeben wurde. Ziel dieser Analyse sollte es sein, die offiziell verfolgten Ziele sowie die dazu vorgeschlagenen Maßnahmen in die Form des LAND'schen Indikatorenschemas zu bringen¹⁾. Das LAND'sche Indikatorenschema enthält bekanntermaßen die Verknüpfung zwischen bestimmten Programmzielen, Zwischenzielen, Programmaßnahmen, Rahmenbedingungen und Nebenwirkungen.

Neben der genannten programmatischen Schrift wurden zwei weitere Dokumente daraufhin durchgesehen. (1. Antwort der Landesregierung vom 16.11.1978 - Drucks. 7-4740 - auf eine große Anfrage der Fraktion der FDP/DVP vom 22. September 1978 und 2. eine Selbstdarstellung der Anstalt Adelsheim: "Jugendstrafvollzug in Adelsheim" aus dem Jahre 1981).

Aus den genannten Dokumenten wurde eine Vielzahl mehr oder minder präziser programmatischer Ziele und Maßnahmen²⁾ rekonstruiert.

Als Zusammenfassung des in den genannten Dokumenten angeführten Vollzugsprogramms läßt sich festhalten, daß das dominante Ziel des Vollzugs im Bereich der Resozialisierung der Insassen zu suchen ist und daß als wichtigstes Maßnahmenbündel zur Erreichung dieses Zieles die Verbesserung der konformen Möglichkeiten eines Insassen formuliert werden, hier insbesondere die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung. Aufgrund der Vagheit, Leerformelhaftigkeit, Vieldimensionalität und Ambivalenz der Ziele und teilweise auch der Mittel sowie einer unklaren Verknüpfung von Mitteln und Zielen läßt sich das offizielle Vollzugsprogramm für den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg jedoch kaum im Sinne des LAND'schen Indikatorenschemas nutzbar machen. Dies erschwert eine Evaluation dieses Programms ganz außerordentlich, wenn es sie nicht sogar ganz unmöglich macht.

Der Mangel an einem klaren Vollzugsprogramm und damit einhergehend einer klaren Programmtheorie sowie der Mangel an quantifizierbaren Zielen führten im Rahmen des Projekts dazu, die Bemühungen um Evaluation der Wirkungen von Vollzugsmaßnahmen in den beiden untersuchten Anstalten zu beschränken. Hierfür sprachen zwei Gründe: 1. Eine Evaluation der Wirksamkeit von Maßnahmen (oder von Behandlung) setzt eine spezifische Theorie über Wirkungszusammenhänge in dem untersuchten Feld voraus, in unserem Falle, wenn wir an der Wirkung von Vollzugsmaßnahmen hinsichtlich der "Resozialisierung" der Insassen interessiert sind, eine Theorie der Gefängnisresozialisierung. Eine brauchbare Theorie der Gefängnisresozialisierung scheint nun allerdings nicht vorzuliegen. Es gibt

nicht nur wenig Versuche, eine derartige Theorie zu entwickeln, sondern praktisch auch keine wiederholten empirischen Tests, bei denen sich eine bestimmte Theorie der Gefängnisresozialisierung als überlegen erwiesen hätte. Darüber hinaus scheint auch kein sonderliches Interesse an der Entwicklung einer derartigen Theorie innerhalb der deutschen Kriminologie vorzuliegen. Mangels einer brauchbaren Theorie der Gefängnisresozialisierung bestünde der erste Schritt bei einer Evaluation der Resozialisierungswirkung des Strafvollzugs darin, eine solche zu entwickeln. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde dieser Weg als undurchführbar angesehen. 2. Neben dem Mangel an einer brauchbaren Theorie der Gefängnisresozialisierung war auch ein Mangel an Gültigkeit des Forschungsdesigns im Hinblick auf die Evaluation des Resozialisierungsbeitrags der Vollzugsmaßnahmen zu erwarten. Bestenfalls handelt es sich bei dem realisierten Forschungsdesign um ein "nicht äquivalentes Kontrollgruppendesign" (d.h. ein Design, bei dem zwar vor und nach einer Maßnahme Messungen verschiedener Gruppen vorliegen, die Zuweisungsregel zu den Gruppen jedoch unbekannt ist). Neben den bekannten Fehlerquellen dieses Designs beim Nachweis von Behandlungseffekten (vgl. z.B. JUDD/KENNY 1981), waren noch eine Vielzahl weiterer Beschränkungen der Gültigkeit dieser Effekte zu gegenwärtigen. Es stand also zu erwarten, daß sich Behandlungseffekte kaum von Störeffekten trennen ließen. Es sei denn um den Preis der Kontrolle der kaum übersehbaren Zahl von Störvariablen oder durch Randomisierung verschiedener Vollzugsmaßnahmen.

Beide Wege schienen uns zu aufwendig bzw. undurchführbar. Der erste Weg wäre nicht ohne den schon erwähnten ersten Schritt der Entwicklung einer Theorie der Gefängnisresozialisierung möglich gewesen, der zweite wäre vermutlich an der mangelnden Bereitschaft des Vollzugs gescheitert, den Zuweisungsprozeß durch den Forscher steuern zu lassen. In der vorliegenden Untersuchung werden im Rahmen des evaluativen Untersuchungsteils lediglich bestimmte Zielvariable untersucht, die den Gefangenen selbst betreffen, und zwar wurden die folgenden Zielvariable ausgewählt: 1. Grad der Resozialisierung eines Insassen, 2. Grad der Desozialisierung eines Insassen, 3. Grad der Abschreckung eines Insassen, 4. Grad der Deprivation eines Insassen, 5. Grad der Haftschäden eines Insassen³⁾.

Das Design der Untersuchung als Längsschnittanalyse erlaubt es zu verfolgen, wie sich der Grad der Zielerreichung im Haftverlauf verändert. Eine Wirkungsanalyse in bezug auf bestimmte Vollzugsmaßnahmen konnte jedoch nicht durchgeführt werden.

Theoretische Fragestellung:

Der Schwerpunkt des durchgeführten Forschungsprojekts betraf eine theoretische Fragestellung und wurde bereits an anderer Stelle ausführlich behandelt (vgl. LAMP 1980). Es geht hierbei um die Erklärung abweichenden Verhaltens von Insassen im Haftverlauf. Als spezifisches abweichendes Verhalten wurden 1. die Arbeitsverweigerung, 2. der Schmuggel von verbotenen Gütern, 3. die Beschwerde über Mißstände in der Anstalt und 4. das Verpfeifen von Insassen näher betrachtet (die Definition von abweichendem Verhalten ist kontextspezifisch, so daß die genannten Verhaltensweisen nur in bestimmten Kontexten als abweichend gelten).

Zur Erklärung des Auftretens des abweichenden Verhaltens wurde eine relativ allgemeine Theorie abweichenden Verhaltens von DIEKMANN und OPP (1979) angewendet. Diese Theorie enthält neben den Grundelementen der OPP'schen Theorie abweichenden Verhaltens (OPP 1974) eine Reihe zusätzlicher erklärender Variable, und zwar 1. die objektiven konformen und abweichenden Möglichkeiten, bestimmte Ziele durch bestimmte Handlungen erreichen zu können, 2. die Kontrolle abweichenden Verhaltens, 3. die Belohnung abweichenden Verhaltens in der Vergangenheit und 4. die Konformität bzw. Abweichung des sozialen Umfeldes.

Ein wesentliches Ziel der vorliegenden Untersuchung war es, zu prüfen, ob und inwieweit sich die genannte Theorie zur Erklärung abweichenden Verhaltens für den Kontext des Gefängnisses, und insbesondere den Kontext des Jugendgefängnisses eignete.

4. Forschungsdesign und Erhebungsverfahren

4.1 Forschungsdesign

Die Untersuchung wurde als Längsschnittuntersuchung angelegt. Da der Haftverlauf bzw. der Wandel von Gefangenen im Verlaufe der Haft Gegenstand der Untersuchung ist, scheint auch gar keine andere Möglichkeit des Forschungsplanes gegeben zu sein. Bedenkt man jedoch, daß selbst die dynamisch formulierten Hypothesen von Wheeler über den U-förmigen Verlauf der Konformität während der Haft an Querschnittdaten gewonnen wurden⁴⁾, so scheint ein Längsschnittdesign keineswegs selbstverständlich zu sein. Freilich haben Querschnittsanalysen, soweit sie den Anspruch haben, mehr als nur Strukturen zu beschreiben, gravierende Mängel beim Nachweis von Veränderungen und Kausalzusammenhängen⁵⁾. Trotz des erheblich höheren Forschungsaufwandes von Längsschnittuntersuchungen schien deshalb diese Forschungsanlage allein vertretbar.

Im wesentlichen wurden zwei Arten von Längsschnittanalysen durchgeführt:

1. Ein Panel-Design mit drei Erhebungszeitpunkten, und zwar zu Beginn, Mitte und Ende der Haft und
2. ein Lebenslauf-Design, das bestimmte Ereignisse im Haftverlauf kalendermäßig genau erfaßt.

Wenn auch das Panel-Design gegenüber dem Querschnittsdesign und der einfachen Trendanalyse eine Vielzahl von Aussagen über Änderungsprozesse zuläßt, so liegt seine Beschränkung doch in der meist geringen Zahl von Meßzeitpunkten, wobei Veränderungen zwischen den Meßzeitpunkten nicht registriert werden (retrospektive Befragungen können dazu beitragen, diesem Mangel abzuweichen). Das Lebenslauf-Design dagegen registriert jede Veränderung im Zeitablauf und kann damit als anspruchsvollste Form des Längsschnitt-Designs bezeichnet werden (vgl. ausführlicher COLEMAN 1981, S. 3-18).

Bedingt durch die Organisation des Durchlaufes der Jugendstrafgefangenen durch die Jugendhaftanstalten im Lande Baden-Württemberg

sowie die zeitliche Fixierung der drei Panel-Wellen, ergibt sich formal ein Kontrollgruppendesign der Panel-Untersuchung. Der erste Erhebungszeitpunkt fällt in die sog. Zugangszeit der Insassen. Hier werden die jugendlichen Gefängnisinsassen in den ersten vier Wochen ihrer Strafhaft in der zentralen Zugangsanstalt Adelsheim eingewiesen. Nach der Zugangszeit erfolgt eine Verteilung auf die beiden Jugendstrafanstalten Schwäbisch Hall und Adelsheim. Die zweite und dritte Erhebung gegen Mitte bzw. Ende der Haft wurden in beiden Anstalten durchgeführt. Damit sind die späteren Schwäbisch Haller Jugendstrafgefangenen die Kontrollgruppe der späteren Adelsheimer Jugendstrafgefangenen und vice versa. Da der Zuweisungsprozeß am Ende der Zugangszeit weder zufallsgesteuert, noch sonstwie präzise bestimmt ist, handelt es sich bei der Panel-Untersuchung um eine nicht experimentelle Längsschnittuntersuchung mit Kontrollgruppenansatz. Bei der Analyse von Anstaltseffekten treten damit die üblichen statistischen und theoretischen Probleme auf (vgl. hierzu JUDD/KENNY 1981, insbesondere Kap. 3).

Längsschnittanalysen wurden in der Kriminologie, besonders in der deutschen Kriminologie, bisher sehr selten angewendet. Zwar beschäftigt sich die Verlaufsforschung in der deutschen Kriminologie speziell mit allen möglichen Arten des kriminellen Verlaufs von Individuen, doch ist es bisher kaum zur Anwendung oder Herausarbeitung standardisierter dynamischer Forschungspläne, Erhebungs- und Auswertungsverfahren gekommen⁶⁾. Die meist einzelfallorientierte deutsche Verlaufsforschung findet sich mehr oder weniger auch in dem für die vorliegende Untersuchung wichtigen Buch von HOFMANN über die "Jugend im Gefängnis". HOFMANN's Untersuchung, 1969 in der JVA Schwäbisch Hall durchgeführt, ist vom Design her dem Panel-Design dieser Untersuchung vergleichbar. Im Gegensatz zu unserer Studie verwendete HOFMANN jedoch weitgehend unstandardisierte Erhebungstechniken. Somit stellt die vorliegende Untersuchung gleichsam die Quantifizierung der HOFMANN'schen Untersuchung dar.

Die Lebenslaufforschung erfreut sich wachsenden Interesses in der Soziologie. Die kriminologische Verlaufsforschung ist eigentlich schon immer Lebenslaufforschung gewesen, doch hat sie bis heute

quantitative Ansätze der Lebenslaufanalyse nahezu unbeachtet gelassen. Gerade aber die Analyse von Ereignisdaten - und der Lebenslauf ist eine Abfolge von Ereignissen - hat erheblich an Verbreitung gewonnen (vgl. z.B. DIEKMANN/MITTER 1984).

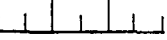
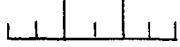

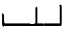

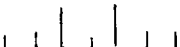

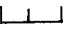
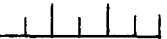
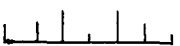
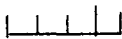
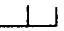
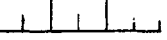
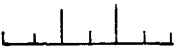
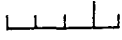
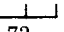
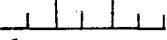

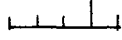
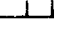
4.2 Erhebungsverfahren

Die im Rahmen des Panel-Designs erforderlichen Daten wurden mittels mündlicher und schriftlicher Einzelbefragung gewonnen, im Falle des Lebenslaufdesigns mittels Auswertung der Gefangenenpersonalakten, wobei Panel-Stichprobe und Akten-Stichprobe identisch waren. Die Form der Befragung war voll standardisiert. Neben Rating-Skalen, die sich an ROHRMANN (1978) orientierten, wurden jedoch auch Fragenkomplexe mit offener Antwortmöglichkeit vorgesehen. Neben dem wegen des Charakters einer Panel-Analyse notwendigerweise gemeinsamen Gerüsts in allen drei Wellen, wurden zusätzlich Fragen geschaltet, die der jeweiligen Haftphase angepaßt waren und insbesondere den Urlaubs- und Entlassungsaspekt betrafen. Die Gesamtbefragung bestand aus einem mündlichen und schriftlichen Teil in allen drei Wellen, ergänzt um eine schriftliche Nachbefragung im unmittelbaren Anschluß an die Zugangszeit.

Zur Auswertung der Gefangenenpersonalakten wurde ein Erhebungsbogen entwickelt, der sich in dem erfaßten Variablenbereich nicht von den üblichen Instrumenten unterscheidet, jedoch dem zeitlichen Aspekt in besonderer Weise Rechnung trug, und zwar dadurch, daß außer bestimmten Ereignissen auch deren genaues Datum mit erfaßt wurde. Ein Beispiel ist dem folgenden Ausschnitt aus einem Erhebungsbogen zu entnehmen (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Muster für die Erfassung von Ereignisdaten im Rahmen der Aktenanalyse

3.17 BESCHÄFTIGUNGSNACHWEIS

	Beginn Datum (Tg, Mt, J)	Ende Datum (Tg, Mt)	Einsatzort (Code)	Unterbrechung (Nr. 45)
1.	 1			 18 K60
2.	 19			 36
3.	 37			 54
4.	 55			 72
5.	 1			 18 K61
	usw.			

Durch die datumsmäßige Erfassung ist sowohl die Ableitung einer zeitlich genau fixierten Ereigniskette als auch einer entsprechenden Zeitreihe möglich, deren Analyse ein Gegenstand der Untersuchung war (s. auch den Abschnitt II. 2.).

4.3 Die Organisation der Befragung

Für die Befragung wurden Interviewer im Umkreis der Anstalten angeworben, wobei es sich aufgrund der Randlage der untersuchten Anstalten nicht vermeiden ließ, daß dieser Umkreis auf 50 km ausgedehnt werden mußte, um geeignete Kandidaten auszuwählen. Die Interviewerwerbung und -auswahl erwies sich als relativ schwierig.

Die Befragung wurde schließlich im März 1981 mit einem kleinen Stab von 5 Interviewern aus der Umgebung von Adelsheim, bestehend aus 3 Studenten, einem Schüler und einem Sozialarbeiter, in der Zugangsabteilung der JVA Adelsheim begonnen. Schon im ersten Monat schieden zwei Interviewer aufgrund grundsätzlicher Bedenken gegen die Untersuchung wieder aus. Mangels Reserve erwies es sich im Verlauf der über einjährigen Datenerhebung immer wieder als notwendig, Ausfälle von Interviewern durch Entsendung von zusätzlichen Interviewern aus Freiburg, meistens Studenten, auszugleichen. Ähnlich schwierig gestaltete sich auch die Intervieweranwerbung in Schwäbisch Hall zu Beginn der zweiten Welle. Insgesamt wurden im Verlaufe der Untersuchung 22 Interviewer eingesetzt.

Der Kohortenansatz im Rahmen des Panel-Designs - es wurden die wöchentlichen Zugangskohorten über einen Zeitraum von 4 Monaten jeweils zu Beginn, Mitte und Ende ihrer Haft befragt - ergab das Erfordernis einer nahezu kontinuierlichen Interviewertätigkeit über ein Jahr. Dies stellte natürlich nicht nur besondere Anforderungen an die Organisation der Befragung, sondern auch an den einzelnen Interviewer. Insgesamt wurden in allen drei Befragungswellen 513 Interviews durchgeführt, rund drei Viertel entfielen auf Mitarbeiter aus dem Umland der Anstalten, ein Viertel auf Mitarbeiter aus Freiburg. Die Verteilung der Interviews auf die einzelnen Wellen ist Schaubild 1 zu entnehmen.

Der mit 120 Tagen geplante Abstand zwischen den Befragungswellen wurde im Mittel recht gut eingehalten. Die Differenz zwischen erster und zweiter Befragungswelle betrug im Durchschnitt 126 Tage, zwischen zweiter und dritter Welle 132 Tage. Gemessen an der **relativen Haftdauer** (Verhältnis von Interviewzeitpunkt zu tatsächlicher Gesamthaftdauer) sind nach dem Erstinterview im Mittel 8 % der Haftzeit vergangen, nach dem Zweitinterview 45 % und nach dem Drittinterview 67 %. Hierbei streuen die individuellen "Phasenwerte" der Interviewtermine allerdings erheblich.

II. ERGEBNISSE

Angesichts der Fülle der erhobenen Informationen ist bei der Darstellung der Ergebnisse zunächst eine Auswahl zu treffen. Die folgende Übersicht enthält in Kurzform das Gesamtprogramm der erhobenen Variablenbereiche.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Überdies konnten einige Bereiche bisher noch nicht ausgewertet werden. Die Darstellung der meisten Einzelergebnisse muß dem Forschungsbericht vorbehalten bleiben.

ANZAHL DER INTERVIEWS

BEZOGEN AUF DIE EINZELNEN WELLEN
GESAMTANZAHL DER BEFRAGTEN N=230

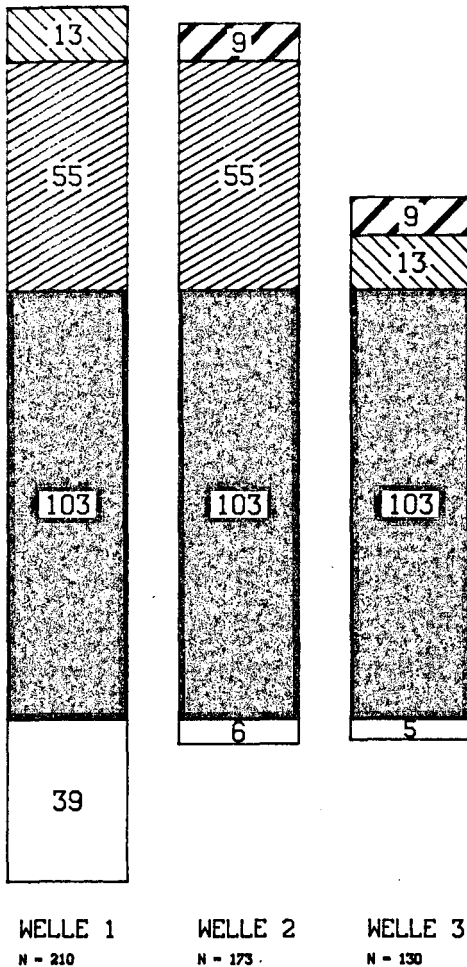


Tabelle 2: Übersicht über die erhobenen Variablenbereiche

Art der Erhebung und Variablenbereiche	Stichworte zum Inhalt
1. <u>Befragungen</u>	
1.1 <u>mündlich</u>	
1.1.1 <u>"offenes" Interview</u>	
a) "qualitativer" Teil	Ersteindruck, Beschwerden, Wünsche, Deprivationen, Gefängnisalltag, Verlegungen, Umstellungsschwierigkeiten
b) "quantitativer" Teil	Bedürfnisse und Befriedigung von Bedürfnissen
c) Konsequenzen bestimmter Handlungen	z.B. Arbeitsverweigerung, Spitzelei, Schmuggel
d) Urlaub, Ausgang	Häufigkeit, Nichtrückkehr, Sanktionen
e) Ausbruchsversuche	Häufigkeit, Sanktionen
f) Entlassungsaspekte	Art der eigenen und der anstaltlichen Vorbereitung
g) Schule/Ausbildung/Arbeit/sonstige Beschäftigung	Art, Befriedigung, Dauer
1.1.2 <u>Verlegungswünsche</u>	Ort, Art der Beschäftigung
1.1.3 <u>"Standardisiertes" Interview</u>	
a) "qualitativer" Teil	Gefängnisleben, wahrgenommene Verhaltens- und Einstellungsänderungen
b) Kontaktstruktur (Innenkontakte)	Art, Gelegenheiten, Häufigkeit, Intensität; zentrale Figuren
c) Anomietheorie und Verwandtes	Variable der Anomietheorie Diekmann/Opp; auch: Entdeckungs- und Sanktionswahrscheinlichkeit; Sanktionsschwere
d) Interviewleitfaden	Fragen zum Interview (Insasse und Interview)
e) "Fahrenberg"	Befindlichkeit vor und nach dem Interview

Fortsetzung Tabelle 2

1.2	<u>schriftlich</u>	
1.2.1	<u>Befragungsmappe</u>	
	a) Eindruck von der Anstalt	Eigenschaftswörterliste zum Eindruck
	b) Tagesablauf	Häufigkeit verschiedener Aktivitäten
	c) Ziele	Intensität von Zielen (multiple Indikatoren)
	d) Belohnungsaufschub, Risikoneigung	Verschiedene Items
	e) Kriminelle Techniken	Wissenserwerb im Gefängnis
	f) "Hofmann"	Quantifizierung von Hofmann: Jugend im Gefängnis
	g) Deprivationen	Liste
	h) Anomievariable	Perzipierte Mittel und Normen (für draußen)
	i) Sanktionswahrscheinlich-	S von 14 abweichenden Aktivitäten im Gefängnis
	j) Befindlichkeit	Skala von v. Zerßen
	k) Beschwerden	" " " "
	l) Kontrollerwartung 1	IPC-Skala von Krampen
	m) Kontrollerwartung 2	Alternative Eigenentwicklung zu 1)
	n) Kontrollerwartung 3	ZUMA-Alternative zu 1)
	o) Befindlichkeit	EM-Liste
1.2.2	<u>Haftverlaufsbogen</u>	Verschiedene Aspekte des Haftverlaufs: z.B. Außenkontakte, abweichendes Verhalten, Freizeitaktivitäten
1.2.3	<u>Nachbefragung (nach Welle 1)</u>	Freizeitaktivitäten, Arbeit/Ausbildung, Verlegungen, Anträge, Wünsche
2.	<u>Aktenanalyse (Gefangenen-Personal-Akten)</u>	
2.1	<u>Ehemalige (2/76-1/79)</u>	siehe Aktenerhebungsbogen 1980
2.2	<u>Befragungsstichprobe 1981</u>	siehe Aktenerhebungsbogen 1982

An dieser Stelle soll auf die Darstellung der Ergebnisse der Evaluation des Resozialisierungsbeitrags der Anstalten sowie der Überprüfung der Theorie abweichenden Verhaltens bezüglich des abweichenden Verhaltens in der Haft nicht ausdrücklich eingegangen werden. Zum einen wäre diese Darstellung zu umfangreich, zum anderen ist der Teil, der behandelt werden soll, schon umfangreich genug. Es handelt sich hierbei um die Beschreibung des Haftablaufs der untersuchten Jugendstrafgefangenen mit dem Schwergewicht auf seiner zeitlichen Dimension, wobei der Versuch gemacht werden soll, ein möglichst umfassendes Bild von dem tatsächlichen Ablauf der Haft, von der Aufteilung der Haftzeit auf verschiedene Stationen und Tätigkeiten, zu zeichnen⁷⁾. Ergänzt wird diese Darstellung um die beiden im Rahmen der Resozialisierungsdiskussion wichtigen Aspekte der Außenkontakte, insbesondere des Urlaubs, sowie der Entlassungsvorbereitungen. Die Haftdauer und die Aufteilung der Haftzeit stellen zwei außerordentlich wichtige Parameter der Gefängnisverwaltung, die sie selbst zum Teil wesentlich beeinflussen kann, zur Erreichung ihres Auftrages dar. Ein am Ziel der Resozialisierung orientiertes Gefängnis versucht, Haftdauer und Aufteilung der Haftzeit so zu dosieren, daß der Resozialisierungsbeitrag bei einem einzelnen Gefangenen optimal ist. Hierzu braucht man Informationen über die **Qualität** von Behandlungsalternativen bezüglich einzelner Insassen. Dazu gehört aber auch eine Vorstellung darüber, in welcher **Zeit** eine Maßnahme bei einem bestimmten Insassen eine Wirkung entfalten kann. Da im Jugendstrafvollzug die Haftzeiten meist recht kurz sind, wird die zu erwartende Haftdauer oft zum wichtigsten Kriterium für die zu ergreifenden Maßnahmen. Gemessen an dem oft üppig anmutenden Ausbildungsangebot des Jugendstrafvollzugs, scheint die zur Verfügung stehende Zeit, dieses Angebot zu nutzen, oft denkbar knapp. Es ist deshalb in besonderer Weise von Interesse, wie die Gefängnisverwaltung mit dieser knappen und auch für den jugendlichen Gefangenen kostbaren Zeit umgeht.

1. Umfang und Gliederung der effektiven Strafhaft

Zwei Gesichtspunkte erscheinen im Zusammenhang mit dem Ausmaß der dem Jugendstrafvollzug zur Verfügung stehenden Haftzeit und damit dem Quantum an Einwirkungsmöglichkeit auf den Gefangenen überlegenswert.

a) Wenn es ein bestimmtes Mindestquantum gibt, unter dem die Vollzugsziele auf keinen Fall erreicht werden können, dann sollten alle Verurteilten, deren voraussichtliche Strafhaftzeit unter dieser Grenze liegt, nicht in den Jugendvollzug aufgenommen werden. Diese könnten z.B. ambulant behandelt werden. Setzt man das Mindestquantum an tatsächlicher "Behandlungszeit" (Nettohaftzeit), z.B. auf ein halbes Jahr an, und dies dürfte die allerunterste Grenze für herkömmliche Ausbildungsgänge sein, kämen nur rund 60 % der (heute noch) Eingewiesenen für den Jugendvollzug in Frage. Bei einem Mindestquantum von einem Jahr, wären dies 25 %⁸⁾. Vorauszusetzen wäre hierbei, daß mit der "Behandlung" unverzüglich nach Einweisung begonnen wird, weil sonst Wartezeiten entstünden, die von der Behandlungszeit abgehen. Zu einem derartigen "nahtlosen" Trainingsbeginn ist der Vollzug heute jedoch kaum in der Lage. Realistischerweise müßte also auf das Mindestquantum an Nettohaftzeit ein "Wartefaktor" aufgeschlagen werden, der das Kontingent der für den Jugendvollzug in Frage kommenden Insassen weiter reduzieren würde.

b) Wenn die Nettohaftzeit im Jugendvollzug nützlich ist - gemessen an den Vollzugszielen, und wenn sie weiterhin nützlicher ist als andere Arten der Haftzeit (Untersuchungshaft, Zugangszeit, Überstellungen) dann sollte für Gefangene, für die auf Jugendvollzug entschieden wurde, die eigentliche Behandlungszeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden gesamten Haftzeit maximiert bzw. die anderen Haftzeiten minimiert werden. Es sollte also möglichst wenig Zeit auf Untersuchungshaft, Zugang und Überstellung entfallen. Wenn auch keine exakten Angaben über die Nützlichkeit verschiedener Haftarten vorliegen, so sprechen doch die meisten Befunde und die gemeinsame Überzeugung dafür, daß, wenn überhaupt irgend etwas an der Haft resozialisierungsfördernd ist, dies am ehesten auf die Behandlungszeit zutrifft.

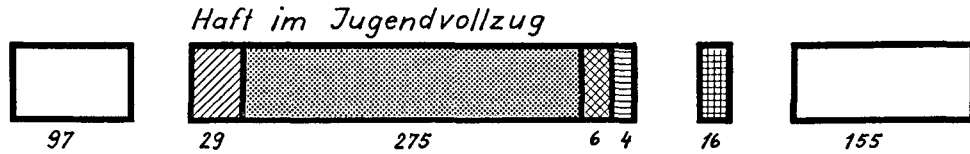
Sehen wir uns auf dem Hintergrund dieser beiden Bemerkungen an, welche Zeit dem Strafvollzug in den beiden untersuchten Anstalten letztlich zur Verwirklichung der Vollzugsziele zur Verfügung steht und wie diese Haftzeit aufgeteilt wird⁹⁾.

Von dem in Tagen ausgedrückten Maß der Strafe, das die untersuchten jugendlichen Strafgefangenen erhalten haben, entfallen nur rund 55 % auf die Haft im Jugendvollzug selbst. Beträgt das durchschnittliche Strafmaß nach der Strafzeitberechnung der Adelsheimer Gefangenen 583 Tage und der Schwäbisch Haller Gefangenen 559 Tage, so verbleiben für die Zeit in der JVA Adelsheim 314 Tage und für die JVA Schwäbisch Hall 304 Tage (vgl. Schaubild 2: Gliederung der Strafzeit). Dieses sind Durchschnittswerte. Viele Gefangene bleiben kürzer, wenige länger. Rund 16 % der Strafzeit entfällt auf Vorhaft, vor allem U-Haft. (Auch dieses sind nur Durchschnittswerte). Die Mehrheit hat kürzere Zuführungszeiten. Dies zeigt sich z.B. auch an einer Stichprobe des Zugangsjahrgangs 1978 (vgl. Schaubild 3: Verteilung der Zuführungsdauer). Eine Minderheit von Gefangenen erreicht allerdings auch eine außerordentlich lange Vorhaftzeit (bis zu 386 Tagen). Der nicht in Haft, sondern in Freiheit verbrachte Strafrest beträgt 27 % (Adelsheim) bzw. 29 % (Schwäbisch Hall) der kalkulierten Strafzeit.

Von den gut 10 Monaten im Jugendstrafvollzug geht rund ein Achtel für Zugang, Urlaub und Überstellungen ab. Es verbleiben dann im Durchschnitt rund 9 Monate an "Behandlungszeit" (Adelsheim: 275 Tage, Schwäbisch Hall: 266 Tage). Der Median beträgt im Durchschnitt beider Anstalten 257 Tage. D.h., für 50 % der Insassen stehen höchstens achteinhalb Monate an "Behandlungszeit" zur Verfügung. Angesichts der relativ kurzen Spanne an Zeit für die eigentlichen Maßnahmen im Jugendvollzug, fragt sich, ob die relativ lange Zeit im Zugang gerechtfertigt ist. Im Durchschnitt sitzen die in Adelsheim verbleibenden Insassen rund 29 Tage im Zugang und die später nach Schwäbisch Hall Eingewiesenen 22 Tage. Die Zugangszeit dient primär der Diagnose und der Entscheidung über die zu ergreifenden Behandlungsmaßnahmen (vgl. hierzu meine Kritik in LAMP 1983). Unsere Untersuchungen zur Verwendung der Zeit im Zugang zeigen, daß für viele Insassen die Zugangszeit vertane Zeit ist und Züge des Verwahrvollzuges trägt. Die Zugangszeit wird rückblickend von der überwiegenden Mehrheit der Gefangenen als unerträglichste Phase des Haftverlaufs bewertet. Zwar mag diese Bewertung durch den anfänglichen Haftchock mitbeeinflusst sein,

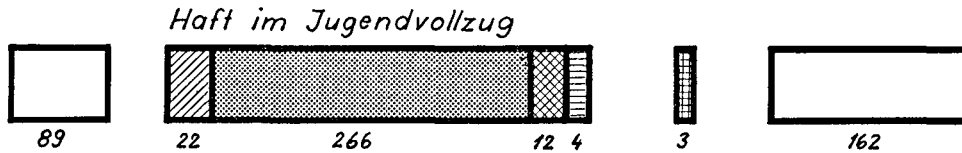
JVA Adelsheim

$N = 127$
 $= 100\%$
 $= 583$

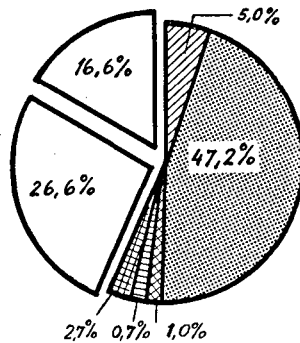


JVA Schwäbisch - Hall

$N = 80$
 $= 100\%$
 $= 559$



JVA Adelsheim



JVA Schwäbisch-Hall

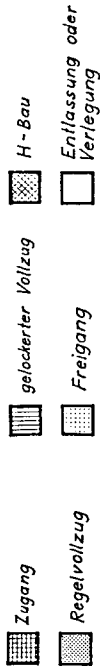
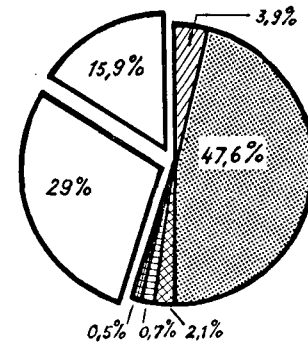
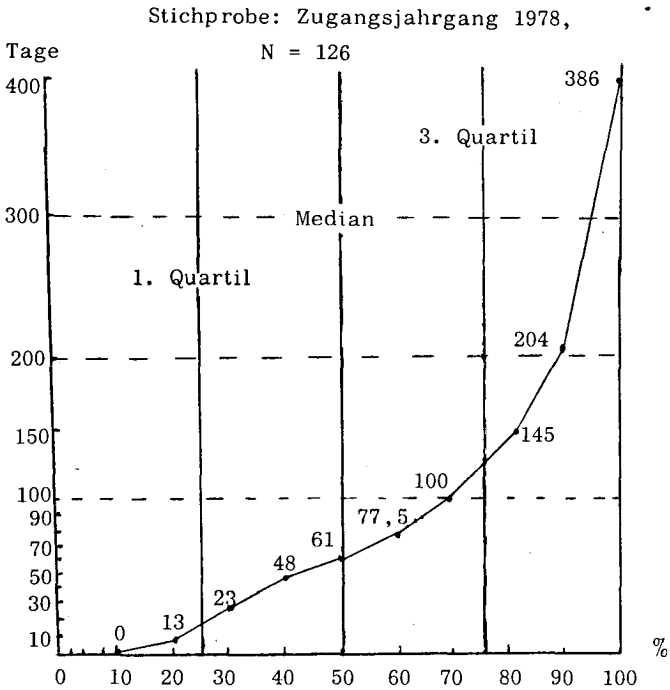


Schaubild 3: Verteilung der Zuführungsdauer



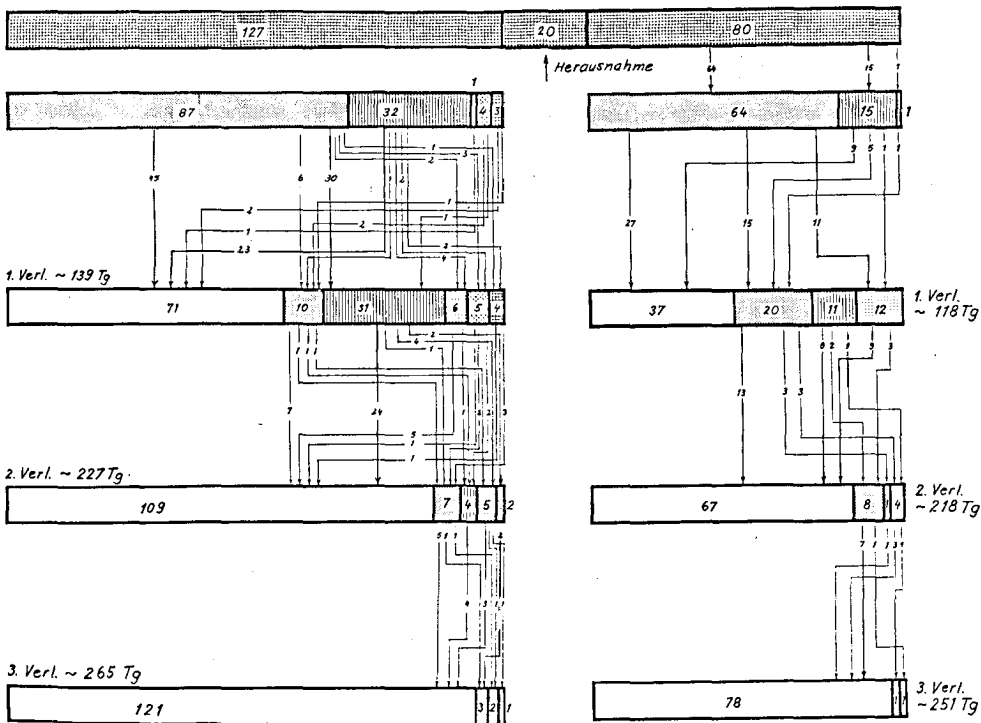
Lesebeispiel: 70 % der Zugänge des Jahres 1978 hatten eine Zuführungszeit bis zu 100 Tagen

doch ist dieser aufgrund vorheriger Hafterfahrung, sei es U-Haft, sei es Strafhaft (der Wiederkehreranteil beträgt allein 20 %), bei weitem nicht so groß, wie teilweise in der Literatur angenommen¹⁰⁾. Es gibt Stimmen, die die Frustration zu Beginn der Haft für wünschenswert halten, sozusagen als Läuterungsphase. Die These "durch Frustration zum Erfolg" ist jedoch - gelinde gesagt - pädagogisch sehr umstritten. Auf die möglichen Folgen aversiver Erfahrungen, die im vorliegenden Fall zuhauf gleich zu Beginn der Haft auftreten, hat z.B. OPP hingewiesen (OPP 1972, S. 141-160).

Nach dem Zugang gehen 73 % der in den Jugendstrafvollzug eingewiesenen Jugendstrafgefangenen zunächst in den Regelvollzug (Adelsheim: 69 %, Schwäbisch Hall: 80 %). (Vgl. Schaubild 4: "Verlegungskette"). Dieser erste Abteilungswechsel erfolgt wie erwähnt nach durchschnittlich 29 Tagen (Adelsheim) bzw. 22 Tagen (Schwäbisch Hall). Ein Anteil von 23 % der Gefangenen kommt direkt in den gelockerten Vollzug (Adelsheim: 25 %, Schwäbisch Hall: 19 %). In den Freigang gelangt unmittelbar 1 % der Eingewiesenen. Der nächste Wechsel findet nach durchschnittlich drei bis dreieinhalb Monaten statt. Dabei bedeutet für mehr als die Hälfte der nächste Wechsel schon die Entlassung in die Freiheit oder - in selteneren Fällen - die Verlegung aus den untersuchten Jugendhaftanstalten in eine andere Anstalt. Die Wahrscheinlichkeit, entlassen zu werden, ist in diesem Stadium nach gelockertem Vollzug um rund 20 % höher als nach Regelvollzug. Die Übergangswahrscheinlichkeit vom Regelvollzug in den gelockerten Vollzug beträgt bei diesem Wechsel rund 27 %, die Übergangswahrscheinlichkeit vom Regelvollzug in den Freigang rund 9 %. Auch die Wahrscheinlichkeit des Überganges vom gelockerten Vollzug in den Freigang beträgt nur rund 10 %.

Beim nächsten Wechsel der nach weiteren rund 3 Monaten stattfindet, bzw. siebeneinhalb Monate nach Haftbeginn, verbleibt nur noch ein Siebtel der anfangs Eingewiesenen in den beiden Anstalten. Von diesen befindet sich noch knapp die Hälfte im Regelvollzug, der Rest im gelockerten Vollzug und im Freigang.

Schaubild 4: Verlegungskette



- | | | |
|--------------|-------------------|---------------------------|
| Zugang | geladeter Vollzug | H-Bau |
| Regelvollzug | Freigang | Entlassung oder Verlegung |

Rund 45 % der Eingewiesenen haben überhaupt den gelockerten Vollzug durchlaufen, rund 15 % den Freigang (die Anteile sind wegen Überschneidungen nicht addierbar). Der Anteil der Jugendstrafgefangenen, die im Freigang waren, ist in der Anstalt Schwäbisch Hall mehr als doppelt so hoch wie in der Anstalt Adelsheim.

Betrachtet man zusammenfassend das Angebot und die Nutzung von Behandlungszeit, so erkennt man für die Mehrheit der Gefangenen beachtliche Restriktionen und nur für eine Minderheit gewisse Chancen, von den Behandlungsmöglichkeiten des Vollzugs zu profitieren. Das Behandlungsangebot, insbesondere das Angebot an Ausbildung, ist im Jugendstrafvollzug des Landes Baden-Württemberg primär auf diese letztere Gruppe zugeschnitten. Damit soll nicht von vornherein der Wert der Schul- und Berufsausbildung im Gefängnis herabgemindert werden, doch darf nicht vergessen werden, daß dieser Aufwand nur bei einer kleinen Gruppe von Gefangenen lohnen kann, während das Gros der Gefangenen den Vollzug nach wie vor als Verwahrvollzug erfährt. Zudem ist es ein nicht zu rechtfertigendes Alibi, auf die Ausbildungskapazität des Jugendgefängnisses hinzuweisen, wenn die Mehrheit der Gefangenen diese nicht nutzen kann.

2. Art und Ausmaß der Beschäftigung

Der zeitliche Umfang für Maßnahmen der Resozialisierung im Vollzug der Jugendstrafe in den beiden untersuchten Anstalten ist - wie im vorigen Abschnitt ausgeführt - bescheiden. **Welche** Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und der Arbeit und sonstigen Beschäftigungen, im Haftablauf ergriffen werden und wie die Zeit im Gefängnisalltag ausgefüllt und durch den Gefangenen erlebt wird, wird in diesem Abschnitt behandelt.

2.1 Der Gefängnisalltag

Prinzipiell sind Zeitbudgetuntersuchungen ein adäquates Verfahren, um Umfang, Aufteilung und Verwendung von Zeit für verschiedene Aktivitäten auch in ihrer zeitlichen Abfolge zu ermitteln. Von einem Zeitbudgeterhebungsverfahren wurde in der vorliegenden Untersu-

chung jedoch nur im Rahmen der zweiten Voruntersuchung Gebrauch gemacht. Für die Hauptuntersuchung erschien eine detaillierte Erfassung als zu aufwendig.

Das diesbezügliche Ergebnis der Voruntersuchung, die auf die Zugangsabteilung beschränkt war, zeigt im Durchschnitt, daß ein hoher Anteil der Tageszeit im Zugang auf Schlafen und Nichtstun (zusammen 10,5 Stunden) sowie auf Fernsehen, Musik hören und Lesen (zusammen 6,2 Stunden) entfällt, während die durchschnittliche Arbeitszeit nur 1,5 Stunden beträgt. Die durchschnittliche Zeit für Gespräche mit dem Sozialarbeiter beträgt drei Minuten¹¹⁾. Geht man von einer Optimalitätsvorstellung der zweckmäßigen Aufteilung des täglichen Zeitbudgets im Jugendstrafvollzug aus, so scheint zumindest fraglich, daß die Aufteilung während der Zugangszeit den Optimalitätsvorstellungen eines am Resozialisierungsgedankens orientierten Vollzuges entspricht. Für die Erfassung des Tagesablaufs nicht nur zu Beginn der Haft, sondern auch in der Mitte und gegen Ende der Haft wurde im Rahmen der Hauptuntersuchung eine weniger aufwendige Abfrage des Zeitbudgets vorgenommen. Das Ergebnis hiervon ist in Schaubild 5 zusammengefaßt¹²⁾.

Die Antworten lassen die verschiedenen Tätigkeiten der Jugendlichen erkennen. Sie sagen allerdings nichts darüber aus, **wie lange** diese Beschäftigungen ausgeübt werden, sondern von **wieviele**n diese Aktivität angegeben wird¹³⁾.

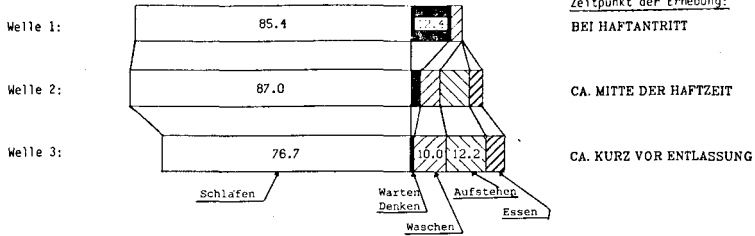
Die Aufmerksamkeit soll hier vor allem dem Zeitraum zwischen Wecken und Abendessen, und hier insbesondere den beiden Kategorien **"Arbeit"** und **"Schule"** (incl. Lernen) gelten, da diese Tätigkeiten später noch ausführlicher dargestellt werden. Deutlich erkennbar ist die Zunahme dieser Beschäftigung im Haftverlauf, wobei das größte Ausmaß etwa zur Mitte der Haftzeit erreicht wird.

Mit der Zunahme von "Arbeit" und "Schule" ist eine Abnahme der anderen Tätigkeiten zu beobachten. Dies kann nicht weiter verwundern, nehmen nun doch die Schule und das Arbeiten den größten Teil der zur Verfügung stehenden Zeit in Anspruch. Wie sich die beiden angesprochenen Beschäftigungen nun darstellen,

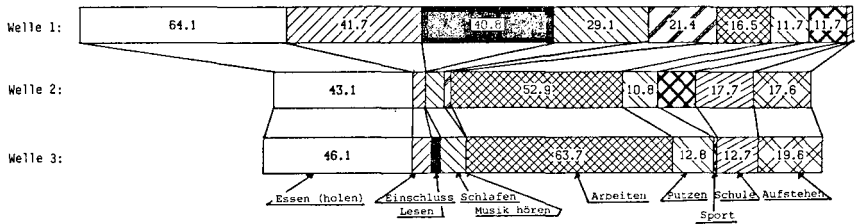
Schaubild 5: Aktivitäten im Gefängnisalltag

AKTIVITÄTEN IM GEFÄNGNISALLTAG

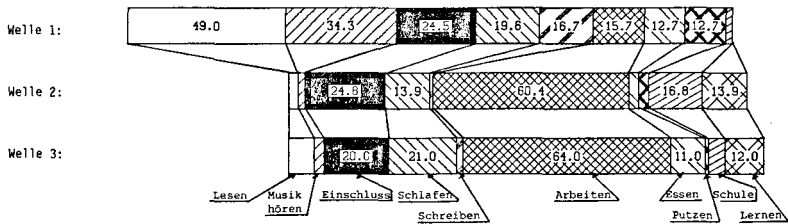
VOR DEM WECKEN



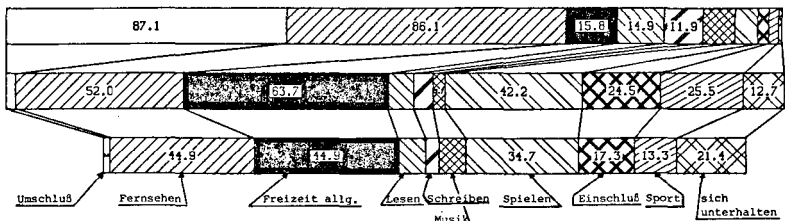
VOM WECKEN BIS MITTAGESSEN



VOM MITTAGESSEN BIS ABENDBROT



VOM ABENDESSEN BIS ZUM EINSCHLAFEN



ALLE ANGABEN IN %, BEZOGEN AUF DIE JEWELIGE STICHPROBENGROSSE (N=103)

Zur Kartographie des Schaubildes: "Aktivitäten im Gefängnisalltag":

1. Gezeigt werden die Aktivitäten im Gefängnisalltag im jeweiligen Tagesabschnitt für die drei Befragungszeiträume.
2. Aus den Antworten der Jugendlichen war nicht zu erkennen, wie lange diese Beschäftigung ausgeübt wird, sondern nur von wievielen Insassen diese Aktivität angegeben wird. In der Regel dürfte jedoch der zeitliche Umfang der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Häufigkeit der entsprechenden Antwort zu sehen sein.
3. Um einen Vergleich der Aktivitäten bzw. das Ausmaß der Änderung der jeweiligen Aktivität aufzuzeigen, wurden nur die 103 Jugendlichen als Bezugsgröße zugrunde gelegt, die in allen drei Befragungen interviewt worden sind (bei einem Vergleich dieser Schnittmenge mit der Gesamtstichprobe ergaben sich keine nennenswerten Unterschiede).
4. Grundlage für die Berechnung der Prozentwerte war also eine Stichprobengröße von $N = 103$. Durch entsprechende Antwortmöglichkeiten addieren sich die einzelnen Prozentangaben auf über 100 %, da Mehrfachantworten zu jeder Frage die Regel waren.
5. Um das Schaubild wenigstens einigermaßen übersichtlich zu gestalten, wurden Einzelantworten nicht übernommen. Kriterium war, daß bei mindestens einer Welle einmal 10 % der Jugendlichen die entsprechende Kategorie angegeben haben.
6. Gaben über 10 % der Jugendlichen die entsprechende Antwort im Fragebogen, wurde dieser Wert auch in das Schaubild übernommen. Sind in einer Kategorie keine Zahlenwerte aufgeführt, liegt der Antwortanteil unterhalb der 10 %-Grenze.
7. Die Balken wurden so gezeichnet, daß die Länge der Balken in Relation zu den Prozentwerten, d.h. der Anzahl der Antworten insgesamt, steht. Daraus läßt sich z.B. erkennen, daß die Aktivitäten vor dem Wecken sich in Grenzen halten, vom Wecken bis zum Mittagessen stark zunehmen und nach einem Abfall in den Mittags-Nachmittagsstunden gegen Abend wieder zunehmen.
8. Die Schraffierungen der einzelnen Aktivitäten sind nur innerhalb der einzelnen Tagesabschnitte für alle drei Wellen gleich, sie ändern sich mit der Tagesabfolge durch neu hinzugekommene, bzw. wegfallende Aktivitäten. So steht der schwarz ausgefüllte Balken im Abschnitt "vor dem Wecken" für die Kategorie "warten, denken"; in Abschnitt "vom Wecken bis Mittagessen" für die Kategorie "lesen".
9. Die Tätigkeiten sind nach der Antworthäufigkeit der ersten Welle je betreffenden Tagesabschnitt angeordnet.

wenn der zugrunde liegende Zeitraum nicht drei Befragungspunkte umfaßt, sondern stärker differenziert wird, sollen die nachfolgenden Ergebnisse einer Analyse des Beschäftigungsnachweises inhaftierter Jugendlicher aufzeigen¹⁴⁾.

2.2 Ausmaß der Beschäftigung

Schaubild 6: "Art der Beschäftigung von Insassen" gibt einen Überblick, welchen Anteil die beiden großen Kategorien Arbeit und Ausbildung einnehmen.

Unter "**Arbeit**" wird dabei die Beschäftigung **in anstaltseigenen Betrieben** und die Arbeit in der Anstalt für **Fremdbetriebe** zusammengefaßt. Zu diesen beiden Arten kommen noch die (relativ) wenigen Insassen, die als **Freigänger** (n= 14) eine Arbeit außerhalb der Anstaltsmauern nachgehen. Die Gruppe "**Ausbildung**" umfaßt (in der Reihenfolge ihrer relativen Anteile) neben der **Schulbildung**, die berufliche Weiterbildung in Form einer **Lehre**, sowie die **Grundkurse** bzw. **Aufbaukurse** in den verschiedenen handwerklichen Sparten.

Die Haftzeit der Insassen ist hierbei die Bestimmungsgröße für die Zeitachse, die jeweilige individuelle Verweildauer in der Anstalt wurde als Grundlage der Auswertung (= 100 %) angenommen. Durch die doch recht großen Unterschiede in der Haftdauer der einzelnen Insassen (die durchschnittliche Haftzeit für diese 204 Insassen beträgt 296 Tage, die Spanne reicht dabei von 7 Tagen als Minimum bis zu 766 Tagen als Maximum) kann dieses Schaubild nur einen recht groben Überblick geben, der fürs erste allerdings vollkommen genügt.

Auffallend ist der (scheinbare) Widerspruch zwischen den Ausführungen in Abschnitt 2.1, in dem der Arbeit zu Beginn der Haftzeit ein doch recht bedeutungsloser Umfang zugesprochen wird, und dem im Schaubild 6 dargestellten Ausmaß der Arbeiten in den ersten 5-10 % der Haftzeit. Der Anteil derjenigen, die nach Schaubild 6 in einem Arbeitsverhältnis stehen, beträgt stellenweise weit über 90 % der Insassen (Maximalwert ist 95,6 %).

ART DER BESCHAEFTIGUNG VON INSASSEN

HAFITZEIT ENTSPRICHT 100 %.

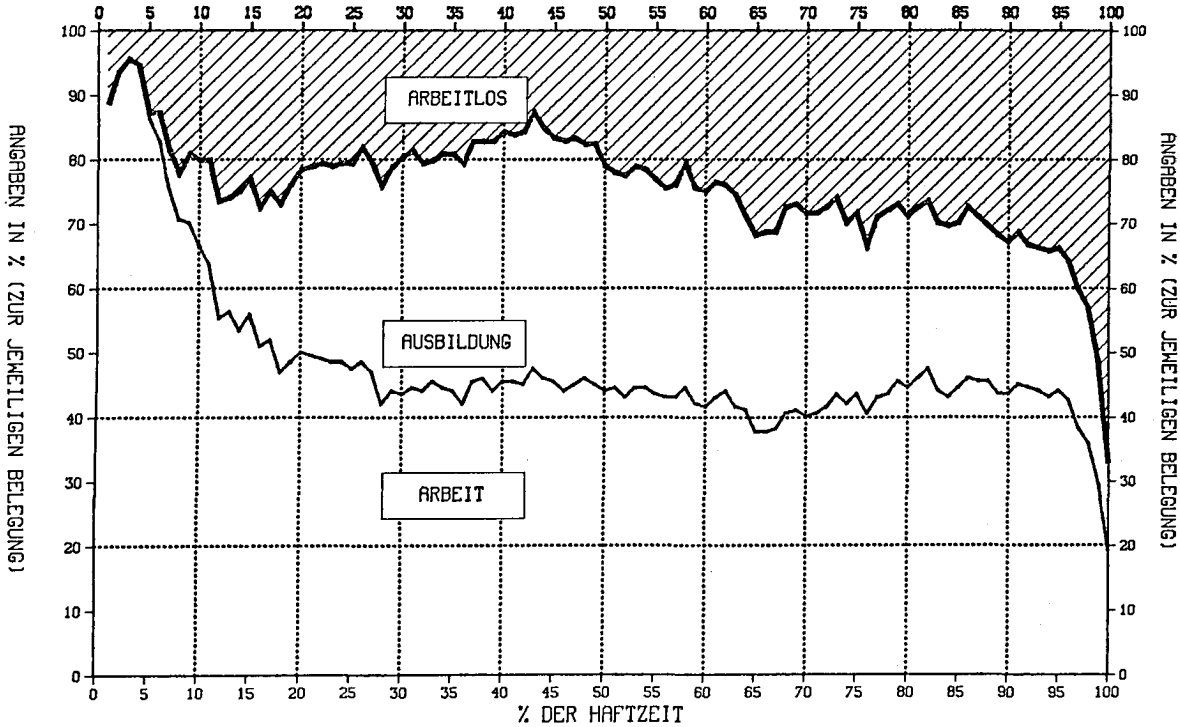


Schaubild 6:

Art der Beschäftigung von Insassen

BRUNNEN, 1984

Diese Diskrepanz erklärt sich in folgender Weise. In der Zugangsabteilung nimmt die Arbeit bzw. die Ausbildung tatsächlich nur einen geringen Stellenwert (in bezug auf das zeitliche Ausmaß dieser Tätigkeiten) ein. Den Insassen wird jedoch ein Beschäftigungscode zugeordnet, der vor allem das zur Verfügungstehen zu Tests, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung usw. einschließt. Die Jugendlichen sind in diesen Zeitraum, solange diese Quasi-Beschäftigung andauert, nicht auf Taschengeld angewiesen, sondern erhalten Zuwendung nach der Lohngruppe III. Dadurch sind die finanziellen Mittel, die der Häftling erhält, gegenüber dem Taschengeld bedeutend höher, d.h. den Spielraum, den der Jugendliche z.B. beim Einkauf hat, wird dadurch größer.

Die Anstalt begrenzt durch die Vergabe dieses Beschäftigungscode teilweise auch das Konfliktfeld, das aufgrund mangelnder liquider Mittel der Gefangenen entstehen könnte. Ein weiterer Grund ist das Verringern bzw. das Verhindern von finanziellen Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Gefangenen. Gleichzeitig wird hiermit auch ein hoher Beschäftigungsstand, d.h. eine (scheinbar) geringe Arbeitslosenquote, ausgewiesen.

Ein Problem dieser Regelung besteht darin, daß die Vergütung für "richtige" Arbeit nach der Zugangszeit z.B. als Reiniger oder Küchengehilfe eine Stufe geringer ausfällt als die Bezahlung, die für Nichtarbeit im Zugang gewährt wurde.

Zum Ende der Haftzeit steigt die Arbeitslosigkeit an. Die Ursachen hierfür liegen in den Entlassungsvorbereitungen, vor allem in der Gewährung von Entlassungsurlaub, so daß hierfür das Wort Arbeitslosigkeit eigentlich fehl am Platze ist.

Für eine Beurteilung des Zeitraumes zwischen 10 % und 90 % der Haftzeit ist das Schaubild, wegen der angeführten Einschränkungen, nicht so ohne weiteres einzusetzen. Besser geeignet ist hier das Schaubild: "Art und Beschäftigung der Insassen in den ersten 9 Monaten der Haft"¹⁵⁾.

Auf den ersten Blick wird erkennbar:

- Die Arbeitslosenquote geht von einem anfänglichen Höchststand (42,7 %), bedingt durch Verlegung und Überstellung, auf einen Wert um die 20 %-Marke zurück.
- Der Anteil, der im Rahmen von reinen Arbeitsmaßnahmen Beschäftigten, hat ebenfalls einen Rückgang zu verzeichnen, und pendelt sich an bzw. nach etwas über 6 Monaten, unter der 40 %-Linie ein.
- Das Ausmaß der Ausbildung erreicht nach rund 6 Wochen einen Wert, den es bis auf geringfügige Schwankungen behält.

Die Arbeitslosenquote beträgt im Durchschnitt, in der Zeitspanne zwischen Einweisung und einem Jahr danach, rund 24 % (sie liegt genau zwischen 14,6 % und 42,7 %). Die Ausbildungsmaßnahmen erreichen einen Anteil von rund 36 % (sie pendeln zwischen 0 und 44 %), die Arbeit schlägt mit 41 % (28,7 %-65,8 %) zu Buche. Es zeichnet sich auch ein saisonaler Effekt ab. Der Zugangszeitraum der Jugendlichen liegt zwischen Mitte März und Anfang Juli, d.h. auf Schaubild 7 übertragen, daß der Rückgang der Beschäftigung gegen Ende 1981/Anfang 1982, also in den Wintermonaten, stattfindet (die Arbeitslosenzahlen im Monatsdurchschnitt: im Zeitraum Juni/Juli beträgt die Arbeitslosenquote ungefähr 23 %; im Zeitraum Januar/Februar steigt sie auf 29 % an). Als ein weiteres Indiz für diesen saisonalen Effekt kann gelten, daß es einen Zusammenhang zwischen der Höhe der Arbeitslosigkeit und den Zugangsdaten gibt, d.h. je später der Zugang, vom 1. März angerechnet, des Jugendlichen in die JVA erfolgt, desto höher wird auch die individuelle Arbeitslosenquote.

Augenfällig ist der synchrone Verlauf der beiden Kurven, die die Arbeitsauslastung bzw. die Arbeitslosenquote anzeigen. Die Korrelation der beiden Zeitreihen zwischen den Zeitpunkten sechs Wochen und einem Jahr nach Einweisungsverfügung erreicht hier auch den Wert von $r = -.70$. (Die Korrelation der Ausbildungsquote und der Arbeitslosenquote im selben Zeitraum liegt dagegen bei $r = -.19$).

Für den Zeitraum 6-12 Monate nach Einweisungsverfügung gilt, daß die Anteile, die die Ausbildung und die Arbeit einnehmen, sich

annähern. Weshalb dies so ist, wird im weiteren Verlauf der Ausführungen deutlich werden.

Eine Zusammenfassung zur Arbeitslosenquote ergibt folgendes Bild:

Bezogen auf die jeweilige individuelle Haftzeit sind

- 33 % der Insassen weniger als 10 %
- 22 % der Insassen zwischen 10 und 20 %
- 17 % der Insassen zwischen 20 und 30 %
- 28 % der Insassen über 30 %

ihrer Haftzeit arbeitslos, wobei der Anteil derjenigen, die mehr als die Hälfte ihrer Haftzeit nicht beschäftigt sind, 14 % beträgt.

Den Zusammenhang zwischen Verweildauer in der Anstalt und der Arbeitslosigkeit zeigt Schaubild 8: "Arbeitslosenquote in %, gruppiert nach Haftzeit". Bei den Insassen, die weniger als 6 Monate in der Anstalt verweilen, wird der Rückgang in der Beschäftigung vor allem durch den Einbruch in der Quote "Arbeit für fremde Firmen" bedingt, die in dieser Gruppe teilweise über 40 % beträgt und gegen Ende auf unter 20 % absackt. Die Gruppe mit den kurzen Strafzeiten war überwiegend in einem Arbeitsverhältnis eingesetzt und durchlief kaum Ausbildungsmaßnahmen.

2.3 Die Schulausbildung während der Haftzeit

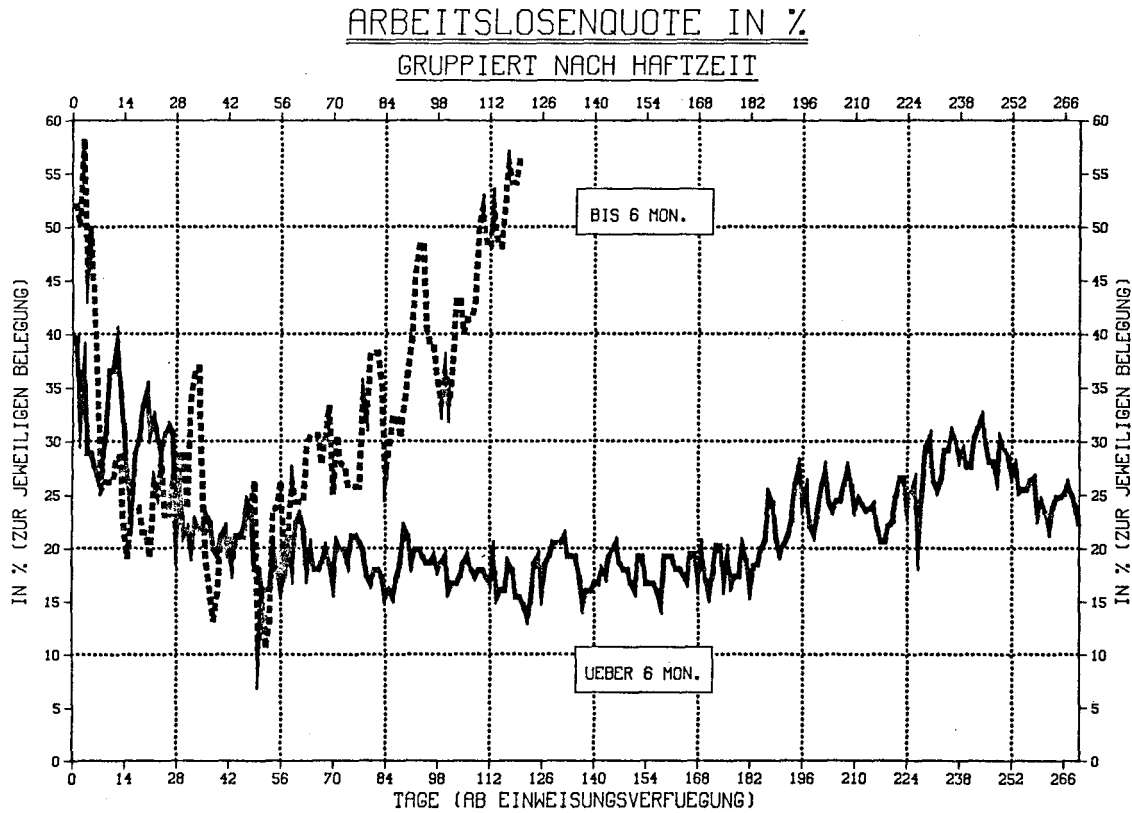
Von den 204 Insassen unserer Stichprobe besuchten 50, das entspricht einem Anteil von ungefähr 25 %, die Schule¹⁶⁾. Zur Zeit (1984) existieren in Adelsheim und Schwäbisch Hall rund 130 Schulplätze mit einer Auslastungsquote von rund 90 %.

Die Dauer der schulischen Maßnahmen beträgt im Schnitt ungefähr 5 Monate, bezogen auf die jeweilige Verweildauer in der Anstalt sind dies rund 43 %, wobei für knapp ein Drittel der Insassen der Schulunterricht über die Hälfte ihrer Haftzeit beansprucht.

Die Zusammensetzung dieser Gruppe (N= 49, bei einem Insassen sind keine Angaben zur Vorbildung zu erhalten) nach ihrer schulischen Voraussetzung¹⁷⁾:

(In Klammern der Anteil dieser Gruppe an unserer Gesamtstichprobe)

Schaubild 8: Arbeitslosenquote in %, gruppiert nach Haftzeit



ANZAHL DER INSASSEN: BIS 6 MONATE HAFT: N- 48 UEBER 6 MON. HAFT: N-156

- 24,5 % haben keinen Sonderschulabschluß (11,3 %)
- 36,7 % haben keinen Hauptschulabschluß (22,1 %)
- 18,4 % haben einen Sonderschulabschluß (15,7 %)
- 20,4 % haben einen Hauptschulabschluß (51 %).

(Bei den 51 % der Insassen mit Hauptschulabschluß befinden sich auch sechs Realschüler.)

Von den 50 Schülern erreichen dann während ihrer Haftzeit

- 14 % (n= 7) den Hauptschulabschluß A
- 46 % (n= 23) den Hauptschulabschluß B.

Nimmt man die Anzahl der erzielten Abschlüsse der einzelnen Gruppen als Bezugsgrundlage, so ergibt sich folgendes Bild: Die Insassen mit Hauptschulabschluß (B) und ohne Sonderschulabschluß haben eine Erfolgsquote von ungefähr 30 %, die Insassen mit Sonderschulabschluß haben eine Erfolgsbilanz von 56 %, und die Insassen ohne Hauptschulabschluß haben eine Erfolgsquote von 90 % vorzuweisen.

Während von den Gefangenen, die **nicht mehr als drei Monate** ihrer Haftzeit in der Schule verbringen, neun Gefangene keinen Abschluß und neun Gefangene einen Abschluß erreichen, verschlechtert sich das Bild bei denjenigen, die **über drei Monate** die Schulbildungsmaßnahmen durchlaufen. Aus dieser Gruppe können nur 12 von 33 Jugendlichen die Schule erfolgreich abschließen.

Von den 15 Jugendlichen, die, als letzten ausgeübten Beruf "Schüler" angeben, setzen elf die Schule in der JVA fort. Sieben erreichen hierbei Schulabschlüsse (6mal Hauptschulabschluß B, 1mal Hauptschulabschluß A).

Der zahlenmäßig größte Teil (n= 20) der Schüler kommt aus der Gruppe, die zuletzt eine Hilfsarbeiter-Tätigkeit (n= 78) ausübten; während von den 28 Arbeitslosen (vor Haft) 6 Jugendliche nach Haftantritt wieder den Schulunterricht aufnehmen.

2.4 Die Lehrausbildung während der Haftzeit

24 % der Jugendlichen durchlaufen, zumindest zeitweilig, eine Lehrausbildung. Dies entspricht der Anzahl von 49 Insassen. (Zur Zeit (1984) sind in Adelsheim und Schwäbisch Hall 292 Lehrstellen eingerichtet mit einer Auslastung von rund 82 %, incl. 39 externe Lehrlinge, die in der Anstalt eine Lehrstelle bekommen haben).

Die durchschnittliche Dauer dieser Maßnahme beträgt 7 Monate, das entspricht 52 % der individuellen Haftzeit.

Von den 49 Lehrlingen der Stichprobe, besaßen

- 69,7 % einen Hauptschulabschluß (51 %)
- 22,4 % keinen Hauptschulabschluß (22,1 %)
- 6,1 % einen Sonderschulabschluß (15,7 %)
- 2,0 % keinen Sonderschulabschluß (11,3 %).

(In den Klammern stehen wieder jeweils die Anteile in unserer Gesamtstichprobe. Diese Zahlen zeigen, daß die diejenigen Insassen mit Hauptschulabschluß gegenüber den Insassen, die die Sonderschule besucht haben, deutlich überrepräsentiert sind.)

48 Jugendliche hatten schon vor der Haft eine Lehre abgebrochen. Von diesen 48 nehmen 14 (29,2 %) in der Haft wiederum eine Lehrtätigkeit auf bzw. führen diese weiter.

Insgesamt können sieben Auszubildende (14 % dieser Gruppe) ihre Lehre während ihrer Haftzeit erfolgreich beenden, bei zwei reicht es zur Ablegung der Zwischenprüfung. Die Jugendlichen, die die Lehre erfolgreich abschließen, besitzen alle einen Hauptschulabschluß. Es werden folgende Ausbildungsarten erfolgreich absolviert: Bäcker, Elektriker, Bauschlosser und Maschinenschlosser.

2.5 Die Förderlehrgänge

Diese Kurse haben in unserer Stichprobe mit 22 Teilnehmern (11 %) bei den Ausbildungsmaßnahmen den geringsten Umfang. Die durchschnittliche Dauer der Kursteilnahme beträgt im Mittel 3-4 Monate (dies entspricht 42 % der Haftzeit). Neben diesen Kursen, wird der größte Teil der Beschäftigungsdauer mit, im Durchschnitt 30 %

bezogen auf die individuelle Haftzeit, von den schulischen Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch genommen. Zur Zeit sind in Adelsheim 35 Plätze in den Förderlehrgängen Metall, Bau, Farbe, vorhanden, von denen ca. 25-30 besetzt sind.

2.6 Die Arbeitsmaßnahmen

Auch hier nur eine ganz kurze Darstellung, da ein Teil der Schlußfolgerungen aus den Ergebnissen in den Abschnitten 2.1 bis 2.5 gezogen werden kann. Die Regel ist, daß beinahe jeder irgendwann einmal während seiner Haftzeit ein Arbeitsverhältnis in dem Eigen- bzw. Unternehmerbetrieb aufgenommen hat. Diejenigen, die mindestens 50 % ihrer Beschäftigung mit Arbeiten für anstaltseigene Betriebe und/oder Fremdbetriebe zubringen, sind mit 45,6 % (n= 93) eine doch beachtliche Teilgruppe unserer Stichprobe.

Wie bei der Lehrtätigkeit besteht hier ein Zusammenhang zwischen Vorbildung und Beschäftigung. (In Klammern wieder der Anteil der einzelnen Gruppen an der Gesamtstichprobe).

- Von den Insassen ohne Sonderschulabschluß (11,3 %) sind 39,1 %
- Von den Insassen mit Sonderschulabschluß (15,7 %) sind 56,3 %
- Von den Insassen ohne Hauptschulabschluß (22,1 %) sind 31,1 %
- Von den Insassen mit Hauptschulabschluß (51 %) sind 50 %

mindestens die Hälfte ihrer Haftzeit bei Arbeitsmaßnahmen beschäftigt. Auf den ersten Blick ist erkennbar, daß die Jugendlichen, die die Sonderschule besucht haben, in einem weitaus stärkerem Maße zu diesen Arbeitsplätzen abgestellt wurden, als die Hauptschüler. Von 48 Gefangenen, die eine Gefängnisstrafe unter 6 Monate abzusitzen haben, sind 31 (= 64,6 %) auf oben angeführter Grundlage zur Arbeit zugeteilt; von denjenigen über 6 Monate Haftzeit sind es demgegenüber nur 39,7 %.

2.7 Die Arbeitslosigkeit während der Haftzeit

Die Arbeitslosenquote im Durchschnitt beträgt rund 24 %, doch ist die Streuung dieser Variable recht groß (Standardabweichung 22,4). Rund zwei Drittel aller Insassen haben eine Quote von unter 25 %, der Rest liegt darüber (s. auch die Ausführung zum Schaubild 7: "Art der Beschäftigung von Insassen"). Von einer Arbeitslosigkeit von über 20 % ihrer Haftzeit sind betroffen:

- 39,1 % der Sonderschüler ohne Abschluß (11,3 %)
- 43,8 % der Sonderschüler mit Abschluß (15,7 %)
- 46,7 % der Hauptschüler ohne Abschluß (22,1 %)
- 45,2 % der Hauptschüler mit Abschluß (51 %).

(In Klammern wieder jeweils der Anteil an der Gesamtstichprobe). Ist hier noch ein Trend zu erkennen, der in das bisherige Bild der Ausführung paßt, so entspricht die Verteilung bei der Teilgruppe mit über 30 % Arbeitslosigkeit in etwa den Relationen in der Stichprobe. Auch bei dem Durchschnitt der Arbeitslosenquote läßt sich kein signifikanter Unterschied in bezug zur schulischen Vorbildung ableiten.

Deutliche Unterschiede ergeben sich dagegen bei der Differenzierung nach Haftzeitpunkt. 62,5 % der Jugendlichen mit einer Haftstrafe von unter 6 Monaten haben eine Arbeitslosenquote von über 20 %, bei denjenigen, die über 6 Monate Haftzeit hatten, waren es 39,1 %.

Bei einer Gruppierung nach Zugangsdatum fällt der Unterschied in der Arbeitslosenquote geringer aus, er beträgt hier 7 %-Punkte. D.h. von den Jugendlichen, die im Zeitraum März bis Mai 1981 in die Anstalt eingeliefert wurden, waren 42,3 % länger als 20 % ihrer Haftzeit nicht beschäftigt, die Jugendlichen mit Einlieferungsdatum Juni/Juli 1981 waren es zu 49,3 %.

2.8 Die Unterbrechung der Beschäftigung im Haftablauf

Wichtig für den Verlauf der Beschäftigung ist u.a., wie häufig und wie lange diese Maßnahme unterbrochen wurde und welcher Grund für diese Unterbrechung vorlag. So wird die Freizeit, die aufgrund eines stattgegebenen Urlaubsgesuches anfällt, von dem Betroffenen ganz anders (ein-)geschätzt werden, als die (erzwungene) "Frei-

zeit", die durch Arbeitsmangel bedingt ist. Dabei dürften nicht nur die finanziellen Auswirkungen eine Rolle spielen, hat doch die Arbeit/Ausbildung für viele dieser Jugendlichen einen Wert an sich.

Die Aufsummierung der Unterbrechungen ergibt zwangsläufig den Anteil der Nichtbeschäftigung während der Haftzeit. Allerdings muß die Arbeitslosenquote um die Prozentpunkte nach unten korrigiert werden, die dem Zeitanteil vor der Entlassung entspricht, im vorliegenden Falle sind dies rund 3 %-Punkte.

Insgesamt ergibt sich die Summe von 1.732 Unterbrechungen, das ergibt bei einer Basis von 204 Gefangenen einen durchschnittlichen Wert von 8,5 Unterbrechungen je Insasse. Die Unterbrechungen dauern im Schnitt 7 Tage, der Median liegt bei 4 Tagen; das Maximum bei 109 Tagen. Eine genauere Aufteilung zeigt, daß

- 76 % der Unterbrechungen bis zu einer Woche
- 13 % zwischen 1 und 2 Wochen
- 11 % über 2 Wochen

andauern.

Es werden im Schnitt pro Person Fehlzeiten registriert, die sich auf rund 2 Monate (= 60,5 Tage) summieren. (Nicht berücksichtigt hierbei die letzte Unterbrechung vor der Entlassung, deshalb die dadurch niedrigere Arbeitslosenquote (aufgrund der Unterbrechung) von 20,6 %).

Die häufigsten Gründe für die Unterbrechungen (in Klammern die durchschnittliche Dauer) sind:

- 431mal = 25 % wegen Betriebswechsel (6,7 Tage)
- 232mal = 13 % wegen Krankheit (6,8 Tage)
- 206mal = 12 % wegen Urlaub (7,9 Tage)
- 202mal = 12 % wegen arbeitsfreier Tage (6,3 Tage)
- 160mal = 10 % wegen Arbeitsverweigerung (7,6 Tage)
- 116mal = 7 % wegen Arbeitsmangel (7,4 Tage)
- 65mal = 4 % wegen Disziplinarvergehen (13,5 Tage)

(Die Entlassung wird 125mal = 7 % als Grund angegeben. Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Summe der Unterbrechungen N=1732).

Am längsten dauern die sechs Unterbrechungen, die dadurch entstehen, daß die Jugendlichen der Anstalt durch einen Vorgang den Rücken kehren, der mit Flucht bezeichnet wird. Diese Ausfallzeiten währen im Schnitt 23,5 Tage. Es folgten die Unfälle (11mal), die Fehlzeiten von durchschnittlich 17,6 Tagen verursachen. Mit rund 13 Tagen pro Unterbrechung sind die Disziplinarmaßnahmen, die Überstellungen, sowie der Ausfall aufgrund von Gerichtsterminen anzuführen.

Demgegenüber dauern die Ausführungen mit 3,1 Tagen, sowie die Ablösung aufgrund mangelnder Qualifikation mit durchschnittlich 3,5 Tagen pro Unterbrechung, am kürzesten.

Bezogen auf die verschiedenen Beschäftigungsarten stellt sich folgendes Bild dar:

Im **Freigang** kommen die wenigsten Unterbrechungen (N= 30) vor. Sie dauern mit insgesamt 19 Tagen pro Person am kürzesten, bezogen auf die Haftzeit ergibt sich die Quote von 9,3 %. Gemessen nach Tagen und Anteil nach der Verweildauer folgen die Unterbrechungen, die bei einer **Kursteilnahme** auftreten. In Zahlen ausgedrückt: In der Summe 39,7 Tage pro Teilnehmer, das sind 14,5 % bezogen auf die Haftzeit. Die **Lehre**, **Schule** und die **Arbeit in anstaltseigenen Betrieben** liegen hier mit 17 % (Lehre) bis 19 % (Schule, Arbeit in anstaltseigenen Betrieben) an Ausfallzeiten im Mittelfeld. Deutlich höher die Quote bei der **Fremdarbeit**. Mit 75,2 Tagen im Durchschnitt und einem Anteil von 27,5 % nimmt diese Beschäftigungsart eine (negative) Spitzenstellung ein. (Die Zahlen beziehen sich auf die Personen, die **hauptsächlich** im entsprechenden Tätigkeitsfeld beschäftigt waren).

2.9 Arbeit und Ausbildung: Zusammenfassung und Ausblick

a) Anhand der ersten Ergebnisse bleibt zu resümieren, daß die Teilnehmer an den Bildungsmaßnahmen weitaus erfolgreicher (gemessen an der Arbeitslosenquote) ihren Gefängnisaufenthalt absolvieren können, als die Nichtteilnehmer an der schulischen bzw. der

beruflichen Bildung. Die Zahlen im Vergleich: Gegenüber den Nichtteilnehmern an den Ausbildungsmaßnahmen mit einer Arbeitslosenquote von 28,7 % beträgt diese Quote

- bei den Schülern 19,7 %
- bei den Lehrlingen 15,6 %
- bei den Kursteilnehmern 17,3 %,

wobei die Unterschiede gegenüber den Arbeiten als hoch signifikant einzustufen sind (≤ 1 %).

b) Die Jugendlichen, die eine solche Ausbildung durchlaufen, kommen überproportional häufig aus der Gruppe derjenigen, die länger als 6 Monate in der Anstalt verweilen. Der relative Anteil dieser "Längerstrafigen", bezogen auf unsere Stichprobe, beträgt 56,5 %; in den einzelnen Ausbildungsarten aber werden

- 91 % der Lehrlinge
- 96 % der Schüler
- 86 % der Teilnehmer an Förderungslehrgängen

von den Jugendlichen gestellt, die eben länger als 6 Monate einzusitzen haben.

c) Bei den Unterbrechungen erreichen die Arbeitsverweigerungen teilweise einen Anteil von 15 %. Zu fragen ist hier, inwieweit eine bessere Abstimmung der Arbeitszuteilung bezogen auf die Möglichkeiten und Fähigkeiten der Jugendlichen diese Quote, und damit die Zeit der Nichtbeschäftigung, verringern kann.

d) Die dargelegten Zahlen sprechen dafür, daß in der Haft die Ausbildungsunterschiede zwischen den Insassen noch verstärkt werden, d.h. daß die Sonderschüler, in bezug auf Ausbildung und Arbeitsmaßnahmen, schlechter abschneiden als die Hauptschüler. Ob dies allein am mangelnden Willen oder nichtvorhandener Fähigkeiten dieser Gruppe liegt, mag vorerst unbeantwortet bleiben. Genau dieses Ausloten der Motivation und der Fähigkeiten könnte wohl vor allem im Zugang, zum Nutzen der Gefangenen allgemein, verbessert werden.

e) Sämtliche Ergebnisse hier können nur **einen** Teilaspekt der Beschäftigung in Haft aufzeigen. Nähere Zusammenhänge der

Ursachen und Auswirkungen bestimmter Variablen auf den Haftverlauf wird die weitere Auswertung der Daten ergeben. Wichtig ist ja nicht nur die Ausbildung, die der Jugendliche in der Haft erhält, genauso wichtig dürfte die Vermittlung von Strategien sein, die es dem Jugendlichen ermöglichen, die Alltagskonflikte am späteren Arbeitsplatz, sofern einer gefunden werden kann, zu lösen. Genau hier scheint ein weiteres großes Hindernis in bezug auf eine spätere erfolgreiche Resozialisierung dieser Jugendlichen zu liegen¹⁸⁾.

3. Urlaub und Ausgang¹⁹⁾

Wenn auch wenig Exaktes über die resozialisierungsfördernde bzw. resozialisierungsmindernde Wirkung von Urlaub und Ausgang während der Haft bekannt ist, so wird doch allgemein von der ersteren Wirkung ausgegangen. Als Argumente werden z.B. der Erhalt sozialer Bindungen während der Haft angeführt, wobei vorausgesetzt wird, daß solche vor der Haft bereits vorhanden waren und daß der Urlaub tatsächlich zur Festigung der Bindung beiträgt und nicht zum Gegenteil, weiter wird angeführt, daß Ausgang und Urlaub die "Einflüsse des Haftmilieus" vermindern helfe, der Urlaub wird als das "intensivste Mittel zur Erprobung der Selbstverantwortlichkeit" gesehen²⁰⁾.

Es dürfte daher von besonderem Interesse sein, welche "Ausgestaltung einer der Eckpfeiler der.....Strafvollzugsreform" (DÜNKEL 1982, S. 669) in den beiden untersuchten Jugendstrafanstalten erfahren hat. Hierbei sei insbesondere auf **Unterschiede** der beiden Anstalten abgestellt, wie sie aus der folgenden Tabelle hervorgehen.

Die dargestellten Indikatoren der Urlaubsgewährung zeigen, daß die Anstalt Schwäbisch Hall eher großzügiger verfährt. Dies drückt sich insbesondere in der Gesamtdauer der Urlaubstage aus. Nicht die vermeintliche Reformanstalt, sondern eher der alt hergebrachte "Knast" scheint bezüglich des Urlaubs die günstigeren Resozialisierungsbedingungen aufzuweisen. Diese Aussage gilt selbst bei Berücksichtigung der Selektionsproblematik, zumindest was einen Teil der Selektionsmerkmale angeht. Bei Kontrolle der Haftdauer, der späteren Entlassung auf Bewährung, des Selbststellerstatus, der

Tabelle 3: Urlaubsgewährung

	JVA Adelsheim	JVA Schwäbisch Hall
Anteil mit Urlaub	63,0 %	65,0 %
Anteil mit mehr als einem Urlaub	37,0 %	54,0 %
durchschnittliche Dauer pro Urlaub (in Tagen)	5,0	4,2
Anzahl gewährter Urlaube pro Urlauber	2,1	3,8
Gesamturlaubstage* pro Urlauber	10,5	16,1
erster Urlaub nach relativer Haftzeit	72,0 %	59,0 %
Mißbrauchsquote (Anteil an den gewährten Urlauben)	4,1 %	1,3 %

* Unterschiede zu Schaubild 2: "Gliederung der Strafzeit" ergeben sich aufgrund der geänderten Basis sowie einer geringfügig veränderten Stichprobenabgrenzung.

Drogen- bzw. Alkoholabhängigkeit (laut Angaben des Insassen), des Gewalttätermerkmals sowie der Anzahl der Vorstrafen zeigt sich ein "Anstaltseffekt" von ein bis zwei Tagen Urlaub zugunsten der Anstalt Schwäbisch Hall. Neben diesem Anstaltseffekt hat auch die Haftdauer - wie nicht anders zu erwarten -, die Tatsache, Selbststeller zu sein, ferner, später auf Bewährung entlassen zu werden, einen Einfluß auf die Dauer der gewährten Urlaubstage. Bei Kontrolle der genannten Variablen haben Selbststeller einen Urlaubstag mehr als Nichtselbststeller und auf Bewährung Entlassene ebenfalls einen Tag mehr als Endstrafler. Vermeintliche Drogenabhängigkeit, Gewalttätigkeit und Vorstrafenbelastung wirken dagegen - wie ebenfalls nicht anders zu erwarten - in die umgekehrte Richtung.

Wie aus den durchgeführten Befragungen hervorgeht, stellt der Außenkontakt, und insbesondere der Urlaub, einen hohen Wert für die Gefangenen während der gesamten Haftzeit dar. Umgekehrt wird eine Urlaubsbeschränkung in der Regel als schwere Sanktion empfunden. Die Nichtgewährung von Urlaub wirkt daher stark deprivierend. Wird somit eine Urlaubsgewährung als außerordentlich belohnend empfunden, so ist andererseits über den belohnenden Charakter des genommenen Urlaubs selbst relativ wenig bekannt. Auch im Rahmen der durchgeführten Untersuchung konnte dieser Frage im Detail nicht nachgegangen werden. Gewisse Hinweise hierüber mögen die von den Gefangenen berichteten Aktivitäten während des letzten Urlaubs bzw. Ausganges geben (vgl. Tabelle 4).

Danach galten die meisten Aktivitäten der Zerstreuung und Unterhaltung. Es besteht also eine klare Tendenz, die Haftfrustration nicht noch durch unangenehme Tätigkeiten während des Urlaubs wie z.B. Arbeitssuche zu verlängern. Auf eine Gesamtbewertung der Urlaubseffekte muß jedoch - wie gesagt - an dieser Stelle verzichtet werden.

Bezüglich der Ausführungen und Ausgänge ist ein Anstaltsvergleich aufgrund unterschiedlicher Aktenführung nur bedingt möglich. Doch dürfte auch in diesem Fall die Anstalt Schwäbisch Hall die großzügigere von beiden sein. In Schwäbisch Hall werden im

Tabelle 4: Tätigkeiten während des letzten
Urlaubs/Ausgangs

Urlaub gemacht (unspezifisch)	46	69,7 %
Angehörige aufgesucht	29	43,9 %
ausgegangen (Disco, Kneipen)	28	42,4 %
Ausgang (unspezifisch)	25	37,9 %
Freundin aufgesucht	19	28,8 %
Freunde aufgesucht	19	28,8 %
Essen gegangen	15	22,7 %
spazieren gegangen	15	22,7 %
Arbeit gesucht	14	21,2 %
sich vollaufen lassen	10	15,2 %
Basis sind N= 66 Befragte		

Durchschnitt etwa fünf Ausführungen und Ausgänge pro Gefangenen genehmigt, in Adelsheim drei.

4. Entlassungsphase und Entlassungsvorbereitungen²¹⁾

Die Bedeutung der Bedingungen nach der Haftentlassung für den Rückfall sind mehrfach betont worden. Wegen dieser Bedeutung ist auch der Entlassungsvorbereitung ein hoher Stellenwert bei den Resozialisierungsbemühungen des Gefängnisses beizumessen. Im folgenden sollen zu den Problemen nach der Haftentlassung sowie den Entlassungsvorbereitungen einige Ergebnisse vorgetragen werden. Wir beschränken uns dabei auf die Sichtweise der Gefangenen, wie sie aufgrund der durchgeführten Befragungen zum Ausdruck kommt.

Zunächst ist trotz aller Probleme, die nach der Entlassung auf die Gefangenen zukommen, der Entlassungswunsch während der gesamten Haftzeit konstant hoch (vgl. Tabelle 5). Es findet lediglich eine geringfügige Polarisierung im Entlassungswunsch zum Haftende hin statt.

Tabelle 5: Wunsch nach Entlassung

Welle	1	2	3
Antwort in %			
egal - bedeutet nicht viel	10,1 %	11,1 %	14,6 %
wäre ganz schön	14,1 %	11,1 %	5,2 %
wäre glücklich - mein größter Wunsch	75,8 %	77,8 %	80,2 %
	100,0 %	100,0 %	100,0 %
N =	99	99	96

Mehr als drei Viertel aller Jugendstrafgefangenen sehen sowohl in der Mitte der Haftzeit als auch gegen Ende der Haftzeit Probleme nach der Entlassung auf sich zukommen. Dabei ist die Änderung in der Wahrnehmung von Problemen uneinheitlich. Es läßt sich jedoch generell keine Abnahme der Problembelastung zwischen Mitte und Ende der Haft feststellen. Die Hauptprobleme werden in der Schuldentilgung sowie der Suche nach Arbeit bzw. Lehrstelle gesehen. Der Anteil der Gefangenen, die solche Probleme nach der Haft erwarten, nimmt gegen Haftende zu (vgl. Tabelle 6)

Tabelle 6: Probleme nach der Entlassung
Frage: "Was sind die größten Probleme,
die nach der Entlassung auf Sie
zukommen werden?"

Antworten in %	Welle 2	Welle 3
Arbeit/Lehrstelle finden	25,5	31,1
Wohnungssuche	13,7	10,7
Schuldentilgung	27,5	31,1
Geldschwierigkeiten	2,9	14,6
Anpassung, Resozialisierung	4,9	13,6
Kontaktschwierigkeiten	9,8	4,9
trifft nicht zu (keine Probl.)	21,6	21,4
N =	103	103
(Mehrfachantworten)		

Der Anteil der Gefangenen, die Lösungsmöglichkeiten für ihre Probleme sehen, sinkt zwischen Welle 2 und Welle 3 der Befragung von 68 auf 59 %. Hingegen nimmt der Anteil derjenigen, die nach der Strafverbüßung ganz sicher eine feste Bleibe erwarten, in dieser Zeitspanne um 12 %-Punkte auf 83 % zu. Nur noch 10 % gegenüber 18 % in der zweiten Welle wissen dann nicht, wo sie unterkommen sollen. Drei Monate vor Haftende (im Durchschnitt) berichten 43 % der Gefangenen über einen festen Arbeitsplatz nach der Entlassung. Die Zufriedenheit mit dem angestrebten und als sicher angesehenen Arbeitsplatz ist relativ hoch.

Zum Zeitpunkt der letzten Befragung vor Haftentlassung können 44 % der Gefangenen keinerlei Angaben zu den Entlassungsvorbereitungen machen, seien es Entlassungsvorbereitungen durch die Anstalt, durch andere Stellen oder Personen oder eigene Entlassungsvorbereitungen. In der gestützten Abfrage der Entlassungsvorbereitungen zeigt sich mit 21 % bzw. 20 % die am häufigsten gewährte Hilfe in der Wohnungs- bzw. Arbeitsplatzsuche, doch bleibt der Anteil der von Entlassungsvorbereitungen erreichten Insassen relativ gering. Kommt es zu solchen Vorbereitungen bzw. werden sie von den Gefangenen genannt, so werden sie auch überwiegend als nützlich betrachtet. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung bei der Suche eines Schulplatzes, einer Wohnung und eines Arbeitsplatzes (vgl. Tabelle 7)

Die Hilfe der Anstalt hält sich sehr in Grenzen, auch wenn man in Rechnung stellen muß, daß das tatsächliche Ausmaß der Entlassungsvorbereitungen größer ist als sich aufgrund der Befragtenangaben ergibt.

5. Zur Evaluation des Resozialisierungsbeitrages der untersuchten Anstalten

Wenn auch, wie eingangs erwähnt, keine adäquate Bewertung des Resozialisierungsbeitrages der beiden untersuchten Anstalten aufgrund des Designs sowie des Mangels eines bewährten Modells der Gefängnisresozialisierung vorgenommen werden kann, so kann doch zumindest eine globale Abschätzung bezüglich des Vorhandenseins

Tabelle 7:

Hilfe, Beginn und Nützlichkeit der Entlassungsvorbereitungen

Fragen: "In welcher Weise sind Sie bisher auf die Entlassung vorbereitet worden?"

"Nennen Sie bitte alle Stellen und Leute, die Ihnen geholfen haben".

"Vor wieviel Wochen wurde mit dieser Entlassungsvorbereitung bei Ihnen begonnen?"

"Was halten Sie von diesen Entlassungsvorbereitungen? Glauben Sie, daß Sie Ihnen etwas nützen werden oder nicht?"

Entlassungsvorbereitung	Hilfe?			Hilfe durch			Beginn vor Wochen	Nützlichkeit *
	nein	weiß nicht	ja	Anstalt	Amt	Sonstige		
Arbeitsplatzsuche	66	1	20	5	5	5	28	4,1
Ausbildungsplatzsuche	79	-	8	1	3	2	10	4,0
Schulplatzsuche	79	1	2	-	1	1	48	4,5
Wohnungssuche	64	1	21	2	4	3	21	4,3
Papiere in Ordnung bringen	72	2	12	4	-	1	12	4,2
Arbeitslosenversicherung	71	7	7	-	2	-	34	4,0
Krankenversicherung	69	9	9	2	1	1	18	3,3
Rentenversicherung	70	10	8	1	1	1	8	3,0
Schuldenregulierung	69	1	13	4	1	1	24	3,9
persönliche Probleme	73	-	11	3	2	1	12	3,1
Abweichungen von Stichprobengröße N = 103 durch Missing Values								

* 1= nützt gar nichts, 2= nützt wenig, 3= nützt mittelmäßig, 4= nutzt ziemlich viel, 5= nützt sehr viel

bzw. Nichtvorhandenseins von Unterschieden in der Resozialisierungsleistung der beiden Anstalten abschließend versucht werden. Rufen wir uns dazu ins Gedächtnis, daß die eine der beiden Jugendstrafanstalten des Landes Baden-Württemberg, die JVA Adelsheim, als Reformanstalt konzipiert wurde, während die andere zumindest äußerlich den Typ der kustodialen Anstalt verkörpert (in ihrem Hauptteil). Man sollte daher günstigere Bedingungen und bessere Leistungen der neuen Anstalt im Vergleich zur alten Anstalt bezüglich des Resozialisierungsbeitrages erwarten. Aufgrund der hier dargestellten Ergebnisse sowie aufgrund zahlreicher weiterer Ergebnisse sowie schließlich auch aufgrund eigener, wenn auch unsystematischer Beobachtung der Anstalten und ihrer Insassen über mehr als ein Jahr zeigt sich kein augenfälliger Vorsprung der Anstalt Adelsheim. Im Gegenteil: Das alte Gefängnis Schwäbisch Hall scheint einige resozialisierungsfördernde Bedingungen in höherem Grade realisiert zu haben wie z.B. Freigang und Urlaubsmöglichkeiten. Überdies weist die Anstalt Adelsheim den Mangel der extremen Randlage in Baden-Württemberg auf, so daß die Erhaltung der Außenkontakte während der Haft sowie der Übergang in die Freiheit hier besondere Probleme aufwerfen. Während auch Schwäbisch Hall durch eine gewisse Randlage gekennzeichnet ist, hat es aufgrund seiner Größe und seines Umfeldes doch teilweise bessere Voraussetzungen als Adelsheim. Es steht damit zu befürchten, daß der an sich lobenswerte hohe Investitionsaufwand für den Ausbildungsbereich in der JVA Adelsheim relativ wirkungslos bleibt und unter Umständen alternative Verwendungsmöglichkeiten (z.B. Investition in mehr qualifizierte Mitarbeiter sowie kurzfristig angelegte Behandlungsprogramme bzw. in Alternative zum Jugendvollzug) wirkungsvoller wären. Schließlich kam man auch nicht umhin festzustellen, daß Adelsheim der falsche Standort für ein Jugendgefängnis in dieser Größenordnung und Zentralität für Baden-Württemberg ist.

Fußnoten

- 1) Vgl. hierzu Land, K.C.: Social indicator models: An overview, in: Land, K.C., Spilerman, S. (eds.): Social indicator models. New York 1975, S. 5-36.
- 2) Um nur einige zu nennen: Ziele: 1. "Hilfe zum Zurechtfinden in der Gemeinschaft", "echte Hilfe", "Hilfe zur Selbsthilfe", "Hilfe, die Freiheit in Verantwortung zu gebrauchen". 2. "Sozialisierung", 3. "Wiedereingliederung in die Gemeinschaft", 4. "Sicherheit der Allgemeinheit", 5. "Einhaltung der Menschenwürde im Vollzug", 6. "keine bloße Verwahrung", 7. "kein totaler Behandlungsvollzug", 8. "keine 'anatomische Zergliederung' der Persönlichkeit", 9. "keine 'allumfassende Gängelung'", 10. "Vermeidung krimineller Kontakte im Vollzug", 11. "Erhaltung bestehender Bindungen", 12. "Erleichterung des Übergangs in die Freiheit", 13. "Erlernen positiven Sozialverhaltens", 14. "Vorbereitung auf eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit in der Freiheit", 15. "Freude am Lernen", 16. "Ahndung", 17. "Sühne".

Mittel:

1. "Kleine überschaubare Gruppen", 2. "günstige infrastrukturelle Voraussetzungen", 3. "'intensive Betreuung' durch befähigte Beamte des Aufsichtsdienstes, kontrolliert durch 'Anleitungsgespräche' von Psychologen und Sozialarbeitern", 4. "Betreuung nach modernsten sozialpädagogischen und psychologischen Methoden", 5. "Trennung der Jugendlichen bei Transporten von erfahrenen Kriminellen", 6. "schulische Förderung", 7. "Berufsförderung", 8. "Arbeit", 9. "Volkshochschulkurse".

Der Schwerpunkt der offiziell aufgeführten Zielsetzungen läßt sich im Bereich einer wie auch immer genau formulierten Resozialisierung der Insassen feststellen, womit das offizielle Programm in seiner Zielsetzung an die Bestimmungen der §§ 91, 92 JGG anknüpft. Spezial- und generalpräventive Argumente werden gar nicht angeführt. Das Sühneziel wird nur knapp erwähnt. Lediglich die Sicherheit der Öffentlichkeit vor weiteren Straftaten wird häufiger genannt. In bezug auf das Resozialisierungsziel sind eine Reihe der Ziele Zwischenziele. Diese Zwischenziele betreffen fast ausschließlich den Bereich konformer Möglichkeiten eines Insassen. Von einer Reduzierung der wahrgenommenen Wirksamkeit abweichender Möglichkeiten, einer Reduzierung der Akzeptanz abweichender Normen und einer Erhöhung der Akzeptanz konformer Normen, einer Reduzierung unrealistischer Anspruchsniveaus und einer Stärkung realistischer Ansprüche ist zumindest explizit kaum die Rede.

- 3) Unter dem Grad der Resozialisierung bzw. Desozialisierung wird die Ausprägung konformer bzw. abweichender Möglichkeiten und Normen in bezug auf die Befriedigung (legitimer) Bedürfnisse (Ziele) verstanden. Vgl. zu dieser Begriffsbildung, Opp, K.-D.: Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur, Köln, Opladen 1974. Der Grad der Abschreckung wird hier - spezial-

präventiv und zugleich projektiv - als die Intensität des Vorsatzes, nicht wieder rückfällig zu werden, definiert. Der Grad der Deprivation mißt verschiedene Frustrationen bezüglich des Haftlebens, insbesondere den Grad der Frustration über den Freiheitsentzug als solchen. Bei einer alternativen Definition wird die wahrgenommene Mangellage als Indikator für Deprivation verwendet. Unter Haftschäden werden folgende Elemente rubriziert: Schlechtes psychisches Befinden, psychische und körperliche Beschwerden, Regression, Realitätsverlust.

- 4) Vgl. Wheeler, St.: Socialization in correctional communities. ASR 26 (1961), S. 697-712.
- 5) Vgl. hierzu insbesondere Coleman, J.: Longitudinal data analysis. New York 1981 und Kessler, R.C., Greenberg, D.F.: Linear panel analysis. Models of quantitative change. New York u.a. 1981.
- 6) Zur Verlaufsforschung in der deutschen Kriminologie vgl. insbesondere Engel, S., Engelhardt, van D. (Hrsg.) mit weiteren Fundstellen.
- 7) Vgl. hierzu insbesondere den von G. Ganz verfaßten Abschnitt II. 2.
- 8) Diese Zahlen ergeben sich aufgrund der durchgeführten Untersuchung für den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg für den Untersuchungszeitraum 1981-1983.
- 9) Vgl. zu den folgenden Ausführungen Locher, J.: Projekt Verlaufsforschung im Jugendstrafvollzug; Bericht Aktenanalyse Panelstichprobe, unveröffentlichtes Manuskript, 1981.
- 10) Vgl. z.B. Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: Strafvollzug, 3. Auflage, Heidelberg 1983, S. 328.
- 11) Dieses Ergebnis deckt sich mit den Beobachtungen Hofmanns, wonach der Tagesablauf der Jugendlichen durch "leere Stunden" und durch "Nichtstun" geprägt sei. Vgl. Hofmann, T., Bönitz, H., Herz, R.: Jugend im Gefängnis. München 1975, S. 83. Es soll allerdings nicht verkannt werden, daß "Nichtstun" auch seinen Wert in einem Vollzugsprogramm haben könnte. Bisher scheinen jedoch keine systematischen Überlegungen zur optimalen Aufteilung und Abfolge des Vollzugsalltages vorzuliegen.
- 12) Die Graphik spiegelt die Aktivitäten zwischen den einzelnen "Fixpunkten" (Mittagessen, Abendessen etc.) eines Tages wider. Im Interview wurden die einzelnen Kategorien im Rahmen einer offenen Frage erfaßt, d.h. nur die einzelnen Tagesabschnitte, nicht die Antwortkategorien waren vorgegeben. Die Frage selbst lautete: "Wie läuft hier so ein Tag für Sie ab? - Was machen Sie den Tag über?".
- 13) (Sofern sich keiner daran stört, daß z.B. Schlafen, Warten, Fernsehen als Aktivität bezeichnet wird). In der Regel dürfte jedoch der zeitliche Umfang der Tätigkeiten zur Häufigkeit der entsprechenden Antworten im engen Zusammenhang stehen.

- 14) Wie aus dem Schaubild zu entnehmen ist, beträgt dort die Stichprobengröße $N=103$. Dies ist die Schnittmenge der Befragten, die zu allen drei Interviewterminen an der Untersuchung teilnahmen.

Die nachfolgenden Schaubilder und Tabellen beruhen nun auf den von den Jugendstrafanstalten geführten Akten von 227, im Rahmen unserer Untersuchung, erfaßten Strafgefangenen. Von diesen 227 Jugendlichen konnten von 204 die Beschäftigungsnachweise ausgezählt werden. In diesen Nachweisen, die die Grundlage der nachfolgenden Analyse bildeten, wurden der Beginn, das Ende, die Art der Beschäftigung sowie der Grund für den Abbruch der Maßnahme erfaßt (vgl. Tabelle 1). Pro Person wurden so maximal 23 Zeiträume aufgenommen. Damit Unterbrechungen wie Urlaub (ausgenommen der Entlassungsurlaub), arbeitsfreie Tage und Ausführungen/Ausgang nicht eine höhere Arbeitslosenquote widerspiegeln, als tatsächlich gegeben war, wurden diese Unterbrechungen nicht als Fehlzeiten gewertet, sondern als Arbeits- bzw. Ausbildungszeiten behandelt. (Ein genauerer Überblick über Art und Ausmaß der Unterbrechung folgt im weiteren Verlauf der Ausführungen). Die Daten mußten dabei mit selbst geschriebenen Fortranprogrammen soweit aufbereitet werden, daß damit Zeitreihenanalysen möglich waren. Zur Analyse wurden anschließend das SPSS-Programmpaket (Box-Jenkins) sowie die Prozedur "univariate und bivariate Spektralanalyse" (BMDP-PIT) verwendet. Die dabei erarbeiteten Ergebnisse aus unserer Stichprobe stimmen übrigens bis auf plus/minus 2 %-Punkte mit den entsprechenden Statistiken der JVA Adelsheim (bezogen auf die Gesamtpopulation des Jahres 1981) überein, sofern vergleichbare Kategorien vorlagen (z.B. Arbeitslosenquote: Stichprobe $x=23,8\%$, JVA Adelsheim $x=22,2\%$).

- 15) Die y-Achse zeigt die Anteile der einzelnen Gruppierungen in Prozent zur Stichprobenpopulation. Die x-Achse bildet hierbei die einzelnen Tage nach der Einweisungsverfügung, d.h. nach der Verlegung aus dem Zugang (bzw. nach Absetzen des oben angeführten Quasi-Beschäftigungs-codes), ab. Damit wurde gleichzeitig auch eine konstante Bezugsgrundlage aufgegeben, d.h. aufgrund der Entlassung von Jugendlichen aus der Anstalt, nimmt die Anzahl der Personen, die als Grundlage für die Berechnung der einzelnen relativen Anteile dienen, immer mehr ab. Der Umfang dieses Rückgangs wird durch die Zahlen unter der x-Achse in etwa verdeutlicht.
- 16) In der Addition der Prozentzahlen der einzelnen Beschäftigungsarten kommt es in der Summe zu über 100 %. Dies liegt darin begründet, daß Insassen während ihrer Haftzeit zeitweilig zur Schule gingen, aber z.B. nach Beendigung dieser Bildungsmaßnahme in anstaltseigenen Betrieben bzw. für Fremdbetriebe arbeiteten, d.h. verschiedene Beschäftigungsverhältnisse während der Haft hatten.
- 17) Die Angaben hierzu beruhen auf den Berichten der JGH. Soweit dies hieraus nicht ersichtlich war, wurde auf die Angaben des Jugendlichen zurückgegriffen.

- 18) Vgl. z.B. Blath, R., Dillig, P., Frey, H.-P.: Arbeit und Resozialisation. Weinheim 1980.
- 19) Vgl. Ganz, G.: Die Praxis der Urlaubs- und Ausgangsgewährung im Jugendvollzug. Unveröffentlichtes Manuskript. Freiburg 1983.
- 20) Vgl. Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: Strafvollzug, 3. Aufl., Heidelberg 1983, S. 436.
- 21) Vgl. zu diesem Abschnitt, Ganz, G.: Entlassungsphase und Entlassungsvorbereitungen. Unveröffentlichtes Manuskript, Freiburg 1983.

Literatur

Blath, R., Dillig, P., Frey, H.-P.: Arbeit und Resozialisation. Weinheim 1980.

Brauns-Hermanns, C.: Verlaufsforschung im Jugendvollzug. Determinanten von Interaktionsprozessen zwischen Stabsmitgliedern und Insassen einer Jugendstrafanstalt, in: Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i.Br., hrsg. von der Forschungsgruppe Kriminologie. Freiburg 1980, S. 396-409.

Coleman, J.: Longitudinal data analysis. New York 1981.

Diekmann, A., Mitter, P.: Methoden zur Analyse von Zeitverläufen. Stuttgart 1984.

Diekmann, A., Opp, K.D.: Anomie und Prozesse der Kriminalitätsentwicklung im sozialen Kontext. Vorschläge für die Weiterentwicklung und Formalisierung der Anomietheorie. ZfS 8 (1979), S. 330-343.

Dünkel, F.: Die Öffnung des Vollzugs - Anspruch und Wirklichkeit. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Heft 3, 1982, S. 669.

Engel, S., Engelhardt, van D. (Hrsg.): Kriminalität und Verlauf. Heidelberg 1978.

Ganz, G.: Die Praxis der Urlaubs- und Ausgangsgewährung im Jugendvollzug. Unveröffentlichtes Manuskript. Freiburg 1983.

Ganz, G.: Entlassungsphase und Entlassungsvorbereitungen, unveröffentlichtes Manuskript. Freiburg 1983.

Grübl, G.: Forschungsprogramm für den Jugendvollzug in Baden-Württemberg, ZfS 1981.

Grübl, G.: Zusammenarbeit von Praxis und Wissenschaft auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs. Zeitschrift für Strafvollzug 1981, Heft 1, S. 21-28.

Hofmann, T., Bönitz, H., Herz, R.: Jugend im Gefängnis. München 1975.

Jugendstrafvollzug in Adelsheim, hrsg. von der JVA Adelsheim, 1981.

Judd, C.M., Kenny, D.A.: Estimating the effects of social interventions. Cambridge u.a. 1981.

Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: Strafvollzug, 3. Aufl., Heidelberg 1983.

Kessler, R.C., Greenberg, D.F.: Linear panel analysis. Models of quantitative change. New York u.a. 1981.

Kupke, R., Kury, H.: Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug Baden-Württemberg - 2. Halbjahr 1976. Unveröffentlichtes Manuskript, Freiburg 1977.

Kury, H.: Soziale Herkunft und Delinquenz jugendlicher Strafgefangener in Baden-Württemberg. Ausgewählte Ergebnisse einer Sozial- und Legalanamnese, in: RdJB (6) 1977, S. 420-435.

Lamp, R.: Haftverläufe von Jugendstrafgefangenen - eine dynamische Analyse, in: s. Brauns-Hermanns..

Lamp, R.: Die Planung des Strafvollzugs - Wunsch und Wirklichkeit, in: Blumenberg, F.-J. (Hrsg.): Praxisorientierte Forschung in Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege. Schriftenreihe des wiss. Inst. d. Freiburger Jugendhilfswerks. Freiburg 1983, S. 219-243.

Locher, J.: Projekt Verlaufsforschung im Jugendstrafvollzug, Bericht Aktenanalyse Panelstichprobe, unveröffentlichtes Manuskript, Freiburg 1983.

Land, K.C.: Social indicator models: An overview, in: Land, K.C., Spilerman, S. (eds.): Social indicator models. New York 1975, S. 5-36.

Opp, K.-D.: Verhaltenstheoretische Soziologie. Reinbek 1972.

Opp, K.-D.: Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur. Köln, Opladen 1974.

Rohrman, B.: Empirische Studien zur Entwicklung von Antwortskalen für die sozialwissenschaftliche Forschung. Zeitschrift für Sozialpsychologie 1978, S. 222-245.

Wheeler, St.: Socialization in correctional communities. ASR 26 (1961), S. 697-712.

ORGANISATIONSSTRUKTUR UND ARBEITSSITUATION
IM OFFENEN, GESCHLOSSENEN UND SOZIALTHERAPEUTISCHEN
STRAFVOLLZUG

von

Anton Rosner

I. FRAGESTELLUNG, VARIABLENBEREICHE UND UNTERSUCHUNGSSTICH-
PROBE

Nahezu alle Untersuchungen, die bislang zur Organisationsstruktur und zur Arbeitsplatzsituation der Bediensteten im Strafvollzug unternommen wurden, beschränken sich auf die Beschreibung und Interpretation von Daten und Beobachtungen in einzelnen Anstalten¹⁾. Verallgemeinerungen aus solchen Ergebnissen erscheinen höchst problematisch. Es ist aus der Organisationssoziologie und -psychologie bekannt, daß Organisationen eine individuelle Kultur entwickeln. Aktivitäten und Einstellungen der Organisationsmitglieder werden von dieser spezifischen Kultur geprägt. Die Beschränkung empirischer Forschung auf einzelne Organisationen kann zu Fehlschlüssen führen, da keine Vergleichsdaten vorliegen, auf die generalisierende und bewertende Aussagen bezogen werden könnten. Einzelfallstudien von Organisationen haben daher eher explorativen und heuristischen Wert und tragen zur Hypothesenbildung bei.

Im Bereich des Strafvollzugs wurden in den vergangenen 10 Jahren Organisationsanalysen hauptsächlich für verschiedene sozialtherapeutische Anstalten durchgeführt, da hier ein besonderes Erkenntnisinteresse bestand. Forschungsleitendes Ziel war es in der Mehrzahl dieser Studien²⁾, die spezifischen Schwierigkeiten und Konfliktsituationen darzustellen. Die Aufmerksamkeitszentrierung auf Probleme und Reibungspunkte hat in verschiedenen Arbeiten dazu geführt, daß die Schwierigkeiten in den sozialtherapeutischen Anstalten hervorgehoben und die Vorzüge und positiven Aspekte dieses Anstaltstyps weniger gewürdigt wurden.

In der vorliegenden Arbeit wird eine Verbesserung der Aussagekraft von Organisationsanalysen durch die standardisierte Erhebung von Merkmalen in verschiedenen Organisationen innerhalb verschiedener Vollzugsformen erzielt. Bei der Merkmalerfassung wurde weitgehend auf bewährte Instrumente der Arbeits- und Organisationspsychologie zurückgegriffen. Auf diese Weise konnten folgende Merkmale des Arbeitsplatzes im individuellen Bereich des einzelnen Mitarbeiters erfaßt werden:

- Tätigkeitsstruktur
- Rollenkonflikt und Rollenklarheit
- Einstellungen zu Reformen und Reformoffenheit der Organisation
- Zufriedenheit, Erleben von Belastungen und Krankheitsverhalten

Organisationsmerkmale aus der Sicht des einzelnen Mitarbeiters wurden bezüglich der horizontalen Dimension der Organisationsstruktur (Kommunikation und Konflikt) und der vertikalen Dimension (Einflußverteilung) erhoben. Drei Fragestellungen wurden insgesamt untersucht: Vergleich verschiedener Organisationsformen, Bedingungen von Konflikten zwischen den Berufsgruppen, Zusammenhang zwischen Arbeitssituation, Arbeitszufriedenheit und Krankheitsverhalten. Der vorliegende Ergebnisbericht bezieht sich auf die erste Fragestellung. Die genannten Merkmalsbereiche wurden in folgenden Organisationstypen des Strafvollzugs der Bundesrepublik Deutschland untersucht:

Organisationstyp	Zahl der Anstalten	befragte Mitarbeiter
offener Vollzug	5	126
geschlossener Vollzug	7	258
Sozialtherapie	1	57
Frauenvollzug	3	73

Die Anstalten und die Mitarbeiter wurden weitgehend nach Zufall ausgewählt.

Der Frauenvollzug wird in die Darstellung hier nicht einbezogen, da eine Reihe von Besonderheiten bei diesem Vollzugstyp zu beachten sind. Eine gesonderte Analyse und Ergebnisdarstellung für diesen Vollzugstyp wird an anderer Stelle folgen.

Die Einbeziehung der sozialtherapeutischen Anstalt war ursprünglich nicht vorgesehen, sondern geschah im Rahmen einer eigenständigen Evaluationsstudie. Die Verbindung dieser Einzelfallstudie mit der breiter angelegten empirischen Untersuchung zu Organisationsstruktur und Arbeitssituation im Strafvollzug gestattet organisationsvergleichende Auswertungsschritte. Die Verwendung der Erhebungsinstrumente in einer weiteren behandlungsorientierten Einrichtung des Strafvollzugs (Berlin-Plötzensee) ist zur Zeit geplant. Durch die Datenanalyse soll eine möglichst differenzierte Antwort auf die Frage gegeben werden, inwieweit sich Tätigkeit und Arbeitsplatz sowie einige zentrale Merkmale der Organisationsstruktur in den drei Typen des Strafvollzugs für Erwachsene unterscheiden. Die Auswertung wird getrennt für Fachdienste und Beamte des Allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes vorgenommen. Eine weitere Differenzierung nach einzelnen Berufsgruppen ist wegen der kleinen Fallzahlen bei den Fachdiensten nicht sinnvoll.

II. TÄTIGKEITSSTRUKTUR

Durch die Befragung der Mitarbeiter wurde der Anteil verschiedener Tätigkeitsklassen an einer Arbeitsschicht erfaßt. Folgende Kategorien waren aus mehreren, in Fachzeitschriften veröffentlichten Tätigkeitsbeschreibungen abgeleitet worden:

Bei den Beamten werden 84 % der Arbeitszeit etwa gleichgewichtig durch

- Kontakt mit Gefangenen
- Kontakt mit anderen Bediensteten
- Beschäftigung mit schriftlichem Material
- Überwachungsaufgaben

ausgefüllt.

TABELLE 1 TÄTIGKEITSSTRUKTUR BEI DEN FACHDIENSTEN UND DEN BEAMTEN DES VOLLZUGS- UND WERKDIENTES IN DER GESAMTSTICHPROBE (N=457) IM TAGESDIENST BZW. IN DER FRÜHSCHICHT

	Anteil an einer gesamten Arbeitsschicht in % für den gesamten Vollzug (N= 457)	
	Fachdienste	Beamte (V, W)
A = Kontakt mit Personen und Stellen von außerhalb (Angehörige von Gefangenen, externe Dienststellen, Rechtsanwälte, ehrenamtliche Helfer, Vereine der Straffälligenhilfe)	14 %	5 %
G = Kontakt mit Gefangenen (reine Gesprächskontakte!)	35 %	22 %
B = Kontakt mit anderen Bediensteten der Anstalt, d.h. mit Vorgesetzten, Kollegen der verschiedenen Dienste und Berufsgruppen (Besprechung arbeitsbezogener Fragen, Auskünfte, Sitzungen, Anleitung neuer Kollegen, Fortbildung)	19 %	19 %
S = Beschäftigung mit schriftlichem Material (Schreiben, Diktieren, Lesen, Verwaltungstätigkeiten aller Art, Führen von Listen, Bearbeitung von Anträgen, Postzensur)	26 %	17 %
M = Beschäftigung mit materiellen Arbeitsgegenständen (Technischer Dienst, Arbeit mit Werkzeugen und Geräten, Durchführung von Reparaturen, Ordnen und Aufräumen, Lagerhaltung)	1 %	4 %
U = Überwachungs-, Sicherungs- und Kontrollaufgaben, bei denen in der Regel keine Gespräche mit Gefangenen zustande kommen (Überprüfen von Personen, Fahrzeugen und Gegenständen, Überprüfen von Zellen, Vollständigkeitskontrolle, Hofdienst, Postendienst, Besuchsüberwachung, Überwachung bei Ausführungen und Vorführungen)	1 %	26 %
V = Versorgungsaufgabe ohne Gesprächskontakte zu Gefangenen	2 %	4 %
X = Sonstige Tätigkeiten	2 %	3 %
	100 %	100 %

Bei den Fachdiensten bilden

- Kontakt mit Gefangenen
- Beschäftigung mit schriftlichem Material

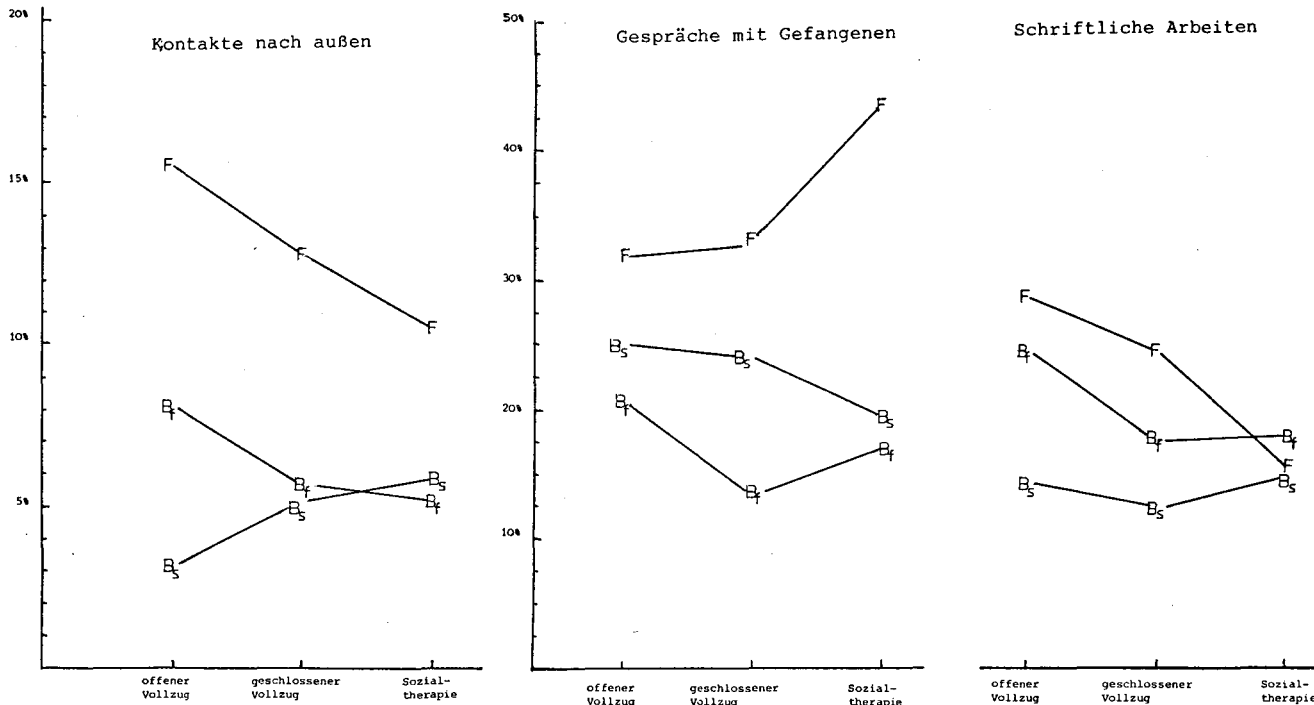
einen Schwerpunkt und füllen knapp zwei Drittel der Arbeitszeit aus.

In der Häufigkeit der Kommunikation mit Bediensteten unterscheiden sich Fachdienste und Beamte nicht.

Deutliche Unterschiede zwischen den Vollzugsformen ergaben sich für folgende drei Tätigkeiten: Kontakte mit Personen und Stellen von außerhalb, Gesprächskontakte mit Gefangenen und Beschäftigung mit schriftlichem Material. Der folgende Vergleich der drei Vollzugsformen beschränkt sich auf diese drei Tätigkeitsformen. Bei den Beamten des Vollzugs- und Werkdienstes wurde differenziert nach Frühschicht (6.00-14.00 Uhr) und Tagesdienst (8.00-16.00 Uhr) einerseits sowie Spätschicht (14.00-22.00 Uhr) andererseits. Folgende Trends spiegeln sich in den Verteilungen (vgl. Schaubild 1):

- Die Tätigkeitsstruktur von Tagesdienst/Frühschicht unterscheidet sich vom Spätdienst deutlich im offenen und im geschlossenen Vollzug, nur unbedeutend dagegen in der Sozialtherapie. In der Spätschicht werden von den Beamten des Vollzugs- und Werkdienstes im offenen Vollzug weniger Personen und Stellen außerhalb der Anstalt kontaktiert, der Umfang schriftlicher Arbeiten ist in dieser Schicht ebenfalls geringer. Dagegen führen die Beamten des Vollzugs- und Werkdienstes in der Spätschicht sowohl im offenen Vollzug als auch im geschlossenen Vollzug deutlich mehr Gespräche als in der Frühschicht. Hinsichtlich aller drei genannten Tätigkeitsformen sind die Unterschiede zwischen Früh- und Spätschicht in der sozialtherapeutischen Anstalt geringer.
- Wenn man einen Mittelwert aus dem Anteil der Tätigkeiten im Tagesdienst/Frühschicht und in der Spätschicht bildet, ergibt sich, daß für die Tätigkeiten der Beamten des Vollzugs- und Werkdienstes zwischen den Vollzugsformen keine Unterschiede bestehen.
- Die Tätigkeit der Fachdienste unterscheidet sich in den drei verglichenen Vollzugsformen: In der sozialtherapeutischen Anstalt spielen die Gesprächskontakte der Fachdienste mit einem Anteil

SCHAUBILD 1 ANTEILE (IN %) VERSCHIEDENER TÄTIGKEITEN AN DER GESAMTARBEITSZEIT:
KONTAKTE NACH AUßEN, GESPRÄCHE MIT GEFANGENEN, SCHRIFTLICHE ARBEITEN



Legende: F = Fachdienste
Bf = Beamtinnen des Vollzugs- und Werkdienstes/Frühschicht
Bs = Beamtinnen des Vollzugs- und Werkdienstes/Spätschicht

von 43 % an der gesamten Arbeitszeit eine größere Rolle als im geschlossenen (34 %) und im offenen Vollzug (33 %). Andererseits wenden die Fachdienste in der sozialtherapeutischen Anstalt weniger Zeit für Außenkontakte und schriftliche Arbeiten auf.

Zur Erfassung der Tätigkeitsstruktur aus der subjektiven Sicht der Mitarbeiter wurden einige Skalen aus der Untersuchung von MARTIN u.a. 1980³⁾ eingesetzt, sowie mehrere Skalen für strafvollzugsspezifische Tätigkeitsmerkmale eigenständig entwickelt⁴⁾.

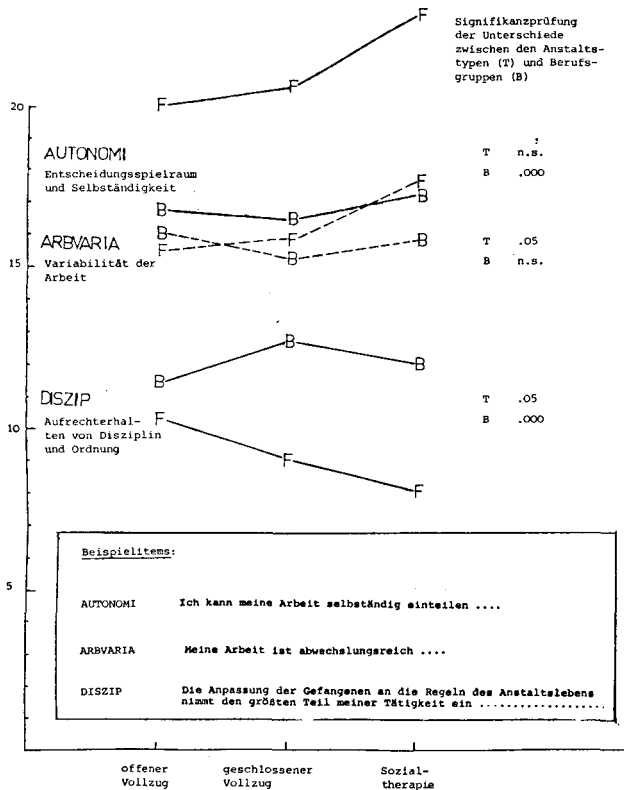
Was das Gewicht von Verwaltungsaufgaben und Überwachungstätigkeiten und -funktionen im Vergleich zur sozialen Betreuung der Gefangenen angeht (Skalen VERWALT und DISZIP), so zeigen sich klare Unterschiede zwischen Sozialtherapie, offenem und geschlossenem Vollzug (Schaubild 2). Dies gilt in starkem Maße für die Fachdienste. Die Fachdienste in der sozialtherapeutischen Anstalt sehen ihre Tätigkeit weniger von Verwaltungsaufgaben bestimmt als die Fachdienste im offenen und geschlossenen Vollzug. Das Ausmaß von Überwachungs- und Beaufsichtigungsfunktionen sehen die Fachdienste in der Sozialtherapie am niedrigsten an. Bei den Beamten des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes sind die Unterschiede im Hinblick auf diese beiden Skalen zwischen den drei Vollzugsformen wesentlich geringer. Für diese Berufsgruppen läßt sich lediglich festhalten, daß im geschlossenen Vollzug der Anteil der Verwaltungsaufgaben und das Gewicht der Überwachungsfunktion als am bedeutendsten eingeschätzt werden.

Die bei den Skalen VERWALT und DISZIP aufgezeigten Trends entsprechen recht genau den Ergebnissen, die durch Erhebung von stundenmäßigen Anteilen verschiedener Tätigkeiten an einer Arbeitsschicht gewonnen wurden. Sowohl bei der Erfassung von Zeitanteilen (Schaubild 1) als auch bei der subjektiven Einschätzung des Umfangs von Einzelaufgaben (Schaubild 2) ergaben sich im Bereich der Fachdienste deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Vollzugsformen.

Neben der Tätigkeitsstruktur im engeren Sinne wurden die wahrgenommenen Anforderungen durch Arbeitsumfang und Arbeitsschwierig-

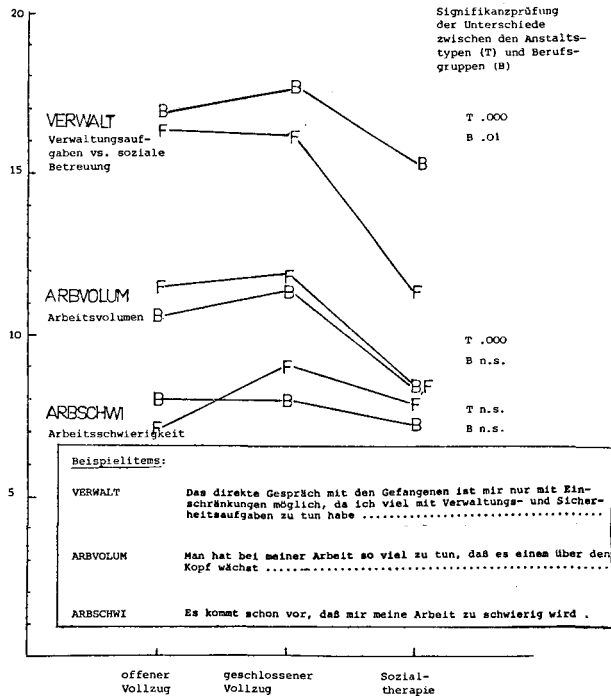
SCHAUBILD 2

SUBJEKTIVE ARBEITSANALYSE: AUTONOMIE UND ENTSCHEIDUNGSSPIELRAUM, ARBEITSVARIABILITÄT, GEWICHT VON DISZIPLINIERUNGSFUNKTIONEN, ANTEIL VON VERWALTUNGSAUFGABEN IM VERGLEICH ZU BETREUUNG DER GEFANGENEN, ARBEITSVOLUMEN, ARBEITSSCHWIERIGKEIT



Legende: F = Fachdienste

B = Beamte des Vollzugs- und Werkdienstes



Legende: F = Fachdienste

B = Beamte des Vollzugs- und Werkdienstes

keit sowie das Ausmaß von Entscheidungsspielraum und Variabilität am Arbeitsplatz einem Vergleich unterzogen (Skalen AUTONOMI, ARBVARIA, ARBVOLUM, ARBSCHWI).

Es läßt sich bezüglich Anforderungen der Arbeit durch Umfang und Schwierigkeit sowie bezüglich des Handlungsspielraums am Arbeitsplatz folgendes sagen (Schaubild 2): Die Einschätzung der Berufsgruppen unterscheidet sich im Hinblick auf den Entscheidungsspielraum am Arbeitsplatz (AUTONOMI). Keine Unterschiede zwischen den Berufsgruppen bestehen bei der wahrgenommenen Anforderung durch Arbeitsumfang und Arbeitsschwierigkeit sowie bei den Variablen Abwechslung und Variabilität am Arbeitsplatz (ARBVOLUM, ARBSCHWI, ARBVARIA). Die Fachdienste in der Sozialtherapie erleben ihren Arbeitsplatz als abwechslungsreicher, verbunden mit mehr Selbständigkeit und weniger umfangreich in der Arbeitsmenge als die Fachdienste im offenen und geschlossenen Vollzug. Die Beamten in der Sozialtherapie sehen nur bezüglich des Arbeitsumfangs einen Unterschied zwischen Kollegen im offenen und geschlossenen Vollzug und sind sich hier mit der Wahrnehmung der Fachdienste einig.

III. ROLLENKONFLIKT UND ROLLENKLARHEIT

Unter Rollenkonflikt ist das Ausmaß an "unvereinbaren Anforderungen (zu verstehen), die an ein Individuum von zwei oder mehr Personen gestellt werden, deren Tätigkeit in funktionellem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Individuums steht"⁵⁾. In der vorliegenden Untersuchung wurde Rollenkonflikt durch drei Methoden erfaßt. Ein erster Zugang bestand in der Erfassung des Ausmaßes der Unvereinbarkeit verschiedenartiger Anforderungen (Vorgesetzte versus Gefangene, Sicherheit versus Resozialisierung) mit Hilfe von Einstellungsskalen. Hierzu wurden zwei Skalen von RIZZO, HOUSE & LIRTZMANN 1970 aus dem Amerikanischen übertragen, zwei weitere eigenständig entwickelt⁶⁾.

In dem zweiten methodischen Weg wurde den Mitarbeitern ein Bogen vorgelegt, auf dem sie angeben sollten, in welchem Maße 10 verschiedene Aufgaben und Verhaltensweisen von folgenden Berufsgruppen und Funktionsträgern in ihrer Anstalt von ihnen erwartet

werden: Anstaltsleitung, Mitarbeiter der Sonderdienste, Gefangene, Vollzugsdienstleitung, Beamte des Vollzugsdienstes, Beamte des Werkdienstes (Schaubild 4). Die Erwartungen wurden also im einzelnen erfaßt. Das Ausmaß von Rollenkonflikt ergibt sich durch die Unterschiede der Gewichtungen verschiedener Aufgaben durch die verschiedenen Interaktionspartner. Diese Methode wurde ähnlich schon von der Arbeitsgruppe um LÖSEL an der Universität Erlangen verwendet⁷⁾.

Ein dritter Ansatz bestand in der direkten Erhebung der an die anderen Mitarbeiter gerichteten Erwartungen auf Anstaltsebene. Die Darstellung hier beschränkt sich auf die ersten beiden Methoden.

Rollenambiguität "wird aufgefaßt als die Diskrepanz zwischen der Menge an Informationen, die eine Person besitzt, und der Menge, die erforderlich ist, damit sie ihre Rolle angemessen realisieren kann"⁸⁾. Das Ausmaß der Rollenambiguität bzw. Rollenklarheit wurde zum einen durch eine Einstellungsskala ermittelt. Zusätzlich wurde in vier Items differenziert nach Rollenklarheit bzgl. Aufgaben der Sicherheit, Resozialisierung, rechtlich korrekter Behandlung der Gefangenen und menschlicher Behandlung der Gefangenen.

1. Rollenkonflikt (Einstellungsskalen)

Mit Hilfe folgender drei Einstellungsskalen wurde das Ausmaß subjektiv empfundenen Rollenkonflikts erfaßt:

- Rollenkonflikt allgemein (5 Items, Alpha= .71)

Beispielitem (rit= .62):

Es werden oft unvereinbare Erwartungen von verschiedenen Personen oder Stellen an mich gerichtet.

- Rollenkonflikt Vorgesetzte versus Gefangene (4 Items, Alpha= .60)
Beispielitem (rit= .52):

Es ist schwierig, ständig auf die Einhaltung der Ordnung in der Anstalt zu achten und gleichzeitig ein gutes Verhältnis zu den Gefangenen zu haben.

- Rollenkonflikt Sicherheit versus Resozialisierung (4 Items, alpha= .48).

Beispielitem (rit= .42):

Wenn ich etwas für die Resozialisierung der Gefangenen tun will, macht mir die starre Ordnung in der Anstalt am meisten Schwierigkeiten.

Zusätzlich wurde eine Summenskala aus den Items der drei genannten Skalen gebildet:

- Rollenkonflikt gesamt (13 Items)

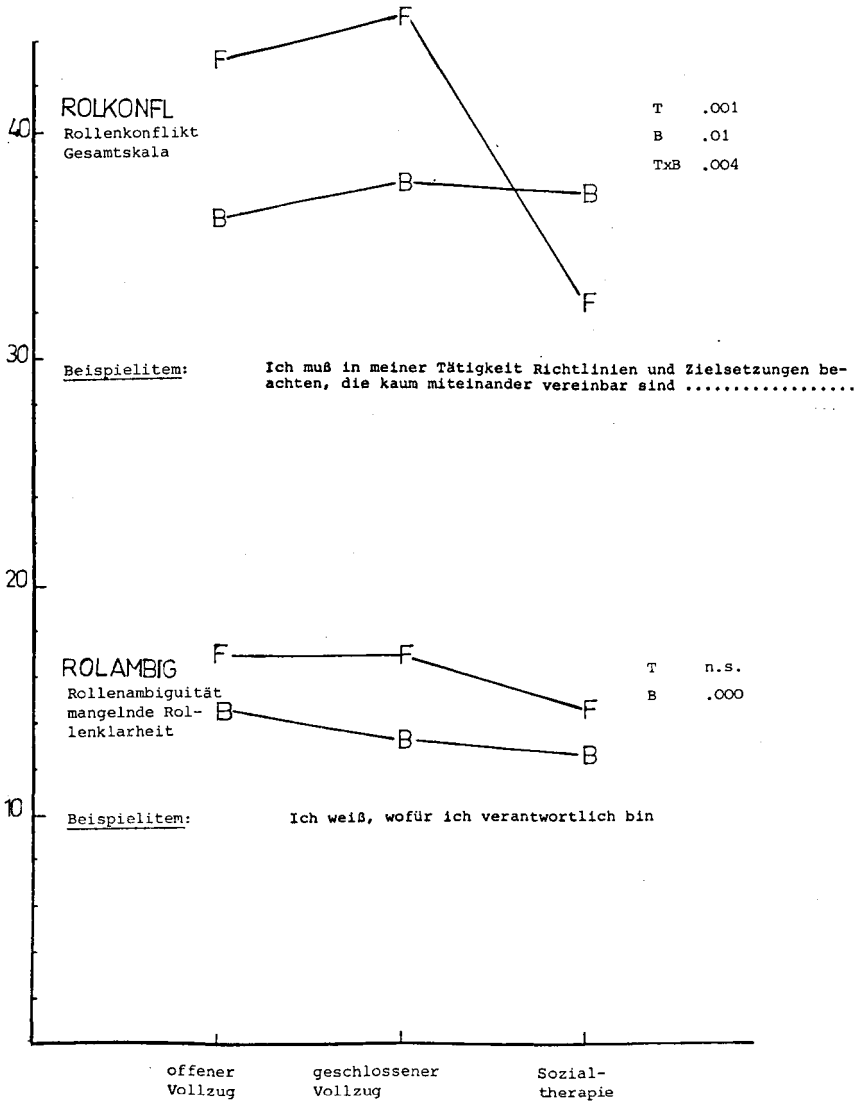
Die Ergebnisse sind zu dieser Summenskala in Schaubild 3 dargestellt. In der zweifaktoriellen Varianzanalyse (Faktor 1: Offener, geschlossener, sozialtherapeutischer Vollzug, Faktor 2: Fachdienste, Beamte des Vollzugs- und Werkdienstes) zeigt sich übereinstimmend für die vier Skalen zur Erfassung subjektiv wahrgenommenen Rollenkonflikts ein signifikanter Unterschied zwischen offenem und geschlossenem Vollzug einerseits und Sozialtherapie andererseits. Zu beachten ist ein Wechselwirkungseffekt zwischen Vollzugsformen und Berufsgruppen: Von den Beamten wird das Ausmaß des Rollenkonflikts in den drei Vollzugsformen nicht unterschiedlich erlebt. Die Fachdienste in der Sozialtherapie unterscheiden sich dagegen von den Fachdiensten in den anderen beiden Vollzugsformen. Die Fachdienste in der Sozialtherapie nehmen das Ausmaß unvereinbarer Erwartungen und Ziele als deutlich niedriger wahr als die Fachdienste im Regelvollzug. Dies gilt übereinstimmend für die vier aufgeführten Skalenbildungen.

2. Rollenkonflikt (wahrgenommene Erwartungen von seiten der Gefangenen und verschiedener Berufsgruppen im Hinblick auf die Organisationsziele soziale Betreuung der Gefangenen und Sicherheit/Ordnung/Zuverlässigkeit)

Mit folgender Fragestellung wurde das Ausmaß der Erwartungen von seiten der Gefangenen und der anderen Mitarbeiter erfaßt (Methode 2):

Wie wichtig sollen Sie nach Ansicht der Anstaltsleitung, der Mitarbeiter der Sozial- oder Sonderdienste, der Gefangenen, der Vollzugsdienstleitung, der Beamten des Vollzugs- und Werkdienstes die folgenden Aufgaben und Verhaltensweisen nehmen?

SCHAUBILD 3 SUBJEKTIVE ARBEITSANALYSE:
ROLLENKONFLIKT UND ROLLENAMBIGUITÄT



Legende: F = Fachdienste

B = Beamte des Vollzugs- und Werkdienstes

Wie wichtig sollen Sie nach Ansicht der Anstaltsleitung, der Mitarbeiter der Sozial- oder Sonderdienste und der Gefangenen die folgenden Aufgaben und Verhaltensweisen nehmen?

	Die Anstaltsleitung					Die Mitarbeiter der Sozialdienste					Die Gefangenen				
	findet es unwichtig	erwartet von mir sehr stark				finden es unwichtig	erwarten von mir sehr stark				finden es unwichtig	erwarten von mir sehr stark			
1 = unwichtig, wird überhaupt nicht erwartet 2 = etwas wichtig, wird etwas erwartet 3 = mittelmäßig wichtig 4 = ziemlich wichtig, wird stark erwartet 5 = sehr wichtig, wird sehr stark erwartet															
daß ich möglichst pünktlich bin und möglichst wenig fehle	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
daß ich Gespräche mit den Gefangenen führe	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
daß ich auf die Einhaltung der Vorschriften achte	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
daß ich die Gefangenen auf die Entlassung vorbereite	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
daß ich darauf achte, daß die Gefangenen Ordnung in der Zelle halten und sich ordentlich kleiden	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
daß ich die Gefangenen dazu anhalte, daß sie eigene Interessen entwickeln	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
daß ich darauf achte, daß die Gefangenen Umgangsformen lernen, mit denen sie später am Arbeitsplatz keine Schwierigkeiten bekommen	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
daß ich darauf achte, daß die Gefangenen ihre Arbeit fleißig und korrekt ausführen	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
daß ich die Gefangenen dabei unterstütze, daß sie offen ihre Meinung sagen und ihre Gefühle frei äußern	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
daß ich bereit bin, für Kollegen einzuspringen und Überstunden zu machen	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5

Wie wichtig sollen Sie nach Ansicht der <u>Vollzugsdienstleitung</u> , der Beamten des allgemeinen <u>Vollzugsdienstes</u> und des <u>Werkdienstes</u> die folgenden Aufgaben und Verhaltensweisen nehmen?															
1 = unwichtig, wird überhaupt nicht erwartet 2 = etwas wichtig, wird etwas erwartet 3 = mittelmäßig wichtig 4 = ziemlich wichtig, wird stark erwartet 5 = sehr wichtig, wird sehr stark erwartet	Die Vollzugsdienstleitung					Die Beamten des Vollzugsdienstes					Die Beamten des Werkdienstes				
	findet es unwichtig	erwartet von mir sehr stark				finden es unwichtig	erwarten von mir sehr stark				finden es unwichtig	erwarten von mir sehr stark			
daß ich möglichst pünktlich bin und möglichst wenig fehle	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
daß ich Gespräche mit den Gefangenen führe	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
daß ich auf die Einhaltung der Vorschriften achte	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
daß ich die Gefangenen auf die Entlassung vorbereite	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
daß ich darauf achte, daß die Gefangenen Ordnung in der Zelle halten und sich ordentlich kleiden	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
daß ich die Gefangenen dazu anhalte, daß sie eigene Interessen entwickeln	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
daß ich darauf achte, daß die Gefangenen Umgangsformen lernen, mit denen sie später am Arbeitsplatz keine Schwierigkeiten bekommen	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
daß ich darauf achte, daß die Gefangenen ihre Arbeit fleißig und korrekt ausführen	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
daß ich die Gefangenen dabei unterstütze, daß sie offen ihre Meinung sagen und ihre Gefühle frei äußern	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
daß ich bereit bin, für Kollegen einzuspringen und Überstunden zu machen	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5

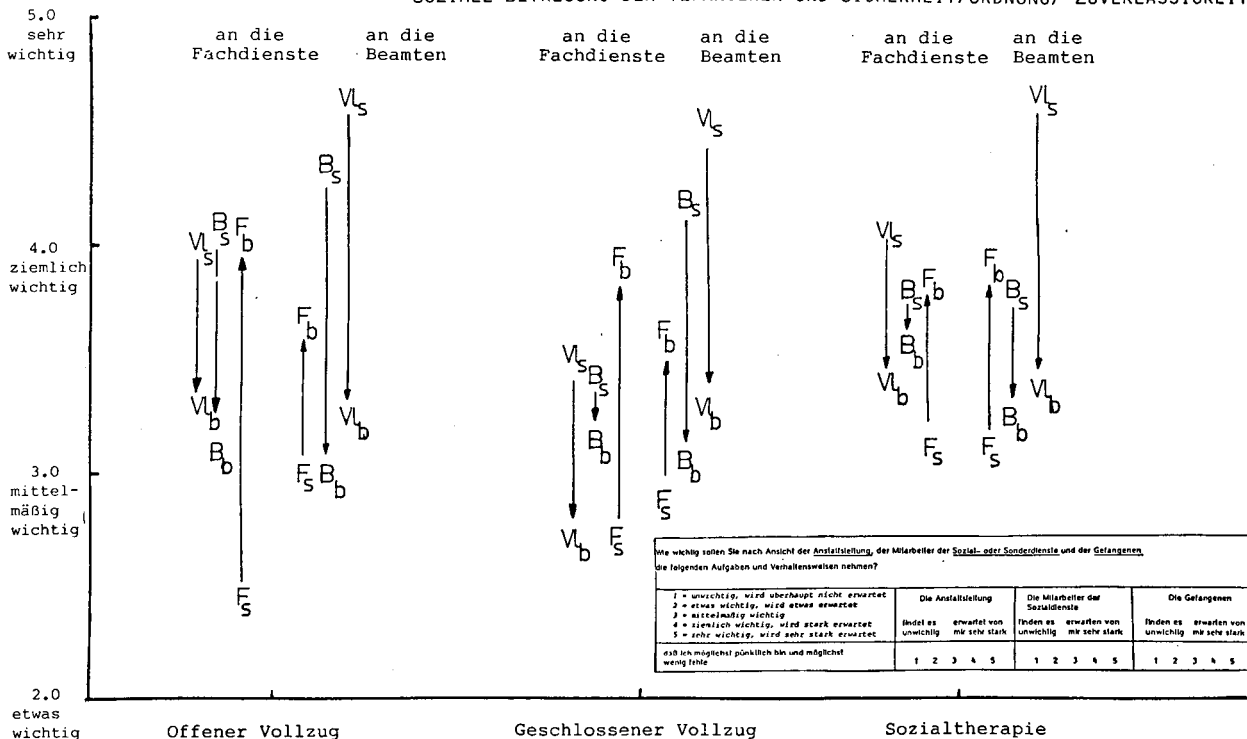
Zu dieser Fragestellung wurden je 5 Items vorgelegt, die Aufgaben der sozialen Betreuung der Gefangenen beschreiben, und je 5 Items, die Aspekte von Sicherheit, Ordnung, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit enthalten (Schaubild 4). Das Ausmaß an Rollenkonflikt, mit dem sich der Mitarbeiter einer einzelnen Berufsgruppe konfrontiert sieht, ergibt sich aus der Differenz der Stärke der Erwartungen. Es wird angenommen, daß das Ausmaß von unvereinbaren Erwartungen und Zielen um so größer ist, je stärker die Differenz zwischen den Erwartungen verschiedener Berufsgruppen ist. Bei der Entwicklung dieses Verfahrens wurde auf die Arbeit von KLAPPROTT u.a. 1976⁹⁾ Bezug genommen. Fünf Items wurden direkt von dort übernommen. Die Ergebnisse sind in Schaubild 5 dargestellt.

Durch die einzelnen Werte (F_b , F_s , B_b , B_s , VL_b , VL_s) wurden die Mittelwerte der wahrgenommenen Erwartungen von seiten der Fachdienste, der Beamten des Vollzugs- und Werkdienstes und der Vollzugsdienstleitung bezeichnet. Also: VL_s bezeichnet, wie die Bediensteten die Erwartungen der Vollzugsdienstleitung im Hinblick auf Sicherheit/Ordnung/Zuverlässigkeit wahrnehmen. VL_b bezeichnet, wie die Bediensteten die Erwartungen der Vollzugsdienstleitung im Hinblick auf die soziale Betreuung der Gefangenen wahrnehmen. Es wird jeweils nach Beamten und Fachdiensten in den drei Vollzugsformen differenziert.

Es zeigen sich folgende Tendenzen (Schaubild 5):

- Die Spanne der unterschiedlichen Gewichtungen (entsprechend der Wahrnehmung) ist am geringsten in der Sozialtherapie und am größten im offenen Vollzug).
- Die Annäherung der Erwartungen in der Sozialtherapie geht auf die stärkere Identifikation der Fachdienste mit dem Ziel Sicherheit und Ordnung zurück.
- Bei der Vollzugsdienstleitung findet eine entsprechende Annäherung nicht statt.
- In den Erwartungen der Beamten zeigen sich Annäherungen der beiden Organisationsziele (s/b) besonders in der Sozialtherapie.

SCHAUBILD 5 WAHGENOMMENE ERWARTUNGEN VON SEITEN VERSCHIEDENER BERUFSGRUPPEN HINSICHTLICH DER ORGANISATIONSZIELE
 SOZIALE BETREUUNG DER GEFANGENEN UND SICHERHEIT/ORDNUNG/ ZUVERLÄSSIGKEIT



Wie wichtig sollen Sie nach Ansicht der Anstaltsleitung, der Mitarbeiter der Sozial- oder Sonderdienste und der Gefangenen die folgenden Aufgaben und Verhaltensweisen nehmen?

	Die Anstaltsleitung					Die Mitarbeiter der Sozialdienste					Die Gefangenen				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1 = unwichtig, wird überhaupt nicht erwartet															
2 = etwas wichtig, wird etwas erwartet															
3 = mittelwichtig															
4 = ziemlich wichtig, wird stark erwartet															
5 = sehr wichtig, wird sehr stark erwartet															
*00 Ich möchte pünktlich hin und möglichst wenig fehlen															

Legende: VL_b, B_b, F_b = Wahrgenommene Erwartungen, die die befragten Mitarbeiter von der Vollzugsdienstleitung, von den Beamten, von den Fachdiensten hinsichtlich der Betreuung der Gefangenen an sich gerichtet sahen
 VL_s, B_s, F_s = Wahrgenommene Erwartungen hinsichtlich Sicherheit/Ordnung/Zuverläss.

3. Rollenambiguität

Die Wahrnehmung von mangelnder Rollenklarheit (Rollenambiguität) wurde durch eine Skala mit 5 Items erfaßt ($\alpha = .70$), ebenfalls eine Übersetzung der Skalen von RIZZO, HOUSE & LIRTZMANN 1970¹⁰).

Beispielitem ($r_{it} = .55$): Ich weiß genau, wofür ich verantwortlich bin.

Die Rollen- und Aufgabenklarheit kann sich in Einzelaufgaben unterscheiden. Deshalb wurden vier Zusatzitems gebildet:

Ich weiß genau, wie ich zu handeln habe

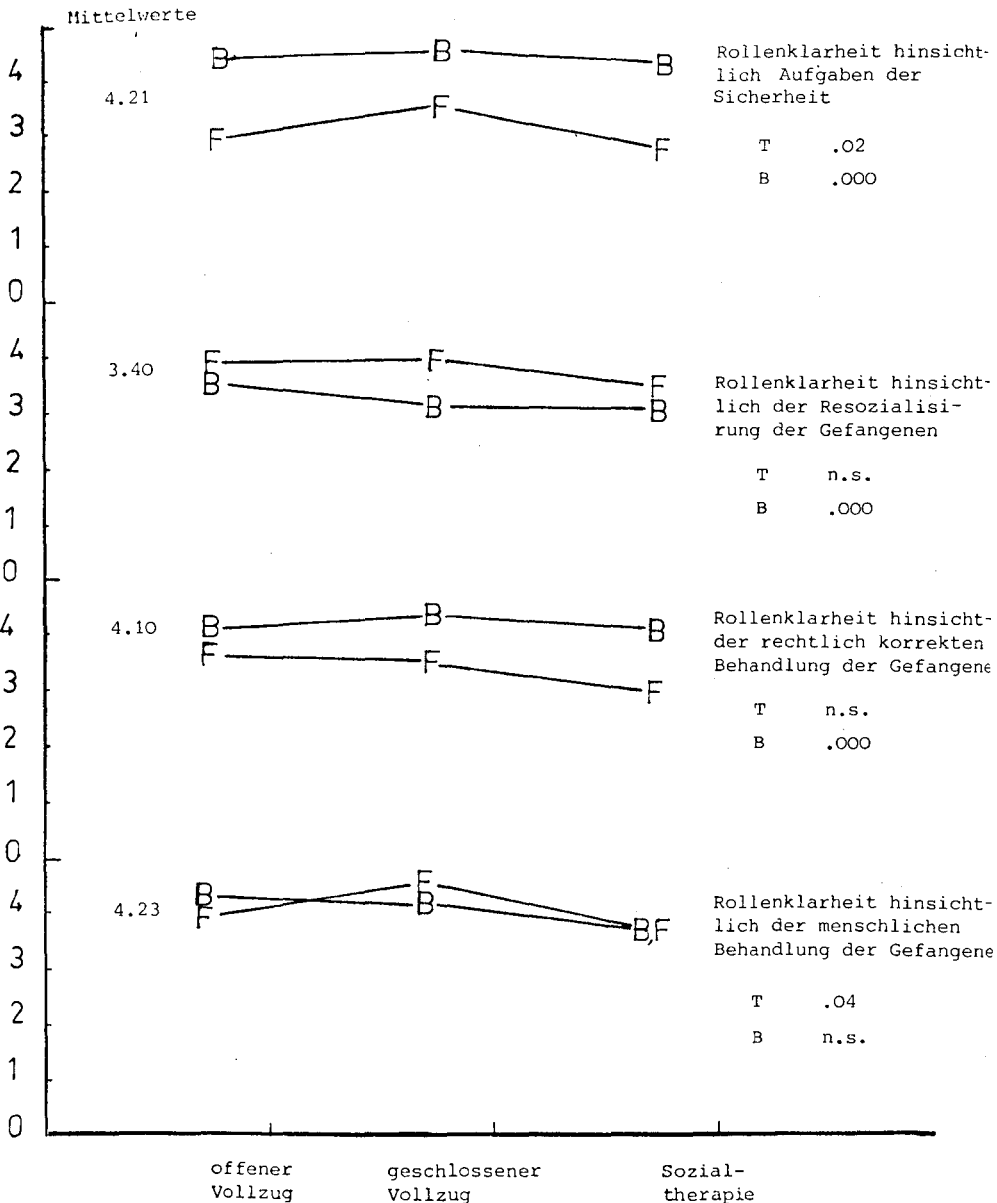
- wenn es um Aufgaben der Sicherheit geht (Mittelwert $x = 4,21$, Korrelation mit der Skala Rollenambiguität $r = .47$),
- wenn es um die Resozialisierung der Gefangenen geht ($x = 3,40$, $r = .26$),
- wenn es um die rechtlich korrekte Behandlung der Gefangenen geht ($x = 4,10$, $r = .40$),
- wenn es um die menschliche Behandlung der Gefangenen geht ($x = 4,23$, $r = .30$).

Weder in der Skala Rollenambiguität noch in den Zusatzitems unterscheiden sich die verschiedenen Vollzugsformen signifikant (Schaubilder 3 und 6). Mehr Rollenklarheit äußerten die Beamten in der Gesamtskala Rollenambiguität und in den Zusatzitems Aufgabenklarheit hinsichtlich Sicherheit und rechtlich korrekter Behandlung der Gefangenen. Dagegen schätzten die Fachdienste ihre Klarheit im Hinblick auf die Resozialisierung der Gefangenen größer ein. Über die menschliche Behandlung herrschte bei Fachdiensten und Beamten gleichermaßen die geringste Unsicherheit vor. Im Mittel herrschte hinsichtlich der Resozialisierung der Gefangenen die geringste Klarheit, während die anderen Aufgaben als deutlich klarer definiert erlebt wurden.

Für den Bereich Rollenkonflikt und Rollenklarheit läßt sich zusammenfassend sagen:

- Die Annäherung der verschiedenen Dienste hinsichtlich Aufgaben-

SCHAUBILD 6 ROLLENAMBIGUITÄT HINSICHTLICH AUFGABEN DER SICHERHEIT, DER RESOZIALISIERUNG DER GEFANGENEN, DER RECHTLICH KORREKTEN BEHANDLUNG UND DER MENSCHLICHEN BEHANDLUNG DER GEFANGENEN



Legende: F = Fachdienste

gewichtung ist in der Sozialtherapie am größten. Dies gilt besonders für die Fachdienste.

- Die Ergebnisse zeigen Möglichkeiten auf, wie sich Konflikte und Spannungen, die von den unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten und den Organisationszielen ausgehen, reduzieren lassen.
- Rollenklarheit ist eher berufsgruppen- und aufgabenabhängig als vom Vollzugstyp abhängig.

IV. EINSTELLUNGEN ZU REFORMEN UND REFORMOFFENHEIT DER ORGANISATION

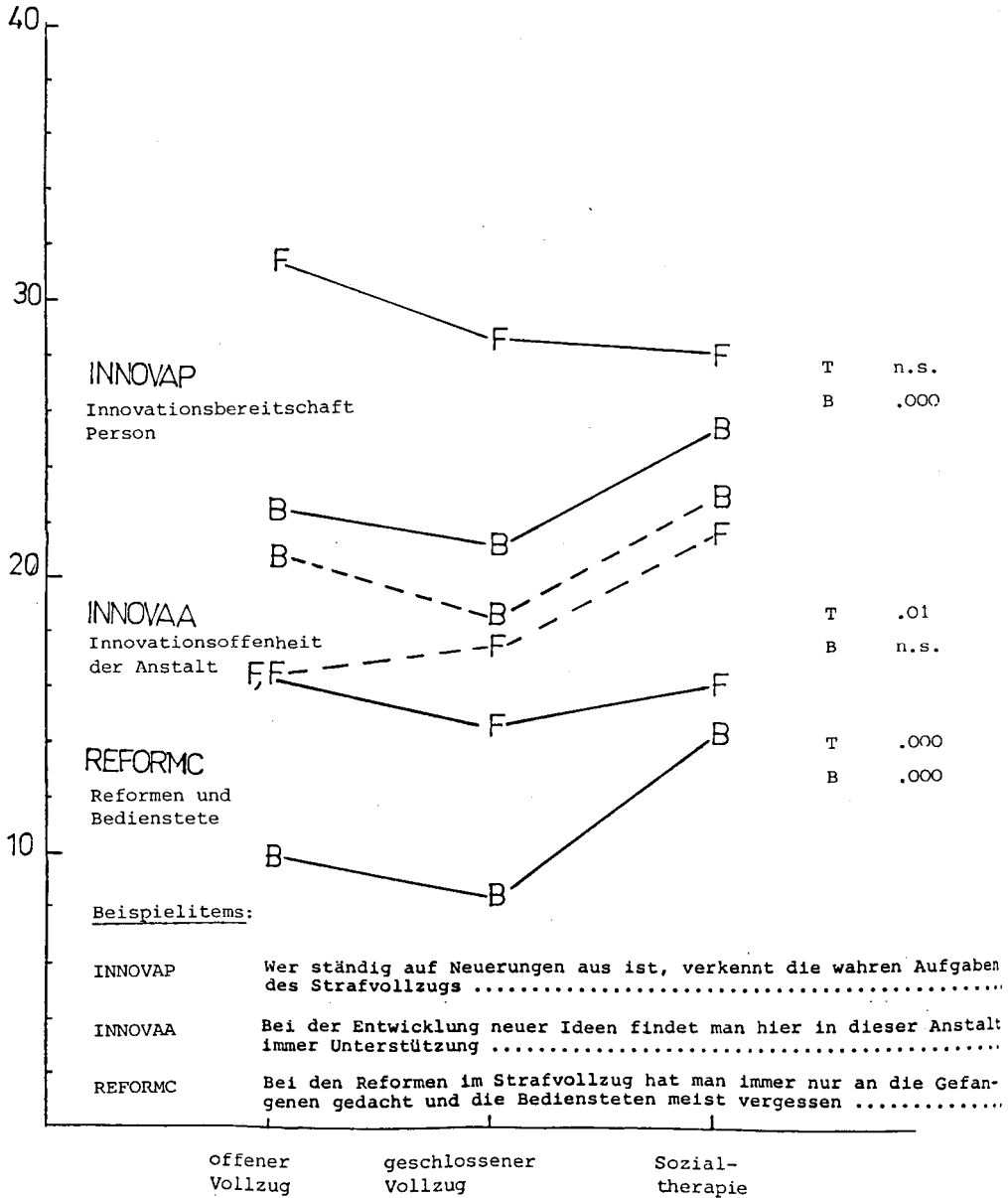
Die Offenheit einer Organisation und ihrer Mitglieder für Neuerungen wird von der Organisationspsychologie als eine Bedingung für Funktionieren und Weiterleben einer Organisation betrachtet. Eine große Zahl von Arbeiten der amerikanischen Kriminologie befaßt sich mit Widerständen gegenüber Innovationen im Strafvollzug, mit deren Ursachen und den Möglichkeiten zur Förderung der Innovationsbereitschaft¹¹⁾.

In der vorliegenden Untersuchung wurden u.a. drei Skalen (Schaubild 7) zur Erfassung der Einstellungen gegenüber Reformen und zur Wahrnehmung der Innovationsbereitschaft eingesetzt:

- INNOVAP Innovationsbereitschaft Person, d.h. reformfreundliche bzw. reformfeindliche Einstellung des einzelnen Mitarbeiters (8 Items, alpha: .76). Diese Skala ist eine Modifikation des Subtests Reformbereitschaft aus dem Konstanzer Fragebogen zu Schul- und Erziehungseinstellungen¹²⁾.
- REFORMC Wahrnehmung der Reformen als Nachteil für die Bediensteten und Vorteil für die Gefangenen (5 Items, alpha= .80).
- INNOVAA Innovationsbereitschaft Anstalt, d.h. wahrgenommene Offenheit der Anstalt für Neuerungen und Reformen (10 Items, alpha= .82). Es wurden Items einer Skala von SIEGEL und KAEMMERER aus dem Amerikanischen übersetzt¹³⁾.

Die Einstellungen zu Reformen unterscheiden sich sehr deutlich zwischen Beamten und Fachdiensten im offenen und geschlossenen Vollzug (INNOVAP und REFORMC). In der sozialtherapeutischen

SCHAUBILD 7 EINSTELLUNGEN ZU INNOVATIONEN UND REFORMEN



Legende: F = Fachdienste

B = Beamte des Vollzugs- und Werkdienstes

Anstalt ergibt sich eine Annäherung der Einstellung der beiden Gruppen dadurch, daß die Reformfreudigkeit der Beamten im Vergleich zu ihren Kollegen im offenen und geschlossenen Vollzug sichtlich größer ist. Bei den Fachdiensten hat der Vollzugstyp auf die Einstellungen zu Reformen keinen Einfluß. Die Wahrnehmung der Offenheit der eigenen Organisation für Neuerungen und Reformen ist dagegen nicht gruppenabhängig. Beamte und Fachdienste sind sich in ihrer Einschätzung recht einig. Die Innovationsbereitschaft der Anstalt (INNOVAA) ist aus ihrer gemeinsamen Sicht in der sozialtherapeutischen Anstalt am größten. Ähnlich wie beim Rollenkonflikt besteht in der Sozialtherapie eine stärkere Kongruenz der Einstellungen.

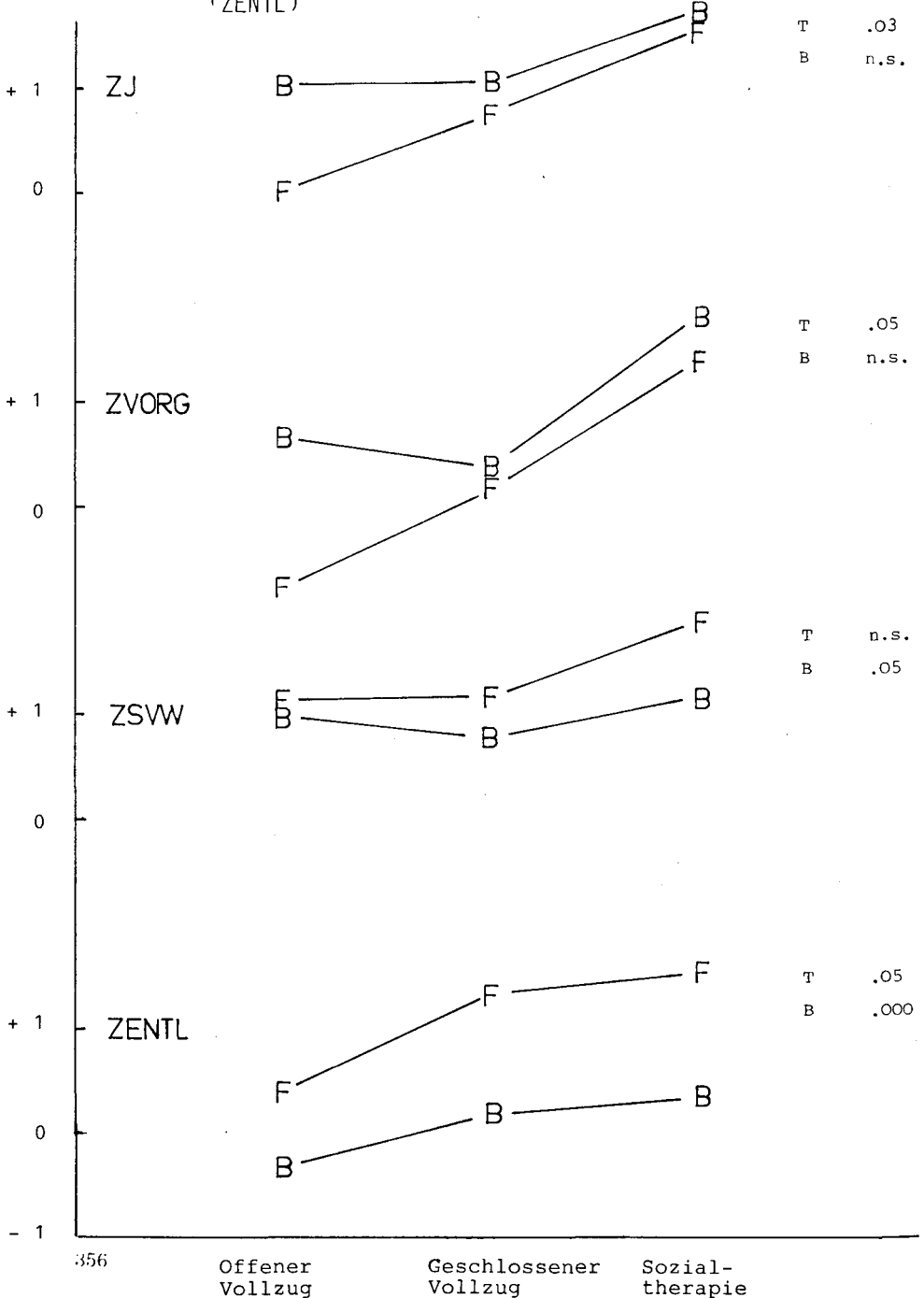
V. ZUFRIEDENHEIT, BELASTUNGEN UND GESUNDHEITLICHE BESCHWERDEN

Die Zufriedenheit mit der Arbeitssituation wurde zum einen durch eine globale Frage nach der allgemeinen Zufriedenheit (overall satisfaction) und zum anderen durch ein Erhebungsinstrument zu einzelnen Aspekten der Arbeitszufriedenheit (job facet satisfaction) erfaßt. Dabei wurde ein Fragebogen von HACKMAN & OLDFHAM in der deutschen Übersetzung von SCHMIDT u.a.¹⁴⁾ verwendet. Die 18 Items des Fragebogens wurden einer Faktorenanalyse unterzogen. Es wurde schließlich eine 6-Faktorenlösung gewählt, die zu folgenden Skalen führte:

- ZSVW Zufriedenheit mit der Selbstverwirklichung am Arbeitsplatz (6 Items, $\alpha = .83$)
- ZVORG Zufriedenheit mit dem Vorgesetzten (3 Items, $\alpha = .85$)
- ZENTL Zufriedenheit mit der Entlohnung (2 Items, $r = .74$)
- ZRAUM Zufriedenheit mit den Räumlichkeiten (2 Items, $r = .71$)
- ZOEFF Zufriedenheit mit dem Bild des Strafvollzugs in der Öffentlichkeit (2 Items, $r = .60$)
- ZSICH Zufriedenheit mit der Sicherheit des Arbeitsplatzes (2 Items, $r = .39$).

Die allgemeine Arbeitszufriedenheit unterscheidet sich signifikant zwischen den drei Vollzugsformen (Schaubild 8). Beamte und Fachdienste in der Sozialtherapie sind übereinstimmend zufriedener

Globale Arbeitszufriedenheit (ZJ), Zufriedenheit mit dem Vorgesetzten (ZVORG), Zufriedenheit mit der Selbstverwirklichung (ZSVW), Zufriedenheit mit der Entlohnung (ZENTL)



als die Mitarbeiter im offenen und im geschlossenen Vollzug. Der Unterschied zwischen Sozialtherapie und geschlossenem Vollzug beträgt auf der Skala von -3 bis +3 mehr als einen halben Punkt. Außerdem besteht ein signifikanter Unterschied in der Zufriedenheit der Berufsgruppen: Im offenen und geschlossenen Vollzug ist der Grad der allgemeinen Zufriedenheit bei den Fachdiensten signifikant niedriger als bei den Beamten. Ein Unterschied zwischen Fachdiensten und Beamten besteht jedoch nicht in der Sozialtherapie. Die absolute Höhe der Zufriedenheit liegt im Rahmen vergleichbarer Ergebnisse bei Arbeitnehmern überhaupt und bei Bediensteten im Strafvollzug¹⁵). Im allgemeinen äußern sich Arbeitnehmer bei Fragen zur allgemeinen Zufriedenheit auf vergleichbaren Skalen leicht positiv, wie dies auch hier der Fall ist. Aus dieser Sicht verdienen daher die Unterschiede zwischen verschiedenen Berufsgruppen, Vollzugsformen und -typen eine größere Beachtung. Es zeigt sich für die allgemeine Zufriedenheit eine positive Tendenz vom offenen Vollzug über den geschlossenen Vollzug hin zur Sozialtherapie. Der offene Vollzug steht in einer gegensätzlichen Position zur Sozialtherapie: Der offene Vollzug bietet offensichtlich Arbeitsbedingungen, die den Fachdiensten deutlich weniger zusagen als den Beamten, während die Sozialtherapie als Tätigkeitsfeld gelten kann, die Beamten und Fachdiensten gleichermaßen zusagt.

Von den Einzelaspekten der Arbeitszufriedenheit bestehen die größten Unterschiede zwischen den einzelnen Vollzugsformen in der Zufriedenheit mit den Vorgesetzten. Beamte und Fachdienste liegen in ihrer Zufriedenheit mit den Vorgesetzten etwa beim Nullpunkt der verwendeten Skala, d.h. sie äußerten sich als weder zufrieden noch unzufrieden. Die mittlere Zufriedenheit bei Beamten und Fachdiensten in der sozialtherapeutischen Anstalt liegt um einen Skalenwert höher, d.h. sie bezeichneten sich als eher zufrieden. Im offenen Vollzug besteht eine große Divergenz in der Zufriedenheit mit dem Vorgesetzten zwischen Fachdiensten und Beamten. Generell waren in den drei Vollzugsformen die Beamten eher zufrieden als die Fachdienste. In der zweifaktoriellen Varianzanalyse sind die beiden Haupteffekte (Effekt der Vollzugsform, Unterschied zwischen den Berufsgruppen) signifikant. Zusätzlich erwies sich die Wechselwirkung zwischen Berufsgruppen und Vollzugsformen aufgrund des

großen Unterschieds zwischen den Berufsgruppen im offenen Vollzug als signifikant.

Die Zufriedenheit mit den Möglichkeiten der Selbstverwirklichung am Arbeitsplatz und die Zufriedenheit mit der Entlohnung ist bei den Fachdiensten höher. Die Unterschiede zwischen den Vollzugsformen sind bei der Zufriedenheit mit der Selbstverwirklichung am Arbeitsplatz nicht signifikant. Die Zufriedenheit mit der Entlohnung ist im geschlossenen Vollzug und in der Sozialtherapie signifikant höher als im offenen Vollzug.

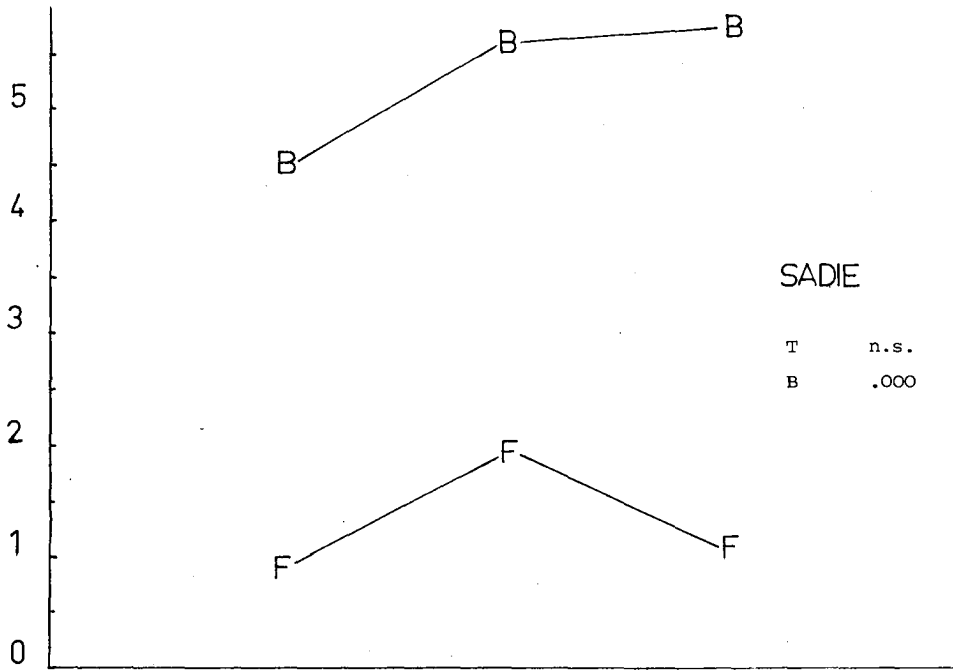
Das Erleben von Belastungen wurde durch die Vorgabe von 38 verschiedenen Kärtchen angesprochen, die aufgrund eines Vortests entwickelt worden waren. Es wurde eine Faktorenanalyse dieses Fragenkatalogs durchgeführt, wobei mit Hilfe einer 7-faktoriellen Lösung 56,9 % der Gesamtvarianz aufgeklärt werden konnten. Etwa die Hälfte der aufgeklärten Varianz entfällt auf einen einzigen Faktor, nämlich Erleben von Belastungen durch Schichtarbeit und Wochenenddienst. Die Skalen lauten im einzelnen (Schaubilder 9-11):

- Belastungen durch Schichtarbeit und Wochenenddienst (6 Items, alpha= .88)
- Belastungen durch das Verhältnis zum Vorgesetzten (8 Items, alpha= .83) .
- Belastungen durch das Verhältnis zu den Kollegen (4 Items, alpha= .73)
- Belastungen durch das Verhältnis zu den Gefangenen (5 Items, alpha= .73)
- Belastungen durch den Arbeitsumfang (6 Items, alpha= .74)
- Belastungen durch Reformen im Strafvollzug (4 Items, alpha= .67)
- Belastungen durch Wechsel in Aufgabe und Einsatzort (2 Items, r= .52)

In drei der genannten Skalen zeigten sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Vollzugsformen: Belastungen durch Schichtarbeit, Belastungen im Verhältnis zu den Kollegen, Belastungen durch Wechsel in Aufgabe und Einsatzort. Das Erleben von Belastungen in den drei genannten Skalen unterschied sich jedoch in den Berufsgruppen. Die Beamten fühlten sich wesentlich häufiger

SCHAUBILD 9 ZAHL DER SAMSTAGSDIENSTE IN DEN LETZTEN DREI MONATEN UND ERLEBTE BELASTUNG DURCH SCHICHTARBEIT UND WOCHENENDDIENSTE

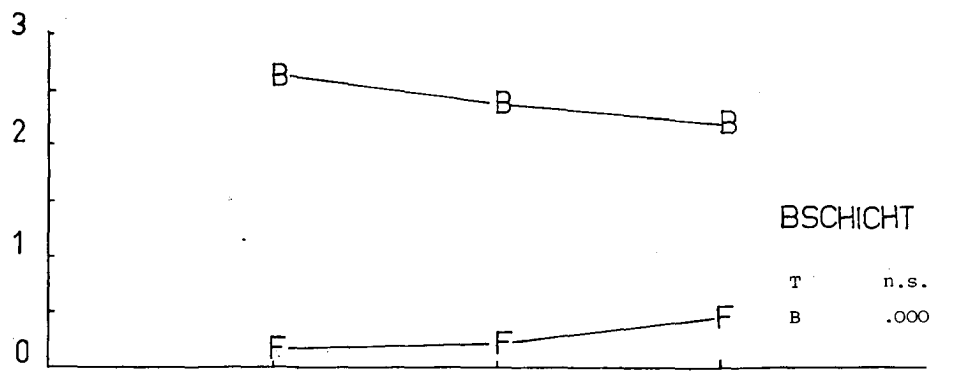
Zahl der Samstagsdienste



SADIE

T n.s.
B .000

Erlebte Belastung



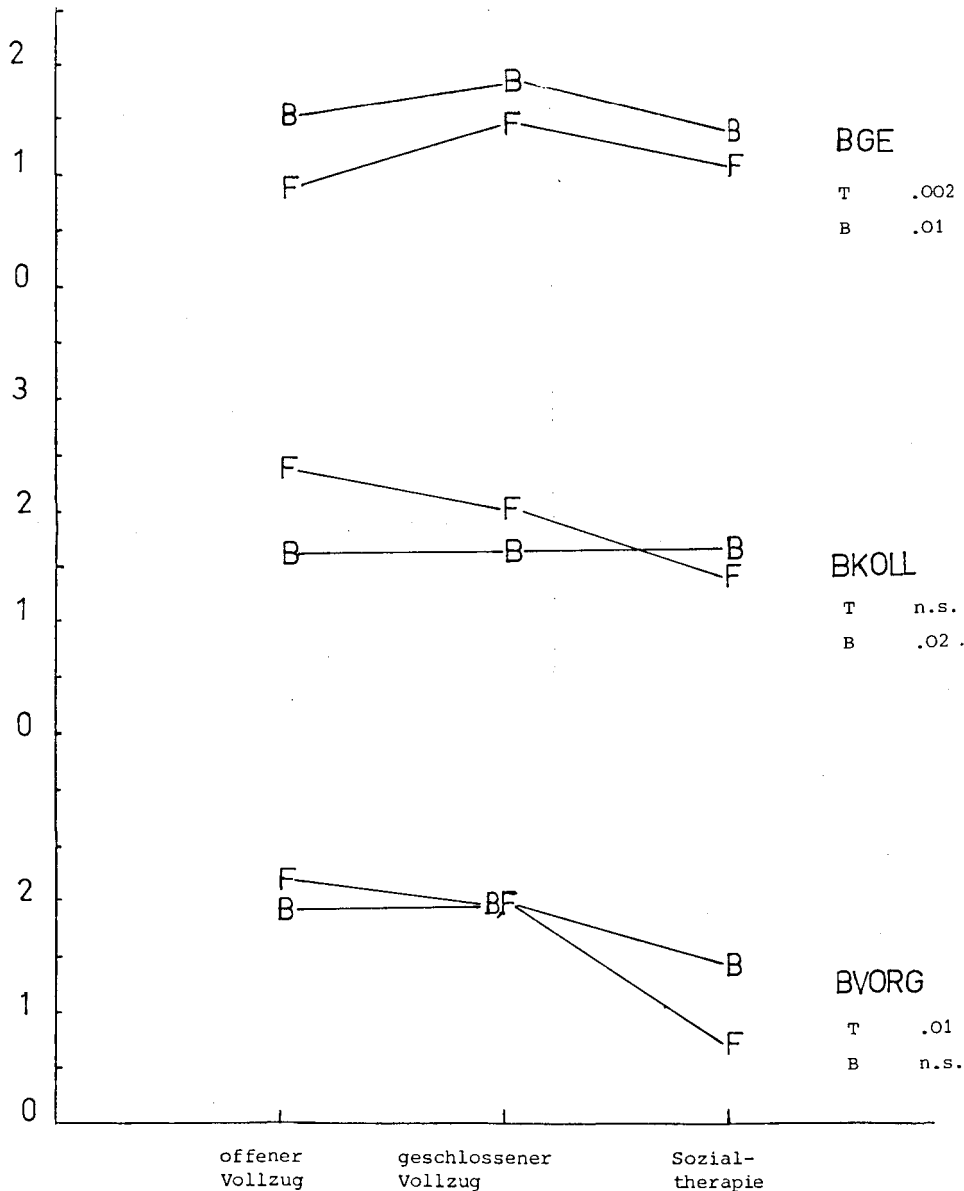
BSCHICHT

T n.s.
B .000

Legende: F = Fachdienste

B = Beamte des Vollzugs- und Werkdienstes

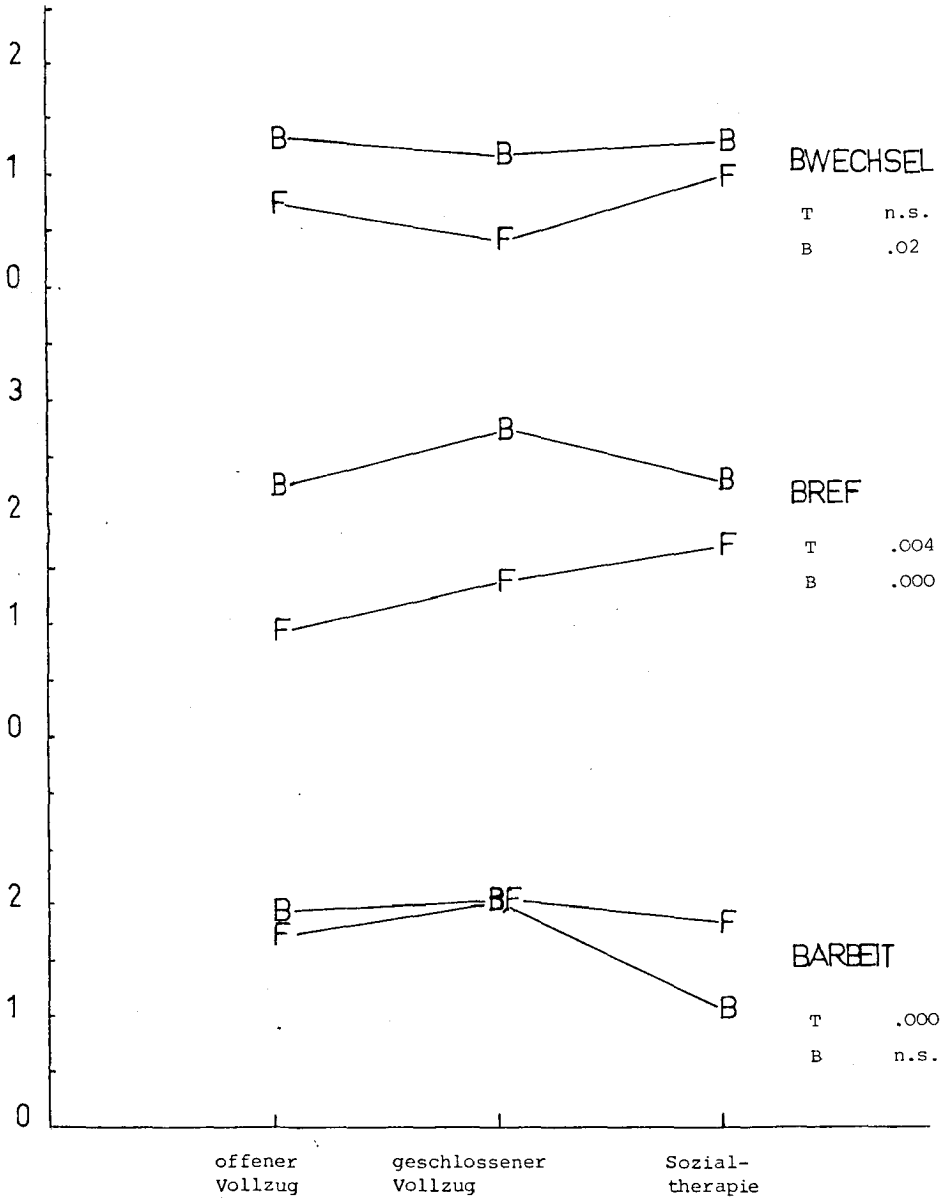
SCHAUBILD 10 ERLEBTE BELASTUNGEN IM UMGANG MIT GEFANGENEN, KOLLEGEN UND VORGESETZTEN



Legende: F = Fachdienste

B = Beamte des Vollzugs- und Werkdienstes

SCHAUBILD 11 ERLEBTE BELASTUNGEN DURCH WECHSELNDE AUFGABEN UND EINSATZORTE, DURCH REFORMEN UND DURCH DEN ARBEITSUMFANG



Legende: F = Fachdienste

B = Beamte des Vollzugs- und Werkdienstes

durch Aufgabenwechsel, Schichtarbeit, Wochenenddienst und Überstunden belastet als die Fachdienste. In diesen Belastungen spiegeln sich die objektiven Unterschiede der Tätigkeit wider: Die Beamten des Vollzugsdienstes hatten etwa drei- bis viermal so viele Wochenenddienste wie die Fachdienste. Bei den Fachdiensten gibt es so gut wie keinen Aufgaben- und Arbeitsplatzwechsel, während ein großer Teil der Beamten recht variabel in Aufgabe und Arbeitsort eingesetzt wird. Im Verhältnis zu den Kollegen gehen die Unterschiede in die entgegengesetzte Richtung: Hier fühlen sich die Fachdienste im offenen und geschlossenen Vollzug deutlich stärker belastet als die Beamten. Keine Unterschiede im Verhältnis zu den Kollegen erleben jedoch Fachdienste und Beamte in der Sozialtherapie.

In den übrigen vier Skalen bestehen signifikante Unterschiede zwischen den Vollzugsformen: Die Mitarbeiter in der Sozialtherapie fühlten sich deutlich weniger durch das Verhältnis zum Vorgesetzten, durch den Arbeitsumfang, durch das Verhältnis zu den Gefangenen belastet, dagegen mehr durch Reformen und Veränderungen. Die Unterschiede zwischen den Berufsgruppen im Belastungserleben lassen sich so zusammenfassen: Die Fachdienste nennen stärkere Belastungen im Verhältnis zu den Kollegen als die Beamten. Ansonsten fühlen sich die Fachdienste gleich oder eher weniger belastet als die Beamten. Eine geringere Belastung sehen die Fachdienste insbesondere im Schicht- und Wochenenddienst - hier sind die Unterschiede noch am stärksten - im Verhältnis zu den Gefangenen, im Erleben von Reformen und durch Wechsel von Aufgabe und Einsatzort.

Das Ausmaß gesundheitlicher Beschwerden wurde durch folgende zwei Fragen im Interview erhoben:

- Zahl der Krankheitstage im vergangenen Jahr (Gesamtmittelwert 7,36 Tage)
- Ärztliche Behandlung¹⁶⁾ während der Jahre 1981/82, insbesondere wegen Herz- und Kreislaufbeschwerden (20 %) und Magen- und Darmbeschwerden (15 %).

Bei einem Vergleich der verschiedenen Vollzugsformen muß die Altersvariable berücksichtigt werden. Dies geschah mit Hilfe eines

zweifaktoriellen varianzanalytischen Designs (Faktor 1= Vollzugsform - offen, geschlossen, Sozialtherapie; Faktor 2= Alter - bis 34, 35-44, über 45 Jahre). Zwischen den Berufsgruppen zeigten sich keine signifikanten Unterschiede im Krankheitsverhalten. Deshalb konnte im Gegensatz zu den vorhergehenden Abschnitten auf diese Variable verzichtet werden. Das Durchschnittsalter der Stichprobe betrug im offenen Vollzug 38 Jahre, im geschlossenen Vollzug 40 Jahre und in der Sozialtherapie 36 Jahre. Ein signifikanter Alterseffekt zeigte sich nur für Herz- und Kreislaufbeschwerden, nicht jedoch für die Zahl der Krankheitstage und Magen- und Darmbeschwerden. Einen deutlichen Unterschied markiert das Alter 45 für die Häufigkeit von Herz- und Kreislaufbeschwerden (Schaubild 12).

Der Effekt der Vollzugsformen erwies sich für alle drei abhängigen Variablen als signifikant:

- Die Zahl der Krankheitstage unterscheidet sich nicht zwischen offenem und geschlossenem Vollzug (7,55 bzw. 8,24), ist jedoch deutlich niedriger in der Sozialtherapie (3,04).
- Herz- und Kreislaufbeschwerden sind in der Altersgruppe der über 45jährigen mit 36 % deutlich häufiger als bei den unter 35jährigen mit 13 % und den 35-44jährigen mit 15 %. Innerhalb der einzelnen Altersgruppen ist die Häufigkeit von Herz- und Kreislaufbeschwerden jeweils bei den Mitarbeitern der Sozialtherapie am seltensten (4 %, 5 %, 12 %).
- Eine deutliche Abhängigkeit vom Vollzugstyp zeigt sich weiter bei den Magen- und Darmbeschwerden: 24 % der Mitarbeiter im offenen Vollzug waren deswegen in ärztlicher Behandlung, 13 % im geschlossenen Vollzug und 6 % in der Sozialtherapie.

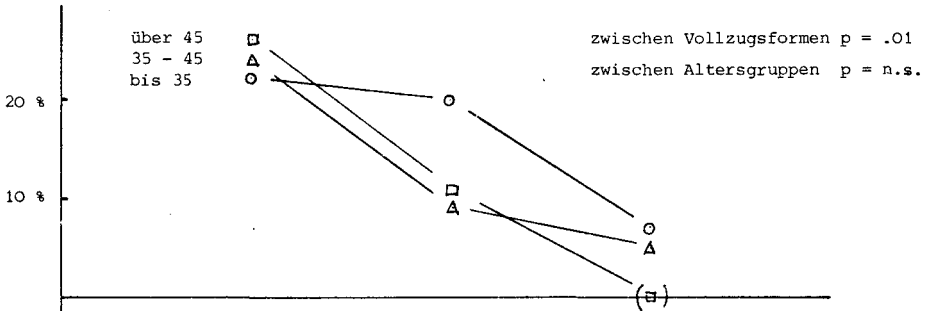
Eine zusammenfassende Betrachtung läßt noch folgende Unterschiede erkennen:

In der Altersgruppe der unter 35jährigen treten keine Unterschiede zwischen offenem und geschlossenem Vollzug auf, was ärztliche Behandlung bei den genannten Beschwerdebildern betrifft. Für die über 35jährigen bestehen folgende Unterschiede zwischen den Vollzugsformen: Eine größere Häufigkeit von Magen- und Darmbe-

KRANKHEITSTAGE UND ÄRZTLICHE BEHANDLUNG WEGEN
MAGEN- UND DARMBESCHWERDEN SOWIE HERZ- UND
KREISLAUFESCHWERDEN

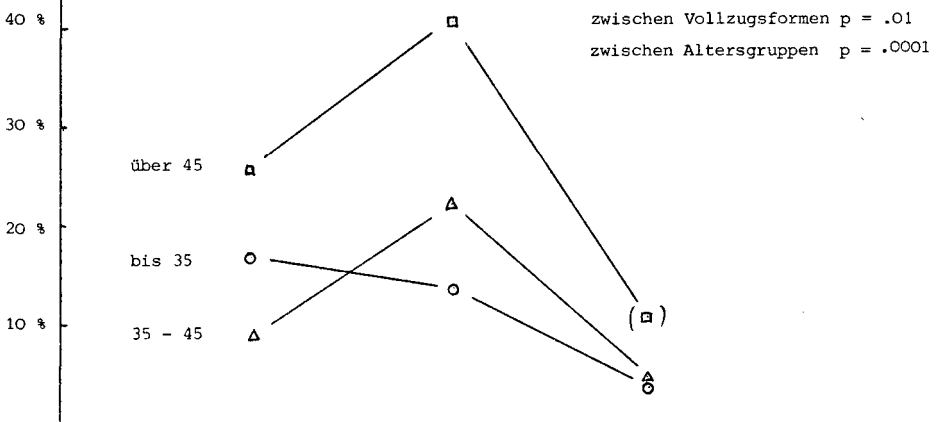
Häufigkeit (in %)

Magen- und Darmbeschwerden



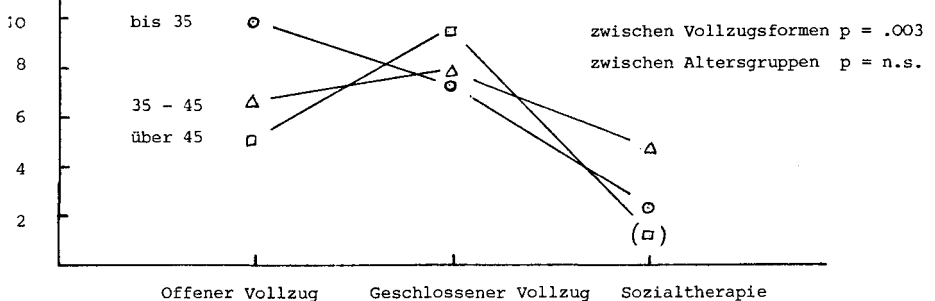
40 %

Herz- und Kreislaufbeschwerden



Tage

Zahl der Krankheitstage im vergangenen Jahr



schwerden im offenen Vollzug, eine größere Häufigkeit von Herz- und Kreislaufbeschwerden im geschlossenen Vollzug, wobei in der Sozialtherapie die Häufigkeit der Beschwerden jeweils etwa so hoch ist wie im weniger belasteten Vollzugstyp. Es scheint so, als ob die Vollzugsformen offen und geschlossen spezifische Beschwerden fördern. Auf die Zahl der Krankheitstage wirken sich die Beschwerdebauhäufigkeiten jeweils unterschiedlich im entgegengesetzten Sinne aus, so daß diesbezüglich keine signifikanten Unterschiede zwischen offenem und geschlossenem Vollzug bestehen. Die Gründe für die typspezifischen Beschwerdebilder werden mit Hilfe komplexerer statistischer Verfahren (multivariate Regressionsanalyse) näher untersucht werden. Einen ersten Ansatz in diese Richtung (Schaubild 13) stellt eine Regressionsanalyse des Zusammenhangs zwischen subjektiver Arbeitssituation, Belastungserleben, Schicht- und Wochenenddienst, Zufriedenheit und Magen- und Darmbeschwerden dar. Die stärkste Bedeutung kommt aufgrund der Ergebnisse der Selbständigkeit am Arbeitsplatz zu. Eine Reihe weiterer Variablen ist ebenfalls relevant - freilich in geringerem Maße -, darunter auch das Erleben von Belastungen durch Schichtarbeit. Erstaunlicherweise tragen Rollenkonflikt und mangelnde Rollenklarheit nicht im erwarteten Sinne verstärkend zu gesundheitlichen Beschwerden bei.

VI. EINFLUSSVERTEILUNG

Die Macht- und Einflußstruktur in der sozialtherapeutischen Anstalt und in den Anstalten des geschlossenen und offenen Vollzugs wurde durch die subjektive Einschätzung der globalen Einflußverteilung zwischen den Berufsgruppen auf einer fünfstufigen Skala erfaßt. Zusätzlich zur Einschätzung des tatsächlichen Einflusses wurden die einzelnen Mitarbeiter nach ihrer Ideal- oder Wunschvorstellung der Einflußverteilung auf der gleichen Skala befragt.

Über die Zuverlässigkeit dieser Methode zur Erfassung der Einflußverteilung geben die Unterschiede zwischen den Einschätzungen der verschiedenen Berufsgruppen Auskunft (Schaubilder 14-16). In der Einschätzung des tatsächlichen Einflusses sind sich Fachdienste und Beamte des Vollzugs- und Werkdienstes weitgehend

SCHAUBILD 13 REGRESSIONSANALYSE ZU MAGEN- UND
DARMBESCHWERDEN (N= 140)

Unabhängige Variable	β
Autonomie am Arbeitsplatz	-.26
Zufriedenheit jetzt	-.10
Belastungen durch Reformen	-.11
Belastungen durch Schichtarbeit	+.14
Samstagsdienste	-.16
Arbeitsschwierigkeit	+.16
Verwaltungsaufgaben	-.11
Respektierung durch Vorgesetzten	-.15
Rollenkonflikt	-.11
Rollenambiguität	-.10

R = .41

R² = .17

SCHAUBILD 14 EINFLUßVERTEILUNG IM GESCHLOSSENEN VOLLZUG

Mittelwerte Einflußverteilung geschlossener Vollzug Beamte			N= 194	Mittelwerte Einflußverteilung geschlossener Vollzug Fachdienste			N= 38
5,0 außerordent- licher	AL	AL		5,0 außerordent- licher	AL	AL	
		VL				PS	
						SO	
4,0 ziemlicher	VL			4,0 ziemlicher	VL	LE	
	PS						
		PS VD					
	AR	WD			PS	VL	
	SO LE	LE SO			AR	AR VD WD TH	
		AR			VW		
3,0 mittelmäßiger	VW			3,0 mittelmäßiger			
		VW TH			SO LE	VW	
	TH WD VD				VD		
					WD		
					TH		
2,0 wenig				2,0 wenig			
	tatsächlicher Einfluß	idealer Einfluß			tatsächlicher Einfluß	idealer Einfluß	

AL= Anstaltsleitung
 VL= Vollzugsdienstleitung
 VD= Beamte des Vollzugsdienstes

WD= Beamte des Werkdienstes
 LE= Lehrer
 PS= Psychologen

SO= Sozialarbeiter
 TH= Theologen
 VW= Verwaltung

SCHAUBILD 15 EINFLUßVERTEILUNG IM OFFENEN VOLLZUG

Mittelwerte Einflußverteilung offener Vollzug Beamte			N= 91	Mittelwerte Einflußverteilung offener Vollzug Fachdienste			N= 19
5,0 außerordent- licher	AL	AL		5,0 außerordent- licher	AL	AL	
4,0 ziemlicher	VL	VL		4,0 ziemlicher	VL	SO	
	SO	VD				VD VL	
	VW	SO				LE PS	
3,0 mittelmäßiger	VD LE PS AR WD	LE PS WD		3,0 mittelmäßiger	VW LE SO	WD TH VW	
	TH	VW			VD TH	AR	
2,0 wenig	TH	TH		2,0 wenig	WD PS AR		
	tatsächlicher Einfluß	idealer Einfluß			tatsächlicher Einfluß	idealer Einfluß	

AL= Anstaltsleitung

VL= Vollzugsdienstleitung

VD= Beamte des Vollzugsdienstes

WD= Beamte des Werkdienstes

LE= Lehrer

PS= Psychologen

SO= Sozialarbeiter

TH= Theologen

VW= Verwaltung

SCHAUBILD 16 EINFLUßVERTEILUNG IN DER SOZIALTHERAPIE

Mittelwerte Einflußverteilung Anstalt: Sozialtherapie Beamte			N= 37	Mittelwerte Einflußverteilung Anstalt: Sozialtherapie Fachdienste			N= 11
5,0 außerordent- licher	AL	AL		5,0 außerordent- licher	AL	AL	
	PS				VL PS		
4,0 ziemlicher	VL SO LE	VL PS SO VD		4,0 ziemlicher	VW	PS SO LE	
		LE			SO LE VD	VL VD WD	
		WD					
3,0 mittelmäßiger	VW VD WD			3,0 mittelmäßiger		VW	
		VW					TH
	AR	AR			WD	AR	
		TH					
2,0 wenig	TH			2,0 wenig	AR		
					TH		
	tatsächlicher Einfluß	idealer Einfluß			tatsächlicher Einfluß	idealer Einfluß	

AL= Anstaltsleitung
VL= Vollzugsdienstleitung
VD= Beamte des Vollzugsdienstes

WD= Beamte des Werkdienstes
LE= Lehrer
PS= Psychologen

SO= Sozialarbeiter
TH= Theologen
VW= Verwaltung

einig über die klassischen Funktionsträger und Berufsgruppen. Abweichungen treten auf im geschlossenen Vollzug in der Einschätzung des Einflusses von Psychologen, Sozialarbeitern und Lehrern, in der Sozialtherapie über den Einfluß von Psychologen und Verwaltung.

Verschiedene Interpretationen lassen sich für diese Unterschiede finden. Die Beteiligung der Fachdienste am Entscheidungsprozeß über Gefangene und organisatorische Fragen geschieht mit geringerer Transparenz und in kleineren Gremien, so daß die Fachdienste selbst und die Beamten des Vollzugs- und Werkdienstes ein unterschiedliches Urteil über das Ausmaß der Entscheidungsbeteiligung der Fachdienste entwickeln. Tätigkeitsstruktur und Einbindung in die Organisation des Strafvollzugs scheinen bei den Fachdiensten weniger gefestigt und festgeschrieben als bei den Beamten. Dies führt zu unterschiedlichen Wahrnehmungen und Interpretationen bei den verschiedenen Berufsgruppen. Schließlich dürfte die Einschätzung der Entscheidungsbeteiligung von dem Anspruchsniveau und dem erwünschten Einfluß abhängen. Der tatsächliche Einfluß der Fachdienste wird von diesen selbst als niedriger eingeschätzt als von den Beamten des Vollzugs- und Werkdienstes. Die Fachdienste wünschen sich mehr Einfluß und unterschätzen, gemessen an ihren Wunschvorstellungen, den tatsächlichen Einfluß. Die Beamten des Vollzugs- und Werkdienstes hingegen sehen für die Fachdienste einen geringeren Einfluß als den tatsächlichen als wünschenswert an, und überschätzen, gemessen an ihren Wunschvorstellungen, den Einfluß der Fachdienste.

Zwischen dem geschlossenen Vollzug und der sozialtherapeutischen Anstalt bestehen übereinstimmend zwischen den Fachdiensten und den Beamten folgende Unterschiede: In der Sozialtherapie wird Psychologen, Sozialarbeitern und Lehrern ein deutlich höherer Einfluß zugeschrieben als im geschlossenen Vollzug. Der Abstand beträgt auf der fünfstufigen Skala etwa 0,5 zwischen den beiden Vollzugsformen. Die Beurteilung des Einflusses von Anstaltsleitung, Vollzugsdienstleitung, Verwaltung, Vollzugsdienst, und Werkdienst unterscheidet sich zwischen den Vollzugsformen deutlich geringer.

In den Wunschvorstellungen über die Einflußverteilung gibt es klare Unterschiede zwischen den Berufsgruppen, jedoch kaum zwischen den Anstaltsformen. Übereinstimmend sehen die Fachdienste in Sozialtherapie und geschlossenem Vollzug bezüglich der idealen Einflußverteilung folgende Rangfolge: Anstaltsleitung mit der höchsten Entscheidungsbefugnis (4,5), Psychologen, Sozialarbeiter und Lehrer mit einem Skalenwert von ca. 4,0 (ziemlicher Einfluß), dann mit einem deutlichen Abstand Vollzugsdienstleitung, Vollzugsdienst und Werkdienst zwischen 3,2 und 3,6. Mit einem deutlichen Abstand folgt schließlich die Verwaltung. In der Wunschvorstellung der Fachdienste sollten also Psychologen, Sozialarbeiter und Lehrer auf einem gleichen Niveau einen deutlich größeren Einfluß als Vollzugsdienstleitung, Vollzugsdienst und Werkdienst haben. Wesentlich anders sehen dagegen die Vorstellungen der Beamten des Vollzugsdienstes und Werkdienstes aus. Sie möchten den Einfluß von Psychologen, Vollzugsdienst, Sozialarbeitern und Lehrern etwa gleich groß sehen. Nicht so große Übereinstimmung besteht zwischen Sozialtherapie und geschlossenem Vollzug in der Einflußzuweisung für Werkdienst, Arzt, Lehrer und Theologen. Hier scheinen anstaltsspezifische Aspekte stärkeres Gewicht zu besitzen. In den oberen Teil der Hierarchie stellen die Vollzugs- und Werkbeamten den Anstaltsleiter und mit einem deutlichen Abstand an nächste Stelle die Vollzugsdienstleitung.

In den Idealvorstellungen der Fachdienste im Vergleich zu Beamten des Vollzugs- und Werkdienstes bestehen kurz zusammengefaßt folgende Unterschiede:

- Die Beamten möchten die Vollzugsdienstleitung nach dem Anstaltsleiter an zweiter Stelle in der Hierarchie sehen, wobei in der Sozialtherapie von den Beamten, den Psychologen gleichviel Einfluß wie der Vollzugsdienstleitung zugebilligt wird.
- Die Fachdienste möchten den Einfluß in der Mitte der Hierarchie gerne auf zwei Gruppen verteilt sehen, von denen die erste aus Sozialarbeitern, Psychologen und Lehrern besteht und die zweite aus Vollzugsdienst und Werkdienst.
- Die Beamten möchten die Fachdienste und die Vollzugsbeamten in ihrer Einflußmöglichkeit auf etwa gleicher Stelle sehen.

VII. INTERAKTION ZWISCHEN DEN MITARBEITERN

Die Interaktion zwischen den Mitarbeitern wurde durch die Kommunikationsintensität und durch die Intensität von Spannungen und Schwierigkeiten erfaßt. Für beide Variablen wurde die subjektive Einschätzung der Intensität auf einer fünfstufigen Skala erfaßt. Die Fragen lauteten:

Wie häufig kommt der Bedienstete mit Mitarbeitern verschiedener Funktionen zusammen?

Wie hoch schätzt der Mitarbeiter das Ausmaß von Spannungen und Schwierigkeiten ein?

Antwortschlüssel:

1= überhaupt nicht bzw. gar keine

2= wenig

3= mittelmäßig häufig bzw. mittelmäßige

4= ziemlich häufig bzw. ziemliche

5= außerordentlich häufig bzw. außerordentliche

Die Häufigkeit der Kommunikationsanlässe zwischen Mitarbeitern verschiedener Funktionen unterscheidet sich deutlich im geschlossenen Vollzug und in der Sozialtherapie (Schaubild 17). In der Sozialtherapie haben Fachdienste und Beamte mehr Kontakt zur Anstaltsleitung und zur Verwaltung als im geschlossenen Vollzug. Weitgehend ähnlich ist die Situation im offenen Vollzug und in der Sozialtherapie. Aufgrund der Ähnlichkeiten zwischen offenem Vollzug und Sozialtherapie ist es denkbar, daß die Häufigkeit von Kommunikationsanlässen mit dem Anstaltsleiter eine Funktion der Anstaltsgröße ist. Weiter ergibt sich, daß die Beamten des Vollzugs- und Werkdienstes in der Sozialtherapie mehr Kontakt zu den Fachdiensten haben als im offenen und geschlossenen Vollzug. Umgekehrt sind die Kontakte der Fachdienste zu Kollegen der Fachdienste in der Sozialtherapie etwas seltener als in den beiden anderen Vollzugsformen. Ähnlich gilt auch, daß die Beamten in der Sozialtherapie etwas seltener Kontakt mit ihren Kollegen im Vollzugsdienst und Werkdienst haben als im offenen und im geschlossenen Vollzug. Zusammengefaßt bedeutet dies, daß die Stärke der Kommunikation zwischen den Berufsgruppen in der Sozialtherapie am höchsten ist.

SCHAUBILD 17 KOMMUNIKATIONSINTENSITÄT ZWISCHEN DEN BERUFSGRUPPEN

	Häufigkeit der Kontakte zu den genannten Berufsgruppen					
	offener Vollzug		geschlossener Vollzug		Sozialtherapie	
	Fachdienst	Beamte	Fachdienst	Beamte	Fachdienst	Beamte
Anstaltsleiter und Stellvertreter	3.11	2.61	2.87	2.10	3.64	2.76
Mitarbeiter der Verwaltung	3.16	3.03	2.94	2.64	3.27	2.92
Mitarbeiter der Sonderdienste	3.39	2.90	4.22	2.45	3.27	3.27
Vollzugsdienstleitung	2.78	3.49	2.69	3.31	2.64	3.43
Vollzugsbeamte	3.50	4.39	3.65	4.37	3.63	4.19
Werkbeamte	2.70	2.41	2.25	3.10	2.27	2.57

Antwortschlüssel

- 1 = überhaupt nicht
- 2 = wenig
- 3 = mittelmäßig häufig
- 4 = ziemlich häufig
- 5 = außerordentlich häufig

SCHAUBILD 18 KONFLIKTINTENSITÄT ZWISCHEN DEN BERUFSGRUPPEN

Intensität von Spannungen und Schwierigkeiten zwischen	Signifikanzniveau zwischen Vollzugsformen				Signifikanzniveau zwischen Berufsgruppen
	gar keine 1	wenig 2	mittelmäßige 3	ziemliche 4	
Psychologen und Sozialarbeitern		B BF F			n.s. .05
Psychologen und Vollzugsdienst			BF F F		n.s. n.s.
Sozialarbeiter und Vollzugsdienst			B (B F) F		n.s. .02
Lehrer und Vollzugsdienst	F B		B F		.0001 .02
Vollzugsdienst und Werkdienst		F B	B F		.02 n.s.
Anstaltsleiter und Vollzugsdienst			B (B F) F		.01 .002
Anstaltsleiter und Sozialarbeiter			F B F		n.s. .03
Innerhalb der eigenen Berufsgruppe			F (F B) B		n.s. .001

Legende

- | | |
|--|---|
| <u>F</u>) = Fachdienste geschlossener Vollzug | <u>F</u>) = Fachdienste Sozialtherapie |
| <u>B</u>) = Beamte geschlossener Vollzug | <u>B</u>) = Beamte Sozialtherapie |

	β -Gewicht	einfache Korrelation
Zufriedenheit mit dem Vorgesetzten	.20	.43
Zufriedenheit mit der Selbstverwirklichung	.15	.41
Zufriedenheit mit der Sicherheit des Arbeitsplatzes	.12	.33
Rollenkonflikt allgemein	-.15	-.29
Rollenkonflikt Vorgesetzte versus Gefangene	.10	-.18
Rollenkonflikt Sicherheit versus Resozialisierung	-.14	-.30
erlebte Belastung durch Schicht- u. Wochenenddienst	-.16	-.24
Schichtdienst (1) versus Tagesdienst (0)	.12	-.05
Autonomie	.10	.26
Arbeitsvariabilität	.12	.25
Alter	-.10	.04

R = .57

R² = .33

Die stärksten Spannungen und Schwierigkeiten bestehen im Mittel zwischen Psychologen und Vollzugsdienst sowie zwischen Sozialarbeitern und Vollzugsdienst. Deutlich geringer sind Spannungen und Schwierigkeiten zwischen Berufsgruppen, die sich von ihrer Ausbildung her näherstehen. Dies gilt einmal für das Verhältnis zwischen Psychologen und Sozialarbeitern, und zum anderen für das Verhältnis von Vollzugsdienst und Werkdienst. Im allgemeinen neigen in der verwendeten Methode die Fachdienste zu einer eher höheren Einschätzung der Konfliktintensität. Eine Ausnahme hiervon ist die Einschätzung von Spannungen innerhalb der eigenen Berufsgruppe. Hier liegen die Fachdienste niedriger als die Beamten von Vollzugs- und Werkdienst. Zwischen Sozialtherapie und geschlossenem Vollzug bestehen in drei Variablen signifikante Unterschiede: Zwischen dem Vollzugsdienst auf der einen Seite und Lehrern, Werkdienst und Anstaltsleitung gibt es in der Sozialtherapie geringere Spannungen als im geschlossenen Vollzug.

VIII. EINFLUSS DER EINZELNEN FAKTOREN AUF DAS GLOBALE WOHLBEFINDEN DER BEDIENTETEN

Abschließend soll nach der Bedeutung der einzelnen Faktoren der Arbeitssituation und Organisationsstruktur für den Mitarbeiter auf individueller Ebene gefragt werden. Dies geschieht durch eine multivariate Analyse des Gewichts der Variablen der Arbeitssituation für die globale Arbeitszufriedenheit (vgl. Schaubild 19). Die Stärke des bivariaten Zusammenhangs wird durch die einfachen Korrelationskoeffizienten ausgedrückt. Über das eigenständige Gewicht der einzelnen Variablen geben die Beta-Gewichte Auskunft.

Als Ergebnis der Analyse ist festzuhalten:

- Nicht verwunderlich sind die hohen Beta-Gewichte der drei spezifischen Zufriedenheiten. Drei weitere Einzelzufriedenheiten (die Zufriedenheit mit der Entlohnung, mit dem Bild des Strafvollzugs in der Öffentlichkeit und mit den Räumlichkeiten) leisten keinen eigenständigen Beitrag zur globalen Arbeitszufriedenheit.
- Einen eigenständigen Anteil, der nicht wesentlich geringer ist als bei den Einzelzufriedenheiten und daher nicht zu unterschät-

zen ist, tragen die Bereiche Rollenkonflikt, Schicht- und Wochenenddienst sowie Eigenständigkeit der Tätigkeit bei. Eine Reihe von weiteren Variablen erbrachte keinen zusätzlichen Erklärungswert für die abhängige Variable globale Arbeitszufriedenheit. Die genannten Variablenbereiche verdienen bei der Gestaltung und Umstrukturierung von Tätigkeitsbildern im Strafvollzug sowie bei der Fortbildung Beachtung.

IX. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Drei Aspekte lassen sich nach dem gegenwärtigen Stand der Auswertung als Ertrag der Untersuchung festhalten:

- Der Vollzugstyp hat stärkere Bedeutung für die Situation und Tätigkeit der Fachdienste als der Beamten.
- In der Sozialtherapie läßt sich eine Annäherung der Einstellungen von Fachdiensten und Beamten von beiden Seiten aus feststellen, gleichzeitig ein geringeres Ausmaß von Spannungen und ein höheres Maß an Kommunikation zwischen den Berufsgruppen.
- Für das Wohlbefinden im Berufsfeld Strafvollzug haben das Erleben von Rollenkonflikt, das Erleben von Belastungen durch Schicht- und Wochenenddienst sowie die Eigenständigkeit am Arbeitsplatz ein zu beachtendes Gewicht.

Die geringen Unterschiede im Tätigkeitsbild der Beamten zwischen den Vollzugsformen sind wohl damit zu erklären, daß die Tätigkeit der Beamten starrer geregelt ist als die der Fachdienste und wenig Flexibilität für eine Anpassung an die Erfordernisse unterschiedlicher Vollzugsformen zuläßt. Für eine aufgabengerechte Ausbildung, Arbeitsplatzgestaltung und Personalentwicklung in einem modernen Strafvollzug mit komplizierteren Anforderungen und größerer Typenvielfalt ist zu fordern, daß Ziele und Tätigkeitsbilder besser aufeinander abgestimmt werden. Dies ist nur möglich bei entsprechender Variabilität und Flexibilität der Tätigkeitsstruktur.

Durch die Sozialtherapie werden Möglichkeiten der Annäherung und Kooperation aufgezeigt. Offensichtlich neigen die verschiedenen Berufsgruppen unter bestimmten organisatorischen Bedingungen, wie sie die Sozialtherapie bietet, dazu, stärker aufeinanderzuzugehen.

Die Identifikation der Fachdienste mit der Gesamtstruktur der Organisation einschließlich der Sicherheitsbelange ist stärker und führt zu einer Kongruenz der Einstellungen. Wieder zeigt sich, daß die Flexibilität im Bereich des Vollzugsdienstes geringer ist. Die Vollzugsdienstleitung ist auch in der Sozialtherapie stärker auf das Organisationsziel Sicherheit und Ordnung festgelegt. Leichter ist den Beamten des Vollzugs- und Werkdienstes in der Sozialtherapie eine Annäherung an die Fachdienste möglich. Die Möglichkeiten von Annäherung und Kooperation in der Sozialtherapie sollten - unabhängig von der besonderen Aufgabenstellung und Ausstattung dieses Vollzugstyps - vom Regelvollzug als ein Hinweis auf realisierbare Formen der Zusammenarbeit verstanden werden.

Die eingangs formulierte Vermutung, daß durch die bisherigen Organisationsanalysen der sozialtherapeutischen Anstalten eher Probleme und Schwierigkeiten als Vorzüge akzentuiert wurden, bestätigt sich in den Untersuchungsergebnissen. Im Vergleich der Vollzugstypen bietet die untersuchte sozialtherapeutische Anstalt ein positives Bild. Durch den Vergleich werden eine Reihe von positiven Zügen der Sozialtherapie hervorgehoben, die in der bisherigen Literatur zu wenig beachtet wurden. Das zentrale Ergebnis der Annäherung und verbesserten Kooperation in der sozialtherapeutischen Anstalt widerspricht sogar bisherigen Forschungsergebnissen. Die Untersuchungsergebnisse von ZALD 1962 und von KLINGEMANN 1981, "die in behandlungsorientierten Anstalten ein höheres Konflikt-niveau ausweisen als in kustodialen Institutionen"¹⁷⁾, konnten nicht bestätigt werden.

Fußnoten

- 1) Dies gilt für die Arbeiten von Driebold, R.: Sozialtherapie im Strafvollzug. Weinheim 1981; Schmitt, G.: Sozialtherapie - eine Gratwanderung im Strafvollzug. Frankfurt 1980; Sagebiel, F.: zur Sicherung einer therapeutisch orientierten Organisationsstruktur für sozialtherapeutische Anstalten. Göttingen 1979; Wenzel, C.: Organisationsstruktur und Behandlungsauftrag im Strafvollzug. München 1979.
Ein qualitativ vergleichender Ansatz wurde in der Arbeit von Heinz, W., Korn, S.: Sozialtherapie im Strafvollzug, Bremen (phil. Diss.) 1977, unternommen. Einen Überblick über die wichtigsten quantifizierbaren und deskriptiven Organisationsmerkmale aller sozialtherapeutischen Anstalten bietet Schmitt, G.: Synopse der sozialtherapeutischen Anstalten und Abführungen in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin, in: Sozialtherapeutische Anstalten. Selbstverlag Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, Bonn 1977.
Unter den älteren Untersuchungen ist die Arbeit von Krüger, U.: Die Tätigkeit des Aufsichtsbeamten im Justizvollzug, Bonn (phil. Diss.) 1973 hervorzuheben, in der zwar nicht organisationsvergleichend vorgegangen wurde, aber durch eine breite Stichprobe der Organisationsfaktor kontrolliert wurde. Die bisher bedeutendste organisationsvergleichende Arbeit zum Strafvollzug in der BRD ist die Untersuchung von Klingemann, H.: Organisationale Zielkonflikte im Resozialisierungsbereich: Jugendstrafvollzug und öffentliche Erziehung, Zeitschrift für Soziologie 10 (1981), S. 50-75.
- 2) So faßt Driebold, R. in der Einleitung seiner 1981 erschienenen Arbeit, die sich auf die institutionellen Strukturen und das Handeln der Bediensteten bezieht, die bisherige Kritik zu sozialtherapeutischen Ansätzen zusammen und folgert: "Überhaupt sind die genannten Kritikpunkte durchaus geeignet, ein angemessenes Behandlungsmodell, das den Erwartungen der Betroffenen entsprechen dürfte, entwickeln zu helfen" (S. 2). Er hebt dann in der Schlußbetrachtung mit dem Satz an: "Die dargestellten Erfahrungen ließen deutlich werden, daß wesentliche Kristallisations- und Konfliktpunkte der Kooperation mit den Betroffenen bzw. einer veränderten Interventionsstrategie nur unzureichend, teilweise gar nicht gelöst werden konnten" (S. 308).
Eine griffige Formulierung für das übergreifende Thema der organisationsanalytischen Arbeiten zu Sozialtherapie bietet Wenzel, C. mit der Frage nach der "Kompatibilität von Organisationsstruktur und Behandlung" (S. 236) an. Neben beschreibendem Vorgehen versuchen die meisten der in 1) genannten Arbeiten Reibungspunkte und Konfliktpotentiale im Spannungsfeld zwischen einer modifizierten traditionellen Organisationsstruktur und dem innovativen Organisationsziel Behandlung aufzuzeigen.
- 3) Martin, E., Adurmann, U., Udris, I., Oegerli, K.: Monotonie in der Industrie. Bern 1980.

- 4) Ausführliche Darstellung in Rosner, A.: Berufsfeld Strafvollzug - eine empirische Untersuchung zu einem schwierigen Arbeitsbereich. In: Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Köln 1984, S. 1682-1718.
- 5) Kahn, R.L.: Konflikt, Ambiguität und Überforderung: Drei Elemente des Stress am Arbeitsplatz. In: Frese, M., Greif, S., Semmer, N. (Hrsg.): Industrielle Psychopathologie. Bern 1978, S. 24.
- 6) Rizzo, J.R., House, R.J. & Lirtzman, S.I.: Role conflict and ambiguity in complex organizations. Administrative Science Quarterly 15 (1970), S. 150-163.
- 7) Klapprott, J., Blickhan, C., Braune, P., Linz, P., Lösel, F.: Zur beruflichen Situation von Aufsichtsbeamten im Strafvollzug. Soziale Welt 27 (1976), S. 76-86.
- 8) Kahn, R.L.: a.a.O. (Fußn. 5), S. 31.
- 9) Vgl. Fußn. 7.
- 10) Vgl. Fußn. 6.
- 11) Cressey, D.R.: Sources of resistance to innovations in corrections, in: Carter, R.M., Glaser, D., Wilkins, L.T. (Hrsg.): Correctional Institutions, Philadelphia, Lippincott 1972; Garrity, D.L.: Some implications of prison organization for penal objection. The Howard Journal 11 (1964), S. 166-179; Mathiesen, Th.: The sociology of prisons: problems for future research. British Journal of Sociology 17 (1967), S. 360-379.
- 12) Koch, J.-J., Cloetta, B., Müller-Fohrbrodt, G.: Konstanzer Fragebogen für Schul- und Erziehungseinstellungen, KSE. Weinheim 1972.
- 13) Siegel, S.M., Kaemmerer, W.F.: Measuring the perceived support for innovations in organizations. Journal of Applied Psychology 63 (1978), S. 553-562.
- 14) Hackman, J.R., Oldham, G.R.: Development of the Job Diagnostic Survey. Journal of Applied Psychology 60 (1975), S. 159-170; Schmidt, K.-H., Kleinbeck, U., Rohmert, W.: Die Wirkung von Merkmalen der Arbeitssituation und Persönlichkeitsvariablen auf die Arbeitszufriedenheit und andere motivationsbezogene Einstellungsvariablen. Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie (1981), S. 465-485.
- 15) Rosner, A.: a.a.O (Fußn. 4), S. 1687.
- 16) Die Kategorienbildung der gesundheitlichen Beschwerden orientierte sich an der wichtigen Studie von Caplan, R.D. et al.: Job demands and worker health. Washington: US-Department of Health, Education and Welfare (HEW Publication No (NIOSH) 75-160), 1975.

- 17) Klingemann, H.: a.a.O. (Fußn. 1), S. 70; Zald, M.N.: Power balance and staff conflict in correctional institutions. Administrative Science Quarterly 7 (1962), S. 22-49.

Anhang:

VERZEICHNIS DER BERICHTE ÜBER DIE
SÜDWESTDEUTSCHEN KRIMINOLOGISCHEN KOLLOQUIEN

Quensel, S., Steiner, J.M.: Neue Wege kriminologischer Zusammenarbeit. MschrKrim 48 (1965), S. 41-44.

Hobe, K.: Die Banden Jugendlicher. MschrKrim 49 (1966), S. 240-243.

Kaiser, G.: Probleme interdisziplinärer empirischer Forschung in der Kriminologie. MschrKrim 50 (1967), S. 352-366.

Herren, R.: Aktuelle Probleme der Strafvollzugswissenschaft. Bericht über das 4. Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute. MschrKrim 52 (1969), S. 164-170.

Hess, H.: Bericht über das 5. Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute. MschrKrim 52 (1969), S. 366-369.

Schöch, H.: 6. Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute. NJW 24 (1971), S. 235-336.

Herren, R.: Dunkelfeld und Kriminalitätsindex. Bericht über das 7. Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute. JZ 27 (1972), S. 29-30.

Jung, H., Müller-Dietz, H.: 8. Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute. MschrKrim 56 (1973), S. 128-134.

Killian, W.: Bericht über das 9. Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute. MschrKrim 57 (1974), S. 42-47.

Rottenecker, R.: Bericht über das 11. Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute. MschrKrim 58 (1975), S. 287-293.

Sieber, U.: Aktuelle Kriminologie. 11. Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute vom 6.-8. Juni 1975 auf dem Herzogenhorn (Feldberg/Schwarzwald). JZ 38 (1976), S. 37-38.

Müller, E.: Bericht über das 12. Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute. MschrKrim 59 (1976), S. 295-299.

Störzer, H.U., Streng, F.: Bericht über das 13. Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute. MschrKrim 60 (1977), S. 375-384.

Terdenge, F.: Bericht über das 14. Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute. MschrKrim 62 (1979), S. 109-114.

Albrecht, H.-J., Sieber, U.: Evaluation von Behandlungsprogrammen im Strafvollzug und Wirtschaftsdelinquenz multinationaler Unternehmen. Bericht über das 15. Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute. MschrKrim 63 (1980), S. 162-171.

Schroth, H.-J.: Bericht über das 16. Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute. MschrKrim 64 (1981), S. 103-109.

Streng, F., Störzer, H.U.: Bericht über das 17. Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute. MschrKrim 65 (1982), S. 30-37.

Jehle, J.M.: Bericht über das 18. Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute. MschrKrim 66 (1983), S. 40-45.

Steinhilper, U.: Bericht über das 19. Kolloquium der südwestdeutschen kriminologischen Institute. MschrKrim 67 (1984), S. 191-198.

Müller-Dietz, H.: 20. Jahre Kolloquien der südwestdeutschen kriminologischen Institute. MschrKrim 67 (1984), S. 198-211.